Digitized by Google

Science

4816.

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

Digitized by Google

Digitized by Google

SYSTEM

System

der

PRAEVENT

Präventiv-Justiz

oder

Rechts-Polizei,

von

Robert Mohl,

Dr. der R. und der Staatsw., ord. Professor der letzteren an der Universität Tübingen.

Mit k. württemb. Privilegium gegen Nachdruck.

Tübingen,
bei Heinrich Laupp.

1834.

Digitized by Google

JF1353
.M6 v.3

Digitized by Google

Vorwort.

Später, als ich gehofft und zugesagt hatte, bin ich im Stande gegenwärtiges System der Präventiv-Justiz meiner Bearbeitung der Polizei-Wissenschaft folgen zu lassen.

Noch mehr als in der Darstellung der Polizei-Wissenschaft war ich in der Darstellung der Präventiv-Justiz von guten Vorarbeiten verlassen. Sind auch einzelne Puncte dieses Theiles der Staatswissenschaften vielfach, zum Theile ganz überschwenglich zahlreich und ausführlich behandelt, so fehlte es doch nicht nur an einer materiell vollständigen und organisch sich entwickelnden Gesammt-Bearbeitung gänzlich, sondern ich fand auch für gar manchen Abschnitt nur wenig wissenschaftliche, der Beachtung kaum werthe Einzeln-Arbeiten. Ich habe in beiden Beziehungen geleistet was mir möglich war. Sehr gerne erkenne ich die Möglichkeit weiterer Verbesserung und Vervollständigung an. Mögen Andere itzt thun, was in ihren Kräften liegt und wozu sie Vorkenntnisse und Erfahrung besitzen.

Digitized by Google

So viel ich aus den meisten bis itzt erschienenen Beurtheilungen meines Handbuches der Polizei-Wissenschaft sehen kann, ist es mir nicht geglückt meiner Unterscheidung und Begriffs-Bestimmung der Polizei und der Präventiv-Justiz alsbald einen allgemeineren Beifall zu erwerben, und der letzteren somit ihren anerkannten Platz in der Reihe der Staatswissenschaften zu sichern. Ich habe nun zu erwarten, ob der gegenwärtige Versuch die vorbeugende Rechtspflege als ein abgeschlossenes Ganzes zu entwickeln die Zweifel beseitigen wird. Ich meines Theiles habe die von den Gegnern vorgebrachten Gründe wiederholt geprüft ohne mich von deren Richtigkeit überzeugen zu können. Da ich kein Freund von geharnischten Vorreden bin, so erwarte ich eine passendere Gelegenheit zu einer Kritik der Grundbegriffe.

Gerne hätte ich für Solche, welche nun einmal Präventiv-Justiz und Polizei nur für Theile eines Ganzen anerkennen wollen, und welche also Zusammengehöriges nur ungerne in verschiedenen Werken getrennt sehen können, wenigstens mittelst eines gemeinschaftlichen Titels einen Schein von Verbindung hergestellt: allein hierdurch wäre nach den württembergischen Gesetzen die Möglichkeit eines Privilegiums gegen Nachdruck für die gegenwärtige Schrift verloren gegangen. Ein solcher Türken-Paß erschien aber nach neuerlichen Vorgängen nothwendig. Ich darf wohl hoffen hierdurch entschuldigt zu seyn.

Tübingen, den 14ten Aug. 1834.

R. Mohl.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

I. Allgemeine Vorbegriffe.

Seite

§. 1. 1) Begriff der Präventiv-Justiz. 3

2. 2) Rechtfertigung dieser Begriffs-Bestimmung. . 13

3) Oberste Grundsätze über die Abwehr drohender Rechtsstörungen:

5. a) die Regel; 24

4. b) Begränzung derselben. 33

5. 4) Verhältniß der vorbeugenden Rechtspflege zu den verwandten Theilen der Staatsthätigkeit, . . 45

6. 5) Eintheilung der vorbeugenden Rechtspflege. . 54

7. II. Literarische Notizen. 57

Erster Theil.

Materielle Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Grundsätze über die einzelnen von der Präventiv-Justiz anzuwendenden Mittel.

8. 1) Allgemeine Sätze. 69

2) Die einzelnen persönlichen Maasregeln:

9. a) Sicherheitsleistung; 78

Digitized by Google

Seite

b) Beschränkung der persönlichen Freiheit Verdächtiger:

§. 10. α) Confination, ... 89
11. β) Verweisung aus bestimmten Oertlichkeiten, 92
12. γ) Verhaftung; 103
13. c) Hausſuchung und Beschlagnahme von Papieren; 114
14. d) Beschlagnahme leicht zu mißbrauchender Gegenstände. 117

Zweites Kapitel.

Schutz der Rechte des Staates.

15. Leitende Grundsätze. 125

Erster Abschnitt.

Allgemeine Maasregeln.

16. 1) Beobachtung der Gesellschaften und Vereine. 131
17. 2) Aufsicht über größere Volksversammlungen. . 142
18. 3) Maasregeln in Beziehung auf Reisende. . 157
19. 4) Beschränkung des Waffenbesitzes. . . . 173
20. 5) Vorkehrungen gegen Angriffe durch die Presse. . 181

Zweiter Abschnitt.

Abwendung einzelner bestimmter Gefahren.

21. 1) Verhinderung von Aufläufen, Aufständen und Aufruhr. 207
22. 2) Abwendung von Verrätherei. . . . 222
23. 3) Schutz des öffentlichen Eigenthumes gegen Diebstahl und Betrug. 224

Drittes Kapitel.

Schutz der Rechte des einzelnen Bürgers.

24. Allgemeine Grundsätze. 231

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Anstalten zum Schutze der Einzelu-Rechte.

Seite

§. 25. 1) Maasregeln gegen Landstreicher. . . . 241
26. 2) Vernichtung der Jauner. 250

Zweiter Abschnitt.

Anstalten zum Schutze einzelner bestimmter Rechte.

27. 1) Bewahrung des Lebens der Bürger. . . 274
28. 2) Schutz gegen Körperverletzungen; . . . 289
29. 3) Wahrung der Ehre; 295
30. 4) Der persönlichen Freiheit; 304
5) des Eigenthumes:
31. a) allgemeine Grundsätze; 321
32. b) Schutz des Grundeigenthumes und seiner Früchte gegen gewaltthätige Verletzungen; 335
33. c) Maasregeln gegen Betrug; 352
34. d) gegen Verletzung durch Verträge Dritter; 365
35. e) Sorge für die richtige Vornahme schwüriger Rechtsgeschäfte; 374
f) Wahrung des Vermögens der zu eigener Rechtsvertheidigung Unfähigen:
36. α) der Abwesenden, ... 389
37. β) der Körper- und Geisteskranken, . . 393
38. γ) der Unmündigen, ... 400
39. δ) der Weiber. 405

Zweiter Theil.

Formelle Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Die Behörden und Organe der Präventiv-Justiz.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die leitenden Behörden.

Seite

§. 40. 4) Die Nothwendigkeit eigener, blos hierzu bestimmter Stellen. 412

41. 2) Organisation derselben. 425

Zweiter Abschnitt.

Die vollziehenden Organe.

42. 1) Allgemeine Grundsätze. 440

2) Arten derselben:

43. a) die Gemeinde-Polizei-Diener; . . 446

44. b) die Gensdarmerie; 453

45. c) das stehende Militär; 466

46. d) die Bürger-Garden. 474

Dritter Abschnitt.

47. Die geheime Polizei. 482

Zweites Kapitel.

Das Verfahren der Präventiv-Justiz.

48. 1) Allgemeine Grundsätze. 498

2) Von den Veranlassungen zu amtlichen Handlungen:

49. a) Verschiedene Fälle derselben; . . . 506

b) besondere Regeln:

50. α) bei amtlichen Selbstwahrnehmungen, . 512

51. β) bei freiwilligen Anzeigen von Privaten, 527

52. γ) bei unfreiwilligen Angaben. . . 540

53. 3) Von den Folgen unnöthiger Eingriffe der Präventiv-Justiz in die Rechte der Bürger. . 548

Digitized by Google

Die

Präventiv-Justiz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Allgemeine Vorbegriffe.

§. 1.

1. Begriff der Präventiv-Justiz.

Sicherung des gesammten Rechtszustandes, so weit ihn irgend die Gesetzgebung anerkennt, ist die Bedingung aller Gesittung, ja selbst jedes auch nur physisch erträglichen Zustandes. Allerdings mag der Mensch auch noch andere, und zum Theile noch höhere, Forderungen an seine Lebensgenossen machen, als die einer blos äusseren Achtung seiner Rechtssphäre, und es besteht die ächte Humanität nicht blos in Legalität: allein die persönliche und dingliche Sicherheit kann durch nichts ersetzt werden, sei der Lebenszweck und der Stand der äusseren Verhältnisse welcher er wolle. Daher ist denn auch keine Staatsgattung, für welche nicht der Rechtsschutz ein hauptsächliches Augenmerk wäre, und die nicht, sei es als Zweck sei es als Mittel, eifrigst denselben erstrebte. Für den Rechtsstaat aber insbesondere ist derselbe von der höchsten

Digitized by Google

Bedeutung, die erste Hälfte der ganzen Bestimmung desselben bildend [1]).

Wenn ein Volk den — gleichgültig itzt in wie ferne lobenswerthen — Bildungsstand erreicht hat, in welchem jeder Einzelne in der harmonischen Ausbildung aller seiner Kräfte sein abgesondertes Lebensziel findet, so muß er von der Gesellschaft, in welche er zur Förderung dieses Lebenszweckes eingetreten ist, d. h. vom Staate, vor Allem vollständigen Schutz seiner Person und seiner bereits erworbenen materiellen Mittel verlangen. Wie wäre eine Ausbildung möglich, wenn in jedem Augenblicke entweder durch würkliche Eingriffe Störungen entständen, oder wenigstens die beste Kraft durch beständige Vertheidigungs-Vorbereitungen in Anspruch genommen wäre? Sicherstellung des Rechtes ist hier so unabweisbare Bedingung, daß die ganze Staatsgattung (freilich einseitig und also unrichtig) nach derselben benannt wurde, und Manche dem Staate, die große Wichtigkeit seiner polizeilichen Aufgabe ganz übersehend, gar keinen andern Zweck, als den der Realisirung der Rechtsidee, zuerkannten.

Um dieses zu bewerkstelligen ist aber Doppeltes nöthig. Einmal nämlich muß sich der Staat bemühen, beachsich-

1) S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 3 fg. — Es ist nicht einzusehen, wie Burkardt, Urgesetze des Staates, Thl. I, H. 3, S. 249 fg. nur die Urrechte unter den Schutz der (Rechts-) Polizeigewalt stellen will. Warum nicht auch die erworbenen? Richtiger sagt Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. III, S. 353, daß die (Rechts-) Polizei in der Idee und im Leben einen jeden andern Zweig der Gesetzgebung und Verwaltung umschließe und umranke.

Digitized by Google

tigten Rechtsstörungen ganz zuvorzukommen; zweitens muß er da, wo ihm diese Absicht mißlang, wenigstens für eine möglichst schleunige und vollständige Wiederherstellung sorgen.

Am besten in jeder Hinsicht ist natürlich, wenn eine Rechtsstörung ganz verhindert werden kann, so also, daß der dieselbe Beabsichtigende vor ihrer Vollziehung, wenigstens vor der Beendigung und dem Eintritte der Nachtheile, in seinem rechtswidrigen Vorhaben aufgehalten wird. Hier wird nicht nur jeden Falles die vorübergehende Unlust, welche einen Verletzten befällt, auch wenn er später wieder in seine Rechte eingesetzt werden sollte, ganz erspart, eben so der sittliche und rechtliche Schaden vermieden, welcher immer aus einem Beispiele von verletzten Rechten entspringt; sondern es ist namentlich in denjenigen zahlreichen Fällen, in welchen eine spätere Wiedergutmachung nicht möglich wäre, sogar das einzige Schutzmittel. Solcher irreparabler Fälle giebt es aber gar viele. Zum Theile liegt die Unmöglichkeit in der Natur des verletzten oder zerstörten Gutes selbst, welches durch menschliche Kräfte und Mittel überhaupt nicht wieder in den vorigen Zustand gebracht werden kann. Wie wäre es z. B. möglich, die Zerstörung des Lebens, der Gesundheit, der Keuschheit u. s. w. wieder ungeschehen zu machen? Zum Theile ist die Schwürigkeit durch die Person des Verletzenden gegeben. Entweder hat derselbe die Mittel gar nicht, um den von ihm verlangten Schadensersatz zu leisten, oder weiß er sich durch Flucht oder Lüge dem Zwangsurtheile des Staates zu entziehen. Da nun aber in diesen beiden Fällen die bürgerliche Gesellschaft eine

Digitized by Google

Verbindlichkeit für den Unfähigen oder Unwilligen einzutreten offenbar nicht hat, (denn warum sollen die übrigen Staatsangehörigen durch das von ihnen nicht getheilte Verbrechen eines Einzelnen irgend verbindlich werden?) so bleibt der ganze Nachtheil auf dem Verletzten unvergütet liegen. Nur Vorbeugung kann somit in allen diesen Fällen den Bürger sichern, und es hat der Staat unbedingt für die nöthigen Mittel zu diesem Zwecke zu sorgen. Es kann sich nur von der nähern Bestimmung der zu verhindernden Rechtsangriffe, und von der Wahl der anzuwendenden Mittel handeln.

Was nun Jenes betrifft, so zeigt allerdings der erste Blick, daß durch zweierlei Arten von Störungen der gesetzliche Rechtszustand bedroht werden mag, nämlich durch offenbare thatsächliche Verletzungen (Verbrechen), und zweitens durch ungehörige, übrigens nicht gewaltsame, Ansprüche an den Besitzer eines Rechtes (welche sich in positiver oder in negativer Form aussprechen können.) Aeussert sich in dem letztern Falle der unrechtliche Wille auch in einer mildern Form, so bewürkt er doch eine Störung des rechtlichen Zustandes, indem er den gesetzlich erlaubten ruhigen Genuß und die sichere Benützung der Rechte beeinträchtigt. Mit Fug scheint daher der Anspruch an dem Staat gemacht zu werden, daß er seinen vorbeugenden Rechtsschutz auf diese beiden Arten von Störungen auszudehnen habe. Allein bei einer nähern Untersuchung ergiebt sich, daß diese Forderung nur in Beziehung auf die gewaltthätigen Verletzungen gemacht werden kann, weil sie nur bei ihnen ausführbar ist sowohl in thatsächlicher als in rechtlicher Beziehung. In

thatsächlicher Beziehung nämlich ist nicht abzusehen, wie ein Mensch soll verhindert werden können, an einen andern eine Forderung zu stellen oder ihm seine Forderung abzuschlagen. Eine gewaltthätige Handlung erfordert in der Regel Vorbereitungen, jeden Falls eine kürzere oder längere Zeit zum Vollzuge, es ist also möglich sie noch zu rechter Zeit zu errathen und zu hindern; wie ist dieß aber denkbar bei einer Handlung, welche rein im Innern vorbereitet und sodann mit einem bloßen Worte vollzogen wird? Könnte man aber auch eine solche Forderung würklich unterdrücken ehe sie ausgesprochen wurde, so müßte die Rücksicht auf das Recht eine solche Erstickung hindern. Es kann natürlich nur die unbegründete Klage verhindert werden wollen; die Begünstigung der begründeten ist ja unbedingte Forderung des Rechtes. Ohne vorgängige Untersuchung, zu welcher wesentlich die Vernehmung aller betheiligten Partheien, häufig aber noch die Vornahme weiterer weitläufiger Nachforschungen gehört, ist unmöglich zu entscheiden, welche begründet ist oder nicht. Diese Untersuchung kann aber doch erst angestellt werden, wenn die Forderung bereits gemacht ist, und wenn also von einer Verhinderung keine Rede mehr seyn kann [2]). Bedenkt man noch, daß durch eine zweck-

2) Man wird hiegegen nicht die zur Wahrung des Eigenthumsrechtes allerdings häufig vorgeschriebenen Formalitäten und Schutzmittel anführen wollen, z. B. die Bestimmungen über Testamente, Vertragsinstrumente, Pfandwesen u. s. w. Theils dienen diese Maasregeln zur Verhinderung von Verbrechen, z. B. der Unterschlagung, des Diebstahls, theils sind sie nur Mittel einen Proceß sicher und schleunig zur Entscheidung

Digitized by Google

mäßige Proceßgesetzgebung, namentlich durch eine möglichste Schnelligkeit der Entscheidung und durch eine Verurtheilung des Unterliegenden in alle Kosten des Rechtsstreites, die Unannehmlichkeit und der Schaden einer unrechtlichen Forderung sehr vermindert, wenn schon nicht ganz aufgehoben, werden können: so ist weniger zu bedauern, daß sich die Vorbeugungsmaasregeln lediglich auf die Verbrechen zu beschränken haben.

Wendet man sich nun zu den in Anwendung zu bringenden Mitteln, so ist zwar allerdings richtig, daß verschiedene Umstände und Staatseinrichtungen schon von selbst, und ohne daß es einer weitern besondern Anstalt bedürfte, mehr oder weniger oft und sicher als Vorbeugung gegen Verbrechen dienen: allein so gewiß diese Maasregeln als nützliche Zugaben dankbar anzuerkennen sind, so genügen sie doch nicht allein. Dieselben bestehen nämlich theils in einer guten Volkserziehung, theils in der Förderung des Volkswohlstandes, als welcher den Reiz zu manchen Verbrechen vermindert, theils endlich in der Androhung und Vollziehung der Strafgesetze, als wodurch ein heilsamer Schrecken unter den allenfalls übel Gesinnten verbreitet wird. Günstig für den Rechtsschutz ist dabei, daß alle diese Anstalten schon an und für sich, und ohne Rücksicht auf ihre allenfallsigen Folgen für die Verbrechenverminderung, zur Erfüllung bestimmter Staatsverbindlichkeiten in einem wohlgeordneten Gemeinwesen bestehen müssen, und daß also ihre Errichtung und Unterhaltung

---

zu bringen, allein ihn zu verhindern sind sie nicht im Stande, und nicht bestimmt.

keinem Zweifel unterliegen kann: allein es springt in die Augen, daß diese Vorbeugungsmittel nur mittelbarer Art, und daß sie von ungewisser Würkung sind. Alle drei würken auf psychologische Weise, indem sie den sittlichen Willen des Menschen erleichtern, kräftigen, wenigstens durch Furcht den unsittlichen in Schranken halten: allein sie sind auch ohne alle Würkung, wenn ein bestimmtes Individuum sich nicht sittlich beruhigen, kräftigen, oder schrecken läßt. Alle diese Mittel sind somit für Den, der will, eine Stütze, und für den schwachen allein nicht schlechten Willen eine Kräftigung: damit ist aber offenbar der Zweck nicht erreicht, wie schon die tägliche Erfahrung lehrt. Es müssen vor Allem Diejenigen abgehalten werden, welche nicht wollen. Hiezu bedarf es aber ganz unmittelbarer Einwürkung, und einer solchen, der man sich nicht entziehen kann, wenn man auch Lust hat; mit andern Worten, es bedarf ausser den psychologischen Beweggründen, kein Recht zu verletzen, auch noch physischer Zwangsmittel. Werden diese gegen den rechten Mann und auf die rechte Weise angewendet, so müssen sie helfen, (davon ganz abgesehen, daß auch sie, wie eine gute Civil-Justiz, noch eine psychologische Nebenwürkung haben, indem die Gewißheit, ein Ziel nicht zu erreichen, den Willen es zu versuchen sehr schwächt.) Die Rechtmäßigkeit dieser Maasregeln kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, denn warum soll derjenige, welcher ein Recht verletzen will, nicht mit Gewalt abgehalten werden dürfen von etwas, was er nicht thun darf noch soll? Nur derjenige Zwang ist ungerecht, der einen in der Ausübung eines Rechtes begriffenen Menschen hindert.

Digitized by Google

Welche Maasregeln man nun aber auch ergreifen mag, so kann man sich leider nicht mit der Hoffnung schmeicheln, allen Rechtsstörungen ganz zuvorzukommen. Mehrere Hauptursachen stellen sich dem in den Weg. Einmal sind gar manche Rechtsstörungen von der Art, daß Vorbeugungsmittel gegen sie gar nicht zur Anwendung kommen können, entweder weil es dem Staate an hinreichend zahlreichen Organen zur Beobachtung und Abwehr von Handlungen, welche täglich und an allen Puncten des Staatsgebietes vorfallen, fehlen muß, oder weil nur mittelst eines allzutiefen und somit schädlichen Eingreifens in die Rechte des Bürgers, namentlich in die Familien- oder Verkehrs-Verhältnisse, gewürkt werden könnte. Sodann aber darf man nie hoffen, daß auch diejenigen Rechtsverletzungen, gegen welche die Vorbeugungsmittel an und für sich gar wohl anzuwenden sind, hierdurch immer unterdrückt werden können. Theils werden die unmittelbaren Verhinderungsanstalten gegen ein übermächtiges Uebel nicht ausreichen, theils werden sie schlecht gehandhabt werden. Nur allzu oft wird also dem Staate die Aufgabe werden, ein Recht, welches er vor Verletzung nicht zu bewahren vermochte, wenigstens so gut und schnell als möglich wieder herzustellen. Es ist dabei zwischen den zwei oben bereits hervorgehobenen wesentlich verschiedenen Fällen einer bloßen ungegründeten Forderung, und einer thatsächlichen ungerechten Verletzung wohl zu unterscheiden. Bei der ersteren bedarf es zur Herstellung des Friedens und der bedrohten Rechtssphäre nichts, als daß der Staat für eine gerechte Entscheidung des im Zweifel liegenden Punctes, und für die spätere Aufrechthaltung

Digitized by Google

dieſes Urtheiles ſorgt. Immer hat er dabei die Klage des in ſeinem Rechte ſich bedroht Findenden abzuwarten, da freiwilliges Nachgeben auch gegen ungegründete Forderungen dem Bürger frei ſteht, und weil hier die Rechtsſtörung ſehr häufig nur in der Furcht vor einer Vernachtheiligung beſteht, ſomit gar nicht vorhanden iſt, wenn Niemand eine ſo große Furcht hat, daß er den Staat um Hülfe anzugehen für nöthig findet. Liegt aber eine unzweifelhafte, thatſächlich verſuchte oder gar vollzogene Verletzung eines Rechtes vor, zu welcher unrechtlicher Wille den Handelnden verleitet hat, ſo hat der Staat vor Allem die Pflicht, den Verletzten in das ihm entzogene Recht wieder einzuſetzen, oder wenn dieſes phyſiſch nicht mehr möglich ſeyn ſollte, ihm vom Verletzer ein Gut von gleichem Werthe zu verſchaffen; ſodann aber muß auch der Nachtheil, welchen das Beiſpiel einer glücklich durchgeführten Rechtsſtörung immer für die ideelle Heilighaltung des Rechtes hat, wieder möglichſt ausgeglichen werden. Letzteres kann blos geſchehen durch die Zuerkennung einer Strafe, als welche Denjenigen, deren rechtlicher Wille durch jenes Beiſpiel erſchüttet ſeyn möchte, die Ueberzeugung beibringt, daß eine Verletzung des Rechtes und Geſetzes für den Schuldigen keineswegs einen materiellen Vortheil, ſondern vielmehr im Gegentheile nur ein phyſiſches Leiden zur Folge hat. Natürlich muß zu dieſem Zwecke Art und Größe der Strafe ſo berechnet ſeyn, daß ihr Nachtheil immer überwiegt über das Gefühl der Luſt einen widerrechtlichen Willen befriedigt zu haben, und über den, wenigſtens anfänglich und vorübergehend erlangten, phyſiſchen Vortheil.

Digitized by Google

Demnach zerfällt denn die Anstalt des Staates zur Sicherstellung des Rechtsstandes, wie ihn die Gesetzgebung bestimmt, in zwei wesentlich verschiedene Unterabtheilungen. Die eine begreift diejenigen Maasregeln, welche durch physischen Zwang verbrecherische Rechtsstörungen verhindern sollen, und ist deßhalb die vorbeugende Rechtspflege (Präventiv-Justiz, Rechts-Polizei [3]) zu nennen; die andere ist die wiederherstellende Rechtspflege, welche sich wieder theilt in die bürgerliche und in

---

3) Für Jeden, welcher mit dem Worte „Polizei" einen von dem Rechtsschutze verschiedenen Sinn verbindet, gleichgültig itzt welchen, hat allerdings der Ausdruck „Rechtspolizei" etwas sich selbst widersprechendes, und ein Solcher muß denn auch dieser Bezeichnung das Bürgerrecht in der Wissenschaft versagen. Da es aber Viele giebt, welche unter Polizei überhaupt nur „die durch öffentliche Auctorität bewürkte Wegräumung von Uebeln" verstehen, (s. meine Polizei-Wissenschaft, Bd 1, S. 12. in der Note) so ist erklärlich, wie dieser Ausdruck häufig gebraucht wird. Die bequeme Kürze des Worts mag entschuldigen, wenn es auch im Folgenden zuweilen angewendet ist. — Die ebenfalls sehr häufig gehörten Ausdrücke „Sicherheits-Polizei" oder Schutz-Polizei" sind zwar — Polizei in dem eben angegebenen Sinne verstanden — an und für sich nicht unrichtig, allein nicht bestimmt genug, indem sie nicht deutlich genug hervorheben, daß hier nur von dem Schutze gegen unrechtlichen Willen, nicht aber auch von einer Abwehr von Interesse-Verletzungen die Rede ist. Die Präventiv-Justiz kurzweg „Polizei" zu nennen, wie z. B. Zachariä, Vierzig Bücher, Bd III, S. 357 fg., scheint deßhalb nicht passend, weil der doch bei weitem überwiegende Sprachgebrauch die Wegräumung übermächtiger Natur-Ereignisse so bezeichnet.

Digitized by Google

die peinliche [4]). Und zwar bedarf es dabei keines Beweises, daß nur dann der Rechtsschutz vollständig ist, wenn würklich alle im Staate bestehenden Rechte ins Auge gefaßt und möglichst gewahrt sind. Hierzu gehört denn aber, daß nicht blos die Rechte der einzelnen Staatsgenossen (und der Privatverbindungen), sondern auch die der gesammten bürgerlichen Gesellschaft, dem Staate und allen seinen einzelnen Theilen und Organen, verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse geschützt werden. Diß erfordert theils die Realisation der Rechtsidee an und für sich, theils die ungestörte Würksamkeit des Staates.

Die vorbeugende Rechtspflege ist denn nun der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung.

§. 2.

2. Rechtfertigung dieser Begriffsbestimmung.

Diese Begriffsbestimmung der vorbeugenden Rechtspflege stößt gegen die gewöhnlichen Ansichten auf mehrfache Weise an. Vorerst wird schon von Vielen eine

4) Vgl. Pöhlmann, System der Staatsthätigkeit zum Schutze der Privatrechte. Bayr., 1829. — Behr setzt in seinen, sonst sehr richtigen, Bemerkungen über den Begriff der Polizei u. s. w. (s. dessen System der angewandten allgemeinen Staatslehre, Bd. III, S. 238 fg.) Präventiv-Justiz, Civil-Justiz und Criminal-Justiz als coordinirte Gattungsbegriffe neben einander. Offenbar unrichtig, indem die in Streitsachen entscheidende und die strafende Rechtspflege nur zwei Unterarten der wiederherstellenden Justiz sind, diese aber der vorbeugenden gegenüber steht.

Digitized by Google

eigene Aufgabe des Staates Rechtsstörungen vorzubeugen, gar nicht anerkannt und beachtet, indem sie nur die wiederherstellende Rechtspflege als eine nothwendige und erlaubte Thätigkeit der öffentlichen Gewalt ansehen. Zweitens aber wird der Justiz ein Geschäftskreis hier zugewiesen, welcher in der Regel von Denen, welche sein Vorhandenseyn annehmen, nicht ihr sondern der Polizei, oft selbst als ausschließender Zweck, zuerkannt wird. Drittens endlich dürfte getadelt werden, daß nur diejenigen Mittel zum vorbeugenden Rechtsschutze aufgenommen sind, welche eine Störung physisch unmöglich machen sollen, und nicht auch diejenigen, welche psychologisch einwürken. In allen diesen Beziehungen sind die aufgestellten Sätze zu rechtfertigen.

Eine weitläufige Widerlegung Derjenigen, welche sich mit einer wiederherstellenden Rechtspflege begnügen wollen, wird wohl nicht nöthig seyn, indem es doch gar zu unläugbar ist, daß der Rechtsstaat seinen Zweck des Rechtsschutzes nur dann vollständig erfüllt, wenn er, so weit es thatsächlich und rechtlich möglich ist, drohenden Rechtsstörungen zuvorkommt. Wenn Hülfe geleistet werden soll, so ist sehr häufig unumgänglich nothwendig, daß dieses vor und nicht nach der Verletzung geschehe. Daß man aber den betheiligten Privaten ihre Vertheidigung in vielen Fällen nicht übertragen kann, zeigt schon der Erfolg. Vermöchten sie sich zu schützen, so würden sie natürlich sich nicht haben verletzen lassen; nun kommen aber überall und stündlich Verletzungen vor, wenn — gleichgültig itzt aus welcher Ursache — der Staat nicht hilft und abwehrt. Man sehe nur solche Länder, in welchen die Volksansicht

Digitized by Google

Vorbeugungs-Maasregeln abgeneigt ist, wie z. B. England, oder auch in andern Ländern solche Zeiten, in welchen die Kraft der öffentlichen Gewalt gelähmt ist, wie namentlich bei Kriegen, Umwälzungen u. s. w. Außerdem handelt es sich nicht blos von der Verhütung der den Einzelnen drohenden Störungen, sondern eben so gut von den der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gefährlichen. Die Abwehr der letztern muß dann aber doch jeden Falls vom Staate selbst geschehen. Mag daher die Mehrzahl der Rechtsgelehrten immerhin aus einseitiger Vorliebe sich nur mit dem zweiten Theile der Rechts-Aufgabe des Staats beschäftigen, nämlich mit der Wiederherstellung gestörter Zustände: so ist doch weder die Wissenschaft des Rechts vollständig und organisch entwickelt, noch die Verwürklichung der Rechtsidee im Leben hergestellt ohne die gehörige, wissenschaftliche und practische, Verbindung der Vorbeugungs-Maasregeln mit der Thätigkeit der Gerichte [1]).

1) Unbegreiflich und unverzeihlich ist die Vernachlässigung der Präventiv-Justiz von Seiten so vieler Rechtsgelehrten. Gerade in denjenigen beiden Arten von rechtswissenschaftlichen Werken, welche die nächste und dringendste Veranlassung zur Erörterung dieses Gegenstandes hätten, nämlich in den Systemen des Naturrechtes und in den Encyklopädieen, findet sich in der Regel nicht in Einem Worte der Beweis, daß der Verfasser an diesen ganzen, jeden Falls wenigstens möglichen, Theil der Staatsthätigkeit auch nur gedacht habe. Man vergleiche z. B. die bekannten Encyklopädieen von Pütter, Schmalz, Eisenhart, Falck, Welcker. Unter den Lehr- und Handbüchern des philosophischen Rechtes machte, so weit sie mir bekannt sind, nur die von Gros und Dresch eine Ausnahme von der allgemeinen Vernachlässigung dieser Materie. Wenn auch in man-

Digitized by Google

Die Verbindung dieser Maasregeln mit der wiederherstellenden Rechtspflege, und ihre Trennung von der Polizei ist aber zweitens gerechtfertigt, wenn nicht nur kein innerer Widerspruch zwischen jenen beiden Richtungen der

---

chen derselben, so z. B. in den von Hufeland, Sigwart, die Idee richtig aufgefaßt ist, so wird sie nur mit wenigen Worten angedeutet, ohne Entwicklung der, denn doch nichts weniger als ganz planen, Grundsätze, und ohne Folgen für das System. — Die einzige denkbare Entschuldigung, daß man nämlich die sämmtlichen Vorbeugungs-Maasregeln als einen Theil der polizeilichen Staatsthätigkeit betrachtet habe, ist nichts weniger als stichhaltig. Abgesehen davon, daß ein nicht unbedeutender Theil solcher Maasregeln nur von gerichtlichen Behörden besorgt wird, liegt doch, scheint es, der Gedanke auch für Denjenigen, welcher sich mit Staatswissenschaften im Allgemeinen weniger beschäftigt, sehr nahe, daß es ein großer Unterschied sei, ob die angebliche Polizei Störungen abzuwenden habe, welche aus unrechtlichem Willen von Menschen herrühren, oder solche, welche aus schädlichen Naturkräften hervorgehen, und daß die Entwicklung der Grundsätze, nach welchen gegen jene zu verfahren sei, Gegenstand der Rechtswissenschaft sei. — Merkwürdig ist, daß sich die Bearbeiter der Staatswissenschaften dieses Fehlers keineswegs schuldig gemacht haben. Es ist nicht Eines unter den bessern neuern Werken über die Gesammtheit der Staatswissenschaften oder über deren Grundlagen, welches nicht die Pflicht des Staates, den Ausbrüchen des unrechtlichen Willens der Bürger vorzubeugen, eingesehen und anerkannt hätte; man sehe z. B. die Schriften von Burkardt, Behr, Zachariä, Pölitz, Eiselin, Rotteck, Schön, Bülau. Allerdings ist richtig, daß sie fast sämmtlich diese Materie als einen Theil der Polizei darstellen; allein dieser logische Fehler ist von geringer Bedeutung verglichen mit gänzlichem Uebergehen.

Digitized by Google

Staatsthätigkeit stattfindet, sondern wenn auch überdieß noch eine größere Verwandtschaft zwischen ihnen, als zwischen der Verhinderung von Störungen aus rechtswidrigem Willen und der Abwendung von Uebeln aus physischen Ursachen bewiesen werden kann. Ersteres ist nun aber so wenig der Fall, daß offenbar erst eine Vereinigung der Vorbeugung und der Widerherstellung ein organisches Ganzes liefert. Diese beiden Thätigkeiten sind nur in der Zeit ihrer Einwürkungen verschieden, und haben deßhalb allerdings verschiedene Mittel anzuwenden, allein ihr Zweck (Rechtsschutz gegen unrechtlichen Willen) ist nicht nur nicht widersprechend, sondern sogar völlig derselbe; und jene Verschiedenheit von Zeit und Mitteln begründet also nur eine Nebeneinandersetzung der beiden Arten von Rechtspflege als Unterabtheilungen desselben Gattungsbegriffes, keineswegs aber eine Verschiedenheit, oder gar einen Widerspruch des Begriffes und Zweckes. — Hieraus ergibt sich denn auch schon von selbst, daß eine innigere Verwandtschaft zwischen Präventiv-Justiz und Polizei nicht statt findet, als zwischen ersterer und der herstellenden Rechtspflege. Die, so häufig versuchte, Verbindung zwischen den beiden ersteren kann nämlich lediglich auf den Umstand gegründet werden, daß beide sich mit der Wegräumung von Störungen beschäftigen. Nun aber findet nicht nur dasselbe auch statt bei der wiederherstellenden Rechtspflege, sondern es sind überdieß die von der letztern weggeräumten Uebel ganz von derselben Art mit den von der Präventiv-Justiz zu entfernenden, während die von der Polizei abzuwendenden wesentlich verschieden sind. Wenn nämlich die Polizei Uebel entfernt, welche aus der Ueber-

Digitized by Google

macht der äussern Natur drohen, so hat die Präventiv-Justiz nur solche zum Gegenstande ihrer Thätigkeit, welche aus dem widerrechtlichen Willen von Menschen entspringen, und die also, wenn sie von ihr nicht verhindert werden könnten, eine Aeusserung der wiederherstellenden Rechtspflege veranlassen würden. Somit haben also die zwei Arten von Rechtspflege das viel speciellere Merkmal gemeinschaftlich, daß sie sich beide mit der Entfernung von Rechtsstörungen beschäftigen. Der Umstand, daß einzelne Theile der Rechtspolizei nach den positiven Einrichtungen gewisser Staaten von Polizei-Beamten und nicht von Richtern oder von eigens aufgestellten Beamten der Präventiv-Justiz besorgt werden, ist eine lediglich durch äussere und zufällige Ursachen veranlaßte Anomalie im Staatsorganismus [2]), allein wahrlich kein Grund wesentlich gleichartige Staatsthätigkeiten in der Wissenschaft auseinander zu reissen, und die eine derselben mit einer im Zweck ganz abweichenden, und nur durch eine äussere, noch dazu schwache, Aehnlichkeit hierzu angedeuteten Richtung der öffentlichen Gewalt zu verbinden [3]).

---

2) S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 38 fg.

3) Könnten Regeln der Logik durch Auctoritäten um ihre Kraft gebracht werden, so wäre allerdings hier eine Gelegenheit, den letztern den Vorzug vor den erstern einzuräumen. Ohne Ausnahme haben die Schriftsteller, welche sich gelegentlich oder als Hauptgegenstand mit der Präventiv-Justiz beschäftigt haben, dieselbe der Polizei zugewiesen; s. unten §. 7. Manche mischen beide geradezu untereinander, so daß sie als Eintheilungsgrund für ihre Abhandlungen lediglich das materielle Object, welches geschützt werden soll, annehmen, und daß dann in bunter Mi-

Digitized by Google

Am schwersten dürfte vielleicht die Rechtfertigung darüber erscheinen, daß zu der Präventiv-Justiz ausschließlich nur diejenigen Maasregeln gerechnet werden sollen, welche Rechtsstörungen physisch unmöglich zu machen bestimmt sind, nicht aber auch, als mittelbar würkenden Ursachen, der Strafgesetzgebung, der Civil-Justiz und den sämmtlichen Mitteln zur Steigerung der Bildung und des Volkswohlstandes eine Stelle in dem Systeme eingeräumt wird [4]). Daß die Erreichung des Zieles der vor-

---

schung Vorbeugungsmittel gegen Unglück und gegen Unrecht durch einander vorgebracht werden; z. B. also Vorkehrungen gegen Hundswuth und gegen absichtliche Vergiftung, Maasregeln gegen Contagien und gegen Räuberbanden, weil alle diese Ereignisse das Leben der Menschen bedrohen. Andere trennen wenigstens den Schutz gegen unrechtlichen Willen und die Abwehr der Uebermacht äusserer Verhältnisse von einander, einsehend, daß Grund, Zweck und Mittel hier verschieden sind: allein sie betrachten doch beide Aeusserungen der Staatsfürsorge nur als Unterabtheilungen derselben Gattung, und verbinden dann die Unrechtsabwehr mit der Polizei. Durch diese Verbindung der Präventiv-Justiz mit der Polizei war man übrigens genöthigt, die erstere nach der wiederherstellenden Justiz abzuhandeln, wodurch die offenbare Verkehrtheit entstand, daß die Maasregeln zur gänzlichen Verhinderung eines Uebelstandes erst nach den Mitteln, welche zur Wiederaufhebung desselben dienen, in Erwägung zu ziehen waren. Schon dieser Umstand hätte auf das Ungeeignete jener Verbindung aufmerksam machen sollen.

4) Wie dieß z. B. von Burkardt, Urgesetze, Bd. I, H. 2, S. 257 fg.; Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. III, S. 361 fg. geschehen ist.

Digitized by Google

beugenden Rechtspflege durch das Vorhandenseyn gewisser Bildungs- und Eigenthums-Verhältnisse erleichtert wird, und eben so, daß eine richtig berechnete Gesetzgebung und eine gute wiederherstellende Rechtspflege nicht unbedeutenden Einfluß auf die Unterlassung von Rechtsstörungen habe, ist bereits (s. §. 1, S. 9 fg.) zugegeben: allein dennoch können die Staatsanstalten zu Erreichung dieser Zustände keine Stelle in dem wissenschaftlichen Lehrgebäude der Präventiv-Justiz finden. Soll irgend eine Abschließung und Individualisirung der verschiedenen Wissenschaften möglich seyn, so ist offenbar nothwendig, nur diejenigen Lehren als Theile derselben anzuerkennen, welche wesentlich und unmittelbar denselben Gegenstand haben. Ohne diese Abgränzung würden bei der unendlichen und unberechenbaren Verkettung alles Geistigen und Materiellen in jeder Disciplin wieder alle andere Wissenschaften miteinbegriffen werden müssen. Nun aber trennt man eben die verschiedenen Complexe vom Wissen und Lehre, damit das wesentlich Zusammengehörige, von dem blos mittelbar und zufällig Verbundenen sich unterscheidend, hervortrete, und vom menschlichen Geiste aufgefaßt werden könne. Leicht aber ist der Beweis zu führen, daß die verschiedenen Staatsanstalten zur Förderung der Bildung, des Wohlstandes, einer guten bürgerlichen und strafenden Gerechtigkeit weder unmittelbar noch wesentlich mit der Aufgabe des Staates Rechtsstörungen zu verhindern zusammenhängen. Wer wird, um damit zu beginnen, behaupten wollen, daß die menschliche Bildung blos, oder auch nur vorzugsweise, den Zweck habe, Rechtsverletzungen zu verhüten, und daß also hierauf ihr haupt-

Digitized by Google

sächlichstes, wo nicht einziges Absehen zu richten sei? Nein, die Ausbildung aller Verstandes-, Gefühls-, Glaubens- und Geschmacks-Anlagen des Menschen ist Selbstzweck, sie ist die hauptsächlichste Aufgabe des Lebens. Folgt aus der Erreichung dieser Aufgabe unter Andern auch eine Vermeidung der Rechtsstörungen, so ist dieß dankbar zu erkennen, und unter den guten Folgen einer richtigen und allgemeinen Bildung allerdings zu rühmen, allein die Humanität ist nicht blos zur Ersparung eines Polizeidieners bestimmt, und nicht dessen Instruction ist ihre Tendenz. Der ganze, vorbeugende und wiederherstellende, Rechtsschutz ist nur ein Mittel um jene hohe Aufgabe zu erleichtern. Es wäre nun aber doch die höchste Verkehrtheit und der offenbarste Mangel an Logik, den Zweck zum Mittel des Mittels herabzuwürdigen. — Förderung eines möglichst allgemeinen Wohlstandes auch mittelst der geeigneten Staatsmittel ist allerdings Pflicht des Staates, allein nicht blos des verhältnißmäßig kleinlichen Vortheiles wegen, weil der Reiche nicht leicht stielt, sondern weil eine Ausbildung der menschlichen Kräfte auch in ihrer Beziehung und Wechselwürkung zur willenlosen Natur zur vollständigen Erreichung des Lebenszweckes gehört; weil auch physisches Wohlbehagen vom Menschen in Anspruch genommen werden kann; endlich weil reiche materielle Mittel zur geistigen Ausbildung unentbehrlich sind. Folgt aus der Förderung des Wohlstandes zu gleicher Zeit eine Verminderung in der Summe der Rechtsstörungen, (was übrigens zweifelhaft ist, weil auch der Reiz und die Gelegenheit zu rechtswidrigem Beginnen dadurch zunimmt, und weil die Geschichte uns nicht die ärmsten Völ-

Digitized by Google

ker als die verbrechenreichsten zeigt,) so ist es ein glücklicher Zufall. Allein nichts weiter; selbst wenn das Gegentheil erfolgte, müßte dennoch der Wohlstand vom Staate möglichst gefördert werden, aus den eben angedeuteten Gründen. Davon gar nicht zu reden, daß es denn doch ein ganz unzulässiges formales Verfahren ist, einen selbstständigen, mit eigenen Zwecken versehenen Zweig der Staatsthätigkeit, der seine eigene Stelle im großen Gesammtsysteme der Staatswissenschaft einnimmt, noch einmal an einem andern Orte als bloses untergeordnetes Mittel eines coordinirten Zweiges aufzuführen. — Civil- und Criminal-Justiz endlich hat allerdings denselben Hauptzweck wie die Präventiv-Justiz, d. h. Verschaffung des Rechtsschutzes: allein sie hat eine besondere Art desselben zur Aufgabe, nämlich die Wiederherstellung des bereits gestörten Zustandes, die Wiederausgleichung des schon erfolgten Schadens, und zwar sowohl des materiellen als des ideellen. Eben weil es eine eigene vorbeugende Rechtspflege giebt, ist Vorbeugung nicht ihr Zweck. Allerdings ist eine der verschiedenen guten Folgen einer prompten und zweckmäßigen Wiederherstellungs-Justiz, daß Mancher von der Begehung einer rechtswidrigen Handlung abgeschreckt wird, weil er die schließliche Unnützlichkeit derselben einsieht: allein deßhalb ist es doch keineswegs gestattet, die Wiederherstellung als ein wesentliches Mittel der Verhütung zu betrachten, und gegen alle Logik die eine coordinirte Würksamkeit zum Mittel und Theil der andern, die Schwester zur Dienerin zu machen. Jener Schluß (daß eine Rechtsstörung lieber ganz unterlassen werde, weil sie doch am Ende keinen Vortheil bringe) ist ein zufälliger, und die

Digitized by Google

wiederherstellende Rechtspflege geht ihren Weg, ob er gemacht wird und gemacht werden kann, oder nicht. Selbst die Strafdrohungen, welche allerdings am häufigsten die Unterlassung einer verbotenen Handlung bewürken mögen, sind nicht als Mittel der Rechtspolizei zu behandeln, denn es wird nicht gedroht damit unterlassen werde, sondern damit die, zum Voraus bekannte, Strafe vollzogen werden darf. Die vorgängige Ankündigung ist, auch wenn sie nicht abhalten kann, dennoch nothwendig. Verminderung der Vergehen ist eine glückliche, aber zufällige, Folge der Strafgerechtigkeit, diese aber kein Mittel zu Erreichung des Zweckes der Präventiv-Justiz, sondern ein Selbstzweck [5]) — Alle diese verschiedenen Verhältnisse und

5) Dieß ist denn auch die Ursache, warum in dieser Schrift die verschiedenen Gefängniß-Einrichtungen, welche in der neuern Zeit die Aufmerksamkeit jedes denkenden Staatsmannes mit so vielem Rechte in Anspruch nehmen, keine Erwähnung finden können. Freiheitsstrafe ist die Vollziehung eines Urtheiles der wiederherstellenden Rechtspflege; sie ist wegen ihrer eigenen Nothwendigkeit und Rechtlichkeit zu vollziehen, nicht weil sie etwa bessern kann. Denn hieraus würde folgen, daß ein Verurtheilter, welcher erklärte daß er sich nicht bessern werde, ganz frei zu lassen wäre, sobald man nur von der Wahrheit dieser seiner Erklärung überzeugt wäre; es würde ferner folgen, daß keine Strafe mehr ein bestimmtes Maas haben könnte, sondern je nach der individuellen Besserungsfähigkeit abzukürzen oder zu verlängern wäre, u. s. w. Allerdings soll der Staat die Gelegenheit, auf sittlich und rechtlich verdorbene Menschen günstig einzuwürken, nicht vorübergehen lassen; Sittengesetz und Klugheit fordern es gleichmäßig: allein die Strafe wird deßhalb kein Mittel für die Präventiv-Justiz, sondern nur

Digitized by Google

Anordnungen des Staates, welche den Willen der Menschen unrecht zu handeln bekämpfen, sind somit alle blos günstige Umstände, welche die Erreichung der Aufgabe der Präventiv-Justiz erleichtern, indem sie die Zahl der Fälle in welchen diese thätig zu seyn hat, vermindern: allein sie sind keine Bestandtheile derselben, da sie Selbstzwecke und keine Mittel derselben, da sie ihr coordinirt sind. Somit sind sie denn auch in der systematischen Entwicklung derselben zu übergehen, und diese ist nur auf die ihr wesentlich und unmittelbar angehörigen Maasregeln, d. h. auf die physisch verhindernden, zu beschränken [6]).

3. Oberste Grundsätze über die Abwehr drohender Rechtsstörungen.

§. 3.

a) Die Regel.

Die aus dem Wesen des Rechtsstaates sich ergebenden leitenden Grundsätze für die, den bisherigen Erörterungen

---

eine der unzähligen Ursachen, warum Rechtsverletzungen nicht begangen werden. — Da überdieß durch die vortrefflichen Schriften von Julius (seine Vorlesungen über Gefängnißkunde sowohl, als seine Bearbeitung von Beaumont's und Tocqueville's amerikan. Besserungs-System) die früher in Deutschland so lange und gänzlich vernachläßigten Grundsätze und Kenntnisse über Gefängniß-Einrichtungen auch bei uns mehr in Umlauf gekommen, wenigstens Jedem zugänglich sind, so fällt auch der äussere Grund weg, diesen Gegenstand in der Rechtspolizei zu behandeln.

6) S. Pöhlmann, System der Staatsthätigkeit, S. 25.

Digitized by Google

gemäß bestehende, Aufgabe Rechtsstörungen vorzubeugen sind nun aber folgende:

1) Die Präventiv-Justiz hat eine gänzliche Verhinderung aller und jeder verbrecherischer Rechtsstörungen innerhalb des Staatsgebietes als Ziel ihrer Bestrebungen sich zu setzen. Wer der Bedrohte und welches die beabsichtigte Verletzung ist, kann nicht in Betrachtung kommen, indem jede Verletzung des Rechtsstandes dem Zwecke des Rechtsstaates entgegen läuft, und — abgesehen von ihren materiellen Folgen — einen ideellen bedeutenden Nachtheil herbeiführt. Es ist somit sowohl der Staat im Ganzen als jeder Einzelne zu schützen, und zwar letzterer ohne Ansehen der Person, des Standes, Gewerbes und Wohnortes [1]); auch hat nicht nur der beständige Staatsgenosse, sondern auch der nur vorübergehend im diesseitigen Gebiete sich aufhaltende Fremde Anspruch auf solche Fürsorge. Letzteres fordert nicht nur die Menschlichkeit und die Billigkeit, indem der Fremde während seines Aufenthaltes unsern Gesetzen auch Gehorsam schuldig ist, sondern namentlich auch die Rücksicht auf den eben angedeuteten ideellen Nachtheil, welchen jede vom Staate geduldete Rechtsverletzung haben müßte. Auch wenn eine freiwillige Gesellschaft von Bürgern sich zu einem erlaubten gemeinschaftlichen Zwecke vereinigt, und die nach den Gesetzen nothwendigen Bedingungen zur Erwer-

1) Kaum sollte diese letztere Bemerkung gemacht werden müssen: allein wie oft wird sie in der Würklichkeit verletzt gegenüber von den Bewohnern des flachen Landes, welchen wohl Gemeinschaft an den Lasten, nicht aber auch an dem Schutze des Staates zu Theil wird!

Digitized by Google

bung einer juristischen Einheit erfüllt hat, ist sie in ihren Gesammtrechten zu schützen. — Von selbst versteht sich übrigens, daß die Aufgabe der Präventiv-Justiz da ein Ende findet, wo sie auf eine thatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Ausführung ihrer Maasregeln stößt. Physisch-Unmögliches zu fordern wäre nicht minder unvernünftig, als zu verlangen, daß zur Abwehr eines Unrechtes ein anderes, vielleicht größeres, begangen werde. In welchen Fällen das eine oder das andere dieser Hindernisse eintritt, ist im nächsten § näher erörtert.

2) Keinem Zweifel kann unterliegen, daß nur Rechtsstörungen zum Gegenstande einer rechtspolizeilichen Thätigkeit gemacht werden dürfen. Hieraus folgt denn namentlich zweierlei: Erstens ist klar, daß nicht gegen jedes Uebel, schon als solches, die Präventiv-Justiz angerufen werden kann. Entweder ist, wenn dasselbe keine Rechtsstörung enthält, die Hülfe der Polizei dagegen in Anspruch zu nehmen, oder findet auch wohl gar keine Staatshülfe dagegen statt. Letzteres ist namentlich der Fall, wenn der Nachtheil daher rührt, daß der Handelnde nur seines Rechtes innerhalb seiner eigenen Sphäre sich bedient, und nicht allenfalls eine der Ausnahmen vorliegt, welche dem allgemeinen Besten zu liebe die Beschränkung eines Einzeln-Rechtes erlauben [2]), (was denn übrigens auch von der Polizei zu bewerkstelligen wäre.) Dabei ist denn namentlich zu beachten, daß zu den rechtlich erlaubten, auch trotz eines Nachtheiles Dritter durchzufüh-

2) S. das Nähere über letztern Punct in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 35 fg.

renden, Handlungen nicht nur diejenigen gehören, welche unmittelbar oder mittelbar auf einer ausdrücklich gesetzlichen Erlaubniß beruhen, sondern namentlich auch diejenigen, welche das Gesetz zwar nicht erlaubt, aber auch nicht ausdrücklich verboten hat, wenn sie nur nicht an und für sich schon eine Rechtswidrigkeit enthalten. — Zweitens darf die vorbeugende Rechtspflege keine Handlungen untersagen, welche nur dem Handelnden selbst, und weder mittelbar noch unmittelbar Drittem, nachtheilig sind. Jeder nach Körper und Geist zur Selbstbestimmung gesetzlich Befugte ist Herr über seine Rechtssphäre, und kann über den Inhalt derselben nach seinem Gutdünken verfügen; er kann sich selbst wohl Nachtheile aber kein Unrecht zufügen, und somit ist auch in dieser Beziehung keiner Rechtsstörung vorzubeugen [3]).

3) Als erlaubte und nothwendige Vorbeugung ist nicht blos die, freilich vorzugsweise zu wünschende, gänzliche Verhinderung einer Rechtsstörung zu betrachten, sondern auch die Aufhaltung einer schon begonnenen Verletzung, und die dadurch zu bewürkende Verhinderung noch weiterer Störung und ihrer Folgen. Für den bereits begangenen Theil des Vergehens ist der Thäter natürlich bereits der Strafgerechtigkeit verfallen, und so weit ist die Handlung der Präventiv-Justiz entwachsen: allein die übrigen noch nicht bewürkten Verletzungen sind noch nicht vorhanden, und fallen also diesem Theile der Staatsthätigkeit anheim. Es wäre im höchsten Grade

---

5) S. Behr, System der angew. allgem. Staatslehre, Bd. III, S. 22 fg.

Digitized by Google

widersinnig, eine Rechtsstörung deßhalb vollends ganz vollziehen und alle ihre Nachtheile herbeiführen zu lassen, weil sie bereits begonnen war, als der Staat den Vorsatz bemerkte. Durch die Begehung einer verbotenen Handlung erwirbt man kein Recht auf die Vollführung anderer.

4) Da die Präventiv-Justiz zukünftigem Uebel abhelfen soll, so kann natürlich Gewißheit des Eintretens derselben nicht zur Bedingung ihres Handelns gemacht werden, sondern nur Wahrscheinlichkeit. Die Forderung von Gewißheit wäre völlig gleichbedeutend mit gänzlicher Aufhebung dieses ganzen Zweiges der Staatsthätigkeit: denn so lange ein Vergehen noch nicht würklich begangen ist, bleibt seine Ausführung immer noch mehr oder weniger ungewiß, und zwar aus zwei Gründen, einmal weil der bisher unrechtlich Gesinnte kurz vor der That sich noch aus irgend einer Ursache zur Unterlassung entschließen kann, und zweitens weil der würklich gemachte Versuch vielleicht fehlschlagen wird; ist es aber einmal begangen, so ist nichts mehr zu verhindern. Allerdings unterscheidet sich diese Begründung des Verfahrens der vorbeugenden Rechtspflege wesentlich von dem der wiederherstellenden Justiz, allein es wäre höchst verkehrt hieraus, d. h. aus den Grundsätzen für einen gänzlich verschiedenen Act von Staatsthätigkeit, ein verwerfendes Urtheil über die erstere ableiten zu wollen. — Natürlich soll übrigens durch diese Nothwendigkeit schon auf den Grund bloser Wahrscheinlichkeit einzuschreiten, keineswegs eine die Staatskräfte unnöthig vergeudende und die Rechte der Bürger ohne Grund beeinträchtigende Willkühr der Regirung irgend eingeführt oder gebilligt werden, sondern

Digitized by Google

es hat sich die Präventiv-Justiz an die Regel zu halten, welche sich aus einer Zusammenhaltung ihres Zweckes und der Natur des Rechtsstaates ergiebt. Diese Regel aber ist eine doppelte. — Vor Allem muß objective Wahrscheinlichkeit einer Rechtsstörung vorhanden seyn, d. h. die Gründe dafür, daß eine solche Handlung, gleichviel itzt noch von wem, werde begangen werden, müssen gewichtiger oder bei gleichem Gewichte zahlreicher seyn, als diejenigen, welche auf ein Unterbleiben schließen lassen [4]). Gleichgültig ist dabei, ob diese Wahrscheinlichkeit der Verletzung auf einer geringern Vertheidigungsfähigkeit des Bedrohten, oder ob sie auf dem starken Reize zur Verletzung [5]), und den bedeutenden, geistigen oder körperlichen Mitteln von Seite des Drohenden beruht. Unmöglich ist es freilich, die Frage, wann denn dieses Eintreten einer Rechtsstörung wahrscheinlich sey, nach bestimmten Formeln, welche bei jedem einzelnen Falle zum Anhalte dienen könnten, zu lösen, indem eben je genauer und richtiger die Kennt-

---

4) Lotz, über den Begriff der Polizei, S. 99 setzt als Regel fest, daß die (Rechts-) Polizei die „reinvernünftige Ueberzeugung" haben müsse, daß die Bedingungen zum Handeln vorhanden seien. Offenbar dasselbe. Vgl. auch Behr, System der angew. allgem. Staatslehre, Bd. III, S. 20.

5) Dieser Reiz ist übrigens nicht blos nach der materiellen Größe des durch die Verletzung zu erlangenden Vortheiles verschieden, sondern auch, bei gleicher Größe, je nach der Verschiedenheit der Personen, selbst der Zeit, der allgemeinen Stimmung und der wirthschaftlichen Verhältnisse des Volkes. Nicht immer und nicht Alle reizt dasselbe.

Digitized by Google

niß der besondern Verhältnisse von Personen und Sachen ist, desto sicherer auch ein Schluß auf die Wahrscheinlichkeit einer gewissen Handlungsweise gemacht werden kann; und es bleibt daher der Umsicht und Klugheit der Behörden allerdings Vieles überlassen. Doch kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie verantwortlich gemacht werden können und müssen, einmal wenn sie von den Regeln der Erfahrung, welche auch hinsichtlich der Begehung von Rechtsstörungen eine gewisse Regelmäßigkeit nachweist, und somit die Gründe für die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des einzelnen Falles sehr bedeutend verstärkt, ohne einen kräftigen und nachzuweisenden Grund abweichen; zweitens wenn sie auch in solchen Fällen, in welchen sie keine Routine leiten kann, ohne vernünftige, zureichende Ursache handeln, und ihnen also namentlich von einem durch ihre Maasregeln Beeinträchtigten nachgewiesen werden kann, daß gar keine Wahrscheinlichkeit einer drohenden Verletzung vorgelegen habe; drittens endlich, wenn sie nachlässig und schlaff keine Anstalten zur Abwehr trafen, obgleich alle vernünftigen Gründe für die Wahrscheinlichkeit einer drohenden Verletzung sprachen. — Die zweite Hauptregel ist, daß auch eine subjective Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, d. h. überwiegende Gründe dafür, daß gerade ein bestimmtes Individuum, oder mehrere, zu der in Frage stehenden Störung geneigt seien. Ohne eine vernünftige Ueberzeugung in diesem Puncte wären die von der Rechtspolizei ergriffenen Maasregeln offenbares Unrecht gegen die dadurch Beschränkten. Auf bloses Ungefähr hin dürfen keine Rechte der Bürger gekränkt werden. Hier wäre gewisse Rechtsverletzung zur Vermei-

Digitized by Google

dung einer nicht einmal wahrscheinlichen. Hieraus folgt denn, daß wohl unterschieden werden muß zwischen denjenigen Fällen, in welchen die vorläufigen Vorkehrungen der vorbeugenden Rechtspflege in einer Bereithaltung der Staatsmittel bestehen, und denjenigen, welche eine Beschränkung von Rechten der Bürger enthalten. Wenn nun schon allerdings auch Maasregeln der ersten Art nicht unnöthig ergriffen werden sollen, theils des unnöthigen Zeit- und Geld-Aufwandes wegen, theils weil etwas Nöthigeres darüber versäumt werden mag, endlich weil die Behörden leicht ihrem Ansehen durch überflüssige Sorge und Angst schaden können: so mag doch hier schon ein niederer Grad von Wahrscheinlichkeit eine amtliche Thätigkeit rechtfertigen, besonders wenn die befürchtete Störung materiell oder ideell bedeutend ist. Anders dagegen bei den in einer Rechtsbeschränkung bestehenden Vorbeugungsmitteln. Diese sind an und für sich schon ein Uebel, und dürfen daher nur unter sehr bestimmten Voraussetzungen und in gewissem Maase angewendet werden. Eine weitere Ausdehnung dieser Bedingungen ist ein strafbares Unrecht von Seite der anordnenden Behörden. Welches aber die Gränzen ihrer Befugnisse gegenüber von dem Rechte der Bürger sind, darüber s. den nächsten §.

5) Die gegen die einzelne Art von Rechtsstörung, und selbst gegen die einzelne Handlung, anzuwendenden Mittel haben sich nach der Natur des zu entfernenden Uebels zu richten, und sind daher wesentlich verschieden. Es sind hauptsächlich folgende Momente dabei ins Auge zu fassen:

a) Je größer die Wichtigkeit des bedrohten Rechtes ist, desto angestrengter müssen auch die Bemühungen

Digitized by Google

des Staates zum Schutze desselben seyn. Natürlich ist unter Wichtigkeit nicht blos der materielle Werth des mit der Zerstörung bedrohten Gegenstandes zu verstehen, sondern überhaupt der Werth, welchen der ungestörte Besitz eines bestimmten Rechtszustandes haben muß. Hierbei ist sowohl die individuelle Wichtigkeit für den Eigenthümer ins Besondere, als die allgemeine für die Humanität ins Auge zu fassen. Diese beiden letztern Schätzungen können mit einander übereinstimmen, aber auch von einander abweichen; im letztern Falle hat der Staat immer die höhere zu berücksichtigen.

b) Je gewaltsamer und frecher der Angriff ist, desto bestimmter muß ihm entgegengewürkt werden, nicht nur weil er einen kleinen Widerstand besiegen, und somit zu dem ursprünglichen Uebel noch das weitere einer Niederlage der schützenden Staatsgewalt fügen könnte, sondern weil überhaupt schon eine offene und entschiedene Bekämpfung des Gesetzes und der bürgerlichen Ordnung ein bedeutendes Uebel ist, welches die Ideen von Recht und Gehorsam bei der Menge bis in die Grundlage erschüttert.

c) Je häufiger eine gewisse Klasse von Rechtsstörungen vorfällt, desto rathsamer ist es gegen dieselben bleibende Anstalten zu errichten, vorausgesetzt daß ihre Bedeutung im Verhältnisse zu den Kosten solcher stehender Einrichtungen ist.

6) Da es unbedingte Pflicht des Staates ist, Rechtssicherheit herzustellen, und diese Ausführung der Rechtsidee nicht blos um der unmittelbar Betheiligten willen

Digitized by Google

geschieht, überhaupt eine Verletzung nicht blos (wenn schon vorzugsweise) diesen nachtheilig ist, sondern durch die Besorgniß, welche sie auch für Andere verbreitet, die freie Ausbildung aller Kräfte in weiteren und nicht zu bestimmenden Kreisen stört, und durch übles Beispiel selbst auf Weitentfernte und Späterlebende nachtheilig reizend einwürken kann: so darf die Präventiv-Justiz auf die Klage des zunächst Bedrohten nicht warten, um ihre Schuldigkeit zu thun, wenn überhaupt ein Gegenstand für ihre Thätigkeit sich darbietet.

§. 4.

b. Begränzung derselben.

Allgemeine Regeln sind auf die vielfach verwickelten menschlichen Verhältnisse selten in ihrer vollen Ausdehnung und ohne Modificationen anzuwenden. So erleidet denn auch der an die Spitze der vorbeugenden Staatsthätigkeit gestellte Satz, daß wo möglich allen innerhalb des Staatsgebietes drohenden Rechtsstörungen vorgebeugt werden müsse, bei seiner Anwendung auf das würkliche Leben manchfache Beschränkungen. Offenbar nämlich kann die Präventiv-Justiz an der vollständigen Erfüllung ihrer Aufgabe, jeder Rechtsstörung im Staate ganz zuvorzukommen, auf mehrfache Weise verhindert werden. Bald nämlich ist es ihr thatsächlich unmöglich abhaltend einzuschreiten, theils weil sie von der drohenden Gefahr nicht zeitig genug in Kenntniß gesetzt wurde, theils weil ihr die physischen Mittel zur Unterdrückung des auf die Begehung des Unrechts gerichteten übeln Willens fehlten; bald stößt sie in der Anwendung der von ihr als noth-

Digitized by Google

wendig erachteten Mittel auf rechtliche Schwürigkeiten, so nämlich, daß sie ohne Beschränkung der bestehenden Rechtsverhältnisse einzelner Bürger nicht handeln kann: eine solche Beschränkung ist aber nur unter gewissen Bedingungen erlaubt; bald endlich könnte und dürfte sie zwar an und für sich wohl abwehrend einschreiten, allein die zum Erfolge nöthigen Mittel wären in gar keinem Verhältnisse zu dem Zwecke.

1) In Beziehung auf die thatsächliche Verhinderung ist der Staat natürlich entschuldigt, wenn er nach seinen Kräften sich Mühe gegeben, namentlich auch den nöthigen Grad von Vorsicht und Klugheit angewendet hat, ohne aber seinen Zweck erreichen zu können. Die Regirung kann also kein Vorwurf treffen, wenn die im Augenblicke der Gefahr verwendbaren Mittel zu schwach waren, um einen übermächtig sich äussernden unrechtlichen Willen zu unterdrücken, vorausgesetzt daß diese Aufregung ohne alle Anzeichen plötzlich ausbrach, oder daß auch die angestrengteste und zweckmäßigste Bemühung und Umsicht für die Stunde der, allerdings vorausbemerkten, Gefahr die erforderlichen Mittel zu versammeln nicht im Stande war. Eben so kann ohne alle Schuld der Staatsgewalt in einer genaue Beobachtung nicht zulassenden Oertlichkeit, oder unter Verhältnissen, welche dem Staate eine sichere und beständige Einsicht nicht gestatten (z. B. im Innern der Familie) eine Rechtsverletzung begangen worden seyn. Namentlich ist auch nie aus den Augen zu verlieren, daß der Staat die Zahl seiner Beamten nur auf das gewöhnliche Bedürfniß berechnen darf. Wenn nun also vorübergehend aus irgend einer Ursache unge-

Digitized by Google

wöhnlich viele oder mächtige Störungen drohen, so mag unmöglich allen begegnet werden. In solchem Falle muß man sich darauf beschränken eine Auswahl zu treffen, welche natürlich auf die schweren und später nicht leicht wieder auszugleichenden Verletzungen fallen muß.

2) In rechtlicher Beziehung ist vor Allem zu bemerken, daß der einzelne Bürger sowohl die Befugniß als die Pflicht hat, seine Rechte gegen Vergewaltigungen wo möglich selbst zu schützen, und daß also der Auftrag des Staates erst mit der für die Einzeln-Kraft bestehenden Unmöglichkeit solchen Schutzes anfängt [1]). — Sodann entsteht weiter die wichtige Frage, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die der Vollziehung rechtspolizeilicher Maasregeln entgegenstehenden Rechte der Einzelnen zu achten sind? Nach Willkühr kann natürlich hier nicht verfahren werden, sonst würde ja die unrechtverhindernde Thätigkeit des Staates selbst zum größten Unrechte, und folglich das Mittel schlimmer als das Uebel [2]). Bei genauerer Untersuchung ergiebt sich, daß zwei wesentlich verschiedene Fälle vorkommen können. Entweder nämlich soll Demjenigen selbst, der einer Rechtsstörung verdächtig ist, eine Handlung untersagt werden; oder wird die Beschränkung gegen einen Dritten verfügt, damit er nicht durch sein Verfahren Andern Veranlassung zu einem Vergehen gebe. In beiden Fällen hat die Sache natürlich gar keine Schwürigkeit, wenn es sich von der Untersagung einer an und für sich unrechtlichen

1) S. das Nähere unten §. 8.

2) Vgl. Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. III, S. 556.

Digitized by Google

Handlung frägt; eine solche darf und muß schon an sich selbst vom Staate verhindert werden, um so mehr also wenn sie überdieß noch, gleichgültig itzt für wen, die Veranlassung zu weitern Rechtsverletzungen enthielte. Von hier an aber trennt sich die rechtliche Natur der beiden oben angegebenen Fälle.

Bei Rechtsbeschränkungen nämlich, welchen der Bürger unterworfen werden soll damit er nicht selbst zu Rechtsverletzungen hingerissen werde, kann im Allgemeinen ganz unbedenklich von dem Satze ausgegangen werden, daß der Bürger die Zwangspflicht hat, eine bestimmte Aeusserung seiner Kräfte zu unterlassen, welche, wenn auch selbst noch nicht unrechtlich, doch ein Vergehen von seiner Seite nach sich ziehen würde. Wer schuldig ist den Zweck zu wollen, muß auch die Mittel wollen. Eben so ist klar, daß derselbe für diese Beschränkung keine Entschädigung verlangen kann. Einmal wird für die Erfüllung einer Rechtspflicht keine Entschädigung gegeben, eben weil sie unbedingt Pflicht ist; und zweitens findet der zu Beschränkende für die in dem Verbote allenfalls für ihn liegenden Nachtheile einen vollkommenen Ersatz darinn, daß er von der Unsittlichkeit und dem Unrechte einer Verletzung Dritter abgehalten, und ihm überdieß hiedurch eine Strafe erspart wird. — Handelt es sich nun aber im besondern einzeln Falle davon, ob denn eine gewisse Handlung würklich eine Rechtsstörung nach sich ziehen werde, so ist, nach den im vorangehenden §., S. 28 fg. gegebenen Erörterungen, ganz unzweifelhaft, daß nicht nur in denselben Fällen, wo die rechtswidrige Folge sich mit logischer oder thatsächlicher Nothwendig-

keit ergiebt, eingeschritten werden kann und muß, sondern schon da, wo auch die Wahrscheinlichkeit einer solchen Folge vorhanden ist. Man wird aber hier noch einen Schritt weiter gehen, und sogar den Satz aufstellen müssen, daß, wenn die Wahrscheinlichkeit von rechtlich erlaubten und von ungesetzlichen Folgen einer Handlung auch nur völlig gleich ist, die Unterlassung der letztern verlangt werden kann, weil es immer vernunftgemäßer ist, im Zweifel ein Recht zu schonen und zu schützen, als es zu verletzen und verletzen zu lassen [3]). — Ganz aus

3) Bei Erwägung der Wahrscheinlichkeit, ob Jemand eine Rechtsstörung begehen werde, und deßhalb itzt gewissen Rechtsbeschränkungen zu unterwerfen sei, ist sein bisheriges Leben natürlich ein Hauptanhaltpunct. Hat er durch bereits begangene Verbrechen seinen unrechtlichen Willen und seine Nachgiebigkeit gegen sinnliche Reizungen schon bewiesen, so ist (namentlich so lange die Strafanstalten so wenig zur bürgerlichen und sittlichen Verbesserung der Gestraften beitragen) sehr zu befürchten, daß er bei wiederholter Gelegenheit sich wieder hinreissen lassen werde. — Unter diesen Gesichtspunct der Wahrscheinlichkeit weiterer Rechtsverletzungen läßt es sich denn auch bringen, wenn Solche, welche wegen eines begangenen Verbrechens bereits die gerichtlich zuerkannte Strafe erhalten haben, oder welchen, trotz hinreichend erwiesener Schuld, aus irgend einer Ursache eine Strafe nicht zuerkannt werden konnte, nach der Gesetzgebung mancher Länder unter eine allgemeine Aufsicht der (Rechts-) Polizei gestellt werden, um von dieser genau beobachtet, und in manchen freien Aeusserungen ihrer Rechte und Kräfte controlirt wo nicht positiv beschränkt zu werden. Eine solche beschränkende Maasregel darf natürlich nur ergriffen werden, wenn vollkommener Grund dazu vorliegt. Hierzu gehört aber einmal, daß die Thatsache der frühern Begehung einer

Digitized by Google

denselben Gründen folgt denn aber auf der andern Seite, daß eine an sich gesetzliche Handlung, welche nur unwahrscheinlich den Begehenden zu einer Rechtsstörung bringt, demselben nicht untersagt werden kann. Hier wäre der Nachtheil der Verhütung offenbar größer, als der von dem Uebel selbst zu besorgende; somit ist die ganze Vorkehrung widersinnig und unrechtlich. Nur in Einem Falle wird von dieser Regel abgegangen werden müssen. Wenn nämlich die mögliche Rechtsverletzung von großer materieller Bedeutung, das zu deren Verhinderung aber zu beschränkende Recht von verhältnißmäßig geringem Werthe ist. Dann ist nämlich ein Verbot gerechtfertigt, weil die möglichen übeln Folgen der Gestattung in keinem Verhältnisse zu den Nachtheilen einer unbedeutenden Rechtsbeschränkung stehen.

Verbrechens vollkommen erwiesen ist; zweitens, daß der sinnliche Trieb zu wiederholten Rechtsstörungen als noch vorhanden angenommen werden muß; drittens, daß es dem unrechtlichen Willen auch itzt noch an den Mitteln zur Erfüllung nicht fehlt; und viertens ist klar, daß sie nur so weit ausgedehnt werden darf, als Rechtsstörungen nach der frühern Handlung und nach der Persönlichkeit des zu Beschränkenden zu besorgen sind. Hieraus folgt denn namentlich, daß ein unvollständiger gerichtlicher Beweis keineswegs zu einer solchen Aufsicht berechtigt, indem hier die Thatsache noch keineswegs fest steht, und bis zu erfolgtem Beweise vom Gegentheil Jeder als unschuldig anzunehmen ist; ferner, daß ein früherer Verbrecher, welcher genügende Beweise von Besserung gegeben hat, von der ihm aufgelegten Beschränkung befreit werden muß. Vgl. Lotz, ü. d. Begriff der Polizei, S. 96 fg.

Digitized by Google

Ganz anders stellt sich nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich die Frage, wenn einem Bürger eine an und für sich erlaubte Handlungsweise aus dem Grunde untersagt werden will, weil sie Drittem zu einer Rechtsverletzung Ursache geben könnte. Hier soll also nicht Derjenige eine Beschränkung erleiden, welcher wahrscheinlich ein Unrecht begehen würde, sondern Einer, auf welchem nicht einmal ein Verdacht ruht. Ueberdieß tritt für Letzteren die Ausgleichung, welche der wegen eigener Bedrohung des Rechts Beschränkte in der Ersparung einer unsittlichen Handlung und der wenigstens wahrscheinlichen Strafe und sonstigen üblen Folgen des Vergehens finden muß, nicht ein. Es hat also ein völlig Unschuldiger den ganzen Nachtheil, und nur er hat ihn zu tragen. Dieß scheint nun nicht nur unbillig, sondern sogar völlig ungerecht. Allein es ist theils zu bedenken, daß eine Rechtsbeschränkung der genannten Art nicht selten das einzige oder doch das einzig sichere Mittel ist, einer drohenden Rechtsverletzung vorzubeugen, und daß also der wichtige Staatszweck der Rechtssicherung ohne eine solche Beschränkung nicht erreicht werden kann; theils steht der Grundsatz fest, daß der Bürger auch einen Theil seiner Rechte dem Staate zum Opfer zu bringen hat, wenn ein überwiegendes Interesse einen solchen Eingriff verlangt, und daß er nur fordern darf verschont zu werden, wenn auch auf andere genügende Weise der in Frage stehende Staatszweck erlangt werden kann, oder wenn die Wichtigkeit seines aufzuopfernden Rechtes materiell bedeutender wäre als der dagegen zu erlangende Vortheil; endlich daß er jeden Falles Schadensersatz verlangen kann, wenn er einen Vermögensnachtheil

zum allgemeinen Besten erlitt. Demnach würde eine Rechtsbeschränkung blos zur Abhaltung Dritter nicht unerlaubt seyn. Doch muß

a) gewiß seyn, daß die Ausübung des in Frage stehenden Rechtes mit vieler Wahrscheinlichkeit eine Rechtsstörung von Seite Dritter zur Folge haben würde.

b) Die Verhinderung muß sich auf eine andere Weise entweder gar nicht, oder nur mit Unsicherheit vom Staate bewerkstelligen lassen. Auf größere Kosten oder erhöhte Mühe für die Beamten kann es dabei nicht ankommen; die ungestörte Belassung des Rechtsstandes ist jeden Falles wichtiger.

c) Die zu befürchtende Rechtsstörung muß von solcher Bedeutung seyn, daß sie den Werth des wegen ihr zu beschränkenden Rechtes übersteigt; wobei aber ausser der Berechnung des allgemeinen Schadens auch noch der für die sämmtlichen Rechte und Interessen der Bürger wichtige Umstand immer zu beachten ist, daß eine vom Staate ungehinderte Rechtsstörung, namentlich wenn sie mit offener Gewalt und gegen die zu schwachen Bemühungen der Behörden zu Stande gebracht worden wäre, schon des üblen Beispieles wegen von sehr bedeutendem sittlichem Nachtheile ist.

d) Es ist Entschädigung zu leisten für den pekuniären Verlust, und zwar, wenn kein Rechtsgrund vorhanden ist die Kosten des Abwendungs-Verfahrens bestimmten Schuldigen aufzulegen, von der Staatskasse. Wollte gegen Letzteres eingewendet werden, daß die Steuerpflichtigen ohne alle Verschuldung von ihrer Seite hierbei zu büßen hätten, so wäre zu ent-

Digitized by Google

gegnen, daß dieß bei allen Unkosten der Sicherheits-maasregeln des Staates nothwendig der Fall sei, und daß überhaupt wer den Zweck wolle auch die Mittel gewähren müsse.

Sollte sich der Berechtigte weigern, sein Recht aufzugeben, so würde die Entscheidung von den höhern Rechts-polizei-Stellen zu erfolgen haben; sollte aber Gefahr auf dem Verzuge haften, (was wohl in der Regel der Fall wäre,) so müßte der unmittelbar handelnde Beamte die alsbaldige Vollziehung auf seine Verantwortung nehmen. Nur in einem Streite über die Größe der Entschädigungs-summe können die Gerichte zwischen dem, itzt allein noch betheiligten, Fiscus und dem Privaten entscheiden, in der Sache selbst aber nie, weil sie kein Verfügungsrecht in Sachen der vorbeugenden Rechtspflege haben [4]).

4) Bei der großen Willkürlichkeit und Gewaltthätigkeit, mit welcher (so wie in der Polizei) so auch bei der Präventiv-Justiz nur allzuhäufig in der Würklichkeit verfahren wird, und weit mehr noch früher verfahren wurde, ist es allerdings nicht zu verwundern, daß gegen die den Uebeln vorbeugende Staatsthätigkeit sich nicht nur bei Einzelnen, sondern selbst bei ganzen Völkern, welche auf Freiheit viel halten, eine große Furcht und Abneigung gebildet hat, und daß sie lieber bedeutende Nachtheile ertragen wollen, als dieselbe bei sich eingeführt zu sehen. Man sehe z. B. die Engländer und Amerikaner. Keines Beweises wird es aber bedürfen, daß lediglich der Mißbrauch, nicht aber die Sache selbst, zu einer solchen Ansicht berechtigt. Denn wenn die Präventiv-Justiz, um nur diese hier zu berücksichtigen, sich strenge an die ihr gesetzten Regeln hält, und nicht, um die einen Rechte zu schützen, andere und wichtigere verkümmert, so kann sie denn doch nur als die erste und wichtigste Wohlthat des Staatsverbandes betrachtet werden.

Digitized by Google

3) Was endlich die **Unverhältnißmäßigkeit der Mittel** betrifft, so kann im Allgemeinen der Satz keinem Zweifel unterliegen, daß es unvernünftig ist einen Zweck zu erstreben, der nur mit einem seinen Werth übertreffenden Aufwande von Mitteln erlangt werden kann; und es wäre nicht abzusehen, warum diese allgemeine Forderung der Vernunft in Beziehung auf die Verhinderung von Rechtsstörungen keine Anwendung finden sollte. Eine Unverhältnißmäßigkeit der rechtspolizeilichen Mittel ist aber in objectiver und in subjectiver Beziehung möglich. Jenes ist der Fall, wenn das Uebel überhaupt kleiner ist, als das dagegen anzuwendende Mittel; dieses wenn im einzelnen Falle von mehreren gleich möglichen und würksamen Mitteln gegen den Verdächtigen dasjenige angewendet wird, welches ihn am empfindlichsten beschränkt.

In **ersterer** Beziehung ist vor Allem nöthig, daß, um zu einer richtigen Anwendung des Principes zu gelangen, der richtige Begriff von Werth und von Mitteln festgestellt werde. Es wäre hierbei offenbar beschränkt und unrichtig, den **Werth** eines Rechtsschutzes lediglich in dem Geldwerthe des durch die fragliche Staatsanstrengung vor Verletzung geschützten Rechtes zu suchen. Nicht nur ist überhaupt manches Recht gar nicht zu Geld anzuschlagen, sondern es muß auch bei solchen, welche eine pekuniäre Schätzung zulassen, ausser diesem Momente noch das weitere, mindestens eben so wichtige, des ideellen Schadens, welcher dem Staate und der Gesittung durch das Beispiel einer vor den Augen des Volks durchgesetzten Rechtsstörung zugefügt wird, ins Auge gefaßt werden. Dieser Schaden ist mit dem materiellen Werthe des zer-

Digitized by Google

störten Rechtstheiles in keiner nothwendigen Verbindung, ist auch keineswegs bei derselben materiellen Störung immer und überall derselbe; sondern hängt hauptsächlich von der größeren oder geringeren Oeffentlichkeit, von dem Grade des zur Schau getragenen unrechtlichen Willens, von der Häufigkeit des übeln Beispieles, und endlich von der volksthümlichen und augenblicklichen Stimmung des Publicums ab. Die Schätzung dieses Schadens ist freilich schwüriger als die Taxation eines Vermögens-Verlustes, und kann auch in bestimmten Formeln nicht ausgedrückt werden; doch mag ein genauer Beobachter der Volkssitten und der Verhältnisse ihn allerdings mit Genauigkeit und Richtigkeit bezeichnen. Auch unter Mitteln versteht man natürlich nicht blos Geld; die Aufwendung von jeder andern Art von Staatskraft, namentlich aber auch die den einzelnen Bürgern aus den Maasregeln der Präventiv-Justiz zugehenden Beschränkungen sind bei der Berechnung der zur Durchführung eines bestimmten Schutzes nöthigen Mittel wohl in Anschlag zu bringen. — Wenn nun also unter gehöriger gegenseitiger Erwägung des Werthes eines bestimmten Rechtsschutzes und der dafür aufzuwendenden Mittel der Ueberschuß auf Seiten der letztern sich findet, so ist es dem Staate nicht nur erlaubt sondern sogar Pflicht, daß er die Maasregel unterlasse. In welchen Fällen dieses eintritt, kann natürlich nicht im Allgemeinen angegeben werden; doch dürfte jeden Falles die Vermuthung für die Unterlassung streiten, wenn eine Rechtsverletzung nur selten vorkommt, wenn sie nicht von großer materieller, oder rechtlicher und sittlicher Bedeutung ist, endlich wenn die zu ihrer Verhütung zu treffenden Anstal-

Digitized by Google

ten weitläufig, beschwerlich und kostspielig wären; und schwürig wird nur dann die Entscheidung, wenn von den eben angeführten Verhältnissen einige vorhanden sind, bei andern dagegen vielleicht gerade das Gegentheil eintritt. Eine Ausnahme von dieser Regel machen blos diejenigen Fälle, in welchen ein und dasselbe Mittel mehreren Rechtsstörungen zu gleicher Zeit entgegenzuwürken geeignet ist. Sollte hier auch jede einzelne dieser Rechtsstörungen von geringerer Bedeutung seyn als ein solches Mittel, so würden sie zusammen doch dasselbe überwiegen; und es wäre somit dessen Anwendung völlig gerechtfertigt, vorausgesetzt daß jene Rechtsstörungen würklich alle zu gleicher Zeit zu befürchten sind.

Was zweitens die subjective Unverhältnißmäßigkeit der prophylactischen Mittel betrifft, so muß von dem Satze ausgegangen werden, daß eine Beschränkung des Bürgers immer ein Uebel bleibt, auch wenn dieselbe zur Verhinderung einer Rechtsstörung angewendet wird, und somit rechtlich erlaubt ist. Da es nun ein unbestreitbarer Satz des Rechtes und der Klugheit ist, daß bei gleich großer Würksamkeit zweier Mittel zu Erreichung eines Staatszweckes immer dasjenige zu wählen ist, welches dem Bürger am wenigsten in seinem natürlichen Rechte Abbruch thut, so folgt daraus, daß es unerlaubt ist, wenn zum Behufe der Verhinderung einer Rechtsstörung ein Mittel gewählt wird, welches tiefer in die Rechte der dadurch Betroffenen einschneidet, während andere eben so oder doch hinreichend würksame vorhanden gewesen wären, die nur geringere Beschränkungen zur Folge gehabt hätten. Die Beantwortung der Frage, ob das gelindere Mittel auch

Digitized by Google

gleichmäßig würksam sei, ist freilich Sache der Schätzung, die nicht von den betheiligten Privaten, sondern von den mit dem Rechtsschutze beauftragten und für seine Herstellung verantwortlichen Behörden vorzunehmen ist. Einen absolut gültigen Maasstab zur Vergleichung aufzustellen ist deßhalb unmöglich, weil nicht nur die unmittelbaren materiellen Verhältnisse Prämissen zu dem Schlusse abzugeben haben, sondern auch die sonstigen zufälligen Verhältnisse in Anschlag zu bringen sind. Namentlich wird die Individualität des zu Beschränkenden von dem größten Einflusse auf die Wahl der gegen ihn zu ergreifenden Mittel seyn müssen, so daß bei sonst ganz gleichen Verhältnissen gegen einen trotzigen, frechen, mit kräftigen Mitteln ausgerüsteten, und zu deren ungesetzlichen Gebrauch bereiten Menschen ganz andere Vorkehrungen zu treffen sind, als gegen einen Mann entgegengesetzter Eigenschaften. Gleiche Behandlung wäre in diesem Falle die größte und völlig unzurechtfertigende Ungleichheit.

§. 5.

4. Verhältniß der vorbeugenden Rechtspflege zu den verwandten Theilen der Staatsthätigkeit.

Werden die bisher erörterten Begriffsbestimmungen als richtig angenommen, so ist die so oft und so verkehrt besprochene Frage, in welchen Verhältnissen die vorbeugende Rechtspflege zu den übrigen verwandten Aeusserungen der Staatsthätigkeit stehe, und namentlich wie die Gränzen zwischen ihnen zu ziehen seien, mit wenigen Worten zu lösen.

Digitized by Google

Der Natur der Sache nach kann bei der Präventiv-Justiz von einem näheren Verhältnisse und von einem Zweifel über die gegenseitigen Gränzen nur die Rede seyn gegenüber von der wiederherstellenden Rechtspflege auf der einen, und der Polizei auf der andern Seite. Die übrigen Zweige der Verwaltung, also die Finanzen, die auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen sind sowohl nach Zweck und Gegenstand, als nach dem Personale und der äusseren Erscheinung viel zu verschiedenartig, als daß da irgend eine Aehnlichkeit oder ein Zweifel stattfinden könnte [1]). Zwischen den erstgenannten dagegen findet die große Aehnlichkeit statt, daß sie alle drei die Aufgabe haben, den Bürger von Uebeln zu befreien. Ihr Unterschied muß sich also aus der materiellen Verschiedenheit dieser Uebel, oder, wenn keine solche vorhanden seyn sollte, aus der Verschiedenheit der von ihnen angewendeten Art der Befreiung ergeben. Ist der Unterschied aber einmal richtig bestimmt, so giebt sich die Gränzlinie der Thätigkeit schon von selbst.

Die materielle Verschiedenheit der Uebel

1) Eine eben so unklare als unpractische Unterscheidung zwischen (Rechts-) Polizei und executiver Gewalt sucht Lotz, über den Begriff der Polizei, S. 71 fg. aufzustellen, unter der letztern die Anwendung von Zwangsmitteln verstehend. Unmöglich kann nun aber irgend ein Unterschied seyn zwischen dem Rechte etwas anzuordnen und dem Rechte die Anordnung zu vollziehen; wer das erstere hat, hat auch das letztere mittelbar oder unmittelbar. In was besteht denn die Thätigkeit der Polizei, wie überhaupt die jedes andern Zweiges der Staatsverwaltung, als eben in der Vollziehung? Ob die hierzu nöthigen Mittel Zwangsmittel sind, oder nicht, kann wahrlich nichts ändern.

Digitized by Google

ist es nun, welche die Präventiv-Justiz von der Polizei unterscheidet. Während nämlich der letzteren die Entfernung derjenigen Hemmnisse obliegt, welche dem Interesse der Bürger aus der Uebermacht äusserer Verhältnisse drohen [2]), hat sich die vorbeugende Rechtspflege lediglich mit der Verhinderung von Rechtsstörungen zu beschäftigen, welche aus dem unrechtlichen Willen anderer Menschen zu entspringen drohen. Wenn also ein den Bürger beengender und ihm nachtheiliger Zustand nicht von der Art ist, daß er gegenüber von der Ursache desselben ein Recht auf dessen Aufhören hat, sondern wenn er nur seines Vortheiles wegen wünschen muß, daß derselbe nicht vorhanden wäre: so hat er von der Polizei nicht aber von der Justiz Hülfe zu erwarten; da nun namentlich von einem Rechte das Aufhören zu verlangen gegenüber von Naturerscheinungen und deren Folgen keine Rede seyn kann, so fällt die Entfernung derselben der Polizei immer anheim. Doch schließt sich deren Geschäftskreis keineswegs damit ab, und sie hat auch theilweise gegen menschliche Handlungen zu verfahren. Wenn diese nämlich, ohne unrechtlich zu seyn, die Interessen der Bürger verletzen, so kann die Rechtspflege sie nicht verhindern, und es frägt sich dann nur ob einer der Fälle vorliegt, in welchem Rechte der Einen dem Vortheile der Andern von der Polizei zum Opfer gebracht werden dürfen [3])? — Wenn dagegen ein Schaden, sei es für die

2) S. den Beweis hierfür in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 8 fg.

3) In welchen Fällen eine solche Rechtsbeschränkung stattfinden

Digitized by Google

ganze bürgerliche Gesellschaft, sei es für Einzelne aus der Ueberschreitung einer Rechtssphäre entsteht, kann und muß die Rechtspflege helfen, und somit, wenn der Schaden erst noch in der Zukunft droht, die vorbeugende Rechtspflege. Die Frage also, ob in einem bestimmten Falle die Polizei oder die Präventiv-Justiz einschreiten dürfe und müsse, löst sich in die einfache andere Frage auf, ob die Ursache, welche die Störung androht, die rechtswidrige Handlung eines Menschen ist, oder nicht? Von einer Schwürigkeit kann nur da die Rede seyn, wo zu einer und derselben materiellen Störung Unrecht und nachtheiliger Gebrauch eines Rechtes beitragen. Häufig wird nämlich in solchem Falle eine Scheidung des Nachtheiles in diese zwei Elemente, und die Ueberlassung jedes derselben an die betreffende vorsorgende Staatsthätigkeit ganz unzulässig seyn, weil sie nicht nur eine doppelte Anwendung der Staatsgewalt veranlaßte, wo schon eine einfache zur Abhülfe hinreichend wäre, sondern weil leicht die beiderseitigen Maasregeln einander stören wo nicht aufheben könnten. Hier bleibt denn nicht wohl etwas anderes übrig, als daß diejenige der beiden Staatsthätigkeiten das Ganze auf sich nimmt, in deren Geschäftskreis die vorherrschende Ursache einschlägt [4]).

Zwischen der vorbeugenden und der wiederherstellenden Rechtspflege begründet allerdings keine

---

dürfe, s. in der eben angeführten Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 35 fg.

4) Noch einiges Weiteres über den Unterschied zwischen Rechtspflege und Polizei a. a. O., S. 37 fg.

Digitized by Google

innere Verschiedenheit der zu entfernenden Uebel die Gränzlinie, indem beide die Entfernung von Rechtsstörungen zum Gegenstande haben, und beide sich gegenseitig ergänzen. Hier könnte allerdings leichter eine Verwirrung der Begriffe und der Gränzen eintreten, bliebe nicht übrig, das zweite der oben angedeuteten Momente ins Auge zu fassen, nämlich die Verschiedenheit der von beiden angewendeten Arten der Befreiung. Hier fällt denn ins Auge, daß die von beiden beabsichtigten Hülfen darin von einander abweichen, daß die Präventiv-Justiz sich bemüht, den erst in der Zukunft drohenden Verletzungen ganz vorzubeugen, die wiederherstellende Rechtspflege aber die Wiederausgleichung der bereits gestörten Verhältnisse zum Gegenstande hat. Somit sind beide zwar Zweige Eines Stammes, allein von einem bestimmten Puncte an völlig getrennt, nämlich von dem Augenblicke der vollbrachten Handlung an. Sobald die Möglichkeit eintritt, daß die wiederherstellende Justiz thätig seyn kann, hat die Rolle der vorbeugenden aufgehört, und umgekehrt bemüht sich diese letztere ihre Nachfolgerin ganz überflüssig zu machen [5]). Der berüchtigte Streit, was Justiz-, und was

5) Es wäre somit eigentlich richtiger, zu sagen, die (Rechts-)Polizei arbeite der Crim.Justiz aus den Händen, als mit Lotz, Neues Arch. des Cr.R's, Bd. IV, S. 476, sie arbeite dieser in die Hände. — Ueber den Unterschied zwischen Präventiv-Justiz und wiederherstellender Rechtspflege vergleiche man die im Wesentlichen sehr richtigen Bemerkungen von Behr, System der angewandten allgem. Staatslehre, Bd. III, S. 238 fg.; von Roßhirt, ü. d. Begriff der Staatspolizei, S. 129 fg.; von Pöhlmann, System der Staatsthätigkeit, S. 28 fg.;

Digitized by Google

(Rechts-)Polizei-Sache sei, ist somit in jedem einzelnen Falle auf den ersten Blick zu entscheiden [6]). — Hieraus

namentlich aber von Lotz, Verhältniß der Polizei zur Criminaljustiz, im Neuen Archive des Crim.Rechts, Bd. IV, S. 485 fg., und Bd. V, S. 184 fg.; sodann, freilich mit Vorsicht, Berg, deutsches Polizeirecht, Bd. I, S. 131 fg.; Harl, vollst. Handbuch der Polizeiwissenschaft, S. 137 fg.

6) Hält man diesen Gesichtspunct fest im Auge, so wird auch die als so schwürig betrachtete Frage, ob die Rechtspolizei befugt sei, Sicherungs-Maasregeln gegen Solche zu ergreifen, welche die Strafgerichte (allenfalls nach beendigtem Untersuchungsgefängnisse und vor dem Urtheile) aus ihrem Standpuncte keiner Aufsicht oder Beschränkung zu unterwerfen für nöthig fanden, ganz leicht erledigen. Es ist schon behauptet worden (s. Lotz, a. a. O., S. 201 fg.), daß wo die Justiz keine Gefahr für die Rechtssicherheit sehe, auch die (Rechts-)Polizei sich wohl beruhigen könne: allein hierin liegt es eben, daß sie sich bei dem Urtheile einer andern Behörde über eine Frage, welche wesentlich zu ihrer eigenen Zuständigkeit gehört, nicht beruhigen kann noch darf. Findet sie also Grund einen von dem Untersuchungsrichter vorläufig Freigelassenen der wahrscheinlichen Erneuerung seiner rechtswidrigen Unternehmungen für verdächtig zu halten, so darf und muß sie gegen ihn die nöthigen Sicherungsmaasregeln (die aber natürlich nicht gerade in Verhaftung bestehen müssen) ergreifen. Nimmt ihn das Strafgericht wieder für sich in Anspruch, so wird er ihm überlassen; allein früher, und — nöthigen Falls — später fällt er wieder unter die Zuständigkeit der Präventiv-Justiz, wie jeder Andere. Warum der Bürger deßhalb, weil er wegen eines begangenen Verbrechens in Untersuchung ist, mehr Freiheit und Rechte haben sollte, als der noch gar nicht gerichtlich Angeschuldigte, ist doch wahrlich nicht einzusehen. Nur wenn die wiederherstellende Justiz eine souveräne Gewalt im Staate wäre,

Digitized by Google

ergiebt sich denn auch, wie grobe Fehler häufig, um nicht zu sagen in der Regel, in der Bestimmung des Verhältnisses der Rechts-Polizei zu der Justiz, namentlich zur Strafgerichtsbarkeit, gemacht werden. Dieselben sind von doppelter einander geradezu widersprechender Art. Die Einen wollen die Präventiv-Justiz zu einer Dienerin der wiederherstellenden Rechtspflege machen, und suchen ihr alle diejenigen Geschäfte aufzutragen, welche sie namentlich für die, lächerlich hoch gestellte, Criminaljustiz nicht angemessen finden; die Andern dagegen versagen der letztgenannten sogar ihre Selbstständigkeit, und erklären sie nur für einen Theil der Polizei. Beides ist handgreiflich unrichtig. Was die Bemühungen der ersteren betrifft, so wird es nach dem bisher Ausgeführten keines eigenen Beweises mehr bedürfen, wie ganz verkehrt es ist, wenn man bald einen, angeblich für die Strafgerichte zu geringfügigen Theil der rechtswidrigen Handlungen als „Vergehen" erklärt, und sie der Rechtspolizei zur Untersuchung und Bestrafung überläßt [7]), bald überhaupt die Vollzie-

---

die ihre Maasregeln und Ansichten allen andern Zweigen der Verwaltung aufdrängen dürfte, wäre eine Unterwürfigkeit der Vorbeugungs-Behörden unter ihren allmächtigen Willen nothwendig. Wenn aber auch eine solche einseitige und übertriebene Schätzung der Wichtigkeit und des Rechtes der wiederherstellenden Justiz einem Rechtsgelehrten zur Noth verziehen werden kann, so muß der Staatsmann höher stehen, und alle Theile des Staatsorganismus aus ihrem richtigen Gesichtspuncte zu betrachten, und sie nöthigenfalls darauf zurückzuführen wissen.

7) Vgl. über diese, freilich selbst von vielen Gesetzgebungen angenommene, Ansicht mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft,

Digitized by Google

hung der gerichtlichen Urtheile derselben übertragen will. Ist denn die Abrügung einer kleineren Verletzung des Rechtsgesetzes keine Handlung der wiederherstellenden Rechtspflege? Und wird denn zweitens schon durch den blosen Ausspruch, und nicht vielmehr erst durch die Vollziehung, des Urtheiles die Aufgabe der wiederherstellenden Rechtspflege gelöst? Warum soll es nicht Recht und Pflicht dieses Theils der Staatsverwaltung seyn, ihre Anordnungen selbst zu vollziehen, gleich als wäre es ihrer unwürdig, oder sie dazu unfähig? Und endlich, selbst wenn dieß Alles wäre, was hat denn gerade die vorbeugende Rechtspflege mit der Vollziehung der Urtheile der wiederherstellenden Justiz zu thun? Eben so ist es unzweifelhaft, daß es nach der rein theoretischen Abgränzung der beiderseitigen Thätigkeitskreise nicht Sache der Rechtspolizei ist, die begangenen, allein in ihren Urhebern und Umständen noch unbekannten Verbrechen auszuforschen, und die Entdeckten den Strafgerichten zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben. Diese ganze Thätigkeit dient nicht zur Verhütung, sondern zur Wiederherstellung einer Rechtsstörung, und fällt somit der Criminaljustiz selbst anheim. Jede andere Staatsgewalt hat, wenn ein Gegenstand ihres Berufes sich darbietet, denselben von Anfang an zu bearbeiten, und die Materialien zu ihrer schließlichen Entscheidung herbeizubringen; es ist nicht einzusehen, warum die Rechtspflege hiervon ausgenommen wäre,

---

Bd. I, S. 27 fg., und Lotz, a. a. O., S. 492 fg. Bei letzterem sind auch die Bestimmungen der diesen Unterschied machenden Gesetzgebungen Frankreichs, Oestreichs, Preußens und Baierns genau erörtert.

Digitized by Google

und zwar um so weniger einzusehen, als dieselbe doch, sobald sie einmal die Untersuchung eröffnet hat, alle zur Entdeckung der Wahrheit nöthigen Schritte selbst thut. Es ist somit eine sonderbare Inconsequenz ihr nicht auch die Auffindung der ersten Anknüpfungs-Puncte zu übertragen. Für die Präventiv-Justiz spricht hier nichts als der Besitz paraterer und zahlreicherer Mittel; und will man also nicht, was wohl das zweckmäßigste wäre, der Criminal-Justiz dieselben würksamen Mittel einräumen, allenfalls eigene Beamte ihr dazu beiordnen [8]), so möchte eine von dem betreffenden Gerichte in jedem einzelnen Falle ausgehende Bitte um Beistand zwar als unsystematisch aber als verständig zuzulassen seyn. Die allgemeine Uebertragung aber für alle Fälle ist, vom theoretischen Standpuncte aus, unzulässig und verwirrend. — Nicht minder unklar und verkehrt ist es auf der andern Seite, die ganze strafende Gerechtigkeit in der Präventiv-Justiz aufgehen zu lassen. So zahlreich und berühmt die Namen der Anhänger dieser Meinung sind [9]), so ist doch so viel wohl allerseits

8) Wie dieses z. B. die französische Gesetzgebung durch die Bildung der police judiciaire im Gegensatze gegen die police administrative thut. Letztere soll (Code pénal, Art. 19) „tendre principalement à prévenir les délits, ist also die Präventiv-Justiz; erstere dagegen (a. a. O., Art. 20) „recherche les délits, que la police administrative n'a pas pu empêcher de commettre.

9) Es sind, um nur die bedeutendsten zu nennen, hierher zu rechnen: Grolmann, Grundsätze der Cr.Rechtswissenschaft, S. 105 (der 1sten Aufl.); Klein, Grundsätze des peinlichen Rechtes, S. 37 fg.; Stübel, das Criminalverfahren, Bd. I, S. 15 fg.

Digitized by Google

itzt anerkannt, daß die Zufügung einer Strafe wegen einer begangenen Rechtsstörung zunächst und wesentlich die Wiederausgleichung des gestörten Rechtsstandes, namentlich auch die Wiedergutmachung des durch ein gelungenes Verbrechen zugefügten idealen Schadens beabsichtigt: dieß Alles aber ist nicht Vorbeugung, sondern Wiederherstellung. Und wenn die mittelbare und zufällige Folge der Strafe Abhaltung des Gestraften oder Anderer von neuen Verletzungen ist, so verliert dadurch jener Rechtsact seinen hauptsächlichen und wesentlichen Character nicht.

§. 6.

5. Eintheilung der vorbeugenden Rechtspflege.

Leicht ergiebt sich aus den bisherigen Erörterungen die formale Eintheilung der Wissenschaft, welche die Grundsätze, nach denen der Staat bei Verhinderung der Rechtsstörungen zu verfahren hat, abhandelt.

Vor Allem ist natürlich zu trennen die Lehre von den materiellen Anstalten zu Erreichung dieses Zweckes von der Darstellung der Regeln des Verfahrens bei deren Anwendung.

In jener Beziehung ist zuerst nöthig, die zu Verhütung von Vergehen an und für sich anwendbaren physischen Mittel einzeln nach ihrer besondern Natur und ihren Würkungen zu prüfen, und, abgesehen von der Anwendung auf den einzelnen Fall, die Grundsätze festzustellen, welche die Bedingungen der Anwendbarkeit, und die Ausdehnung derselben bestimmen. Rechtsschutz soll geliefert werden: die Anwendung rechtsverletzender Mittel wäre

Digitized by Google

somit widersinnig, und würde ein zweites Uebel zur Vertilgung des ersten erzeugen. Der Umstand, daß das Mittel gegen einen wahrscheinlich unrechtlich Gesinnten anzuwenden ist, kann den Staat von der strengen Beachtung der Rechtsregeln in der Auswahl und Anwendung seiner Vorkehrungen nicht befreien. — Wendet man sich von der allgemeinen Feststellung der Mittel zur Untersuchung der Fälle, in welchen dieselben anzuwenden sind, so ergiebt sich alsbald, daß ein großer Unterschied statt findet, ob die Rechte der gesammten bürgerlichen Gesellschaft gegen Vergewaltigungen behütet werden sollen, oder ob es sich von der Vorbeugung gegen die dem einzelnen Bürger drohenden Rechtsstörungen handelt. Nicht nur sind die beiderseitigen Rechte materiell in vielfacher Beziehung verschieden, oft nicht einmal eine Analogie in der andern Rechtssphäre findend, sondern es müssen auch sehr verschiedene Mittel zu deren Schutz angewendet werden. Nothwendig zerfällt also die Lehre von der Anwendung der Schutzmittel in die zwei Abtheilungen des Schutzes der Rechte des Staates, und des Schutzes der Einzeln-Rechte. In beiden Abtheilungen aber sind die allgemeinen Anstalten von den nur einzelne bestimmte Rechte betreffenden verschieden, indem erstere, ohne gerade eine gewisse einzelne Verletzung im Auge zu haben, den bestimmten (öffentlichen oder privativen) Rechtsstand aufrecht erhalten sollen, bei letzteren aber diejenigen Einrichtungen und Maasregeln zusammengestellt werden müssen, welche zur Abwehr der einem einzelnen Rechte drohenden Gefahren bestimmt sind, wie z. B. in der ersten Abtheilung die Anstalten zur Sicherung des Staates gegen Auf-

Digitized by Google

ſtand, gegen Verrath u. ſ. w.; in der Abtheilung von der Sicherung der Einzelrechte aber die Maasregeln zur Schützung des Lebens, der Ehre, des Vermögens des einzelnen Bürgers [1]).

Was die Grundſätze über das formelle Verfahren betrifft, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß jede der Hauptäuſſerungen der Staatsthätigkeit ſich in eigenthümlichen, mit Rückſicht auf Recht und Zweckmäßigkeit beſtimmten, Formen zu bewegen hat, und daß dabei ſowohl der Organismus der Behörden, als die Art und Weiſe des Verfahrens im Allgemeinen und in einzelnen beſtimmten Fällen zu beachten iſt. Dennoch muß eine vollſtändige theoretiſche Bearbeitung der Präventiv-Juſtiz auch dieſen Gegenſtand nach den beiden eben angegebenen Richtungen erörtern, und zwar um ſo mehr, als keineswegs die Grundſätze des Verfahrens in Strafſachen hier zur Anwendung kommen können. Es wird nämlich ein weſentlich verſchiedenes Verfahren begründet, je nachdem die Rechtspflege einer nur mit Wahrſcheinlichkeit erſt drohenden Rechtsſtörung zu begegnen, oder eine

1) Dieſe Vertheilung des Stoffes iſt ſo ſehr in der Natur der Sache begründet, daß unter den Schriftſtellern über Präventiv-Juſtiz nur ſehr ſelten eine Ausnahme davon gefunden wird, wenigſtens unter denen, welchen überhaupt eine organiſche Anordnung der Gegenſtände Bedürfniß iſt. Freilich giebt es auch hier Manche, deren Anordnung Behr ſo treffend mit der Anordnung eines Kramladens vergleicht, in welchem jeder Stoff zwar ſein Fach habe, dieſe Fächer aber nach der Bequemlichkeit des Krämers oder nach dem Zufalle, nicht aber nach innerem Zuſammenhange, neben- und unter-geordnet ſeien.

Digitized by Google

bereits mit Gewißheit vorliegende wieder aufzuheben hat. Die Gleichheit des in beiden Fällen zu behandelnden Gegenstandes, nämlich eben der Rechtsstörung, darf durchaus auf eine Gleichheit in der Form des Verfahrens nicht schließen lassen.

II.

Literarische Notizen.

§. 7.

Nur wenig Belehrung und Befriedigung gewährt die Uebersicht über die wissenschaftliche Behandlung der Präventiv-Justiz. Ein doppelt ungünstiges Schicksal hat diese Disciplin betroffen, und eine frühe und genügende Entwicklung derselben verhindert. Einmal nämlich wurde sie in der Regel gar nicht als eine selbstständige Lehre, sondern nur als ein Theil der Polizei-Wissenschaft betrachtet, und litt natürlich nun mit dieser unter der bekannten Verwirrung und Unklarheit über Zweck, Begründung, Inhalt und Umfang [1]); zweitens aber konnte diese unnatürliche Verbindung nur schiefe und gezwungene Ansichten über ihren Grundsatz und Zweck erzeugen. In letzterer Beziehung war es denn auch ziemlich gleichgültig, ob ihr eigenes Princip, oder ob das der Polizei als die leitende Idee der combinirten Wissenschaften angenommen wurde; sie schadeten sich in Wechselwürkung.

1) S. hierüber meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 10 fg. und 49 fg.

Digitized by Google

Da die ganze Idee, die Verhütung der aus dem unrechtlichen Willen Anderer drohenden Rechtsstörungen, und die Abwehr der aus der Uebermacht äusserer Verhältnisse entstehenden Interesseverletzungen als eine und dieselbe Aufgabe des Staates zu betrachten, eine unlogische und unklare ist, und für beide Wissenschaften nur Heil von einer gänzlichen Trennung zu erwarten steht: so wäre es eine höchst undankbare Mühe, die innere Geschichte dieser Verbindung und der daraus entspringenden Verwirrungen und Fehler im Einzelnen durchzugehen. Auf welche Weise der Scharfsinn sich abmüht, einen Fehler im Grundgedanken durch zweideutige Phrasen, Aufstellung halbrichtiger oder zu weiter Regeln, und Mißhandlung der Thatsachen wieder gut zu machen, ist in objectiver Beziehung völlig gleichgültig, da der fehlerhafte Zirkel auf diese Weise nicht durchbrochen werden kann, und der plumpe Versuch, eben weil er weniger Verdrehungen und Verschweigungen enthält, am Ende der Wahrheit fast noch näher steht als der des geistreichen Mannes, welcher dem Stoffe die Unbehaglichkeit entgelten läßt, die ihm ein unklarer Gedanke, den ganz zu verwerfen er den Muth nicht hat, verursacht. Es wird daher genügen, wenn im Folgenden die hauptsächlichsten Bearbeitungen der Rechts-Polizei, je nach der Verschiedenheit ihrer Grundanlage in Klassen abgetheilt, aufgeführt und beurtheilt werden. Da aber bis itzt kein einziges selbstständiges Werk erschienen ist, welches diese Disciplin ausschließend und als in sich geschlossenes Ganzes behandelt hätte [2]),

2) Hätte Sonnenfels und seine Schule (Mosheim, Luca,

sondern vielmehr alle dieselben mit der Polizeiwissenschaft gemeinschaftlich und als Zweig derselben entwickeln, so kann denn die Klassen-Abtheilung nur darin bestehen, daß diejenigen Schriften, welche wenigstens eine Sonderung der beiden Disciplinen versuchen, sie als coordinirte Glieder Eines großen Ganzen behandelnd, von denjenigen Darstellungen, welche in durchgehender Vermischung die Materien an einander anreihen, unterschieden werden [3]). In beiden Abtheilungen werden übrigens erst

---

Bos) die Begriffsbestimmung, welche er selbst von der (Rechts-) Polizei aufstellt, nämlich daß sie die Grundsätze enthalte, welche dazu dienen die innere Sicherheit des Staates zu gründen und zu handhaben, fest im Auge behalten und rein durchgeführt, so wäre eine abgesonderte, selbstständige Darstellung der Präventiv-Justiz schon längst vorhanden, und hätte sich auch wohl Eingang verschafft: allein unglücklicherweise gehen diese Schriftsteller in der Darstellung des Einzelnen von ihrem richtigen Grundsatze wieder ab, und nehmen einen bedeutenden Theil der polizeilichen Anstalten auf, wodurch sie ihre Werke in die zweite, verwirrtere und verwirrendere, Klasse versetzen. — Selbst in den encyklopädischen staatswissenschaftlichen Schriften sucht man die Heraushebung einer eigenen Präventiv-Justiz als Theil der Rechtspflege und getrennt von der Polizei vergebens. Nur Zachariä macht in seinen Vierzig Büchern vom Staate eine rühmliche Ausnahme, indem er im 27sten Buche die Sorge des Staates für den vorbeugenden Rechtsschutz abgesondert darstellt. Vgl. übrigens das oben, §. 2, Note 3, S. 18. Bemerkte.

3) Allerdings ist bei dieser letzteren Bearbeitung in so ferne wieder ein Unterschied, als ein Theil der Verfasser ohne alles organische Princip die Materien, wie Laune und Zufall sie un-

die von Justi an erschienenen Schriften aufgeführt, weil die in die beiden früheren Perioden der Polizei-Wissenschaft (s. mein Handbuch derselben, Bd. I, S. 50 fg.) fallenden denn doch gar zu unbrauchbar sind; und auch von den späteren verdienen nur diejenigen einer eigenen Erwähnung, welche für Lehre oder Leben wenigstens von einiger Bedeutung sind.

---

ter die Hand nehmen ließ, als ein bloses Aggregat an einander reiht, andere wenigstens so viel wissenschaftlichen Sinn haben, um sich nach einer ordnenden Idee umzusehen, nicht genug Klarheit aber, um die richtige aufzufinden. Letztere machen denn wieder verschiedene Arten von Fehlern. Während die einen die ganze Präventiv-Justiz bei einer untergeordneten Materie der Polizei mitunterstecken, und somit Alles verkehren; finden die andern diese leitende Idee in der Anordnung der verschiedenen, gegen Rechtsstörung sowohl als willenlose Vergewaltigung dienenden, Maasregeln nach der Natur der zu schützenden Objecte, so daß sie also z. B. unter Einer Rubrik alle Maasregeln aufführte, welche das Leben des Bürgers zu schützen bestimmt sind, somit Vorkehrungen gegen Mord neben den Anstalten gegen ansteckende Krankheiten, Anstalten gegen Räuber neben den Regeln über gute Einrichtung der Apotheken und Gebärhäuser u. s. w. Da die Verschiedenheit dieser Conate einer logischen Anordnung nichts Wesentliches ändert, so ist eine auf sie gestützte Unterabtheilung unterlassen worden, und es sind nur die Schriften je nachdem sie einer der genannten Klassen angehören mit „A" oder „B, a" und „B, b" bezeichnet.

Digitized by Google

I. Schriften, welche die Präventiv-Justiz als einen formell gesonderten Theil der Polizei darstellen.

Die Zahl der hier zu nennenden Werke ist verhältnißmäßig nur unbedeutend, doch gehören die meisten derselben zu den anerkannt besseren Bearbeitungen dieses Theiles der Staatswissenschaften. Wir unterscheiden die Monographieen über Polizeiwissenschaft von den encyklopädischen Schriften, indem erstere natürlich reichlicheres Material und vielseitigere Erörterung der einzelnen Fragen liefern, letztere die Beantwortung der Fragen über den Zusammenhang der Rechtspolizei mit den übrigen Theilen der Staatswissenschaft erleichtern. — Von jenen sind folgende vier zu nennen:

Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechtes [4]), Bd. I, S. 205 — 448.

Von den verschiedenen Abschnitten dieses bekannten Werkes ist der hier einschlagende ohne allen Zweifel der relativ beste, indem es hier weniger auf staatswissenschaftliche als auf rechtliche Kenntnisse ankam. Die Darstellung ist ausführlich, und die Anordnung leidlich; doch fehlt es an durchgreifenden Grundsätzen, und reine Theorie und positive Gesetzgebung sind nicht gehörig gesondert.

---

4) Hinsichtlich der näheren Angabe der Titel der Schriften und der verschiedenen Ausgaben derselben verweise ich, zur Vermeidung einer Wiederholung, auf §. 11 meiner Polizei-Wissenschaft (Bd. I, S. 54—65), wo dieselben in chronologischer Ordnung aufgeführt sind. Eben so sind daselbst die Titel und Beurtheilungen derjenigen Schriften zu finden, welche hier einer eigenen Erwähnung, als für die Präventiv-Justiz ganz werthlos, nicht bedürfen.

Digitized by Google

Lotz, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt, S. 96 — 223.

Viele einzelne richtige Ideen und tüchtige Behandlung mancher Puncte; doch Ungleichheit in letzterer Beziehung. Schade, daß der Verf. den Gegensatz zwischen Präventiv-Justiz und Polizei nicht mit so viel Geist und Schärfe ins Auge faßte, wie er (in der mehrerwähnten Abh. im N. Archiv des Cr.-R.'s) den Unterschied zwischen ersterer und der Strafrechtspflege erörtert hat.

Burkardt, System der Polizeigesetzgebung, S. 249 — 301.

Hauptsächlich formalen Inhaltes, und ohne Eingehung in das Materielle der einzelnen Anstalt; übrigens mit Geist, wenn schon nicht ganz klar.

Eisenhuth, Polizei oder Staatseinwohner-Ordnungen, Bd. I, S. 183 — 440.

Bei der großen und völlig principlosen Vermischung von Materien, welche in das Gebiet der Präventiv-Justiz gehören mit solchen, welche offenbar zur Polizei zu rechnen sind, ist allerdings die Aufzählung unter dieser Abtheilung zweifelhaft. Dem Inhalte nach sehr ausführlich, allein ein buntes Gemisch von Theorie und positiven (bairischen) Gesetzen. Unzweifelhaft die schlechteste Arbeit unter den bisher aufgezählten.

Aus der Zahl der ausführlicheren Encyklopädieen der gesammten Staatswissenschaften sind bei dieser Abtheilung folgende zu nennen:

Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre, Bd. III, S. 33 — 136.

Eine geistreiche Skizze, welche der Wahrheit von allen Schriften über diesen Gegenstand am nächsten kommt, und von deren Grundsätzen und Ausführungen die meisten un-

Digitized by Google

bedingt anzuerkennen sind. Nur die Schwürigkeit, sich von allgemein anerkannten und von Jugend auf eingelernten Sätzen ganz zu befreien, macht begreiflich, wie aus den im Ganzen so richtigen und so umsichtig als scharfsinnig erwogenen Vordersätzen nicht die ganze Wahrheit hervorgehen konnte. Sie mußte gewaltsam verschoben werden.

Weber, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, S. 1 — 127.

Sehr vieles Material und reiche, wenn schon nicht vollständige oder immer gut ausgewählte, Literatur; allein ohne durchgreifende Principien.

Pölitz, Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Bd. II, S. 281 — 334 der 2ten Auflage.

Ohne Eigenthümlichkeit oder Schärfe der Grundansicht, so wie ohne Consequenz in der Ausführung, (indem auch einzelne Materien aufgenommen sind, welche keineswegs zur Sicherung „der Herrschaft des Rechtes" dienen, wie z. B. Gesundheits-, Feuer-Polizei u. s. w.) doch wegen Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit der Darstellung, und zahlreicher Literatur für Anfänger brauchbar.

II. Schriften, welche Präventiv-Justiz und Polizei vermischt abhandeln.

Justi, Grundsätze der Polizei-Wissenschaft; u. derselbe, Grundfeste der Macht und Glückseligkeit der Staaten.

Höchst dürftig und unvollständig in den zur Rechtspolizei gehörigen Abschnitten; profunde Verkehrtheit der Ansichten über das Verhältniß der Polizei zur Rechtspflege. B, a.

Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft, der erste Band, die Polizei enthaltend.

Ueber den Werth und die Bearbeitungsweise dieses vielverbreiteten Werkes s. oben S. 60 in Note 5. B, b.

Digitized by Google

(Pfeiffer,) natürliche von dem Zwecke der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizei-Wissenschaft.

Auch in Beziehung auf die zur Präventiv-Justiz gehörigen Materien, so weit sie abgehandelt sind, kein ganz übles Buch für seine Zeit; allein keine Spur von einem klaren Begriff über Zweck und Umfang jener Staatsthätigkeit. A.

Fischer, Inbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizei-Rechte.

Eben so unvollständig hinsichtlich des Umfanges der Rechts-Polizei, als übermäßig ausführlich bei den aufgenommenen Materien. Ganz ohne Princip, hinsichtlich der Grundsätze sowohl als der Ausdehnung. B, a.

Jung, Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft.

In Beziehung auf Vollständigkeit und Ausführlichkeit ziemlich lobenswerth; allein aus Mangel an einem richtigen leitenden Grundsatze in hohem Grade willkürlich, und aus Mangel an Nachdenken oder an Geist häufig bis zur Lächerlichkeit unpractisch. Die Gränzlinie zwischen Strafrecht und Präventiv-Polizei ist nirgends eingehalten, die Anordnung der Materien höchst unlogisch und verwirrend. A.

Harl, vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft; und derselbe, Entwurf eines Polizei-Gesetzbuches, oder eines Gesetzbuches für Sicherheit.

Der Verf. wirft unter der Bezeichnung der Sorge für „Sicherheit" alle Staatsanstalten der Präventiv-Justiz und der Polizei zusammen, und ermangelt somit jedes formell ordnenden oder materiell leitenden Grundsatzes. Von den Gegenständen der vorbeugenden Rechtspflege sind manche übergangen, die abgehandelten aber eben so stoffleer als wortbreit und geschmacklos. B, b.

Digitized by Google

Hock, Grundlinien der Polizeiwissenschaft.

Sehr kurzes Compendium. A.

Jacob, Grundsätze der Polizei-Gesetzgebung und der Polizei-Anstalten.

In der Regel hält sich der Verf. strenge an seine Aufgabe die Polizei darzustellen, und deßhalb ist denn von Anstalten zum Schutze gegen Rechtsstörungen nicht die Rede; nur zuweilen greift er in das Gebiete der Präventiv-Justiz inconsequenterweise über. Das auf diese Weise Geleistete ist natürlich unbedeutend. B, b.

Emmermann, die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates.

Formell gut geordnet (nach dem Principe der zu schützenden Objecte) und übersichtlich; dem Inhalte nach nur kurze Andeutungen; hauptsächlich schätzenswerth wegen der Grundsätze über den formellen Organismus der Behörden. B, b.

Die alphabetisch geordneten Werke, die Sammlungen von vermischten Abhandlungen, endlich die bibliographischen Werke sind, bei der nun einmal gewöhnlichen Verbindung, wo nicht Vermischung, der Präventiv-Justiz und der Polizei für beide dieselben. Eine Aufzählung derselben s. in meinem Handbuche der Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 62 fg. Die Monographieen über einzelne, mehr oder minder umfassende, Theile sind immer gehörigen Orts selbst genannt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Theil.

Materielle Grundſätze.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Grundsätze über die einzelnen von der Präventiv-Justiz anzuwendenden Mittel.

§. 8.

1. Allgemeine Sätze.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß die Präventiv-Justiz nicht nur im Ganzen, d. h. nach Zweck und Umfang ihrer Thätigkeit, bei ihren Unternehmungen den (bisher erörterten) Forderungen des Rechtes zu entsprechen hat, sondern daß auch jedes einzelne Mittel derselben als vollständig untadelhaft in dieser Beziehung erscheinen muß, und daß durch sie namentlich Rechtsbeschränkungen nur dann verhängt werden dürfen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen eines solchen Eingriffes in die Rechte der Bürger vorhanden sind. Ein genaues Festhalten der Grundsätze in jedem einzelnen Falle und bei jeder einzelnen Maasregel ist um so dringender nothwendig, als leicht die Rücksicht auf den anscheinenden Nutzen zu Abweichungen von den Vorschriften des Rechts verleiten könnte, ein solcher Mißgriff aber ge-

Digitized by Google

rade hier, wo es sich von Verhütung des Unrechts handelt, doppelt mißlich und schreiend wäre.

Ein Ueberblick über die verschiedenen prophylactischen Mittel zeigt nun aber, daß sie in Beziehung auf die von ihnen ausgehenden Rechtsbeschränkungen in zwei wesentlich verschiedene Gattungen zerfallen. — Die erste Gattung begreift diejenigen Anstalten, welche keinen unmittelbaren Eingriff in den freien Willen der Bürger enthalten, indem sie nur in einer Bereithaltung von Mitteln bestehen, die je nach Beschaffenheit der Umstände angewendet werden können und nicht. Ihre Zahl ist nicht sehr bedeutend, übrigens sind sie sowohl zur Abhaltung einzelner bestimmter Verdächtiger, als zur Bewahrung gegen die Unternehmungen ganzer Massen bestimmt. Man wird sie richtig als mittelbare Maasregeln bezeichnen. — Die zweite Gattung umfaßt alle diejenigen Mittel, welche unmittelbar die Vollziehung gewisser Handlungen unmöglich machen, und somit den freien Willen in bestimmten Fällen und in gewisser Richtung beschränken sollen. Sie zerfallen ebenfalls wieder in zwei Arten. Die eine begreift jene Anstalten und Vorkehrungen, welche nicht ein einzelnes bestimmtes Individuum, sondern die ganze Masse der möglicherweise übel Gesinnten beschränken. Bald werden sie nur vorgekehrt, wenn eine einzelne bestimmte Verletzung droht, bald sind sie als stehende Einrichtungen gegen oft wiederkehrende Störungen vorhanden. Die zweite Art enthält diejenigen Mittel, welche gegen ein einzelnes bestimmtes, besonders drohendes Individuum vorgekehrt werden. Sie sind wesentlich auf den einzelnen Fall berechnet, und können nie stehend seyn. Man mag allenfalls

Digitized by Google

die erste Art collective, die zweite aber persönliche unmittelbare Maasregeln nennen [1]), und beide in ihrem Verhältnisse zu den Rechten der Bürger so bezeichnen, daß die collectiven Mittel auf der einen Seite zwar weit mehrere Individuen, und namentlich auch solche beschränken, gegen welche nur ein geringerer bestimmter Verdacht vorliegt, auf der andern Seite aber nicht nur häufig weniger tief eingreifen, sondern auch durch negatives Benehmen ganz zu vermeiden sind; während die persönlichen Maasregeln theils von den durch sie Betroffenen nicht umgangen, theils nur gegen die einem Verdachte ganz bestimmt Unterliegenden angewendet werden können. Jene sind extensiv, diese intensiv würksamer und fühlbarer.

Was nun zuerst die Anwendung der allgemeinen Rechts-Grundsätze auf die mittelbaren Maasregeln betrifft, so kann der Natur dieser Art von Anstalten gemäß nicht wohl eine Verletzung von Rechten stattfinden; und nur die Warnung vor, objectiv oder subjectiv, unverhältnißmäßigen Vorkehrungen mag in besondere Erinnerung gebracht werden. Solche allgemeine Vorkehrungen und Rüstungen sind nämlich häufig theils mit einem bedeutenden

1) Diese Abtheilung ist nicht zu verwechseln mit der Unterscheidung in allgemeine und in besondere Maasregeln. Dieselbe bezieht sich nur auf den Umstand, ob ein Mittel gegen mehrere materiell verschiedene Rechtsstörungen gleich gut angewendet werden kann, oder ob sie nur in einem bestimmten Falle brauchbar ist; diese letztere Eintheilung ist natürlich von gar keinem rechtlichen Werthe, allein zur formellen Anordnung des Stoffes geschickt, und daher in den nächsten Kapiteln auch gebraucht.

Digitized by Google

Geldaufwande verbunden, und in so ferne nur bei der Gefahr wichtiger Rechtsstörungen an der Stelle, theils erregen sie leicht ein großes und unangenehmes Aufsehen, welches unter Umständen sowohl bei dem Auslande zu einer nachtheiligen Meinung von dem disseitigen Zustande, als im Inlande zu einer Vermehrung der allenfalls vorhandenen Gährung Veranlassung geben kann. Natürlich sind aber diese Rücksichten von keinem Gewichte sobald das Mittel nothwendig und tauglich ist; und es ist namentlich sehr abzurathen, nur halbe Maasregeln und unzureichende Rüstungen gegen eine bestimmte Gefahr vorzukehren, indem diese oft weit nachtheiliger sind als wenn gar keine Vorkehrung getroffen würde. Der Staat trete kräftig und mit der ihm gebührenden Eindruck machenden Ueberlegenheit auf sobald er einen bestimmten Schritt für nöthig findet, nur überlege er vorher wohl, ob derselbe überall erforderlich ist. — Die Zahl dieser Art von Vorkehrungen kann der Natur der Sache nach nicht sehr beträchtlich seyn, und es dürften namentlich folgende Maasregeln hierher zu rechnen seyn: Absendung besonders tauglicher Beamten an bedrohte Orte; Errichtung eigener vorübergehender Stellen, wenn die ordentlichen Behörden aus irgend einem Grunde den Geschäften nicht vollständig und zweckmäßig nachzukommen im Stande sind (so z. B. zur Aufsuchung und Untersuchung von Jaunern); Bereithaltung der nöthigen Mannschaft, und Anwesenheit der Beamten bei Gelegenheiten, welche Rechtsstörungen befürchten lassen, also bei Märkten, Volksversammlungen aller Art, wenn ein Aufruhr zu bevorstehen scheint, u. s. w.; Bestellung von Tag- und Nacht-Wachen in der Gemeinde,

Digitized by Google

von Feld-, Wald- und Wild-Hütern; Ernennung eigener Beamten zur Setzung und Bewahrung der Gränzsteine; Bekanntmachung von Vaganten- und Jauner-Listen zur leichtern Beobachtung und Ergreifung derselben; Streife; Entfernung von Giften und drastischen Mitteln aus ungeschickten oder gefährlichen Händen; Anordnung von Päßen, Aufenthaltskarten, Anzeige der Beherbergten. — Der systematischen Ordnung gemäß wäre es, itzt die Grundsätze zu bestimmen, welchen gemäß diese verschiedenen einzelnen Mittel angewendet werden können und sollen: allein da dieselben auf das engste mit der Natur der einzelnen Gefahren verbunden sind, und sich nach dieser richten, auch nicht leicht eines und dasselbe Mittel dieser Art bei verschiedenen Gattungen von Rechtsstörungen anzuwenden ist: so wird diese Aufzählung besser aufgespart auf die Erörterung der einzelnen Gefahren, denen der Staat zu begegnen hat. Dort finden denn auch die allenfalls besonders zu berücksichtigenden Einzeln-Regeln leicht ihre Stelle.

Sehr unrichtig wäre es aus den, oben angedeuteten, Eigenschaften der collectiven unmittelbaren Maasregeln den Schluß zu ziehen, daß der Staat zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze bei ihnen, wegen ihrer gewöhnlichen Gelindigkeit, nicht so strenge verbunden sei. Abgesehen davon, daß einzelne derselben tief genug eingreifen, macht bei allen die weite Ausdehnung ihrer Würkungen eine genaue Berücksichtigung der Rechtsregeln erforderlich, denn die Summe des Unrechtes kann hier im Falle eines Mißgriffes wenigstens eben so groß seyn, als die durch eine Prinzipienverletzung bei einer persönlichen

Digitized by Google

Maasregel erzeugte, indem viele minder wichtige Verletzungen zusammen wohl Einer materiell bedeutenden das Gleichgewicht halten können. Namentlich sind es zwei Grundsätze, welche bei der Anwendung der sämmtlichen, ganze Massen treffenden, Veranstaltungen und Beschränkungen nicht aus den Augen zu verlieren sind:

1) Da nicht blos objective sondern auch subjective Wahrscheinlichkeit zur rechtlichen Begründung einer rechtsbeschränkenden Maasregel der Präventiv-Justiz erforderlich ist, (s. oben, §. 3, S. 28 fg.) und da natürlich die gegen den Einen bestehende subjective Wahrscheinlichkeit kein Grund zu einer Vermuthung gegen einen Andern ist: so dürfen sich collective Maasregeln zwar allerdings auf eine ganze Masse erstrecken, wenn würklich dieselbe durchaus verdächtig ist, allein nimmermehr, wenn zu einer solchen subjectiven Wahrscheinlichkeit eines unrechtlichen Willens der ganzen Menge kein hinreichender Grund vorhanden ist. In einem solchen Falle sind die einzelnen Verdächtigen persönlich aufzusuchen und unschädlich zu machen. Dabei versteht sich jedoch, daß seltene Ausnahmen kein Unterlassen einer durch den Zustand der überwiegenden Mehrheit nöthig gemachten Veranstaltung bewürken können. Es tritt hier einer der Fälle ein, in welchen der Bürger nicht seiner selbst sondern Anderer willen seine Rechte beschränken zu lassen hat, und zwar ist die Sache um so unzweifelhafter, als diesen generellen Maasregeln gewöhnlich von Solchen, welche an der beabsichtigten Verletzung keinen Antheil nehmen wollten, ziemlich ausgewichen werden kann.

2) Je weiter hier eine Maasregel wirkt, desto mehr

Digitized by Google

ist zu überlegen, ob sie auch mit dem Zwecke im nöthigen Verhältnisse steht, und zwar sowohl was die Kosten als was die Rechtsbeschränkungen betrifft. Leicht kann dieß aber bei Collectiv-Maasregeln nicht der Fall seyn, wenn die zu verhindernde Rechtsstörung von geringer ideeller oder materieller Bedeutung ist, oder wenn eine stehende Anstalt zu deren Verhinderung erforderlich wäre; so z. B. namentlich bei solchen Bedrohungen der Rechte des Staates, welche nicht zu den gefährlichen, d. h. auf den Umsturz des Ganzen gerichteten, Unternehmungen gehören. Die Vorschrift einer nur vorsichtigen Anwendung der allgemein würkenden Anstalten ist aber um so weniger bedenklich, als immerhin noch die gegen den einzelnen Verdächtigen zu ergreifenden Sicherungsmaasregeln übrig bleiben.

Die Zahl der collectiven Maasregeln ist noch weit bedeutender als die der blos mittelbaren. Die wichtigsten derselben sind folgende: Nöthigung zur Anzeige des Zweckes einer geschlossenen Gesellschaft oder einer größeren Versammlung; Verbot des unmotivirten Waffentragens; gänzliche Untersagung gewisser Arten von Waffen; Entwaffnung aufrührischer Landestheile oder Volksklassen; Trennung zusammengelaufener Volkshaufen; Schließung der Häuser und namentlich der Schenken, Einbehaltung der Hausgenossen im Falle von Unruhen; Entfernung aller verdächtigen Fremden; Censur über Bücher und Theaterstücke; Beschränkung des Umgangs der Beamten mit gewissen Fremden; Abbrechen des Verkehrs mit einem feindlichen Staate; Beobachtung des Briefwechsels in solchem Falle; Vorschriften über Rechnungswesen, Controle und Cautionen der mit der Verwaltung von Staatsgeldern beauftrag-

Digitized by Google

ten Beamten; Verbot müßigen Umherziehens; Verbot vereinzelter Wohnungen; Untersuchung verdächtiger Häuser; Beschränkungen des Trödel- und Hausirhandels zur Vermeidung des Aufkaufs gestohlener Waaren; Verbot unvorsichtiger Heilmittel bei Schwangern; Führung von Geburtsregistern; Untersagung der Anstellung von Castraten; Verbot öffentlichen Gebrauchs von Parthei-Zeichen; Verbot von Werberei; Untersuchung von Auswanderungs-Plänen; Untersuchung von Irrenhäusern und Bordellen; Vorschriften über Waidgang; Absperrung der Weinberge im Herbste; Verbot von Quacksalbereien und Geheimmitteln, Schatzgräberei und Geisterbannerei; Niederlegung wichtiger Urkunden in öffentlichen Archiven; Anwendung von Zeugen und Protocollen bei deren Abfassung; Untersuchung gewisser Arten von Verträgen und Anordnungen über Eigenthumsverhältnisse; Bewahrung des Vermögens Abwesender, Kranker, Minderjähriger und der Weiber.

Auch bei den collectiven Maasregeln wäre eine Erörterung der bei den einzelnen möglichen Arten derselben zu befolgenden Grundsätze hier an der unrechten Stelle, indem dieselben, darin den persönlichen Abwehrmitteln unähnlich, nur je gegen eine bestimmte Rechtsstörung anwendbar sind, und somit am besten jene Untersuchung im einzelnen Falle vorgenommen wird. Eine vielfache Wiederholung wäre die unvermeidliche Folge einer strengen Befolgung der formellen richtigen Anordnung.

In Beziehung auf die persönlichen unmittelbaren Maasregeln endlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die strengste Festhaltung der Grundsätze Pflicht des Staates und seiner Organe ist. Je bestimmter dieselben

Digitized by Google

gegen einzelne Individuen gerichtet sind, desto sicherer enthalten sie auch Beschränkungen des freien Willens derselben, und wenn schon diese keineswegs ein Unrecht sind, (indem sie nur die Verhinderung eines unrechtlichen Willens enthalten können,) so lassen sich doch selbst eigentliche Rechtseingriffe keineswegs immer vermeiden. Diese dürfen aber nur, wenn sie durch Zweck und nach Umfang völlig gerechtfertigt sind, vorkommen. Namentlich sind deßhalb die oben entwickelten Grundsätze über die subjective Wahrscheinlichkeit einer beabsichtigten Rechtskränkung, die über das richtige, objective und subjective, Verhältniß der Mittel zu den zu erreichenden Zwecken, und die über die Erlaubniß des Staates unter gewissen Bedingungen, allein auch nur unter diesen, Rechte der Drohenden und selbst Dritter zu beschränken, beständig im Auge zu behalten. Mit je geringeren Störungen der bestehenden Verhältnisse die Präventiv-Justiz die einzelnen Bürger von der Begehung beabsichtigter Rechtsverletzungen abzuhalten vermag, desto lobenswerther erreicht sie ihren Zweck. Eine psychologisch richtige, weder jeder Heuchelei und Vorspiegelung Glauben schenkende, noch aber auch alle Menschen auf derselben Stufe sittlicher und rechtlicher Verdorbenheit annehmende, Beurtheilung der einzelnen zum Guten zu bestimmenden Persönlichkeiten kann daher hier sehr viel unnöthiges, und somit ungerechtes, Uebel ersparen. Je genauer die Behörden der vorbeugenden Rechtspflege ihre Untergebenen kennen, desto würksamer vermögen sie bei möglichst geringer Belästigung zu seyn; und nie dürfen sie vergessen, daß der härtere Zwangsgrad nur da angewendet werden darf, wo der mildere nicht ausgereicht

Digitized by Google

hat, oder nach allen Gründen menschlicher Berechnung ausreichen würde [2]).

Die einzelnen persönlichen Maasregeln können, da die physische Verhinderung einer bestimmten Person zu verschiedenen Zwecken benützt werden mag, zur Abhaltung von mehr als Einer Rechtsverletzung angewendet werden, deßhalb ist denn bei ihnen die Untersuchung der Bedingungen, unter welchen sie angewendet werden dürfen, der Erörterung, wie den einzelnen Rechtsstörungen vorgebeugt werden muß, allerdings itzt voranzuschicken. Die aufzustellenden Regeln gelten in allen Fällen, wenn immer die Beschränkung eintreten soll, ohne weitere Rücksicht auf den Zweck, den sie zu erreichen bestimmt ist, und sind daher nicht bei einem bestimmten einzelnen Falle zu erörtern.

2. Die einzelnen persönlichen Maasregeln.

§. 9.

a) Sicherheitsleistung.

Ohne Zweifel das gelindeste Mittel, welches der Staat ergreifen kann, um ein bestimmtes Individuum von einer

2) Aus diesem, wie freilich noch aus manchem andern, Grunde taugt der häufige Wechsel der Beamten der Präventiv-Justiz nicht. Ein erst kürzlich auf seine itzige Stelle gekommener Beamter, der die Persönlichkeiten und die thatsächlichen Verhältnisse noch nicht kennt, und somit die gegen die Wahrscheinlichkeit des Vollzuges einer anscheinend drohenden Rechtsverletzung sprechenden subjectiven Gründe nicht aufzufinden und zu würdigen weiß, muß nothwendig in Zweifelsfällen strengere Maasregeln ergreifen, weil er auch gegen eine größere Gefahr gerüstet zu seyn sich bemühen muß.

Digitized by Google

wahrscheinlich beabsichtigten Rechtsstörung abzuhalten, ist, wenn er demselben ein Versprechen, die in Frage stehende ungesetzliche Handlung unterlassen zu wollen, abverlangt, und für die sichere Haltung dieses Versprechens sich eine genügende Sicherheit leisten läßt. Auf der einen wird durch diese Maasregel, wenn sie am rechten Orte und auf die richtige Weise angewendet ist, der Zweck erreicht, nämlich Erhaltung des Rechtsschutzes; auf der andern Seite aber wird der Verdächtige in seiner Persönlichkeit und in seinen Interessen gar nicht angetastet, so daß ihm, wenn er würklich sein Versprechen hält wie er soll, gar kein Nachtheil aus seinem ursprünglichen widerrechtlichen Vorhaben erwächst. Das Recht zur Anwendung dieses Mittels kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, da die zwei Bedingungen derselben, nämlich das Vorhandenseyn einer Pflicht das Verlangte zu unterlassen, und des Verdachtes diese Pflicht verletzen zu wollen [1]), hier offenbar in vollem Maase eintreten.

Natürlich ist aber dieses Mittel nur in der Minderzahl der drohenden Rechtsstörungen anwendbar, denn um es mit Nutzen, d. h. mit Erfolg für die Rechtssicherung, anwenden zu können, ist das Vorhandenseyn von mancherlei Umständen, von denen sich einige auf alle Arten von Sicherheitsleistung erstrecken, andere nur bei den einzelnen Arten erforderlich sind, unumgänglich nothwendig.

Die allgemeinen Voraussetzungen sind folgende: Vorerst ist klar, daß das auf solche Weise zu schützende Recht nicht von sehr großem, am wenigsten von unersetzli-

1) S. Stübel, das Criminal-Verfahren, Bd. IV, S. 12.

chem Werthe seyn darf, indem die Leistung einer Sicherheit es zwar wahrscheinlich, allein keineswegs gewiß macht, daß das Versprechen gesetzlicher Handlungsweise werde gehalten werden; eine bloße Wahrscheinlichkeit aber bei sehr wichtigen Interessen natürlich nicht genügt, wenn, wie hier allerdings möglich ist, Mittel zur Verschaffung voller Gewißheit vorhanden sind. — Zweitens darf der Reiz zur Begehung der zu verhindernden Störung objectiv oder subjectiv nicht so bedeutend seyn, daß zu fürchten ist, er möchte jedes Versprechen und jede Sicherstellung desselben überwinden. Wenn also namentlich der Gewinn aus der fraglichen Rechtsverletzung sehr bedeutend wäre, oder wenn die Leidenschaften des Zurückzuhaltenden einen hohen Grad erreicht haben oder voraussichtlich erreichen werden, so wäre die erlangte Garantie nur schwach. — Drittens kann bei einem Unternehmen, welches den Umsturz der bestehenden Staatseinrichtungen beabsichtigt, eine Sicherheitsleistung nie angenommen werden, sobald wenigstens die Gefahr irgend bedeutend ist, weil, wenn das Unternehmen trotz des Versprechens und seiner Garantie dennoch weiter geführt würde und gelänge, der auf den Bruch des Versprechens gesetzte materielle Nachtheil natürlich nicht vollzogen würde, und somit die bestehende Androhung einen Reiz weiter zu den gefährlichsten Unternehmungen und äussersten Anstrengungen abgeben könnte, die sittlichen Sicherungsmittel aber nicht nur an und für sich kein sehr zuverlässiges Band sind, sondern hier auch leicht noch Ehre und Gewissen durch Sophismen übertäubt würden. — Viertens ist unzweifelhaft, daß gegenüber von einem Menschen, dessen Character ganz verdorben oder auch nur

Digitized by Google

in hohem Grade schwach und unzuverlässig oder dessen Urtheilskraft wenig entwickelt ist, Sicherheitsleistung nur geringen Schutz gewährt. Sein Versprechen an und für sich hat bei solchem sittlichen oder intellectuellen Zustande gar keinen Werth, und die Verstärkung desselben würde nur zu leicht ebenfalls ganz aus den Augen gesetzt werden wenn die Leidenschaft erregt wäre. — Endlich findet ein solches, nur mit einigem Zeitverlust auszuführende und überdieß jedes Eindruckes auf die Masse ermangelnde, Verfahren nicht statt, wenn dem bedrohten Rechte augenblickliche Hülfe geleistet, vielleicht offener Widerstand überwunden werden muß. Hier kann nur unmittelbares Einschreiten und die Herstellung einer physischen Unmöglichkeit das ungesetzliche Unternehmen durchzuführen die Verletzung abwenden. Erst nach völliger Besiegung der Unruhigen, und wenn es sich also nur von den Mitteln handelt, künftig Ruhe bei ihnen zu erhalten, mag von Sicherheitsleistung irgend die Rede seyn.

Was nun aber die einzelnen möglichen Arten von Sicherheitsleistungen betrifft, und die bei jeder derselben besonders aufzustellenden Grundsätze, so leuchtet ein, daß im Verhältnisse der Staatsgewalt zu einem einzelnen Bürger, welcher sein Versprechen, eine gewisse Rechtsstörung fürder nicht mehr zu verfolgen, mit einem weiteren zwingenden Grunde zu seiner Einhaltung bestärken soll, sich an und für sich zweierlei Bestärkungsmittel denken lassen, nämlich sittliche und materielle. Durch die ersteren würde die reinmenschliche und die gesellschaftliche Schändlichkeit des Versprechensbruches erhöht, und somit der Mann von noch einigem Sinne für Recht, Ehre und Sittlichkeit mit

Digitized by Google

vermehrter Kraft davon abgehalten; durch die andern unterwärfe sich der Versprechende, ausser den von ihm wegen einer allenfallsigen Gesetzesübertretung verwürkten legalen Strafen, noch einem weiteren materiellen Nachtheile für den Fall eines Bruches einer Verheissung. Die sittliche Gewährleistung besteht aber in einer eidlichen Bekräftigung des Versprechens, die materielle dagegen in der Stellung einer Caution von Geld oder Geldeswerth aus eigenem Vermögen [2]). Als eine Verbindung von beiden kann angesehen werden, wenn die materielle Caution von Freunden des Verpflichteten gestellt wird, und somit, ausser dem Verluste der, unter Umständen doch wieder dem ursprünglich Schuldigen zur Last fallenden, Summe, auch noch die Schande, das Vertrauen von Freunden getäuscht zu haben, einer Erneuerung des ungesetzlichen Versuches folgen würde.

1) Eine Verstärkung der von einem Verdächtigen übernommenen Verbindlichkeit durch einen Eid ist freilich in sehr zahlreichen Fällen nicht anwendbar, indem nur gar zu Viele sich dadurch von der Hingebung an eine erneuerte Versuchung nicht würden abhalten lassen. Doch giebt es allerdings auch Verhältnisse, in welchen zwar würklich ein gegründeter Verdacht wegen einer beabsichtigten Gesetzesübertretung gegen einen bestimmten Bürger vorliegt,

---

2) Veränderung in den Ansichten und Staatseinrichtungen haben die in früherer Zeit wohl auch üblichen sittlichen Sicherungsmittel des Abendmahles oder des Schelmenscheltens, und die materiellen Garantieen der Einräumung einer Burg, der Stellung von Geiseln u. s. w. gänzlich in Abgang gebracht.

Digitized by Google

und somit auch das Vertrauen in dessen Character einen nicht unbedeutenden Stoß erleiden muß: wo denn doch aber auf der einen Seite der geringe materielle Reiz zur Ausführung der fraglichen Verletzung, der unbedeutende Werth des bedrohten Rechtes, endlich die mit der Erlangung des geringen unrechtlichen Vortheiles in gar zu großem Mißverhältnisse stehende hohe Strafe eines Meineides, auf der andern Seite die höhere Bildung und die sonst unangefochtene Ehre und Sittlichkeit des Schuldigen in einem Eide eine genügende Sicherheit für eine völlige Unterlassung aller weiteren Versuche finden lassen können. In solchen Fällen, aber auch nur in solchen, eine Sicherstellung durch eidliche Angelobung anzunehmen, ist zweckmäßig und somit erlaubt. — Die Beurtheilung der Persönlichkeit, auf welcher in der Mehrzahl der Fälle der ganze Werth der Maasregel beruht, bleibt der Menschenkenntniß des Beamten überlassen, und allgemeine Regeln können unmöglich gegeben werden. Findet der mindeste Zweifel über die Sinnesart des zu Verbindenden statt, oder ist die Strafe des Meineides nicht überwiegend über den durch die Begehung der gefürchteten Handlung zu erlangenden Vortheil, so ist freilich eine Verweigerung dieser Art von Gewährleistung immer das Sicherere und das Pflichtgemäßere [3]). Nicht erst der Bemerkung bedarf

3) Wenn man einmal ein religiöses Versprechen als eine Sicherstellung des bedrohten Rechtsstandes betrachtet, so ist es offenbar zweckmäßig, wenn man dasselbe so bindend als möglich einrichtet. Daher denn das blose Angelöbniß durch Handschlag nur selten anzuwenden seyn möchte, nämlich bei ganz unbedeutenden Verletzungen, oder bei höchst zuverlässigen Men-

es, daß auch wenn der Eid verlangt und geleistet ist, nicht jede Aufsicht auf Personen und Sachen ganz unterlassen werden darf, wenigstens nicht, bis ein vollständiger Beweis der gänzlich geänderten Sinnesart durch Erfahrung hergestellt ist, oder sich die äusseren Umstände so verändert haben, daß vernünftigerweise von der Vollziehung des anfangs beabsichtigten Planes gar keine Rede mehr seyn kann.

2) Eine Caution durch eine dem eigenen Vermögen entnommene Geldsumme nimmt den Eigennutz zur Aufrechterhaltung des rechtlichen Willens zu Hülfe. Sie ist hauptsächlich da an der Stelle, wo der zu verhindernde Plan einen unerlaubten materiellen Gewinn beabsichtigt, mag übrigens auch in andern Fällen angewendet werden, in welchen sich der Genuß zwar nicht gerade in Geld ausdrücken läßt, allein doch vernünftigerweise und nach der Schätzung der meisten Menschen der als Sicherung geforderten Summe bei weitem nicht gleichgesetzt werden kann. Der Character des auf solche Weise zu Bindenden kommt weniger als bei den andern Arten von Sicherheitsleistung in Betracht, indem man hier keine höhere Eigenschaften voraussetzt, sondern lediglich so vielen Verstand, um materiellen Vortheil und Nachtheil abwägen zu können. Nur im Falle einer jede Rücksicht verschmähenden Leidenschaftlichkeit oder einer ganz gedankenlosen Verschwendungssucht wäre die Persönlichkeit bei sonst geeigneten Verhältnissen ein Grund zur Enthaltung von dieser Sicherstellung. Die Höhe

---

schen. Dasselbe gilt vom Ehrenworte, welches Personen höheren Standes abverlangt werden wollte.

der Summe hängt in dem einzelnen Falle von dem Ermessen der Behörde ab, welche theils die Größe der Gefahr, theils den Werth des zu schützenden Rechtes, theils endlich die Vermögensumstände des zur Cautionsleistung Anzuhaltenden im Auge zu behalten hat. Wenn es nämlich in Beziehung auf den letztern Punct unzweifelhaft ist, daß die Forderung nicht bis zur Unmöglichkeit sie zu leisten gesteigert werden darf, im Falle schon eine geringere Summe objectiv hinreichend wäre: so ist auf der andern Seite ebenfalls nothwendig, bei besonders Wohlhabenden die Summe zu erhöhen, weil eine geringere für sie kein hinreichender weiterer Grund zur Bewahrung ihres Versprechens wäre. Es ist deßhalb auch nöthig, daß das Gesetz durch Bestimmung einer höchsten und einer niedersten Summe dem Ermessen und der Sach- und Personen-Kenntniß der Behörde einen gehörigen Spielraum lasse; nur versteht sich, daß in keinem Falle die Cautionssumme kleiner seyn kann, als der Geldwerth des durch Vollbringung der fraglichen Rechtsstörung zu gewinnenden Vortheiles. — Die Leistung der Sicherheit muß entweder in der würklichen Uebergabe so vieler parater Zahlungsmittel bestehen, als die Summe ausmacht, oder (freilich schon weniger bindend) in der gerichtlichen Anweisung auf einen entsprechenden Vermögenstheil, welcher im Nothfalle auf Verlangen der Präventiv-Justizbehörde veräussert würde [4]). Der Verlust der als Sicherung eingelegten Summe tritt übrigens erst auf eine Klage des Fiscus bei dem ordentlichen Civilrichter des in Anspruch

4) S. Stübel, a. a. O., S. 15 fg.

Digitized by Google

Genommenen, und zwar erst dann ein, wenn der zuständige Strafrichter denselben wegen eines nach bestellter Caution aufs Neue unternommenen Versuches oder gar Vollzuges derselben Art von Rechtsstörung für schuldig erklärt hat. Genauigkeit des Wortausdruckes und Bestimmtheit des Sinnes der über die Cautionsbestellung aufzusetzenden Urkunde ist natürlich für beide Theile sehr wünschenswerth [5]).

3) In weit seltenern Fällen erscheint die Cautionsleistung aus dem Vermögen von Bürgen zulässig. Nicht nur treten natürlich alle Beschränkungen auch hier ein, welche überhaupt in Beziehung auf Sicherstellung durch Geld zu machen sind, sondern es ist auch noch der weitere ungünstige Umstand, daß der Character des dadurch zu Bindenden besonders zuverlässig seyn muß, indem eine Wiederaufnahme der von ihm zu unterlassenden Handlungsweise ihm wenigstens nicht unmittelbaren Nachtheil bringt. Ausserdem hat die ganze Einrichtung Dritte für ihre Zuversicht, daß ein Freund seine unrechtliche Sinnesweise geändert habe, im Falle einer Täuschung zu bestrafen, ihn selbst aber leer ausgehen zu lassen, etwas, was das natürliche Gefühl für Billigkeit und Gerechtigkeit verletzt. Nur also, wenn man es mit einem Manne von Ehre zu thun hat, welcher wegen einer Handlungsweise im Verdachte ist, die sich an und für sich zu einer Geldcaution eignet, während er selbst das nöthige Vermögen zu deren Bestellung nicht hat, den aber ein durch seine

---

5) S. Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Bd. II, S. 190 fg.

Digitized by Google

Schuld einem Freunde zugefügter Verluſt eben ſo ſehr und vielleicht noch mehr zurückhält als ein Nachtheil, welchen er ſich ſelbſt zufügte, darf zur Ergreifung dieſer Art von Sicherungsmaasregeln geſchritten werden [6]). Als ein ſecundärer Nutzen der Bürgſchaft mag übrigens betrachtet werden, daß der Bürge ein beſonderes Intereſſe bekommt, den Verbürgten genau zu beobachten, und denſelben von der Begehung der in Frage ſtehenden Rechtsverletzung durch Einfluß abzuhalten oder bei Zeiten der Behörde anzuzeigen, und daß ſomit die Kräfte des Staates vermehrt werden. Sehr hoch iſt übrigens dieſer Vortheil nicht anzuſchlagen, da keineswegs in allen Fällen der Bürge die nöthige beſondere Gelegenheit zur Beobachtung des Verdächtigen beſitzt. — Die näheren Bedingungen einer Bürgſchaftsleiſtung, falls dieſelbe angenommen wird, ſind nun aber nachſtehende: Vor Allem muß der Bürge ſich gültig verbindlich machen können, und wenn ihm Rechtswohlthaten zur Seite ſtehen, auf dieſe zu verzichten bereit ſeyn.

---

6) Die große Leichtigkeit und Allgemeinheit, mit welcher z. B. das engliſche Geſetz die Stellung von Bürgen ſowohl in eigentliche Straf-, als in Polizei-Sachen geſtattet, iſt wohl nicht zu rechtfertigen. Wohl mag Nationalſitte die Einhaltung eines Betragens, welches den Bürgen nicht in Schaden bringt, ſtrenge verlangen; allein es iſt dennoch bekannt, wie häufig Bürgſchaften gebrochen werden, was dem Einzelnen einen materiellen, dem Ganzen aber einen bedeutenden ideellen Schaden zufügt. Einer ſolchen Ausdehnung liegt entweder eine unpractiſche Anſicht von der allgemeinen Güte der menſchlichen Natur, oder eine gar zu materielle Schätzung des Geldes, mit deſſen Gewinn auch für den Staat alles abgemacht ſei, zu Grunde.

Digitized by Google

Zweitens darf er nicht als unzuverlässig in der Erfüllung seiner Zusagen bekannt seyn. Endlich muß er im Nothfalle leicht und mit Erfolg belangt werden können; er darf also nicht nur keiner fremden Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, sondern er muß auch an dem Orte der Verbürgung reichlich so viel Vermögen haben, als die verlangte Bürgschaftssumme beträgt. Entweder mag dieß in Grundeigenthum bestehen, worauf nach dem Verlangen der Behörde eine Hypotheke zu bestellen ist, oder er kann den Betrag als Faustpfand bei der Behörde deponiren [7]). Falls das Vermögen Eines Bürgen nicht hinreichen sollte, mögen mehrere angenommen werden; zweckmäßiger scheint aber immer, wenn es nur Einer ist, weil die Vertheilung des Verlustes unter Mehrere die sittliche Rücksicht bei dem Verbürgten schwächen kann. In der schriftlichen Urkunde über den Bürgschaftsvertrag ist das Recht des Staates und die Verbindlichkeit des Bürgen ganz genau zu bestimmen zu ihrer beiderseitigen Sicherheit. Begeht der Verbürgte die in Frage stehende Handlung, so ist die ausgemachte Summe dem Fiscus verfallen; das Erkenntniß steht jedoch der Präventiv-Justizstelle nicht zu, sondern die Schuld ist als eine Privatverbindlichkeit gegen den Staat bei dem Civilrichter einzuklagen. Die Entrichtung der Cautionssumme ist übrigens keine Strafe, und kann also auch gegen Erben in Anspruch genommen werden [8]). — Eine genauere

---

7) S. Glück, Commentar über die Pandecten, Bd. III, S. 392 fg. Stübel, a. a. O., S. 16 fg.

8) S. Kleinschrod, Abh. aus dem peinlichen Rechte, Bd. II, S. 202.

Digitized by Google

Staats-Aufsicht neben der Cautionsleistung dürfte übrigens hier besonders am Platze seyn.

Welche von diesen verschiedenen Arten von Sicherheitsbestellungen im einzelnen Falle gewählt worden seyn mag, so ist die unmittelbare Folge immer die, daß Derjenige, welcher die ihm abgeforderte Caution geleistet hat, einer weiteren materiellen rechtspolizeilichen Beschränkung nicht unterworfen werden darf. Eben deßhalb läßt sich ja der Staat eine, sittliche oder materielle, Sicherheit für künftiges gesetzmäßiges Betragen geben, weil er dem dadurch Gebundenen weitere Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ersparen möchte. Findet er aber letztere für nöthig, und vertraut er also selbst dem noch besonders verstärkten Versprechen eines Bürgers nicht, so kann er von diesem keine Selbstthätigkeit zur Entfernung des Verdachtes verlangen. Er hat sich selbst geholfen; nun so helfe er sich auch selbst. Von einem Confinirten oder Gefangenen eine Sicherheitsleistung zu verlangen, während die ganze Strenge der erlaubten Maasregeln gegen ihn angewendet wird, ist völlig unerlaubt.

b) Beschränkung der persönlichen Freiheit Verdächtiger.

§. 10.

α) Confination.

Sehr häufig kann von dem einer Rechtsstörung Verdächtigen eine hinreichende sittliche oder materielle Garantie eines unschädlichen Betragens nicht geliefert werden, entweder aus persönlichem Unvermögen oder wegen des allzugroßen Werthes des bedrohten Rechtes. Soll in die-

Digitized by Google

sen Fällen die Pflicht des Staates Rechtssicherheit herzustellen nicht verabsäumt werden, so muß dem Verdächtigen die Vollziehung seines Vorhabens durch eine solche Art von Freiheitsbeschränkung unmöglich gemacht werden, welche eine physische Erschwerung der hiezu nöthigen Handlungen enthält. Hier bieten sich denn verschiedene Mittel an, welche mit der Belassung von mehr oder weniger Freiheit Erlaubtes zu thun eine Beschränkung gegenüber von den bedrohten Rechten verbinden. Da sie die nothwendigen Folgen des eigenen unrechtlichen Wollens sind, so können die dadurch Betroffenen im Allgemeinen keine gegründeten Einwendungen gegen die Ergreifung derselben vorbringen.

Die erste dieser Maasregeln zur Beschränkung der persönlichen Freiheit Verdächtiger ist die Confination derselben, d. h. die Eingränzung derselben in eine bestimmte einzelne Gemeinde, höchstens in einen kleinen Bezirk. Innerhalb dieser Gränzen sind sie frei, und in Betreibung ihrer Geschäfte und Gewerbe unbeschränkt, allein eine Ueberschreitung des um sie gezogenen Kreises wird mit bestimmten Strafen geahndet. Zur Vergewisserung ihrer Anwesenheit haben sie sich bestimmten Vorschriften zu unterwerfen, namentlich einem in kurzen Zeiträumen sich wiederholenden persönlichen Erscheinen vor dem mit der Rechtspolizei beauftragten Beamten, und einer Bescheinigung dieses Vortrittes in einem eigens dazu bestimmten Register, welches sie immer mit sich zu führen haben. — Diese Maasregel findet eine zweckmäßige Anwendung auf zweierlei Arten von Menschen. Die eine und größere Klasse begreift Solche, welche durch ihr bisheriges Leben den Beweis geliefert ha-

Digitized by Google

ben, daß sie aus Arbeitsscheue oder Characterschwäche ununterbrochen zur Beeinträchtigung der Rechte ihrer Mitbürger geneigt sind, und nur durch eine beständige strenge Aufsicht, die natürlich nur bei einer fortwährenden Ortsanwesenheit mit irgend einem Erfolge zu führen ist, abgehalten werden können, oder Solche, welche in Verbindung mit anderwärts sich aufhaltenden Uebelgesinnten gekommen sind, und nur durch eine physische Entfernung von denselben vom Eingehen in ihre Plane mit Sicherheit bewahrt werden mögen. Aus diesen Gründen ist namentlich die Eingränzung gegen Vaganten, Bettler u. s. w. zu erkennen. Die zweite Klasse begreift Solche, welche in rechtswidrige Unternehmungen gegen den Staat oder gegen Einzelne verflochten sind, und ihr Recht der freien Bewegung zu Förderung des ungesetzlichen Planes mißbrauchen, namentlich also die Verbindung unter den zerstreuten Genossen unterhalten, Kundschaft einziehen, neue Verbündete zu werben suchen. Nur durch die Unterbrechung der zu diesen Zwecken gemachten Reisen kann den weiteren Verbreitungen des Verbrechens gesteuert werden; eine solche Unterbrechung aber ist nicht durchführbar ohne die Eingränzung der Gefährlichen an einen bestimmten Ort, indem nur dadurch eine Ueberwachung möglich wird.

Die Gemeinde, welcher ein Confinirter zuzutheilen ist, kann nicht zweifelhaft seyn; keine andere ist nämlich zu der Aufnahme eines solchen gefährlichen Einwohners schuldig, (und in der Regel also auch keine geneigt,) als diejenige, welcher er als gesetzliches Mitglied angehört. Sollte dieses bei keiner der Fall seyn, so muß durch das Gesetz eine Reihenfolge unter sämmtlichen Ge-

Digitized by Google

meinden des Staates eingeführt werden [1]). Daß für den Unterhalt des Confinirten zu sorgen ist, wenn er nicht im Stande seyn sollte sich in seinem Banne selbst zu ernähren, versteht sich von selbst. Nicht nur hat der Staat kein Recht aus Vorsorge für den allgemeinen Rechtsstand einen Bürger zum Hungertode zu verurtheilen; sondern es würde auch der Zweck, Förderung der Rechtssicherheit, dadurch sehr schlecht gefördert werden, indem nun zu dem früher schon vorhandenen unrechtlichen Willen auch noch die Noth zu Verbrechen treiben würde.

Die Dauer der Confination richtet sich natürlich nach der Dauer der von dem Eingebannten zu befürchtenden Gefahr. Ohne rechtliche Besserung desselben, oder ohne Veränderung der Verhältnisse, welche er mißbrauchen sollte, kann sie also lebenslänglich währen. Im Falle einer anscheinenden Besserung mag erst, ehe völlige Aufhebung der Eingränzung erfolgt, ein Versuch mit theilweiser Aufhebung des Bannes gemacht, also ein größerer Sprengel zum völlig freien Aufenthalte eingeräumt, und ein längerer Termin zum jedesmaligen persönlichen Erscheinen gesetzt werden.

§. 11.

β) Verweisung aus bestimmten Oertlichkeiten.

Der Beschränkung auf einen einzelnen Ort ist gerade entgegengesetzt die Wegweisung aus einer bestimmten

1) Ueber diesen Punct s. das Nähere unten §. 25. Es ist nämlich in Beziehung auf die Unterbringung der zu Confinirenden offenbar gleichgültig, aus welcher Ursache sie in einen bestimmten Bezirk einzugränzen sind.

Digitized by Google

Gemeinde oder Gegend, verbunden natürlich mit dem Verbote dieselbe wieder zu betreten. Während jene Maasregel einem der Sicherheit Gefährlichen untersagt, sich irgendwo anders aufzuhalten, als innerhalb eines genau gezogenen kleinen Kreises, in welchem er keine Gelegenheit zu Rechtsstörungen findet und genau beobachtet werden kann, wird er durch die zweite nur von den Gegenständen oder Personen entfernt, welche er besonders bedrohte, oder welche zu seinem unrechtlichen Zwecke zu mißbrauchen er vorzugsweise geneigt und geschickt wäre; sonst aber wird er Herr über seine Person gelassen [1]).

Dieser Maasregel ist Zweckmäßigkeit in manchen Fällen keineswegs abzusprechen, da nicht selten die Gefährlichkeit eines Menschen, wo nicht ganz und gar, doch hauptsächlich nur örtlich ist [2]); auch wird häufig eine bloße Entfernung von dem durch seinen unrechtlichen Willen Gefährdeten als eine mildere Maasregel, denn fast

---

1) Allerdings kann es auch vorkommen, daß ein an dem einen Orte Ausgewiesener in einem zweiten zugleich confinirt wird. Allein dieß darf natürlich nur dann geschehen, wenn für jede dieser beiden Maasregeln zureichende Gründe vorhanden sind.

2) So z. B. kann ein Mann sehr großen von ihm mißbrauchten Einfluß in seiner Heimath haben, auswärts gar nicht; der Gegenstand des unrechtlichen Willens, namentlich der Rache, ist an einem andern Orte gar nicht vorhanden; nur in bestimmten rechtlichen oder persönlichen Verhältnissen sind diejenigen Störungen, zu welchen ein Individuum besonders geneigt ist, überhaupt möglich, so z. B. die Renomisterei eines rohen Studenten, u. s. w.

Digitized by Google

jede andere, anerkannt werden müssen. Doch ist nicht zu vergessen, daß in andern Fällen auch die bloße Entfernung sehr fühlbare Unannehmlichkeiten und materielle Nachtheile für den dazu Verurtheilten haben kann, und von ihm daher sehr schwer aufgenommen wird. Nicht nur kann nämlich der Aufenthalt an einem bestimmten Orte oder in einer gewissen Gegend aus Gefühls-Gründen sehr wünschenswerth erscheinen sowohl für den zu Verbannenden als für Andere; sondern es hängt leicht für ihn auch die Erreichung wichtiger materieller Zwecke, z. B. der Fortbetrieb eines Gewerbes, Beaufsichtigung seines Vermögens, Studien u. s. w., wesentlich von der Fortdauer seines bisherigen Aufenthaltes ab; davon ganz abgesehen, daß überhaupt jede Rechtsbeschränkung für den dadurch Betroffenen ein Uebel ist, und wäre es auch nur ein ideelles. — Eine leichtsinnige, unmotivirte Anwendung der Verweisung wäre daher höchst tadelnswerth; und mit Recht muß vielmehr verlangt werden, daß diese Maasregel, wie jede andere Rechtsbeschränkung von Seiten der Präventiv-Justiz, nur aus völlig triftigen Gründen ergriffen werde. Zur richtigen Bestimmung derselben sind nun aber die einzelnen Fälle wohl zu unterscheiden, indem eine wesentliche Verschiedenheit unter den Ausweisungen stattfindet. Vorerst ist die, in der Ausdehnung des Verbotes liegende, Strenge der Maasregel sehr verschieden, und sie kann namentlich in dreierlei Graden angeordnet werden. Die gelindeste Art ist, wenn dem Weggewiesenen nur ein bestimmter einzelner Ort für künftig untersagt, ihm sonst aber überlassen wird seinen Aufenthalt überall sonst im Staate (natürlich unter Beob-

Digitized by Google

achtung der allgemeinen Gesetze über Ortsveränderung) zu wählen. Schon weit beschränkender ist der Befehl, eine ganze, mehr oder minder ausgedehnte, Gegend zu verlassen. Endlich ist eine Wegweisung aus dem gesammten Staatsgebiete denkbar. — Zweitens ist der Fall verschieden je nach der rechtlichen Beziehung des Wegzuweisenden zu der ihm zu untersagenden Oertlichkeit. Anders verhält es sich in dieser Beziehung mit einem Staatsbürger, anders mit einem Auswärtigen; und bei dem erstern ist wieder ein großer Unterschied, ob er aus derjenigen Gemeinde weggewiesen werden soll, welcher er als förmliches Mitglied angehört, oder aus einer andern, in welcher er nur vorübergehend und zu Erreichung eines bestimmten Zweckes sich aufhält.

Was nun zuerst die Ausweisung eines Ausländers betrifft, so ist es zwar sicherlich eine Pflicht der Humanität und eine Forderung der Klugheit, den Verkehr mit fremden Völkern und deren einzelnen Angehörigen nicht nur zu dulden, sondern selbst möglichst zu fördern: allein unzweifelhaft und unbezweifelt ist, daß der einzelne Ausländer kein Zwangsrecht auf eine Duldung im diesseitigen Staate hat, sondern daß er nur mit besonderer Erlaubniß der Staatsgewalt sich in demselben aufhält, und seinen Zwecken nachgeht [3]). Diese Erlaubniß kann ihm nach dem Belieben der diesseitigen Regirung verweigert oder gegeben werden, und wird sie ihm ertheilt, so geschieht es nur unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß er den Gesetzen des Landes während seines Aufent-

3) Vgl. hierüber das unten §. 18 Ausgeführte.

haltes sich füge, und namentlich aller rechtswidrigen und gemeinschädlichen Handlungen sich enthalte. Bricht er nun seiner Seits diese Bedingung, indem er mit Wahrscheinlichkeit der Absicht einer Rechtsstörung sich schuldig macht, so kann er sich nicht einmal über Unbilligkeit beschweren, wenn ihm die Staatserlaubniß zum freien Aufenthalte wieder entzogen wird. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jeder der drei Grade der Verweisung gegen ihn ausgesprochen werden mag, wie eben die Behörden der Präventiv-Justiz es für zweckmäßig erachten. In keinem Falle wird er verlangen können, daß ihm ein hinreichender rechtlicher Grund nachgewiesen werde zu einer solchen Maasregel; der bloße Wille der Staatsgewalt ihn nicht mehr, oder nur unter bestimmter Beschränkung dulden zu wollen, ist bei ihm hinreichender Rechtsgrund. Wenn vielleicht zuweilen, namentlich gegenüber von dem Angehörigen eines befreundeten oder eines mächtigen Staates, die für die eigenen Unterthanen gültigen Grundsätze analog angewendet werden, so ist dieß ein Beweis von Humanität oder von Furcht, keineswegs aber von einer Verbindlichkeit.

Ganz anders stellt sich die Sache, wenn es sich von der Verweisung eines Staatsbürgers handelt. Hier fragt sich theils, ob diese Sicherheitsmaasregel an und für sich rechtlich zulässig ist; theils, wenn dieses ganz oder theilweise der Fall seyn sollte, unter welchen Voraussetzungen sie im einzelnen Falle angewendet werden kann? Es ist zu unterscheiden zwischen der Verweisung aus nur Einer bestimmten Gemeinde oder höchstens einer gewissen Gegend, und der Verbannung aus dem Staatsgebiete.

Digitized by Google

Das Recht zu der erstgenannten Maasregel ist dem Staate an und für sich wohl unbedingt zuzusprechen, wenn ihm überhaupt das Recht zu einer Freiheitsbeschränkung zu Zwecken der Rechtspolizei zuerkannt werden muß. Derjenige Bürger, welcher eine gewisse Oertlichkeit auf eine durch seine Persönlichkeit besonders herbeigeführte oder wenigstens erhöhte Weise unrechtlich bedroht, hat kein Recht sich zu beklagen, wenn ihm die Möglichkeit besonders schädlich zu seyn entzogen wird. Dieß kann aber, wenn entweder die Gefahr so bedeutend ist, daß Sicherheits-Leistung nicht angenommen werden kann, oder der Verdächtige zur Stellung einer hinreichenden Caution nicht fähig ist, nicht wohl auf eine seine Freiheit weniger gefährtende Weise geschehen, als durch Entfernung von dem durch ihn so besonders bedrohten Orte. Die ihn allenfalls betreffenden Nachtheile sind, sobald nur die allgemeinen Bedingungen der Maasregel vorhanden sind, kein Abhaltungsgrund, weil sie nur eine nothwendige Folge seines unrechtlichen Willens sind; und namentlich hat der Staat keine Rechtspflicht [4]), sich um die größere Schwürigkeit, mit welcher der Ausgewiesene sich anderwärts Nahrung verschaffen wird, zu bekümmern. Nur dafür muß Sorge getragen werden, daß der aus dem Aufent-

4) Eine andere Frage ist es, ob es klug und menschlich vom Staate ist, wenn er einen ohnedem in seinem rechtlichen Willen Schwankenden in die Alternative des Mangels oder des Diebstahles u. s. w. versetzt. Aus dieser Rücksicht mag allerdings zuweilen eine Verweisung aus einem bestimmten Orte, die sonst erlaubt und selbst nöthig wäre, mit einer andern Sicherungsmaasregel zu vertauschen seyn.

Digitized by Google

halte seiner Wahl zu Entfernende würklich an einem andern Orte aufgenommen werde, damit er nicht genöthigt sei ein Landstreicher zu werden, oder die bloße Ausweisung aus einem einzigen Orte eine gänzliche Entfernung aus dem Vaterlande zur nothwendigen Folge habe. Keine Schwürigkeit bietet die Erfüllung dieser Forderung dar bei Solchen, welche aus einer Gemeinde (und Gegend) ausgewiesen werden sollen, der sie nicht als gesetzliche Genossen angehören; diese werden kurzweg in ihren Heimathsort verwiesen, der sie — wenn sie keinen andern Aufenthalt finden sollten — nothwendig annehmen muß. Anders und schwüriger ist der Fall bei Denjenigen, welche aus ihrer gesetzlichen Heimath vertrieben werden sollen. Das Recht der Präventiv-Justiz zu einer solchen Anordnung kann zwar an und für sich nicht in Zweifel gezogen werden, da der Umstand, daß ein Individuum gesetzliches Mitglied einer bestimmten Gemeinde ist, ihm doch kein Recht geben kann, diese gerade oder wenigstens einzelne ihrer Angehörigen besonders zu bedrohen: allein da keine andere Gemeinde schuldig ist einen solchen aus der Heimath Verwiesenen gegen ihren Willen aufzunehmen, und da dieses Weigerungsrecht eben der zu vermuthenden besondern Gefährlichkeit des sich Meldenden wegen häufig zur Anwendung kommen wird: so kann hier leicht die ganze Maasregel der Verweisung scheitern. Das Zwangsrecht einen Ausgewiesenen einer bestimmten fremden Gemeinde gegen deren Willen aufzunöthigen, wird dem Staate ohne mehrfache Unbilligkeit gegen diese letztere nicht eingeräumt werden können. Wenn also in einem solchen Falle der Staat nicht Gelegenheit findet, eine Gemeinde, in

Digitized by Google

welcher dem Verwiesenen der Aufenthalt mit Billigkeit zuzumuthen ist, zur freiwilligen Aufnahme desselben zu vermögen, so bleibt nichts übrig, als die ganze Maasregel zu unterlassen, und eine andere gehörig sichernde zu wählen. Sollte diese unangenehmere Folgen für den Betheiligten haben, wie z. B. Verhaftung, so ist der Staat ausser Schuld. — Es bedarf keiner Auseinandersetzung, wie höchst verschieden von der Verweisung blos auf einzelne bestimmte Theile des Staates sowohl der rechtlichen Natur als den Folgen nach eine Verbannung aus den Gränzen des Vaterlandes ist. Bei jener bleibt der Verwiesene Mitglied des Staatsverbandes, Bürger des angeborenen oder gewählten Vaterlandes. Mit einziger Ausnahme der Befugniß an jedem beliebigen Orte zu wohnen behält er alle staatsbürgerlichen und Privat-Rechte. Er lebt an seinem neuen Aufenthaltsorte nicht als Fremdling, sondern nach alter Sitte und Gesetzgebung, vielleicht unter alten Freunden und Verwandten. Den aus den Gränzen Verbannten wird dieses Alles entzogen; er wird für unfähig erklärt mit seinem Volke zu leben. Von jeher ist diese Maasregel als das härteste Uebel nach dem Tode von den Meisten betrachtet worden; und wenn auch die Persönlichkeit des Einzelnen und selbst der Volkscharacter das Gefühl in dieser Beziehung verschieden bestimmen mögen, so bleibt es immer eine höchst eingreifende Verfügung. Hat nun die Präventiv-Justiz das Recht, zur Verhütung blos wahrscheinlicher Rechtsstörungen ein so schweres Uebel zuzufügen? Der Umstand, ob die Strafgerichte es nach den Landesgesetzen wegen eines begangenen und erwiesenen Verbrechens zuerkennen dürfen,

Digitized by Google

kann diese Frage natürlich nicht entscheiden; denn ein Anderes ist die Zufügung eines bestimmten physischen oder psychischen Uebels als Strafe, ein Anderes eine Maasregel zur Verhütung einer erst künftigen Verletzung. Nicht Alles, was zu dem ersten Zwecke erlaubt ist, kann auch für den zweiten dienen, (so z. B. nicht Tod, lebenslängliches Gefängniß, körperliche Züchtigung,) und umgekehrt. Es kommt hier lediglich darauf an, ob es Fälle giebt, in welchen diese harte Maasregel zum Rechtsschutze nicht nur zweckmäßig sondern selbst nothwendig ist, und mit demselben im Verhältnisse steht. Dieß ist nun aber allerdings so; jedoch nur in einem einzigen genau zu umschreibenden und eben so genau einzuhaltenden Falle. Wenn ein Staatsangehöriger die völlige Insociabilität seiner Natur entweder durch gefährliche Versuche zum gänzlichen Umsturze der rechtmäßigen, von der ganzen bürgerlichen Gesellschaft anerkannten und befolgten Ordnung der Dinge, oder durch die von ihm für die wichtigsten Rechte seiner Nebenmenschen beständig und gewerbsmäßig an den Tag gelegte Geringschätzung hinreichend bewiesen hat: so ist nicht einzusehen, welche Pflicht die unendliche Mehrzahl hätte, sich von einem Einzigen in ihren höchsten Rechten ununterbrochen und ohne Hoffnung einer Aenderung bedrohen zu lassen. Er scheide aus der Gesellschaft, deren Einrichtung ihm nicht behagt, und deren Rechte er zu mißachten entschlossen ist; und will er dieses nicht freiwillig, so mag er dazu mit Fug gezwungen werden. Natürlich muß, von je bedeutenderer Wichtigkeit eine solche Maasregel für den dadurch Betroffenen ist, desto sicherer jede Bedingung ihrer rechtlichen Zufügung vorhanden seyn,

Digitized by Google

namentlich also große Wahrscheinlichkeit sowohl der Gefahr als der fortdauernd insociabeln Gesinnung, bedeutender Werth des bedrohten Rechtes, Mangel an einem eben so sichern und doch milderen Mittel. Ausser gegen eingefleischte und gefährliche Hochverräther oder Anführer unruhiger Haufen und gegen gewerbsmäßige Verbrecher wird also das Mittel nicht gerechtfertigt erscheinen. Gegen Solche wohl aber allerdings. — Wohin der Verbannte sich wenden will und kann, ob er leicht oder schwer sein Fortkommen unter den Fremden finden wird, ist natürlich dem Staate, welcher ihn von sich stößt, gleichgültig; und nur die Eine Rücksicht ist zu nehmen, daß, wenn den Nachbarstaaten ohne Weiteres solche gefährliche Menschen zugesendet werden, diese dasselbe Recht gegen uns erwerben, bei welchem Austausche wenig gewonnen würde. Deßhalb fordert denn die Erreichung des Zweckes, daß Verbannte in ein weit entferntes Land gebracht werden, von welchem aus sie selbst nicht leicht wiederkehren können, und welches, ohne Retorsion zu üben, sie aufzunehmen bereit ist. Besitzt der Staat eine eigene Strafkolonie, so ist diese ohne Zweifel der tauglichste Ort; sonst muß ein Vertrag mit einem entlegenen, wo möglich überseeischen, oder einem dergleichen Kolonieen besitzenden Staate geschlossen werden. Selbst ein bedeutendes Geldopfer wird in solchem Falle gerechtfertigt erscheinen. Unter ganz besondern Verhältnissen mag auch eine mildere Form der Ausführung möglich seyn, doch muß sich der Staat jeden Falles gegen die Rückkehr der von ihm auf solche schonendere Weise Behandelten gesichert sehen. Uebrigens ist natürlich von einer Freiheitsbeschränkung in dem neuen

Digitized by Google

Vaterlande keine Rede; nur auf gänzliche Trennung und auf eine sichere, Rückkehr nicht leicht erlaubende, Unterbringung geht das Recht des exilirenden Staates [5]).

Bei allen Arten von Verweisung muß natürlich darauf Bedacht genommen werden, daß die Entfernten nicht dem Willen des Staates zum Trotze an den Ort, von welchem sie getrennt werden sollen, heimlich zurückkehren, vielleicht um itzt noch ihren alten unrechtlichen Vorsatz auszuführen. Hiergegen kann nur Strafdrohung, welche im Verhältnisse zu dem Strenge-Grade der Verweisung stehen muß, so wie eine beständige genaue Aufsicht an dem untersagten Orte schützen. — Die Dauer der Wegweisung richtet sich natürlich lediglich nach dem Zwecke derselben. Ist die örtliche Gefahr des Ausgetriebenen aus Gründen, die in oder ausser ihm liegen können, verschwunden, so muß die Erlaubniß zur Wiederkehr gegeben, bis zu diesem Zeitpuncte aber ver-

---

5) In rechtlicher Beziehung nicht zu verwechseln, wenn schon der Würkung nach gleich, ist es, wenn einem eines bereits begangenen Verbrechens Beschuldigten im Wege der Gnade die Wahl gelassen wird, ob er der Untersuchung und Bestrafung sich unterziehen, oder eine längere Reise in das Ausland, anscheinend freiwillig, antreten will. Hier ist weder ein unbedingter Zwang zur Abreise, noch ein Mittel zur Verhütung eines künftigen Vergehens, sondern eine Maasregel zur Verhütung von Aufsehen, oder eine nachsichtige Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse. Vielleicht ist der Wunsch einer Sicherheit gegen künftige Unternehmungen damit verbunden, allein dieser bestimmt nicht den rechtlichen Character der Maasregel, sondern nur die Form derselben.

Digitized by Google

weigert werden. In der Regel wird die Beantwortung dieser Frage dem Ermessen der betreffenden Behörde überlassen bleiben; zuweilen ist sie aber auch gleich bei dem Erkennen der Maasregel zum Voraus an Thatsachen zu knüpfen, namentlich an den Ablauf einer bestimmten Zeit, nach welcher, der Erfahrung und Vernunft gemäß, die Verhältnisse sich so sehr geändert haben werden, daß von einer besonderen örtlichen Gefährlichkeit keine Rede mehr seyn kann.

§. 12.

γ) Verhaftung.

Einer strengen Vergegenwärtigung der leitenden Grundsätze der Rechtspolizei bedarf es ganz besonders in Beziehung auf die Frage, ob und in welchen Fällen Verhaftungen als Mittel zur Verhinderung einer drohenden Rechtsverletzung vorgenommen werden dürfen?

Es ist auf der einen Seite natürlich ganz ausser Streit, daß der Staat die persönliche Freiheit seiner Bürger heilig zu achten hat, und daß eine Beschränkung dieses Rechtes nur aus gültigen Ursachen vorgenommen werden darf. Eine willkürliche und ungerechtfertigte Verhaftung aus angeblichen Gründen der Vorsicht ist eben so sehr zu mißbilligen, als ein ungerechtes Untersuchungs- oder Straf-Gefängniß. Auf der andern Seite ist aber ebenfalls klar, daß der Staat seine Pflicht drohenden Rechtsverletzungen zuvorzukommen nicht Genüge leisten kann, wenn er Solche in Freiheit lassen muß, bei denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sie im Begriffe stehen, diese ihre Freiheit zu Begehung einer Rechtsverletzung zu mißbrauchen. Hier collidirt das der ganzen bürgerlichen Gesellschaft sowohl als jedem einzelnen Bürger zustehende

Digitized by Google

Recht auf materiellen Schutz und auf Realisirung der Rechtsidee mit dem Anspruche jenes unzuverlässigen und gefährlichen Einzelnen auf persönliche Freiheit; und offenbar ist der Widerstreit zu Gunsten des Rechtes Aller gegen das Recht blos Eines Menschen zu entscheiden. Und zwar dieß um so unbedenklicher, als jenes Recht die Grundbedingung aller Gesittung und überhaupt alles leiblichen und geistigen Wohlergehens ist, dieses dagegen im gerade vorliegenden Falle nur als Mittel dienen soll zur Verletzung des Gesetzes und Rechtes. Nur das mag zugegeben werden, daß die Behörde nicht zu einer Verhaftung als Sicherungsmaasregel zu schreiten berechtigt ist, wenn es auch noch andere eben so zuverlässige, schnell zu ergreifende und würkende und nicht allzukostbare Mittel zu Erhaltung des Rechtsstandes geben sollte.

Vergebens würde man gegen diese Grundsätze einwenden wollen, daß der Staat den Bürger nur in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses, welches gerade die Entziehung dieses Rechtes als Strafe ausspreche, seiner Freiheit berauben dürfe. Abgesehen davon, daß diese Behauptung eine reine petitio principii wäre, widerspricht diesem Satze in seiner Allgemeinheit schon die, doch von Jedem als nothwendig und rechtlich erlaubt anerkannte, so sehr häufige Anordnung eines Untersuchungs-Gefängnisses. Ein zum Behufe der Untersuchung Verhafteter ist vielleicht völlig unschuldig, und kann einst selbst auf die Zuerkennung einer Schadloshaltung antragen, und dennoch muß er sich vorläufig der Haft fügen, die denn doch auch nichts Anderes ist, als eine Sicherungs-Maasregel, zwar nicht zur Abwendung eines künftigen Uebels,

Digitized by Google

allein zur Versicherung der Ausübung eines gewissen Rechtes, nämlich des Strafrechtes. Wenn dieses nun dem Staate in seiner wiederherstellenden Rechtsthätigkeit erlaubt und selbst Pflicht ist, warum sollte es ihm bei seiner Sorgfalt für Verhinderung der Verbrechen nicht gestattet seyn? Dagegen ist allerdings zuzugeben, daß so viele schützende Formen, als der Natur der Sache nach nur möglich sind, auch hier anzuordnen sind, damit der Bürger nicht, mit oder ohne Absicht, seiner Freiheit auf eine nicht zu rechtfertigende Weise beraubt werde [1]).

1) Diese ganze Frage ist trotz ihrer offenbaren Wichtigkeit noch wenig bearbeitet, während die damit verwandte, aber doch wesentlich verschiedene, Materie der Sicherstellung des eines bereits begangenen Verbrechens Bezüchtigten gegen ungerechtfertigten Verhaft von Gesetzgebung und Theorie vielfach zur Aufgabe genommen worden ist. Etwas Brauchbares besteht, mit Ausnahme der im Ganzen allerdings vorzüglichen Abhandlung von Loh, ü. d. Verhältniß der Polizei zur Criminal-Justiz (N. Arch. für Cr.-Rt., Bd. IV, S. 485 fg., und Bd. V, S. 184 fg.), über die Verhaftungsgewalt der (Rechts-)Polizei nichts; wogegen das Verhaftungsrecht der Justiz häufig genug erörtert ist. Man sehe z. B. über die verschiedenen Gesetzgebungen die (weitläufige wenn schon immer noch unvollständige) Aufzählung bei Coffinières, Traité de la liberté individuelle. Par., 1828, T. I, S. 1 fg.; über die theoretische Behandlung aber, ausser den kurzen Sätzen in allen Schriften über allgemeines Staatsrecht und Strafrecht, hauptsächlich Coffinières, a. a. O.; Daunou, Essai s. l. garanties individ. Par., 1819; und Meyer, Esprit des institutions judiciaires, T. V, S. 318 fg. Nun ist aber natürlich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen und Formen der Richter einen Staatsgenossen nach begangenem Verbrechen und vor gefälltem Urtheile in Verhaft

Digitized by Google

Aus diesen Sätzen folgen denn nachstehende Regeln für die im Interesse der vorbeugenden Rechtspflege vorzunehmenden Verhaftungen:

1) Eine Verhaftung darf zur Verhinderung einer erst drohenden Rechtsverletzung allerdings vorgenommen werden, jedoch

---

nehmen dürfe, eine ganz andere, als die, ob der Rechtspolizeibeamte wegen bloßen Verdachtes daß Einer ein Verbrechen begehen werde, denselben durch Freiheitsberaubung daran hindern dürfe? Und eben so gewiß ist, daß mit den Gründen und Declamationen gegen willkürliche Gefangensetzung noch weniger ausgerichtet ist, indem auch die Rechts-Polizei keineswegs „willkürlich" verhaften soll, sondern vielmehr gerade wenn ein dringender Grund dazu vorhanden ist. Deßhalb greift denn auch Alles, was mit so vielem Rechte gegen Ausnahmegesetze schon gesagt und geschrieben wurde, hier durchaus nicht Platz. Diese wollen immer eine größere oder kleinere Willkür, welche in den ordentlichen Gesetzen nicht liegt, zu Beschränkungen, welche ebenfalls legal nicht gerechtfertigt werden können, verleihen. Hier ist aber von einer gewöhnlichen und gesetzlichen Maasregel die Rede. Daß es schwürig ist, allgemein gültige Sätze über diesen Gegenstand aufzustellen, ist allerdings wahr; und eben so ist gewiß, daß bei aller Mühe genau und vorsichtig zu seyn, leicht entweder der Bürger einer unnöthigen und somit ungerechtfertigten Verhaftung, oder der Beamte der Alternative der Unterlassung seiner Dienstpflicht oder strenger Verantwortung wegen Ueberschreitung seiner Rechte ausgesetzt werden kann: allein die Schwürigkeit der Beantwortung enthebt ihrer Nothwendigkeit nicht. Wäre nicht die ganze Lehre der vorbeugenden Rechtspflege so sehr vernachlässigt worden, so müßten auch über diesen so wichtigen Punct schon längst klarere Begriffe herrschen, und festere Grundsätze angenommen seyn.

Digitized by Google

a) nur gegen Diejenigen, von welchen aus überwiegenden Gründen der Wahrscheinlichkeit die Begehung der ungesetzlichen Handlung hauptsächlich zu besorgen ist. Unrecht ist es somit nicht nur, wenn ein Bürger verhaftet wird, von dessen unrechtlichem Willen doch keine hinreichenden Anzeigen vorliegen, sondern auch, wenn nach der Verhaftung der Hauptpersonen auch noch Solche eingezogen werden, von welchen voraussichtlich itzt, da sie ihrer Anführer und Aufreizer beraubt und überdieß durch die Verhaftung derselben noch weiter eingeschüchtert sind, ein Versuch zur Störung der gesetzlichen Ordnung nicht zu besorgen ist;

b) die Verhaftung ist nur dann erlaubt, wenn sie wo nicht das einzige doch das sicherste Mittel zur Verhinderung des beabsichtigten Vergehens ist; und es muß

c) ein Verhältniß zwischen diesem Mittel und dem dadurch zu verhindernden Vergehen seyn. Ist letzteres irgend bedeutend, so ist eine Verhaftung allerdings gerechtfertigt; dagegen wäre es unvernünftig und unbillig, einem Bürger seine Freiheit zu entziehen, um ihn an der Begehung eines unbedeutenden Polizei-Excesses od. dgl. zu hindern.

d) Die Verhaftung kann in der Regel nur auf einen schriftlichen Befehl hin geschehen, doch macht hiervon die Ergreifung auf frischer That eine Ausnahme, und eben so, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet [2]).

2) Häufig wird der Grundsatz aufgestellt, daß eine Verhaftung nie anders als auf den Grund eines schriftlichen Befehles vorgenommen werden dürfe. Dieß ist ganz zweckmäßig bei den von den Stellen der wiederherstellenden Rechtspflege zu

c) Dagegen ist bei einer rechtspolizeilichen Verhaftung keineswegs nothwendig, daß der zu Verhaftende der Flucht verdächtig sei; im Gegentheile würde dann die Vorbeugungs-Justiz eher einen Grund haben ihn nicht zu verhaften, weil er durch Entfernung von dem Orte seine Gefährlichkeit vermindert [3]).

2) Dem Verhafteten ist das Recht einzuräumen, sowohl über den Grund seiner Verhaftung, als über deren Verlängerung Klage bei den höheren Behörden zu führen, und die Entscheidung über eine solche Beschwerde muß bei persönlicher Verantwortlichkeit des Recursrichters so schleunig als möglich entschieden werden [4]). Die Berufung

---

verordnenden Freiheitsberaubungen; hier wird es in der Regel an der Zeit zur schriftlichen Abfassung nicht fehlen: allein es wäre der größte Widersinn bei blos vorbeugenden Maasregeln dasselbe anzuordnen. Man denke sich z. B. einen tumultuirenden Haufen, der von einem Rädelsführer zu einer Gewaltthat aufgehetzt wird: soll hier nun der Beamte mit dessen Verhaftung warten, bis er zu Hause einen Verhaftbefehl geschrieben hat, während vielleicht nur rasches augenblickliches Handeln dem Unheile noch vorbeugen kann? So viele schiefe und unausführbare Rechts-Sätze kommen zuerst in die Theorie, und von ihr dann in das würkliche Leben, weil manche Rechtsgelehrte beschränkt nur ihr unmittelbares Geschäfte ins Auge fassen, und sodann, alle andere Verhältnisse und Bedürfnisse verachtend, dieselben nach ihrem Maase regeln wollen.

3) Vgl. Lotz, a. a. O., Bd. V, S. 190.

4) Bekanntlich bietet die englische Gesetzgebung durch die Bestimmung der sog. Habeas-corpus-Acte ein vorzügliches Muster einer Recurs-Einrichtung für Verhaftete dar. Der Einführung des Wesentlichen dieser Einrichtung steht in andern Staaten

Digitized by Google

geht von dem die Verhaftung anordnenden Beamten an die vorgesetzte gleichartige Stelle, nicht aber z. B. von einer Verwaltungsstelle an die Gerichte, indem diese nicht über die vorbeugenden Maasregeln zu erkennen haben.

3) Durch einen Verhaftungsbefehl begiebt sich der Staat des Anspruches auf alle andere gelindere Sicherheitsleistungen. Wenn er den Verdächtigen selbst in seinen Gewahrsam nimmt, ihm die Ausübung aller Freiheit ganz unmöglich macht, so kann er vernünftigerweise nicht verlangen, daß der auf solche Weise mechanisch Gehinderte sich auch noch freiwillig und psychologisch verpflichte, keinen Mißbrauch von seiner Freiheit zu machen. Wäre also früher Sicherheitsleistung vom Staate gefordert, und vom Verdächtigen oder für ihn geleistet worden, hat aber die Behörde später Gründe bekommen an der Würksamkeit dieser Cautionen zu zweifeln, so mag er (die Erlaubtheit einer Verhaftung vorausgesetzt) dieselbe in ein Gefängniß verwandeln: allein er giebt eben damit die aus jenem entstandenen Ansprüche und Rechte auf. Namentlich sind Bürgen von diesem Augenblicke an befreit [5]).

4) Aus Gründen der Rechts-Polizei kann der Bürger

---

durchaus nichts im Wege; und sollte namentlich die Handhabung der vorbeugenden Rechtspflege in einem bestimmten Staate nicht den Gerichten übertragen seyn, so kann derselbe Recurs und dieselbe Schnelligkeit der Entscheidung über denselben auch bei derjenigen Verwaltungsstelle angeordnet werden, zu deren Geschäftskreis die Rechtspolizei gehört. Das Nähere über die englische Gesetzgebung s. bei Jacob, Law dictionary, art. Habeas corpus; Blackstone, Commentaries, T. III, ch. 8.

5) S. Stübel, das Criminalverfahren, Bd. VI, S. 25.

Digitized by Google

nur so lange im Verhafte behalten werden, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist; und es muß somit derselbe nach erfolgter Sicherung des Rechtsstandes entweder, wenn er bereits die Rechtsverletzung begonnen hatte, d. h. wenn schon ein Versuch zur Vollziehung vorliegt, an das Strafgericht zur Untersuchung und Abrügung übergeben werden, wo dann von letzterem die Entscheidung der Frage abhängt, ob er während der Untersuchung im Gefängnisse zu behalten ist oder nicht; oder er ist itzt sogleich in Freiheit zu setzen. Im Falle er genügende Sicherheit für die künftige Gefahrlosigkeit zu leisten im Stande ist, muß er natürlich freigelassen werden, und zwar wird in der Regel diejenige Caution für hinreichend zu erachten seyn, welche der möglicherweise erfolgten Strafe gleich kommt oder sie überwiegt. — Uebrigens wird sowohl die Beurtheilung der Sicherheits-Anerbietungen, als die Beantwortung der Frage, wie lange die Gefahr objectiv und subjectiv dauert, wie lange also der Verhaftete im Präventiv-Gefängnisse zurückzuhalten sei, ebenfalls nur von den Behörden der vorbeugenden Rechtspflege, nicht aber allenfalls von den Gerichten, zu beurtheilen seyn. Gegen möglichen Mißbrauch dieser Maasregel mag leicht zur vollständigen Sicherheit der Bürger die Behörde, welche über die Entscheidung der administrativ-contentiösen Sache zu entscheiden hat, eine solche Selbstständigkeit, und ihr Verfahren eine solche Oeffentlichkeit und Förmlichkeit erhalten, daß menschliche Einrichtungen eine weitere Sicherheit darzubieten nicht vermögen [6]).

---

6) Allerdings liegt, wie auch Lotz, a. a. O. S. 193 fg., ein-

Digitized by Google

4) Die polizeilich Verhafteten dürfen im Gefängnisse nicht unnöthig hart behandelt werden, da sie nicht zur

---

räumt, in dieser, denn doch ganz nothwendigen, Bestimmung, daß der rechtspolizeilich Verhaftete so lange verhaftet bleiben müsse, bis die Behörden der Rechtspolizei selbst von seiner Freilassung keine Erneuerung der Gefahr mehr befürchten, die Möglichkeit eines Mißbrauches. Könnte nicht z. B., wird man fragen, ein wegen angeblicher politischer Gefährlichkeit Verhafteter viele Jahre lang, ja seine ganze Lebensdauer verhaftet bleiben, blos aus übertriebener Aengstlichkeit, vielleicht selbst aus Neid, Privatrache u. s. w.? Allerdings ist dieß an und für sich nicht unmöglich; allein ganz verkehrt wäre es, aus dieser Möglichkeit eines Mißbrauchs nun den Schluß ziehen zu wollen, daß die Präventiv-Justiz ihre Verhafteten nicht nach Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des fortdauernden Verhaftes, sondern nach äusseren Gründen und Einwürkungen, z. B. nach Ablauf einer gewissen Zeit oder auf den Spruch eines Gerichts u. dgl., frei zu lassen habe. Durch eine solche Einrichtung wäre ihr die Erreichung ihres Zweckes unmöglich gemacht, oder sie verlöre ihre unabhängige Stellung. Es folgt vielmehr nur, daß die Möglichkeit eines solchen Mißbrauches nach aller Thunlichkeit vermindert und aufgehoben werde. Dieß geschieht aber ohne Zweifel durch das oben angedeutete Mittel, und es sei nur noch erlaubt beizufügen, daß der ganze Streit geringe practische Bedeutung hat, weil ein solcher Fall entweder in einem nach freisinnigen Grundsätzen verfaßten und regirten Staate, in welchem also die öffentliche Stimme eine Macht ist, und die Regirung sich vor solchen groben Mißbräuchen sehr zu hüten hat, oder ob er in einem Staate und unter einem Volke entgegengesetzter Art vorkommt. In der ersten Voraussetzung wird schnell, z. B. durch die Stände, Hülfe geleistet werden; in der letztern dagegen nie, mag die Einrichtung seyn welche

Digitized by Google

Strafe, d. h. um eine gewisse Summe von physischen Uebeln zu erleiden, da sind, sondern nur zur Vorsicht, damit sie ihre Freiheit nicht mißbrauchen. Was also nothwendig ist, um sie vom Entfliehen, oder von unbefugter Verbindung mit Aussen abzuhalten, müssen sie sich gefallen lassen, allein nichts Weiteres. Sie können sich somit nicht beschweren über ein festes Gefängniß, (wenn es nur nicht ungesund ist,) oder über Gitter, Riegel und Schlösser: allein Ketten dürfen ihnen nicht angelegt werden, wenn nicht entweder die schlechte Beschaffenheit des Verhaftlocales dieß zur Sicherheit erfordert, oder wenn sie nicht selbst durch Entweichungsversuche oder Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und ihre Diener sich dieselben zugezogen haben. Eben so kann von schlechter Kost, Gefangen-Kleidung, harter Lagerstätte, Entziehung von Beschäftigung oder gar des Lichtes keine Rede seyn. Was sich mit der Sicherheit ihrer Aufbewahrung und mit dem Zwecke ihrer Verhaftung irgend verträgt, ist ihnen zu gestatten, versteht sich auf ihre Kosten wenn sie Weiteres verlangen,

---

sie will, und mag namentlich den Gerichten hier eine Cognition nominell eingeräumt seyn oder nicht. — Sehr inconsequent ist der von Lotz a. a. O. S. 200 aufgestellte Satz, daß die Rechts-Polizei ihre Verhafteten immer nur an die Justiz zu übergeben habe, wenn dieselben es verlangen. Sie hat sie abzugeben, wenn sie, und wäre es auch nur des Conates wegen, zu bestrafen sind; sonst aber ist es ihre Sache sie zu verwahren. Ob der Angeschuldigte dieses oder jenes wünscht, ist ganz gleichgültig. Wollte man auf seine, nicht weiter rechtsbegründeten, Wünsche Rücksicht nehmen, so wäre er gar nie zu verhaften gewesen; denn dieß hat er gewiß nicht gewünscht.

Digitized by Google

als die gewöhnliche Einrichtung eines Arrestlhauses mit sich bringt. Uebrigens haben sie sich natürlich der Hausordnung in Beziehung auf Stille, Lichtlöschen, Rauchen u. dgl. zu fügen. In größeren Städten ist die Einrichtung eines eigenen Polizei-Gefängnisses theils an und für sich zweckmäßig in Rücksicht sowohl auf die Sicherheits-Gefangenen als auf die Ordnung der Straf- oder Untersuchungs-Gefängnisse, theils gerechtfertigt hinsichtlich der Kosten durch den häufigeren Gebrauch. — Die Entweichung aus dem Sicherungs-Gefängnisse ist, wie jeder Ungehorsam gegen eine gesetzliche Maasregel des Staates, ein Unrecht, und mag als solches nach erfolgter Wiederbefangung nicht nur durch Entziehung der zur Flucht gemißbrauchten Erleichterungen, sondern selbst durch eine Strafe gerügt werden [7]).

7) Dieser Satz wird freilich keineswegs von allen Rechtslehrern anerkannt. Ein Theil findet die Selbstbefreiung eines Gefangenen weder widerrechtlich noch strafbar, so z. B. Böhmer, medidat. in C. C. C., Art. 180, §. 5.; Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts, §. 519.; (Arnim,) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, Bd. I, S. 75 fg.; Stelzer, Lehrbuch des Cr.-Rechts, §. 298.; Werner, Handb. des peinl. Rechts, §. 432 fg.; Tittmann, Handbuch, 2te Aufl. Bd. II, §. 274. Ein zweiter Theil findet sie zwar unrecht, allein aus legislativen Gründen, nicht strafbar, so z. B. Stübel, Criminalverfahren, Bd. IV, S. 25 fg.; Feuerbach, Handbuch, 7te Aufl., §. 197., Note a. Dritte endlich sind der, auch im Texte angenommenen, Meinung, daß eine Entweichung unrecht und strafbar sei, so z. B. Hurlebusch, ü. Selbstbefreiung der Gefangenen, in seinen Beiträgen zur Civil- und Criminal-Gesetzgesetzgebung, H. 1, S. 52 fg.; Bröcker, maleficus ob

Digitized by Google

§. 13.

c) Hausſuchung und Beſchlagnahme von Papieren.

Häufig iſt eine amtliche Unterſuchung des von einem Verdächtigen bewohnten Hauſes, oder der in ſeinem Beſitze befindlichen Papiere das untrüglichſte und kürzeſte wo nicht das einzige Mittel, um ſichern Beweis von dem Daſeyn oder wenigſtens von der Ausdehnung einer Vorbereitung zu einem beſtimmten Verbrechen zu erhalten, und ſo noch zu rechter Zeit die erforderlichen Abwendungs-Vorkehrungen machen zu können. Steht es nun den Behörden der Präventiv-Juſtiz frei von dieſem Mittel Gebrauch zu machen? Unbezweifelt, wenn die zu verhindernde Rechtsverletzung wahrſcheinlich iſt, und wenn der in der Hausſuchung liegende Eingriff in das Privatrecht nicht im Mißverhältniſſe ſteht zu der dadurch zu verhindernden Rechtsſtörung. Allerdings hat der Bürger auch gegenüber vom Staate ein Recht auf Bewahrung ſeiner Geheimniſſe; allein nur in ſo fern ſie nicht mit einem Verbrechen in Verbindung ſtehen. Wenn alſo die gefürchtete Verletzung von einer ſolchen Bedeutung iſt, daß ſchon die Wahrſcheinlichkeit derſelben zu einer Aufhebung von Privatrechten befugt, (ſ. oben, §. 3, S. 28 fg.) ſo kann auch eine rechtspolizeiliche Unterſuchung der Wohnung und der fahrenden Habe nicht verhindert werden [1]), und zwar

---

fugam e carcere graviter puniendus, Regiom., 1824; Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, Bd. II, S. 497 fg. Die poſitiven Geſetze beſtrafen die Entweichung ohnedem.

1) S. Lotz, im Neuen Archiv des Crim.Rechts, Bd. V, S. 225; Mittermaier, über Zwang zur Herausgabe von Urkunden im Strafproceſſe, im N. Archive des C.R., Bd. V,

Digitized by Google

wird, wenn nicht die Landesgesetzgebung hierüber eigene Bestimmungen enthalten sollte, jeder Beamte, welcher in der Hauptsache selbst zu vorbeugenden Vorkehrungen berechtigt ist, auch zu dieser Vorbeugungs-Maasregel befugt seyn [2]). Da bei Sicherungs-Maasregeln zeitraubende Förmlichkeiten am allerwenigsten zweckgemäß wären, und

---

S. 306 fg.; derselbe, das teutsche Strafverfahren, 2te Aufl., Abthlg. I, §. 42; Beiträge zum constit. teutsch. Staatsrechte. Darmst. 1832, H. 1, S. 86 fg.

2) Mittermaier, N. A., a. a. O., S. 317 ist zwar der Ansicht, daß nie eine Polizei-Behörde, sondern nur der zuständige Untersuchungsrichter eine Beschlagnahme von Papieren anordnen dürfe: allein hier findet offenbar eine Verwechslung statt. Daß der Beamte der Präventiv-Justiz nicht berechtigt ist, in einer vor dem Untersuchungsrichter bereits anhängigen Sache wegen einer begangenen Rechtsstörung Papiere mit Beschlag zu belegen, ist allerdings richtig; er hat sich überhaupt sobald es sich nicht mehr von Vorbeugung künftiger, sondern von Bestrafung schon begangener Verletzungen handelt, alles und jedes amtlichen Einschreitens zu enthalten. Allein eben so klar ist auch, daß er, wenn diese Maasregel zur Entdeckung eines erst noch beabsichtigten Verbrechens nöthig erscheint, dieselbe nicht nur nehmen darf, sondern sogar muß. Darüber ist doch kein Streit, daß die vorbeugende Rechtspflege jedes Privatrecht beugen dürfe, wenn dieß nöthig ist zu Erreichung wichtiger Zwecke (s. oben §. 4, S. 40 fg.): warum soll sie nun gerade diese, allerdings für den Betroffenen oft unangenehme, allein anderer Seits nicht selten allein würksame Maasregel nicht ergreifen dürfen? Ueberhaupt, warum einen solchen Unterschied zwischen Haussuchung und Beschlagnahme von Papieren zu begründen suchen, während Beides wesentlich ähnlich ist?

Digitized by Google

da überdieß eine unvermuthete Untersuchung natürlich weit zuverlässiger einen Erfolg gewährt, so kann von einer Pflicht des Beamten dergleichen Maasregeln nur zu bestimmten Tageszeiten vorzunehmen, keine Rede seyn. Er mag sie vornehmen wann er will, und wann er am wahrscheinlichsten einen Erfolg davon hofft.

Nicht sowohl die Zwecke der Präventiv-Justiz selbst, als die Klugheit des Beamten (um sich gegen spätere Vorwürfe von Willkührlichkeit und Hinterlist sicher zu stellen), eben so die Rücksicht auf den für die Strafgerichte allenfalls zu liefernden strengen Beweis von dem Zustande des Erfundes, erfordern, daß auch der Beamte der Rechts-Polizei bei solchen Untersuchungen nicht blos mit der würklichen und materiellen Gesetzlichkeit verfahre, sondern daß er auch die nöthigen Formen nicht versäume. Er hat also nicht zu unterlassen, die erforderlichen amtlichen Zeugen beizuziehen, und nichts ohne deren Gegenwart vorzunehmen; er muß den Eigenthümer oder in dessen Abwesenheit den zeitigen Inhaber des Hauses, der Papiere u. s. w. überall anwesend seyn lassen (natürlich unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht); über Alles ist ein Protocoll aufzunehmen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen; endlich sind die allenfalls mit Beschlag zu nehmenden Gegenstände nur unter Beobachtung solcher Förmlichkeiten zu ergreifen, daß später kein Zweifel gegen die Identität oder die Menge derselben erhoben werden kann, somit je nach deren Beschaffenheit nur unter gemeinschaftlicher Versieglung, urkundlicher Zählung und Wägung u. s. w. Von selbst versteht sich, daß durch Wachen einem zu fürchtenden Mißbrauche der Freiheit

Digitized by Google

oder einer allenfalls zu besorgenden Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse vorgebeugt werden muß.

In Beziehung auf die Beschlagnahme von Papieren ist noch insbesondere zu bemerken, daß dieselbe nur dann vorzunehmen ist, wenn nicht nur mit Wahrscheinlichkeit überhaupt die Beabsichtigung einer Verletzung vorliegt, sondern wenn noch insbesondere mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß gerade in den Papieren die nöthige Aufhellung über die beabsichtigte Rechtsstörung enthalten seyn wird. Mit Recht wird ausserdem noch verlangt werden können, daß solche Papiere, welche auf das vermuthete Verbrechen gar keinen Bezug haben, alsbald wieder zurückerstattet werden, und zwar sogleich bei der Haussuchung, wenn sich diese unschädliche Eigenschaft alsbald herausstellt, oder sogleich nach der ersten genaueren Prüfung; eben so daß die strengste Verschwiegenheit von Seite des untersuchenden Beamten über die auf diese Weise etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Geheimnisse beobachtet werde, und daß er überhaupt solche Papiere blos müßiger Neugierde unzugänglich mache [3]).

§. 14.

b) Beschlagnahme leicht zu mißbrauchender Gegenstände.

Manche Verbrechen können nicht wohl ohne den Besitz gewisser Gegenstände verübt werden, wie z. B. Aufruhr nicht ohne Waffen, Seeraub nicht ohne Schiffe, Anwerbungen zu verbotenen Zwecken nicht ohne Geld; man-

3) Vgl. Mittermaier, a. a. O., S. 319 fg.

Digitized by Google

che Gegenstände können kaum zu etwas anderem gebraucht werden als zur Begehung von Verbrechen, so z. B. Diebsinstrumente, Gifte. Hat nun die Präventiv-Justiz, wenn sie — gleichgültig bei welcher Gelegenheit — Kenntniß von dem Vorhandenseyn von Vorräthen der einen oder der andern Art erhält, und derselben habhaft werden könnte, sich derselben zu bemächtigen? — Es ist zu unterscheiden zwischen solchen Gegenständen, welche blos als Werkzeuge zu Verbrechen dienen können, und anderen, welche, an und für sich unschuldig und auch zu nützlicher Anwendung brauchbar, nur zuweilen gemißbraucht werden.

Da durch die Wegnahme der ersteren die Präventiv-Justiz offenbar die Begehung künftiger Verbrechen im Allgemeinen erschwert und verhindert; da ferner angenommenermaasen ein schuldloser und nützlicher Gebrauch derselben nicht besteht, und somit der Besitz derselben immer in nicht sehr entfernter Anzeige einer beabsichtigten Rechtsstörung gegen den itzigen speciellen Inhaber liefert, so daß, namentlich in Verbindung mit noch einigen andern Anzeigen, z. B. mit bekannter Sinnes- und Lebensweise des Verdächtigen oder früher bereits begangenen Verbrechen derselben Art, eine Vorsichtsmaasregel auch gegen ihn persönlich als gerechtfertigt erscheint: so wird allerdings eine Beschlagnahme solcher nur zu Verbrechen dienlicher Gegenstände erlaubt und selbst geboten seyn. Selbst wenn der Besitzer für seine Person keinen gegründeten Verdacht erweckte, allein zu besorgen stünde, daß sich Andere, mit seinem Wissen oder ohne dasselbe, seines Eigenthums zur Begehung von Verbrechen bedienen würden, müßte eine Beschlagnahme erfolgen. Daß die Verfertigung sol-

Digitized by Google

cher Werkzeuge, und der Verkauf derselben nicht gestattet wird, versteht sich von selbst; strenge Strafen müssen Handwerker und Kaufleute davon abhalten [1]). Nur in dem Einen Falle, wenn der Eigenthümer den rechtmäßigen Erwerb sowohl als den unschuldigen Zweck des Besitzes nachzuweisen im Stande ist, und wenn auch seine Persönlichkeit der Wahrscheinlichkeit eines von ihm selbst ausgehenden oder von ihm wenigstens zugelassenen und durch Darleihung der Mittel unterstützten Mißbrauches entfernt, mag von der Wegnahme abgestanden werden. Uebrigens würde es sowohl für die Rechte des Einzelnen, als für das Interesse der ganzen Gesellschaft unzweifelhaft das Zweckmäßigste seyn, wenn durch ein Gesetz diejenigen Gegenstände so bestimmt als möglich bezeichnet wären, deren Besitz dem Bürger untersagt ist, und welche also, wo und wie sie entdeckt würden, alsbald dem Staate verfielen, eine Ausnahme aber nur für Solche gestattet wäre, welche der Rechtspolizei-Behörde die Anzeige von der gemachten Erwerbung gemacht, und von dieser nach Untersuchung der Verhältnisse eine besondere Erlaubniß erhalten hätten.

Von solchen unbedingten Verboten und Beschlagnahmen kann dagegen natürlich bei Gegenständen keine Rede seyn, welche, an und für sich unschuldig und zu rechtlichen Zwecken bestimmt, nur gelegentlich mißbraucht werden

1) Namentlich sind in dieser Beziehung die Händler mit alten Waaren wohl ins Auge zu fassen, und durch unvermuthete und strenge Visitationen im Gehorsam gegen das Gesetz zu erhalten.

Digitized by Google

können. So lange ein solcher Mißbrauch nicht zu fürchten ist, hat der Staat kein Recht die Verfertigung oder den Besitz irgend zu beschränken; im Gegentheile muß er, wenn es erfordert werden sollte, helfend und schützend eintreten. Erst wenn überwiegende Gründe zu dem Verdachte vorhanden sind, daß solche Gegenstände zu einer bestimmten Rechtsstörung verwendet werden sollen, tritt das Recht und die Pflicht der Präventiv-Justiz ein, derselben dadurch zuvorzukommen, daß sie sich des nöthigen Werkzeuges auf so lange bemächtigt, bis die Gefahr völlig vorüber ist. Das Recht zu einer solchen Beschlagnahme kann gar keinem Zweifel unterliegen, wenn gegen Besitzer selbst der wahrscheinliche Verdacht eines beabsichtigten Mißbrauches entsteht, und es muß sich derselbe namentlich den Untersuchungen unterwerfen, welche zum Behufe der Auffindung der gefährlichen Werkzeuge etwa veranstaltet werden, so wie er einer öffentlichen Aufforderung dieselben selbst an die Obrigkeit abzuliefern zu gehorchen schuldig ist. Keinen Unterschied kann dabei machen, ob die Zahl der Verdächtigen groß oder klein ist; im Gegentheile wird eine bedeutende Anzahl von Theilnehmern an dem rechtsverletzenden Vorhaben die Gefahr steigern, und somit zu um so strengeren Maasregeln auffordern. Eine besondere Beachtung verdient hierbei die Beschlagnahme von Geld und Geldswerth. Daß in manchen Fällen Geld zur Verbreitung einer Rechtsstörung gebraucht wird und nöthig ist, bedarf keines Beweises; eben damit ist aber auch die Berechtigung des Staates nachgewiesen, sich solchen Geldes zu bemächtigen bis die Gefahr des Mißbrauches vorüber ist, wenn sich kein zweckmäßiges Mittel vorfindet,

Digitized by Google

die drohende Gefahr abzuwenden. Ob dasselbe in einer bestimmten zu diesem Zwecke abgesonderten Summe, oder ob es in einem ganzen Vermögens-Complexe, welchen der Eigenthümer zu seinem unrechtlichen Vorhaben anwendet, besteht, ist natürlich einerlei. Nicht immer wird freilich der Beweis leicht seyn, namentlich in Beziehung auf einen allgemeinen Vermögens-Complex; und so lange nicht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Mißbrauchs vorhanden ist, darf nicht in ein an und für sich so schuldloses Verhältniß, wie das Eigenthumsrecht ist, eingegriffen werden. Eben so werden sich häufig andere etwas mildere Sicherungsformen finden lassen, namentlich Cautionsleistungen: allein da wo die Beschlagnahme das einzige oder wenigstens das richtigste Mittel ist, um eine Rechtsstörung zu hindern, ist es unbedenklich in Anwendung zu bringen [2]). Am häufigsten wird die Beschlagnahme da vorkommen, wo der eines verbrecherischen Unternehmens verdächtige, viel-

2) Allerdings sind Vermögens-Beschlagnahmen schon auf eine empörende Weise gemißbraucht worden zur Beraubung ganzer politischer Partheien, von denen sehr viele Einzelne auch nicht entfernt eines Unrechtes verdächtig seyn konnten, oder welche doch durch andere Mittel eben so leicht hätten im Zaum erhalten werden können: allein was beweist der Mißbrauch gegen das Recht eines richtigen Gebrauches? Kein Vernünftiger wird z. B. einem Staate zumuthen, daß er vor Aller Augen Kassen bestehen lasse, aus denen der Aufruhr gegen ihn besoldet oder die Uebertretung seiner Zollgesetze assecurirt wird. Niemand wird ihm verdenken, wenn er das Vermögen eines heimlich herumziehenden Bürgers mit Beschlag belegt, wenn dieser dasselbe dazu mißbraucht, um überall Anhänger zu einem Handstreiche gegen die Verfassung zu werben, u. s. w.

Digitized by Google

leicht überwiesene, Eigenthümer nicht zur Hand gebracht werden kann, er aber fortwährend Vermögenstheile zur Förderung seiner Plane an sich zieht und verwendet. Im Falle die Behörde der Präventiv-Justiz eine Beschlagnahme für nöthig erkannt hat, sind manche Vorsichtsmaasregeln zu beachten, wenn nicht der vollziehende Beamte sich einer, vielleicht sehr bedeutenden, Verantwortung sei es gegen den Staat sei es gegen den Eigenthümer oder dessen Stellvertreter aussetzen will. Es muß natürlich jeder Theil des mit Beschlag zu belegenden Vermögens eingezogen werden, wo es sich auch befinde, namentlich auch später erst Anfallendes. Allen Schuldnern des Eigenthümers ist, bei doppelter Zahlungspflicht, die Ausfolge irgend eines Theils ihrer Verbindlichkeit an denselben zu untersagen, vielmehr haben sie alles an die Behörde zu berichtigen. Ueber jeden sequestrirten Bestandtheil sind genaue Verzeichnisse unter Zuziehung von Zeugen, und wo möglich von Verwandten, zu entwerfen und zu hinterlegen; leichtverderbliches Gut wird verkauft, Alles aber auf das Sorgfältigste und Nützlichste verwaltet [3]). Verbindlichkeiten, welche der Eigenthümer vor der Beschlagnahme auf das Vermögen eingegangen hat, müssen berichtigt werden; eben so steht ihm die Verfügung über sein Eigenthum wenigstens auf den Todesfall frei. Sind aus dem Gute gesetzliche Alimentationen an Dritte zu leisten, z. B. an Frau und Kinder, so müssen sie mit Beziehung auf Bedürfniß und Größe des Vermögens geleistet werden, jedoch mit möglichster

3) S. Kleinschrod, Abh. aus dem peinlichen Rechte, Bd. II, S. 1 fg.

Digitized by Google

Vorsicht, daß dem verdächtigen Eigenthümer nichts davon zum Beharren in seinem unrechtlichen Willen oder gar zur thätigen Verfolgung seiner Plane abgegeben werden kann. Die Verwaltung geschieht von Amtswegen und unentgeldlich; nur da, wo der Eigenthümer selbst Verwaltungskosten hätte bezahlen müssen, kann auch der Staat ihm welche aufrechnen. Die Beschlagnahme dauert so lange, als die Begründung fortwährt, somit entweder bis zum Tode des Verdächtigen, oder bis zu der, mit oder ohne seine Beiwürkung geschehenen, Feststellung einer andern genügenden Sicherheit, oder bis zum wahrscheinlichen Aufgeben seiner früheren Plane. Genaue Rechnungsablegung am Schlusse versteht sich von selbst. Findet sich bei der Aufhebung des Sequesters kein rechtmäßiger Besitzer, so wird das Vermögen als herrenloses Gut behandelt [4]). — Sollten aber auch die zu wahrscheinlichem Mißbrauche bestimmten Gegenstände in dem Besitze von unverdächtigen Personen seyn, so können sie, wenn schon natürlich in der Regel unantastbar, doch in Einem Falle denselben aus Vorsicht entzogen werden, nämlich wenn von Seiten der das Verbrechen Beabsichtigenden eine gewaltsame Wegnahme der fraglichen Werkzeuge zu erwarten ist, die rechtmäßigen Eigenthümer aber voraussichtlich nicht im Stande sind ihr Eigenthum selbst zu schützen. Kann in solchem Falle die Behörde nicht durch ihre Anstalten die Eigenthü-

---

4) Ueber die ganze Materie s. Böhmer, ad Carpzov. Pract. rev. crim., quaest. 140, obs. 2; Kleinschrod, Abhandlung aus dem peinlichen Rechte, Bd. II, S. 1 fg.; Stübel, Criminal-Verfahren, Bd. IV, S. 1 fg.

Digitized by Google

mer mit Gewißheit in ihrem Besitze schützen, und hat sie dagegen selbst einen sichern Verwahrungsort, so ist es offenbar das einzige Mittel eine doppelte Verletzung zu verhindern, wenn sie bei Zeiten die bedrohten und gefährlichen Gegenstände an jenen Sicherheitsort bringen läßt. Es versteht sich, daß dabei die möglichste Sorgfalt für schonende Wegnahme und Aufbewahrung, so wie seiner Zeit, d. h. so bald die Gefahr gewaltsamer Wegnahme vorüber ist, für vollständige Zurückgabe getragen werden muß. Im Falle der Eigenthümer einen, ihm durch dieses zum allgemeinen Besten ergriffene Sicherheitsmittel zugefügten, positiven Schaden nachweisen kann, mag er auch Entschädigung mit Recht in Anspruch nehmen [5]).

---

5) Am häufigsten, wenn schon keineswegs allein, kommt die vorläufige Wegnahme von Eigenthumsstücken zur Verhinderung einer Rechtsstörung in Beziehung auf Waffen vor. In Beziehung auf diese s. Näheres, unten, §. 21.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Schutz der Rechte des Staates.

§. 15.

Leitende Grundsätze.

Die Aufrechterhaltung des Staates und seiner verfassungsmäßigen Befugnisse ist die Grundbedingung des Schutzes aller Rechte im Staate; denn wenn die gesetzliche Gewalt desselben gelähmt oder in wesentlichen Puncten verletzt und beschränkt ist, so vermag er die ungeordneten Leidenschaften und den unrechtlichen Willen des schlechtern, allein leider immer und überall hinreichend zahlreichen, Theiles seiner Angehörigen nicht mehr, wenigstens nicht kräftig und allgemein mehr, zu unterdrücken. Anarchie aber ist gleichbedeutend mit Gefährdung wo nicht gar Verletzung der Rechte Aller und jedes Einzelnen. Schon aus diesem Grunde ist eine möglichste Schützung der Rechte des Staates höchst wünschenswerth. Diese Forderung wird aber noch mehr begründet durch den Umstand, daß auch schon ein vorübergehender und am Ende glücklich abgewiesener Angriff auf die Rechte des Staates ein verderbliches Beispiel giebt, und leicht die Frechheit der unrechtlich Ge-

Digitized by Google

sinnten steigert, somit wenigstens mittelbar zu weiteren Verletzungen des Ganzen oder Einzelnen veranlaßt. Endlich ist zu bedenken, daß die Rechte und die Interessen so Vieler aus dem Volke unmittelbar mit dem Daseyn des Staates und dem ungestörten Fortbestehen seiner gesetzlichen Einrichtungen verbunden sind, so z. B. Rechte und Interessen der zahlreichen Staatsdiener, der Gläubiger des Staates, aller derjenigen, welche im Vertrauen auf den Bestand der gesetzlich eingeführten Ordnung Plane gemacht, Gewerbs- und andere Unternehmungen gegründet, vielleicht ihren ganzen Lebenszweck bestimmt und rückkehrlos verfolgt haben. — Gewiß Gründe genug für den Staat, sein Daseyn und seine Einrichtungen gegen alle ungesetzlichen Angriffe mit allen ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln zu vertheidigen. Er hat, wie jede andere physische und moralische Person, das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung, und weil er keinen Schützer über sich hat, so muß er seine eigene Macht zu seiner Vertheidigung anwenden [1]).

1) Allerdings giebt es einzelne Fälle, in welchen ein gewaltsamer Widerstand gegen Staatsmaasregeln erlaubt und selbst rechtlich und sittlich geboten ist. Wenn die Inhaber der Staatsgewalt die von ihnen zu schützenden Rechte Einzelner oder Aller beharrlich mit Füßen treten, die zu fördernden Interessen nicht nur vernachlässigen sondern ihnen sogar schaden; wenn sie aus ihrer gesetzlichen Stellung ganz heraustreten, nur auf Gewalt vertrauend; wenn mit Einem Worte der Angriff auf die Staatsverfassung und die gesetzlichen Rechte der Bürger von ihnen ausgeht: dann wird Gehorsam zum Verbrechen, Widerstand zur Rechtspflicht. Der Bürger in einem Rechtsstaate ist nur ver

Digitized by Google

Daß übrigens diese Macht nur auf gesetzliche Weise verwendet werden darf, und also der Staat bei seiner Nothwehr nicht seiner Seits die Rechte der Gegner verletzen dürfe, erfordert wohl keinen Beweis. Diejenige Anstalt, welche den Schutz aller Rechte zu ihrer vorzüglichsten Aufgabe hat, darf selbst am wenigsten Rechte kränken. — Eben so versteht sich, daß dieses Vertheidigungsrecht gegen ungesetzliche Angriffe keineswegs gleich-

---

fassungsmäßigen Gehorsam schuldig, und sind die ruhigen gesetzlichen Mittel gegen Unrecht erschöpft oder von der Gewalt verschlossen, so mag er auch, allein oder gemeinschaftlich mit andern ebenfalls Bedrohten, zum offenen Widerstande schreiten, wenn er einen Erfolg für möglich hält oder Verzweiflung ihm nur noch diesen Ausweg läßt. Es ist ein furchtbarer allein kein unrechtlicher Zustand, und die Nothwendigkeit dieses Recht zur Anwendung zu bringen, kann unter allen Formen der Regirung vorkommen. Auch in der unbeschränkten Einherrschaft z. B. ist das Staatsoberhaupt der Regent eines Rechtsstaates, und kein Zwingherr, der nach Willkür über alle Rechte von Sclaven verfügt. S. über diesen Gegenstand: Schlözer, Allgem. Staats-Rt., S. 95 fg.; Feuerbach, Antihobbes, S. 92 fg.; mein württ. Staatsrecht, Bd. I, S. 279 fg.; Murrhard, über Widerstand und Empörung der Staatsbürger, (in welcher Compilation die Meinungen vieler Rechtslehrer gesammelt sind.) — Von der Erörterung dieses Falles kann aber hier nicht weiter die Rede seyn, indem es sich in der Rechts-Polizei nicht von den Mitteln gegen Gewaltthat von Seiten des Staates, sondern vielmehr von gerechter Vertheidigung des Staates gegen Angriffe auf seine Rechte sich handelt, und es nicht unter den öffentlichen Schutzanstalten ausgeführt werden kann, wie der Regirungsgewalt mit Glück widerstrebt werden möge.

Digitized by Google

bedeutend ist mit einer Befugniß der Regenten alle Verbesserungen der öffentlichen Einrichtungen, möchten sie auch auf ganz gesetzlichem Wege eingeleitet seyn und Nothwendigkeit oder offenbare Vortheile für dieselben sprechen, zurückzuweisen. Kein vernunft- und zeitwidriges Erstarren soll dadurch veranlaßt, sondern nur eine andere Aenderung, als die von der hiezu Berechtigten (Körperschaften oder Einzelnen) und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise herbeigeführte, verhindert werden. Es ist vielmehr einleuchtend, daß selbst der Reiz zu gewaltsamen Verletzungen und Umsturz-Versuchen um so seltener und schwächer sich rühren wird, als zu rechter Zeit und mit gutem Willen das Nöthige und Wünschenswerthe in Beziehung auf Aenderungen und Verbesserungen vom Staate selbst freiwillig geschieht. So verächtlich und nachtheilig feige Concessionen gegen jede unbegründete Forderung, jede lärmende Parthei sind, und so gewiß solche Nachgiebigkeit, das nimmer satte Begehren nur immer weiter aufstachelnd, und mit jedem weitern Schritte rückwärts eine weitere Möglichkeit zum Widerstande aufgebend, Regirung und Staat in das Verderben stürzen muß: eine so kluge und rechtliche Politik ist es, gerechten Wünschen entgegen und selbst zuvor zu kommen, dadurch Vertrauen zu wecken und zu stärken, und selbst den Gedanken an eine feindselige Stellung der Bürger gegen den Staat, oder an ein Ertrotzen der Forderungen gar nicht aufkommen zu lassen.

Der ungesetzlichen Eingriffe in die Rechte des Staates kann es nun aber gar mancherlei geben; verschieden müssen daher auch die Anstalten zu deren Abwehr und

Digitized by Google

Vorbeugung seyn. Einen bedeutenden Unterschied macht vor Allem, ob die beabsichtigte Ungesetzlichkeit das ganze Daseyn des Staates (in seiner itzigen verfassungsmäßigen Ordnung), oder ob sie nur einzelne untergeordnete Rechte desselben bedroht. Natürlich ist ein vorzügliches Augenmerk auf Unternehmungen der ersteren Art zu richten, indem sie zwar allerdings weit weniger Wahrscheinlichkeit des Gelingens darbieten, allein nicht nur nach ihrer rechtlichen Würdigung als sehr schwer erscheinen, sondern auch wenn sie, und wäre es nur theilweise und vorübergehend, gelängen, von den größten und ganz unberechenbaren materiellen Nachtheilen wären. Schon Rücksichten der Humanität gebieten die möglichsten prophylactischen Anstrengungen, indem ein schon begonnenes Unternehmen gegen das Daseyn des Staates in seiner itzigen Form in der Regel nur durch Blutvergießen unterdrückt werden kann, und überdieß noch die härtesten Strafen gegen die von den Waffen Verschonten nach sich zieht. Wesentlich verschieden sind jedoch die gegen solche Unternehmungen zu treffenden Anstalten wieder, je nachdem nur im Allgemeinen die zwar an und für sich nicht rechtswidrigen und daher auch nicht ganz zu untersagenden, allein doch auch zu einem Unternehmen gegen den Staat möglicherweise zu verwendenden persönlichen und materiellen Mittel genau beobachtet und von einer ungesetzlichen Anwendung entfernt gehalten werden sollen, oder wenn es sich von der Entdeckung und Verhinderung eines bestimmten einzelnen Unternehmens handelt. Zu jenem Zwecke sind Maasregeln nothwendig, welche auf der einen Seite hinreichend umfassend sind, um die zu mißbrauchenden Verhältnisse und Gegen-

Digitized by Google

stände nach allen Richtungen zu überwachen, die aber auf der andern Seite sich, da kein bestimmter Verdacht vorliegt, im Allgemeinen halten, und die gesetzlichen Bewegungen der Bürger nicht hemmen. Gegen bestimmte einzelne Unternehmungen dagegen müssen Maasregeln ergriffen werden, welche um so zweckmäßiger und würksamer sind, je specieller sie in alle Verhältnisse des einzelnen Falles eindringen, Personen und materielle Mittel genau kennen lernen, und so die Möglichkeit verschaffen, mit einem sichern Griffe alle Schuldigen vor der Ausführung zu paralysiren, die allenfalls von ihnen bereits getroffenen Anstalten zu zerstören, und so die ganze Gefahr spurlos vorüberziehen zu lassen. — Von einer bei weitem geringeren Bedeutung sind die nur gegen einzelne Rechte der bürgerlichen Gesellschaft oder ihres verfassungsmäßigen Regenten gerichteten Angriffe. Von einer willentlichen Duldung derselben kann freilich keine Rede seyn; schon an und für sich, weil sie ein Vergehen sind, dann aber auch, weil sie manchfache und doch zum Theile wenigstens beachtenswerthere materielle Nachtheile mit sich bringen. Allein eine so genaue, nicht einen einzigen unbeobachteten Fall zulassende Ueberwachung ist weder möglich noch wünschenswerth. Nicht möglich, weil bei der großen Anzahl von Rechten, welche dem Staate zustehen, und bei der bedeutenden Menge von Personen, welche — im Dienste des Staates und ausserhalb desselben — denselben möglicherweise zu nahe treten können, endlich bei der materiellen Verschiedenheit der denkbaren Eingriffe oder Bedrohungen, auch die Zahl und der Umfang der zu treffenden vorsorglichen Anstalten unermeßlich wäre. Nicht einmal wünschenswerth

Digitized by Google

aber wäre eine so weit ausgedehnte Aufsicht, weil sie nur mit sehr bedeutenden, und vielleicht mit dem Ergebnisse in keinem richtigen Verhältnisse stehenden Kosten, und mit einer manchfachen Beschränkung der nöthigen freien Thätigkeit der Beamten sowohl wie der Privaten hergestellt werden könnte. Es ist daher nicht nur zulässig, sondern selbst nothwendig, daß nur diejenigen Verletzungen, welche am häufigsten vorkommen, und zu gleicher Zeit die größten Nachtheile bringen würden, mit eigenen beständigen Vorkehrungen bedacht werden. Hierher gehören aber namentlich die eben so verschiedenen als zahlreichen Anordnungen zum Schutze der Eigenthumsrechte des Staates, welche theils die von Seite der eigenen Beamten möglicherweise drohenden Gefahren zu entfernen bestimmt sind, theils den abgabepflichtigen Bürger nöthigen sollen dem öffentlichen Schatze keinen Beitrag hintanzuhalten, welchen er gesetzlich schuldig ist; theils endlich den Staat schützen, daß ihm nicht unter dem Vorwande rechtsbegründeter Forderungen Vermögenstheile auf betrügerische Weise entzogen werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Maasregeln.

§. 16.

1) Beobachtung der Gesellschaften und Vereine.

Ein sehr mächtiges Mittel zu Erreichung eines Zweckes ist die Vereinigung mit Gleichgesinnten. Den gemein-

Digitized by Google

schaftlichen Bemühungen einer Gesellschaft ist Manches möglich, was die einzelnen Mitglieder derselben nie erreicht haben würden, wenn sie auch alle, aber abgesondert und dann natürlich verschiedenartig, darnach gestrebt hätten. Der Staat selbst, die größte Gesellschaft, ist der deutlichste Beweis hiervon. Diese große Würksamkeit der Verbindung Gleichgesinnter zu einem gemeinschaftlichen Zwecke giebt natürlich an und für sich keinen Grund ab, sie zu hindern; denn warum sollten Mehrere zusammen nicht thun und wollen dürfen, was jeder Einzelne von ihnen darf? Vielmehr muß es dem Staate nur erwünscht seyn, wenn Nützliches auf diese Weise erreicht wird. Um so geringer werden die Ansprüche an ihn, da er nur da einzuschreiten und zu helfen hat, wo die Kräfte der Bürger nicht ausreichen. Ist es doch unberechenbar, wie viel Großes und Nützliches durch freiwillige Gesellschaften schon geleistet worden ist, namentlich in solchen Ländern, deren lebendiger öffentlicher Geist die Bewohner zu Schließung solcher Vereine häufiger veranlaßt, so z. B. in England, Frankreich, den Vereinigten Staaten von N.A. — Allein so wie Gutes mächtig durch einen dazu bestimmten Verein gewürkt werden kann, so auch Uebles und Gesetzwidriges. Namentlich ist in politischer Beziehung schon großes Unheil durch Gesellschaften über manchen Staat gebracht worden. Nicht selten schon wurde von denselben ein furchtbarer Terrorismus ausgeübt, die Regierung gelähmt und selbst unterjocht; oder haben sie mehr im Geheimen Verschwörungen angezettelt, Aufruhr und Empörung vorbereitet, haben wenigstens zur Erreichung ihrer selbstischen Privatzwecke die öffentlichen An-

Digitized by Google

stalten und Aemter mißbraucht. Diesem Uebel zu begegnen ist nun eine eben so wichtige als oft schwürige Aufgabe der Präventiv-Justiz.

Einen großen Unterschied in den zu ergreifenden Maasregeln macht es natürlich, ob eine Gesellschaft eine öffentliche, oder ob sie eine geheime ist, d. h. ob sie die Vereinigung ihre Mitglieder und ihre Zwecke offen ankündigt, oder ob sie dieselben der Kenntniß der Nichttheilnehmer zu entziehen sucht.

Das Verhalten gegen öffentliche Gesellschaften beschränkt sich auf wenige und im Ganzen einfache Maasregeln. Vorerst muß die Behörde eine vollständige Kenntniß aller Gesellschaften dieser Art zu erhalten und dieselbe immer zu ergänzen suchen. Bei einiger Aufmerksamkeit hat dieses keine Schwürigkeit. Sodann ist der ausgesprochene Zweck aller solcher Gesellschaften zu prüfen, und es muß zu diesem Endzwecke jeder sich neu bildenden oder eine Veränderung in ihren Einrichtungen vornehmenden Gesellschaft die Pflicht gesetzlich auferlegt werden, ihre Statuten und sonstigen organischen Beschlüsse vollständig der zuständigen Behörde zu übergeben. Die Unterlassung dieser Anzeige und Uebergabe zieht eine Strafe nach sich [1]).

1) Diese Vorschläge halten die, wie ich hoffe, richtige Mitte zwischen den jede Art von Gesellschaft mit allzu ängstlichen Blicken bewachenden und sie selbst hemmenden Einrichtungen, und einer allzu laxen Unbekümmertheit. — Es geht nämlich sowohl die Meinung mancher Theoretiker, als auch die Gesetzgebung einzelner Staaten so weit, nicht nur Kenntniß von dem Zusammentreten und den Statuten stehender Gesellschaften und Vereine zu verlangen, sondern sogar das Recht des Bestehens

Digitized by Google

Wird der angegebene Zweck als ein nützlicher erfunden, wie z. B. bei gelehrten Gesellschaften, Lesezirkeln, Ver-

---

von einer, willkürlich zu ertheilenden oder zu verweigernden, Erlaubniß der Regirung abhängig zu machen. Man sehe z. B. J. J. Moser, von Geduldung der Freimaurer-Gesellschaften, S. 35 fg.; Harl, Polizei-Gesetzgebung, S. 66; bekannt ist namentlich die französische Gesetzgebung, welche jede Gesellschaft über 20 Personen der polizeilichen Erlaubniß unterwirft, s. Code pénal, art. 291 — 294. Dieß ist nun aber doch wohl zu viel. Eine Vereinigung von Bürgern zu einem bestimmten Zwecke ist nichts an und für sich Unerlaubtes oder Gefährliches. Bei der großen Mehrzahl solcher Gesellschaften ist der Zweck sogar ein löblicher und nicht selten ein ausgezeichnet nützlicher und verdienstlicher. Es liegt also nicht einmal die Wahrscheinlichkeit eines Schadens oder einer Gesetzesübertretung vor, welche einen hinreichenden Grund abgäbe zu einem allgemeinen Verbote. Die Einwendung, daß nützliche Zwecke nicht gehindert werden werden, schädliche aber nicht geduldet zu werden verdienen, wäre nicht richtig. Allerdings kann es sich nämlich ereignen, daß die Behörde aus übertriebener und grundloser Aengstlichkeit, aus falscher Ansicht von der Sache, aus Engherzigkeit, vielleicht selbst aus noch tadelnswertheren Gründen einer nur Nützliches und Erlaubtes beabsichtigenden Gesellschaft die Erlaubniß verweigert. Was aber die schädlichen und unerlaubten Vereine betrifft, so werden diese ihre Zwecke wohl sehr selten so angeben wie sie würklich sind, sondern es wird bei dem Gebote einer vorangehenden Erlaubniß eben so wie bei dem freieren Systeme in der Regel erst aus dem Würken und den ins Leben eintretenden Bestrebungen der Vereine ihre eigentliche Natur erkannt und darnach gehandelt werden müssen. — Auf der andern Seite dürfte denn doch eine Gesetzgebung, wie z. B. die englische, welche immer erst unerlaubte

Digitized by Google

einen zur Beförderung industrieller Zwecke, Wohlthätigkeitsgesellschaften u. s. w., oder ist er wenigstens ein gleichgültiger, wie bei den Vereinen zu den verschiedenen Arten von geselligem Vergnügen, so ist nun nur noch zu untersuchen, ob dieser angegebene Zweck der würkliche, und ob er der einzige ist. Nicht selten schon haben sich Vereine von verbrecherischer Absicht hinter anscheinend erlaubte Zwecke versteckt. Diese letztere Untersuchung ist allerdings nicht immer ganz leicht, noch ihr Ergebniß ganz zuverlässig. Allerdings kann die Behörde verlangen, daß ihr auf Verlangen die sämmtlichen Papiere der Gesellschaft, namentlich auch die Sitzungs-Protocolle, zur Einsicht geöffnet werden; sie mag ferner das Local der Gesellschafts-Vereinigungen untersuchen; allein diese Maasregeln werden, wenn würklich eine geheime schlimme Absicht verborgen wird, nicht leicht zu einer genügenden Entdeckung führen. Hier bleibt nichts übrig, als daß im Falle eines Verdachtes der betreffende Beamte eine, durch genaue Orts- und Personen-Kenntniß und durch die Vorfälle und Bemerkungen des täglichen Lebens geleitete, ganz besondere Aufsicht führt, und wo möglich bestimmten Handlungen oder Aeusserungen, auf welche eine gerichtliche Un-

---

Handlungen abwarten läßt, ehe von einem Vereine amtliche Kenntniß genommen und gegen denselben eingeschritten werden kann, die Pflicht des Staates Uebel möglichst zu verhüten, zu sehr ausser Acht lassen. Freilich überhaupt der Character der englischen Gesetze! — Eine mit der von mir entwickelten sehr ähnliche Ansicht über Vereine haben auch: Klüber, kleine juriſt. Bibliothek, Bd. II, S. 396 fg.; Berg, Polizeirecht, Bd. I, S. 251 fg.; Lotz, ü. d. Begriff der Polizei, S. 128 fg.

Digitized by Google

tersuchung gegründet werden mag, auf die Spur zu kommen sucht. — Wird dagegen der angegebene Zweck einer Gesellschaft, schon wie er angezeigt wird, als unzulässig erfunden, oder stellt sich durch die eben angedeutete Untersuchung ein hinter dem zulässigen versteckter gesetzwidriger Plan hervor, so ist die Gesellschaft alsbald aufzulösen. Es sind ihr demnach Versammlungen zu verbieten; ihr Sitzungslocal wird geschlossen; an andern Orten versuchte Vereinigungen werden, im Nothfalle mit Gewalt, gesprengt, und jeden Falles die Papiere und die allenfalls vorhandenen Materialien zu rechtswidrigen Unternehmungen weggenommen. Die Frage aber, welche Zwecke denn als unzulässig erscheinen müssen und verhindert werden dürfen, beantwortet sich leicht dahin, daß es alle diejenigen sind, welche entweder mittelst rechtswidriger Mittel einen Angriff auf einen bestehenden Rechtszustand, sei es des Staates sei es von Privatpersonen, beabsichtigen, oder welche einen Zustand herbeiführen würden, der aus Gründen der Staatspolizei als gemeinschädlich wegzuräumen wäre, wenn er, gleichviel aus welcher Ursache, bereits bestünde. Hiermit erledigt sich auch zugleich die Frage, ob und in wie weit politische [2]) und un-

2) Es ist auch schon der Satz aufgestellt und selbst gesetzlich sanctionirt worden, daß jeder politische Verein unzulässig sei, möge sein Zweck seyn welcher er wolle. Hierzu bewegt theils die Furcht vor einer, unter der Maske einer lobenswerthen Absicht verborgenen, Gefahr, theils die Ansicht, daß jede solche Gesellschaft einen Eingriff in die Befugnisse der Regirung, welche das Wünschenswerthe schon von selbst besorgen werde, enthalte. M. s. Justi, Polizei-Wissenschaft, 2te Aufl., S. 274;

Digitized by Google

sittliche Zwecke einer Gesellschaft zu deren Verbot berechtigen können.

Emmermann, die Staatspolizei, S. 124; Preußisches Edict vom 20. Oct. 1798, bei Zeller, Bd. I, S. 159. So gewiß nun schon häufig politische Vereine verbrecherische Absichten gehegt, und nicht selten sogar schon großes Unheil veranlaßt haben: eben so gewiß ist auf der andern Seite, daß an und für sich eine gemeinschaftliche freiwillige Beschäftigung mit Staatsangelegenheiten dem Bürger eines Rechtsstaates gestattet seyn muß; daß sogar solche gemeinschaftliche Beschäftigungen und Bemühungen sehr dankenswerth seyn können, wenn sie die Regirung auf Gegenstände des öffentlichen Wohles aufmerksam zu machen, und erlaubte Mittel zu deren Erreichung vorzubereiten und herbeizuschaffen suchen. Erst dann ist ein Grund gegen solche Vereine einzuschreiten und sie (vorbehältlich der schon verdienten Strafe) aufzulösen, wenn sie entweder einen unerlaubten Zweck verfolgen, z. B. einen Umsturz der Verfassung des Staates beabsichtigen, gleichviel ob durch directe oder durch indirecte Mittel; oder wenn sie zu Erreichung ihrer, vielleicht an sich erlaubten, Zwecke unerlaubte Mittel wählen; oder wenn sie aus ihrer Stellung freiwilliger Privatvereine heraustreten und sich irgend eine Gewalt im Staate anmaßen, sich zu einem Gliede des Staats-Organismus aufdrängen wollen; oder endlich wenn überwiegende Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß aus dem längern Bestehen derselben eine Gefahr für den bestehenden Rechtszustand entstehen würde. In Beziehung auf den letztern Punct ist freilich Vieles blos Sache der Schätzung, welche je nach den politischen Ansichten des Beurtheilers, aber auch nach der innern Verschiedenheit der Verhältnisse sehr verschieden ausfallen kann. Denn es ist wohl unbestreitbar, daß der höhere oder niedere Stand der politischen Bildung eines Volkes, der Grad der verdienten oder künstlich erregten Unzufriedenheit desselben, und die Lage der Weltbegebenheiten

Digitized by Google

Bei den geheimen Gesellschaften entsteht vorerst die Frage, ob sie der Staat überhaupt zu dulden schuldig ist? Für die Verneinung dieser Frage läßt sich anführen: daß sich kein achtbarer Grund einsehen lasse, warum der Bürger sich nicht zu ehrenwerthen oder wenigstens gleichgültigen Handlungen und Zwecken sollte offen bekennen wollen; daß er hierzu sogar schuldig sei, wenn sein Geheimthun Unruhe erregen müsse und zu Mißbräuchen führen könne; endlich daß ein Mißtrauen gegen geheime Gesellschaften sehr begründet sei, weil die Geschichte in nur allzuhäufigen Beispielen nachweise, wie dieselben zu ungebührlichem Einflusse, zu den Förderungen von Partheizwecken, selbst zu den gefährlichsten Angriffen auf den Staat mißbraucht worden seien, oft sogar gegen den ursprünglichen Zweck der Stifter und ohne das Wissen oder gegen den Willen vieler Mitglieder [3]). Dagegen läßt sich auf

überhaupt von dem größten Einflusse auf die Gefahrlosigkeit oder Bedeutsamkeit der von einer Privatgesellschaft versuchten Zwecke ist, und daß also völlig dasselbe, was in der einen Zeit und bei dem einen Volke als erlaubt erscheint, in einem andern Falle als höchst gefährlich untersagt werden muß. Eben deßhalb ist auch die Aufstellung eines allgemein anwendbaren Maasstabes hier unmöglich, sondern es bleibt die Beurtheilung immer der Weisheit und Kraft der Regirung im einzelnen Falle und Augenblicke die Hauptsache überlassen.

3) Diese Gründe haben auch nicht nur viele Staaten bewogen, unbedingt jede geheime Gesellschaft zu verbieten, sondern auch Theoretiker dieser Ansicht geneigt gemacht. Man sehe z. B. österreichisches Gesetz ü. schwere Polizeivergehen, §. 37, und Kudler's Erklärung, 3te Aufl., S. 104 fg.; bairische V.O. vom 28. Febr. 1813 und 13. Sept. 1814; badi-

Digitized by Google

der andern Seite behaupten, daß man keineswegs schuldig sei, dem Publicum alle Plane und Beschäftigungen zu verkünden, und daß selbst der Staat zu einer Nachforschung nur dann berechtigt sei, wenn eine Rechtsverletzung schon begangen sei oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit drohe; daß der Reiz des Geheimnisses für Manchen ein Grund sei, sich einem nützlichen Zwecke anzuschließen; endlich daß bei einigen nicht nur erlaubten sondern sogar höchst edelen Absichten, z. B. bei gewissen Arten von Armenunterstützung, der Sache selbst willen das Geheimniß wünschenswerth sei. Aus der Abwägung dieser Gründe und Gegengründe dürfte sich wohl das Ergebniß herausstellen, daß der Staat allerdings nicht berechtigt ist jede geheime Gesellschaft als solche zu verbieten, daß er aber dagegen verlangen kann, daß jede solche Gesellschaft ihm Anzeige von ihrem Daseyn und ihren Statuten mache, und sich der oben angegebenen für die öffentlichen Gesellschaften vorgeschriebenen Untersuchung und Controle hinsichtlich der Wahrheit ihrer Angaben unterwerfe. Unschädlichen Vereinen ist alsdann die Erlaubniß des Fortbestehens zu geben, und eben so ihnen das Geheimniß von Seiten der Behörden strenge zu bewahren. Unerlaubte oder gefährliche Verbindungen sind aufzulösen, und eine genaue Beobachtung ihrer Mitglieder muß gegen verbotswidrige Fortsetzung möglichst wahren. Als uner-

---

sche V.O., s. RBl. von 1813, Nr. 5; ferner: Windischgräz, Objections aux Sociétés secrètes. Lond., 1787; Dürfen geheime Gesellschaften in wohleingerichteten Staaten geduldet werden? Frankf., 1798; Robinson, ü. geh. Gesellschaften und deren Gefährlichkeiten a. d. E. Königsb., 1800.

Digitized by Google

laubt aber sind sämmtliche oben bereits bezeichnete Vereine auch hier zu betrachten, und es kommen nur noch solche dazu, deren Mitglieder entweder gegen unbekannte Obere sich zum Gehorsam verpflichten, oder blinden und unbedingten Gehorsam überhaupt ihren, bekannten oder unbekannten Obern, versprechen [4]). Die Unterlassung der Anzeige vom Daseyn und Zwecke einer geheimen Gesellschaft muß unbedingt die gänzliche Auflösung und eine gesetzliche (nicht allzu unbedeutende) Strafe zur Folge haben. Namentlich kann der Staat unbedingt von allen Staatsbeamten verlangen, daß sie keiner ungebilligten geheimen Gesellschaft beitreten bei Strafe des Amtsverlustes; und eben so aussprechen, daß eine solche Theilnahme auch den noch nicht im Staatsdienste Befindlichen von allem Anspruche auf die Erlangung eines Amtes ganz ausschließe. Besonders werden diese letztern Strafdrohungen bei unerlaubten politischen Verbindungen an der Stelle seyn [5]). Als geheim aber wird jeder Verein

4) Vgl. Preußisches Edict vom 20. Oct. 1798, §. 2, bei Zeller, Bd. II, S. 159.

5) Namentlich dürfte bei den von den Regirungen so oft und so vergeblich verbotenen Studentenverbindungen dieser letztere Umstand ins Auge zu fassen seyn. Der Hauptgrund, warum bisher alle Strafdrohungen in dieser Beziehung so wenig fruchteten, war die unbillige Zusammenwerfung aller solcher Gesellschaften in Eine Klasse. Nun ist es zwar nie zu billigen, wenn ein Gesetz nicht gehalten wird, mag es seyn welches es will, am wenigsten zu billigen, wenn es von Solchen geschieht, welche einst die Leitung des Volkes in verschiedenen Beziehungen zu übernehmen haben: allein ist es zweckmäßig, wenn die

Digitized by Google

zu betrachten seyn, welcher nicht seine Gründung und seinen Zweck in öffentlichen Blättern sogleich nach seiner

---

Gesetzgebung solche Vereine, welche strafbare Unternehmungen gegen den Staat zum Gegenstande haben, denen ganz gleich stellt, zu welchen jugendlicher Geselligkeitstrieb, traditionelles Studenten-Ehrgefühl, manchmal sogar blose Eitelkeit und Spielerei mit Auszeichnungen die Veranlassung von jeher gab und immer geben wird? Diese letztern arten allerdings auch leicht in Uebel aus, namentlich durch den beträchtlichen Zeit- und Geld-Verlust, so wie durch Veranlassung zu Zweikämpfen: allein um sie vor dieser Ausartung zu bewahren, oder um letztere, wenn sie erfolgt seyn sollten, zu bestrafen, reichen die gewöhnlichen disciplinarischen Mittel der Lehranstalt völlig aus. Eine Strafe, welche eine nachtheilige Folge für das ganze Leben nach sich zieht, steht in gar keinem Verhältnisse zum Vergehen. Deßbalb wird sie denn auch nicht vollzogen. Diese Nachsicht schwächt aber natürlich die Würkung der Gesetze auch bei den schweren Fällen, und überdieß wird durch die Gleichstellung ganz verschiedener Handlungen hinsichtlich der Strafe auch gar leicht die sittliche Ansicht erzeugt, daß auch deren Strafbarkeit nur die gleiche sei. Eine Unterscheidung der verschiedenen Arten von akademischen Verbindungen und eine sehr verschiedene Bestrafung derselben ist also nicht nur keine Begünstigung eines rohen Unfuges, (denn der soll ebenfalls nicht geduldet werden,) sondern vielmehr eine strenge Forderung der Gerechtigkeit und der Klugheit. Ueber diesen Gegenstand ist nachzusehen: Jacob, akademische Freiheit und Disciplin. Halle, 1819; Haupt, Landsmannschaft und Burschenschaft. Lpz. 1820; Fabritius, ü. d. herrschenden Unfug auf deutschen Universitäten. Mainz, 1822; Herbst, Ideale und Irrthümer des akad. Lebens. Augsb. 1824. Mittel gegen die geheimen Ordensverbindungen der Studirenden. Dresd. 1824.

Digitized by Google

schließlichen Bildung bekannt gemacht hat. — Uebrigens darf man sich die Schwürigkeit die bisher aufgeführten Maasregeln zur Vollziehung zu bringen, nicht verhehlen. Gerade die gefährlichen und die Unerlaubtes beabsichtigenden geheimen Gesellschaften, besonders die gegen die bestehende Staatsverfassung gerichteten Vereine, werden von ihrem möglichst geheim gehaltenen Daseyn und von ihren Zwecken entweder gar keine Kenntniß geben, oder eine ganz falsche Anzeige erstatten. Die Entdeckung der Wahrheit kann hier nur von einer aufmerksamen, mit den Gesinnungen der Einzelnen bekannten und die Richtungen und Wünsche der Zeit richtig beurtheilenden Polizeibehörde, und von einem scharfsinnigen, und mit Eifer und Zuverlässigkeit zu Werke gehenden Untersuchungsrichter ausgehen. Sie beruht also mehr auf der vom Staate am nöthigen Orte verwendeten Persönlichkeit der Beamten als auf materiellen Anstalten. Die Beantwortung der Frage, ob Agenten einer geheimen Polizei zur Entdeckung zu benützen, Mitglieder unerlaubter Verbindungen durch das Versprechen der Straflosigkeit, Namensverschweigung, vielleicht selbst einer Belohnung, zur Anzeige zu reizen seien, hängt von der allgemeinen Ansicht über die Erlaubtheit und Räthlichkeit dieser Mittel zusammen. Man vergleiche über sie §§. 47 und 51.

§. 17.

2) Aufsicht über größere Volksversammlungen.

Zahlreiche Volkszusammenkünfte treten allerdings aus dem gewöhnlichen ruhigen Gange des Lebens heraus, nicht aber deßhalb auch immer aus dessen gesetzlichen Grän-

Digitized by Google

zen. Hauptsächlich aus vier, freilich zuweilen auch verbundenen, Ursachen ereignen sie sich. Einmal des Verkehres willen. Wenn nämlich auf Märkten Käufer und Verkäufer von allen Seiten zusammenströmen, die Einen um größere Auswahl von Waaren und wohlfeilere Preise, die Andern um zahlreichere Nachfrage zu finden. Zweitens ist nicht selten das Vergnügen die Veranlassung. An bestimmtem Orte und Tage werden Feste und Spiele gefeiert, wird gezecht und getanzt. Die Lebensfrohen kommen oft aus großen Entfernungen und zu Tausenden, um sich durch Theilnahme oder Zusehen zu ergötzen. Drittens kann die gemeinschaftliche Berathung einer öffentlichen Angelegenheit von politischer und anderer Natur die Menge herbeigezogen haben. Viertens endlich versammeln oft an heilig gehaltenen Orten und Tagen religiöse Andachtsübungen große Schaaren von Gläubigen.

So nützlich und nothwendig nun solche größere Versammlungen in vielfacher Beziehung und im Allgemeinen sind, und so gewiß der Staat selbst mehrere Gattungen derselben zu veranlassen oder wenigstens zu begünstigen hat: so wenig läßt sich freilich auch auf der andern Seite läugnen, daß sie mit Gefahren und Nachtheilen verbunden sind. Eine große Volksmenge, sei die Ursache ihrer Vereinigung welche sie wolle, bietet nämlich immer manchfache eigenthümliche Besorgnisse von Rechtsverletzungen und Ruhestörungen dar. Theils kann die ganze Masse, entweder durch den Zweck ihrer Zusammenkunft oder durch zufällige Umstände aufgeregt, sich gegen irgend einen bestehenden Zustand, gegen eine bestimmte Behörde, selbst

Digitized by Google

gegen die Regirung als solche, in Bewegung setzen, und durch ihr physisches Gewicht Recht und Gesetz wenigstens augenblicklich niederbrechen; theils bietet die große auf engem Raume zusammengedrängte Menschenmenge Gelegenheit genug dar zu Händeln, Gewaltthätigkeiten, Diebstählen u. s. w. Alle diese Vorfälle sind um so gefährlicher, als der Lärmen, die Bewegung vieler Gleichgestimmter, oft der Genuß geistiger Getränke leicht eine große Steigerung herbeiführt, und diese selbst die nicht übel Gesinnten wenigstens augenblicklich zur Theilnahme, und somit zur weiteren Erschwerung des Vorfalles, hinreißt. — Von einem gänzlichen Verbote aller größeren Volksversammlungen kann nun aber natürlich keine Rede seyn. Hierzu würde dem Staate das Recht ganz fehlen, weil solche Versammlungen keineswegs als überwiegend nachtheilig zu betrachten sind, vielmehr manche derselben großen Nutzen gewähren, und weil andere Mittel aufgefunden werden können, um der Gefahr zu begegnen. Durch zweckmäßige Vorkehrungen kann nämlich manchen Störungen ganz vorgebeugt werden, durch andere sind sie wenigstens gleich im Entstehen wieder zu unterdrücken, ehe sie zu bedeutendem materiellem Schaden geführt haben. — Die Maasregeln sind natürlich verschieden zu wählen, je nach der Natur der Versammlung, und zwar erfordern die Zusammenkünfte, deren Zweck Verkehr, Vergnügen, oder Andacht ist, ungefähr gleiche Vorkehrungen; andere Maasregeln sind nöthig bei politischen Versammlungen.

Da der Zweck der Versammlungen der erstgenannten Art an und für sich ungefährlicher ist, so sind natürlich in Beziehung auf denselben keine Vorkehrungen zu treffen,

Digitized by Google

sondern es kann sich nur davon handeln, theils einzelnen Unordnungen zuvorzukommen, welche bei Gelegenheit eines Zusammenflusses von Menschen, und ganz abgesehen von dessen Natur, wahrscheinlich vorkommen würden, theils für den Fall einer schädlichen Abweichung der Versammlung von ihrem eigentlichen Zwecke Vorkehrungen zu treffen. — Ersteres wird dadurch erreicht, daß der betreffende Polizeibeamte sich an Ort und Stelle begiebt, in Begleitung einer im Verhältniß zur Menschenmenge stehenden Anzahl von Polizeidienern, Gensdarmen, oder — was in solchen Fällen am allerwürksamsten ist — von Bürgergarden. Mit Ausnahme einer kleinen, an einem bestimmten Posten zu findenden, Reserve hat sich diese Sicherheitsmannschaft überall unter die Menge zu vertheilen um überall sogleich einzuschreiten, wo Streit und Unordnung entstehen will oder entstanden ist. Solche, welche ein Vergehen begangen haben, z. B. einen Diebstahl, Thätlichkeiten, Unsittlichkeiten u. s. w., werden verhaftet und dem Beamten zugeführt, damit er nach seiner Amtsbefugniß weiter über sie verfüge; Lärmende werden zur Ruhe ermahnt, und erst wenn sie beharrlich die Ordnung stören, ebenfalls verhaftet. Uebrigens ist nicht nur Rohheit in der Form der Einschreitung, sondern überhaupt jede übertriebene Strenge zu vermeiden, damit dem Volke seine, jeden Falles nur seltenen, Freudentage nicht verbittert werden. Das Vergnügen der Menge darf wohl laut und derb seyn; erst wenn es in Vergehen ausarten will, ist Einhalt zu thun. Wenn jedoch die Versammlung eine Andachtsübung zum Zwecke hat, ist strenger auf Anstand zu halten, besonders auch bei Denjenigen, welche nur als Zuschauer

Digitized by Google

anwesend sind. Man kann hier Jeden nicht nur zur Unterlassung von Unanständigkeiten, sondern selbst zur Begehung derjenigen Handlungen nöthigen, deren Versäumniß Aergerniß erregen würde. Mag sich entfernen, wem dieß zu viel ist. — Hinsichtlich der Vorkehrungen gegen eine gänzliche Ausartung des erlaubten Zweckes einer Versammlung lassen sich mit weniger Bestimmtheit allgemeine Regeln aufstellen, indem die Umstände und also auch die nöthigen Mittel sehr verschieden seyn können. Zweierlei dürfte jedoch am häufigsten zu besorgen seyn, nämlich große Schlägereien zwischen verschiedenen Partheien, z. B. zwischen den Bewohnern feindselig gesinnter Dorfschaften, Religionspartheien u. s. w., und Versuche zu politischen Bewegungen. Bei einiger Aufmerksamkeit auf den Stand der öffentlichen Meinung wird die Behörde eine solche Gefahr wohl voraussehen können, und somit sich vorzusehen im Stande seyn. Das sicherste Mittel wäre natürlich die ganze Zusammenkunft zu untersagen: allein theils kann ein solches Verbot anderweitig aufreizen und schädliches Aufsehen erregen, theils ist es an und für sich gar nicht möglich wenn die Zusammenkunft gesetzlich stattfinden muß, theils wäre es immer mit großen Verlusten für die Gewerbenden verbunden. Es ist somit ein Verbot, selbst wenn es überhaupt zulässig ist, nur im Falle einer großen und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit drohenden Gefahr anzurathen, und in der Regel muß sich die Behörde damit begnügen, eine zur Unterdrückung der zu fürchtenden Unordnung hinreichende Macht bereit zu halten. Dieselbe ist in gehöriger Nähe aufzustellen, um sogleich bei der Hand zu seyn; doch wo möglich nicht im Angesichte der Versammlung oder

Digitized by Google

gar mitten unter derselben, damit dieses nicht zu Reibungen Anlaß gebe. Je zahlreicher die bereit gehaltene Mannschaft ist, desto weniger wird auch nur ein Versuch zu einer Unordnung oder zu einem Widerstande gemacht werden, während eine kleine Anzahl die übermüthige Menge vielleicht zu Neckereien und selbst ernsthaften Angriffen aufreizt, welche dann nur mit Blutvergießen zurückgewiesen werden können. Zuverlässige und eingeübte Bürgergarden werden auch hier vorzugsweise anzuwenden seyn; doch muß von ihnen immerhin eine größere Anzahl aufgeboten werden, als von regelmäßigen Truppen. Ueber die Art und Weise der würklichen Anwendung einer bewaffneten Macht im Falle der Noth s. unten §. 45.

In manchfacher Beziehung anders stellt sich die Sache bei solchen Versammlungen, deren Zweck die Berathung öffentlicher Angelegenheiten ist. Hier ist nicht nur die Gefahr einer ernsthaften Störung der öffentlichen Ruhe weit näher als bei Zusammenkünften zum Behufe von Geschäften, Vergnügen u. s. w., sondern es ist vor Allem die Frage zu beantworten, ob überhaupt auf solche politische Versammlungen dem Bürger ein Recht zusteht? — Es ist hier wohl zu unterscheiden zwischen solchen Zusammenkünften, deren Gegenstand die Berathung und Beschlußnahme über einzelne materielle Puncte des öffentlichen Wohles ist, z. B. über die Anlegung von Straßen und Kanälen, Errichtung von Hülfs-Vereinen, Unterrichtsanstalten, Armenunterstützung; und solchen Zusammenkünften, in welchen über das allgemeine politische System des Staates berathen werden soll, also über sein Verhalten zum Auslande, über die Richtung der Regirung in Hand-

Digitized by Google

habung der Gesetze, über Ausdehnung und Auslegung der Rechte des Volkes u. dgl. Zusammenkünfte der ersteren Art werden in jeder Art von Rechtsstaat erlaubt und selbst erwünscht seyn. Auch da, wo — wie z. B. in der unbeschränkten Einherrschaft, oder bei der Regirung der Vornehmen — das Volk zur Leitung der Staatsangelegenheiten nicht beigezogen und um seine Einwilligung zu den Gesetzen und Lasten nicht befragt wird, kann eine Berathung der Bürger über einzelne Gegenstände allgemeineren Interesses nicht als eine Störung der eingeführten Staatsverfassung angesehen werden. Da namentlich der allgemeine Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit des Staates, nur da helfend einzugreifen wo die Einzeln-Kräfte der Bürger zur Erreichung nützlicher Zwecke nicht zureichen, auch für die genannten Staatsformen gilt: so sind Berathungen und Beschlußnahmen, welche eine Vereinigung zu Erreichung eines gemeinsamen materiellen Zweckes zum Gegenstande haben, in allen Arten des Rechtsstaates nur als erwünscht zu betrachten. Nur mag mit Recht verlangt werden, daß die Veranstalter einer solchen Versammlung Anzeige von ihrem Vorhaben, und eben so von ihren Beschlüssen machen; auch muß es der Polizeibehörde, falls sie es für nöthig erachten sollte, unbenommen seyn, durch Anwesenheit eines Agenten sich von der Wahrheit des angegebenen Zweckes der Versammlung und von den Vorfällen in derselben selbst in Kenntniß zu setzen. Weitere Vorsichtsmaasregeln werden bei solchen Versammlungen im Zweifel überflüssig seyn, da sie in der Regel nicht unter freiem Himmel gehalten werden, weder zahlreich noch stürmisch seyn, auch aus den wohlgesinntesten Bürgern bestehen dürf-

Digitized by Google

ten. — Anders bei den Versammlungen mit eigentlich politischen Zwecken. Hier ist das Recht zu ihrer Abhaltung sehr verschieden je in den verschiedenen Staatsgattungen, und je nachdem es sich von einer Versammlung handelt, welche einen Act der Staatsgewalt ausüben (regiren) will, oder nur von einer Zusammenkunft vieler Privatpersonen, welche über den Zustand der öffentlichen Angelegenheiten berathen, und ihre Ansicht in Form eines Beschlusses aussprechen. Gehen wir die verschiedenen Arten des Rechtsstaates durch, so ist vorerst keinem Zweifel unterworfen, daß der Gestaltung einer regirenden Versammlung in Staaten mit unbeschränkter Regirungsgewalt, Monarchieen sowohl als Aristokratieen, gar keine Rede seyn kann, indem hier den obersten Grundsätzen der Verfassung gemäß dem Volke gar keine Einmischung in die Staatsangelegenheiten zusteht. In einem solchen Staate wäre eine Versammlung der bezeichneten Art offenbarer Hochverrath. Aber auch blos berathende Versammlungen sind unzulässig, weil auch sie schon dem Volke eine ganz falsche Stellung gegenüber von der alleinhandelnden und alleinintelligenten Regirung geben würden. Es liegt in dem Wesen dieser Staatsart, daß der Regent die Staatsgewalt ohne alle Theilnahme und Beschränkung von Seiten seiner Unterthanen inne hat, und am Wenigsten kann eine Ausnahme zu Gunsten unregelmäßiger und unruhiger Volkshaufen gemacht werden. — Auch in den Staaten mit (Feudal-) Landständen ist eine Theilnahme der Masse des Volkes an der Regirung unzulässig, weil hier nicht der Bürger als solcher, sondern nur in so ferne er ein genau bestimmtes und begränztes Vorrecht erhalten hat, Theil an den

Digitized by Google

Staatsgeschäften nehmen darf, dieser Antheil aber nur in gewissen Formen, zu welchen Volksversammlungen nicht gehören, auszuüben ist. Blos berathende Versammlungen der berechtigten Stände dagegen scheinen den obersten Grundsätzen dieser Staatsart nicht gerade zuwider zu seyn, indem dem Fürsten keine ausschließende Behandlung aller Staatssachen zusteht, und wenigstens denjenigen Volksklassen, welchen eine Theilnahme am Regimente eingeräumt ist, auch ausser den zur würklichen Ausübung ihrer Rechte vorgeschriebenen Formen eine Besprechung und Berathung der gemeinschaftlichen Rechte nicht untersagt werden kann. Nicht selten wird sogar der Ausdruck der allgemeinen Meinung eines berechtigten Standes, sei es gegenüber von den eigenen Abgeordneten sei es gegenüber von dem Regenten, wünschenswerth seyn. Von selbst versteht sich übrigens, daß die Mitglieder verschieden berechtigter Stände keine gemeinschaftlichen Versammlungen halten können, so wie, daß die Berathung sich immer nur auf solche Gegenstände erstrecken darf, auf deren Beschlußnahme oder Ausführung je dem betreffenden Stande ein Antheil zusteht. — Ganz andere Grundsätze gelten natürlich in den Volksherrschaften. Daß in der reinen Demokratie politische Volksversammlungen nicht nur erlaubt, sondern sogar das höchste und wichtigste Organ des Staatswillens sind, bedarf keines Beweises. In dieser Staatsform ist ja das Volk nicht nur die Quelle sondern auch der Inhaber der Staatsgewalt; es kann dieselbe aber nicht anders ausüben, als in Versammlungen. Es ist somit die Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Volksversammlungen die wichtigste Bestimmung der Grundgesetze eines solchen Staa-

Digitized by Google

tes; und von einer unerlaubten Zusammenkunft kann nur in so ferne die Rede seyn, als die vom Gesetze vorgeschriebenen Formen vernachlässigt werden. Uebrigens wird in reinen Demokratieen wohl von blos berathenden Zusammenkünften nicht viel die Rede seyn, indem es dem selbstherrschenden Volke weder an Gelegenheit fehlt, seine Ansichten auszusprechen, noch eine Berathung desselben durch sich selbst aber in einer andern als der regirenden Versammlung vernünftigerweise denkbar ist. Verboten können sie freilich nicht seyn, wenn Ursache oder Laune dazu vorhanden wäre. — Bedeutend verschieden sind die Verhältnisse in einer repräsentativen Demokratie. Allerdings ruht auch hier in dem Volke die Staatsgewalt, allein es hat der eigenen Ausübung derselben ein für allemal sich begeben, und sie den von ihm gewählten Stellvertretern, wohl auch gewählten besonderen Staatsoberhäuptern, übertragen. Im ordentlichen Stande der Dinge und zur Besorgung laufender Geschäfte können also keine einen Act der Staatsgewalt ausübende Volksversammlungen stattfinden; sie würden dem Grundsatze zuwider, und ausserdem höchst störend für die gewöhnlichen Behörden seyn. Dagegen ist es nicht unmöglich, daß das Gesetz für bestimmte ausserordentliche Fälle Volksversammlungen gestattet oder selbst vorschreibt, so z. B. für die Veränderung eines Verfassungspunctes. Berathende Versammlungen von Bürgern werden dagegen in dieser Staatsform sehr häufig, und auch ganz in der Idee derselben begründet seyn. Nicht nur kann es dem Volke als dem ideellen Inhaber der Staatsgewalt nicht verwehrt werden, sich über Staatsangelegenheiten in größeren oder kleineren Vereinen zu besprechen, und seine

Digitized by Google

Meinung, wenn sie schon kein Gesetz wird, auszudrücken, sondern es sind solche Besprechungen und Aeusserungen sogar nothwendig, um den blos gewählten stellvertretenden Inhabern der Regirung die würklichen Ansichten und Wünsche des Gewaltgebers mitzutheilen, und um sich über die, hier besonders so hochwichtigen, Wahlen zu vereinigen. Selbst wenn solche Versammlungen eine politische Gährung hervorrufen oder steigern sollten, können sie nicht untersagt werden, indem das souveräne Volk die bestehende Einrichtung der Dinge nach seinem Gefallen ändern kann, so bald die Mehrzahl dafür ist, die Gewinnung dieser Mehrzahl aber nicht verboten seyn kann [1]). — In repräsentativen Monarchieen endlich darf natürlich von regirenden Volksversammlungen keine Rede seyn; die Staatsgewalt ist den Händen des Fürsten anvertraut, die Verhinderung des Mißbrauches derselben aber den Volksvertretern, und nicht dem Volke selbst. Jede Versammlung desselben, welche zum Zwecke hätte einen zwingenden Beschluß zu fassen, wäre also ungesetzlich und, unter Umständen, hochverrätherisch. Von blos berathenden Versammlungen läßt sich dieß freilich nicht behaupten; sie können erlaubt und selbst nützlich seyn, freilich aber auch gefahrdrohend und dann unerlaubt. Als erlaubt sind solche Versammlungen zu betrachten, welche zur Ausübung eines bestimmten Rechtes oder zur Vorbereitung der Aus-

1) Ganz folgerecht ist daher z. B. in der Verfassung der Vereinigten Staaten von N. A. dem Congresse verboten, ein Gesetz gegen friedliche Volks-Versammlungen zu erlassen, s. Zusatz-Art. 5, und vgl. Story, Constit. law, T. III, S. 745 fg.

Digitized by Google

übung von den gesetzlich hiezu Befähigten gehalten werden, so z. B. Versammlungen zur Besprechung der ständischen Wahlen oder zur Eingabe von Bittschriften und Adressen an Regirung oder Ständeversammlung, (letzteres in dem Falle, wenn die Gesetzgebung Collectiv-Adressen erlaubt.) Uebrigens versteht sich von selbst, daß bei solchen Versammlungen nur solche Theilnehmer zugelassen werden dürfen, welche das in Frage stehende Recht auszuüben gesetzlich befugt sind, und daß die Beschlüsse der Versammlung nicht beabsichtigen dürfen, diejenigen Bürger, welche einer abweichenden Meinung sind, an der freien Ausübung ihres Rechtes zu hemmen. Als unerlaubt dagegen sind nicht nur solche Versammlungen zu erklären, welche die ebengenannten beiden Bedingungen nicht erfüllen, sondern überhaupt alle diejenigen, in welchen die Versammelten ein Recht in Anspruch nehmen, welches ihnen weder der Buchstabe des Gesetzes noch der Geist der Verfassung gestattet, namentlich also, wenn sie bezwecken, die Regirung oder die Ständeversammlung durch andere Mittel zu einer bestimmten Handlungsweise zu bestimmen, als durch theoretische Ueberzeugung. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß an und für sich erlaubte Versammlungen unerlaubt werden und somit von der Regirung zu untersagen sind, wenn entweder überwiegende Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß dieselben blos als Mittel zu Erreichung unerlaubter, dem angeblichen Gegenstande der Zusammenkunft ganz fremder Zwecke, sei es von den Theilnehmern sei es von Eindringlingen, mißbraucht werden wollen, oder wenn überhaupt die politischen Zustände von der Art sind, daß bedeutende Volks-Zusammenkünfte bestimmte

Digitized by Google

Gefahren für die gesetzlichen Einrichtungen herbeiführen müssen. Diese letztere Schätzung kann freilich, je nach dem Standpuncte der Beurtheilenden, verschieden ausfallen: allein man hat bei der nicht zu läugnenden Gefährlichkeit solcher Zusammenkünfte um so weniger Bedenken zu tragen, der Regirung in diesem Falle eine arbiträre Gewalt einzuräumen, als in der repräsentativen Monarchie politische Volksversammlungen keineswegs ein nothwendiges Glied des Organismus sind, noch ein wesentliches oder auch nur besonders würksames Mittel zur Wahrung der Rechte des Einzelnen oder Aller, und da leicht der mögliche Gewinn in gar keinem Verhältnisse zu dem möglichen Schaden steht [2]).

---

2) Die Einräumung einer arbiträren Gewalt hinsichtlich der Gestattung von politischen Volksversammlungen ist um so nothwendiger, als die von denselben möglicherweise drohende Gefahr sehr verschieden ist je nach dem allgemeinen Zustande der öffentlichen Angelegenheiten, und also die Bestimmungen eines Gesetzes nicht für alle Zustände passen können. Während in ruhigen Zeiten eine solche Versammlung, auch wenn sie vom Einzelnen mißleitet werden wollte, weit schwüriger zu einer Gesetzesverletzung oder einer drohenden Stellung gegen die Regirung gebracht werden kann, während sogar ein von ihr begangener Fehler von nur geringer Würkung und Bedeutung seyn würde, da er unter dem übrigen Volke zwar Erstaunen allein keinen Anklang und keine Nachahmung finden würde: so verhält es sich ganz anders in einer im Ganzen politisch aufgeregten Zeit. Hier wird nicht nur eine zahlreiche Versammlung schon an und für sich stürmischer seyn, und den Aufhetzungen von Unruhstiftern sich weit leichter hingeben, sondern es findet auch das einmal gegebene Beispiel weit leichter Nachahmung und

Digitized by Google

Demnach hätte denn die Gesetzgebung derjenigen Staaten, welche nicht jede politische Volksversammlung ganz untersagen müssen, mit möglichster Bestimmtheit die Fälle zu bezeichnen, in welchen unbedingt eine solche Zusammenkunft verboten, und diejenigen zu nennen, in welchen sie je nach den Umständen gestattet ist. Eine Uebertretung jenes Verbotes wäre mit bedeutenden Strafen für den Urheber, und mit gelindern, aber immer noch fühlbaren, für die bloßen Theilnehmer zu belegen; die betreffende

---

Eindruck, so daß es für Aufrechterhaltung der Gesetze und Verfassung im höchsten Grade bedenklich werden kann. Welch verschiedene Wichtigkeit hätte z. B. in ganz Europa eine Volksversammlung in der ersten, und eine in der zweiten Hälfte des Jahres 1830 gehabt? — Uebrigens läßt sich auch bei sonst gleichen äußeren Zuständen wegen der großen Verschiedenheit des Nationalcharacters, und des sehr verschiedenen Grades von Gesetzlichkeitssinn, welcher der Masse des Volkes beiwohnt, durchaus kein Schluß von der Zulässigkeit der Volksversammlungen in dem einen Lande auf die Ungefährlichkeit derselben bei einem andern Volke machen. Wer kann z. B. erwarten, daß sich eine französische oder deutsche Volksversammlung mit derselben Gesetzlichkeit bewege, und so viel Geschick zur formellen Behandlung der großen versammelten Menge zeige, wie eine englische? Allerdings trägt die Gewohnheit viel bei zu einer geordneten Haltung; allein es wäre sehr unrichtig, wenn man hieraus den Schluß ziehen wollte, daß der Anfang zu dieser Gewohnheit bei jeder Gelegenheit und in jeder Zeit gemacht werden könne. Vielmehr wird vernünftigerweise eine im Ganzen ruhige Periode gewählt werden müssen, und es ist auch Anfangs nicht jeder Gegenstand geeignet diesen Theil der staatsrechtlichen Volkserziehung zu fördern.

Digitized by Google

Rechts-Polizeibehörde hätte einen jeden Versuch alsbald zu unterdrücken, nöthigen Falles mit Gewalt die Menge zu zerstreuen. Bei den an und für sich erlaubten wären die näheren Bedingungen festzustellen, welche — dem oben Angedeuteten gemäß — in den verschiedenen Staatsformen verschieden ausfallen würden. In der repräsentativen Monarchie z. B. wären folgende Vorkehrungen zu treffen: Derjenige, welcher die Zusammenberufung einer Versammlung beabsichtigt, hätte Zweck, Zeit und Ort derselben der Bezirksbehörde anzuzeigen. Von dieser dürfte, die allgemeine Gesetzlichkeit angenommen, die Erlaubniß nicht verweigert werden, ausser wenn sie aus besondern oder allgemeinen Gründen Mißbrauch oder Unordnungen zu fürchten Ursache hätte [3]); gegen eine Verweigerung stünde den Bittstellern Berufung auf die höheren Stellen offen, und, wenn sie auch von diesen abgewiesen würden, seiner Zeit Beschwerde bei der Ständeversammlung, welche im Falle einer unnöthigen Beschränkung die gehörigen Schritte zu thun, bei schreiender Willkühr selbst eine Staatsanklage zu veranstalten hätte. Möglicherweise würde nicht die Versammlung selbst, sondern nur die Wahl von Zeit und Ort beanstandet. Jeden Falles hätten die Theilnehmer an der Versammlung unbewaffnet zu erscheinen. Die Vorkehrungen bei ertheilter Erlaubniß wären wesentlich verschieden, je nachdem die Versammlung in einem geschlossenen Raume gehalten werden wollte, oder

3) Auch in England dürfen Volksversammlungen nicht ohne Erlaubniß, und in den meisten Fällen sogar nur auf Einberufung von Magistratspersonen gehalten werden.

Digitized by Google

unter freiem Himmel. Im ersteren Falle sind weit weniger Unordnungen zu besorgen, weil das Zuströmen eines müßigen und lärmenden Pöbels unterbleibt, und weil überhaupt schon diese Einrichtung einige Sicherheit für die Gesinnungen der Unternehmer und Theilhaber darbietet. Doch möchte immerhin wünschenswerth seyn, daß der Beamte in der Nähe sich aufhält, um im Falle einer Ungesetzlichkeit alsbald einzuschreiten. Daß er Veranstaltung zu treffen hat, um von den Vorfällen in der Versammlung schnell benachrichtigt zu werden, versteht sich ohnedem von selbst. Für eine Versammlung im Freien, bei welcher schon von den Unternehmern ein großer Zulauf beabsichtigt wird, wo im Zweifel zu den Leidenschaften und Gefühlen der Menge wird gesprochen werden, und wobei jeden Falles zufällige Ursachen zu Unordnungen leicht würken können, ist dagegen eine größere Vorsicht geboten. Ausser der oben angeführten Maasregel ist die Bereithaltung einer gehörig zahlreichen bewaffneten Macht erforderlich. Man vergleiche hierüber das oben S. 146 Gesagte [4]).

§. 18.

3) Maasregeln in Beziehung auf Reisende.

Das Verlassen des Wohnortes, das Wandern nach einem ferneren oder näheren Ziele kann durch sehr verschiedene Beweggründe veranlaßt werden. In einigen Fällen

4) Die belgische Verfassung von 1831 macht, in Art. 19, zwischen Versammlungen in geschlossenen Räumen und dann unter freiem Himmel sogar den Unterschied, daß, während sie die erstern für erlaubt, und namentlich eine vorgängige Erlaubniß der Behörden für unnothwendig erklärt, sie die letzteren unbedingt den Polizei-Gesetzen unterordnet.

Digitized by Google

treibt unbedingte Nothwendigkeit dazu; in andern ist es die Verfolgung eines lobenswerthen Zweckes; in noch andern liegt eine frivole doch rechtlich nicht tadelnswerthe Ursache zu Grunde; einige Reisende endlich gehen allerdings auf die Förderung unerlaubter Zwecke aus. Von einem gänzlichen Verbote des Reisens, oder auch nur einer allgemeinen Erschwerung desselben kann daher keine Rede seyn. Hierzu würde dem Staate, dessen Angehörige nicht an die Scholle gefesselt sind, und die überhaupt zur allseitigen Entwicklung ihrer Kräfte einer Ortsveränderung oft durchaus bedürfen, das Recht ganz fehlen. Er würde überdieß alle Bildung und manchen wichtigen Zweig des Wohlstandes durch ein solches Verbot gänzlich vernichten. Allein auf der andern Seite läßt sich nicht läugnen, daß, in nicht ganz seltenen Fällen die Sorge für die Sicherheit des Staates oder Einzelner es sehr wünschenswerth machen kann, einen Reisenden zu beobachten, das Ziel seiner Reise, seine Aufenthaltsorte genau zu kennen. Zuweilen werden sogar so bestimmte Anzeigen einer unrechtlichen Absicht oder wenigstens der bedenklichen Folgen einer Reise vorliegen, daß selbst ein gänzliches Verbot völlig gerechtfertigt erscheint.

Zweierlei Einrichtungen machen es der Polizei möglich, diese verschiedenen Rücksichten und Maasregeln regelmäßig zu nehmen, nämlich die Einführung von Reisepässen, und die allen Einwohnern, namentlich aber den Wirthen, auferlegte Verbindlichkeit jeden von ihnen beherbergten Fremden der Polizei anzumelden.

I. Die Paß-Einrichtung besteht darin, daß Jeder, welcher eine Reise im Sinne hat, sich bei der vorgesetz-

Digitized by Google

ten Polizeibehörde zu melden, und einen Paß, d. h. einen schriftlichen, Ziel und Zweck der Reise angebenden, zur Verhinderung von Täuschungen mit einer Personalbeschreibung versehenen Erlaubnißschein zu verlangen hat. Dieses Paßgesuch giebt nun der Polizeibehörde Veranlassung und Möglichkeit eine genaue Uebersicht über alle Reisenden zu erhalten; und je nach den Umständen des einzelnen Falles wird sie entweder (und zwar in der Regel) ohne weitere Maasnahme den Erlaubnißschein ausstellen; oder — bei einem geringern Grade von Verdacht — ihn zwar ausstellen, aber zugleich die weiteren betreffenden Stellen aufmerksam machen; oder endlich wird sie, wenn ein hinreichender Grund zu einer gänzlichen Verhinderung der Reise vorliegt, den Paß verweigern. Wird nun, wie natürlich, mit dieser Nöthigung zur vorgängigen Anmeldung der Reise die weitere Maasregel verbunden, daß jeder würklich Reisende seinen Paß nicht nur an allen Orten, wo er sich selbst auf nur kurze Zeit aufhält, sondern auch überall sonst, wo ein Polizeiagent irgend eines Grades ihn dazu auffordert, vorzuzeigen und diese Meldung amtlich beglaubigen zu lassen hat: so ist dadurch allen Polizeistellen eine beständige und genaue Beobachtung der Reisenden sehr erleichtert, letzteren eine Umgehung der Erlaubnißeinholung, und eben so eine Abweichung von dem angegebenen Ziele und Zwecke der Reise unmöglich gemacht, und dennoch die große Mehrzahl der unverdächtigen und rechtlichen Reisenden keiner allzugroßen Beschränkung unterworfen [1]).

1) Ueber das Paßwesen ist, ausser einer Anzahl älterer Differta-

Digitized by Google

Uebrigens treten wesentliche Verschiedenheiten in den Grundsätzen und in der Behandlung ein, je nachdem es sich bei der Beaufsichtigung der Reisenden von einem Ausländer oder von einem Unterthanen handelt.

1) Nach allgemein anerkannten Grundsätzen des europäischen Völkerrechtes [2]) steht es jedem Staate frei, Fremde gar nicht in sein Gebiet zuzulassen. Auch die Unschädlichkeit der Reise-Absicht giebt dem Ausländer kein Zwangsrecht zum Eintritte und Aufenthalte. Von diesem Rechte des gänzlichen Ausschlusses machen aber aus Rücksichten der Humanität sowohl als des Vortheiles europäische [3]) Staaten in der Regel keinen Gebrauch, sondern der Eintritt in das Staatsgebiet, Durchreise, und selbst längerer Aufenthalt wird im Allgemeinen gestattet, jedoch

---

tionen (s. dieselben bei Kamptz, Leit. des V.R's, S. 124) hauptsächlich nachzusehen: Kamptz, Sammlung der Paßgesetze der europ. Staaten. Berlin, 1817.

2) Man sehe z. B. Vattel, Liv. II, ch. 7, §. 94; Günther, Bd. II, S. 219 fg.; Schmelzing, Bd. I, S. 211 fg.; Martens (éd. 3.) S. 155 fg.; Klüber, Bd. I, S. 215 fg. Nur J. J. Moser, Versuch, Bd. VI, S. 42, stellt den, übrigens weder durch einen theoretischen Beweis noch durch genügende positive Bestimmungen gerechtfertigten, Satz auf, daß ein Souverain schuldig sei, Fremden in Friedenszeiten eine freie und sichere Durchreise zu gestatten. Offenbar verwechselt er aber hier (wie nur allzu oft) die Gewohnheit mit dem Rechte.

3) Wohl aber bekanntlich mehrere asiatische, z. B. China, Japan; selbst, wenigstens theilweise, die englisch-ostindische Kompagnie. Eben so strenge war früher der Ausschluß Fremder in den spanischen Kolonieen.

Digitized by Google

immer mit Vorbehalt des Rechtes, nicht nur Ausnahmen von dieser Erlaubniß eintreten zu lassen, sondern auch überhaupt die Bedingungen derselben willkührlich zu bestimmen. Folgende scheinen zweckmäßig die Sicherheit des Staates und seiner Bürger mit den Rücksichten auf freie Bewegung zu vereinigen:

a) Alle Personen, deren Beschäftigung, Gewerbe oder Lebensweise entweder für den Staat im Ganzen oder für die einzelnen Staatsbürger nachtheilig zu seyn droht, werden mittelst eines allgemeinen Verbotes ein für allemal ganz von dem Lande ausgeschlossen, und im Uebertretungsfalle (unter Umständen nach Ueberstehung einer Strafe) polizeilich wieder über die Gränze gebracht. Selbst der Besitz eines regelmäßigen Passes nimmt sie von dem allgemeinen Verbote nicht aus. Die Ausführung des Gesetzes ist den Polizeibehörden, namentlich der Gensdarmerie, übertragen, und es bedarf im einzelnen Falle, welcher klar unter die allgemeinen Bestimmungen fällt, keiner Anfrage bei einer höheren Behörde sondern vielmehr nur einer raschen Vollziehung. Einem solchen gänzlichen Eintrittsverbote sind aber namentlich zu unterwerfen: Personen, welche sich ganz oder theilweise vom Bettel zu nähren pflegen; Solche, welche auf Vermögensverletzungen ausgehen mittelst gröberen oder feineren Betruges, oder als Landstreicher sich nur durch Diebstahl und Raub theilweise oder ganz nähren können; endlich Solche, deren Gewerbe aus Gründen der Gesundheitspolizei nicht geduldet werden kann. Natürlich kann die Regirung

Digitized by Google

auch ausserordentlicherweise ganzen Klassen von Fremden, welche nicht unter die ebenaufgeführten gehören, den Eintritt für immer oder blos zeitweise versagen, wenn sie von ihrer Anwesenheit Nachtheile und Gefahr zu befürchten hätte, so z. B. politischen Flüchtlingen [4]), Missionarien fanatischer Religions-

4) Nichts kann unrichtiger seyn, als der in neuerer Zeit so häufig aufgestellte und selbst von mehreren Staaten befolgte Grundsatz, daß es Rechts- und Ehren-Pflicht jedes Staates sei, alle aus politischen Ursachen Flüchtigen aufzunehmen, wohl auch gar aus der Staatskasse zu unterstützen. Abgesehen von der Inconsequenz, mit welcher man häufig diesen Schutz nur den Anhängern einer befreundeten Parthei zukommen lassen will, sehr unwillig aber darüber ist, wenn die einer verhaßten Meinung oder Unternehmung zugethanen Flüchtlinge ebenmäßig aufgenommen werden: so ist überhaupt der einem solchen allgemeinen Mitleiden gegen alle wegen politischer Ursachen Flüchtigen zu Grunde liegende Satz, nämlich daß ein politisches Verbrechen kein Verbrechen sondern nur eine Thatsache sei, im offenbarsten Widerspruch mit allen Rechtsbegriffen und selbst mit der Möglichkeit irgend einer Regirungsform. Allerdings können solche Unternehmungen in einzelnen Fällen gerechtfertigt, in andern mindestens sittlich und menschlich entschuldigt werden; allerdings mag in diesen Fällen den nach verunglücktem Versuche Flüchtigen eine Freistätte eröffnet werden: allein solche Versuche können auch im höchsten Grade zu mißbilligen, die Unternehmer nicht nur den schwersten, sondern auch den verabscheuenswerthesten Verbrechern zuzurechnen seyn; und dann verdienen sie weder Mitleiden noch Unterstützung. Nimmt man noch dazu, daß die Anwesenheit einer größeren Menge von Flüchtlingen nicht nur sehr bedeutende Kosten verursacht, sondern daß dieselben zum Danke noch gar leicht im Innern des

Digitized by Google

partheien [5]) und dgl. — Eine besondere Aufmerksamkeit und die nöthigen materiellen Anstalten bedarf der Transport der in das Ausland zurückzu-

---

beschützenden Staates Unruhen erregen oder wenigstens begünstigen und unterstützen können; endlich daß der denselben gewährte Schutz die unangenehmsten und selbst gefährlichsten Verhältnisse zu fremden Staaten herbeizuführen geeignet ist: so wird der Rath, große Vorsicht in der Aufnahme politischer Flüchtlinge zu befolgen, und das Recht, Denjenigen, welche einen Schutz nicht verdienen oder welche dem schützenden Staate selbst gefährlich werden würden, den Eintritt und Aufenthalt ganz zu versagen, wohl gerechtfertigt seyn. Lehrreich ist in dieser Beziehung die von der Schweitz im J. 1834 gemachte Erfahrung.

5) Hierdurch geschieht der Religions-Freiheit der Staatsbürger kein Eintrag. Einmal nämlich ist dieses Recht keineswegs unbeschränkt, sondern es muß das religiöse Bekenntniß immerhin so beschaffen seyn, daß es mit der bestehenden Staatsverfassung vereinbar ist. S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 559. Zweitens aber ist es rechtlich und thatsächlich ein großer Unterschied, ob der eigene Bürger sich zu einer Lehre bekennt und sie (natürlich auf erlaubte Weise) zu verbreiten sucht, oder ob es ein Ausländer versuchen will. Von dem Letztern eine Störung der bestehenden kirchlichen Verhältnisse zu dulden, ist der Staat gegen seinen Willen keineswegs verbunden; und kann man es auch nicht verhindern, daß Landesangehörige, welche die fremde, dem Staate mit seiner Ruhe oder seiner Existenz unverträglich erscheinende Lehre kennen lernen wollen, sich deßhalb ins Ausland begeben oder eine schriftliche Verbindung anknüpfen, so ist eine solche Belehrung doch weit weniger bedenklich, als die durch die aufregende Persönlichkeit fremder Apostel bewürkte.

Digitized by Google

weisenden Verdächtigen. Eine blose Bemerkung auf deren Paß, oder eine Marschroute wird in den meisten Fällen von gar keiner Würkung seyn, indem sie dem Befehle nicht gehorchen; einem von Untüchtigen gegebenen Geleite wissen sie sich zu entziehen; und selbst die würkliche Uebergabe an die nächste benachbarte Behörde gewährt in der Regel keinen irgend dauernden Schutz gegen ein abermaliges, vielleicht augenblicklich wiederholtes, Eindringen, wenn nicht die beiden Staaten sich über gegenseitig zu befolgende zweckmäßige Maasregeln vertragsmäßig vereinigen, und zwar namentlich über nachstehende Puncte:

α) Keiner der Staaten darf dem andern gegen dessen Willen einen von ihm Ausgewiesenen zuschicken, als wenn er dem letzteren als Unterthan angehört, oder anerkanntermaasen in einen rückwärts liegenden Staat zu bringen ist.

β) Die Ausgewiesenen werden nur in sicherer (in der Regel militärischer) Begleitung über die Gränze gebracht, und zwar an derselben nicht in Freiheit gesetzt, sondern dem nächsten zur Uebernahme befugten Bezirksamte des Nachbarstaates überliefert, und zwar unter Uebergabe aller seiner Aussagen über seine dortigen Verhältnisse, und der Nachweisung über die von ihm diesseits etwa begangenen Uebertretungen und erstandenen Strafen. Wo möglich ist das jenseitige Amt von der bevorstehenden Uebergabe zum Voraus zu benachrichtigen; und damit es an dem Uebergabeorte nicht an dem nöthigen Gewahrsams-

Digitized by Google

raume fehle, sind beiderseits bestimmte Orte zu bezeichnen, an welchen allein die Auszuweisenden zu übergeben sind.

γ) Die den Ausgewiesenen übernehmende Behörde hat denselben, im Falle er eines gemeinen Vergehens oder einer gemeinschädlichen Lebensweise verdächtig ist, unter gehöriger Bedeckung in seine Heimath zurückzuschicken, damit er nicht alsbald wieder die ihm verbotene Gränze überschreite [6]).

b) Eben so kann einzelnen, einer im Ganzen unverdächtigen und ungefährlichen Klasse angehörigen Personen der Eintritt in das Staatsgebiet durch ein besonderes Verbot untersagt werden, wenn entweder wegen eines bei einem früheren Aufenthalte beobachteten Betragens, oder wegen gegründeten Verdachtes, daß die beabsichtigte Reise Nachtheile für den diesseitigen Staat oder seine Angehörigen mit sich führen werde, die Anwesenheit derselben nicht wünschenswerth erscheinen muß.

c) Kann die Erlaubniß des Eintrittes in das Staatsgebiet einem verdächtigen Fremden ohne Unbilligkeit nicht ganz untersagt werden, z. B. wenn er auf einer für ihn nothwendigen weitern Reise nur durchzureisen beabsichtigt, so mag ihm der Weg und die erlaubte Zeit des Aufenthaltes genau vorgeschrieben,

---

6) S. Falkenberg, Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern, Dieben u. s. w. Berlin, 1816, Bd. II, S. 182 fg.: Kamptz, ü. d. Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen. Berl., 1817.

Digitized by Google

er allenfalls auch noch einer besondern Aufsicht unterworfen werden.

d) In allen Fällen und selbst ganz unverdächtigen Fremden darf die Bereisung gewisser Gegenden, und die Besichtigung gewisser Oertlichkeiten und Anstalten untersagt werden, wenn die Sicherheit oder der Vortheil des Staates erfordert, daß Ausländer mit denselben nicht genauer bekannt sind, wie z. B. bei Festungen, Waffenwerkstätten, Militärkolonieen u. s. w. der Fall seyn kann. Dagegen ist es, nicht sowohl des Rechtes der Fremden als des Vortheiles der eigenen Bürger wegen, nicht zu billigen, wenn ganze Provinzen dem Verkehre mit Ausländern immer gesperrt werden. Eine solche Isolirung kann in wirthschaftlicher und in intellectueller Beziehung nicht anders denn nachtheilig würken.

e) In allen andern, und also in den zahlreichsten, Fällen gestattet der Staat Fremden den Eintritt in sein Gebiet, jedoch allerdings in der Regel unter der Bedingung, daß sie sich mit regelmäßigen Pässen über ihre Person und Reiseabsicht ausweisen können. Im Gränzverkehre bekannter Personen, und selbst überhaupt in ruhigen Zeiten und bei Personen, deren äussere Erscheinung, Reiseweise u. s. w. eine Sicherheit gewährt, mag von dieser Bedingung ganz abgegangen oder deren Vollziehung wenigstens leichter genommen werden, doch nie so weit, daß nicht in jedem Augenblicke und gegenüber von jedem Einzelnen zur vollen Strenge zurückgegangen werden könnte. — Bei einem längeren Aufenthalte eines Fremden wird

Digitized by Google

nicht unzweckmäßig die Nachsuchung um eine Aufenthaltserlaubniß und die zeitweise Erneuerung der erlangten vorgeschrieben; theils weil der Staat manchen Fremden, den er nicht gerade an der Gränze abweisen wollte, ein längeres Verweilen nicht zu gestatten geneigt seyn mag, theils um überhaupt eine fortwährende Nachricht über den Aufenthalt der Fremden zu erhalten.

2) Wesentlich verschiedene Grundsätze gelten hinsichtlich der Beaufsichtigung reisender Staatsbürger. Theils kann es sich natürlich hier nie von einer Entfernung aus den Gränzen handeln, theils darf überhaupt der Staat den eigenen Bürgern eine Ortsveränderung keineswegs nach Willkühr untersagen, vielmehr eine prophylactische Beschränkung ihres dießfallsigen Rechtes nur in den nach den allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigten Fällen sich erlauben. Es ist hierbei zu unterscheiden zwischen Reise in das Ausland und zwischen Reisen innerhalb der Staatsgränzen.

a) Jene dem Bürger zu untersagen, hat die Regierung in der Regel keineswegs das Recht, sondern sie ist vielmehr verbunden, ihm die nöthigen Pässe in der von dem zu bereisenden Staate verlangten Form so schnell als möglich [7]) auszustellen. Nur in

7) Diese Schnelligkeit der Ausfertigung ist namentlich sehr wünschenswerth für Handels-Reisende, für welche eine auch nur kurze Verzögerung der Ankunft an dem fremden Orte von großem Nachtheile seyn kann. Zeitraubende und unnöthig zahlreiche Förmlichkeiten in der Ausfertigung von Pässen sind daher zu vermeiden.

Digitized by Google

zwei Fällen darf der Paß verweigert werden. Einmal, wenn der Reiselustige noch unerfüllte Verbindlichkeiten gegen den diesseitigen Staat hat, deren Erfüllung er auf eine unrechtliche Weise durch seine Entfernung verzögern oder ganz umgehen würde. So kann also z. B. ein seines Dienstes noch nicht entlassener Beamter oder Soldat, ein in Strafuntersuchung Befangener, ein zur Erfüllung seiner Waffenpflicht in der nächsten Zeit Pflichtiger einen Paß zu einer Entfernung ins Ausland von Rechtswegen nicht verlangen. Zweitens darf eine Verweigerung der Reisemittel eintreten, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Zweck der Reise ein unrechtlicher ist; gleichviel, ob er dem ganzen Staate oder einzelnen Angehörigen Gefahr droht. Selbst wenn gegen einen auswärtigen Staat ein unrechtliches Unternehmen beabsichtigt ist, wird eine Verweigerung der Reisepässe nicht nur aus Billigkeits- und Klugheits-Gründen gerechtfertigt, sondern aus Grundsätzen des Völkerrechts sogar geboten seyn, indem jeder Staat die Rechte der andern Staaten theils selbst zu achten, theils auch seine Unterthanen von deren Verletzung abzuhalten hat.

b) Die Reisen von Bürgern innerhalb der Landesgränzen sind in der Regel von allen Erschwerungen und Bedingungen ganz zu befreien, und wenn auch unter dieser Ungebundenheit das öffentliche Interesse hier und da etwas leiden sollte, so wären jeden Falles die Nachtheile und Unannehmlichkeiten einer allzustrengen Aufsicht bedeutender. Doch sind auch

Digitized by Google

Ausnahmen von jener Regel zu machen. Einmal mag überhaupt allen Bürgern in Zeiten großer politischer Aufregung und Unruhe die Nothwendigkeit einen Paß auch zu inländischen Reisen zu verlangen auferlegt werden, zur genauern Beobachtung ihrer Verbindungen und zur Verhinderung der Flucht Verdächtiger und Schuldiger. Zweitens sind auch in gewöhnlichen Zeiten einige Klassen von einheimischen Reisenden theils zur Verhinderung von Bettel und müßigem, zweckloſem Umherlaufen, theils aus Mißtrauen in Beziehung auf Eigenthumsverletzungen, durch Pässe zu beaufsichtigen. Dieß ist der Fall sowohl bei den von herumziehenden Gewerben sich Nährenden, als überhaupt bei wandernden Handwerksburschen. Bei Beiden ist die Form des Wanderbuches die zweckmäßigste Art von Paß. Endlich ist den an einen bestimmten Ort Confinirten jede Reise, ohne ganz besondere Erlaubniß, verboten; den aus einer gewissen Oertlichkeit Verwiesenen aber wenigstens die Betretung dieses Theiles des Staatsgebietes [8]).

Da ein Paß eine öffentliche Urkunde ist, so ist die Verfälschung eines solchen als ein schweres Vergehen zu bestrafen. Durch eine sorgfältige Ausfertigung des Passes, namentlich durch Einrückung einer genauen Personalbeschreibung, Vermeidung von Zahlzeichen, große und deutliche Handschrift läßt sich übrigens eine solche Verfälschung sehr erschweren, durch genaue Untersuchung eines zur Visa vorgelegten Passes aber entdecken. — Als eine andere,

8) S. oben, §. 8, 10 und 11.

Digitized by Google

ebenfalls zu rügende, Täuschung der Obrigkeit erscheint eine bei Nachsuchung eines Passes gemachte falsche Angabe von Namen, Verhältnissen, Zweck der Reise u. s. w. Nur fürstlichen Personen gestattet die allgemeine Gewohnheit (zur Vermeidung von Cäremonien und unnöthigen Kosten) auf Reisen einen falschen Namen zu führen, d. h. Incognito zu reisen [9]).

Wenn auch nicht zu verlangen ist, daß die Ausstellung eines Passes ganz unentgeldlich geschehe, so ist doch eine bedeutende Taxe unbillig und gegen die ärmere Klasse hart. Für die Visirung der Pässe sollte um so weniger etwas zu bezahlen seyn, als ihre häufige Wiederholung hauptsächlich Handwerksbursche, umherziehende Gewerbsleute und andere Dürftige trifft.

II. Theils zur Ergänzung, theils zur Controle der Vollziehung der Paß-Einrichtungen ist es nothwendig, daß die Anwesenheit und die Verhältnisse der Reisenden auch noch von andern Personen, als von den mit der Visirung der Pässe beauftragten Polizeibeamten angezeigt werden. Am tauglichsten zu dieser Anzeige sind offenbar Diejenigen, bei welchen der Reisende Nachtquartier nimmt. Durch eine solche Verpflichtung derselben wird das Reisen ohne gehörigen Paß, die Umgehung der Paßbehörden, endlich die Nachlässigkeit oder Bestechung der letztern sehr erschwert, weil der Reisende, mag er in einer Absicht oder auf eine

9) J. J. Moser, Versuch, Bd. IV, S. 44, meint zwar, daß das Recht Incognito zu reisen auch andern unverdächtigen Privatpersonen, namentlich Gelehrten, zustehe: schwerlich möchte dieses Recht aber heut zu Tage von einer Polizeistelle anerkannt werden.

Digitized by Google

Weise reisen wie er will, mag er geordnete Pässe haben, sie vorgezeigt haben oder nicht, doch immer irgendwo über Nacht zu bleiben hat. Die Anzeige hiervon aber setzt die Polizeibehörde in den Stand, ihn immer im Auge zu behalten, und die Einhaltung der Paßgesetze zu erzwingen. Allerdings setzen sich der vollständigen Vollziehung dieser Anordnung zweierlei Hindernisse in den Weg, nämlich die daraus auch für den rechtlichen Beherbergenden erwachsende Beschwerlichkeit, und das absichtliche Verschweigen des mit dem heimlich und ungesetzlich Reisenden einverstandenen Wirthes. Um diese Hindernisse so viel möglich aus dem Wege zu räumen, ist nöthig, daß auf der einen Seite die Forderungen auf das Mögliche und Billige beschränkt werden, daß man aber auf der andern Seite durch Strafen ihre Erfüllung erzwinge. Demnach ist:

1) von den Gastwirthen jeder Art und von den Besitzern von Miethzimmern (hôtels garnis) zu verlangen, daß sie täglich die in ihrem Hause übernachtenden Fremden der Orts-Polizeibehörde nach einem gewissen, die näheren Puncte enthaltenden, Schema anzeigen, und überdieß ein regelmäßiges die Angabe der nähern Umstände enthaltendes Verzeichniß derselben führen. Bei besonders verdächtigen Gästen ist eine augenblickliche Benachrichtigung nothwendig. Entfernt von einer geschlossenen Gemeinde, und somit von einer Behörde, wohnenden Wirthen mag (Fälle besondern Verdachtes ausgenommen) erlaubt werden, daß sie nur periodisch ihre Anzeigen erstatten; dagegen sind solche, gerade von verdächtigen Reisenden vorzugsweise benützte, Häuser desto häufiger von der Gensdarmerie zu

Digitized by Google

untersuchen, bei welcher Gelegenheit denn immer auch das Verzeichniß der Gäste eingesehen werden kann. Auf jede Art von Unterlassung und Unordnung ist eine entsprechende Geldstrafe zu setzen. Zur Gewohnheit gewordene, oder absichtlich einen Verbrecher begünstigende Gesetzesübertretungen müssen eine härtere Strafe, namentlich Entziehung der Wirthschaftsgerechtigkeit zur Folge haben, wenn sie nicht gar, wie in dem Falle der gewerbmäßigen Beherbergung von Jaunern, vor den Strafrichter führen [10]).

2) Eine ebenmäßige Anzeige ist auch von den übrigen, aus den Beherbergen kein Gewerbe machenden, Einwohnern zu verlangen, und zwar unbedingt, wenn sie einen Ausländer aufgenommen haben, bei einem Inländer aber wenn er nicht zu ihren nächsten Verwandten gehört [11]). Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße belegt.

---

10) S. über Letzteres unten, §. 26.

11) Nicht selten sind die Polizei-Verordnungen noch strenger. So wird z. B. die Anzeige jedes Gastes verlangt, selbst wenn er das Kind vom Hause wäre. Dieß ist aber nicht nur allzubeschwerlich, sondern auch selbst verletzend, so daß das Gebot nur durch große Strenge aufrecht erhalten werden kann, und dann zu gegründetem Mißvergnügen Anlaß giebt. Andere Gesetze verlangen wohl, daß überhaupt der Privatmann keine Fremden beherberge, sondern nur der eigentliche Wirth. Diese Maasregel ist aber, auch abgesehen von dem sehr zweifelhaften Rechte des Staats zu einem solchen Eingriffe, rein unausführbar, weil natürlich immer für Verwandtschaft, Freundschaft, Noth und Wohlthätigkeit eine Ausnahme gestattet seyn muß, unter eine dieser Ausnahmen aber jede Beherbergung gebracht werden kann. Ausserdem noch würden einzeln Wohnende sich häufig

Digitized by Google

§. 19.

4) Beschränkungen des Waffenbesitzes.

Der Besitz von Waffen und die Geschicklichkeit im Gebrauche derselben sind nicht nur an und für sich etwas Unverfängliches, Erlaubtes und des freien Mannes Würdiges, sondern es muß sogar jeder Staat, welcher durch seine Achtung der Rechte und seine Förderung der Vortheile der Bürger einen Anspruch auf ihre Anhänglichkeit erworben hat, die möglichst allgemeine Waffenfähigkeit seiner Angehörigen wünschen, und in seinen Vertheidigungsmaasregeln auf sie rechnen. Als allgemeiner Satz steht daher fest, daß jeder Bürger die ihm beliebigen Waffen besitzen, und sich in denselben, unter Beobachtung der gehörigen Sicherheitsmaasregeln [1]), üben darf. Nur eine der Masse des Volkes verhaßte, fremde oder einheimische, Zwingherrschaft kann auf den Gedanken kommen, den Bürgern die Vertheidigungsfähigkeit zu nehmen. Dagegen ist freilich auch nicht zu läugnen, daß ausnahmsweise grober Mißbrauch der Waffen möglich, und in gewissen Fällen sogar wahrscheinlich ist, und daß also bei einem ganz unbeschränkten Rechte des Besitzes und Gebrauches derselben theils der ganze Staat theils hauptsächlich Einzelne gefährlich damit bedroht seyn könnten [2]).

---

der Rache von herumziehendem Gesindel schutzlos aussetzen, wenn sie ihnen dem Gesetze gemäß Obdach verweigern würden.

1) Vgl. hierüber meine Polizei-Wiss., Bd. I, S. 232, Not. 4.

2) Die Gesetzgebung mancher Staaten hat das Verhältniß umgekehrt, und das allgemeine Verbot als Regel aufgestellt, dagegen sehr zahlreiche Ausnahmen gestattet, und namentlich jedem unbescholtenen Bürger das Recht eingeräumt, von

Digitized by Google

In einigen Fällen wird schon der bloße Besitz von Waffen als gefahrdrohend zu betrachten seyn; in andern tritt die Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung erst bei dem durch keinen gesetzlichen und genügbaren Grund gerechtfertigten Tragen derselben ein. Hiernach müssen also auch die Vorkehrungsmaasregeln verschieden eingerichtet werden.

1) Der bloße Besitz von Waffen erscheint als überwiegend gefährlich, und somit zu untersagen:

a) in einem Theile des Staatsgebietes, in welchem sich weit verbreitete Symptome von Aufruhr zeigen, vielleicht gar schon aufrührerische Bewegungen vorgenommen worden sind. Der Staat hat natürlich das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung; und überdieß kann nichts so sehr ihm angelegen seyn, als die Gesetzlosigkeit und die Scheußlichkeiten eines Bürgerkrieges zu verhindern. Unter die geeigneten Mittel gehört nun unter Anderem auch die Entwaffnung der

---

der vorgesetzten Polizeistelle eine Erlaubniß zum Besitze von Waffen zu verlangen. Im Erfolge mag dieses System mit den im Texte vorgeschlagenen Maasregeln gleich seyn, indem in beiden Fällen notorisch gefährlichen Menschen der Besitz von Waffen untersagt bleibt, Leuten von blos zweifelhafter Gesetzlichkeit aber nicht wird entzogen werden können wenn sie ernstlich darauf dringen, und den Beweis ihrer Unwürdigkeit verlangen: allein eben deßhalb ist es, wenigstens in einem Rechtsstaate, richtiger, die Freiheit als Regel, und die Beschränkung als Ausnahme aufzustellen. Mit demselben Rechte könnte man den Aufenthalt im Gefängnisse als Regel, den Zustand auf freiem Fuße als Ausnahme behandeln.

Digitized by Google

Uebelgesinnten. Sämmtliche Einwohner des genau zu bezeichnenden Bezirkes sind zu diesem Zwecke aufzufordern ihre sämmtlichen Waffen, namentlich Feuergewehre, an die dazu bestimmten Behörden alsbald abzuliefern. Weder für Luxuswaffen noch für Sammlungen oder sonstige mit besonderer Liebhaberei vom Besitzer besessene Waffen kann eine Ausnahme gemacht werden, da auch sie in den Händen der Eigenthümer oder Anderer gefährlich werden können. Die Ungehorsamen sind den Gerichten als der Theilnahme an gesetzwidrigen Planen verdächtig zu übergeben, und Haussuchungen liefern eine, wenn schon nicht vollkommen hinreichende, Controle. Ob von dieser Maasregel Einzelne, auf deren Gesinnung sich der Staat verlassen kann, ob vielleicht selbst die sämmtlichen Mitglieder gewisser Verbindungen und Gesellschaften, z. B. treugebliebene Bürgergarden, Schützengesellschaften u. s. w., ausgenommen werden können und sollen, hängt von den besondern Umständen des einzelnen Falles und von genauer Kenntniß der Sachlage und der Personen ab. Im Zweifel ist allgemeine Entwaffnung das Sicherere und sogar weniger Aufreizende [3]). Die eingeforderten Waffen sind übrigens nicht als confiscirt zu betrachten, sondern müssen, bis zu gänzlicher Wiederherstellung der Ruhe

3) Wenn freilich der Verdacht vorläge, daß nur die gesetzlich Gesinnten ihre Waffen vollständig abliefern, die der Regirung Feindseligen aber sie möglich verheimlichen werden, so würde die Rücksicht auf die Sicherheit des Staates und auf die seiner Anhänger fordern, daß jene ihre Waffen behalten dürfen.

Digitized by Google

und Entfernung aller Gefahr an einem sichern Orte aufbewahrt, seiner Zeit den Eigenthümern wieder zurückgegeben werden.

b) Nicht für den Staat, wohl aber für Leben und Eigenthum einzelner Bürger, höchst gefährlich sind Waffen in dem Besitze von Landstreichern, herumziehenden Gewerbleuten, deren Erwerb eine Familie kaum oder gar nicht zu ernähren im Stande ist, endlich solcher Menschen, welche — wenn auch nicht diesen verdächtigen Klassen angehörend — dennoch schon durch Thatsachen Beweise ihrer Nichtachtung fremder Rechte, namentlich fremden Eigenthumes, gegeben haben. Es ist somit vorerst dafür zu sorgen, daß kein den herumziehenden und somit mehr als halbverdächtigen Klassen angehöriges [4]) Individuum Waffen bei sich führe. Häufige Untersuchungen von Seiten der Gensdarmerie und sonstiger Polizeidiener haben die Vollziehung des Verbotes durchzusetzen, und auf dessen Uebertretung muß eine bedeutende körperliche Strafe und Verlust des Wanderpatents gesetzt seyn. Ausserdem kann es nur als eine heilsame Maasregel betrachtet werden, wenn ein Theil der Strafe für Diebstahl darin besteht, daß dem Schuldigen jeder Waffenbesitz untersagt wird. Vom einfachen Diebstahle zum bewaffneten, und von diesem zum Raubmorde sind nur kleine Schritte, und nur der ehrenhafte Bürger ist der Waffenfähigkeit würdig.

---

4) S. hierüber unten §§. 25 und 26.

Digitized by Google

c) Eben so ist Demjenigen, welcher schon einmal wegen unerlaubter Selbsthülfe oder sonstiger (doloser und culposer) Körperverletzungen bestraft wurde, der Besitz von Waffen zu untersagen. Es ist selbst zu rechtfertigen, wenn Solchen, welche erwiesenermaasen gegen Mitbürger Drohungen einer Verletzung oder Tödtung ausgestoßen haben, und welche nach ihrer Persönlichkeit als zur Vollziehung derselben fähig erscheinen müssen, ihre Waffen abgenommen und so lange mit Beschlag belegt werden, bis sie gehörige Sicherheit für ein ungefährliches Betragen geleistet haben [5]).

d) Endlich giebt es gewisse Waffenarten, welche, wenn schon wenig geeignet zu einem kräftigen legalen Gebrauche, doch sehr leicht zu Meuchelmorden mißbraucht werden können, weil sowohl die Bewaffnung damit, als selbst die Anwendung leicht verborgen gehalten werden kann. Hierher gehören vor Allem Windbüchsen, dann aber auch Stilete und Dolche. Solche gefährliche Werkzeuge sind allerdings, so lange sie in der Hand eines rechtlichen Mannes sich befinden, unschädlich: allein da keine Sicherheit dafür geleistet werden kann, daß sie immer nur in solche Hände kommen und in denselben bleiben, so ist es eine ohne Zweifel zu rechtfertigende Sicherheits-Maasregel, wenn nicht nur Jedem der Besitz derselben, sondern auch, damit dieses Verbot um so siche-

5) Vgl. das Preußische allgem. Landrecht, Thl. II, Tit. 20, §. 744.

rer durchgesetzt werde, die Verfertigung der verbotenen Waffen den betreffenden Arbeitern bei Strafe ganz untersagt wird.

2) Damit, daß dem Bürger im Allgemeinen das Recht zusteht Waffen zu besitzen, sich in denselben zu üben, und sie in den gesetzlich erlaubten Fällen zu gebrauchen, ist noch keineswegs auch ausgesprochen, daß die Waffen von Jedem zu allen Zeiten auch getragen werden dürfen. Da es Aufgabe des Staates ist, Sicherheit des Lebens und des Eigenthumes überall herzustellen, und da in der Regel auch diese Aufgabe vom Staate gelöst wird, besonders innerhalb der geschlossenen Wohnorte: so ist es ganz überflüssig, daß der Bürger immer zur Nothwehr gerüstet sei. Nur in dieser Absicht aber kann er rechtlicher- und vernünftigerweise Waffen bei sich tragen wollen. Wäre das allgemeine Bewaffnetgehen ohne Nachtheile, so könnte man als über eine zwar überflüssige und lächerliche allein gleichgültige Sitte leicht weggehen; dieß ist nun aber keineswegs der Fall. Nicht nur würde daraus manches unbeabsichtigte Unglück entstehen, sondern es ist namentlich zu besorgen, daß Streitigkeiten und Wortwechsel häufig in lebensgefährliche Thätlichkeiten übergehen, und daß überhaupt im täglichen Leben vielfache Versuche gemacht werden, das Recht des Stärkeren geltend zu machen. Ein solcher Faustrechtszustand ist nun aber unvereinbar mit dem Rechtsstaate; die Ursache zahlreicher Verletzungen und Tödtungen muß weggeräumt werden. Deßhalb ist denn der Grundsatz aufzustellen, daß, wenn keine besondere Gründe für das Tragen von Waffen vorhanden sind, dasselbe zu unterbleiben habe. Solche

Digitized by Google

besondere Gründe werden aber namentlich in folgenden Fällen statt finden:

a) Wenn das von einem Bürger bekleidete öffentliche Amt das Tragen von Waffen erfordert, wie z. B. beim Soldaten [6]), Gränzwächter, Forstbeamten u. s. w. Auch ist der Civilbeamte, in so ferne zu seiner Dienstkleidung ein Degen gehört, hierher zu zählen.

b) Wenn der Bürger sich in einer Lage befindet, in welcher der allgemeine Rechtsschutz des Staates ihm weniger zu Statten kommt, und er also leichter genöthigt seyn kann zu einer gerechten und kräftigen Selbstvertheidigung zu schreiten. Dieß ist namentlich auf Reisen der Fall; eben so bei abgelegenen

6) Allerdings hat der Soldat seine Bewaffnung zunächst nur nöthig wenn er im Dienste ist. Die Sitte bringt es aber in den meisten Heeren mit sich, daß auch der Dienstfreie wenigstens mit dem Seitengewehre bewaffnet geht. Es ist hierüber schon häufig Klage geführt worden, als über eine Ursache von blutigen Händeln bei Tänzen, in Schenken u. s. w. Diese Folge läßt sich nicht läugnen: allein da es auf den doch auch sehr wünschenswerthen militärischen Geist nicht günstig würken würde, wenn dem Soldaten die Waffe in der Regel sogar untersagt wäre: so wird es wohl besser seyn den Mißbrauch mit strengen Strafen zu belegen, als die ganze Sitte aufzuheben. Von selbst versteht sich übrigens, daß dem mit Urlaub in seine Heimath entlassenen Soldaten seine Waffen nicht mitgegeben werden. In diesem Falle ist er, vorübergehend, gar nicht mehr als Soldat zu betrachten, und überdieß ist hier ein Mißbrauch weit eher zu fürchten als in der Garnison, wo Abwehr und Strafe viel näher ist.

Digitized by Google

vereinzelten Wohnsitzen; endlich bei der Hütung entfernt gelegenen und besonders werthvollen Eigenthums. (Ueber einige nöthige Ausnahmen bei Reisen s. oben 1, b. und c.)

c) Wenn die Volkssitte bei gewissen Gelegenheiten und Festen, z. B. beim Frohnleichnamsfeste oder bei der Weinlese, den Gebrauch von Waffen erfordert; oder wenn Einzelne Uebungen in den Waffen, und Ausübung ihres Jagdrechtes beabsichtigen. Nur ist im letzten Falle möglichst genaue Aufsicht auf Wilderer zu führen, weil dieser unbefugte Jagdbetrieb so leicht bei dem gemeinen Manne zur Leidenschaft, und dann zur Quelle wirthschaftlicher Zerrüttungen und häufig selbst der schwersten Verbrechen wird.

Ausser diesen Fällen dürfte nicht leicht einer sich ereignen, in welchem das Tragen der Waffen durch einen besondern erklecklichen Grund gerechtfertigt ist, und es wird also auf dieselben die allgemeine Erlaubniß zu beschränken seyn. Sollte ausserordentlicherweise in einem unter die bisher aufgezählten nicht zu rechnenden Falle eine Bewaffnung wünschenswerth seyn, so kann ja immerhin die Polizeibehörde eine besondere Erlaubniß geben. Eine Geldstrafe und Wegnahme der ungebührlich getragenen Waffe ist die natürliche Strafe für die Gesetzesverletzung. Uebrigens reicht dieses allgemeine Verbot nicht einmal ganz aus, denn es giebt sogar Fälle, in welchen das Tragen von Waffen noch besonders strenge zu untersagen ist, weil es mehr als gewöhnlich gefährlich wäre. So werden mit Recht bei Maskeraden keine bewaffneten Masken geduldet, weil die Vermummung die Entdeckung eines Ver-

Digitized by Google

brechens sehr erschweren würde, während überdieß die gewöhnlichen Carneval-Neckereien leicht zu Aufreizungen Anlaß geben. Eben so ist rathsam, ein Verbot gegen das Mitbringen von Waffen zu Zechgelagen zu erlassen, indem sie hier nicht nur jeden Falles vollkommen überflüssig, sondern auch in den Händen trunkener Unvorsichtiger oder Streitender besonders gefährlich sind. Endlich wird wohl das Strafgesetzbuch aller Staaten für nöthig finden, Diejenigen mit einer schweren Strafe zu bedrohen, welche bei Aufläufen und aufrührerischen Bewegungen bewaffnet erschienen sind, auch selbst wenn sie ihre Waffen nicht würklich gebraucht haben sollten. Selbst der Schein von Härte wird in diesem Falle vermieden seyn, wenn die volle Strafe erst nach Verlesung des Martialgesetzes oder nach der Vornahme des sonstigen gesetzlichen Warnungszeichens eintritt.

§. 20.

5) Vorkehrungen gegen Angriffe durch die Presse.

Die Rechte physischer und moralischer Personen können nicht blos durch offene unrechtmäßige Gewalt und durch Handlungen angegriffen werden, sondern auch durch Gedankenäusserungen. Entweder enthalten dieselben Injurien und Verläumdungen, und sind somit ein völlig consumirtes Verbrechen; oder es sind mehr oder minder deutliche Versuche und Aufforderungen zu einer materiellen Verletzung, indem sie durch eine unrichtige Darstellung bestehende Rechte als hassenswerth und schädlich darstellen, und zum Widerstande gegen sie oder zu ihrer gewaltsamen Umwandlung auffordern. Diese Angriffe können namentlich von

Digitized by Google

großer Bedeutung seyn, wenn sie in Druckschriften gemacht, und somit theils weit allgemeiner verbreitet, theils daurender gemacht werden, als blos gesprochene Worte [1]).

---

1) Weder der Wahn etwas Neues, noch weniger die Hoffnung etwas allen Genehmes vorzubringen, sondern lediglich die Nothwendigkeit einer systematischen Vollständigkeit bringt mich zu der Erörternng der so viel besprochenen, und durch Partheiabsichten eigentlich dem Gebiete der wissenschaftlichen Untersuchung fast entrückten Frage über die Verhinderung von Preßvergehen. — Die Zahl der über diese Frage in allen Sprachen erschienenen Schriften ist unermeßlich. Abgesehen davon, daß nicht leicht ein allgemeines Werk über Staatsrecht und Staatskunst diesen Punct unerörtert läßt und lassen kann; abgesehen von den vielfachen Motionen und Discussionen über diesen Gegenstand in den ständischen Versammlungen (m. s. z. B. den Choix des rapports, T. XVI, S. 33 fg.; u. T. XX, S. 594 fg.; die Protocolle der badischen Stände-Versammlung von 1831; der beiden württembergischen von 1833); abgesehen endlich von den oft höchst ausführlichen und das Allgemeine behandelnden Reden vor den englischen und französischen Gerichten (z. B. Erskine, speeches on the liberty of the press, 4 vol.) ist noch eine Anzahl von eigenen größeren oder kleineren Schriften erschienen. Sie alle aufzuführen, ist unmöglich. Nachstehende scheinen die meiste Beachtung zu verdienen; und zwar von deutschen Schriften: Genz, an Friedrich Wilhelm III, bei dessen Thronbesteigung. Berl., 1797; Gruner, Cornutius Cordus, od. ü. Bücherverbote. Lpz., 1798; Schmid, ü. Preßfreiheit und ihre Gränzen. Jena, 1818; Rühle von Lilienstern, Studien zur Orientirung ü. Angelegenheiten der Presse. Hamb., 1820, I, II; Schütz, Deutschlands Preßgesetz seinem Wesen und seinen Folgen nach betrachtet. Landsh., 1821; Welcker, die vollkommene und ganze Preßfreiheit. Freib., 1830; Ders., Neuer

Besonders sind die Zeitungen in dieser Beziehung zu beachten, als welche angebliche verletzende Thatsachen und aufregende Vermuthungen, Schlüsse und Aufforderungen plötzlich und zu beinahe ganz gleicher Zeit in einem weiten Umkreise zu verbreiten vermögen. Ein Buch mag noch so großen Beifall finden, so gehört vor allem zu seiner Bearbeitung, allein selbst auch zu seiner Verbreitung ungleich längere Zeit, jedenfalls beschränkt sich letztere auf eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Personen, in der Regel blos aus den gebildeteren Ständen, da zu dem Ankaufe Geld, zu der Lesung freie Zeit, und zum Verständnisse ein gewisser Grad von formeller Bildung gehört. Es ist also unmöglich in eigentlichen Büchern Tagsbegebenheiten zu besprechen, und durch sie eine schnelle und allgemeine Würkung hervorzubringen. Eine Zeitung dagegen wird schnell geschrieben, überall und zu gleicher Zeit,

---

Beitrag zu der Lehre von den Injurien und der Preßfreiheit. Freib., 1833; Vgl. überdieß noch Ersch, Lit. der Jurispr., S. 530 fg. – Von englischen Werken siehe: George, treatise on the offence of libel. Lond., 1814; Holt, the law of libel. Lond., 1816; (über englisches Recht: Montvéran, de la législation anglaise s. l. libelle, Par., 1811; Krug, Entwurf zur deutschen, und Darstellung der englischen Gesetzgebung über Preßfreiheit. Lpz., 1818; Birnbaum, notice s. l. dispositions du droit anglais relatives aux délits de la presse. Brux., 1828.) Von französischen Schriften: Richard d'Allauch, du jury et de la presse. Par., 1819; Guérard de Rouilly, de l'esprit public, ou de la toute-puissance de l'opinion. Par., 1820; B. Constant, cours de polit. constit. T. I, S. 421 fg., T. II, S. 1 fg., T. IV, I, S. 236 fg.

Digitized by Google

von Gebildeten und Ungebildeten gelesen; die Kürze der Artikel reizt und dient zum Verständniß; dieselbe Idee kann durch sie bei Tausenden an Einem Tage erweckt werden, und ihre Würkung ist um so sicherer, je mehr die Meisten nur Zeitungen von der eigenen politischen Secte lesen, und somit Widerlegungen, entgegengesetzte Thatsachen und Schlußfolgen anderer Tagblätter wenig oder gar nicht in Erfahrung bringen. Ausserdem hat eine Zeitung die nicht hoch genug anzuschlagende Gelegenheit täglich dieselben Ideen bald unter dieser bald unter einer andern Form und Anwendung zu wiederholen, und dieselben somit, wenn sie anfänglich auch vielleicht nur geringen Anklang fanden, zur Gewohnheit und dadurch endlich zur Ueberzeugung zu machen [2]). Je weniger verständig und gebildet der Leser ist, desto größer ist der Einfluß der Zeitungen auf ihn, und da diese Klasse von Lesern überall die zahlreichere ist, so sind die Tagblätter allerdings eine bedeutende Macht geworden. Soll hierbei nicht entfernt geläugnet werden, daß sie wichtige Träger der Gesittigung sind, so ist doch ebenfalls wahr, daß sowohl die Einzelnen als die Staaten durch dieselben bedeutend gefährdet werden können, und es kann namentlich Niemand entgehen, daß die Tagblätter ein Element in den staatlichen Verhältnissen geworden sind, welches, den ältern Zeiten ganz unbekannt, itzt das Regiren nicht nur zu einer persönlich unangenehmen und undankbaren, sondern unter Um-

2) Schon B. Constant, de la liberté des brochures et des journaux. (Cours de politique constit., T. I, S. 433 macht sehr richtig auf diese Gründe der ganz eigenthümlichen politischen Gewalt der Zeitungen aufmerksam.

Digitized by Google

ständen auch zu einer kaum lösbaren Aufgabe machen kann [3]).

Gegen eine neue Gefahr sind nun neue Schutzmittel nöthig, und wenn Rechte auf eine früher unbekannte Weise bedroht sind, so muß theils eine den veränderten Umständen angepaßte Strafgesetzgebung, theils — wenn es thunlich ist — ein zweckmäßiges Vorbeugungsmittel vom Staate eingeführt werden. Ein noch so bedeutender und vielseitiger anderweitiger Nutzen der gefährlichen Einrichtung kann an diesem Rechte und dieser Pflicht des Staates an und für sich nichts ändern, denn unter allen Umständen ist das Recht zu schützen, und überdieß handelt es sich natürlich nur von der Entfernung des Mißbrauches und Unrechts, nicht von der Verhinderung der nützlichen Würkungen. Nur wenn bewiesen werden könnte, daß eine Vorbeugungs-Maasregel rechtlich oder physisch ganz undenkbar wäre, müßte man sich das itzt unvermeidliche Uebel gefallen lassen; und nur wenn ein bestimm-

3) So lächerlich es ist, wenn Zeitungsschreiber sich die vierte Staatsgewalt zu nennen belieben, und so sehr es, wenigstens in den zahlreichen Fällen in welchen der Abschaum der Literaten als letztes Rettungsmittel sich an die Redaction einer Zeitung anklammert, zu bedauern wäre wenn sie wahr redeten: so ist doch gewiß, daß das Regiren durch die in dem Geiste der Zeitungen in allen gesittigten Staaten vorgegangene Veränderung sehr bedeutend schwüriger geworden ist, und daß also itzt mehr Kraft und Klugheit dazu gehört als früher. Für Regirungen ohne Einsicht und Festigkeit (aber doch auch nur für solche) gilt allerdings die Behauptung, daß man weder mit der Presse noch ohne dieselbe regiren könne.

tes Mittel nothwendig einen überwiegenden Nutzen zerstört, wäre es unklug und selbst unrecht das größere Uebel zum Schutze gegen ein geringeres zu nehmen.

Wie verhält es sich nun mit den gegen die rechtswidrige Anwendung der Druckerpresse aufzustellenden Vorbeugungsmitteln? Giebt es welche? Ist ihre Anwendung erlaubt und ist sie zweckmäßig? — Diese Fragen sind hier [4]) in Beziehung auf die dem Staate drohenden Angriffe zu beantworten.

Die Möglichkeit einer Vorbeugungs-Maasregel gegen Mißbrauch ist bei der Presse einleuchtender als bei den meisten andern Arten von Rechtsverletzungen, da eine Gedankenäusserung mittelst der Presse nur nach verschiedenen, eine bestimmte Zeit erfordernden Vorbereitungen, und namentlich nur mittelst einer eigenen weitläufigen und somit leichter zu beaufsichtigenden Einrichtung verwürklicht werden kann. Nichts ist also möglicher, als die Anordnung zu treffen, daß keine Handschrift gedruckt werden darf ehe sie einer Staatsbehörde vorgelegt, und von dieser gebilligt ist. Auf diese Weise hat der Staat es völlig in seiner Gewalt jeder Rechtsverletzung durch die Presse ganz zuvorzukommen. Ist nur eine einzelne Stelle verwerflich, so wird diese unterdrückt; der Verfasser kann aber das Uebrige drucken lassen. Ist eine solche Sichtung nicht möglich, so wird der Druck des Ganzen verboten. Eben so leicht ist es, sich von der allgemeinen Einhaltung dieser Vorschriften zu versichern. Es bedarf nämlich nur

4) Unten in §. 29 werden die Mittel über die Sicherstellung der Privatrechte gegen Preßunfug erörtert werden.

Digitized by Google

des Gesetzes, daß jede Druckschrift, wenn sie nicht unbedingt verboten, und ihr Drucker, Verfasser und Verbreiter mit Strafe belegt werden soll, mit dem Namen des Druckers versehen seyn muß. Bei einer einigermaasen genauen Aufsicht läßt sich sodann die Verbreitung geheim gedruckter Schriften wo nicht ganz verhindern, doch wenigstens sehr beschränken, und das Daseyn von Winkeldruckereien auffinden und bestrafen. Eben so wenig wird nothwendig seyn, erst ausführlich zu zeigen, daß mittelst dieser Maasregeln würklich den beabsichtigten Rechtsverletzungen vorgebeugt werden kann. Es bleibt, wenn die Druckerlaubniß versagt wurde, dem Verfasser nun nichts weiteres übrig, als entweder eine mündliche oder handschriftliche Verbreitung, ein heimlicher Druck, oder die Versendung an eine auswärtige Druckerei und spätere Einführung des Gedruckten. Ersteres Mittel ist nun ganz unzureichend zu dem beabsichtigten Zwecke allgemeiner Verbreitung. Verhältnißmäßig nur Wenige, und diese zu verschiedenen Zeiten und mit verschiedenen Abänderungen, werden Kenntniß erhalten. Was ist ein noch so eifrig verbreitetes Gerüchte oder ein zur beliebigen Abschrift gegebener schriftlicher Aufsatz gegen einen Zeitungsartikel! Das zweite Mittel ist unsicher und gefährlich; einige kräftige Strafbeispiele werden seine Anwendung ganz unmöglich machen. Am würksamsten ist allerdings noch das dritte Mittel, und seine Ergreifung kann auch nicht verhindert werden; allein abgesehen davon, daß eine strenge Strafe auf den auswärtigen Druck einer der inländischen Censur nicht vorgelegten oder von ihr nicht gebilligten Handschrift vom Gesetze gelegt werden kann, ist eine Beaufsichtigung fremder Druckschrif-

Digitized by Google

ten wenigstens so weit möglich, daß sie nicht öffentlich angezeigt noch verkauft werden dürfen, wodurch ein großer Theil der Verbreitung, und somit des Schadens, wegfällt. — Einfachheit und Würksamkeit läßt sich diesem Systeme von Vorbeugungs-Maasregeln, d. h. der Censur, gewiß nicht absprechen; und sie ist daher auch von den ersten Zeiten nach Erfindung der Druckerei schon angewendet [5]), und mit der steigenden Ausdehnung und Wichtigkeit der Presse, namentlich auch der täglichen, immer häufiger benützt worden. Allein mit der Wichtigkeit der Anwendung stieg auch der Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Maasregel, die als eine schmähliche Bevormundung und Feßlung des Geistes, und als von vielen materiellen Nachtheilen begleitet dargestellt wurde. Dieses Widerstreben gegen die Censur ist namentlich in den letzten Jahrzehnten zur weltgeschichtlichen Begebenheit geworden. Millionen stellen die Gewährung der vollen Preßfreiheit ohne vorgängige Censur als eine der hauptsächlichsten Forderungen an den Staat auf; Bewilligung oder Nichtbewilligung dieser Forderung dient als Maasstab der Pflichtmäßigkeit und Freisinnigkeit der Regirungen, und die wichtigsten Ereignisse hängen damit zusammen. Von ganzen Völkern wird die Entfernung dieser Maasregel der Rechtspolizei als der schönste Sieg des Rechtes und der Freiheit gefeiert, und viele Staatsgrundgesetze geben das Versprechen der vollen Preßfreiheit unter den vornehmsten Rechten der Bürger. Die Frage über die Zulässigkeit oder

5) S. Hoffmann, Geschichte der Bücher-Censur, Berlin, 1819, S. 46 fg.

Digitized by Google

Unzulässigkeit der Censur politischer Schriften (denn von solchen handelt es sich allerdings zunächst allein) ist somit durch das was sie ist, und durch das wozu sie gemacht wurde, von unermeßlicher Wichtigkeit geworden, und muß mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit untersucht werden.

Vorerst frägt sich, ist die Censur an und für sich, d. h. das Gebot die zum Drucke bestimmte Handschriften einer rechtspolizeilichen Untersuchung vor dem Drucke zu unterwerfen, und nur das Gebilligte würklich zu drucken und zu verbreiten, mit dem Rechte vereinbar? — Es ist bei der Beantwortung dieser Frage natürlich von etwaigem Mißbrauche der Censur ganz abzusehen, und anzunehmen, daß, ihrem Zwecke gemäß, nur würklich Rechtsverletzendes von ihr verworfen werde. Unter dieser Voraussetzung ist nun aber offenbar die aufgestellte Frage zu bejahen. So gewiß der Bürger eines Rechtsstaates die Befugniß hat, seine Gedanken mündlich und schriftlich über jeden ihm beliebigen Gegenstand (Fälle einer besondern Verpflichtung zum Stillschweigen ausgenommen) zu äussern, eben so gewiß ist, daß er dabei den Rechten Dritter, und namentlich des Staates, nicht zu nahe treten darf. Ein Recht des Menschen Unrecht zu thun, kann es nicht geben, und das, allerdings bestehende, Urrecht des Menschen seine Gedanken zu äussern, kann nur unter denselben Bedingungen ausgeübt werden, wie jedes andere Urrecht, also unter der Bedingung der Achtung fremder Rechte, und, wenn diese für überwiegend nützlich oder gar nöthig zu Erhaltung solcher Rechte erachtet werden sollten, des Gehorsams gegen Vorbeugungs-Maasregeln. Nur wenn

Digitized by Google

bewiesen werden könnte, daß es unmöglich sei durch die Presse ein Recht, und also hier namentlich ein Recht des Staates, zu verletzen, wäre die Censur als eine unnöthige, und somit rechtswidrige Beschränkung vorweg zu erklären. Dieser Beweis ist aber unmöglich; die Natur der Sache und die tägliche Erfahrung lassen ihn nicht zu [6]).

---

6) Andere Ansichten stellen freilich die Stimmführer einer zahlreichen Parthei auf, s. z. B. Rotteck, Staatsrecht der konstit. Monarchie, Bd. II, Abthl. 2, S. 237 fg.; Welcker, die vollkommene Preßfreiheit, S. 24 fg. Ihnen zufolge ist Censur und stupide oder tyrannische Unterdrückung aller speculativen und geschichtlichen Wahrheit, jeder, auch der unschuldigen und wohlthätigen, Gedankenäusserung, rein dasselbe. Dieß ist aber offenbar Verdrehung der Frage. Nicht Censur ist dieß, sondern der verwerflichste Mißbrauch derselben. Mit demselben Rechte könnte das willkührliche Köpfen, Spießen und Ertränken in der Türkei für regelmäßige Ausübung der Justizgewalt aller Staaten ausgegeben, und verlangt werden, daß gar keine Strafe im Staate vollzogen werden dürfe. — Eben so wenig ist der weitere zum Beweise der unbedingten Widerrechtlichkeit der Censur beigebrachte Grund erheblich, nämlich der, daß sie nach ihrem Begriffe jede Rechtfertigung ausschließe, indem dem Publicum die Kenntnißnahme von den verbotenen Aeusserungen entzogen werden müsse. Letzteres ist allerdings der Fall: allein nach welchem Rechtsbegriffe in der Welt besteht denn das Vertheidigungsrecht in der öffentlichen Bekanntmachung der Streitfrage? Eine Rechtfertigung ist bei der Censur aber möglich, nämlich durch die Berufung auf die höhere Censurstelle. Ein anderes Vertheidigungsrecht als die Appellation hat aber kein mit einem Nachtheile vom Staate Bedrohter, mit einziger Ausnahme der Demokratie, wo vielleicht eine provocatio ad populum eingeführt ist. — Endlich ist auch

Digitized by Google

Der Haß gegen die Censur kann sich also vernünftigerweise nicht von der innern und unbedingten Rechtswidrigkeit der Maasregel herschreiben, sondern er muß von der Leichtigkeit und Häufigkeit von Mißbräuchen, oder von dem unzertrennlichen Daseyn schädlicher Folgen herrühren. Dieß ist denn nun auch der Fall.

Mißbräuche, d. h. Verbote erlaubter Gedankenäusserungen, sind bei der Censur sehr leicht möglich, und der Erfahrung nach auch würklich sehr häufig. Der geringere und minder schädliche Theil ist noch der, welcher aus blosem Unverstande oder aus übertriebener Aengstlichkeit des einzelnen Censors herrührt. Bedeutender und würklich dem Umfange nach kaum zu ermessen sind die von der höchsten Behörde selbst ausgehenden Mißbräuche, wenn nämlich den Censoren der Befehl ertheilt wird, nicht nur Rechtsverletzungen sondern auch Wahrheiten, deren Bekanntwerdung der Regirung oder einzelnen mächtigen Personen unangenehm wäre, zu unterdrücken. In einem solchen Falle ist es möglich das Lautwerden jeder noch so gerechten Klage Einzelner oder Aller zu unterdrücken. Jede

---

wohl klar, daß die Verwerfung der Censur abgeleitet aus dem Grunde, weil wegen des möglichen Mißbrauches Einzelner die Rechte Aller nicht beschränkt werden dürfen, in mehr als Einer Beziehung unrichtig ist; denn einmal soll durch dieselbe nicht ein Recht, sondern nur ein Unrecht beschränkt werden; zweitens sind allerdings Beschränkungen der natürlichen Freiheit wegen wahrscheinlichen Mißbrauches erlaubt und sogar geboten. Ohne dieses Recht des Staates gäbe es gar keine Präventiv-Justiz. Vgl. auch Steiger, patriot. Ansichten des Büchercensurwesens. Landsh., 1815, S. 10 fg.

Digitized by Google

beliebige Behauptung und Darstellung kann dagegen von der Regirung verbreitet werden, ohne daß sie eine Widerlegung des Unterdrückten, eine Rechtfertigung des unschuldig Angeklagten zu fürchten hätte. Namentlich in einem Staate mit Volksvertretung kann die Censur auf solche Weise angewendet werden, daß die ganze Verfassung ihre letzte Stütze, nämlich die aufgeklärte und kräftige öffentliche Meinung, verliert. Wenn der Sprechsaal willkührlich geschlossen wird, und weder über allgemeine Maasregeln, noch über Verdienst und Tauglichkeit der Staatsmänner, besonders der zu wählenden Abgeordneten, gesprochen werden darf, oder nur von der Einen Seite gesprochen werden darf, so erlahmt der Antheil an der Schutzeinrichtung, und sie kann dann leicht ganz verdorben und in die härteste, wenn schon formell gesetzliche, Zwangsanstalt verkehrt werden [7]). Bei dem engen Zusammenhange aller menschlichen Erkenntnisse und Ideen ist es sogar möglich, daß dem Anscheine nach weit entfernte Seiten des geistigen Lebens schwer leiden unter der zunächst nur politischen Censur. — Um diese Mißbräuche unmöglich zu machen, ist zwar schon vorgeschlagen worden, theils den Censoren genaue Anweisungen zu geben, und namentlich den Grundsatz aufzustellen daß sie nur solche Aeusserungen unterdrücken dürfen, welche auch der Richter hätte strafen müssen; theils eine Obercensurbehörde als Recursinstanz zu bestellen: allein die Unzureichenheit dieser Mittel fällt in die Augen. Die Amtsanweisungen der Censoren müssen immer, wie jede Verordnung, allgemein seyn: die Anwendung

7) S. hierüber Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. II, S. 350.

auf den einzelnen Fall bleibt also nach wie vor ihrer Beurtheilung und ihrer Aengstlichkeit überlassen, und natürlich wird der für die Unterdrückung aller verletzender Aeusserungen persönlich verantwortliche Censor eher zu viel als zu wenig zu thun geneigt seyn, so daß die Rechtssicherheit des Schriftstellers und die Amtssicherheit des Censors immer im umgekehrten, für den erstern begreiflich ungünstigen, Verhältnisse steht. Eine Berufung an eine höhere Censurbehörde kann aber nur in den, am Ende doch nur seltneren, Fällen eines offenbaren Mißverständnisses oder handgreiflichen Mißbrauches der Amtsgewalt von Seiten des untergeordneten Censors von sicherer Würkung seyn, nie aber da, wo die Strenge der Censur von der Regirung selbst ausgeht. In diesem letztern Falle wird die Obercensurbehörde eher zu einer gleichmäßigen Verschärfung als zur Milderung führen. Kurz die Möglichkeit und Leichtigkeit des Mißbrauches ist im Wesen der Censuranstalt selbst gegründet, und die hieraus sich ergebende Abneigung eben so gerechtfertigt als unentfernbar. Sobald Censur in einem Lande eingeführt ist, sind einzelne Beamte zu untrüglichen Richtern in allen Fragen über Staat, Kirche und selbst Wissenschaft ernannt, und die Verhinderung alles geistigen Vorschreitens ist in ihre Willkühr gestellt. Es ist möglich, daß sie diese Gewalt nicht mißbrauchen, auch die Regirung sie keineswegs zu einer solchen Ausdehnung ihrer Gewalt anhält, aber auch das Gegentheil ist möglich, und erscheint sogar, was das schlimmste ist, für alle Theile als das Sicherere.

Digitized by Google

Allein auch abgesehen von den möglichen Mißbräuchen hat die Censur mehrere bedeutende von ihrem Daseyn unzertrennliche Nachtheile für die Regirung selbst, welche die auf der andern Seite durch die Censur zu erreichenden Vortheile sehr bedeutend wieder herunterdrücken. Diese Nachtheile bestehen

1) darin, daß die Regirung für Alles innerhalb ihres Gebietes Gedruckte selbst verantwortlich wird, da dasselbe ja nur mit ihrer ausdrücklichen Billigung erscheint. Manches erhält dadurch ein Gewicht, welches es nicht verdient, und namentlich gegenüber von fremden Regirungen kann diese Gewalt zu binden und zu lösen in höchst unangenehme Verhältnisse verwickeln.

2) Auf der andern Seite wird es der Regirung sehr schwer, solchen Bekanntmachungen, welche zu ihrer Rechtfertigung dienen, ihr Verfahren in das richtige günstige Licht setzen, oder ungerechte Angriffe von Gegnern widerlegen, irgend einen Glauben beim Publicum zu verschaffen. Nur wenn eine Widerlegung erlaubt wäre, sie aber entweder gar nicht oder ungenügend ausfällt, kann und muß die einseitige Behauptung Glauben finden. Kein Unpartheiischer wird läugnen, daß die in censurfreien Ländern gegen die Regirung täglich erscheinenden giftigen und unwahren Angriffe leicht einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Volksstimmung ausüben können, und daß es einer überwiegend guten Sache und ausserdem noch bedeutender Talente zur Vertheidigung und sittlichen Vernichtung der Gegner bedarf, um nicht sehr empfindlichen Schaden zu leiden: allein eben so klar ist, daß sich in einem Lande mit Censur auch für die Regirung und gegen ihre äusseren und inneren

Digitized by Google

Feinde nur weit schwerer eine kräftige öffentliche Meinung bilden kann, auf welche sie sich namentlich im Falle der Noth stützen könnte. Alles zu ihrem Lobe Gesagte erscheint als halbofficielle Selbstschmeichelei, und nicht leicht wird ein freiwilliger Kämpfer für sie auftreten, da sein Gegner zum Voraus in Fesseln liegt, und also sein Auftreten als eine sehr wohlfeile Tapferkeit, wo nicht als bezahlte Klopffechterei, erscheint. Eine geistige Stagnation ist unter solchen Umständen kaum zu vermeiden, und Mißtrauen und Mangel an politischer Bildung, die wesentlichen Folgen der Censur, werden häufig in ihren Würkungen dem Nutzen der durch jene Anstalt erzeugten äusserlichen Ruhe das Gegengewicht halten.

3) Von selbst leuchtet ein, daß die Censur dem Staatsoberhaupte und den höchsten Stellen eine Menge unschätzbarer Nachrichten über einzelne Vorfälle, über das Betragen von Beamten, über die Wünsche und die Stimmung des Volkes vorenthält. Man macht entweder gar keinen Versuch solche Dinge bekannt zu machen, oder der Versuch mißlingt an des Censors Aengstlichkeit oder seiner Abneigung gegen Oeffentlichkeit. Erleidet es nun schon keinen Zweifel, daß unter den von einer freien Presse vorgetragenen Klagen viel Uebertriebenes oder ganz Unwahres sich befindet, so ist doch ebenfalls wahr, daß eine schlimme Nachricht nicht frühe genug in Erfahrung gebracht werden kann, daß dieß aber durch die Censur in vielen Fällen gehindert wird. Wenn die Wahrheit durch den ganzen Stufengang der amtlichen Berichte an die höchsten Behörden gelangen muß, so steht sie leicht in Gefahr im Staube der Registraturen zu ersticken, oder durch die vielen Hände

nach und nach entstellt zu werden. Ueberdieß ist es gefährlich gerechte Klagen des Volkes nicht laut werden zu lassen; vielleicht entsteht mit einemmale eine den Staat mehr oder weniger erschütternde Explosion, während die freie Presse als Sicherheitsventil gedient hätte, indem für die meisten Menschen das Lautwerdenlassen ihrer Klagen eine beruhigende Würkung hat.

Rechnet man zu allen diesen Nachtheilen noch den sittlichen Schaden, welchen wenigstens gegenwärtig bei den politisch vorgeschrittenen Völkern der Staat durch die Verweigerung der freien Presse erleidet, in so ferne er sich dadurch einem ziemlich allgemeinen und wiederholt mit größter Leidenschaftlichkeit ausgesprochenen Volkswunsche entgegensetzt, und der aufgeregten Menge somit als eine selbstsüchtige Zwangsanstalt, nicht aber als eine sämmtliche Rechte möglichst verwürklichende wohlthätige Einrichtung erscheint: so stellt sich die Aufhebung der Censur als das kleinere Uebel dar [8]). — Allerdings wird mit ihr

8) Im Falle ein Staat sich von der Richtigkeit der Ansicht, daß die Preßfreiheit unter den bestehenden Verhältnissen das geringere Uebel sei, nicht überzeugen will, oder wenn das noch wenig entwickelte politische Leben seines Volkes ihm die Handhabung der Censur ohne Schwürigkeiten möglich macht, wird er jeden Falles solche Anstalten zu treffen haben, daß die Censur von ihren inhärenten Nachtheilen möglichst wenige zeige. In so fern sind denn die, oben nicht als hinlänglich zu gänzlicher Entfernung der Möglichkeit eines Mißbrauches bezeichneten, Einrichtungen immerhin beachtenswerth, nämlich die Ertheilung einer gesetzlichen, auf den Grundsatz der Verhütung von Rechtswidrigkeiten allein gebauten, willkührliche höhere

Digitized by Google

das sicherste Vorbeugungsmittel gegen rechtswidrige Angriffe auf Einzelne und die ganze Gesellschaft aufgegeben, und die Regirung darf sich nicht verhehlen, nicht nur daß itzt überwiegende Intelligenz auch in Führung des öffentlichen Wortes für sie nöthig ist, sondern sie auch bei allem guten Willen in Planen und Ausführung, und bei aller Offenheit und Geschicklichkeit der Vertheidigung von Unverstand, Böswilligkeit und Umstürzungssucht manchen mehr oder minder fühlbaren Angriff zu erleiden haben wird: allein die Erfahrung zeigt, daß Kraft und Talent auch ohne die Hülfe der Censur das Steuerruder zu führen im Stande sind. Ueberdieß ist mit der Aufhebung der Censur keineswegs gesagt, daß nun der Staat sich und die Seinigen gar nicht anders als durch Strafen nach vollzogener Preßungebühr zu schützen berechtigt sei; vielmehr werden,

---

Befehle im einzelnen Falle ausschließenden Amtsanweisung für die einzelnen Censoren, und die Errichtung eines eigenen Ober-Censur-Collegiums, welches aus den rechtlichsten und gebildetsten, keiner, einen bestimmten Zweck verfolgenden, Parthei angehörigen Männern zu bilden wäre. Die wohl auch schon vorgeschlagene Unabsetzbarkeit der Censoren (in der Art der Richter) möchte dagegen nicht ausführbar seyn, weil die Brauchbarkeit zu diesem Amte zum Voraus, z. B. durch Prüfungen, nicht wohl zu ergründen ist, unbrauchbare Censoren aber möglichst schnell von ihrem Amte zu entfernen sind. Sehr ins Einzelne gehende, zum Theile aber wohl zu strenge, Vorschläge zu einer Censur Ordnung s. in den: Beiträgen für Rechtsphilosophie, Gesetzgebung und Staatskunst, Heft I, a. u. d. T. Censur und Confiscation von Druckschriften. Braunschw. u. Lpz., 1829, S. 137 fg.

Digitized by Google

weil das sicherste Mittel nicht angewendet werden kann, um so gewisser alle übrigen möglichen und erlaubten Vorkehrungen zum Schutze der durch gesetzwidrigen Gebrauch der Presse angegriffenen Rechte benützt werden müssen.

Soll die Gesetzgebung in diesem Puncte würksam seyn, so wird sie von zwei unbestreitbaren Grundsätzen als leitenden Ideen ausgehen müssen; einmal nämlich davon, daß für Gegenstände von verschiedener Art auch verschiedene Vorkehrungen nöthig sind, und daß namentlich gegen gefährlichere Unternehmungen auch ein größerer Grad von Vorsicht erlaubt und geboten ist; zweitens aber, daß kein Bürger das Recht hat eine gesetzwidrige Handlung erst zu begehen und dann zur Strafe gezogen zu werden, sondern daß der Staat vielmehr, wenn er noch zu gehöriger Zeit von dem rechtswidrigen Vorhaben Kenntniß erhält, dasselbe aufhalten darf und muß. — Hieraus folgt denn nun zweierlei. Erstens ist klar, daß bei der großen Verschiedenheit, welche zwischen Zeitschriften und andern Arten von Druckschriften, namentlich hinsichtlich des Grades ihrer politischen Würksamkeit und, unter Umständen, ihrer Gefährlichkeit, besteht, auch eine verschiedene Vorbeugungs-Gesetzgebung erforderlich ist. Noch alle Gesetzgebungen, welche Zeitungen und Bücher denselben Bestimmungen unterwarfen, sind mißglückt, indem ihnen entweder zu geringe Würksamkeit gegen die Unternehmungen der Tagblätter, oder unnöthige, und somit durch ihr Unrecht erbitternde, Strenge gegen größere Werke vorzuwerfen war. Das Princip der Verschiedenheit scheint aber kein anderes seyn zu können, als die Anforderung größerer persönlicher Garantieen an Denjenigen, welcher die gefähr-

Digitized by Google

lichere Art von Schriften zu handhaben beabsichtigt. Diese Forderung enthält keine Ungerechtigkeit, und wird, wenn schon nicht vermögend alle Preßungebühren zu verhindern, doch eine sehr bedeutende Verminderung derselben veranlassen, indem nur allzu häufig Menschen, welche gar keine moralische oder materielle Sicherheit der Gesellschaft darbieten können, zum Zeitungsschreiben Lust tragen, und von ihrem Unverstande sowohl als bösem Willen hauptsächlich der zahllose und gefährliche Unfug in den Tagblättern herzurühren pflegt. — Zweitens aber darf als unbestreitbar angenommen werden, daß dem Staate vollkommen das Recht zusteht, die Verbreitung solcher Druckschriften zu hindern, welche eine Gesetzesverletzung enthalten, indem das durch die Erfüllung gewisser allgemeiner Bedingungen erworbene Recht sich mit einem bestimmten Zweige der Schriftstellerei überhaupt zu beschäftigen, kein Recht giebt willkührlich jedes Gesetz zu übertreten, und sich von der prophylactischen Thätigkeit des Staates ausgenommen zu betrachten. Die Vorbeugungs-Maasregeln sind hier um so nöthiger, als in sehr vielen Fällen die nachfolgende Strafe nicht mehr im Stande wäre das zugefügte Unrecht und den materiellen Schaden wieder gut zu machen. Die Strafe erfolgt spät; der Gestrafte wird leicht, wenn schon ganz unverdientermaasen, als Märtyrer der Wahrheit von großen Haufen betrachtet. Warum soll überhaupt das bedrohte Recht nicht geschützt werden, wenn dieß möglich ist?

Diesemnach hätte denn das Gesetz zur möglichsten Abwendung von Preßunfug folgende wesentliche Bestimmungen zu geben:

Digitized by Google

1) Hinsichtlich des Rechtes zur Herausgabe besteht ein Unterschied zwischen Zeitungen und andern literarischen Erzeugnissen. Zu den ersteren gehören übrigens nicht blos die täglich oder wenigstens mehrmal in jeder Woche erscheinenden Blätter, sondern auch die heftweise erscheinenden Zeitschriften, und die in regelmäßiger Reihenfolge erscheinenden und also ein fortlaufendes Ganzes bildenden Flugschriften. Letzteres ist nöthig, weil sonst die eigenthümlichen Bestimmungen für Zeitungen leicht umgangen werden könnten.

2) Die Herausgabe einer Zeitschrift oder ihr gleichstehenden Flugschriftenreihe steht nicht Jedem unbedingt zu, sondern es ist hierzu die Erfüllung folgender Bedingungen nöthig:

a) der oder die Herausgeber müssen Staatsbürger seyn. Die Beispiele von kosmopolitischem Aufhetzern sind häufig und bedeutend genug, um diese Bedingung zu machen. Der Staat kann literarische Vaganten, namentlich wenn sie eine so gefährliche Waffe, wie eine Zeitung ist, zu führen beabsichtigen, so wenig dulden, als andere Arten von Heimathlosen; und auch bei sonst unverdächtigen Personen bietet unter übrigens gleichen Umständen der Staatsbürger materiell und sittlich der Gesellschaft größere Garantieen dar als ein Fremder.

b) Vor Zurücklegung des 30sten Jahres kann Niemand an der Herausgabe einer der genannten Schriften Antheil nehmen. Talent und Kenntnisse reichen nicht hin, um zur Redaction einer Zeitschrift zu befähigen; Erfahrung und Ruhe sind eben so wün-

Digitized by Google

schenswerth; diese kommen aber nicht vor den Jahren. Fast alle Verfassungen der Welt bestimmen ein gewisses reiferes Alter als Bedingung des Eintrittes in die Ständeversammlung; der Zeitungsschreiber errichtet seine eigne Rednerbühne, und ist sehr häufig von weit bedeutenderem Einflusse auf die öffentlichen Angelegenheiten als ein Abgeordneter, denn er spricht häufiger und lauter. Man untersuche einmal das Alter der Redacteure der als gemeinschädlich von allen Gebildeten und Rechtlichen anerkannten Zeitungen, und urtheile dann, ob eine Altersbestimmung nicht nöthig scheint. Dieselbe hätte überdieß den Vortheil, daß Unfleiß, Unbotmäßigkeit und Selbstüberschätzung nicht schon auf der Schule das Auskunftsmittel einer Zeitungsredaction vor sich sähen.

c) Eben so ist, wer wegen eines peinlichen Verbrechens bestraft wurde, ausgeschlossen, denn nur Ehrenmänner sollen öffentlich das Wort über allgemeine Angelegenheiten führen. Wer schon zweimal wegen Preßvergehen bestraft wurde, verliert ebenfalls die Befugniß, weil er hinlänglich gezeigt hat, daß es ihm an gutem Willen oder an Einsicht fehlt zur Vermeidung von Rechtsverletzungen mittelst der periodischen Presse.

d) Theils um zu verhindern, daß die Herausgabe einer Zeitung von Besitz- und Creditlosen zu Versuchen auf allgemeinen Umsturz, bei welchem sie persönlich gewinnen könnten, mißbraucht werde; theils um für die Einziehung allenfalls auszusprechender Geldstrafen stets ein bereites Mittel zu Handen des Staa-

Digitized by Google

tes zu halten, ist die Einlegung einer bedeutenden Geldcaution nothwendig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der wöchentlich erscheinenden Blätter, auf ihre Größe oder ihren Preis bei allen Zeitschriften die nämliche, weil alle gleiche Sicherheit zu leisten haben, da in allen gleich ungesetzliche Angriffe geschehen können. Allerdings wird hiedurch die Zahl der Zeitungen vermindert werden, allein diese Verminderung kann nur die Talentloseren treffen, und ist somit ein Glück, wenigstens kein bedeutender Schaden. — Bei reinwissenschaftlichen Zeitschriften hat die Regirung auf Nachsuchen und Beweis der Redactoren die Caution zu erlassen, damit nicht diese nur nützlichen Bekanntmachungen erschwert werden. Im Falle einer Täuschung erfolgt eine Strafe und Nachzahlung der Caution.

e) Auf die Vorschiebung eines falschen Redacteurs ist ist Untersagung der Zeitschrift und aller ihrer Fortsetzungen, in welcher Gestalt sie versucht werden möchten, zu setzen.

f) Jede Zeitschrift ist gehalten, die Antwort einer in ihren Blättern angegriffenen Person oder Stelle alsbald nach der Einsendung, unverändert und unentgeldlich aufzunehmen (vorausgesetzt, daß diese Erwiderung hinsichtlich des Umfangs nicht unverhältnißmäßig ausgedehnt ist,) damit Anklage und Vertheidigung dieselben Leser finde, was bei der Einrückung in ein anderes Blatt nicht der Fall wäre.

3) Zur Herausgabe einer unter die Klasse der Zeitschriften nicht gehörigen Schrift bedarf es in der Regel

Digitized by Google

nicht der Erfüllung besonderer Bedingungen. Wer jedoch in die oben Nr. 2, c, aufgeführten Klassen gehört, hat alle seine schriftstellerischen Arbeiten ausnahmsweise einer vom Staate nur für Solche angeordneten Censur zu unterwerfen [9]). Eine so beschränkte Censur hat, schon wegen ihrer geringen Ausdehnung, die oben aufgeführten Nachtheile gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade; wer wiederholt oder grob die Gesetze schon verletzt hat, kann sich über Ungerechtigkeit nicht beklagen, wenn Maasregeln gegen ähnliche Handlungen genommen werden; der Staat aber und die übrigen Bürger haben sogar das Recht, zu verlangen, gegen solche eines rechtmäßigen Gebrauches ihrer Gedankenfreiheit offenbar Unfähige ein für allemal geschützt zu werden.

4) Die Rechtspolizei-Behörde hat bei Zeitungen, wenn die verschiedenen Bedingungen erfüllt sind, bei andern Schriften aber, den eben angeführten Fall ausgenommen, nicht das Recht dem Drucke etwas in den Weg zu legen; wohl aber ist sie berechtigt und verpflichtet, den Gerichten alle die Rechte des Staates verletzende Schriften zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Zu diesem Behufe darf denn keine Druckschrift irgend einer Art ohne den Namen des Druckers oder Verlegers erscheinen, damit das Gericht Jemand habe, an den es sich halten könne; und es darf ferner keine Schrift auf irgend eine Weise verbreitet werden, wenn sie nicht einige, je nach dem Umfange der Schrift verschieden bestimmte, Zeit vor der be-

9) Diesen Vorschlag macht bereits Krug, Entwurf zur deutschen Preßfreiheit. Lpz., 1818, S. 15 fg.

Digitized by Google

abſichtigten Ausgabe der betreffenden Rechts-Polizeiſtelle übergeben wurde, damit dieſe ihre Geſetzmäßigkeit vorläufig prüfe. Findet dieſe eine Rechtsverletzung, ſo iſt alsbald eine Klage bei dem zuſtändigen Gerichte einzugeben, und die Herausgabe der Schrift iſt bis nach erfolgtem Urtheile aufzuſchieben. Im Falle einer Verurtheilung darf ſie gar nicht verbreitet werden, auſſer wenn die ſämmtlichen für rechtswidrig erklärten Stellen zuvor gänzlich ausgemerzt worden ſind. Für die Befolgung dieſer Vorſchriften iſt hauptſächlich der Buchdrucker verantwortlich, und namentlich in Beziehung auf die Verbreitung auch dafür, daß nicht unter der Form von ungewöhnlich vielen Correcturbogen oder von Autoren-Exemplaren das Geſetz umgangen wird. Fällt dem Schriftſteller oder dem Buchhändler auch etwas zur Laſt, ſo werden ſie durch die hauptſächliche Strafe des Druckers nicht befreit. Uebrigens muß den Gerichten zur Pflicht gemacht ſeyn, ſolche Klagen ſchnell zu entſcheiden, damit die vorläufige Beſchlagnahme der Druckſchrift nicht unnöthig lange und ſchädlich daure [10]).

---

10) Für dieſe Vorſchläge allgemeine Zuſtimmung zu erhalten, ſchmeichle ich mir keineswegs. Dem Einen ſcheint nur Cenſur zulänglich, und jede freiere Gedankenbewegung ein directes Mittel zum Umſturze; Andere dagegen finden, freilich principlos genug, in jeder Vorbeugungsmaasregel gegen Preßunfug nur Zwingherrſchaft und brutale Unterdrückung der Ideen durch rohe Gewalt; für ſie hat Preßfreiheit nur gute Folgen, und die durch die Annahme der obigen Vorſchläge allerdings erzeugte Verminderung der Zahl der Zeitungen wäre ihnen ein Beweis des offenbarſten Rückſchrittes. — Die Erſteren weiſe ich auf die

Digitized by Google

Uebrigens wird auch hier, wie in so manchen andern Fällen, eine vollständige Hülfe von der Rechts-Polizei

---

Geschichte der Censur in Frankreich und Deutschland hin. Hat man gewagt sie da anzuwenden, wo sie gerade am nöthigsten gewesen wäre? Wird man es in ähnlichen Fällen je wagen? Allerdings müßte bei Annahme der obigen, oder ähnlicher, Vorschläge die Regirung sich der Waffe des Geistes bedienen zur Bekämpfung ihrer Gegner; allein ist denn dieß, wenn man ernstlich will und nicht pöbelhaft neidig ist gegen jedes, auch das befreundete, Talent, so sehr schwer? Sind denn die Gegner, nicht selten der Abschaum der Literaten des Volkes, Menschen ohne Talent, Kenntniß, gerechte Sache und Gewissen, so sehr zu fürchten? — Den andern Aeussersten sei es erlaubt zu bemerken, daß eine Erschwerung des Zeitungschreibens eben kein Unglück seyn möchte. Auch ich weiß den Redacteur einer freisinnigen aber rechtlichen Zeitung zu schätzen, ich halte sogar seine Arbeit nach Anstrengung, Talent und Kenntnissen für eine der schwürigsten unter den literarischen Beschäftigungen: allein solchen Männern treten auch meine Vorschläge nicht in den Weg. Wohl aber freilich Solchen, welche, unfähig oder unwillig etwas anderes zu thun, um einen schnöden Taglohn am Staatsgebäude, gleichgültig welches es sei, rütteln, und von Verläumdungen, Aufhetzung und Vorbereitung von Unheil ihr elendes Daseyn fristen. Solchen politischen Mordbrennern soll und muß das Handwerk niedergelegt werden. Abgesehen davon, daß die bürgerliche Gesellschaft das Recht und die Pflicht dazu hat wegen der eigenen Erhaltung, ist überhaupt diese alles Bedürfniß weit übersteigende Concurrenz von Zeitungen der gewisse Ruin für alle wahre Bildung eines Volkes. Sie führt nur zu Oberflächlichkeit, zur geistigen Vergeudung, zur Entwöhnung vom Ausführlichen und Ernsthaften; sie nimmt bei den Meisten Zeit, Geld und Lust zu anderer Lectüre weg. Wo ist da

Digitized by Google

nicht zu erwarten seyn, wenn nicht auch die Strafgesetzgebung zweckmäßige Bestimmungen über die begangenen Preßvergehungen enthält, und wenn nicht die Gerichte diese Bestimmungen auf eine kräftige, keine Art von Abhängigkeit anerkennende Weise handhaben. Wenn also nicht, um hierher nicht Gehöriges mit einem Worte anzudeuten, auf Preßvergehen, namentlich auf die den Staat verletzenden, strenge und zwar aus Gefängniß- und Geldstrafen zusammengesetzte Strafen gesetzt sind; wenn nicht für den Richter ein Straf-Minimum bestimmt ist; wenn nicht die ganze Tendenz einer Schrift oder Zeitung, auch wenn sie im einzelnen Worte oder Aufsatze nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, zu einer Verurtheilung reif macht; wenn endlich nicht völlig unabhängige Richter (zu welchen die von der öffentlichen Meinung leicht eingeschüchterten Geschwornen keineswegs gehören) das Urtheil zu fällen haben: so wird die Präventiv-Justiz sich vergebens abmühen, den ganzen höchst schwürigen Auftrag allein zu erfüllen.

Vortheil? Haben die Bewohner der Verein. Staaten von N.A. an wahrer höherer Bildung, an nationeller Literatur gewonnen durch ihre Sündfluth von Zeitungen? Ist Frankreich gegenwärtig im Steigen oder im Fallen ächter Gesittigung?

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Abwendung einzelner bestimmter Gefahren.

§. 21.

1) Verhinderung von Aufläufen, Aufständen und Aufruhr.

Eine Zusammenrottung vieler über ein bestimmtes Ereigniß mißvergnügter Menschen ist zwar an und für sich noch keine ungesetzliche Handlung, allein sehr leicht kann sie bei höherer Steigerung in eine solche übergehen, und jeden Falles leiden schon durch das bloße Daseyn solcher tumultuirender Haufen manche Interessen, namentlich der Gewerbenden [1]). Ursache genug, um dergleichen wo möglich ganz zu verhindern oder wenigstens so schnell als möglich wieder zu unterdrücken, ehe rechtsverletzende Handlungen, namentlich Mißachtung des obrigkeitlichen Ansehens, Verletzungen von Personen oder Sachen u. s. w. vorfallen. Allerdings kann sowohl die Veranlassung, als die Ausdehnung und die innere Stärke der Aufregung, endlich der Zweck sehr verschieden seyn, wornach sich denn auch die Beschaffenheit der Mittel zu ändern hat.

Veranlassung kann entweder eine die Menge, mit Recht oder Unrecht, empörende Handlung eines Privatmannes geben, oder aber, und gewöhnlicher, ist es ein Verfahren von Seiten des Staates, oder ein Zustand, welcher dem Staate als Folge seiner Handlungsweise Schuld gegeben wird. — Die Ausdehnung einer solchen Aufregung ist verschieden,

1) Unter diese gehören freilich die Schenkwirthe nicht; daher sind diese so häufig an der Spitze der politisch Unzufriedenen.

Digitized by Google

je nachdem dieselbe blos örtlich ist, wo sie denn in irgend größeren Gemeinden vielleicht nicht einmal die ganze Einwohnerschaft sondern nur die Zuschauer eines bestimmten Vorfalles und die nächsten Anwohner umfaßt, oder sich über mehrere Gemeinden, ganze Landstriche, vielleicht über den ganzen Staat ausdehnt. — Höchst verschieden endlich kann der Grad der Entrüstung und der Zweck der zusammengerotteten Menge, somit natürlich auch die rechtliche Bedeutung und die materielle Gefährlichkeit des Vorganges seyn. Am gelindesten erscheint die Strafbarkeit und Gefährlichkeit einer Zusammenrottung, wenn die versammelte Menge nur mit Worten ihr Mißfallen oder ihr Verlangen ausdrückt, ohne zu Thätlichkeiten gegen Personen und Eigenthum, oder zur Verweigerung des Gehorsames gegen die gesetzlichen Behörden zu schreiten. Man kann diese Gattung der Zusammenrottung zur deutlichen Unterscheidung Auflauf nennen. In solchem Falle ist es also zunächst nur eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und eine ungeeignete, von einer festen Behörde gar nicht anzunehmende, Art Bitten und Beschwerden bei der Obrigkeit vorzubringen. Die unmittelbare Gefahr liegt hier hauptsächlich nur darin, daß ein solcher bereits bis zu einer lauten Unordnung aufgeregter Menschenhaufen leicht von einzelnen Böswilligen oder Uebespannten weiter gebracht werden kann, als irgend zunächst in seiner Absicht lag; ferner darin, daß unter den Haufen sich Menschen aus der Hefe des Pöbels und habituelle Verbrecher mischen können und werden, welche sich leicht, von der lärmenden Menge verdeckt, Rechtsverletzungen erlauben, vielleicht gegen Personen, welche bei dem ganzen Vorfalle lediglich

Digitized by Google

nicht betheiligt sind. Mittelbar aber ist auch nur ein solcher leichterer Auflauf dadurch gefährlich, als er, namentlich wenn man die Menge ihren Zweck erreichen ließ, Beispiel und Anreiz zu bedenklicheren und strafbareren Auflehnungen werden kann. — Schon weit bedeutender ist ein Aufstand, d. h. wenn die tumultuirende Menge eine bestimmte im Ressort der Behörden liegende Handlung verhindern oder erzwingen will, oder wenn sie selbst geradezu ihr Vorhaben, allenfalls unter Mißhandlung von Personen und Zerstörung von Eigenthum, durchzusetzen versucht. Auch hier ist allerdings noch kein allgemeiner Ungehorsam gegen den Staat und seine Behörden, kein Aufkündigen des Unterthanen-Verbandes, und es stellt sich das Ganze immer noch als ein augenblickliches Erzeugniß der Leidenschaft dar: allein nicht nur sind vielleicht Privatrechte und einzelne Rechte des Staates und seiner Organe dabei verletzt worden, sondern jedenfalls werden, wenn auch nur vorübergehend, die gesetzlichen Anordnungen und Befehle der verfassungsmäßigen Behörden verkannt. Der oben bereits angedeutete mittelbare Nachtheil bleibt natürlich auch hier fühlbar, und selbst wohl in einem erhöhten Grade. — Am bedeutendsten endlich, und das Daseyn des Staates in seiner jetzigen gesetzlichen Form unmittelbar auf das Bedenklichste gefährdend, ist ein förmlicher Aufruhr, eine Empörung gegen die Staatsgewalt. Hier wird dem Staatsoberhaupte und seinen gesetzlichen Organen aller und jeder Gehorsam versagt, vielleicht förmlich aufgekündigt. Die empörte Menge rüstet sich zum Widerstande gegen die Staatsbehörden und die von ihnen ausgesendete gewaffnete Macht, ernennt eigene Behörden,

spricht endlich gar entweder eine Trennung von dem übrigen ruhig und gehorsam bleibenden Lande, oder eine Entsetzung des rechtmäßigen Staatsoberhauptes aus. Nicht nur kann dieses Alles ohne zahllose Verletzungen von Rechten Einzelner oder des Staates unmöglich vor sich gehen, sondern es ist der Staat in seinem Innersten erschüttert, und nur eine schnelle und gänzliche Besiegung der Aufrührer kann die Gefahr entfernen. Von nur geringem Unterschiede ist dabei, ob die Auflehnung unbedingt und aus entschiedenen allgemeinem Widerwillen dem Staate und seiner itzigen Regirung und Verfassung weiter zu gehorchen entstanden ist, oder ob nur bestimmte Handlungen oder Unterlassungen von Seiten der Staatsgewalt diesen Zustand herbeiführten, und deren Abänderung von den Aufrührern als Bedingung einer freiwilligen Unterwerfung erklärt wird. Letzteres scheint, und ist vielleicht auch manchmal würklich, eine mildere Form der Empörung, und kann die Hoffnung zu einer Ausgleichung lassen: allein nichts desto weniger ist auch hier das Daseyn des Staates in seiner wesentlichen Grundlage erschüttert. Läßt er sich die Forderungen der Empörer abtrotzen, so ist die ganze ungeheure Gesetzesverletzung und die, vielleicht höchst vielfältige und schreiende, bei der Gelegenheit begangene Vergewaltigung Einzelner straflos und sogar mit Nutzen begangen worden, was allen Begriffen des Rechts und des Staates widerspricht, und überdieß ist der Vorgang, welcher die Schwäche oder die Unfähigkeit der Regirung, und die Möglichkeit sie durch ungesetzliche Gewalt und Drohung von ihrem Rechte und ihrem Vorsatze zu verdrängen, ein höchst gefährlicher Vorgang, der im besten Falle eine lange Reihe von Jahren

Digitized by Google

nachtheilige Folgen im Einzelnen, wo nicht eine Wiederholung ähnlicher Versuche und am Ende eine Vernichtung des bestehenden Rechtes nach sich ziehen wird [2]).

Auf welche Weise ist nun aber diesen verschiedenen Gattungen von drohenden Zusammenrottungen vorzubeugen, oder wie sind sie wenigstens, wenn sie sich gebildet haben, wieder möglichst schnell und vollständig zu beseitigen?

Sehr richtig ist die allgemeine Antwort, daß vor Allem der Staat und seine Organe vermeiden sollen Veranlassung zu solcher Aufregung zu geben, und daß sie deßhalb nicht nur ungesetzliche, sondern auch, mit kluger Beachtung des Characters und der Bildungsstufe des Volkes, zwar rechtlich erlaubte allein unnöthig strenge und den Gefühlen der Menge zuwiderlaufende Maasregeln zu unterlassen haben,

---

2) Ich habe mich bei dem so sehr schwankenden Sprachgebrauche der Strafrechtslehrer (s. hierüber Wächter, Lehrbuch des Strafrechtes, Bd. II, S. 64 fg.) und bei der gewöhnlich von ihnen nicht vermiedenen Verwirrung in dieser Materie, erlaubt, die drei in Beziehung auf strafrechtliches Reat und auf rechtspolizeiliche Wichtigkeit und Gefährlichkeit so sehr verschiedenen Gattungen von öffentlichen Zusammenrottungen nach meinem Gutdünken mit den bereits gebräuchlichen, allein verschieden angewendeten, Worten: Auflauf, Aufstand und Aufruhr zu bezeichnen. Möglich, daß auch die positiven Gesetze diese Worte vielfach anders anwenden, namentlich die beiden letzten als gleichbedeutend gebrauchen. Hier handelt es sich ja nur von einer genauen Unterscheidung verschiedener polizeilich zu verhindernder Handlungen, nicht von der Anwendung eines Strafgesetzes auf einen bestimmten Fall.

Digitized by Google

sondern auch durch rechtzeitige Erfüllung gerechter und billiger Wünsche und Forderungen jede Ursache zu einem Gefühle der Abneigung gegen die Staatsgewalt entfernen müssen. Und gewiß ist, daß eine gesetzlich handelnde, Wohlwollen und Eifer für das allgemeine Beste nicht nur mit selbstlobenden Worten, sondern durch fortgesetztes fühlbares Verfahren bethätigende Regirung weit weniger die Gefahr von Widersetzlichkeit und Aufstand zu befürchten hat, als eine gewaltthätige, unbekümmerte, gesetzwidrig handelnde Gewalt. Ferner ist auch nicht zu läugnen, daß, namentlich wenn die Regirung durch beständig offenes Betragen sich das Zutrauen des Volkes zu erwerben wußte, gut gefaßte und die Wahrheit enthüllende Belehrungen viel zur Beruhigung einer nur durch böswillige Entstellung oder durch Mißverständnisse veranlaßten Aufregung beizutragen vermögen [3]). Richtig ist endlich auch, daß es das Geschäfte der Rechts-Polizei ist, auf die Symptome der allgemeinen Stimmung aufmerksam zu seyn, und die höchsten Behörden aufmerksam zu machen, damit noch zu rechter Zeit die allenfalls gemachten Fehler verbessert, und nöthig gewordene versöhnende Schritte gethan werden können. — Allein vergebens würde man hoffen, mit diesen allgemeinen Regeln auszureichen. Einmal nämlich kann es sich ereignen, daß die erste Veranlassung zu dem ganzen Lärmen gar nicht vom Staate oder einer seiner Behörden ausgieng, sondern von einer Privatperson, oder von einem ganz untergeordneten ohne Befehl handelnden Diener, über deren

3) Vgl. hierüber Behr, System der angew. allgem. Staatslehre, Bd. III, S. 114 fg.

Handlungsweise plötzlicher lauter Unwille entstand. So etwas immer vorauszusehen und zu hintertreiben, ist rein unmöglich. Sodann kann leicht ein Mißverständniß oder eine falsche Beurtheilung einer Regirungshandlung Anlaß zu einer Aufregung geben. Hier ist allerdings einem klugen, Sitten und Vorurtheile des Volkes kennenden Beamten manchmal möglich die Folgen solcher Handlungen zum Voraus einzusehen, und dann entweder dieselben, wenn Pflicht und Ehre es erlauben, ganz zu unterlassen, oder wenigstens auf eine schonende Weise zu unternehmen, allenfalls auch eine beruhigende Belehrung ergehen zu lassen: allein vielleicht ist auch eine solche Vermuthung gar nicht gehegt worden, oder hat das beruhigende Mittel nicht gefruchtet, während die Handlung selbst vollzogen werden mußte. Endlich ereignet es sich oft genug, daß Regirung und Volk über das ganze politische und gesetzliche System verschiedener und immer schneidender ausgeprägter Meinung sind, daß beide Theile Recht, Pflicht und Nothwendigkeit auf ihrer Seite zu haben glauben, und somit weder nachgeben können noch wollen. Hat es doch schon Zeiten gegeben, in welchen ein förmliches politisches Miasma allerwärts Neigung zu gewaltsamen Aenderungen verbreitete, mit welchen einverstanden zu seyn Niemand billigerweise einer Regirung zumuthen konnte. Von dem, denn doch auch schon häufig genug erfolgten, Falle gar nicht zu reden, daß die Aufregung durch fremde Prediger der Zwietracht und des Aufruhrs veranlaßt, und immer weiter angefacht wurde. — Immerhin wird also auch noch zu anderen Vorbeugungs-Mitteln geschritten werden müssen.

Digitized by Google

1) Von der gänzlichen Vorbeugung eines Auflaufes wird in der Regel deßhalb nicht wohl die Rede seyn können, weil derselbe gewöhnlich aus einer unvorhergesehenen Ursache plötzlich entsteht, und es wird sich also hauptsächlich nur von der möglichst schnellen und leichten Wiederunterdrückung, und von der Aufhaltung der bereits begonnenen übeln Folge handeln. Doch kann allerdings in seltneren Fällen gänzliche Vorbeugung zur Aufgabe werden, wenn nämlich die Behörde zum Voraus von einer bevorstehenden und nicht zu unterlassenden Handlung, deren öffentliche Vollziehung Anlaß zu Unordnungen geben könnte, Kenntniß hat. — Beginnen wir mit der gänzlichen Verhütung, so fällt in die Augen, daß die gefährliche Handlung entweder ein amtliches Verfahren ist, welches vorgenommen werden muß, mögen die Folgen seyn welche sie wollen, oder die Unternehmung eines Privaten, zu welcher derselbe an und für sich berechtigt ist, und welches er, trotz der ihm und der öffentlichen Ordnung möglicherweise drohenden Gefahr, und trotz der Vorstellungen der Behörde, auszuüben standhaft beabsichtigt. Im ersteren Falle kann von einem Bedenken und einer weiteren Untersuchung keine Rede seyn, und es hat die Behörde vor Allem die nöthigen materiellen Mittel vorzukehren, um im Nothfalle auch mit Gewalt durchzusetzen, was nun einmal geschehen muß. Sind dieselben nicht an Ort und Stelle vorhanden, so sind sie schleunigst aus der Ferne zu beschreiben, indessen aber alle Vorbereitungen oder Ausführungs-Versuche zu unterlassen. So gerüstet vollzieht denn die Behörde die fragliche Handlung schnell und kräftig, allein, wenn es irgend seyn kann, unbemerkt und namentlich bei Nacht, oder frü-

Digitized by Google

her als die Menge es erwartet, wobei eine geschickte Irreleitung über Zeit und Ort wesentliche Erleichterung verschaffen kann. Ist eine öffentliche Vollziehung nicht zu umgehen, so mag eine warnende und beruhigende Verkündigung vorausgeschickt werden, in welcher namentlich auch den Hausvätern aufgetragen wird, Kinder und Dienstboten zu Hause zu behalten; die Mittel zu einer allenfalls versuchten allgemeinen Bewaffnung sind zu entfernen, oder durch ausreichende Macht gegen Wegnahme durch die Menge sicher zu stellen; die bereiten Zwangsmittel sind auf eine eindruckmachende Weise zur Schau zu stellen; durch Streifwachen ist der nöthige Raum frei zu halten, und die Menge wo möglich zu vertheilen und zu zerstreuen [4]); und endlich muß mit Kraft und anscheinender Zuversicht gehandelt werden. Daß der höchste ortsanwesende Rechts-Polizeibeamte in Person zu erscheinen und das Ganze zu leiten hat, versteht sich von selbst. — In dem andern Falle kommt es darauf an, ob nach allgemeinen Grundsätzen [5]) das Recht, auf dessen Vollziehung der Inhaber besteht, zusammengehalten mit den übrigen Verhältnissen von der Art ist, daß es den öffentlichen Interessen zum Opfer gebracht werden darf, oder nicht. Kann letzteres geschehen, so ist itzt eine Nothwendigkeit dazu vorhanden. Ist es unantastbar, so muß verfahren werden, wie eben angegeben worden ist, indem die Staatsgewalt einen in seinem Rechte sich befindenden Bürger eben so gewiß und kräftig in dessen Aus-

4) S. unten in §. 45. über die bei solchen Gelegenheiten zu ergreifenden polizeilichen Maasregeln.

5) S. hierüber oben §. 1, S. 39 fg.

Digitized by Google

übung zu schützen hat, als wenn sie selbst eine ihr zustehende Handlung vornehmen will. — Ist aber die Aufgabe der Rechts-Polizei die, einer bereits entstandenen Zusammenrottung ein möglichst schleuniges und friedliches Ende zu machen, so ist vor Allem nöthig die Ursache der Aufregung zu kennen. So gewiß nicht davon die Rede seyn kann, nachzugeben, wenn das Recht auf Seiten der öffentlichen Behörden ist, oder wenn sie die Pflicht haben einen unschuldig Bedrohten zu schützen: eben so sicher wäre es höchst unklug und ungerecht, wenn würklichen Uebelständen nicht wollte abgeholfen werden. Ist also würklich ein, wenigstens so weit sich die Wahrheit im Augenblicke erheben läßt, als gerecht anzuerkennender Grund zu einem Unwillen der versammelten Menge vorhanden, so ist dieser alsbald zu entfernen, also z. B. eine zur öffentlichen Schau gestellte Ungebührlichkeit wegzuräumen, gegen einen Privaten oder untergeordneten öffentlichen Diener, deren Mißhandlungen oder sonstige Ungerechtigkeiten die Menge empörten, Verhaft zu erkennen und sogleich zu vollziehen; bei verwickelteren Verhältnissen Untersuchung und Abhülfe nicht nur zu versprechen, sondern sogleich mit dem Geschäfte zu beginnen. Mag bei solchen Maasregeln auch einige Spiegelfechterei mit unterlaufen, so ist sie, wenn sie nur zur augenblicklichen Beruhigung der Menge und zur Verhütung weiterer Ausschweifungen dient, sehr an der Stelle. Nur ist zu bemerken, daß der endliche Erfolg der im Augenblicke der Noth gemachten Zusicherungen nicht darf ungebührlich verzögert oder ganz vernachlässigt werden. Dieß ist nicht nur unehrhaft, sondern es würde alles Vertrauen rauben, und leicht zu einem neuen und nun gefährlichen

Digitized by Google

Auftritte reizen. — Kann aber die Ursache der Aufregung nicht entfernt werden, entweder weil Pflicht und Ehre dem Staate ein feiges Nachgeben gegen ungebührliche und unvernünftige Forderungen nicht erlauben, oder weil das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden kann; ist also die schwürigere Aufgabe zu erfüllen, die Würkung bei fortbestehender Ursache zu bekämpfen: so ist wohl zu unterscheiden, ob die Behörde die nöthigen Gewaltmittel zur sichern Unterdrückung sogleich bei der Hand hat, oder ob sie nur auf ihren moralischen Einfluß beschränkt ist. In letzterem Falle wäre es nun sehr unklug die geringen physischen Mittel anwenden zu wollen, dadurch das amtliche Ansehen blos zu stellen, und die Aufregung nur zu steigern, vielleicht aus dem Auflaufe einen Aufstand zu machen, (indem nichts die Menge so sehr reizt, als ein unmächtiger Widerstand, und nichts ihr größeres Vertrauen einflößt, als die Zurückweisung eines zu schwachen obrigkeitlichen Versuchs die Ordnung mit Gewalt herzustellen.) Hier bleibt nichts übrig, als daß der Beamte, ohne irgend einen Anschein von Rüstung, durch persönliche Festigkeit und durch vernünftige Vorstellungen Eindruck zu machen, und namentlich Zeit zu gewinnen sucht. Die Vorstellungen der vernünftigen, ruhig gebliebenen Bürger, die Ermüdung und lange Weile werden seine Bundesgenossen werden und im schlimmsten Falle hat er während dieser Hinhaltung der Menge Zeit gewonnen, entferntere Hülfe herbeizurufen. Ist dagegen die nöthige Macht alsbald vorhanden, um mit Gewalt die Ruhe zu erhalten, so ist diese allerdings itzt zu benützen, und es sind namentlich die oben bereits angeführten Mittel zur Zerstreuung der zusammenge-

Digitized by Google

laufenen Haufen und zur Ruhigerhaltung in der nächsten Zeit zu ergreifen. Je schneller und kräftiger eingeschritten wird, je einleuchtender es dem lärmenden Haufen seyn muß, daß Widerstand nichts fruchten würde, desto sicherer und auch leichter ist die Wiederherstellung der Ordnung und des gesetzlichen Ansehens zu bewürken.

2) Ganz dieselben Maasregeln müssen sowohl zur gänzlichen Verhütung als zur schleunigen Wiederunterdrückung eines Aufstandes genommen werden, und nur wenige weitere Bemerkungen sind zu machen. Vor Allem leuchtet ein, daß die in Bereitschaft zu setzenden Zwangsmittel so beträchtlich als möglich seyn müssen, um den Gedanken an einen glücklichen Widerstand gar nicht aufkommen zu lassen. In größeren Staaten ist deßhalb, damit nicht durch allzulange Verzögerung das Uebel unheilbar werde, in dringenden Fällen selbst untergeordneten Behörden das Recht eingeräumt auf eigene Verantwortlichkeit und ohne Erlaubniß der vorgesetzten, vielleicht sehr weit entfernten, Stelle abzuwarten, die nächste bewaffnete Macht zu ihrem Beistande aufzufordern. Ferner sind hier, sowohl so lange es sich nur von Maasregeln zur gänzlichen Verhütung des Ausbruches handelt, als wenn nach Unterdrückung eines Ausbruches wenigstens Wiederholungen vorgebeugt werden soll, sehr strenge Maasregeln zur Verhütung der Bildung neuer Haufen gerechtfertigt. Es mag also die Schließung der Schenken und ähnlicher öffentlicher Orte angeordnet, nächtliches Ausgehen (die allerdringendsten Nothfälle abgerechnet), und selbst bei Tage das Zusammenstehen von einer größern Anzahl von Personen verboten und durch beständige Streifwachen thatsächlich verhindert werden. Die

Verdächtigen sind zu entwaffnen, untreugewordene oder wenigstens nachlässige Bürgergarden aufzulösen; Niemand darf öffentlich oder heimlich Waffen bei sich tragen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verminderung der zu Unruhen geneigten Bevölkerung zu nehmen. Allerdings können die im Orte Ansäßigen, mag der Verdacht auch noch so groß gegen sie seyn, nicht aus ihrer Heimath entfernt werden. Wohl aber kann man ihnen die Verstärkung durch Fremde entziehen. Es werden also die den unruhigen Gemeinden Fremden, wenn sie sich nicht über eine ganz unverdächtige Handlungsweise auszuweisen vermögen, alsbald in ihre Heimath gesendet, Auswärtige aber, welche sich itzt erst hereinziehen wollen, gar nicht aufgenommen. — Viele Umsicht erfordert unter solchen Umständen die Verhaftung der Rädelsführer. Auf der einen Seite ist dieselbe nöthig theils zur Uebergabe derselben an die Strafgerichte, theils um den Unruhigen die Anführer zu entziehen; auch kann diese Maasregel vielleicht einen sehr heilsamen Schrecken unter der Menge verbreiten, und ihr, wenn mit Kraft und ohne Scheue dabei verfahren wird, einen hohen Begriff von der Entschlossenheit der Regirungsorgane beibringen. Auf der andern Seite kann eine unzeitige Handlung dieser Art die Glut augenblicklich zur hellen Flamme anblasen. Ohne daß also ein kühnes Wagstück unter allen Umständen zu mißrathen wäre, ist doch in der Regel Verhaftung der Anführer entweder vor dem würklichen Ausbruche, und ehe ein förmlicher Widerstand sich unter der Masse ausgebildet hat, oder in dem ersten Augenblicke nach erlangtem Siege und zur Vervollständigung desselben räthlicher. Kann für die Sicherheit der Gefäng-

Digitized by Google

nisse nicht gestanden werden, so sind die Verhafteten natürlich sogleich zu entfernen, damit keine Befreiungs-Versuche die Unordnungen verlängern oder gar steigern.

3) Schwer ist es, allgemeine Grundsätze darüber aufzustellen, wie der Ausbruch eines förmlichen Aufruhres unter einem Theile der Staatsangehörigen verhindert werden kann. Ein so gewaltiger Ausbruch, welcher für die Theilnehmenden so gefährlich und in so vielfacher Beziehung, selbst bei einem glücklichen Ausgange, nachtheilig ist, setzt jeden Falles tief liegende Ursachen und schwere Uebel voraus. Daß ihre rechtzeitige Wegräumung den üblen Geist beschwören werde, ist allerdings wahrscheinlich: allein unmöglich läßt sich im Allgemeinen irgend eine weitere Regel darüber geben. Nur genaue Kenntniß von der Beschaffenheit der Verhältnisse des besondern Falles kann zu einem zweckdienlichen und ausführbaren Rathe befähigen; und blos die einzige allgemeine Bemerkung sei gestattet, daß eine verhältnißmäßig kleine Nachgiebigkeit im Stande ist den Sturm zu beschwören, wenn sie bewilligt wird noch ehe das Volk zu Drohungen oder gar Thätlichkeiten geschritten ist, während eine verspätete, aber materiell weit bedeutendere, Concession nur als Würkung der Furcht aufgenommen wird, und, nur zu immer weiter gehenden Forderungen aufregend, gänzlich nutzlos bleibt. Ist aber das Mittel den Beschwerden abzuhelfen zu spät oder sonst ohne Erfolg ergriffen worden, oder hat es, weil die Unruhigen ganz unstatthafte Forderungen machen, gar nicht angewendet werden können; steigert sich also das Mißvergnügen immer mehr und mehr: dann bleibt nichts anders mehr übrig, als durch Furcht den Ausbruch ein-

Digitized by Google

zuschüchtern. Es müssen also itzt die unruhigen Landestheile mit der möglichst großen Anzahl getreuer Truppen überzogen, die wichtigsten Orte und militärischen Stellungen mit einer Eindruck machenden Anzahl besetzt, wohl auch befestigt werden, so daß nur Tollkühnheit einen Versuch zur Auflehnung machen kann; der ganze verdächtige Bezirk ist zu entwaffnen; unzuverlässige Truppentheile müssen aufgelöst, oder in weit entlegenen ganz sichern Besatzungen unschädlich gemacht werden; strenge und feste, aber gerechte, und wo möglich beliebte, Beamte sind, mit den nöthigen ausgedehnten Vollmachten versehen, abzusenden; öffentliche Aufrufe müssen zum Frieden und zur Ruhe ermahnen, dagegen gesetzliches Verfahren von Seiten des Staates und Abhülfe gerechter Klagen versprochen, beide Versprechungen auch gehalten werden. Vor Allem drohe die Regirung nie mit etwas, was sie nicht zu vollziehen im Stande oder Willens ist. Nichts kann ihr Ansehen mehr schwächen. Kommt die Anreizung von Aussen, so breche man lieber offen mit dem Feinde; er kann so weniger schaden denn als verkappter Freund. — Schrecken diese Mittel nicht ab, und es bricht also der förmliche Bürgerkrieg aus, so ist es nun nicht mehr Sache der Staatswissenschaft die Mittel zu seiner Beendigung an die Hand zu geben, sondern dieß ist itzt Aufgabe der Kriegskunst. Ein doppelter Rath ist aber dem Feldherrn unter allen Umständen zu geben. Einmal, daß er mit größter Schnelligkeit, und wo möglich durch Einen Hauptschlag, den gewaffneten Widerstand vernichte, und daß er also so viele Truppen, als nur irgend verwendbar sind, gleich anfänglich den Aufrührern entgegenführe, und

Digitized by Google

ſie im Mittelpuncte ihrer Macht faſſe. Je länger er zaudert, deſto beſſer organiſirt ſich der Aufruhr, und deſto mehr gewöhnen ſich die Gegner an den Krieg. Zweitens ſtehe er ab von den, vielleicht ſtrengem Rechte nach erlaubten, augenblicklichen militäriſchen Hinrichtungen der Gefangenen. Noch nie hat wohl eine ſolche Härte den Aufruhr gedämpft, wohl aber ſchon häufig ſehr vermehrt und vergiftet, und der ganze Erfolg beſteht in Erwiderung von der andern Seite. Die Strafwürdigen ſind den gewöhnlichen Gerichten zu übergeben, und von dieſen unter Beobachtung aller ſchützenden Formen zu richten.

§. 22.

2) Abwendung von Verrätherei.

Eine Regirung kann Plane haben, deren Kenntniß nicht ohne ihren größten Schaden veröffentlicht würde; Sie kann Vorbereitungen und Rüſtungen für den Fall eines wahrſcheinlichen Ereigniſſes oder gegen einen gefährlichen Nachbar zu machen für nöthig finden, von denen ſie vielleicht die Thatſache, jeden Falles den Umfang und die Vorſchritte geheim halten will. Namentlich nach dem Ausbruche eines Krieges ſind dem Feinde die richtigen Nachweiſungen über den Zuſtand der Vertheidigungsmaasregeln und die Größe der vorhandenen Geldmittel, über die Beſchaffenheit einzelner feſter Plätze oder ſonſtiger militäriſcher Stellungen, wohl auch über den Stand der öffentlichen Meinung zu verbergen, damit er nicht darauf ſeine Angriffs- oder Widerſtands-Plane richtiger gründe. Allerdings iſt durch die ſo allgemeine Verbreitung der Zeitſchriften, beſonders in Ländern welche Preßfreiheit ha-

Digitized by Google

ben, die Bewahrung solcher Geheimnisse schwüriger geworden; auch mag sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten durch schlaue Emissäre noch manches Weitere erforscht werden: doch sind immerhin Maasregeln gerechtfertigt, welche den Rest des Geheimnisses bewahren sollen. Hierher gehört aber, ausser der gegen verdächtige Fremde zu beobachtenden Vorsicht [1]):

1) die gänzliche Unterbrechung alles schriftlichen oder persönlichen Verkehres mit dem feindlichen Staate durch Aufhebung des Postenlaufes, Verbot von Waarensendungen, und gänzliche Sperrung der Gränze für Hin- oder Her-Reisende. Natürlich kann hierdurch ein verbotener Verkehr nicht absolut verhindert werden, da ja auch Umwege möglich sind: allein theils erfordern diese schon weitere Vorbereitungen und Verbindungen, und sind somit schwerer einzuschlagen, theils verzögern sie wenigstens die Benachrichtigungen, was allein unter Umständen schon ein bedeutender Vortheil seyn kann. — Billige Ausnahmen von dieser gänzlichen Sperre können immerhin bei ganz zuverlässigen Personen gemacht werden.

2) Wenn einfachen Bürgern nicht untersagt werden kann ihren Umgang nach Belieben zu wählen, und in denselben allenfalls auch Fremde aufzunehmen, so verhält es sich anders mit den Beamten des Staates, und namentlich mit solchen, deren Amt sie mit Geheimnissen vertraut macht, welche zu erforschen für fremde Mächte erwünscht wäre. Solchen Beamten ist nicht nur, wie sich von selbst versteht, die absichtliche Mittheilung eines solchen Geheim-

1) S. hierübdr oben §. 18, S. 157 fg.

Digitized by Google

nisses strenge verboten, sondern sie haben überhaupt alle Gelegenheiten zu vermeiden, bei welchen auch ohne ihr Wissen und Wollen ihnen solche geheime Nachrichten abgeforscht werden könnten. Deßhalb haben sie denn auch Weisungen zu befolgen, wodurch ihnen der vertraute Umgang mit solchen Personen untersagt wird, die man entweder als Abgeordnete eines fremden Staates kennt, wie z. B. diplomatische Agenten, oder welche im Verdachte stehen dessen Aussendlinge zu seyn [2]).

3) Endlich liegt hier einer der Fälle vor, in welchen die genaue Beobachtung eines Briefwechsels, und — unter Beobachtung der gesetzlichen Maasregeln — die Auslieferung desselben an die zuständige Behörde völlig gerechtfertigt ist [3]).

§. 23.

3) Schutz des öffentlichen Eigenthumes gegen Diebstahl und Betrug.

Der Staat ist im Besitze sehr beträchtlichen Eigenthumes, welches nicht nur wie das jedes Bürgers von

2) Bekannt sind die Maasregeln der venetianischen Regirung zur Bewahrung ihrer Staatsgeheimnisse. Wenn nun schon natürlich eine solche fast wahnsinnig mißtrauische und eine solche willkührliche und grausame Staatsklugheit keineswegs als Muster empfohlen werden kann, so geben diese Maasregeln doch manchen feinen Wink über die gegenüber von schlauen Gegnern zu befolgenden Vorsichtsmaasregeln, der auch von andern Staaten in vorkommenden Fällen zu benützen wäre. S. die Statuten der Staats-Inquisitoren, und deren allmählige Zusätze, bei Daru, Histoire de Venise, T. X.

3) S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 390 fg.

Digitized by Google

unrechtlichem Willen zufälliger oder gewerbmäßiger Diebe und Räuber bedroht, sondern noch der besondern Gefahr der Veruntreuung durch unredliche Verwalter ausgesetzt ist. Solchen Verletzungen sich möglichst zu entziehen, ist nicht nur das offenbare Recht des Staates, sondern selbst seine Pflicht, weil Lücken in den Vorräthen nur durch neue Ansprüche an die Steuerpflichtigen gefüllt werden könnten. Hinsichtlich des Schutzes gegen die von Dieben und Räubern herrührenden, d. h. gleichsam von Außen kommenden, Gefahren ist etwas Besonderes nicht zu bemerken, da die zur Vertheidigung des Eigenthums der Bürger zu treffenden Anstalten auch das öffentliche Gut sicher stellen werden. Dieselben sind entwickelt unter §§. 25 fg. und 31 fg. Dagegen bedarf es bestimmter Vorkehrungen gegen allenfallsige innere Feinde. Hierzu dienen aber folgende dreifache Anordnungen:

1) Ein geordnetes Rechnungswesen. Daß der Staat von Jedem, welcher irgend einen Theil des öffentlichen Gutes in Verwaltung hat, Rechenschaft über die damit vorgegangenen Veränderungen und somit über den itzigen Zustand desselben von Zeit zu Zeit verlangt, versteht sich von selbst. Schon die ihm nöthige Uebersicht über seine Finanzen macht dieß nöthig; dazu kommt aber auch noch die Sicherung seines Eigenthums. Je genauer nun sowohl die Art und Weise der Rechnungs-Ablegung, als die ihrer Prüfung durch eine vorgesetzte Behörde vorgeschrieben ist, und je strenger auf den vollständigen und rechtzeitigen Vollzug der sämmtlichen Vorschriften gesehen wird, desto schwerer wird es auch (abgesehen von andern Vortheilen) für den Verwalter etwas zu seinem eigenen

Vortheile unentdeckt zu entwenden, und desto weniger wird also auch nur der Versuch gemacht. Allerdings ist es auch bei einer formell noch so richtig gestellten Rechnung an und für sich möglich, daß der Verwalter sich eine Veruntreuung hat zu Schulden kommen lassen. Theils kann er eine gemachte Einnahme verschweigen; theils eine nicht gemachte Ausgabe als geschehen angeben, und dieß mit falschen Urkunden belegen. Allein jeder Rechner weiß auch, daß bei einer geordneten Aufsicht eine solche Täuschung nicht lange fortgesetzt werden kann, und daß er bei der, somit frühe erfolgenden, Entdeckung strengen Strafgesetzen unnachsichtig verfällt. Die vorgesetzte Behörde verlangt nämlich, wie natürlich, daß die angeblich zu rechter Zeit nicht gemachten Einnahmen bald möglichst gemacht werden, und da der Schuldner gewiß nicht zum zweitenmale zahlen wird, so muß in kurzer Zeit das entwendete Geld vom Rechner wieder ersetzt werden, oder er muß sein Verbrechen bekennen; davon ganz abgesehen, daß hundert Zufälle die Täuschung schon früher an den Tag bringen können. Eben so gewiß werden in der Regel Diejenigen sich bald rühren, welche eine schuldige Zahlung aus der Staatskasse nicht empfangen haben. Auf eine Klage bei der höhern Stelle oder bei den Gerichten kann es aber der ungetreue Verwalter, welcher mit unterschobenen Empfangsscheinen bereits seine Rechnung belegt hat, und dessen Unterschlagung also augenblicklich durch jede Beschwerde an den Tag käme, offenbar nicht ankommen lassen. Somit ist auch in dieser Rücksicht die Ordnung im Rechnungswesen ein, für einen irgend vernünftig handelnden, wenn schon innerlich noch so unrechtlich gesinn-

Digitized by Google

ten Beamten ein faſt unüberſteigliches Hinderniß einer Veruntreuung des ihm anvertrauten Gutes.

2) Zur Befeſtigung dieſer Sicherheit dienen dann weiter die verſchiedenen Arten von Controlen. Eine ſolche iſt aber:

a) perſönlich, wenn dem verrechnenden Beamten ein zweiter von ihm unabhängiger Angeſtellter an die Seite gegeben wird, ohne deſſen Beihülfe er keine Einnahme oder Ausgabe machen darf;

b) ſchriftlich, wenn der Rechner die Verpflichtung hat, je nach kurzen Zeiträumen (z. B. alle Monate, alle Wochen u. ſ. w.) mehr oder minder ausführliche Berichte über den Zuſtand der ihm anvertrauten Kaſſen oder Material-Vorräthe einzureichen. Natürlich müſſen dieſe Berichte auf das genaueſte mit den entſprechenden Rapporten derjenigen Kaſſen übereinſtimmen, mit welchen er in Verbindung ſteht. Weil aber auch itzt noch Täuſchungen nicht ganz unmöglich wären, ſo findet endlich noch

c) eine materielle Controle ſtatt, d. h. eine würkliche Unterſuchung der ſämmtlichen Kaſſen uud Vorräthe durch eigens dazu abgeordnete Beamte, welche den würklich vorhandenen Beſtand mit den Angaben der letzten Berichte und mit dem Stande der Rechnungen zu vergleichen haben. Jede Verſchiedenheit zwiſchen beiden iſt natürlich ein Fehler, und namentlich jeder Mangel in der Kaſſe oder im Magazine, über welchen nicht alsbald genügende Auskunft gegeben werden kann, ein Grund zu der genaueſten Unterſuchung, zu deren Behufe alsbald die Verwal-

Digitized by Google

tung dem verdächtigen Beamten vorläufig abzunehmen ist. Diese Untersuchungen können und müssen theils zu bestimmten Zeiten statt finden, und zwar um so häufiger als die Kasse bedeutend ist; ausserdem aber auch nach ganz unvermuthet und unregelmäßig, damit keine Vorbereitung und Täuschung irgend einer Art dabei vorkommen kann. Bei Natural-Vorräthen ist auf das durch die Erfahrung nachgewiesene Eintrocknen u. s. w. derselben billige Rücksicht zu nehmen.

3) Sollte trotz aller dieser Vorsichtsmaasregeln dennoch ein Verwalter öffentlichen Gutes sich absichtliche Veruntreuungen oder unentschuldbare Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, somit das Vermögen des Staates beeinträchtigt seyn, so versteht sich nicht nur eine Verbindlichkeit zum Schadenersatze im Allgemeinen von selbst, sondern es kann sich der Staat auch noch insbesondere durch die Forderung einer Caution sicher stellen. Eine solche wäre denn jedem Beamten, welcher Gelder oder Vorräthe des Staates zu verwalten hat, als Bedingung der Amtsübertragung aufzulegen, und müßte von ihm entweder mittelst Faustpfänder oder vollkommen sicherer Hypotheken geleistet werden. Ihre Größe hätte sich nach der Bedeutung des ihm anvertrauten Gutes zu richten, und sie müßte also mindestens von dem Werthe des im Durchschnitte zu gleicher Zeit vorräthigen Geldes und Geldeswerthes seyn. Sobald bewiesen ist, daß ein entdeckter Ausfall durch Schuld des Beamten entstanden ist, wird die Caution zum Wiedererſatze so weit als nöthig in An-

Digitized by Google

spruch genommen, natürlich unbeschadet der allenfalls verdienten Strafe [1]).

---

1) So wenig es wohl gerechtfertigt werden könnte, wenn hier — in einem Systeme der Präventiv-Justiz — das ganze Rechnungs- und Kassen-Wesen ausführlich und namentlich in seinem formellen Theile erörtert würde, eben so wenig war es erlaubt die Mittel, durch welche der Staat sein Vermögen gegen unrechtliche Eingriffe der Beamten zu sichern suchen muß, ganz zu übergehen. Offenbar sind dieselben Anstalten zur Verhinderung eines Vergehens; der Umstand, daß dieselben auch zugleich, und vielleicht hauptsächlich, einen materiellen Verlust verhindern sollen, kann jene Eigenschaft ihnen nicht nehmen, und er kommt überdieß bei noch gar manchen andern Maasregeln der Rechts-Polizei auch sehr in Betracht. Die nähere Ausführung der oben angedeuteten Grundsätze (freilich mehr von der finanziellen als der rechtspolizeilichen Seite aufgefaßt) findet sich u. a. in folgenden Schriften: Feder, Handbuch über das Staatskassen- und Rechnungs-Wesen. Stuttg. 1820, 4; Kieschke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats-Kassen- und Rechnungswesens. Berlin, 1821; Puteani, Gründsätze des allgemeinen Rechnungswesens. Wien, 1818; Wöhner, Handbuch ü. d. Kassen- und Rechnungswesen. 2te Aufl., Bresl., 1824; Geret, Rechnungsrecht für das Königreich Baiern. 2te Aufl., Frankf., 1825 (auch von allgemeinem Werthe); Malchus, Finanzwissenschaft, Bd. II, S. 127 fg. — Strenge genommen hätten vielleicht hier auch diejenigen Mittel eine kurze Erwähnung finden sollen, durch welche der Staat sein Recht auf bestimmte Einnahmen gegenüber von den Pflichtigen sicher stellt, also namentlich die verschiedenen Einrichtungen zu richtigem Bezuge der Steuern, wie z. B. die Fassionen mit nachgehender regelmäßiger oder gelegentlicher Untersuchung, die Eide, die Schätzungen u. s. w.:

Digitized by Google

allein zwei Gründe machten dieß unthunlich. Einmal nämlich ist die Verschiedenheit der Steuern und Abgaben in den einzelnen Staaten so bedeutend, ihre Zahl so groß, daß eine nur erträgliche Vollständigkeit der Uebersicht über die zu ihrer Beibringung ersonnenen Mittel doch nicht wohl denkbar ist. Zweitens sind diese Sicherungsmittel so enge mit der Materie, deren Erörterung hier unmöglich einen Platz finden konnte, verbunden, daß mehr als eine bloße namentliche Aufzählung doch nicht hätte gegeben werden können.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Schutz der Rechte des einzelnen Bürgers.

§. 24.

Allgemeine Grundsätze.

Viel trägt allerdings zum Rechtsschutze des einzelnen Bürgers die Aufrechterhaltung der Rechte der gesammten bürgerlichen Gesellschaft und die ungestörte Bewahrung ihrer Thätigkeit bei, indem jeder allenfalls zu einer Beeinträchtigung seiner Mitbürger Geneigte wohl weiß, daß in einem geordneten Zustande die Staatsgewalt plötzlich und ungescheut gegen Verbrecher verwendet werden kann und wird, somit Furcht vor Entdeckung und Strafe ihn zurückzuhalten vermag; während umgekehrt in einem durch innere Unruhen zerrütteten Staate Muth, Zeit oder Mittel fehlen, um die Einzelnen zu schützen. Darin eben liegt ja die Größe des Verbrechens bei Solchen, welche die bestehende Ordnung der Dinge im Staate ungesetzlich zu ändern mittelst Gewalt oder List sich bemühen, daß alle Schrecken der Anarchie über das unglückliche Volk beim Gelingen dieser Absichten einbrechen müssen, weil die Gewalt, welche bisher schützte, gebrochen,

Digitized by Google

oder mindestens, im Kampfe um eigene Rettung begriffen, das Wohl der Einzelnen zu schirmen ausser Stand ist. Allein der Staat würde doch seine Pflicht, Rechtsverletzungen zuvorzukommen, nur sehr unvollständig erfüllen, wollte er hinsichtlich des Schutzes der Einzelnrechte sich nur auf diesen indirecten Beistand beschränken. Die eben angedeutete Furcht ist leider nicht mächtig genug, um alle unrechtlich Gesinnten in allen Fällen von der Verletzung Anderer abzuhalten. Leidenschaft, Leichtsinn oder die Hoffnung unentdeckt zu bleiben überwiegen. Es ist somit zu untersuchen, ob nicht besondere Anstalten zum Schutze der bedrohten Rechte getroffen werden können, und in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen dieses zu geschehen hat.

Der allgemeine Satz, daß der Staat die Aufgabe hat, allen Arten von drohenden Rechts-Verletzungen und somit auch denjenigen, welche Einzelnrechte beeinträchtigen würden, möglichst zuvorzukommen, kann nach dem, was oben §. 3 ausgeführt wurde, wohl keinem Anstande unterliegen. Die Frage ist daher nur, wie sich dieser allgemeine Satz in Anwendung eben auf die Einzelnrechte modificirt. Dieß wird sich am leichtesten und unbestreitbarsten ergeben, wenn erst diejenigen Zustände ausgeschieden werden, in welchen eine prophylactische Sorge des Staates aus triftigen Gründen nicht stattfinden kann.

1) Keines Beweises bedarf wohl die Behauptung, daß der Bürger durch seine Theilnahme an der Staatsgesellschaft und deren Einrichtungen keineswegs von der vernünftigerweise auf die eigenen Angelegenheiten zu verwendenden Sorgfalt entbunden ist, und daß der Staat ihm die

Wahrung seines Vortheiles und Rechtes nicht ganz abnimmt. Auch in diesem Verbande bleibt ihm überlassen nach seinen Kräften alles dasjenige zu thun und zu unterlassen, was ihn vor Schaden bewahren wird, und namentlich auch diejenigen Maasregeln zu ergreifen, welche die allenfallsigen rechtswidrigen Anmuthungen und Eingriffe Dritter zurückzuhalten vermögen. Diese Selbstthätigkeit in der Rechtswahrung ist die Pflicht und das Recht des Bürgers. Pflicht, weil er vom Staate nur diejenigen Vortheile verlangen kann, welche blos mittelst eines geordneten und organischen Zusammenlebens mit bestimmtem Lebenszwecke erreicht werden mögen, nicht aber auch solche, welche Jeder sich selbst zu verschaffen im Stande ist. Einen andern Zweck hat der Staat gar nicht, also auch weder das Recht noch die Verpflichtung zu etwas Anderem; überdieß wäre es physisch unmöglich für die Staatsgewalt die Privatangelegenheiten jedes einzelnen Theilhabers zu besorgen. Es ist diese Selbstthätigkeit aber auch ein wichtiges Recht des Bürgers, weil dadurch der Regirung die Möglichkeit entzogen wird, sich auf eine ungebührliche Weise einzumischen, und, aus gutgemeinten oder schlechten Gründen, eine Vormundschaft über den zu eigenem Handeln wohl befugten Bürger auszuüben; und weil die Selbstständigkeit und Mannhaftigkeit des Menschen durch eine unnöthige Bevormundung zu Grunde gerichtet werden müßte [1]). Bei dem gehörigen Grade von Aufmerksamkeit kann sowohl das Vermögen des Bürgers als seine geistige Ausbildung durch eine solche Selbstthä-

1) Vgl. Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. III, S. 358.

Digitized by Google

tigkeit nur gewinnen, weil auch im besten Falle der Staat die individuellen Anlagen, Verhältnisse und Vortheile nicht berücksichtigen könnte. Nur in dieser Berücksichtigung besteht aber die Klugheit und somit der Erfolg; und es fällt überdieß in die Augen, daß sich aus einer solchen übertriebenen Stellvertretung des Staates nicht einmal ein Bequemlichkeits-Vortheil für den Einzelnen ergäbe. Da nämlich der Staat keine andern Mittel hat zur Ausführung des von ihm Besorgten, als die Beiträge aus dem Vermögen und aus der Persönlichkeit seiner Theilnehmer, so ist einleuchtend, daß wenn Jeder sich alle seine Privatangelegenheiten vom Staate besorgen ließe, Jeder um so größere Beiträge zu leisten hätte, und daß also am Ende nur das ganz verkehrte Ergebniß hieraus hervorgienge, daß Keiner seine Zeit, Mühe und Kräfte auf das was ihn allein angeht und was er am besten versteht, verwendete, sondern auf die, wahrscheinlich unvollständigere, Besorgung fremder Geschäfte; und somit Alle schlechter besorgten und schlechter besorgt wären. Auch der Staat selbst könnte nur verlieren, denn wenn alle Einzelne im Volke durch solche Selbstständigkeit gewinnen, so muß auch die ganze Gesellschaft ihren Vortheil dabei finden [2]). — Uebrigens ver-

2) Ein mit dem obenstehenden gleichlaufender Beweis, daß auch in der Wahrung der Interessen, somit in dem Gebiete der polizeilichen Thätigkeit i. e. S., der Staat nur das zu besorgen habe, was die Kräfte des Einzelnen übersteige, s. in der Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 14 fg. — Anderer Meinung ist übrigens Behr, System der angew. allgem. Staatslehre, Bd. III, S. 38 fg., indem er dem Staate nicht nur eine allgemeine Schutzpflicht (so weit man ihrer nöthig

steht sich von selbst, daß bei der Beantwortung der ganzen Frage immer nur ein gewöhnliches Maas menschlicher Kraft und Einsicht vorausgesetzt werde, und daß von einer allgemeinen Verbindlichkeit zum eigenen Rechtsschutze nicht die Rede seyn kann, wenn derselbe nur von einem mit ganz seltenen Eigenschaften Ausgerüsteten unternommen und durchgeführt werden könnte. Alle Staatseinrichtungen können, eben weil sie allgemein sind, auch nur auf das gewöhnliche Verhältniß menschlicher Zustände berechnet seyn, und nur gewöhnliche Eigenschaften voraussetzen. — Somit muß denn als erste Regel der Grundsatz aufgestellt werden, daß die rechtspolizeiliche Thätigkeit des Staates in dem Schutze der Rechte des einzelnen Bürgers nicht so weit zu gehen braucht oder berechtigt ist, daß derselbe der Selbstthätigkeit zur Wahrung derselben ganz enthoben wäre, sondern daß vielmehr Jedem überlassen bleibt diejenige Aufmerksamkeit auf ihre Erhaltung zu wenden, welche ein sorgsamer Besitzer nach dem gewöhnlichen Maase menschlicher Kraft und Einsicht auszuüben im Stande ist. Erst wenn eine solche Thätigkeit des Einzelnen nicht hinreichen würde einen wahrscheinlichen Verlust abzuwenden, mag der Schutz des Staates von ihm in Anspruch genommen werden.

---

hat,) sondern auch ein allgemeines und ausschließendes Schutzrecht zuschreibt, und von jedem Bürger verlangt, daß er erst den Schutz des Staates, dann den seiner einzelnen Mitbürger anrufe, ehe er sich selbst schütze. Vergebens sucht man aber nach einem Beweise eines solchen ausschließenden Rechtes, welches auch wohl der ganzen Stellung des Bürgers eines Rechtsstaates zuwiderläuft.

Digitized by Google

2) Was aber jedem Einzelnen vorgeschrieben und erlaubt ist, dazu sind auch Vereinigungen Solcher, welche dasselbe Recht zu wahren haben, gestattet. Zwar kann dem Bürger keine Zwangspflicht aufgelegt werden, daß er in solche Verbindungen eintrete. Dieselben sind wesentlich freiwillig, und weder aus dem Zwecke des Rechtsstaates, noch aus den einzelnen denselben rechtsphilosophisch zur Grundlage dienenden Urverträgen mag die Nothwendigkeit einer Verbrüderung gleichgestellter Bürger abgeleitet werden. Jeder steht rechtlich nur auf sich, und hat nur gegen den Staat und dessen Einrichtungen Zwangs-Pflichten und Verhältnisse. Wäre ein Zwang zum Eintritte in solche Vereine vorhanden, so würde es bei Jedem stehen Andere zu stören in der von ihnen gewählten Lebensbahn und Handlungsweise. Und überdieß ist für eine solche Pflicht gar kein Maas noch Inhalt und Ausdehnung anzugeben, und schon deßhalb dieselbe unmöglich und unrechtlich. Allein es ist in manchfacher Beziehung wünschenswerth, daß der Einzelne freiwillig sich an Gleichgesinnte, mit denen er ein gemeinschaftliches Interesse zu verfolgen hat, anschließe, um durch vereinte Kräfte leichter das Gewünschte zu erzielen. So ist denn namentlich auch die Bildung von freiwilligen Vereinen zur gemeinschaftlichen Bewahrung eines allen Einzelnen zustehenden Rechtes mehrfach wünschenswerth. Nicht nur wird durch solche mit möglichst geringem Zeit- und Kraft-Aufwande die jedem Einzelnen nützende Aufmerksamkeit geübt, indem schon Einer oder Wenige, welche einmal hierauf sich richten, auch für die Uebrigen mit gar keiner oder höchst geringer Mehrverwendung dieses zu

Digitized by Google

besorgen vermögen; sondern es kann auch der Schutz, wenn er würklich nöthig werden sollte, mit bei weitem mehr Kraft und mit einer viel länger andauernden Nachhaltigkeit von einer ganzen Gesellschaft gehandhabt werden [3]). Uebrigens sind hinsichtlich der Thätigkeit solcher freiwilliger Gesellschaften zum Schutze von Rechten einige Bedingungen und Beschränkungen zu machen. Einmal versteht sich von selbst, daß der Verein keine anderen und keine größeren Rechte besitzt, als jeder Einzelne vorher schon hatte, und daß namentlich auch ein höherer Grad von Rechten oder ein Privilegium, welches allenfalls einzelne Mitglieder besitzen möchten, von ihnen in keinem Falle auf die ganze Gesellschaft erstreckt werden kann, sondern daß sie, so weit sie in der Gesellschaft sich befinden, nur die

3) Wenn aber, so frägt man vielleicht, solche Gesellschaften Vortheile gewähren, welche der einzeln stehende Bürger nicht genießt, wäre es dann nicht Sache des Staates den Zweck derselben unter die Gegenstände seiner Thätigkeit aufzunehmen, da er ja doch die Pflicht hat denjenigen Rechtsschutz zu gewähren, welchen der Einzelne sich nicht verschaffen könnte? Nein; und zwar deßhalb, weil es sich hier nicht von einem Schutze handelt, den der Bürger vereinzelt sich gar nicht verschaffen könnte, sondern vielmehr von der Erleichterung solchen Schutzes, den er allerdings sich allein auch hätte geben können, nur mit einiger Anstrengung weiter. Nun ist aber der Staat nicht dazu da, das auch ohne sein Daseyn Mögliche und Vorhandene zu erleichtern, sondern nur dazu, das ohne ihn Unmögliche möglich zu machen. Die Erleichterung mag sich der Einzelne durch zweckmäßige Benützung seiner Kräfte zu verschaffen suchen, und er kann es auch, eben durch die Stiftung von Vereinen.

Digitized by Google

von Allen anzusprechenden Rechte genießen können; weitere haben sie allein und ausserhalb der Gesellschaft zu handhaben. Es folgt daraus, daß eine solche Gesellschaft immer auf das Minimum der Rechte, welche den Mitgliedern zustehen, beschränkt ist. Zweitens ist nie aus den Augen zu verlieren, daß die Gesellschaft als solche durchaus keine Rechtsbeschränkung sich erlauben darf, und zwar weder gegen Fremde noch gegen die eigenen Mitglieder. Fremde dürfen weder zum Beitritte gezwungen werden, noch kann die Gesellschaft in Beziehung auf ihren Schutzzweck Forderungen an sie stellen und Zwangsrechte ausüben wollen, welche nicht schon in den Befugnissen des einzelnen Mitgliedes vor der Vereinigung lagen. Die eigenen Mitglieder sind nur in so ferne Beschränkungen unterworfen, als sie entweder sich ausdrücklich dazu verbindlich gemacht haben, oder wenn jene Beschränkungen eine rechtlich nothwendige Folge des Eintrittes in den Verein und der Verfolgung seiner Zwecke sind. Drittens ist einleuchtend, daß alle solche Schutz-Vereine, wie zahlreich und dadurch bedeutend sie auch immer seyn mögen, doch dem Staate nie aus einem andern Gesichtspuncte erscheinen können als aus dem einer Privatgesellschaft, und daß somit alle Bedingungen, welche über die Bildung von Gesellschaften von den Gesetzen vorgeschrieben sind, so wie alle Vorschriften über die Beobachtung und Ueberwachung der Vereine wegen möglichen Misbrauches [4]), vollkommene Anwendung auf sie finden. Durch strengen Vollzug dieser Gesetze wird auch eine, sonst viel-

4) S. hierüber oben, §. 16, S. 131.

Digitized by Google

leicht mögliche, Gefährlichkeit großer Gesellschaften dieser Art entfernt. — Aus alle diesem folgt denn zweitens, daß wenn ein freiwilliger Verein zur Wahrung gemeinschaftlicher Rechte (unter Beobachtung der aufgestellten Bedingungen und Beschränkungen) zu Stande gekommen ist, und sich als würksam erweist oder annehmen läßt, der Staat ihn nicht nur nicht störe, sondern vielmehr seiner-Seits unterlasse den schon erreichten Zweck mit unnöthiger Kraftverschwendung noch einmal zu erstreben [5]).

Fügt man den bisher ausgeführten Fällen noch diejenigen bei, in welchen überhaupt keine Handlung der vorbeugenden Rechtspflege stattfinden kann, (s. dieselben entwickelt oben in §. 4, S. 33 fg.) so sind denn alle Ausnahmen erschöpft, welche bei der Wahrung der Einzeln-Rechte zu machen sind. In allen andern Fällen tritt die Verbindlichkeit des Staates Verbrechen wo möglich zu verhindern in volle Würksamkeit, und es muß daher der Grundsatz als

---

5) Freiwillige Vereine zum Schutze von Rechten sind allerdings weit seltener, als Gesellschaften zur Förderung eines gemeinsamen, geistigen oder materiellen, Interesses. Es liegt dieß in der Natur der Sache. Die Rechte sind viel mehr individuell als die Interessen, auch die Gefahren für dieselben weit verschiedener je nach der Persönlichkeit, äusseren Stellung u. s. w. des Besitzers: deßhalb sind denn auch gemeinsame Maasregeln weniger möglich und nöthig. Doch giebt es nicht wenige Beispiele auch von Rechtsschutz-Vereinen, z. B. freiwillige Verbindungen zur Bewahrung von Häusern gegen Räuberbanden, oder zur Bewahrung der Felder gegen Wild; Vereine zu gemeinsamer Aufrechterhaltung der Preßfreiheit, oder zu gemeinsamer Verfolgung von Preßvergehen, u. s. w.

Digitized by Google

durchgreifende Regel aufgestellt werden, daß der Staat die in seiner Gewalt und seiner Befugniß liegenden Mittel anzuwenden hat, um eine Rechtsverletzung abzuwenden, welche einem einzelnen Bürger droht, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht schon von dem Bedrohten selbst durch die Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Kraft entfernt werden kann, daß nicht ein freiwilliger Privatverein zu deren gemeinschaftlicher Bekämpfung besteht, endlich daß Mittel und Zweck nicht in offenbaren Mißverhältnisse stehen.

Die Anstalten zu Erreichung dieses Zweckes lassen sich in zwei verschiedene Classen unterscheiden, nämlich in solche, welche im Allgemeinen den Schutz der Einzelnrechte beabsichtigen, ohne gerade einen bestimmten Fall oder ein gewisses Recht im Auge zu haben, und zweitens in diejenigen Maasregeln, welche bestimmte Rechte gegen Verletzungen zu schützen beabsichtigen. Jene bestehen in der Bekämpfung solcher Menschengattungen, bei denen man einen vollständig unrechtlichen Willen voraussetzen muß, von denen also jedes Recht, dessen Verletzung ihnen einen Vortheil zu bringen verspricht, bedroht ist. Die zweite Gattung von Maasregeln dagegen faßt nur einzelne bestimmte Rechte und die nach der Erfahrung denselben drohenden Verletzungen ins Auge, und sucht dann diese zu verhindern, gleichgültig von wem die Vergewaltigung unternommen werden möchte. Die allgemeinen Maasregeln haben somit eine mehr persönliche, die besonderen aber eine dingliche Richtung.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Anstalten zum Schutze der Einzeln-Rechte.

§. 25.

1) Maasregeln gegen Landstreicher.

Unterhalb der geordneten bürgerlichen Gesellschaft treibt sich, in einer je nach der Zweckmäßigkeit und Strenge der Anstalten und der Größe der Staaten verschiedenen [1]) Menge, eine für das Eigenthum der Einzelnen und für das allgemeine Wohl sehr nachtheilige Klasse von Personen herum, ohne bestimmten Wohnsitz und ohne gesetzliches Heimwesen umherwandernd. Die äussere Erscheinung dieser Landstreicher (Vaganten, Heimathlosen) ist verschieden. Einige betreiben einen kleinen Hausirhandel, in der Regel mit groben Küchengeräthschaften, z. B. Töpfen, hölzernen Löffeln u. dgl.; andere suchen durch Musiciren etwas zu erwerben; noch andere betteln oder betrügen

1) Die Kleinheit der einzelnen Staaten, und somit der Mangel an einer würksamen Verfolgung und Aufsicht, hatte in früheren Zeiten im schwäbischen Kreise die Zahl der Landstreicher unglaublich vermehrt (nach Schöll auf 6 — 8000 Köpfe). Dieselben Ursachen sind noch itzt in der Schweiz und in Mitteldeutschland Schuld an dem Bettler- und Jauner-Unwesen. In Frankreich wußte man durch strenge Handhabung der Gesetze, und weil Keiner in dem großen Lande denselben durch eine Flucht über eine nahe Gränze so leicht entgehen konnte, dem Vagantenwesen ganz ein Ende zu machen.

durch Glücksspiele: alle aber nehmen keinen Anstand den unzureichenden Lebensunterhalt bei günstiger Gelegenheit durch Haus- oder Feld-Diebstahl zu ergänzen, und stehen überdieß mit den eigentlichen gewerbmäßigen Dieben und Räubern (den Jaunern) in Verbindung als deren Spione (Baldowerer), Abnehmer, gelegentlich auch wohl förmliche Genossen [2]). Ausserdem fallen sie namentlich auch noch dem vereinzelt Wohnenden dadurch sehr zur Last, daß sie ihm beträchtliche Geschenke an Geld und Lebensmitteln, oft selbst längere Aufnahme in Haus oder Scheune abnöthigen, im Falle der Weigerung sich mit Brandstiftung rächend [3]). Die Pflicht des Staates seine Bürger von einer solchen Belästigung möglichst zu befreien, kann keinem Zweifel unterliegen.

---

2) S. Schöll, Abriß des Jauner- und Bettel-Wesens in Schwaben. Stuttg., 1793, S. 500 fg.; Falkenberg, Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern, Dieben u. s. w. Berlin, 1816, 1. II, Bd. II, S. 184 fg.; ferner Pfister's Geschichte der Räuberbanden am Main u. s. w., und dessen Criminalfälle, Bd. III. Eine eigene Klasse der Vaganten sind die Zigeuner; s. über dieselben: Grellmann, historischer Versuch über die Zigeuner. 2te Aufl. Gött., 1787.

3) Schöll, a. a. O., S. 539 berechnet, daß zu Ende des 18ten Jhts jährlich nur an Almosen 210,000 fl. an Vaganten gegeben wurden. Manche von ihnen hielten eigene Knechte und Mägde, welchen sie Kleidung und Lohn gaben, und welche dagegen für die Herrschaft betteln mußten, das. S. 425. Die Furcht des Landmannes, namentlich des vereinzelt wohnenden, vor Brandstiftung, und die daraus folgende Duldung höchst beschwerlicher Begehrungen ist noch heute ganz allgemein.

Digitized by Google

Die nothwendigste Maasregel zu Erreichung dieses Zweckes und die Bedingung aller übrigen ist das Verbot des Herumstreifens. Hierdurch werden die bisherigen Vaganten genöthigt sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, und können theils unter beständige strenge Aufsicht gesetzt, theils zur Betreibung eines rechtlichen Gewerbes angehalten werden. Dieses Ansäßigmachen ist übrigens mit großen Schwürigkeiten verbunden, welche nur durch wohlberechnete Gesetze, und durch eine nachhaltige strenge Vollziehung derselben überwunden werden mögen. Vor Allem hat nämlich der Landstreicher selbst eine entschiedene Abneigung gegen einen bleibenden Aufenthaltsort und eine mehr oder weniger sitzende Lebensart. Wie der Wilde will er lieber allen Beschwerlichkeiten und Entbehrungen des Wanderlebens sich unterziehen, als der geordneten Einförmigkeit und der Arbeit der bürgerlichen Zustände. Von Jugend angewöhnter Müssiggang und Hang zu Diebstählen bestimmen ihn hierbei zu gleichen Theilen. Häufig kommt dazu noch, daß er kein Gewerbe irgend einer Art gelernt hat, oder nur eines das ihn höchstens auf der Wanderschaft nähren kann, so daß ein beständiger Aufenthalt ihn mit Hunger bedroht. Ein zweites eben so großes Hinderniß gegen die Niederlassung der Vaganten ist der sehr erklärliche Widerwille der Gemeinden solche Menschen aufzunehmen. Nicht nur scheuen sie die Mitbürgerschaft solcher verdorbener und zu Diebstählen so sehr geneigter Menschen, sondern sie fürchten auch noch die Nothwendigkeit Arbeitscheue oder Arbeitunfähige sammt ihren Familien ernähren zu müssen. Sie suchen daher durch alle Mittel die ihnen drohende feste Nieder-

Digitized by Google

lassung solcher Leute zu verhindern [4]). Da nun aber eben diese Niederlassung die Bedingung jeder Besserungshoffnung ist, so muß der Staat diese beiden Schwürigkeiten aus dem Wege zu räumen suchen. Dieß aber kann er durch folgende Maasregeln:

1) Alles Herumziehen von Heimathlosen ist unbedingt zu verbieten, und die verschiedenen Polizeiagenten, namentlich Gensdarmen, sind anzuweisen, allen dem Anschein nach dieser Klasse angehörigen Reisenden die Ausweise über Heimath und Reiseerlaubniß abzuverlangen. Auch bei den, aus andern polizeilichen Gründen, von Zeit zu Zeit veranstalteten Streifen sind sämmtliche herumziehende Gewerbsleute, die sich nicht augenblicklich und vollkommen genügend ausweisen können, zu verhaften und zu weiterer Untersuchung einzuliefern. Zur besondern Aufmerksamkeit sind hier zu empfehlen die Märkte und Messen, Wallfahrtsorte, Rheinflöße. Ausländer werden alsbald unter den gehörigen Vorsichtsmaasregeln über die Gränze des Staates, welchem sie angehören, geschafft (s. oben §. 18, S. 163 fg.). Die dem eigenen Staate Angehörigen aber sind, wenn sie das erstemal betreten werden,

4) Mir sind Fälle bekannt in welchen Gemeindevorsteher gefährliche Landstreicher absichtlich entwischen ließen, weil sie fürchteten dieselben möchten, in Ermanglung eines näheren Heimathrechtes, ihnen zugetheilt werden, ja sogar Fälle in welchen gefangenen Vaganten eine beträchtliche Summe Geldes gegeben wurde unter der Bedingung einer schleunigen Flucht aus dem Ortsgefängnisse. Kostspielige Processe zwischen verschiedenen Gemeinden über die zwischen ihnen streitige Aufnahme-Verbindlichkeit sind ohnedem nicht selten.

Digitized by Google

einer bestimmten Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen haben, und welche sie ohne besondere Erlaubniß nicht wieder verlassen dürfen. Auch bei ihrem Transporte sind die nöthigen Sicherungs-Maasregeln anzuwenden damit der Zweck auch würklich erreicht wird. Zuwiderhandelnde werden den Strafgerichten übergeben, welche eine längere Zwangsarbeit (wo möglich mit Tret-Rad) gegen sie zu erkennen haben [5]). Die hier ausgesprochene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist völlig gerechtfertigt durch den gemeinschädlichen Gebrauch, welcher von derselben bisher gemacht wurde, und auch künftig aller Wahrscheinlichkeit gemäß gemacht werden würde.

2) Das Gesetz hat auszusprechen welche Gemeinde den Heimathlosen und seine Familie [6]) unweigerlich aufzunehmen hat. Die Billigkeit erfordert, daß bei dieser beschwerenden Zutheilung unterschieden wird zwischen den Fällen, in welchen der itzt Heimathlose schon früher zu einer bestimmten Gemeinde in einer nähern Beziehung

---

5) Das französische Gesetz bestraft Vaganten schon beim ersten Betreten mit 3 bis 6 Monaten Gefängniß, und überläßt der Regirung die weitere Verfügung über sie. S. Code pénal, art. 271. — Doch wohl zu hart.

6) Eine offenbare Barbarei ist es, wenn heimathlose Familien auseinandergerissen und die sämmtlichen Mitglieder verschiedenen Gemeinden zugetheilt werden, z. B. ihren Geburtsorten. Man lasse gegen den Vaganten doch dieselbe menschliche Rücksicht eintreten wie gegen den Negersclaven, dessen Trennung von der Familie im Falle eines Einzeln-Verkaufes mit Recht so sehr bedauert wird.

Digitized by Google

stand, und denen, in welchen er noch nie mit einer Gemeinde in Verbindung war, und daß, wenn ersteres statt findet, keine andere Gemeinde in Anspruch genommen werden darf [7]). Weil aber bei demselben Menschen verschiedenartige Beziehungen zu mehreren Gemeinden stattfinden können, so muß das Gesetz auch noch feststellen welche,

---

7) Ich halte die Feststellung des Merkmales einer früheren besondern Verbindung für richtiger, als das von den Gesetzen gewöhnlich gewählte einer thatsächlichen fehlerhaften Anerkennung des Landstreichers als Gemeindebürger. Durch die Annahme des letztern Grundsatzes werden die Gemeinden empfindlich gestraft für einen, vielleicht selbst sehr verzeihlichen, Fehler ihrer Vorsteher, während doch offenbar höchstens eine Verpflichtung der letzteren daraus entstehen kann. Ich verwerfe deßhalb auch die sehr häufig angenommenen Zutheilungsgründe der Trauung in einem Orte und der Geburt. Letzterer so häufig zur Anwendung kommender Zutheilungsgrund hat überdieß noch den besondern Nachtheil, daß es gerade die kleineren Gemeinden, oft selbst einzelne Höfe, sind, welche mit der Ernährung eines Vaganten belastet werden, indem sie — aus Furcht vor Brandlegung — weniger wagen können herumziehenden Leuten den oft selbst längeren Aufenthalt zu versagen. — Unbegreiflich ist vollends, wie mehrere Staaten, z. B. Würtemberg und Baden, dem Orte der polizeilichen Verhaftung die subsidiäre Verbindlichkeit der Aufnahme zutheilen können. Hier wird ja die pflichtmäßige Vollziehung des Gesetzes mit einem Nachtheile belegt, und somit förmlich zu absichtlicher, und gerade hier sehr schädlicher, Nachlässigkeit und Amtsverletzung aufgefordert. Zahlreiche Beispiele sprechen auch dafür, daß diese so natürliche Folge eines schlecht berechneten Gesetzes nicht ausbleibt.

Digitized by Google

als die engere, den andern vorgeht. Demnach dürfte in nachstehender Reihenfolge, und so daß das Vorhandenseyn eines früher genannten Falles die später genannten befreit, zur Aufnahme eines eingefangenen Landstreichers und seiner Familie verbunden seyn:

a) diejenige Gemeinde, in welcher er früher ein Bürger- oder Beisitzer-Recht hatte. Der Grund seines Austrittes aus dem Gemeindeverbande wäre gleichgültig;

b) die Gemeinde, welche ihn früher selbst zu einem längeren (etwa dreijährigen) Aufenthalte in ihren Gränzen veranlaßte, z. B. durch Uebertragung eines Gemeindedienstes, einer Hirtenstelle und dgl.;

c) die Gemeinde, welche ihm wenigstens einen längeren selbstständigen Aufenthalt gestattete. Hier wäre jedoch wohl die Festsetzung eines etwas längeren Zeitraumes billig.

In allen drei Fällen wären Wittwen und Waisen dem Orte zuzuweisen, welches den Ehemann, den Vater oder die Mutter hätte aufnehmen müssen. Sollte dasselbe Verhältniß bei mehreren Gemeinden nach einander eingetreten seyn, so wäre diejenige aufnahmepflichtig, welche zuletzt in demselben gestanden wäre, jedoch hätte sie einen Unterhalts-Beitrag von den übrigen zu erhalten. — Träte nun aber keiner der oben bezeichneten Fälle ein, so müßte nun die allgemeine Pflicht der Gemeinden Heimathlose aufzunehmen in Anspruch genommen werden. Hier scheint denn das Billigste zu seyn, wenn unter den Gemeinden je eines größeren Verwaltungs-Bezirkes, wie eines Kreises, einer Provinz u. s. w., ein Turnus eingeführt würde, und zwar mit Rücksicht auf die Größe des Steuer-

Digitized by Google

kapitales. Auf diese Weise würde eine aus allgemeinen Rücksichten nöthig erachtete Last auch möglichst gleichförmig vertheilt.

3) In diese ihm angewiesene Gemeinde ist denn der Vagant und seine Familie zu confiniren, d. h. er darf dieselbe ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht verlassen. Diese Erlaubniß ist ihm aber ohne besonders dringende Gründe nicht zu ertheilen, und in keinem Falle zum Behuf der Fortsetzung seines Wandergewerbes. Zur Controle dieser Vorschrift hat er sich in ganz kurzen bestimmten Zwischenräumen vor der Ortsbehörde zu stellen und seine Anwesenheit zu Protocoll nehmen zu lassen. Uebertretung des Gebotes von seiner Seite wird mit Zwangsarbeit gerügt; Nachlässigkeit von Seiten des Ortsvorstandes mit Ordnungsstrafen. Alle Polizeibehörden, Gensdarmen u. s. w. sind anzuweisen strenge auf die Einhaltung dieser Confinirung zu sehen, und die Uebertreter alsbald verhaftet dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung zu übergeben. Eine genaue Aufsicht und häufige unvermuthete Untersuchung der Diversorien und Kitts (Herbergen) der Vaganten macht diese Strenge ausführbar und wirksam [8]).

4) Um den beständigen Aufenthalt möglich zu machen, ist für den Unterhalt der Zugewiesenen zu sorgen, in so ferne sie nicht selbst im Stande sind denselben durch Arbeit zu erwerben. Am billigsten ist ohne Zweifel, wenn der Gemeinde hiezu ein Beitrag aus der allgemeinen Staatskasse geleistet, und ihr nicht Alles allein zugemuthet

8) Vgl. das oben §. 10, S. 89 fg. über Confination ausführlicher Entwickelte.

wird. Scheint diesem auch der Grundsatz entgegenzustehen daß jede Gemeinde ihre Armen selbst zu unterstützen hat, so ist doch zu bedenken, daß durch eine Verfügung des Staates gerade dieser Arme in die Gemeinde verwiesen wird, in welcher er sich sonst vielleicht nie hätte blicken lassen, und daß überhaupt eine ausnahmsweise Unterstützung der Gemeinden bei aller Armenverpflegung gestattet ist [9]). Ueberdieß ist zu bedenken, daß häufig die Gemeinden ohne eine solche Unterstützung die Aufsicht auf die Confinirten nur nachlässig führen, und selbst deren Herumziehen begünstigen würden, wodurch der ganze Zweck verfehlt und das Uebel unheilbar würde. Von selbst versteht sich, daß in solchem Falle der zum Unterhalte Verpflichtete das Recht hat, die Arbeitsfähigen als Entschädigung zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden. Widerspännstige sind ebenfalls an das Zwangsarbeitshaus abzuliefern.

5) Eine Hauptsache ist eine gute Erziehung der Kinder solcher Familien, damit sich nicht auch auf sie der Hang zum Müssiggange und unerlaubtem Erwerbe fortsetze. Es genügt hier keineswegs, wenn sie nur zum gewöhnlichen Schulbesuche angehalten werden, sondern bei ganz verdorbenen Aeltern ist die Trennung der Kinder und deren Erziehung in eigenen Anstalten durchaus nothwendig zu Erreichung eines gedeihlichen Zustandes. Näheres s. hierüber in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 393 fg. Nach Beendigung der Schuljahre muß für eine Unterkunft in einer Lehre oder in einem Dienste bei zuverlässigen Leuten

9) S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 291.

Digitized by Google

geſorgt werden; jedenfalls iſt dabei auf einen von den Aeltern entfernten Ort Rückſicht zu nehmen.

§. 26.

2) Vernichtung der Jauner.

Noch weit gefährlicher als die bloſen Landſtreicher, und nachtheiliger für die Sicherheit des Eigenthums zuweilen wohl gar des Lebens der Bürger, ſind die Jauner [1]), d. h. die gewerbmäßigen Diebe und Räuber. Sie ſind in allen ſelbſt den civiliſirteſten Ländern vorhanden, und führen beſtändigen Freibeuter-Krieg gegen die Geſetze und die bürgerliche Ordnung, allerdings in ihren Sitten und in der Art ihrer Unternehmungen nach dem Nationalcharacter und der politiſchen Geſtaltung des Staates etwas verſchieden modificirt [2]). Ihre möglichſte Un-

---

1) Jauner und nicht „Gauner". Erſteres Wort bezeichnet eine ganz beſtimmt ausgebildete Klaſſe von gewerbsmäßigen, herumziehenden Verbrechern mit beſtimmten Sitten und eigener Sprache; letzteres dagegen nur einen ſchlauen Betrüger, welcher denkbarerweiſe den verſchiedenſten Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft angehören, und vielleicht ſelbſt in angeſehenen und bedeutenden Verhältniſſen leben kann. Die Jauner ſelbſt nennen ſich Kochemer d. h. Geſcheide, alle Uebrigen aber Wittiſche, Dumme.

2) Die italieniſchen und ſpaniſchen Räuber; die franzöſiſchen, namentlich die pariſer Diebe, wie ſie Vidocq ſchildert; die leichte und ſchwere Reuterei auf der Themſe, und die übrigen gewerbmäßigen Diebe Londons; die deutſchen Jauner; ſelbſt die chineſiſchen ſo äuſſerſt ſchlauen und verwegenen Spitzbuben und die bengaliſchen Dacoiten gehören ganz derſelben Men-

Digitized by Google

terdrückung ist eine wichtige Pflicht des Staates. Nicht nur die Ruhe und das Glück manches einzelnen wird dadurch gesichert, sondern selbst dem gesammten Volksvermögen ein doppelter bedeutender Gewinn zugehen. Auf der einen Seite wird nämlich einem rein sterilen Müssiggange einer beträchtlichen Anzahl Arbeitsfähiger gewehrt, auf der andern Seite dem arbeitsamen Bürger eine große Summe erhalten, welche er zur Vermehrung seines Kapitales verwenden kann [3]). — Zur würksamen Bekämpfung dieser eben so schlauen als verwegenen Menschen ist aber eine genaue Kenntniß ihrer ganzen Lebens- und Handlungsweise nöthig. In Deutschland ist nach übereinstimmenden Zeugnissen Sachkundiger [4]) dieselbe im Wesentlichen folgende:

---

schenklasse an, nur natürlich je nach der Landesart ausgebildet. Solche gewerbmäßige Diebe finden sich überall, wo es möglich ist durch Diebstahl das Leben ohne Arbeit zu fristen. Von der geordneten bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen, und überdieß durch gemeinschaftliche Unternehmungen bekannt und verbunden, halten sie sich — auch da, wo sie keine förmlichen geschlossenen Banden bilden — enge zu einander, nehmen gemeinschaftliche characteristische Sitten, und in der Regel auch eine eigene dem unbefugten Horcher unverständliche Sprache an.

3) So rechnet Colquhoun nur für London den Betrag des jährlich entwendeten Eigenthums auf 2,100,000 ℔ Strl.!! Stuhlmüller berechnet den Verlust, welchen 2000 Jauner jährlich in Deutschland durch Diebstahl anrichten, gewiß bescheiden auf 1 Million Gulden.

4) Die Literatur über das Jauner-Wesen ist ziemlich zahlreich. Ausser den Schriften über die jenische Sprache und den oft auch sehr schätzenswerthe allgemeine Bemerkungen enthalten-

Digitized by Google

Sie bilden eine von der gesetzlichen Gesellschaft ganz getrennte, in sich abgeschlossene und gegliederte, zahlreiche Gesellschaft, welche von gewerbmäßigem Raub und Diebstahl lebt. Die wenigsten von ihnen sind irgendwo angesessen, sondern sie sind in der Regel heimathlos; sehr viele, und mit die schlauesten und grausamsten, sind Juden. Sie vermehren sich zum großen Theile aus sich

---

den Jaunerlisten, (s. dieselben aufgezählt unten in Note 5 und 21), sind hauptsächlich zu bemerken: über die deutschen Jauner: Schöll, Kostanzer Hans, eine schwäb. Jauner-Geschichte. Stuttg., 1789; derselbe, das Jauner- und Bettler-Wesen in Schwaben. Stuttg., 1796; Becker, actenmäß. Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Rheins. Köln, 1804, I, II; (Rebmann,) Damian Heßel und seine Raubgenossen. 3te Aufl. Mainz, 1811; Pfister, actenmäßige Geschichte der Räuberbande an den beiden Ufern des Mains u. s. w. Heidelb., 1811, I, II; Grolmann, actenm. Geschichte der vogelsberger und wetterauer Räuberbanden. Gießen, 1813; Brill, actenm. Nachricht von dem Raubgesindel in der Mainzer Gegend. Darmst., 1814; I, II; Falkenberg, Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern, Dieben und Diebshehlern. Berl., 1816, I, II; Schwenken, actenm. Nachrichten von dem Gaunergesindel zwischen dem Rhein und der Elbe. Kassel, 1822. Klappenbach, über Gefangene und deren Aufbewahrung. Hildb., 1825. Ueber die englischen Diebe geben höchst wichtige Nachrichten die bekannten Werke von Colquhoun, über London's Polizei, übers. von Volkmann, Lpz., 1800; und über London's Fluß- und Hafen-Polizei, Lpz., 1801. Ueber den französischen Jauner sind die (freilich theilweise romanenhaften) Memoiren von Vidocq (übers., Stuttg., 1829, I — VIII) lesenswerth.

selbst, und zwar fast immer nur durch Concubinat; theilweise erhalten sie aber auch aus den übrigen Klassen der Gesellschaft ganz verdorbene Menschen zur Verstärkung, namentlich aus der Zahl der einfachen Vaganten. Unter sich reden sie eine eigene selbsterfundene Sprache [5]), haben alle ihre eigenen Zunamen, unter welchen allein sie mit Sicherheit zu erkundigen sind, eben so, wenigstens theilweise, eine eigene Geheimschrift und Wappen als hieroglyphische Zeichen [6]). Ihre Verbrechen pflegen sie zwar in Gemeinschaft, allein nicht in eigentlich organisirten Banden mit einem Hauptmanne, beständigem Verstecken u. dgl., vorzunehmen. Sehr selten wird ein An-

5) Diese jenische oder Spitzbuben-Sprache ist ein Gemisch von deutschen, hebräischen und selbsterfundenen Worten; die Grammatik derselben ist die deutsche. Nähere Nachrichten, namentlich auch Wörterbücher dieser Sprache, deren Kenntniß für den Gerichts- und Polizei-Beamten von Werth ist, finden sich in folgenden Schriften: Rothwälsche Grammatik oder Sprachkunst. Frankf., 1753; Pfister, actenmäßige Nachrichten, Bd. I, S. 212 fg., Bd. II, S. 346 fg.; Grolman, Wörterbuch der Spitzbubensprache. Gießen, 1822, I, II; Schulz, Wörterbuch der Gaunersprache. Magdeb., 1813; Falkenberg, Versuch einer Darstellung, Bd. II, S. 364 fg.; Christensen, alphabet. Verzeichniß einer Anzahl von Räubern, Hambg., 1814; Bischoff, deutsch-zigeunerisches Wörterbuch, Ilmen, 1827; Klappenbach, ü. Gefangene, S. 92 fg. Train, Kochemer Loschen, Wörterbuch der jenischen Sprache. Meißen, 1833.

6) Ueber die Spitznamen der Jauner s. Pfister, a. a. O, S. 204; über die Geheimschrift: Train, S. 253 fg.; über die Wappen (Zinken): Schöll, Abriß, S. 299 fg.

Digitized by Google

griff aufs Geradewohl gemacht, sondern erst wenn die Gelegenheit und die näheren Umstände genau erkundet (baltowert) sind, wozu theils die schlausten der Jauner selbst, sehr häufig aber auch Andere, besonders Vaganten, gegen Lohn benützt werden [7]). Es ist dabei je nach der Art der Begehung und den hierzu erfoderlichen Eigenschaften eine Arbeitstheilung eingeführt, und diejenigen, welche sich bereits zu den gefahrvolleren und einträglichern Unternehmungen emporgearbeitet haben, können nur durch Noth zu Begehung gemeinerer Eigenthumsverletzungen bewogen werden [8]). Mord ist kein gewöhnliches Vollzie-

7) Ueber die Baltowerer und ihre List, s. Falkenberg, S. 17 fg.

8) Die verschiedenen Klassen von Räubern und Dieben sind allerdings nicht in allen Theilen von Deutschland ganz gleichmäßig abgetheilt, und werden daher auch je nach dem geographischen Standpuncte des Aufzählers etwas verschieden angegeben; doch ist der Unterschied nicht bedeutend, und nachstehende Eintheilung dürfte so ziemlich allgemein zutreffen. I. Diebe, welche, ohne Gewalt gegen Menschen zu gebrauchen, fremdes Eigenthum entwenden, sei es blos mit List sei es mittelst Verletzung von Sachen. 1) Kaudemoker, Morgengänger, Kegler, Stubenräumer oder Schrendefeger, d. h. solche, welche am frühen Morgen sich in die Wohnungen, besonders auch Wirthshäuser, einschleichen, und ohne Diebsinstrumente das gerade Aufstoßende stehlen. 2) Scheinspringer, Schrenzirer, Cherilles-Gänger, oder Kittenschieber; schleichen sich bei Tage in die Häuser und namentlich in die Küchen. Die angesehenste Klasse derselben sind die Jommakener, welche — oft sehr gut gekleidet — mit Diebsinstrumenten versehen im Innern der Häuser, namentlich in Gasthöfen, Behältnisse erbre-

hungsmittel, wird aber unbedenklich angewendet zur Besiegung eines unvermutheten Widerstandes oder zur Ver-

---

chen und stehlen. 3) Tschillesgänger sind Abenddiebe, welche hauptsächlich bei Fuhrleuten, Kaufleuten u. s. w. stehlen, in der Regel in Gesellschaft um größere Gegenstände gemeinschaftlich zu tragen; 4) Gschockgänger, Schottenfeller, d. h. Markt- und Kaufladendiebe; in der Regel in größerer Gesellschaft, auf die Entwendung von ausgelegten oder ihnen vorgezeigten Waaren ausgehend. 5) Dorfdrücker, Bimuther, Kißler, d. h. Taschendiebe; hauptsächlich in großen Städten oder bei großen Volkszusammenläufen. In der Regel sind mehrere im Bunde. Große oft in besonderer Lehre erworbene Fertigkeit und anständiges Aeussere erleichtern das Unternehmen. Auch Kinder und Weiber nehmen hier Theil. 6) Kilfer, Chalfen, Stipper oder Markedieser stehlen Geld in Kaufläden, entweder unter dem Vorwande sich Geld wechseln zu lassen, oder aus den Geldschiebladen. 7) Linkwechsler oder Chasimenhändler geben Pretiosen als Pfand gegen ein Darlehen, und verwechseln vor der eigentlichen Uebergabe das ächte Stück mit einem unächten. 8) Trararumgänger, Postdiebe; als Reisende auf den Postwagen eingeschrieben bestehlen sie dieselben unterwegs. 9) Pferdediebe, welche entweder aus den Ställen oder von der Weide weg Pferde zu stehlen, dieselben sodann möglichst schnell und weit zu entfernen und schleunigst zu verkaufen suchen. 10) Fetzer oder Kofferdiebe, welche entweder auf den Landstraßen oder vor den Wirthshäusern das Gepäcke von Reisenden abschneiden oder sonst entfremden. — II. Räuber; welche mit Verübung von Gewalt gegen Personen sich in den Besitz fremden Eigenthums setzen, und mit dem Vorsatze und den Mitteln hierzu zu Werke gehen. 1) Straßenräuber, welche allein oder in Gesellschaft Reisende auf der Landstraße bewaffnet überfallen und sie ausplündern. Verwundung und Mord

Digitized by Google

hütung der Entdeckung. Uebrigens gehen nicht nur die Männer auf Verübung von Verbrechen aus, sondern auch die Jaunerinnen (beinahe sämmtlich Concubinen) nehmen Theil, und sind nicht minder gefährlich. Sie kundschaften aus, schleppen das Gestohlene weg, begehen selbst leichtere Diebstähle, vereinigen versprengte Banden wieder. Der sittliche Zustand dieser Banditen bedarf keiner Schilderung, doch sind zwei Eigenschaften derselben auch in polizeilicher Beziehung von Bedeutung, nämlich die, oft selbst persönliche Rücksichten hintansetzende, Bemühung verhaftete (verschüttete) Genossen zu befreien, oder ihnen wenigstens nützliche Nachrichten beizubringen [9]); und die äusserste Abneigung irgend Einem ihrer Art vor dem

---

ist, oft selbst ohne daß der Beraubte Widerstand leistete, das hauptsächlichste Vollziehungsmittel. 2) Posträuber, welche die Postwagen, in der Regel unter Verwundung oder Ermordung von Personen, unterwegs mit Gewalt anhalten und ausplündern. 3) Schränker, Ufthuer, Chasney-Gänger, oder Kochmoren brechen bei Nacht und oft in großer Gesellschaft in Häuser ein, bald mit offener Gewalt bald durch Einsteigen. Die Bewohner werden geknebelt und im Falle eines Widerstandes getödtet; zur Anzeigung verborgener Habseligkeiten werden Quaalen angewendet. 4) Mordbrenner. — Eine mit der obigen, den Sitten der deutschen Jauner entnommenen, häufig sehr übereinstimmende Liste der verschiedenen Arten von französischen gewerbmäßigen Verbrechern s. in Vidocq's Memoiren, Bd. VIII, S. 57 fg. Von den englischen giebt Nachricht Colquhoun, ü. Londons Polizei, S. XIX und 60 fg.; derselbe, Fluß- und Hafen-Polizei, S. 110 fg.

9) S. Eberhardt, polizeiliche Nachrichten, S. 13.

Digitized by Google

Richter zu verrathen [10]). Letzteres würde auch durch Ausstoßung aus der Gemeinschaft, durch Gegenanzeige, vielleicht selbst durch Ermordung gerächt werden. — Sehr wichtige Nebenpersonen bei diesem Diebsgewerbe sind die Inhaber der Diebsherbergen (kochemer Bennen oder Bayes), theils Wirths- theils Privat-Häuser, sehr häufig Israeliten, von welchen die Jauner nicht nur verborgen gehalten, sondern auch nöthigen Falls mit falschen Papieren, Kleidungen, wohl auch mit Waffen und Diebswerkzeugen versehen werden, und bei denen sie die Früchte des Raubes zu verzehren pflegen [11]); sodann

---

10) Hierüber s. unzählige Beispiele in den verschiedenen actenmäßigen Erzählungen der gegen Jauner geführten Untersuchungen, namentlich in den mehr erwähnten Schriften von Pfister und Rebmann.

11) Daß ohne Diebswirthe die Jauner nicht bestehen könnten, bedarf keines Beweises. Die unglaublich große Anzahl dieser eben so gefährlichen als niederträchtigen Mitschuldigen aller Diebstähle, Räubereien und selbst Mordthaten ersieht man am besten aus den ebenerwähnten zuverlässigen Erzählungen. Ueber Diebeswirthe im Allgemeinen s. Rebmann, Damian Hessel, S. 19 fg., 30 fg.; Falkenberg, Bd. I, S. 232 fg. Zahlreiche Verzeichnisse berüchtigter Häuser, in welchen die Diebe Schutz, Heerberge und Gelegenheit zur Vergeudung des unrecht erworbenen Gutes finden, s. in Stuhlmüller's vollst. Nachrichten, S. 295 fg.; und in Pfeiffer's actenmäß. Nachrichten ü. d. Gaunergesindel am Rhein und Main, S. 10 fg. Colquhoun, ü. Londons Polizei, S. XVIII, rechnet 1000 Diebesherbergen in London allein. Ueber den Schaden, den auch nur Ein solches Haus in einer ganzen Gegend anrichten kann, s. Schwenken, Notizen, S. 9 fg. Man vergleiche

Digitized by Google

die Diebshehler (Scherfenspieler), welche ihnen die gestohlenen Waaren abkaufen, dieselben möglichst schnell unkenntlich machen, und sie entweder als Hausirer oder Trödler, in der Regel mit ungemessenem Gewinne, wieder verkaufen [12]). Nicht selten treiben auch Pfandleiher dieses Gewerbe. Am schlimmsten ist es freilich, wenn — wie dieß doch zuweilen der Fall ist — selbst Polizei-Agenten in geheimem Bunde mit den Verbrechern stehen, und sodann alle Maasregeln gegen sie zu verrathen oder zu vereiteln wissen [13]).

Aufgabe für die Rechts-Polizei ist es nun, theils die einzelnen beabsichtigten Verbrechen dieses Gesindels zu vereiteln, indem solche Sicherungsanstalten getroffen werden, welche es für dasselbe unräthlich machen einen Versuch im einzelnen bestimmten Falle zu wagen, oder welche doch zur schleunigen Entdeckung und Abwehr desselben dienen; theils überhaupt das Gewerbe der Jaunerei so beschwerlich und gefahrvoll zu machen, daß es weniger häufig be-

---

auch noch Vidocq's Memoiren, Bd. IV, S. 100 fg.; und den Report on the police of the metropolis, a. v. O. — In großen Städten sind sehr häufig Freudenmädchen die Beherbergerinnen von Dieben, theils mit theils ohne Vorwissen.

12) S. Schöll, Abriß, S. 169 fg.; Falkenberg, a. a. O., Bd. I, S. 260 fg. Colquhoun, ü. Londons Polizei, S. 97 fg.; Klappenbach, a. a. O., S. 10 fg. — Selten ist der Diebshehler auch Diebswirth, weil die Vereinigung beider Gewerbe zu gefährlich wäre, indem sie leichter zu einer Entdeckung führen kann.

13) S. Pfeiffer, actenmäßige Nachrichten, S. 19 fg.

Digitized by Google

trieben wird; theils endlich die einzelnen Jauner einzufangen, und der strafenden Gerechtigkeit zu übergeben.

1) Sicherungsmaasregeln. Allerdings kann jeder Einzelne durch Anwendung zweckmäßiger Sicherheitsmaasregeln die seinem Eigenthum und vielleicht Leben von den gewerbmäßigen Verbrechern drohenden Gefahren sehr vermindern [14]; und jeder sorgfältige Hausvater wird auch die nach seinen besondern Verhältnissen wünschenswerthen und nothwendigen nicht versäumen, besonders wenn er vereinzelt wohnt, und also der Natur der Sache nach von Andern weniger Schutz erwarten kann: allein der Staat ist dennoch zu Ergreifung der hinreichenden allgemeinen Maasregeln verpflichtet. Nicht nur verlangt überhaupt der Bürger mit Recht von ihm den möglichsten Schutz gegen offenen Angriff, weil Abwehr desselben durch den Einzelnen sehr unsicher ist; sondern es liegt auch ausser der Möglichkeit für den Einzelnen manche wichtige Sicherungsanstalten zu treffen, welche nur von der Staatsgewalt ausgehen können; und endlich ist auch aus einem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte in vielen Fällen eine öffentliche Anstalt weit vorzüglicher, weil die Kosten der für die Zwecke Aller hinreichenden öffentlichen Anstalt weit kleiner sind, als wenn jeder Einzelne dieselbe durch eigenen abgesonderten Geld- und Zeit-Aufwand hätte erreichen müssen. — Diese Sicherungsmaasregeln des Staates sind aber folgende:

a) Bestellung von hinreichenden Tag- und Nacht-

14) S. Poppe, Mittel gegen Räuber und Diebe. Tübingen, 1830.

Wachen in geschlossenen Orten. Wenn dieselben auch nicht vereinzelte mit List ausgeführte Diebstähle zu verhindern vermögen, so gewähren sie doch Schutz gegen gewaltsamen Einbruch und Raub. — In kleineren Gemeinden können allerdings in der Regel keine eigenen Tagwachen bestellt werden; allein bei solchen Gelegenheiten, welche entweder die große Mehrzahl der erwachsenen und widerstandsfähigen Einwohner aus dem Orte entfernen, wie z. B. während der Aerndte, oder eine große Menge von Fremden herbeiziehen, so z. B. bei Kirchweihen und Märkten, ist doch auch hier die Aufstellung eines Aufsichts-Personals sehr wünschenswerth. In größeren Gemeinden sind ohnedem immer Polizeiofficianten in den Straßen vertheilt, und natürlich auch zur Bewachung des Eigenthums angewiesen. — Nachtwachen dagegen müssen in allen Gemeinden, und wären sie noch so klein, bestellt werden, weil die Gefahr bei Nacht in jeder Beziehung weit größer ist. In besonders gefährlichen Zeiten sind sie noch zu verstärken; Garnisonsstädte haben in dieser Beziehung theils durch die gewöhnlichen Schildwachen theils durch die hier leicht einzurichtenden militärischen Patrouillen einen großen Vortheil. Als unzweckmäßig erscheint das in vielen Gegenden den Nachtwächtern auferlegte häufige Rufen. Wenn es schon die Annehmlichkeit gewährt Wachende mit der Stunde bekannt zu machen, so erscheint doch der Nachtheil Dieben schon von weitem die Annäherung oder Entfernung der Wache anzuzeigen weit überwiegend. Da der weitere

Digitized by Google

Zweck des lauten Rufens, nämlich die richtige Versehung des Dienstes in allen Theilen der Gemeinde auch durch andere mechanische Mittel erreicht werden kann [15]), so ist ein stilles Umhergehen der Wache zu empfehlen.

b) Einführung der öffentlichen Beleuchtung erhöht die Gefahr der Entdeckung für die Diebe allzusehr, als daß nicht eine sehr fühlbare Folge für die Sicherung des Eigenthums daraus hervorgienge. Leider hängt die Möglichkeit dieser, übrigens auch noch wegen anderweitiger Vortheile [16]) wünschenswerthen, Einrichtung von der Größe und dem Wohlstande der Gemeinde ab.

c) Begleitung der Postwagen durch Bewaffnete, wenigstens während der Nacht und in besonders verdächtigen Gegenden.

2) Noch würksamer und wohlthätiger sind allerdings diejenigen Anstalten, welche nicht blos auf die Verhinderung der Ausführung einzelner Verbrechen, sondern dahin gerichtet sind die Ergreifung und Beibehaltung der Jaunerei gefährlich und beschwerlich zu machen, und welche somit geeignet sind theils Manche ganz abzuhalten diese Lebensweise zu ergreifen, theils Andere wenigstens fürs Künftige wieder abzuhalten und abzuschrecken, theils endlich die in dem Jaunerleben Verharrenden in andere minder gut bewachte Länder zu ver-

---

15) S. über die Einrichtungen zur Controle der Nachtwächter, Krünitz, Encyklopädie, Bd. 100, S. 358 fg.

16) Vgl. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 230.

Digitized by Google

treiben. Solche Maasregeln vermindern die Masse der Verbrecher, und somit am sichersten auch die Zahl der Verbrechen. Dieser Zweck mag aber erreicht werden durch folgende Anstalten, wenn sie folgerichtig, strenge und nachhaltig, namentlich auch nicht blos gegen die Männer sondern auch gegen die Jaunerinnen ausgeführt werden.

a) Vor Allem ist nöthig, daß die (oben in §. 25 angegebenen) Maasregeln gegen alle müßig oder halbmüßig Herumziehenden auf das Strengste gehandhabt werden [17]). Dadurch wird nicht nur an und für sich dem Jauner das für ihn durchaus nothwendige Wandern sehr erschwert, und er in vielfache ihm gefährliche Berührung mit Polizeibehörden aller Art gebracht, sondern er verliert auch an dem gewöhnlichen Vaganten einen nützlichen Kundschafter, Bekannten und unter Umständen Gehülfen. Je Wenigere überhaupt umherziehen, desto leichter ist der Einzelne zu bemerken, und wenn die wenigstens Halbehrlichen unter den bisher Wandernden fixirt sind, so ist der Verdacht gegen den auch itzt noch Umherziehenden um so größer und gerechter. — Uebrigens ist bei dieser

17) Leichtsinn im Ertheilen und Visiren von Pässen und Wanderbüchern ist eine der hauptsächlichsten Begünstigungs-Ursachen der Jaunerei. Zu Behörden, welche in dieser Beziehung bekannt sind, nehmen die Diebe von weit her ihre Zuflucht. S. Pfeiffer, Nachrichten, S. 21 fg. Besonders strenge Aufsicht ist nöthig auf herumziehende Juden, indem diese nicht nur Baldowerer und Scherfenspieler, sondern häufig auch sehr gefährliche Jauner sind, welche List mit feiger Grausamkeit verbinden.

Digitized by Google

schlauen, und mit allen Mitteln zur Täuschung, namentlich falschen Papieren aller Art, ausgerüsteten Menschen die größte Vorsicht und Sorgfalt in Untersuchung ihrer Verhältnisse und der Beweise derselben nöthig [18]).

b) Von höchster Wichtigkeit ist die Zerstörung der Diebsherbergen; mit ihnen müßte alsbald die Jaunerei ganz aufhören. Nöthig hiezu sind aber folgende Maasregeln. Vorerst die strenge Festhaltung des Grundsatzes, daß regelmäßig nur Wirthe Fremde beherbergen dürfen, Wirthe aber sowohl als Gastfreunde alle Fremden alsbald und regelmäßig anzuzeigen haben (s. hierüber §. 18, S. 171 fg.). Oefters, genaue und unvermuthete Untersuchungen nicht nur der Wirthshäuser, sondern auch anderer der heimlichen Beherbergung von Jaunern verdächtiger Häuser müssen jenen Anzeigen zur Controle dienen und dem Gebote Nachdruck verleihen. Diese Untersuchungen sind früh Morgens, in Juden-Häusern während des Sabbathes, von einer beträchtlichen Anzahl von Personen nach vorher wohl erkundeter und genau umstellter Oertlichkeit vorzunehmen, und es ist dabei kein Gelaß und Behältniß ununtersucht zu übergehen. Besonderer Aufmerksamkeit sind werth einzeln stehende Schenken, Kohlenbrenner- und Theerschweller-Hüt-

18) Zweckmäßig ist zu diesem Behufe die Einführung gedruckter oder lithographirter Formulare, und die Ungültigkeit aller in fremden Sprachen abgefaßten Pässe. Diese müssen an der Gränze ausgetauscht werden.

Digitized by Google

ten, einzeln liegende Hirten- und Taglöhnerhäuser, unbewohnte vor den Dörfern liegende Gebäude. Ist ausnahmsweise ein des gewerbmäßigen Diebstahles verdächtiges Individuum ansäßig an einem bestimmten Orte, so ist die Untersuchung der Wohnung desselben theils zum Behufe der Auffindung gestohlener Gegenstände oder Diebswerkzeuge, theils zur Habhaftmachung der bei ihm allenfalls verborgenen Genossen nöthig. Je häufiger die Untersuchungen wiederholt werden, desto sicherer haben sie Erfolg; das Geheimniß muß aber vom anordnenden Beamten bis zum Augenblicke der Ausführung selbst gegen seine Untergeordneten bewahrt werden. Wenn schon in der Regel ohne Erfolg, so ist doch bei jeder Untersuchung gegen Jauner vom Inquirenten eine Hauptrücksicht auf die Erforschung ihrer Diebswirthe zu nehmen [19]).

c) Zu der eben so wichtigen Entdeckung der Diebshehler, welche oft in verschiedenen Abstufungen und in großer Anzahl mit den Jaunern und Diebswirthen in Verbindung stehen, gelangt man auf folgende Weise. Trödel- und Hausir-Handel darf nur mit Erlaubniß der Bezirksbehörde des Bittstellers getrieben, diese Erlaubniß aber nur an Personen von

19) S. Falkenberg, Bd. I, S. 252 fg.; Pfeiffer, S. 10 fg. Bei jüdischen Diebswirthen kommt die Erscheinung oft vor, daß äusserlich die strengste Cäremonial-Frömmigkeit beobachtet wird; der Beamte lasse sich also durch einen Ruf der Heiligkeit nicht abwendig machen von der genauesten Aufmerksamkeit, wenn sonst Verdachtsgründe vorhanden sind. S. Rebmann, Damian Heßel, S. 30 fg.

Digitized by Google

gutem Leumund verliehen werden. Wer je in gegründetem Verdachte wegen Diebstahls oder Betruges stand, ist in keinem Falle zuzulassen. Der Händler hat ein genaues Register über alle in seinem Besitze befindlichen Waaren mit Angabe des Verkäufers, des Preises und der Zeit des Kaufes zu führen; der Besitz eines nicht eingetragenen Stückes macht ihn straffällig, und kostet namentlich im Wiederholungsfalle die Kramerlaubniß; finden sich erweislich gestohlene Gegenstände uneingetragen, so folgt längere Gefängnißstrafe und Erlaubnißentziehung. Häufige Untersuchungen, namentlich auch der Hausirer auf der Landstraße, und dabei Vergleichungen des Vorrathes mit dem Register dienen zur Controle. Dieselben können aber nur dann erst würksam seyn, wenn die Verzeichnisse von gestohlenen Gegenständen weit und breit an alle Behörden verbreitet und von diesen beachtet werden. In der Nähe des begangenen Verbrechens werden gestohlene Sachen selten oder nie ausgeboten. Bei Pfandnehmern muß ausserdem noch auf die Befolgung der Pfandverordnungen gesehen werden, namentlich ob sie das Gesetz von persönlich Unbekannten gar nichts ohne bestimmten Beweis des rechtmäßigen Besitzes und der Veräusserungserlaubniß anzunehmen befolgt haben. Auch gegen sie sind obige Strafen im Uebertretungsfalle anzuwenden [20]).

---

20) S. Falkenberg, Bd. I, S. 260 fg.

Digitized by Google

d) Die sämmtlichen bisher aufgeführten Maasregeln können nur durch die Aufstellung einer zahlreichen, gutzusammengesetzten, beweglichen und sich bewegenden Gensdarmerie mit Erfolg würklich gehandhabt werden, denn nur durch sie ist eine solche genaue und stündliche Aufsicht auf Jauner und Jaunergenossen in Feld und Wald, in einzelnen Häusern und geschlossenen Ortschaften möglich, wie sie als unerläßliche Bedingung der Vertilgung derselben gefordert werden muß. — Ueber das Nähere der Einrichtung s. unten §. 44.

3) Endlich ist noch derjenigen Anstalten Erwähnung zu thun, welche am sichersten zur Verhaftung solcher Jauner führen, welche sich weder durch die besonderen noch durch die allgemeinen bisher erörterten Maasregeln von der Ergreifung und Fortsetzung der minder einträglich und gefährlicher gewordenen verbrecherischen Lebensweise abhalten lassen. Allerdings wird schon mancher durch diese zu seiner Verhinderung bestimmten Anstalten selbst entdeckt und ergriffen werden; doch bedarf es noch weiterer Mühe um die so wünschenswerthe gänzliche Vernichtung des Raubgesindels herbeizuführen. — Diese Anstalten zur Habhaftwerdung der Verbrecher zerfallen übrigens wesentlich in zwei Gattungen, nämlich in solche, welche immer und bleibend anzuwenden sind, und in ausserordentliche Maasregeln, welche bei besonders zahlreichen und gefährlichen Banden entwickelt werden müssen.

a) Ordentliche Anstalten:

α) Die Bekanntmachung von Jauner-Listen, d. h. von amtlichen Verzeichnissen, in welchen

nach sichern Nachrichten die Gestaltsbeschreibung, die wahren und angenommenen Namen und Beinamen, die wesentlichsten Puncte der Lebensgeschichte und Verbrechen einer möglichst großen Anzahl von Jaunern aufgeführt, und mit tüchtigen Registern zum leichten Nachschlagen versehen sind. Sie erleichtern die Herstellung der Identität der Person, und bezeichnen manchen eines vielleicht nur geringen Vergehens zunächst Angeschuldigten unerwartet als einen gefährlichen längst vergeblich verfolgten Verbrecher. Die Verbreitung dieser Listen sollte nur auf amtlichem Wege, aber an alle betheiligten in- und ausländischen Behörden geschehen [21]).

---

21) Ausser den schon im vorigen Jahrhundert erschienenen zum Theile sehr ausführlichen Jaunerlisten, z. B. der Roth'schen, Sulzer, Stuttgarter u. s. w. sind auch in der neuern Zeit manche Verzeichnisse dieser Art erschienen, z. B. Christensen, alphab. Verzeichniß einer Anzahl von Räubern, Dieben und Vagabonden. Hamb., 1814; Schwenken, Notizen ü. d. berüchtigten jüdischen Gauner und Spitzbuben. Marb., 1820; Stuhlmüller, vollst. Nachrichten ü. eine polizeiliche Untersuchung gegen jüdische Gaunerbanden. o. O., 1823; Jaunerliste, nach Angabe der in Mannheim in Untersuchung befindlichen Jauner u. s. w. Karlsr., 1827; Eberhard, poliz. Nachrichten von Gaunern, Dieben und Landstreichern. Coburg, 1828; Pfeiffer, actenmäßige Nachrichten ü. d. Gaunergesindel am Main und Rhein. Frankf., 1828; vgl. auch noch einige der oben in Note 4, S. 251 fg. genannten Schriften. Sehr

Digitized by Google

β) Eben so wichtig sind die schleunigen brieflichen Mittheilungen der gegen Jauner untersuchenden Behörden an andere bei dem Bekanntwerden einer Thatsache oder Persönlichkeit ebenfalls betheiligte Behörden, also namentlich an die der Heimath des Jauners, oder die eines von demselben früher begangenen Verbrechens. Die dadurch veranlaßte Mühe wird nicht nur durch Erhöhung der öffentlichen Sicherheit, sondern auch durch große Erleichterung der Untersuchungen belohnt. Es versteht sich, daß diese Mittheilungen unentgeldlich zu geschehen haben.

γ) Daß die Verwendung geheimer Polizeiagenten, welche sich unbemerkt mit den Personen, Schlupfwinkeln und Planen der Verbrecher bekannt machen können, zu deren Ergreifung sehr viel beitragen kann, ist leicht einzusehen und auch durch viele Beispiele erwiesen [22]; eben so ist kein Zweifel, daß die gegen eine politische geheime Polizei vorhandenen überwiegenden Gründe (vgl. unten §. 47) hier durchaus nicht Platz greifen: allein es sind den-

---

zweckmäßig ist das eigene, in der letztgenannten Schrift enthaltene, nach Körpertheilen geordnete Verzeichniß der in den Signalements enthaltenen besonderen Kennzeichen. — Viel können zur Entdeckung von Verbrechern auch Listen von gestohlenen Gegenständen beitragen, wenn sie von der Behörde pünctlich und mit den gehörigen Erleichterungen des Nachschlagens geführt werden.

22) S. Falkenberg, a. a. O., Bd. II, S. 21 fg.

noch Gründe vorhanden, welche eine allgemeinere Anwendung dieses Mittels abrathen. Einmal ist es natürlich sehr kostspielig. Zweitens können keine anderen Personen mit Nutzen hier angewendet werden, als solche, welche mit den Dieben, ihrer Sprache und Sitten bekannt sind, und kein Mißtrauen bei ihnen erwecken: solche nun finden sich nur unter den ehemaligen Dieben selbst, welche ihre Strafe erstanden haben oder noch erstehen. Die Verwendung dieser Menschen ist aber, auch bei der sorgfältigsten Prüfung und Auswahl, höchst bedenklich, indem sie leicht ihren geheimen Auftrag zur Erneuerung ihrer früheren Lebensweise und zu Complotten mit den von ihnen zu Beobachtenden mißbrauchen, mindestens zu Verbrechen aufreizen können um sie sodann zu verrathen. Nur bei strenger und täglicher Aufsicht der Beamten können solche Mißbräuche, welche das Uebel nur verschlimmern würden, verhindert werden. Daher sind sie denn zur Beobachtung der Jauner auf dem flachen Lande in der Regel nicht zu gebrauchen, (eine Ausnahme s. sogleich unten unter b,) sondern nur in großen Städten, wo denn auch ihre Anwendung nicht vermieden werden kann, der großen Schwürigkeit wegen hier in der großen Menschen- und Häuser-Menge auf andern Wegen die Verbrecher kennen zu lernen und im Auge zu behalten. Besonders strenge Strafen müssen den geheimen Agenten von der Ver-

Digitized by Google

lockung zu Diebstählen und von der eigenen Begehung derselben abschrecken.

δ) Besondere Vorsicht ist bei der Verhaftung und Bewachung eines der Jaunerei Verdächtigen nöthig, damit er nicht noch nach seiner Ergreifung die Beweise seiner Verbrechen, z. B. Waffen, falsche Papiere, gestohlene Gegenstände, heimlich entferne; oder seinen Mitgefangenen in jenischer Sprache Verhaltungsregeln zuflüstere; oder endlich wieder alsbald entwische. Die Verhafteten sind also sogleich genau zu durchsuchen, von einander möglichst schnell zu trennen, unterwegs strenge zu beobachten, und auch im Gefängnisse nach abermaliger Untersuchung mit besonderer Vorsicht zu bewahren [23]). Namentlich lasse man sich auch nicht durch die von den Jaunern im Augenblicke der Verhaftung häufig angenommenen Maske eines blosen Vaganten und Bettlers täuschen, damit nicht die List derselben lieber durch Verhaftung und leichte Bestrafung wegen eines Polizei-Vergehens der Strafgerechtigkeit zu entgehen gelinge, und nicht das Arbeitshaus eine sichere Zuflucht gegen das Zuchthaus oder den Galgen werde.

---

23) S. Falkenberg, Bd. II, S. 277 fg.; Klappenbach, S. 46 fg. — Ueber die Fälle, in welchen — bei besonders abgefeimten Jaunern — sogar die Beibringung von Clystieren zur Habhaftwerdung verborgener Werkzeuge zum Ausbrechen nöthig ist, s. Rebmann, Damian Heßel, S. 43 fg.

Digitized by Google

b) Zuweilen ist der Staat aber den Bürgern einen schnelleren und kräftigeren Schutz schuldig, als die bisher aufgezählten, zwar sicher aber nur allmählig würkenden, Anstalten zu gewähren im Stande sind, so namentlich wenn sich ganze Banden von Verbrechern um einen besonders kühnen Anführer sammeln, wenn durch strenge Maasregeln in einem Nachbarstaate eine bedeutende Anzahl von Verbrechern in das diesseitige Gebiet getrieben wurde, entflohene Kriegsgefangene, entlassene Soldaten, in Masse ausgebrochene Gefangene die Sicherheit plötzlich und gefährlich bedrohen. In solchen Fällen sind denn, ausser den bisher aufgeführten gewöhnlichen Maasregeln, auch noch folgende **ausserordentliche** nöthig zur schleunigen Verhaftung oder mindestens Verscheuchung der Verbrecher:

α) Die oberste Leitung der sämmtlichen Fahndungen und Untersuchungen ist einer **Central-Commission** zu übertragen, damit Alles im Einklange und nach demselben Plane geschehe, auch die den verschiedenen Behörden zukommenden vereinzelten Nachrichten sich nicht zersplittern.

β) Dieser Central-Behörde sind gewandte und namentlich mit dem Jauner-Wesen bereits vertraute **Special-Commissäre** unterzuordnen, von welchen jeder einen bestimmten Bezirk bereist, alle Nachrichten über Jauner, Diebswirthe und Hehler sammelt, und dieselben den örtlichen Behörden mit dem Befehle die Ver-

Digitized by Google

dächtigen verhaften zu lassen mittheilt. Die Commissäre müssen mit ausgedehnten Vollmachten versehen seyn, allein nicht in amtlicher Eigenschaft öffentlich auftreten, um Aufsehen zu vermeiden. Sehr nützlich werden ihnen geheime Agenten aus der Zahl ehemaliger itzt aber gebesserter Diebe seyn.

γ) Zweckmäßig, wenn schon für manchen rechtlichen Reisenden beschwerlich, ist die Maasregel in der bedrohten Provinz alle Reisepässe für ungültig zu erklären, und zu verlangen, daß jeder Reisende sich neue Legitimations-Papiere geben lasse, welche denn natürlich nur an sichere Leute, welche sich auszuweisen im Stande sind, ertheilt werden. Jauner werden sich in der Regel gar nicht melden, und erscheinen dadurch schon allein und sogleich, mögen sie unter dieser oder jener Gestalt angehalten werden, als höchst verdächtig und für nähere Untersuchung reif.

δ) Hiermit sind denn endlich allgemeine und besondere Streife zu verbinden, welche nach den vorläufig von den Schlupfwinkeln der Jauner bekannt gewordenen Nachrichten einzurichten, und vor der Ausführung möglichst geheim zu halten sind. Die Mannschaft ist von ortskundigen Förstern u. s. w. zu leiten, und wo möglich durch Gensdarmen oder eigens zur Verfolgung der Räuber abgeschickte und in der bedrohten Gegend vertheilte Militär-Ab-

Digitized by Google

theilungen zu verstärken und zu ermuthigen. Sehr häufig werden schnell nach einem allgemeinen Streife wiederholte Untersuchungen der verdächtigen Häuser auf Entdeckungen führen, indem die Jauner die Gefahr für den Augenblick vorüber wähnen, und ihre gewöhnlichen Schlupfwinkel wieder aufsuchen, welche sie während des Streifes gegen noch verborgenere in der Regel verlassen haben werden [24]).

Uebrigens ist unbestreitbar, daß alle Maasregeln der Präventiv-Justiz gegen das eingewurzelte und ungeheure Uebel der Jaunerei ihren Zweck nicht erreichen können so lange die Strafgesetzgebung und die Repressiv-Justiz so wenig kräftig und zweckmäßig gegen diese gewerbmäßigen Feinde der bürgerlichen Ordnung und des Eigenthumes einschreitet, wie dieses leider meistens der Fall ist. Mit Recht kann der Bürger vom Staate verlangen, daß nicht schwächliche Empfindelei die nöthige Härte und Dauer der Strafe verweigere. Auf wen soll denn das Gesetz mitleidig Rücksicht nehmen, auf den beraubten und mißhandelten Ehrenmann oder auf den Jauner? Man erkläre Jaunerei in dem oben geschilderten Begriffe für ein schweres mit langjährigem Gefängnisse zu büßendes Verbrechen auch wenn die einzelnen zur Anzeige gekommenen Diebstähle diese Strafen an und für sich nicht rechtfertigen sollten; bei schwereren oder in Gemeinschaft verübten Verbrechen ist lebenslängliches Gefängniß

24) Ueber diese ausserordentlichen Maasregeln gegen ganze Räuberbanden s. Falkenberg, Bd. II, S. 9—140.

Digitized by Google

und selbst Todesstrafe keineswegs zu hart. Namentlich lasse man sich nicht zu unzeitigem Mitleiden gegen die Beischläferinnen der Jauner verführen. Mit dem Räuber und Diebe und seinen Genossen muß ein Vertilgungskrieg geführt werden; kurze Arbeitshausstrafe oder gar Landesverweisung sind blos Förderung des Unwesens [25]). Zur sichern Anwendung jener Strafen wäre sehr zweckdienlich, daß bei einer Anklage wegen Jaunerei das System des juristischen Beweises verlassen und das der moralischen Ueberzeugung eingeführt würde; dann können keine so lächerlich geringen Strafen oder jedes Rechtsgefühl empörenden Freisprechungen mehr erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Anstalten zum Schutze einzelner bestimmter Rechte.

§. 27.

1) Bewahrung des Lebens der Bürger.

Das Leben bedingt alle anderen Rechte des Menschen: es muß also eine hauptsächliche Sorge des Staats seyn, dasselbe gegen widerrechtliche Angriffe zu schützen. Allen solchen Versuchen durch allgemeine Anstalten zu begegnen ist der Präventiv-Justiz freilich nicht möglich, doch mag sie in folgenden bestimmten Fällen durch zweckmäßige Vor-

25) Anträge auf sehr strenge Strafen s. bei Pfister, actenmäß. Nachrichten, Bd. II, S. 65 fg.

kehrungen ziemlich Allen Schutz verleihen, in den übrigen der Sorgfalt des Einzelnen oder seiner Anrufung besonderer Staatshülfe vertrauend.

I. Vielfachen Anfechtungen ist schon das Leben noch ungeborener oder neugeborener Kinder ausgesetzt, theils von Seiten der Aeltern besonders der Mutter selbst, hauptsächlich wenn sie die Frucht einer unerlaubten Verbindung wieder vertilgen will, theils durch Dritte. Je weniger hier der Bedrohte selbst sich zu wahren im Stande ist, desto gewisser muß ihm von Aussen Hülfe werden.

1) Was die von den Aeltern selbst drohenden Lebensgefahren betrifft, so ist natürlich darüber kein Zweifel, daß unsere itzigen Begriffe von Recht, Sittengesetz und Religion gleichmäßig denselben eine Befugniß über das Leben ihres Kindes völlig und unbedingt verweigern. Sobald dasselbe irgend lebensfähig ist, hat es gegenüber von allen andern Menschen ein Recht auf Leben, und weit entfernt den Aeltern die ihnen von den Alten, selbst von Weltweisen, eingeräumte Befugniß zur alsbaldigen Wiederzerstörung des Selbsterzeugten einzuräumen, erkennen wir in der Ermordung eines Kindes durch die Aeltern nur ein durch unnatürliche Unsittlichkeit gesteigertes Verbrechen. Die Aeltern mögen, und sollen sogar in vielen Fällen, das Kind nicht erzeugen; das erzeugte aber dürfen sie nicht wieder zerstören. Also auch gegen sie hat der Staat das Recht und die Pflicht, das Leben des Kindes zu schützen [1]). Dieser Schutz fällt nun aber theils (was hier

1) Ueber die Frage im Allgemeinen siehe: Vorschläge einiger Mittel

nicht weiter zu erörtern ist) einer zweckmäßigen Strafgesetzgebung anheim, theils sind vorbeugende Maasregeln zu ergreifen. Die hauptsächlichsten derselben gehören allerdings hier nicht den unmittelbar würkenden Zwangsmaasregeln der Präventiv-Justiz an, sondern den nur mittelbar würkenden Veranstaltungen, welche die Begehung einer Rechtsstörung durch Bekämpfung der Ursachen ihrer Unternehmung wegzuräumen suchen. Es würkt nämlich, wie leicht einzusehen ist auf Verminderung der Kindermorde günstig ein jede Maasregel zur Förderung der Sittlichkeit und Religiosität, zur zweckmäßigen Unterstützung der Armuth [2]), zur Nöthigung des Vaters sich auch

---

zur Verhinderung des Kindermordes. Lpz., 1783; List, ü. Hurerei und Kindermord. München, 1784; (Pfeil, Klipstein und Kreuzfeld,) drei Preisschriften ü. d. Frage: welches sind die besten ausführbarsten Mittel dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen? Mannh., 1784; Pfeil, Preißschrift u. s. w., mit Zusätzen. Mannh., 1788; Ueber den Kindermord, seine Quelle und seine Verhütung, Baireuth, 1799.

2) Zu bedauern ist im Interesse der Lebensrettung, daß das sonveränste Mittel zur Wegräumung der pekuniären Veranlassung der Kindermorde, nämlich die Errichtung von Findelhäusern in der Regel nicht angerathen werden kann wegen der so höchst nachtheiligen sich mehr als in Einer Richtung äussernden Folge derselben für die Sittlichkeit. Wie viel dieselben zur Verhütung des Kindermords und der Abtreibung beitragen, beweißt unter andern der Umstand, daß in Preußen, welches keine Findelhäuser hat, sechsmal mehr Untersuchungen wegen jener Verbrechen bei den Gerichten vorkommen als in Frankreich, welches bekanntlich sehr reich mit diesen Anstal-

Digitized by Google

des unehelichen Kindes nach allen Kräften anzunehmen [3]), endlich zur Bewahrung unehelicher Mütter vor künstlich bereiteter Schande. Reichen diese Maasregeln nicht aus, wie dieß allerdings in vielen Fällen sich ereignen wird, so muß freilich der Versuch gemacht werden, durch Anstalten der Präventiv-Justiz unmittelbar und thatsächlich die Begehung des Verbrechens zu erschweren. Dieß kann aber theils dadurch bewerkstelligt werden, daß den unehlich Schwangern so viel möglich die Gelegenheit entzogen wird durch dynamische oder mechanische Mittel ihre Leibesfrucht abzutreiben, theils dadurch, daß von der Geburt eines jeden Kindes eine amtliche Notiz aufgenommen und dadurch also dessen spätere Vertilgung erschwert wird. In ersterer Beziehung ist nun theils den Apothekern zu verbieten, Mittel, welche die Abtreibung der Leibesfrucht zur Folge haben

---

ten ausgerüstet ist. S. Julius, Gefängnißkunde, S. XXXVII und LII. — Ueber das Nähere der Einrichtung s. übrigens meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 386 fg.

3) Diese Vorschläge sind dem Grundsatze mancher Theoretiker und namentlich auch der französischen Gesetzgebung geradezu entgegen, nach welchem nämlich jede Untersuchung der Vaterschaft, und noch viel mehr also jede mißliebige Folge derselben unbedingt untersagt wird. Theils sollen hierdurch falsche Anklagen und Mißgriffe verhindert, theils dem weiblichen Geschlechte weitere Gründe zur Zurückhaltung gegeben werden. Allein offenbar wird dadurch eine große Unbilligkeit gegen Mutter und Kind begangen, bei dem Manne eine tiefe Unsittlichkeit sogar hervorgelockt, und schließlich zum Kindsmorde fast genöthigt. Wird letzterer Folge durch Errichtung von Findelhäusern wieder vorgebeugt, so wird nur ein Uebel durch das andere, und vielleicht größere, ersetzt.

Digitized by Google

könnten, ohne Vorschrift eines Arztes abzugeben; theils den Wundärzten zu untersagen, ohne Vorschrift einer ledigen Weibsperson am Fuße zur Ader zu lassen; theils sind von öffentlichen Orten solche Pflanzen zu entfernen, welche zu solchen Zwecken gebraucht werden könnten, z. B. Sevenbaum. Der zweite Zweck wird dadurch erreicht, daß allen Hebeärzten, Hebammen und Vorstehern von etwa bestehenden Privatgebärhäusern ein Eid aufgelegt wird, daß sie über die Geburt, bei welcher sie Hülfe leisteten, ein genaues Verzeichniß führen, und dieses nicht nur auf Verlangen der betreffenden Behörde vorlegen, sondern auch unaufgefordert im Falle sie den Verdacht der Ermordung eines von ihnen zu Tage geförderten Kindes fassen müßten. — Dagegen führt es theils gerade bei Denjenigen, welche sich mit dem Gedanken eines Kindsmordes tragen, oder Hoffnung und Mittel haben die Niederkunft, z. B. mittelst einer Reise, einer Krankheitsvorgabe u. s. w., zu verheimlichen, nicht zum Ziele, theils ist es überhaupt eine das Gefühl empörende Härte, wenn jeder unehlich Schwangern selbst oder ihren Aeltern u. s. w. die Verpflichtung auferlegt werden will, der Obrigkeit die Schwangerschaft anzuzeigen, und dadurch ihre Schande selbst zu bekennen [4]).

4) Eine allerdings etwas mildere Form der gezwungenen Anzeige einer unehelichen Schwangerschaft ist die in dem preußischen Edicte vom 8. Febr. 1765 vorgeschriebene (s. Frank, medic. Polizei, Bd. II, S. 132 fg.). Hier wird der unehlich Schwangern die Wahl gelassen. Entweder hat sie nämlich ihren Zustand Einer ehrbaren Frau zu entdecken und von dieser Hülfe zu verlangen. In diesem Falle ist nur das in oder bald nach

Digitized by Google

2) Von minderer Bedeutung, weil seltener, sind die für ungeborne oder neugeborne Kinder von Dritten drohenden Gefahren; doch ist der Staat aufgerufen (ausser den zur Bewahrung der Schwangern vor schädlichen Schrecken dienlichen, zur Gesundheits-Polizei gehörigen, Geboten) folgende Maasregeln in dieser Beziehung zu treffen:

a) Wenn der Staat eine Schwangere hinrichtete, so würde er einen Mord an ihrem unschuldigen Kinde begehen. Eine zum Tode verurtheilte Frauensperson, welche sich für schwanger erklärt, darf also, und sollte ihre Angabe auch unwahrscheinlich seyn, vor Ablauf von neun Monaten, oder, wenn dieselbe frü-

---

der Geburt sterbende Kind von dieser Frau der Obrigkeit zur Besichtigung vorzuweisen, die Geburt eines am Leben bleibenden Kindes aber ganz zu verschweigen. Oder aber kann die Geburt in der Gegenwart zweier ehrbarer Weiber geschehen, unter denen die leibliche Mutter seyn darf, und dann ist selbst von dem Tode des Kindes keine Anzeige zu machen. — Daß diese Verordnung auf der einen Seite Rücksicht auf das Ehrgefühl der Schwangern nimmt, auf der andern aber die Ermordung des Kindes erschwert, ist richtig, und in so ferne nichts gegen dieselbe einzuwenden: allein vergeblich würde man von ihr eine vollständige Wegräumung des Kindermords erwarten, denn weder wird dadurch die Schwürigkeit der Ernährung entfernt, noch auch die Furcht vor Schande und Vorwürfen in hohem Grade beseitigt, indem manche Schwangere sich der Verschwiegenheit der beizuziehenden Weiber nicht wird anvertrauen, sondern größere Hoffnung auf gänzliches Verschweigen und Ermordung setzen wollen. Der Erfolg soll auch würklich keineswegs der erwartete gewesen seyn.

Digitized by Google

her eintreten sollte, vor ihrer Entbindung nicht hingerichtet werden.

b) An jeder im Zustande vorgerückter Schwangerschaft gestorbenen Frau ist nach ihrem Tode der Kaiserschnitt vorzunehmen, um wo möglich das schon lebensfähige Kind zu retten. Auf den etwaigen Widerwillen von Verwandten kann dabei keine Rücksicht genommen werden, denn sie haben kein Recht über Leben und Tod des Kindes. Dagegen ist natürlich jede mit der nothwendigen Schnelligkeit der Operation irgend verträgliche Gewißheit von dem würklichen Tode der Mutter erst zu erhalten, damit diese nicht, blos in Ohnmacht liegend, durch die Anstalt ihr Kind beim Leben zu erhalten selbst getödtet werde.

II. Die Pflicht der Rechts-Polizei auch das Leben der erwachsenen Staatsbürger möglichst gegen rechtswidrigen Angriff zu schützen, bedarf wohl nicht erst eines Beweises. In wohl eingerichteten Staaten gelingt es ihr auch würklich bis zu einem erfreulichen Grade, so daß Mordthaten eine große Seltenheit werden. Dieser Erfolg wird theils durch allgemeine Maasregeln, d. h. solche, welche überhaupt Sicherstellung von Rechten bezwecken, erreicht, theils sind sie für diesen besondern Zweck berechnet.

1) Zu den allgemeinen Maasregeln, welche auch, mittelbar oder unmittelbar, das Leben in Sicherheit bringen, gehören namentlich:

a) die sämmtlichen Veranstaltungen zur Unterdrückung von Jaunern, indem diesen, wenn sie auch nicht ganz ausgerottet werden könnten, wenig-

Digitized by Google

stens die Begehung der schwereren mit Lebensverletzungen verbundenen Verbrechen, und die Bildung der so sehr gefährlichen eigentlichen Räuberbanden sehr erschwert wird. Das Nähere s. im vorangehenden §.

b) Als eine nicht unbedeutende Maasregel sind die verschiedenen Beschränkungen in dem Besitze und der Führung der Waffen zu betrachten, wie sie oben §. 19 angegeben sind. Endlich können auch

c) die zur Verhütung und möglichst schnellen Wiederunterdrückung von Aufläufen aller Art, Schlägereien u. s. w., auch noch aus anderweitigen Ursachen zu treffenden Veranstaltungen keinen andern, als einen sehr günstigen Erfolg für Erhaltung des Lebens der Bürger haben. Ueber dieselben s. oben §. 17 und 21.

2) Von besonderen allein auf die Lebensbewahrung des Einzelnen gerichteten Anordnungen fällt

a) zuerst die Vorsorge in die Augen, welche gegen Vergiftungen genommen sind. Sie besteht darin [5]), daß dem Apotheker bei schwerer Verantwortung untersagt wird, anders als auf ein förmliches ärztliches Recept und nach genauer Eintragung aller Umstände in ein besonderes Register giftige Stoffe abzugeben. Hierdurch wird, da wenigstens in unserem Himmelsstriche starkwürkende Gifte ohne chemische Bereitung nicht zu finden sind, für die große Mehrzahl die Vergiftung eines Dritten zur reinen Unmöglichkeit,

5) S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 200.

und nur bei dem Arzt und Apotheker selbst oder bei einem mit chemischen Kenntnissen und Vorrichtungen ausgerüsteten Gewerbsmanne oder Gelehrten bleibt noch eine Möglichkeit des Verbrechens. Auch diese noch aufzuheben ist der Natur der Sache nach undenkbar.

b) Zuweilen ereignet sich, daß — gleichviel ob mit Recht oder Unrecht — der Haß des großen Haufens gegen bestimmte Personen so lebhaft sich regt und erregt wird, daß eine Ermordung derselben durch die wüthende Menge zu besorgen ist. Es kann ein bestimmtes besonders abscheuliches Verbrechen des Bedrohten daran Ursache seyn, oder auch nur politische Meinungsverschiedenheit und Partheiwuth. Selbst wenn die Gefahr einen Schuldigen träfe, müßten doch die äussersten Anstrengungen gemacht werden um ihn dem ihm bestimmten Schicksale zu entziehen; um wie viel mehr gar, wenn es ein Unschuldiger ist. Häufig wird eine scheinbare Strenge, namentlich eine augenblickliche Gefangensetzung, oder das Versprechen den Bedrohten alsbald vor seinen Richter zu stellen, die tobende Menge zu befriedigen im Stande seyn, und dieses Mittel ist natürlich alsbald zu ergreifen. Reicht aber dasselbe nicht aus, so ist die Vertheidigung des Bedrohten gegen den blutdürstigen Haufen nicht nur erlaubt, sondern selbst geboten, und kann es nicht anders geschehen denn mittelst der Anwendung der Waffen, so sind diese kräftig zu gebrauchen. Hoffentlich ist das Militär oder die Bürgergarde nicht auch von der Wuth ergriffen, oder von feiger Furcht gelähmt.

Digitized by Google

Wehe dem Staate, wenn auch diese letzten Stützen der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Rechtssicherheit brechen, und wenn es also selbst geschickten und muthigen Bemühungen des Beamten nicht mehr glückt die Ermordung zu verhindern! Welch größerer Hohn kann seinem Ansehen und seinen Gesetzen gesprochen werden, als ein solcher blutiger Eingriff in das ordentliche Richteramt, und wer ist im Stande zu berechnen, wohin den Tiger, wenn er einmal Blut gekostet und die Schwäche der Bändigungsmittel gesehen hat, Wuth und Grausamkeit führen werden? Die Verhinderung der ersten Mordthat hätte vielleicht alles weitere Unheil verhindert. Wie groß demnach die Aufforderung an die Beamten der Rechts-Polizei ist, Alles, selbst ihr eigenes Leben, in solchem Falle daran zu setzen, bedarf keiner Ausführung.

c) Manches Menschenleben geht im Zweikampfe verloren; was kann und soll von Seiten der Präventiv-Justiz hiergegen geschehen? Es ist hier wohl zu unterscheiden zwischen Staaten, deren Gesetze allen und jeden Zweikampf als ein Verbrechen erklären und mit einer Strafe bedrohen, und solchen, welche ihn wenigstens unter Umständen als ein unvermeidliches Uebel dulden. Im ersteren Falle ist natürlich jeder Zweikampf, von dem vor der Ausführung die Behörde durch Anzeige, Gerücht oder unverkennbare Vorbereitungen Nachricht erhält, zu verhindern theils durch Besetzung des beabsichtigten Kampfplatzes, theils durch Verhaftung der beiden Gegner, welche nur gegen Sicherheitsleistung ihrem Vorhaben zu ent-

Digitized by Google

sagen wieder entlassen werden. Oertlichkeiten in welchen Zweikämpfe gewöhnlich vorgenommen werden, sind natürlich besonders im Auge zu behalten, und Einrichtungen, welche hauptsächlich oder ausschließlich das Duell zum Gegenstande haben, so z. B. manche Studenten-Gesellschaften, möglichst zu verfolgen und zu unterdrücken. Auch kann noch die Verfertigung solcher Waffen und solcher Rüstungsstücke, welche nur zu Zweikämpfen gebraucht zu werden pflegen, den betreffenden Handwerkern bei Strafe untersagt werden. Zweckmäßig wird auch seyn, wenn das Staatsoberhaupt selbst Duellanten seinen Unwillen nicht nur anscheinend oder zuweilen, sondern immer und fühlbar zu erkennen giebt. Daß bestimmte Gewohnheiten, Zeichen, Kleidungsstücke u. s. w. welche als Partheibeleidigungen und somit als häufige Veranlassung zu Zweikämpfen untersagt und öffentlich nicht geduldet werden dürfen, versteht sich ohnedem von selbst. Alle diese Mittel werden zwar wohl, namentlich wenn die Sitte der Zeit oder des Volkes den Zweikämpfen sehr geneigt ist, denselben keineswegs ganz ein Ende machen, können aber doch, wenn sie würklich mit Ernst und in allen Fällen gehandhabt werden, die Zahl derselben vermindern. — Anders freilich in einem Lande, dessen Strafgesetzgebung die Duelle aus verschiedenem Gesichtspuncte betrachtet. Ein gänzliches Stillschweigen der Gesetze und somit eine ganz allgemeine Duldung der Zweikämpfe, sei ihre Veranlassung und Vollziehungsweise welche sie wolle, wäre freilich tadelnswerth; allein mit Recht mag in

Digitized by Google

folgender Weise der Zweikampf zum Theile erlaubt werden: In solchen Fällen, in welchen der Staat im Stande ist ein angegriffenes Recht zu schützen, darf allerdings keine gewaltsame Selbsthülfe vorgenommen werden; dagegen steht die Vertheidigung Jedem frei, wenn er vom Staate aus physischen oder moralischen Gründen nicht geschützt werden kann. Nun ist Thatsache, daß eine allgemeine Ansicht unter den sämmtlichen Völkern europäischer Gesittigung herrscht, welcher gemäß gewisse Arten von Beleidigungen unter Männern der gebildeten Stände durch Klage vor Gericht nicht getilgt werden können, sondern nur durch einen Zweikampf. Diese Ansicht mag unvernünftig und unsittlich seyn: sie besteht aber einmal, und der Staat befindet sich in Folge derselben ausser Stande die verletzte äussere Ehre eines auf solche Weise Beleidigten wieder herzustellen; unter Umständen würde seine Einmischung die Verletzung sogar noch erhöhen [6]). In manchen Fällen folgt sogar der fühl-

6) Hiezu kommt in der Würklichkeit sehr häufig noch die schlechte Gesetzgebung über Injurien und Injurienproceße. Wenn der Staat eine Klage über eine Ehrenverletzung Jahre lang unentschieden läßt, wenn die Streitschriften der Partheien nur eine gesetzlich gegebene Gelegenheit sind die ursprüngliche Beleidigung zu verzehnfachen; wenn endlich das ganze Ergebniß aller dieser Unannehmlichkeiten nichts ist als eine elende Geldstrafe von einigen Thalern: wie kann der Staat sich wundern, wenn der Beleidigte einen solchen Schutz für schlimmer als gar keinen erachtet, und sich als im Zustande der Nothwehr begriffen betrachtet?

Digitized by Google

Klage zulassen, würde das Gericht einen Zweikampf untersagen; eben so eine unritterliche oder den Einen in offenbaren Nachtheil setzende Kampfart. Namentlich wäre es Pflicht desselben gegen rohe, auf besondere Stärke oder Waffenfertigkeit gestützte Händelsucht den ruhigen Bürger zu schützen. Ein dem Ausspruche keines Ehrengerichtes zuvor unterworfener, oder ein gegen dessen Ausspruch unternommener Zweikampf wäre als gewöhnlicher Mordversuch zu erklären und zu bestrafen, und zwar nicht nur an den Kämpfenden selbst, sondern auch an ihren Secundanten, Zeugen und Aerzten. Das Ehrengericht hätte von jedem Ausspruche alsbald die Rechts-Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen, um dieser die Gelegenheit zu geben unerlaubte Zweikämpfe ihrer Seits zu hintertreiben. Auf solche Weise scheint die Forderung der äusseren Ehre in möglichsten Einklang gesetzt zu seyn mit den Forderungen des Rechtes; nur eine gänzliche Veränderung der Ansicht der höheren Stände über die, an und für sich barbarische, Nothwendigkeit der Selbsthülfe bei gewissen Beleidigungen kann den Rest des, allerdings auch bei obigen Anstalten nie ganz zu verhindernden, Unglückes völlig entfernen [8]).

---

8) S. Schmid, ü. d. Duelle. Landsh., 1802; Aschenbrenner, ü. d. Verbrechen und die Strafe des Zweikampfes. Würzb., 1804; Cucumus, ü. d. Duell und dessen Stellung im Strafsysteme, Würzb., 1821, (alle ungenügend.)

§. 28.

2) Schutz gegen Körperverletzungen.

Der Bürger hat nicht nur auf sein Leben, sondern auch auf die ungestörte Bewahrung seines Organismus ein Recht. Daß also derjenige, welcher der Gesundheit und der Integrität des Körpers auf eine widerrechtliche, wenn schon nicht gerade tödliche, Weise zu nahe tritt, ein nach Umständen mehr oder minder schweres Vergehen begeht, und somit wenn es seyn kann von der Rechts-Polizei hiervon abzuhalten ist, bedarf keines Beweises. Völlig gleichgültig ist, ob er aus Rohheit, Rache, Gewinnsucht oder sonst einer Ursache die verbotene Handlung begehen will, und man muß sogar so weit gehen, dem Bürger eine Handlung, durch welche er die Gesundheit eines Andern wahrscheinlich verletzen wird, zu untersagen, wenn auch dieser Letztere — gleichgültig aus welchem Grunde — sich zu ihrer Ertragung freiwillig verstehen will. Begeht nämlich der zu Verletzende auch für seine Person durch seine Einwilligung keine unrechtliche sondern nur eine unsittliche Handlung, und kann er wenn er will über sich und seine Gesundheit verfügen; so ist eben so gewiß, daß der die Verletzung Vornehmende kein Recht hat (Nothwehr und ärztliche Hülfe ausgenommen) eines Menschen Gesundheit oder Körper-Integrität zu zerstören. Eben so ist der eigene Versuch zum Selbstmord nicht strafbar, wohl aber die Beihülfe zu demselben. — Bei der Unmöglichkeit die Handlungen der Bürger immer zu beobachten und zu controliren kann freilich in sehr vielen Fällen keine genügende Vorbeugungs-

Maasregel getroffen werden: doch mag namentlich in folgenden Fällen etwas Erkleckliches geschehen:

1) Schlägereien ziehen häufig sehr üble Folgen für die Gesundheit nach sich. Deßhalb ist denn nicht nur den sämmtlichen Agenten der Rechts-Polizei die Pflicht aufzuerlegen Streitende, auf welche sie zufällig stoßen, alsbald zu trennen sobald der Wortwechsel anfangen will in Thätlichkeiten überzugehen, und im Nothfalle dem Kampfe durch Verhaftung der Schuldigen ein Ende zu machen; sondern es müssen namentlich größere Volkszusammenkünfte, besonders wenn Trinkgelage damit verbunden sind, auch in dieser Beziehung überwacht werden. Je streitsüchtiger der gemeine Mann in einer gewissen Gegend ist, desto genauer ist die Aufsicht zu führen. Ueber die Mittel s. §. 17, S. 145 fg.

2) Besondere Vorsicht ist nöthig bei öffentlichen Maskeraden, sei es daß sie in geschlossenen Räumen, sei es daß sie unter freiem Himmel gehalten werden. Leicht können dabei ins Derbe oder Beleidigende gehende Maskenspäße reizen; Zechgelage sind in der Regel damit verbunden und erhöhen sowohl Empfindlichkeit als Rücksichtslosigkeit; endlich können Rache, Eifersucht oder andere Leidenschaften selbst zu vorbedachten Angriffen den Schutz der Vermummung benützen wollen. Deßhalb ist denn immer, und selbst in den ruhigsten Zeiten, den Masken das Tragen von eigentlichen Waffen zu untersagen; wenn Bewaffnung zur gewählten Kleidung gehört, so darf sie nur eine aus unschädlichen Stoffen nachgeahmte seyn. Dem Polizei-Personal muß das Recht eingeräumt seyn, sich hiervon nach Belieben zu überzeugen. Ist aus irgend

Digitized by Google

einem Grunde, z. B. wegen gesteigerten Partheihasses dieser oder jener Art, besondere Gefahr zu befürchten, so wird eine sorgsame Polizei mindestens das Verlarvtgehen der Masken verbieten, damit die Hoffnung des Unentdecktbleibens wegfalle, und somit der Reiz zu Streit und Verletzung sich vermindere. In noch bedenklicheren Zeiten sind öffentliche Maskeraden ganz zu untersagen.

3) In einzelnen Ländern herrscht bekanntlich die schändliche Sitte des Entmannens, hauptsächlich zum Behufe der Erhaltung einer hohen Singstimme. Die Vornahme der Operation wäre schon unerlaubt wenn sie mit freier Genehmigung des Betheiligten geschähe; sie ist aber um so strafbarer, als diese Genehmigung wohl nie in rechtlichem Sinne vorhanden ist, schon des unmündigen Alters des zu Verschneidenden wegen. Um nun diese Verstümmlung ganz in Abgang zu bringen, ist in Gegenden, welche sie kennen, wohl zweierlei nöthig. Vorerst muß nämlich die Vornahme dieser Operation nur einem öffentlich anerkannten höheren Wundarzte, und auch diesem natürlich nur in den dazu nöthigenden Krankheitsfällen und nach vorher gemachter Anzeige, damit der Gerichtsarzt eine Untersuchung anstellen kann, erlaubt seyn. Zweitens muß die Verwendung von Castraten bei Theatern, Musiken u. s. w. ganz untersagt werden ohne alle Rücksicht auf allenfallsige Schönheit ihrer Stimme [1]). Da nur

1) Wird nun aber nicht hierdurch der Unschuldige, und zwar doppelt, vernachtheiligt? Es möchte dieß allerdings scheinen, da ihm die Ergreifung einer bestimmten an und für sich erlaubten Laufbahn, für welche er noch dazu besonders taugt, unter-

Digitized by Google

Gewinnsucht der Aeltern oder eine auf schändliche Weise verkehrte Sorgfalt derselben für das künftige Fortkommen des Kindes, sie zum Plane, eine solche Verstümmlung vornehmen zu lassen, bringt, so hört mit der Unmöglichkeit der Erreichung dieser Absichten natürlich auch die Handlung selbst auf. — Sodann

4) ist es Pflicht des Staates, solche öffentliche Spiele oder Schaustellungen, bei welchen Körperbeschädigungen höchst wahrscheinlich, vielleicht sogar beabsichtigt sind, wie z. B. öffentliche Kämpfe berühmter Boxer oder Stierkämpfe, zu untersagen. Nicht nur ist es gegen die Sitten-Polizei die Verstümmlung oder Beschädigung eines Menschen zum Gegenstande eines öffentlichen Schauspieles zu machen, sondern jeder der Kämpfenden begeht ein Unrecht durch solche Verletzungen, wenn auch der Gegner sich freiwillig zum Kampfe versteht. Ob die Volkssitte bisher solche Schauspiele duldete und selbst liebte, kann gänzlich keinen Unterschied in den Pflichten des Staates machen. — Endlich

---

sagt wird, was dem allgemeinen Rechte des Staatsbürgers jeden rechtlichen Gewerbszweig zu ergreifen zuwiderläuft. Allein es ist zu bedenken, daß die Eröffnung dieser Laufbahn durch ein Verbrechen geschieht, und daß der Staat also, wenn er deren Ergreifung duldet, mit sehenden Augen die unrechtliche Gesinnung ihr Ziel erreichen läßt. Man kann sogar den Satz aufstellen, daß — weil diese Laufbahn eine unnatürliche ist — auch das natürliche Recht keine Befugniß zu derselben kenne. Und da überdieß alle andern Beschäftigungen dem dazu tauglichen Castraten offen gelassen werden, so ist auch der Verlust für denselben nicht so bedeutend, daß die Billigkeit rathen könnte ein würksames Mittel seinetwegen aufzugeben.

Digitized by Google

5) ist den Grundeigenthümern zu untersagen, ihre Felder und Früchte durch Fußangeln, Selbstgeschosse u. s. w. zu schützen. Abgesehen davon, daß selbst der Dieb keineswegs unbedingt von dem bedrohten Eigenthümer sogleich unter allen Umständen verwundet werden darf, ist eine solche Verwahrung der Gränze des Eigenthums auch für Solche, welche aus gleichgültigen, selbst nothwendigen Ursachen dasselbe betreten, z. B. in der Flucht vor Menschen oder Thieren, Nachts aus Unwissenheit, Kinder aus Neugierde, höchst gefährlich. Wenn aber der Eigenthümer gewiß nicht das Recht hat in diesen Fällen die sein Gebiet Ueberschreitenden aus freier Hand zu verletzen, so kann er auch die Befugniß nicht haben mechanische Vorrichtungen zu diesem Endzwecke anzulegen, und deren Würkung dem Zufalle zu überlassen. Auch die Ausstellung einer Warnungstafel reicht zur Vertheidigung der gefährlichen Vorkehrung nicht aus, weil sie nicht immer beachtet wird noch werden kann.

§. 29.

3) Wahrung der Ehre.

Jeder Bürger hat als Mensch und als Theilnehmer an der Staats- und Kirchen-Gesellschaft einen Werth. Die Anerkennung desselben kann er als Zwangspflicht von den Uebrigen verlangen, d. h. er hat ein Recht auf Ehre [1]). Leistet er dem Staate ausser dem Gehorsame

1) S. Gros, Naturrecht, 5te Aufl., S. 220. Ich nehme auch noch die Eigenschaft als Kirchen-Genosse unter den Gründen des Rechts auf äussere gemeine Ehre auf, weil dieselbe jeden

Digitized by Google

gegen die Gesetze noch weitere Dienste, z. B. durch Besorgung öffentlicher Geschäfte, so erhält er dadurch einen noch höheren Werth, und der Staat hat ihm eine ausgezeichnete Ehre zuzutheilen, deren Grad und Anerkennungsweise je nach dem Grade seines Verdienstes vorzuschreiben ist. Dieses Recht auf äussere Ehre, sowohl der gemeinen als der ausgezeichneten, kann denn nun aber sowohl durch Begehung als durch Unterlassung, würklich und symbolisch, durch Wort und That vielfach verletzt werden. Daß Strafe in allen solchen Fällen zu erfolgen hat, versteht sich: Vorbeugungs-Maasregeln dagegen sind nur gegen einzelne bestimmte Verletzungsarten möglich, wenn nämlich solche Zubereitungen zu der Ehrverletzung nöthig sind, von welchen die Behörde bei gehöriger Aufmerksamkeit vor der Vollendung Kenntniß erhalten und sie also noch hintertreiben kann, oder wenn die Beleidigung eine Zeit lang hinter einander öffentlich fortgesetzt werden will, und also, wenn schnell genug eingeschritten wird, wenigsteus noch die Fortsetzung (natürlich unbeschadet der Strafe für den bereits vollbrachten Theil) zu verhindern ist; endlich wenn eine gewisse Art von öffentlicher Ehrverletzung zu einer Gewohnheit zu werden droht. In den übrigen Fällen erfolgt entweder die Beleidigung so plötzlich und unvorhergesehen, daß die Organe der Vorbeu-

---

Falles auch die Bereitschaft zu Erfüllung eines menschlichen Lebenszweckes und die Theilnahme an einem nützlichen Zwecke beweist. Nicht blos aus dem Staatsverhältnisse entstehen Rechte, wie ja das natürliche Privatrecht am Deutlichsten selbst zeigt. Die Nothwendigkeit der Aufnahme wird sich aber unten ergeben.

Digitized by Google

gungs-Justiz sie nicht verhindern können, oder sie trägt sich im Innern des Privatlebens zu, in welches dieselben weder eindringen können noch sollen besondere Aufforderungen abgerechnet.

1) Maasregeln gegen eine Ehrverletzung werden wegen einer längeren und bemerkbaren Vorbereitung in folgenden Fällen hauptsächlich eintreten können:

a) Bei einer mittelst der Druckerpresse vollzogenen Ehrverletzung vergeht zwischen der schriftlichen Abfassung und der Verbreitung des Gedruckten eine mehr oder minder geraume Zeit, welche es der Rechts-Polizei möglich macht sie zu verhindern, wenn sie von dem Vorhaben zeitig genug in Kenntniß gesetzt wird. — Die Gelegenheit zu dieser Kenntnißnahme ist freilich sehr verschieden je nachdem im Staate Censur oder Preßfreiheit besteht. Im erstern Falle muß die Schrift vor dem Abdrucke der Behörde zur Prüfung vorgelegt werden, und sie erhält also alle Gelegenheit zur Kenntnißnahme sowohl als zur Unterdrückung einer beabsichtigen Injurie. Nicht dem mindesten Zweifel kann es unterliegen, daß sie die Pflicht hat den würklich Bedrohten durch die Verweigerung der Druckerlaubniß zu schützen, und daß es eine verkehrte selbstische Einrichtung ist, wenn der Staat durch die Censur nur seine Rechte nicht aber auch die der Einzelnen zu schützen sucht. Die Preßfreiheit, deren Vortheile in öffentlichen Angelegenheiten über die Nachtheile überwiegen [2]), ist unbe-

2) S. oben §. 20, S. 191 fg.

Digitized by Google

streitbar für Privatpersonen sehr gefährlich und wohl überwiegend nachtheilig. Gerade für den Einzelnen hat eine solche öffentliche, weitverbreitete und bleibende Beleidigung etwas so höchst schmerzliches und oft materiell so sehr schädliches; durch nachfolgende Untersuchungen und Strafe wird in vielen Fällen wenigstens die Injurie so wenig wieder ausgelöscht; sie ist vielleicht ohne Vergrößerung der Verletzung und des Schadens gar nicht einmal nachzusuchen (so z. B. von verläumdeten Frauen); auf der andern Seite ist der denkbare Vortheil von der öffentlichen Besprechung der Verhältnisse des einzelnen Bürgers so zweifelhaft und gering: daß gerade umgekehrt, wenn sie möglich wäre, eine alleinige Censur zur Verhinderung von Rechtsverletzungen gegen Einzelne wünschenswerth wäre. Selbst in denjenigen Ländern, welche die Preßfreiheit ihrer öffentlichen Angelegenheiten als ein wichtiges Recht achten, wird die Folge derselben für das Privatleben als höchst lästig beklagt, jedoch als das mindere Uebel gegenüber von der Censur in politischen Dingen geduldet: allein gewiß nie würden sie nur das Uebel ohne den Nutzen behalten wollen. Zu verkennen ist übrigens nicht, daß die Censur gegen beabsichtigte Privat-Ehrkränkungen nicht ganz ohne Schwürigkeiten ist, und jeden Falles eine genaue und richtige Unterscheidung erfordert. Besteht die Verletzung lediglich in der Form der Rede, dann ist freilich nicht viel zu bedenken. Diese wird kurzweg nicht geduldet, und eine statthafte Einrede des Verfassers

ist gar nicht denkbar. Eben so, wenn die Injurie in einem ehrkränkenden Urtheile über die Person des Verletzten besteht. Dagegen darf eben so gewiß ein Urtheil über die Handlungen und Werke desselben, auch wenn es unrichtig und ungerecht, und in seiner Ungerechtigkeit verletzend wäre, nicht unterdrückt werden, denn ein solches ist keine Injurie im rechtlichen Sinne, und nur Rechtsverletzungen darf die Präventiv-Justiz verhindern. Wie aber ist es zu halten, wenn die Verletzung in einer Verläumdung, also in der Anführung unrichtiger ehrkränkender Thatsachen, zu bestehen scheint? Hier wird, damit die Censur nicht willkührlich unter diesem Vorwande gerade die unangenehme Wahrheit unterdrücke, wohl zu unterscheiden seyn zwischen den Fällen in welchen die Unwahrheit des Behaupteten der Censurstelle amtlich bekannt ist, und allen übrigen. Nur bei den erstern kann sie das Recht und die Pflicht haben die Verläumdung zu unterdrücken; in den übrigen muß sie den Beleidigten die Klage vor den Gerichten überlassen [3]). Nicht allem Un-

3) Allerdings stimmt dieser Satz mit dem oben in §. 3, S. 28 fg. aufgestellten Principe der vorbeugenden Rechtspflege, daß zur Abwehr von Vergehen schon die Wahrscheinlichkeit der Gefahr zureiche, nicht überein. Allein es scheint, daß hier durchaus eine Ausnahme gemacht werden müsse, indem sonst eines der heiligsten Rechte des Bürgers, sich von Verdacht zu reinigen und den Gegner in seiner Blöse und Niederträchtigkeit darzustellen, rein in die Willkühr der Censurbehörde gestellt wäre.

Digitized by Google

rechte kann und darf der Staat vorbeugen. Kaum der Bemerkung bedarf es übrigens wohl, daß in allen diesen Fällen von Wahrung durch die Censur es völlig gleichgültig ist, ob die Censur ganz allgemein über alle Arten von Druckschriften sich verbreitet, oder ob sie nur theilweise eingeführt ist. Ist das letztere, so schützt sie eben so weit sie geht. — Ist dagegen Preßfreiheit, ebenfalls gleichgültig ob ganz oder theilweise, eingeführt, dann erfährt allerdings die Polizei beabsichtigte Ehrenkränkungen Einzelner sehr häufig nicht frühe genug, um eine Vorkehrung dagegen zu nützlicher Zeit machen zu können. Doch lassen sich einige Fälle denken, in welchen dieß möglich ist. Es kann sich z. B. ereignen, daß der zu Beleidigende zum Voraus genaue Kenntniß von der gegen ihn vorbereiteten Verletzung erhält und Anzeige davon macht. Die Behörde hat hier allerdings, eben weil keine Censur bestehen soll, nicht die Befugniß die beleidigenden Aeusserungen zu unterdrücken, allein sie hat das Recht und die Pflicht die in Frage stehende Schrift vor ihrer Verbreitung auf Ansuchen des Betheiligten und nach erfolgter Bescheinigung einer von ihm angestellten Klage mit Beschlag zu belegen, um für den Angegriffenen eine würksame Abhülfe durch das Gericht möglich zu machen. Eben so wird sie ihrer Seits, falls die — oben in §. 20, S. 203 verlangte — Einrichtung getroffen ist, daß jede Druckschrift ihr vor der Verbreitung vorgelegt werden muß, aufgefordert seyn, von den bei

Digitized by Google

dieser Gelegenheit von ihr bemerkten Ehrverletzungen die Betheiligten möglichst schnell in Kenntniß zu setzen, damit diese auch noch zeitige Vorkehrungen gegen die Verbreitung treffen mögen. Eine vorläufige Beschlagnahme auf eigene Hand und ohne amtliche Aufforderung des Beleidigten wird aber der Rechts-Polizei hier nur in den, verhältnißmäßig seltneren, Fällen zustehen, in welchen nach den Gesetzen des Staates Injurien von Amts wegen verfolgt werden. Leicht kann allerdings, namentlich bei Entferntwohnenden und bei Zeitungen, (welche letztere nur ganz kurze Zeit vor ihrer Ausgabe an die Behörde zur Einsicht gegeben werden können,) die Anzeige zur Verhinderung der Verbreitung zu spät kommen: allein auch hier ist keine Hülfe möglich [4]).

b) Nicht selten soll eine durch irgend etwas ausgezeichnete lebende Person durch eine theatralische Darstellung dem Gelächter oder der Verachtung und dem Hasse des Publicums Preis gegeben werden, entweder schon nach der Absicht des Dichters oder durch das Spiel eines Schauspielers. Eine solche Verhöhnung ist eine offenbare Ehrverletzung, und da ihr gesteuert werden kann, so ist es Pflicht der Rechts-Polizei einzuschreiten ohne Rücksicht darauf, ob die

4) Es versteht sich, daß ganz dasselbe Verfahren, welches in Beziehung auf Druckschriften besteht, auch hinsichtlich der Kupferstiche, Lithographien u. s. w. zu beobachten ist, indem durch diese eben so gut Ehrenbeleidigungen begangen werden könnten.

Digitized by Google

Darstellung treffend und ob der Spott verdient ist oder nicht. Das Schauspiel darf und soll allerdings die Lächerlichkeit und das Laster der Zeit oder ganzer Klassen durch Satyre geißeln, und je wahrer die innere und äussere Darstellung ist, desto vorzüglicher und verdienstlicher ist die Arbeit: allein die Persönlichkeit des Einzelnen ist zu achten. Wenn Niemand schuldig ist sich im gewöhnlichen Leben höhnisch nachäffen zu lassen, so ist noch weniger ein Recht dazu vorhanden dieß öffentlich und gewerbmäßig zu thun. Dichtkunst und Schauspiel-Kunst dürfen nicht zum Pasquille werden. Zu dem Ende muß schon dem Theaterdichter untersagt seyn, lebende (oder, der Familie wegen, ganz kürzlich verstorbene) Personen mit Namen oder sonstiger genauer individueller Bezeichnung in seinen Schauspielen auftreten zu lassen. Eben so ist dem Schauspieler die Nachahmung einer bestimmten einzelnen Person, so daß seine Darstellung kein Gattungsbild sondern nur die Kopie eines Individuums ist, zu verbieten. — Von dem Vollzuge dieser Gebote kann man sich hinsichtlich des Dichters, soll nicht wenigstens durch eine erste Vollziehung die Beleidigung völlig consumirt werden, nur durch eine Censur der zur Aufführung bestimmten Bühnenstücke versichern. Da auch im Interesse der Sittlichkeit eine solche vorgängige Untersuchung der aufzuführenden Schauspiele sehr nothwendig ist [5]), so kann um so weniger Anstand bei ihrer Anordnung

5) Vgl. meine Polizei-Wissenschaft, B. I, S. 532.

Digitized by Google

genommen werden. Selbst in Ländern mit vollständiger Preßfreiheit ist diese Theatercensur erlaubt und nothwendig, denn ein anderes ist der Druck ehrverletzender oder unsittlicher Schauspiele, ein anderes ihre öffentliche Darstellung. Ist schon die erste zu bedauern allein des überwiegenden politischen Nutzens der Preßfreiheit wegen zu dulden, so folgt daraus noch gar nicht die Gestattung der andern. Durch ihr Verbot wird keine nützliche Wahrheit gefährdet, sondern einfach ein Vergehen verhindert. Zur Verhinderung möglichen Mißbrauches kann eine Recurs-Censurbehörde bestellt werden, und es möchte bei der Besetzung dieser Stelle zu beachten seyn, daß die Theatercensur zwar gebildeten Weltmännern allein nie Dichtern übertragen werden darf, möglicher Eifersucht wegen. Injuridse Nachahmungen von Schauspielern sind allerdings nicht mit derselben Sicherheit zum Voraus zu verhindern, und häufig wird nur eine Strafe für die bereits begangene Beleidigung statt finden können: doch mag es dem Theatercensor zur Pflicht gemacht werden durch Besuch der Hauptprobe vor der ersten Aufführung eines neuen Stückes wo möglich eine beabsichtigte Unart zu bemerken, und dann zu untersagen.

c) Eine weitere vorbereitete Art von Beleidigung, welche neuerdings immer mehr um sich zu greifen droht, sind die sogenannten Katzenmusiken. In der Regel wegen abweichender politischer Ansichten gebracht kann eine solche kindische Art Mißfallen zu bezeugen dem Manne, welcher nach bester Einsicht und nach

Digitized by Google

Gewissen gehandelt hat, allerdings sehr gleichgültig seyn, und wird ihn auch gewiß von der Bahn des von ihm einmal erkannten Rechten nicht abbringen: da aber jeden Falles dem Straßenpublicum eine solche, wenigstens seiner Absicht nach beschimpfende, Aeusserung des Mißfallens nicht zusteht; da ferner sehr leicht Händel entstehen können, und überhaupt nicht ermessen werden kann, zu welchen Ausschweifungen sich der zusammengelaufene Pöbelhaufen hinreissen lassen kann, besonders da der Unfug in der Nacht vorgenommen zu werden pflegt: so ist die Verhinderung des beabsichtigten Lärmens Sache der Rechts-Polizei, wenn sie, wie sie leicht kann, zu rechter Zeit von dem Plane benachrichtigt wird. Im Falle von einer an die muthmaßlichen Haupturheber zu erlassenden Warnung nicht der gehörige Erfolg zu versprechen wäre, sind durch aufgestellte Polizei-Mannschaft (in Ermanglung einer gehörigen Anzahl, durch Militär oder Bürgergarde) die zu dem in Frage stehenden Hause führenden Straßen zu sperren, zusammengelaufene Volkshaufen alsbald durch Patrouillen zu trennen, und nach völlig eingetretener Nacht die Straßen ganz zu säubern. Widerspännstige werden verhaftet und den Gerichten abgeliefert.

2) Die Forderung an die Rechts-Polizei daß sie eine Ehrenkränkung, welcher zuvorzukommen sie zwar nicht im Stande war, die aber durch längere Fortdauer Gelegenheit zum Einschreiten giebt, bald möglichst zu unterbrechen habe, wird wohl nicht bestritten werden wollen. Auch ein nur theilweiser Schutz ist Gewinn für den Belei-

Digitized by Google

digten, und somit Pflicht für den Staat. Eine irgend vollständige Aufzählung der einzelnen Fälle ist natürlich nicht möglich; nur beispielsweise mag daher genannt werden: die Zerstreuung verspottender oder sonst beleidigender Umzüge; die Wegweisung injuridser an öffentlichen Orten zur Schau gestellter Masken, sei es nun daß sie Einzelne oder daß sie ganze Stände beleidigen; das Einschreiten gegen einen Pöbelhaufen, welcher eine Person von auffallendem Aeussern höhnisch verfolgt und belästigt, u. dgl.

3) In Ländern, deren Einwohner in verschiedene auf einander erbitterte Partheien gespalten sind, gleichviel ob in religiöse, politische, der Abstammung nach getrennte u. s. w., eben so wohl auch gelegentlich gegen bestimmte Stände, welche durch irgend etwas die Abneigung des großen Haufens auf sich gezogen haben, bilden sich oft besondere Parthei-Zeichen und Parthei-Beschimpfungen aus. Letztere können in bestimmten, an und für sich vielleicht sinnlosen, Redensarten, in symbolischen Zeichen, Kleidungsstücken oder Auszeichnungen bestehen. Eine öffentliche Anwendung derselben wird natürlich von den Betheiligten als eine Herausforderung betrachtet und leicht auch geächt. Theils also um Kränkungen zu verhindern, theils um deren wenigstens möglichen Folgen zuvorzukommen, hat die Rechts-Polizei durch genaue Aufsicht und augenblickliches Einschreiten dafür zu sorgen, daß solcher Unfug nicht zur Gewohnheit werde. Hoffentlich wird sie dabei von der strafenden Gerechtigkeit nicht im Stiche gelassen werden.

Digitized by Google

§. 30.

4) Wahrung der persönlichen Freiheit.

Ein kaum minder wichtiges Recht als das auf Leben ist das auf persönliche Freiheit, d. h. die Befugniß des Bürgers über seine Person, seine Kräfte und Handlungen nach Willkühr verfügen zu dürfen, so lange er weder ein gesetzliches Gebot des Staates, noch die natürlichen oder erworbenen Rechte Dritter verletzt. — Dieses Recht ist nun wie nicht leicht ein anderes sehr manchfachen Anfechtungen und Eingriffen ausgesetzt, theils mittelst offener Gewalt, theils durch Betrug. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß keineswegs alle diese Verletzungen durch Staatsfürsorge abgewendet werden können. Vor Allem können unmöglich in allen denkbaren Fällen stehende Vorkehrungen von Seiten des Staates getroffen werden. Theils nämlich kommen auch hier viele Fälle vor, welche zu vereinzelt und jeder in seiner Art zu selten sind, als daß eigene bleibende Staatseinrichtungen für sie begründet werden könnten, und also hauptsächlich dem Bedrohten selbst überlassen bleiben muß sich einzeln an den Staat mit einer Bitte um besondere Hülfe zu wenden, (vgl. oben §. 4, S. 34) theils findet auch bei den Verletzungen, welche ihrer Häufigkeit nach sich an und für sich zu einer stehenden Fürsorge wohl eignen würden, manche Schwürigkeit statt. Nicht nur könnte auch die strengste Staatsaufsicht keineswegs immer mit Erfolg in das Innere des Privatlebens eindringen, in welchem die Vergewaltigung vorfallen soll; sondern es wäre auch ein so weit gehender Schutz nicht wünschenswerth, da er nothwendig durch eine die sämmtlichen Handlungen des täglichen Lebens um-

Digitized by Google

fassende rechtspolizeiliche Controle bedingt wäre. Eine solche Hülfe könnte leicht schlimmer seyn als das Uebel selbst, und würde nur eine allgemeine ungesetzliche Beschränkung an die Stelle einzelner ungesetzlicher Eingriffe setzen [1]). Zweitens aber ist bei Eingriffen in die Persönlichkeit der Bürger eine Fürsorge deßhalb nicht selten schwürig, weil der Gränzpunct, wo eine an und für sich gesetzliche Gewalt anfängt in Verletzung und Unrecht überzugehen, keineswegs immer leicht zu bestimmen ist. Schon über den allgemeinen Grundsatz kann man hier leicht zweifelhaft seyn, und noch schwüriger oft ist es im einzelnen Falle, wo die näheren Verhältnisse und Persönlichkeiten den Maasstab an die Hand geben sollen. — Der Staat soll und wird allerdings das Mögliche zu erreichen suchen; allein mehr von ihm zu verlangen wäre ungerecht.

Unter den Vergehen gegen die persönliche Freiheit ist übrigens wohl zu unterscheiden zwischen den unerlaubten Beschränkungen Solcher, welchen gar kein gesetzliches Recht über den von ihnen in seiner Freiheit Angegriffenen zusteht, und den aus einem Mißbrauche einer an und für sich rechtlich begründeten Gewalt entstehenden Beeinträchtigungen. In Beziehung auf die ersteren hat die Präventiv-Justiz

1) Diese, thatsächlich und rechtlich gleich nothwendige, Beschränkung der prophylactischen Staatsthätigkeit ist denn auch Ursache, warum nicht alle von der Strafrechtslehre zum crimen vis gerechneten unerlaubten Handlungen in der folgenden Darstellung berücksichtigt werden konnten, so z. B. Nothzucht, Entführung, Concussion. Einige andere, wie Landzwang und Landfriedensbruch, kommen wohl bei den itzigen Staatseinrichtungen im Allgemeinen nicht mehr vor.

natürlich die ganze Handlung zu hintertreiben, bei den letzteren nur die Uebertreibung des Rechtes. — Es liegt in der Natur der Sache, daß genügende Abhülfe gegen die zweite Klasse schwüriger zu treffen ist, theils wegen der in der Regel größern Verheimlichung, theils wegen der gerade hier eintretenden Schwürigkeit die richtige Gränzlinie zwischen Recht und Unrecht zu finden. Auch bietet sie weniger Gelegenheit zu stehenden Staatseinrichtungen dar, sondern in der Regel ist hier nur Abhülfe je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, welcher zur amtlichen Kenntniß gelangt, möglich; während bei den Eingriffen in die Persönlichkeit von Seiten gänzlich Unberechtigter eine die Klage oder Notorietät im bestimmten Falle nicht abwartende (aber natürlich auch eine besondere Hülfe nicht ausschließende) Vorbeugungs-Maasregel in mehreren wichtigen Fällen getroffen werden kann und also muß.

1) Maasregeln gegen Freiheitsbeschränkungen durch ganz Unberechtigte:

a) Betrügerisches oder gewaltsames Werben zum Soldaten-Dienste. Wenn schon, seitdem beinahe überall die Heere nicht mehr durch Geworbene ergänzt werden, dieses Verbrechen itzt weit seltener vorkommen kann als früher, so ist es doch immer noch von Zeit zu Zeit möglich, indem doch zuweilen für überseeische oder sonst ziemlich verzweifelte Dienste geworben wird [2]). Eine Rechtsverletzung aber

2) S. Mittler, Seelenverkäufer-Ränke und Werber-Kniffe. Kaschau, 1822.

Digitized by Google

wird dabei begangen, wenn entweder ganz Unwillige mit Gewalt ihrer Freiheit durch die Werber beraubt, und allenfalls bis zum Abmarsche in geheimem Gewahrsame gehalten werden, damit sie keine Hülfe anrufen können, oder wenn Betrunkengemachte oder durch falsche Versprechungen Getäuschte zur Annahme einer Verpflichtung bewogen werden. — Zu Abstellung dieses Unfuges sowohl, als überhaupt zur Abschneidung mancher anderer Verlegenheiten, welche aus der Bildung einer Kriegsmacht für fremde Mächte leicht entstehen können, haben die meisten Staaten schon längst alle und jede Werbung für Fremde innerhalb ihrer Gränzen ganz untersagt. Dieses Mittel schneidet nun allerdings das ganze Uebel mit der Wurzel ab, und ist somit zu empfehlen. Zwar hat der Rechtsstaat nicht die Befugniß seine Bürger von der Auswanderung und der, vielleicht nur zeitweisen, Uebernahme fremder Dienste abzuhalten, (die Erfüllung gewisser gesetzlicher Bedingungen, welche die positiven Verordnungen verschieden bestimmen, vorausgesetzt): allein wohl steht es ihm frei nicht zu dulden, daß in *seinem* Gebiete Anstalten gegründet werden, welche die Bildung einer gewaffneten Macht für einen fremden Staat zum Zwecke haben. — Will aber ein gänzliches Verbot nicht erlassen werden, (da vielleicht der Staat selbst froh ist einen überflüssigen und selbst schädlichen Theil seiner Bevölkerung zu verlieren,) so muß wenigstens darüber Sicherheit verschafft werden, daß unter den Geworbenen kein durch Gewalt oder Betrug Gewonnener sich befindet.

Deßhalb sind vor Allem nicht nur die Bedingungen und Versprechungen der Werber erst der Regirung zur Untersuchung vorzulegen und sodann öffentlich bekannt zu machen, sondern sie dürfen auch ohne Wissen und Einwilligung derselben nicht geändert werden. Ungenehmigte Werberei ist ganz zu verbieten. Sodann darf der Werber seine gewonnene Mannschaft weder einzeln noch in größern Abtheilungen aus dem Lande schaffen ehe die Behörde erst jeden Einzelnen in Abwesenheit des Werbers vernommen hat, ob er auch freiwillig und nur unter den gesetzlichen Bedingungen und Versprechungen angeworben wurde. Gelegentliche genaue Untersuchung der von den Werbern benützten Gebäude wird die Controle verstärken. Ein auf Gesetzwidrigkeiten ertappter Werber ist natürlich den Strafgerichten zu übergeben [3]).

b) Aehnliches Werben für den Seedienst. Die Gründe gegen Mißbrauch einzuschreiten sind hier dieselben; und je häufiger gerade hier Fälle von offener Gewalt eintreten, um so nöthiger ist Vorsorge. Hinsichtlich des Mittels ist zu unterscheiden zwischen der im Innern des Landes versuchten Werberei und der Steurung von Unfug in den Seehäfen. Bei ersterer wird ganz zu verfahren seyn wie oben in Beziehung auf Werbung für Landdienst angegeben wurde. Um den zweiten Zweck zu erreichen, ist wohl kein anderes sicherers Mittel als die Bestimmung, daß kein Schiff,

3) Ueber die Strafe s. Wächter, Lehrbuch des Strafrechtes, Bd. II, S. 41 fg.

Digitized by Google

gleichviel ob Kriegs- oder Handels-Schiff, den Hafen verlassen darf ohne daß an dem Borde desselben, wenn es vollkommen segelfertig liegt, ein Beamter die sämmtliche während des Aufenthaltes im Hafen neu angenommene Mannschaft über ihre freie Einwilligung befragt, und dem Befehlshaber einen Eid abfordert, daß er weitere Mannschaft als die vorgeführte nicht angenommen habe.

c) Betrügerische Verleitungen zur Auswanderung. Natürlich ist nicht davon die Rede, jeden einzelnen Auswanderungslustigen einer genauen Prüfung hinsichtlich seiner Gründe und der ihm allenfalls gemachten mehr oder minder bestimmten Verheissungen zu unterwerfen; es würde dieses weder zu einem häufigen gedeihlichen Erfolge führen, noch auch ein eigentliches Verbot im Falle einer entdeckten Täuschung in dem Rechte des Staates liegen. Allein wohl ist es Recht und Pflicht des Staates solche Elende aufzuspüren, welche gewerbmäßig durch falsche Vorspiegelungen Unwissende zu Auswanderungen, deren Folgen nur traurig für diese seyn, und bei welchen ihnen der Natur der Sache nach die versprochenen Vortheile nicht gehalten werden können, zu verleiten unternehmen. Wenn also ein Einheimischer oder Fremder ins Große gehende Auswanderungsplane allgemein verbreitet, und in denselben bestimmte Zusagen macht, so muß von der Regirung eine Prüfung des Planes vorgenommen werden, namentlich in der Richtung, ob die Einhaltung der Versprechungen nach der Beschaffenheit des Landes, in welches ver-

Digitized by Google

lockt werden soll, nach seiner Verfassung und Gesetzgebung, nach Landes-Sitte u. s. w. überhaupt möglich ist [4]), und ob die Vollmachten, wenn man sich solcher von der fremden Regirung rühmt, ächt sind. Im Falle ein Betrug erfunden oder doch höchst wahrscheinlich gemacht wird, ist vor Allem in öffentlicher Bekanntmachung das Lügengewebe eindringlich warnend aufzudecken, dem Verführer aber jeder weitere Schritt zur Erreichung seiner Absichten zu untersagen; die Gerichte werden entscheiden, ob schon des bloßen Versuches wegen gegen ihn eine Strafe zu erkennen ist. Jeden Falles wird er, wenn er ein Fremder ist, aus dem Lande geschafft [5]).

d) Zuweilen werden Privat-Irrenanstalten dazu mißbraucht, um eine schlechten Verwandten im Wege stehende Person zu entfernen, und sie, unter dem Vorwande einer Geisteskrankheit, förmlich und viel-

---

4) Wenn freilich so wenig, wie dieß gewöhnlich der Fall ist, auf die Erwerbung guter statistischer Kenntnisse bei den Beamten geachtet wird, so kann es leicht unter denselben an Männern fehlen, welche zu einer solchen Prüfung die nöthigen Kenntnisse hätten. Hoffentlich wird dann die Regirung den einen Fehler nicht noch durch einen zweiten vermehren, und so viel Selbsterkenntniß haben Männer vom Fache, auch wenn sie keine Beamte und vielleicht selbst nicht einmal Staatsangehörige wären, um ihr Gutachten zu ersuchen.

5) Mit Recht wurde z. B. — freilich leider spät genug — auf diese Weise von mehreren Regirungen gegen die von dem berüchtigten Schäffer zur Auswanderung nach Brasilien versuchten Verführungen verfahren.

Digitized by Google

leicht lebenslänglich im Gefängnisse zu erhalten. Um solche Schändlichkeiten zu hintertreiben ist zweierlei nothwendig. Erstens muß den Eigenthümern solcher Anstalten bei strenger Strafe auferlegt seyn, daß sie keinen neuen Kranken aufnehmen ohne alsbald der betreffenden Rechts-Polizeistelle die schriftlichen ärztlichen und obrigkeitlichen Zeugnisse über dessen wirkliche Krankheit vorzulegen. Bei einem sogleich vorzunehmenden persönlichen Besuche in der Anstalt hat der Beamte die Identität der Person, so wie die Wahrscheinlichkeit der übergebenen Zeugnisse zu untersuchen. Bei einigem Urtheilsvermögen wird er in der Regel leicht zwischen den gerechten Klagen eines Mißhandelten und den häufig leeren Gesundheits-Versicherungen eines Irren unterscheiden können. In einem Zweifelsfalle ist eine weitere Untersuchung anzuordnen, namentlich in Verbindung mit der Obrigkeit des Heimathorts eines solchen Unglücklichen zu treten, er selbst aber vorläufig, unter Beobachtung der nöthigen Sicherungsmaasregeln, aus der Anstalt zu nehmen. — Zweitens sind die ohnedem aus medicinisch-polizeilichen Gründen vorzunehmenden zeitweisen genauen Untersuchungen der Anstalt hauptsächlich auch auf die Frage zu erstrecken, ob keine Eingesperrten im Hause sind, als solche, bei welchen die eben erwähnte Untersuchung vorgenommen wurde, und ob von den angeblichen Kranken keiner eine gegründete Klage über gleich anfänglich ungerechte Einsperrung, oder wenigstens über nutzlose Verlängerung derselben nach erfolgter Heilung zu führen hat. Da diese letztere

Digitized by Google

Untersuchung von einem ärztlichen Beamten vorgenommen wird, so ist von ihm eine solche Behandlung des Geschäftes zu erwarten, daß der, ohnedem oft so rege, Argwohn der Irren gegen ihren Arzt nicht gesteigert wird.

e) Nicht selten mag sich auch der Fall ereignen, daß Kuppler öffentliche Mädchen gegen deren Willen zurückbehalten, namentlich unter dem Vorwande, daß sie erst durch eine längere Fortsetzung der Unzucht die erhaltenen Vorschüsse an Geld, Kleidern u. s. w. zu erstatten schuldig seien. Hier wird denn freilich in denjenigen Staaten, welche — der richtigen Ansicht gemäß — gewerbmäßige Unzucht weder stillschweigend noch ausdrücklich erlauben, und vor deren Kenntniß also die ganze Hurenwirthschaft möglichst verborgen wird, Hülfe schwer fallen. Sollte zufällig die Entdeckung des Bordelles und der in demselben vorgefallenen Gewaltthätigkeit gemacht werden, so ist natürlich letzterer, vorbehältlich der Strafen, alsbald ein Ende zu machen. Leichter wird es solchen Staaten, welche eine Duldung nicht umgehen zu können glauben, Gewalthandlungen der erwähnten Art zu entdecken und zu verhindern, indem theils bei der, gewöhnlich in solchem Falle geforderten, polizeilichen Einschreibung der Dirnen, theils und hauptsächlich aber bei der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung derselben dieser Gegenstand besonders berücksichtigt werden kann. Eine solche gegen ihren Willen in dem Sündenleben Zurückgehaltene ist sogleich in Freiheit zu setzen, und der (natürlich über-

Digitized by Google

dieß zu bestrafende) Kuppler mit seinen allenfallsigen Geldansprüchen auf den gewöhnlichen Rechtsweg zu verweisen [6]).

f) Endlich kommt auch wohl vor, daß unter dem Vorwande der Sehenswürdigkeit (entweder wegen besonderer Körperbeschaffenheit oder Seltenheit der Race u. s. w.) einzelne Menschen gegen ihren Willen von Gewinnsüchtigen umhergeführt und öffentlich zur Schau gestellt werden. Ihre Lage ist theils entwürdigend, theils häufig höchst ermüdend und anstrengend; von der Benützung ihrer natürlichen Freiheit aber werden sie durch Zwang, und von Klagen bei den Behörden durch Drohungen oder Unwissenheit der Gesetze und Sprache, theilweise auch durch Schwäche der Geisteskräfte abgehalten. Je öffentlicher hier den Gesetzen Hohn gesprochen wird, desto bestimmter ist der Staat aufgerufen einzuschreiten, und namentlich auch die Menschenrechte Fremder in seinen Gränzen zu wahren. Dieß geschieht am besten durch die Verordnung, daß keine solche Ausstellung einer Person statt finden darf, ohne daß die Polizei sich erst genau über die Verhältnisse des Schaugestellten durch dessen eigene Vernehmung oder unverdächtige öffentliche Urkunden unterrichtet hat.

2) Maasregeln gegen Freiheitsberaubungen durch Mißbrauch einer an sich gesetzlichen Gewalt.

a) Kein Recht ist durch Natur und positives Gesetz bes-

---

6) S. die hier einschlagenden Preußischen Gesetze bei Augusti.

Digitized by Google

ser begründet als das der älterlichen Gewalt; dennoch aber mag es überschritten werden, indem die Kinder keineswegs blos Objecte von Rechten ihren Aeltern gegenüber sind. Auch abgesehen von den, leider nicht so sehr seltenen, Fällen, in welchen Aeltern ihre Gewalt über die Kinder und ihr Recht dieselben zu Beiträgen zum Unterhalte der Familie anzuhalten dazu mißbrauchen, um sie zu Verbrechen und Unsittlichkeiten zu nöthigen, (gegen welche Fälle natürlich, da hier Alles im tiefsten Geheimnisse betrieben wird, keine Vorkehrungs-Anstalten wohl denkbar sind,) ereignet es sich auch, daß Aeltern ihr Erziehungsrecht auf eine Weise überschreiten, welche einen Staatsschutz für die in heiligen Rechten gefährdeten Kinder hervorruft, wenn auch der Staat bei jeder erlaubten, selbst sogar jeder nur zweifelhaften Ausübung jenes Rechtes sich gewissenhaft einer Einmischung enthalten wird. Hierher scheinen namentlich folgende Fälle zu gehören:

α) Es mag vielleicht die Erziehung eines Sohnes so unglücklich gerathen seyn, daß die gewöhnlichen pädagogischen Züchtigungs- und Besserungs-Mittel, wie sie das väterliche Haus darbietet, nicht hinzureichen scheinen, und nur noch der Versuch eines längern einsamen Gefängnisses gemacht werden kann. Damit nun aber nicht unter diesem Vorwande entweder absichtlich schändliche Verbrechen begangen werden, oder Leidenschaft und Wahnsinn der Aeltern die Kinder mißhandeln, muß eine drei-

Digitized by Google

fache Bedingung vom Staate aufgestellt und aufrecht erhalten werden. Einmal muß der Grund des väterlichen Verlangens hinsichtlich seiner Wahrheit und Zureichenheit vom zuständigen mit den Persönlichkeiten und Verhältnissen bekannten Rechts-Polizeibeamten vorher erst genau untersucht werden. Hat sich dieser von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maasregel überzeugt, so mag denn von ihm die Einsperrung gestattet werden. Zweitens darf diese Freiheitsberaubung nicht über ein bestimmtes Zeitmaas ausgedehnt werden, welches noch überdieß durch den untersuchenden Beamten auch gegen den Willen der Aeltern nach Befinden abgekürzt werden darf. Ist keine Besserung nach der Freilassung zu verspüren, so kann der Vater wiederholt auf dieselbe Maasregel antragen, die aber natürlich nur wegen neu vorgefallener Vergehen des Kindes bewilligt werden darf. Endlich drittens muß die Einsperrung in einem öffentlichen Gefängnisse statt finden, wofür der Vater dem Staate billige Entschädigung zu leisten hat [7]). — Uebrigens versteht sich von selbst, daß wenn diese bewahrenden Vorschriften nicht wollen eingehalten werden, und die Behörde irgend, sei es durch die Klage des Betheiligten, sei es durch

7) Dieses sind im Wesentlichen auch die Bestimmungen des französischen Rechts. S. Code civil, art. 375 — 383.

Digitized by Google

Anzeige Dritter oder die Notorität des Falles, Kenntniß von dem Versuche erhält, sie alsbald einzuschreiten und vor Allem die persönliche Freiheit wieder herzustellen hat, worauf denn erst weiter erfolgt was Rechtens ist, sei es in der Sache selbst, sei es wegen der Verletzung der Schutzgesetze.

β) Daß die Aeltern das Recht haben ihre Kinder zur Ergreifung irgend eines rechtlichen und nährenden Beschäftigungsstandes anzuhalten, entgegengesetzte Gelüste aber, nöthigen Falles mit Gewalt, ihnen zu untersagen, kann keinem Zweifel unterliegen; und wenn also ein Kind nur aus Trägheit und Verkehrtheit, oder aus Hang zu einer ganz unzulässigen Lebensweise eine bestimmte ihm von den Aeltern angemuthete und den Verhältnissen angemessene Lebensart verweigert, ohne eine andere zulässige bestimmt zu wollen, so kann natürlich von Hülfe gegen der Aeltern feste Durchführung ihres vernünftigen Willens nicht die Rede seyn, im Gegentheile wäre eher denselben Unterstützung im Nothfalle zu gewähren. Dagegen haben die Kinder allerdings das Recht sich zu weigern, nicht nur wenn sie von ihren Aeltern zu Ergreifung einer unrechtlichen oder unsittlichen, einer mit den gangbaren Begriffen von Ehre oder mit den äusseren Verhältnissen der Familie unvereinbaren, endlich einer offenbar brodlosen oder unvernünftigen Lebensart gezwungen wer-

Digitized by Google

den wollen [8]), sondern auch, wenn bei entschiedener Neigung und Fähigkeit für einen bestimmten den Verhältnissen anpassenden und ehrenwerthen Stand die Aeltern einen andern, entschieden verhaßten wenn schon nicht unerlaubten oder unpassenden, aufzwingen wollen. Wenn in einem bestimmten Falle die Thätigkeit des Staats aus einem dieser Gründe aufgerufen wird, (denn von einer allgemeinen Vorbeugungs-Maasregel kann natürlich keine Rede seyn,) so darf das in seiner Persönlichkeit und seinem ganzen Lebenszwecke bedrohte Kind allerdings Hülfe erwarten, und zwar, wenn die Aeltern auf Zusprechen der Behörde nicht nachgeben, mittelst einer Trennung von den Aeltern und einer Erziehung in der gewünschten passenden Weise. Die Kosten haben die Aeltern zu tragen, wenn sie dazu fähig sind; wo nicht, die Armenkasse. Für gehörige vormundschaftliche Aufsicht ist natürlich in solchem Falle ebenfalls Sorge zu tragen. — Es

8) Eine ganz umfassende Bezeichnung aller den Aeltern denkbarerweise zu untersagender Wahlen ist natürlich nicht möglich, theils weil Niemand alle möglichen Arten von Widersinn zum Voraus auffinden und classifiziren kann, theils weil die Verhältnisse von wesentlichem Einflusse auf die Beurtheilung sind: allein so viel ist wohl gewiß, daß als absolut unerlaubte Nahrungsweisen alle diejenigen, namentlich herumziehenden, Beschäftigungen zu bezeichnen sind, deren Ausübung der Staat nicht duldet, sei nun der Grund des Verbotes welcher er will.

Digitized by Google

bedarf wohl nicht erst der Bemerkung, daß diese Schutzpflicht des Staates mit der möglichsten Berücksichtigung des Rechtes der Aeltern zu erfüllen ist, und daß weder kindischer Eigensinn noch eine Ueberschätzung der eigenen Fähigkeiten zu unterstützen ist, noch auch den Aeltern ein mit ihrem Vermögen und Einkommen in keinem Verhältnisse stehender Bildungslauf ihrer Kinder zugemuthet werden darf. Solche ausserordentliche Anstrengungen, durch welche das Wohl der Kinder auf Kosten des eigenen erlaubten Genusses der Aeltern befördert werden, sind die schönsten Blüthen der Sittlichkeit, allein ein Zwangsrecht auf sie steht den Kindern und somit also auch dem sie vertretenden Staate keineswegs zu.

7) Aehnliche Mittel werden auch in den freilich in der Würklichkeit seltenen Fällen ergriffen werden müssen, wenn Aeltern ein Kind zu einer Heirath zwingen wollen, und dieses keinen andern Ausweg zu ergreifen wüßte, als sich um Abwehr der verhaßten Verbindung an die schützende Gewalt des Staats zu wenden [9]).

9) Vielleicht möchte scheinen, daß in diesem Falle eine Staatsanstalt überall überflüssig sei, indem den mit Zwange Bedrohten auch ohne das Einschreiten der weltlichen Gewalt ein gesetzliches und zureichendes Mittel der Befreiung zustehe, nämlich die Erklärung der Nichteinwilligung gegenüber von der Geistlichkeit, im Nothfalle noch die Weigerung vor dem Altare. Allerdings mag sich der Betheiligte auf diese Mittel ver-

Digitized by Google

Auch hier ist, wenn Versöhnungsversuche fehlschlagen, Trennung das einzige Mittel gegen Fortsetzung der Mißhandlung, wobei übrigens von dem, hier als erwachsen und erwerbfähig anzunehmenden, Kinde zunächst die Bestreitung der Kosten verlangt werden muß, und nur das fehlende Nothwendige den Aeltern zugemuthet werden darf. Daß auch hier die Behörde mit der größten Zartheit zu verfahren hat, versteht sich von selbst, und es wird sogar nur auf Anrufen des bedrohten Kindes selbst oder auf die Klage eines Dritten bei behaupteter gewaltsamer Verhinderung des ersteren, eingeschritten werden dürfen, nicht aber nur auf ein Gerüchte hin.

---

lassen und den Staat nicht in Anspruch nehmen: allein den Staat kann diese Möglichkeit von seiner Schutzpflicht nicht befreien. Einmal schützt diese kirchliche Weigerung nicht gegen die mit der beabsichtigten Nöthigung allenfalls verbundenen Mißhandlungen, und erfordert überhaupt ein selbstständiges muthiges Auftreten, welches von einem Mädchen keineswegs erwartet werden kann; zweitens kann dieses Mittel der Natur der Sache nach erst im letzten Augenblicke ergriffen werden, es schützt also nicht nur vor manchen, doch auch zu beachtenden, Nebennachtheilen nicht, und seine Ergreifung wird überhaupt leicht aus Rücksichten, falschem Ehrgefühl u. s. w. unterlassen, oder weil Alles schon zu weit gekommen ist; endlich ist es überhaupt Sache des Staates Rechtsverletzungen zu verhindern wenn er kann, und Ehre sowohl als Pflicht müssen ihm untersagen, sich auf die Stellvertretung eines Dritten hierin zu verlassen.

Digitized by Google

b) Ein weiteres gesetzliches Verhältniß, welches leicht überschritten werden kann, ist das des Dienstherrn gegenüber von Dienstboten. Allerdings liegt demselben ein Vertrag zu Grunde, welcher die beiderseitigen Leistungen ausdrücklich oder nach dem Gewohnheitsrechte im Allgemeinen bestimmt: allein die Vermögens- und häufig auch die Bildungs- und Standes-Ungleichheit beider Partheien und die Verlegenheit des Dienstboten alsbald ein Unterkommen zu finden wenn er wegen Vertragsbruches den bisherigen Dienst verlassen wollte, setzen den Dienstboten gegenüber von einem harten und ungerechten Herrn sehr in Nachtheil, und erleichtern also dem letztern die Zumuthung von vertragswidrigen Diensten oder sonstige Mißhandlung, ohne daß er eine Klage oder ein alsbaldiges Austreten des Dienstboten leicht zu fürchten hätte. Und wie Mancher ist ungebildet und unrechtlich genug, sich dieses natürlichen Uebergewichtes zu bedienen! Die einzige mögliche Hülfe ist hier eine gute Dienstboten-Ordnung, welche das gegenseitige Verhältniß möglichst genau und mit voller Berücksichtigung der schwachen Stellung der Dienstboten festsetzt. Die Erlassung einer solchen Ordnung kann um so weniger Anstand haben, als sie auch aus sittenpolizeilichen und wirthschaftlichen Gründen wünschenswerth ist [10]).

10) Andeutungen über den Inhalt derselben s. in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 545. — Von den zahlreichen Einzelschriften über diesen Gegenstand sind vorzüglich nachzuse-

Digitized by Google

5) Wahrung des Eigenthumes.

§. 31.

a. Allgemeine Grundsätze.

Die bei weitem größte Anzahl von Verbrechen besteht bei etwas vorgerücktem Bildungs- und Vermögens-Zustande der Völker in Verletzungen des Eigenthumsrechtes. Vergehen gegen die Person werden immer seltener, je mehr die äusserste Rohheit unter der Masse der Bevölkerung verschwindet; zur Abhaltung von der Aneignung fremden Gutes gehört eine schon feinere Gesittigung, welche in allgemeinerem Maase sich nicht leicht verbreitet. Je höher das Volksvermögen steigt, desto mehr nehmen auch die Eigenthumsverletzungen zu. Theils können sie leichter begangen werden, je mehr Reichthum vorhanden ist; theils reizt der Anblick auffallenden Ueberflusses um so mehr die Begierde der daran nicht Theilnehmenden; theils endlich ist mit den einen größeren Volksreichthum bedingenden künstlicheren und gespannteren Güter- und Gewerbe-Verhältnissen auch häufigere gänzliche Dürftigkeit aus mehr als Einer Ursache verbunden [1]).

---

hen: Krünitz, das Gesindewesen, nach Grundsätzen der Oekonomie und Polizeiwissenschaft. Berl., 1779; Patriot. Aufruf... um baldige Errichtung einer zweckmäßigen Gesinde-Polizei. Helmst., 1798; Schmidt, einzig mögliche Art gutes Gesinde zu erhalten. Neustrel., 1798; Asher, Versuch eines Entwurfs zu einer städtischen Gesinde-Ordnung. Hamb., 1826.

1) Die überzeugendsten Beweise für diesen Satz sind in den sämmtlichen die Criminalstatistik behandelnden Schriften enthalten. Man sehe z. B. die, eine Zusammenstellung vieler

Digitized by Google

Sehr nothwendig sind also Vorkehrungen von Seiten der Präventiv-Justiz, wenn schon dieselben aus mehreren Ursachen nicht so zahlreich und allumfassend seyn können, als vielleicht auf den ersten Anblick erforderlich scheinen möchte. — Einmal nämlich wird die Vorsicht des Besitzers selbst die Mehrzahl der gegen sein Gut beabsichtigten Verletzungen abzuwenden wissen. Nun ist es aber in diesen Fällen sein eigener wohlverstandener Vortheil, selbst zu handeln und sich nicht auf den Staat zu verlassen, indem letzterer auf der einen Seite gezwungen wäre, ihn einer drückenden und jede freie Bewegung und Verwendung des Eigenen ausschließenden Vormundschaft zu unterwerfen, auf der andern Seite aber doch nie den Zweck vollständig erreichen könnte, indem den tausend Gefahren des täglichen Lebens nicht durch öffentliche Anstalten, deren Anwendung langsam und schwerfällig seyn muß, und nachlässig wenigstens seyn kann, zu begegnen ist, sondern nur durch die mit ihnen wachsende und sich an ihnen bildende Sorgfalt des bei einem Verluste zunächst Betheiligten [2]). — Zweitens darf die öffentliche Gewalt bei

---

hierher gehöriger Angaben enthaltende, Einleitung von Julius Gefängnißkunde; die Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes, Bd. IV, S. 123 fg.; Beaumont u. Tocqueville, Amerika's Besserungs-Anstalten. Berlin, 1833, S. 321 fg.

2) Ueber die von den Einzelnen anzuwendenden Vorsichtsmaasregeln gegen Vermögensverletzungen sucht u. A. zu belehren das veraltete Betrugslexicon von Höhn, und Poppe, Schutz gegen Räuber und Diebe. Tüb., 1830.

Digitized by Google

den Schutzvorkehrungen, deren Veranstaltung ihre Sache bleibt, nie vergessen, daß die Rechts-Polizei nur die Vorläuferin der Justiz ist, und also nur gegen solche Handlungen einschreiten darf, durch welche ein Recht verletzt wird, und die also, wenn sie begangen würden, zu bestrafen oder auf erhobene Klage wieder abzuändern wären. Eine Verletzung dieses Grundsatzes würde nicht nur den Principien des Rechtsstaates zuwiderlaufen, sondern auch die Freiheit des Verkehres und des Handels mit materiellen Gütern, eben so die geistige Thätigkeit und Ausbildung der Menschen, welche sich aus einem lebhaften physischen Verkehre am sichersten entwickelt, in äusserst nachtheilige Fesseln schlagen. Wo also nur das pekuniäre Interesse nicht aber das Recht auf ein bestimmtes Gut durch eine Handlungsweise verletzt wird, kann von einer Vorbeugungs-Maasregel aus Gründen der Präventiv-Justiz keine Rede seyn, sondern es ist entweder lediglich dem Ermessen des Einzelnen anheim zu geben, ob er sich ihrer enthalten will, oder mag allenfalls, wenn sich sonst der Fall dazu eignet, eine polizeiliche Maasregel gerechtfertigt seyn. Namentlich kann ein Bürger, welcher volljährig und im Besitze seiner Verstandes- und Willenskräfte ist und frei und ohne Täuschung handelt, blos seines eigenen angeblichen Nutzens willen an der Begehung einer Handlung nicht gehindert werden, welche er seinen wirthschaftlichen oder sonstigen Vortheilen gemäß erachtet, von welcher aber der Staat, vielleicht in Uebereinstimmung mit der gemeinen Meinung, eine andere Ansicht haben möchte. Ist dieß aber in Beziehung auf die Maas-

Digitized by Google

regeln gegen einzelne solche Handlungen richtig, so gilt es in noch erhöhtem Grade von allgemeinen Verboten oder Beschränkungen aller künftigen Handlungen gleicher Art. Wenn im ersten Falle eine richtige Untersuchung der besondern Umstände und ein Ausspruch höherer Staats-Intelligenz wenigstens möglich (wenn schon unwahrscheinlich) ist, so kann bei allgemeinen Maasregeln davon natürlich gar keine Rede seyn. Ohne irgend eine mögliche Beachtung der besondern Verhältnisse, deren genaue Kenntniß doch allein zu einem Urtheile über Zweckmäßigkeit oder Schädlichkeit eines gewissen Verfahrens befähigt, welche überdieß so höchst verschieden seyn können und würklich auch sind, trifft ein solches Gesetz mit eisernem Arme alles ohne Unterschied, was unter den von ihm beliebig aufgestellten Begriff fällt. Wie kann dieß nun in allen oder auch nur in vielen Fällen zweckmäßig seyn? Wie kann es also auch nur aus dem Gesichtspuncte des Nutzens, und ganz abgesehen von allem Rechte, Vertheidigung finden? Offenbar ist solchen blinden, wenn schon gut gemeinten, Schlägen die Ueberlegung und Vorsicht jedes Einzelnen vorzuziehen. — Drittens versteht sich, daß die Behörde hier, wie in allen Theilen der Präventiv-Justiz nur negativ zu handeln berechtigt und verpflichtet ist. Wenn es sich also nicht blos von der Wegräumung von Hindernissen handelt, welche einen Eigenthümer hindern seine Willensmeinung auf eine vernünftige und rechtskräftige Weise zu äußern [3]), sondern wenn zur Vermeidung eines Verlustes

3) S. Puchta, Handbuch des gerichtl. Verfahrens in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen, Bd. I, S. 27 fg.

Digitized by Google

eigene selbstständige Handlungen nöthig wären, ist es nicht Sache des Staates für den Bürger einzutreten, und dessen Geschäftsführer zu machen. Er hat ihn gegen Gewalt und List zu schützen, allein nicht dessen Vermögen nach höherer Intelligenz zu verwalten.

Faßt man diese unzweifelhaften Grundsätze fest ins Auge, so erscheinen allerdings manche Vorschriften älterer Zeit theils als ungehörige theils selbst als thörichte und schlecht berechnete Bevormundungen, deren sich der Staat zu seinem und der Bürger Vortheil je früher je besser zu entschlagen hat. Hierher gehören manche Beschränkungen des Kaufrechtes, namentlich aber die sämmtlichen Gesetze gegen den sog. Wucher, d. h. über das Darlehen von Geld zu höheren als den von Gesetzen ein für allemal bestimmten Zinsen. Wenn es unbestreitbar ist, daß Geld eine Waare ist, welche wie andere Waaren im Preise bald steigt bald fällt, je nach dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage; wenn es rein unvernünftig ist, theils den verschiedenen Graden von Sicherheit der Darlehen keinen Einfluß auf die Bedingungen derselben gestatten zu wollen, theils nur gerade beim Verpachten von baarem Gelde solche Beschränkungen vorzuschreiben, in allen andern Fällen von Verkauf und Vermiethung jeden beliebigen Vortheil dem Eigenthümer frei zu gestatten; wenn es ungerecht ist, dem Darleiher für verschiedene Mühewaltung und Verdrüßlichkeit bei Bezug seiner Zinse keine verschiedene Höhe derselben gestatten zu wollen; wenn kein Recht des Staates eingesehen werden kann, nach welchem er den Besitzer einer Waare nö-

Digitized by Google

thigen will sie wohlfeiler abzutreten als er Lust und Gelegenheit hat, dem Käufer derselben aber zu verbieten so viel um sie zu geben, als sie ihm werth ist; wenn endlich gewiß ist, daß ein solcher absurder und ungerechter Zwang in der Regel nur die Folge haben kann, daß dem Geldsuchenden (welchem man dadurch doch allein zu helfen meint) entweder die Erfüllung seines Wunsches ganz vereitelt wird, und er somit entweder Eigenthumsstücke um jeden Preis verschleudern muß, zu Grunde geht, mindestens den gehofften Gewinn nicht macht, oder daß er noch schwerere Bedingungen, welche auch noch die Gefahr der Strafe assecuriren, eingehen muß: so kann kein anderer Schluß gezogen werden, als daß auch die (nur sonst gültigen) Verträge über Gelddarlehen lediglich in die freie Uebereinkunft der Partieen zu stellen, von den Gerichten aber ohne alle Rücksicht auf die Höhe stipulirter Zinsen aufrecht zu halten sind, und daß der ganze Begriff von gesetzlichen Zinsen nur für den Einen Fall noch bestehen kann, wenn das Gericht Zinsen zu erkennen hat, über welche keine besondere Bestimmung gemacht wurde oder werden konnte [4]). Will der Staat der in vielen

4) Die Ansichten und die Gesetzgebung über Wucher haben sich im Laufe der Zeit manchfach geändert, und wir können dreierlei Perioden in denselben unterscheiden. Im Mittelalter verdammten unrichtige religiöse und theologische Begriffe (und zwar merkwürdigerweise sowohl unter Christen als unter Mahommedanern) jede Art von Zinsen als einen Wucher. Die Folge hiervon, allerdings gemeinschaftlich mit andern Ursachen, war eine übermäßige Höhe des Zinsfußes. Noch bis in die neueren Zeiten herunter hatte diese Meinung einzelne mönchi-

Digitized by Google

Fällen allerdings höchst unbilligen und somit unsittlichen, übermäßigen Steigerung der Zinse, und der dadurch her-

---

sche Anhänger. Eine zweite Periode umfaßt die Bekämpfung dieser stupiden Ansicht, somit die Rechtfertigung des Zinsenbezuges. Sie war in ihrem Erfolge glücklich, jedoch in ihrem Zwecke nur beschränkt und unrichtig. Es wurde nämlich itzt der Begriff des gesetzlichen Zinses als der einzig erlaubten Höhe aufgestellt, und ein Strafgesetz folgte dem andern, um diese ungerechte und unmögliche Bestimmung aufrecht zu erhalten. Das Ergebniß dieser Bemühungen war aber im Ganzen kein anderes, als eine große Verfeinerung der zur Umgehung der Gesetze tauglichen Mittel, und natürlich eine verhältnißmäßige Verschlechterung des Zustandes der Borger. S. Vasco, l'usura libera (Econom. italiani, P. mod., T. XXXIV, S. 124 fg.; und die unten näher angeführte Schrift von Lang. Die dritte Periode endlich beginnt mit dem Umschwunge der Staatswissenschaften im achtzehnten Jahrhunderte. Montesquieu (Esprit des lois, liv. 22, ch. 18 — 22), Turgot (Mémoire sur les prêts d'argent) Büsch, (ü. d. Geldumlauf, Bd. II, S. 440), namentlich aber J. Bentham in seiner geistreichen, aber etwas oberflächlichen, Defense of usury, Lond., 1787 (deutsch von Eberhard, französisch in der Brüßler Sammlung von Benthams Werken, Bd. III, S. 251 fg.) erklärte sich gegen den Begriff des gesetzlichen Zinses und gegen die ihn haltenden Strafgesetze. Im J. 1788 wurde es von Joseph II. zum Gegenstande einer Preisaufgabe gemacht, andere Mittel zur Aufhebung des Wuchers, als die unwürksamen Strafgesetze zu nennen. Zahlreiche Schriften erschienen von denen bei weitem die meisten den neuen Grundsätzen huldigten. Man sehe z. B. Günther, Versuch einer vollst. Untersuchung über Wucher und Wucher-Gesetze. Hambg., 1790 (gekrönte Preisschrift); Kees, über die Aufhebung der Wu-

beigeführten Vermögensvernichtung verschwenderischer oder unglücklicher Borger auf eine würksame und gerechte Weise steuern, so sind ausser den allgemeinen Mitteln einer guten Erziehung und der Förderung der Gewerbsamkeit jeder Art ein gutes Pfandgesetz, schnelle und kräftige Justiz in Schuldsachen und bei Concursen, im Nothfalle die Errichtung von Leihkassen und Pfandhäusern, eben so sichere als rechtliche Mittel; wobei sich jeden Falles von selbst versteht, daß eigentlicher Betrug bei Darlehen zum

---

chergesetze. Wien, 1791; Fischer von Rieselbach, freimüthige Gedanken über Wucher und Wuchergesetze. Wien, 1790: (Lang,) Ein Votum über den Wucher, von einem Manne sine voto. Nördl., 1791; wogegen sich mehr den früheren Ansichten zuneigen: Sonnenfels, über Wucher und Wuchergesetze. Wien, 1789; derſ., was ist Wucher, und welches sind die besten Mittel ihm ohne Strafgesetze Einhalt zu thun? Wien, 1790; derſ., zu .. Keeß Abh. über die Wuchergesetze. Wien, 1791; Bonelli, zweckmäßige Berichtung der Abh. von Keeß u. s. w. Wien, 1791. Roth, juriſt. polit. Abhandlung über den Wucher. Nürnbg., 1793. Beinahe unbedingt sind in den Schriften der nationalökonomischen Schule die Maasregeln gegen den Wucher als ungerecht und schädlich verworfen. Man sehe z. B. Storch, cours d'écon. polit., Bd. III, S. 184 fg.; Loh, Staatswirthschaftslehre, Bd. II, S. 257 fg.; Say, vollst. Handbuch der Nat.Oekonomie, Bd. IV, (der Stuttg. Uebersetz.) S. 185 fg. Interessant sind namentlich auch die Verhandlungen im englischen Parliamente vom J. 1818, als ein Committé des Unterhauses auf eine Aufhebung sämmtlicher Wuchergesetze antrug, das volle Haus aber den Vorschlag ablehnte. Alle abgehörten Zeugen hatten sich gegen den Fortbestand der Wuchergesetze erklärt.

Digitized by Google

Behufe einer Zinsenerhöhung den Strafgesetzen verfallen muß [5]).

---

5) Auſſer den hier aufgeführten ſind noch gar manche minder zuläſſig oder minder würkſam ſcheinende Mittel vorgeſchlagen worden. Offenbar inconſequent ſind, um nur der bedeutendern Vorſchläge kurz zu erwähnen, Diejenigen, welche (wie z. B. Rau, Volkswirthſchaftspflege, S. 369 fg.) zwar keinen ein für allemal beſtimmten geſetzlichen Zinsfuß wollen, die Ungerechtigkeit und Abſurdität einer ſolchen gemeinſchaftlichen Beſtimmung für ganz verſchiedene Fälle einſehend, allein doch glauben, daß ein Maximum beſtimmt werden könne und dürfe. Welches ſoll dieſes Maximum ſeyn? Und wie, wenn die Geldnoth im allgemeinen oder die Unſicherheit im einzelnen Falle denn doch noch größer iſt? — Andere fügen zu dieſer Inconſequenz noch eine offenbare Unmöglichkeit bei, indem ſie verlangen, daß verſchiedene Klaſſen von erlaubten Zinshöhen beſtimmt werden ſollen, je nach den verſchiedenen Umſtänden der Darlehen. Welcher menſchliche Scharfſinn wäre im Stande zum Voraus alle hier möglicherweiſe einwürkenden Umſtände und deren ſämmtliche denkbare Verſchlingungen und Wechſelwürkungen zu berechnen? Dieß können nur die unmittelbar Betheiligten im einzelnen Falle, und denen überlaſſe man es denn auch. — Wenn Günther, a. a. O., S. 130 fg., ſein Hauptmittel darin findet, daß in allen Darlehen-Contracten die ſämmtlichen dem Borger aufgerechneten Koſten und Speſen aller Art auf Procente gebracht und mit klaren Worten als ſolche in der Urkunde auszudrücken ſeien, ſo iſt offenbar, daß hierdurch nur die äuſſerſte Einfalt eine allenfallſige Warnung bekäme; in jedem anderm Falle wiſſen die Borger wohl die Leiſtungen zu berechnen, welche ihnen als unerläßliche Bedingungen geſetzt werden, allein entweder ſehen ſie aus Leichtſinn und von ſanguiniſchen Hoffnungen geblendet darüber weg, ob-

Digitized by Google

Nur in folgenden Fällen wird somit eine Fürsorge zur Abwendung von Verletzungen des Eigenthumsrechtes sowohl mit der Hinsicht auf die eigene wünschenswerthe Thätigkeit des Einzelnen, als mit der Schonung der nöthigen Freiheit des Handelns vereinbar seyn:

1) Wenn das Eigenthum durch gewaltsame (heimliche oder öffentliche) Eingriffe verletzt werden soll. Eine thätige Abweisung solchen Versuches ist allerdings dem Bedrohten gestattet, und er mag in der Vertheidigung seiner Rechte alle nöthigen Mittel, selbst im Nothfalle die Tödtung der Angreifenden, unbedenklich versuchen: allein der Staat kann einmal ihn der Gefahr nicht aussetzen, daß er übermächtigen Feinden erliege, und ausser an seinem Vermögen auch noch an seiner Person beschädigt werde; und überdieß ist ein solcher Zustand der offenen Gewalt so sehr der Natur eines geordneten bürgerlichen Zusammenlebens zuwider, und müßte, würde er auch nur in Einer Beziehung geduldet, von so allgemeinen Nachtheilen begleitet seyn, daß eine möglichste Verhinderung desselben dringende Aufgabe des Staates ist.

2) Wenn die Unwissenheit, Einfalt oder Gutmüthigkeit von listigen Betrügern zu Vermögens-Vernachtheiligungen benützt werden will. Da Niemand sich leicht betrügen lassen will, so ist schon die Thatsache des Betruges hinreichender Beweis, daß der Staat hier die Abwendung von Verletzungen des Rechtsgesetzes von den Ein-

müssen sie aus Noth sich dieselben gefallen lassen. Mag man daher jene Vorschrift immerhin annehmen, nur aber als ein radicales Mittel kann sie nicht gelten.

Digitized by Google

zelnen nicht zu erwarten hat und also selbst einschreiten muß; und da geistiger und materieller Handel und Verkehr durch möglichste Sicherheit und Rechtlichkeit in allen Verhältnissen nicht nur nicht gehindert, sondern selbst gefördert werden muß, so ist auch von diesem Gesichtspuncte aus eine Staatsfürsorge nur anzurathen.

3) Wenn ein formell gültiger, d. h. weder durch Täuschung noch durch Gewalt zu Stande gekommener, von einem zu eigenem Entschlusse Berechtigten und Fähigen abgeschlossener, Vertrag in seinen Folgen wohlerworbene Rechte Dritter vernachtheiligen könnte. Allerdings wäre es zunächst Sache des Contrahenten solche Vereinbarungen zu meiden, ferner ist unzweifelhaft, daß ein solches unter Dritten abgeschlossenes Geschäft dem Rechte selbst nichts vergeben kann: allein Jenen kann theils Unwissenheit oder Leichtsinn, theils unrechtlicher Wille über diese Verpflichtung wegsehen lassen, Diesen aber mag, wenn keine besonderen Vorkehrungen getroffen werden, leicht möglich der Abschluß eines solchen bedrohenden Vertrages zu spät bekannt werden, um noch zu rechter Zeit eine Verwahrung einzulegen, und eine spätere Anrufung der wiederherstellenden Rechtspflege dürfte oft von keinem nützlichen Erfolge mehr für sie seyn.

4) Wenn Rechtsgeschäfte entweder in der Form oder in der Sache deßhalb schwürig sind, weil die Kenntniß und Berücksichtigung einer bedeutenden Anzahl von Einzeln-Sätzen der positiven Gesetze zu ihrer gültigen Vollziehung erforderlich ist, so daß von minder Rechtskundigen leicht Fehler in deren Vornahme begangen werden kön-

Digitized by Google

nen, welche sodann später nicht nur die Vollziehung der von dem Handelnden gehegten Absicht vereiteln, sondern überdieß zu weitaussehenden und verderblichen Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben müßten. Da von Jedem, welcher ein Geschäft vornimmt, auch vorausgesetzt werden muß, daß er dasselbe gültig vornehmen und es von den beabsichtigten Folgen seiner Zeit auch würklich begleitet sehen wolle; da ferner ein ausgebildetes bürgerliches Recht eine solche Menge Regeln und Cautelen enthält, daß nur der dem Studium desselben sich besonders Widmende mit Sicherheit deren allseitige Berücksichtigung und Befolgung bei verwickelteren Geschäften verbürgen, die überwiegende Menge der Bürger aber nie diese Kenntnisse besitzen kann; da endlich bei einer Beaufsichtigung des Staates in solchen Fällen keine Beschränkung eines rechtlich erlaubten Willens irgend beabsichtigt wird, sondern nur eine Entfernung von unfreiwilligen Fehlern: so kann weder an der Räthlichkeit noch an der Berechtigung einer Staatsfürsorge hier gezweifelt werden.

5) Wenn aus physischen oder moralischen Gründen ein Staatsbürger nicht im Stande ist die schon im gewöhnlichen Leben seinem Eigenthume drohenden Verletzungen zu würdigen oder selbst nur zu bemerken und die gewöhnlichen Vorsichtsmaasregeln vorzukehren. Dieß ist theils bei Abwesenden, theils bei Geistes- oder Körper-Schwachen der Fall; und es fällt in die Augen, daß der Staat seine Aufgabe Verbrechen möglichst zu verhindern keineswegs erfüllen würde, wenn er solche Vermögenscomplexe nicht unter seinen besondern Schutz nähme, son-

Digitized by Google

sie erst in zweiter Linie vertheidigte wie diejenigen, deren Eigenthümer vor Allem dazu aufgerufen und fähig sind. Fast nie würde, wenn erst die Plünderung der Rathlosen geschehen wäre, die späte Klage eine Wiederherstellung des entwendeten oder abgetrotzten Gutes bewürken und somit das verletzte Recht wieder herstellen können; davon ganz abgesehen, daß eine solche unter den Augen des Staates ruhig vorgenommene Plünderung alle Begriffe des Rechtes und der Sittlichkeit bis in ihre Grundlage erschüttern würde [6]).

---

6) Die Hauptpuncte der drei letzten Fälle zusammen werden (allerdings mit noch einigen weiteren Geschäften, welche der vorbeugenden Rechtspflege gar nicht angehören, und mit jenen nur so viel gemeinschaftliches haben, daß sie ebenfalls nicht durch vorangegangene Streitigkeiten veranlaßt sind, und von denen das Pfandwesen das wichtigste ist,) in der Regel unter dem unpassenden Namen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammengefaßt. Sie sind hier getrennt worden, weil ganz verschiedene Gründe die Festsetzung von Staatsmaasregeln bei jedem derselben anders begründen. Auf der andern Seite mußte in einer vollständigen Darstellung der vorbeugenden Rechtspflege hier und da noch auf andere Gefahren des Eigenthümers Rücksicht genommen werden, als blos auf diejenigen, welchen die freiwillige Gerichtsbarkeit zu begegnen versucht und zu begegnen im Stande ist. Ohne mir irgend eine Stimme in den Einzelheiten der Lehre von der freiwilligen Gerichtsbarkeit anmaaßen zu wollen, glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß nur durch Berücksichtigung der hier ausgehobenen Momente eine richtige Stellung für dieselbe in der Rechtswissenschaft gewonnen werden kann. Es fehlt keineswegs an Untersuchungen über die Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbar-

Digitized by Google

Von diesen fünf Gegenständen für die Thätigkeit der Rechts-Polizei hat zwar der erste, nämlich die Bewahrung

---

keit noch an Darstellungen derselben, allein es liegt in der Natur der Sache, daß dieselben sowohl hinsichtlich der letzten Begründung, als der Schärfe des einzelnen Principes oder der Richtigkeit des Umfanges viel zu wünschen übrig lassen müssen, da die freiwillige Gerichtsbarkeit in den gewöhnlich angenommenen Begriffen auf der einen Seite nur ein fast willkührlich herausgerissenes Stück der Präventiv-Justiz ist, auf der andern Seite ihr mancherlei wesentlich fremdartige und nur, wie oben bemerkt, äusserlich in Einer Beziehung gleichscheinende Materien aufgebürdet werden. Es ist unter diesen Umständen kein Wunder, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit ein solcher Stein des Anstoßes für die Rechtssysteme zu seyn pflegt, bald ganz übergangen, bald handgreiflich unrichtig als eine Unterabtheilung des Civil-Processes behandelt wird, und erst in neuester Zeit ihre wissenschaftliche Stellung einzunehmen sucht. — Von den Schriften über die fr. G. dürften namentlich folgende hervorzuheben seyn: Claproth, theoret. pract. Rechtswissenschaft von freiwilligen Gerichtshandlungen. 4te Aufl. Gött., 1789; (Trützschler,) Anweisung zu vorsichtiger und förmlicher Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 4te Aufl. Lpz., 1801, I. II.; Puchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen. Erl., 1821, I. II.; derſ., Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiw. Gerichtsbarkeit. Erl., 1824; Oesterley, Versuche auf dem Gebiete der s. g. freiw. Gerichtsbarkeit. Hannov., 1830. — Die positiven Einrichtungen einzelner Staaten sind ebenfalls mehrfach bearbeitet, so z. B. die preußischen von Terlinden und Kaulfuß; die württembergischen von Gmelin und Jeitter; die badischen von Baurittel, u. s. w.

Digitized by Google

des Vermögens gegen gewaltsame Eingriffe, seine Erledigung zum großen Theile bereits bei der Abhandlung von dem allgemeinen Rechtsschutze gefunden, (s. oben §§. 25 und 26, S. 241 fg. und 250 fg.,) in so ferne es sich nämlich vom Schutze des Eigenthumes gegen gewerbmäßige Diebe und Räuber handelt; doch ist hier unter den besondern Maasregeln noch einer Gattung von Besitzthümern, welche eigenthümlichen Gefahren ausgesetzt ist Erwähnung zu thun, nämlich des Grundeigenthumes und seiner Früchte. Die gegen rechtswidrige Täuschungen zu treffenden Vorkehrungen dagegen, so wie die zur Bewahrung des Vermögens Dritter gegen schädliche Verträge, oder unrichtig unternommene Rechtsgeschäfte und die zum Schutz der Rechte Unmündiger und Abwesender dienenden Einrichtungen, sind hier vollständig zu erörtern.

§. 32.

b) Schutz des Grundeigenthumes und seiner Früchte gegen gewaltthätige Verletzung.

Das Grundeigenthum selbst ist zwar der Natur der Sache nach einer ungerechten heimlichen oder gewaltsamen Entziehung nur wenig ausgesetzt; doch können theilweise Beeinträchtigungen dieser Art allerdings auch hier stattfinden. Jeden Falles sind die Früchte der liegenden Güter, so lange sie noch nicht eingeheimst sind, häufigen Verletzungen blosgegeben. Und wenn auch in beiden Fällen die Entwendungen durch Aufmerksamkeit des zu Verletzenden vermindert werden können, so sind doch in mehreren

Digitized by Google

Richtungen Vorkehrungen von Seiten des Staates dagegen zu treffen.

Ein diebischer Eingriff in die Substanz des Grundeigenthumes selbst kann nur dann vorkommen, wenn ein Nachbar dem andern einen Theil seines durch natürliche Gränzen nicht geschiedenen Bodens durch Vereinigung mit dem eigenen Besitze entfremdet. Die Mittel gegen eine solche Verletzung bestehen nun aber:

1) in einer richtigen Vermessung aller einzelnen Parcellen, und Eintragung des Messes in öffentliche Bücher. Im Falle eines Streites oder Verdachtes kann sodann nachgemessen und Jedem das ursprüngliche Eigenthum wieder zugetheilt werden. Eine solche allgemeine Vermessung ist allerdings mit bedeutenden Kosten verbunden: allein da sie ausser dem hier vorliegenden Zwecke auch noch andere bedeutende Vortheile gewährt, namentlich in Beziehung auf die Umlegung der Grundsteuer und die richtige Führung der Güter- und Hypotheken-Bücher, so kann sie keinem Anstande unterliegen, und in der Regel wird sogar der hier beabsichtigte rechtspolizeiliche Zweck gelegentlich jener andern Einrichtungen ohne weitere Kosten erreicht werden können. — Von selbst versteht sich, daß diese Flächeninhalts-Verzeichnisse immer richtig erhalten werden müssen, und daß also nach jeder Vertheilung eines Gutes der Gehalt der neuentstandenen abgesonderten Stücke nachzutragen und bei dem geringsten Anstande vorher genau zu vermessen ist.

2) Zur Vermeidung öfteren Nachmessens und zur Herstellung eines sogleich in die Augen fallenden Zeichens, dessen Nichtkenntniß Niemand vorschützen kann, ist die

Digitized by Google

Setzung von Gränz- oder Mark-Steinen nöthig. Dieselben dürfen nur von obrigkeitlichen Personen gesetzt und im Falle einer Gebietsänderung verrückt werden [1]), wenn sie Sicherheit gewähren sollen. Um sich dessen aber zu vergewissern, müssen die Stellen der gesetzlichen Steine mit gewissen geheimen Zeichen versehen seyn, welche dem unbefugten und betrügerischen Versetzer nicht bekannt sind, und also eine von ihm vorgenommene Verrückung des Marksteines dem Kundigen bei genauer Besichtigung alsbald verrathen. Diese geheimen Zeichen bestehen in gewissen unverwesbaren Gegenständen, welche beim Setzen unter den Stein und in seine Nähe in gewisser Anordnung und Zahl in den Boden gelegt werden, und welche sich also unversehrt vorfinden müssen, wenn ein Markstein als gültig gesetzt und unverrückt gelten soll. Die Geheimhaltung dieser Zeichen ist von den mit dem Geschäfte Beauftragten eidlich zu geloben, und durch Entfernung aller nicht Eingeweihten beim Setzen eines Gränzsteines auch thatsächlich möglichst zu schützen. Daß die Verrückung der Gränzsteine für ein Criminalverbrechen zu erklären und als solches von den Gerichten zu bestrafen ist, versteht sich von selbst. — Auch auf den Gränzen verschiedener Gemeinden ist die Setzung von Marksteinen noth-

1) Nach französischem Rechte können auch die Betheiligten ohne Beihülfe der Obrigkeit Gränzsteine setzen, allein solche Steine erhalten keine Bezeugung. S. Fournel, lois rurales, T. II, S. 298 fg. Die Bequemlichkeit dieser Einrichtung schadet aber offenbar ihrer Sicherheit.

Digitized by Google

wendig, besonders auf Wiesen, Allmanden und in Waldungen. Wenn keine genauen, obrigkeitlich entworfenen und von allen Seiten anerkannten Flurkarten entworfen sind, (was eine der nützlichen Folgen einer allgemeinen Landesvermessung zum Behufe eines richtigen Grundsteuer-Katasters ist,) so wird ein je nach einigen Jahren wieder gemeinschaftlich von beiden Gemeinden zu veranstaltender Umzug an den Gränzsteinen zur Erwahrung ihres richtigen Vorhandenseyns und zur Erhaltung einer lebendigen Kenntniß derselben bei den Ortseinwohnern ganz zweckmäßig seyn. Sachdienlich ist dabei die Zuziehung der Jugend, damit auch das künftige Geschlecht die nöthige Kenntniß bewahre [2]).

Einer größeren Anzahl von Gefahren sind natürlich die auf den Feldgütern stehenden Früchte und Geräthschaften ausgesetzt. Eine beständige und hinreichende Sorge ist von dem einzelnen Eigenthümer bei der Entfernung dieser Gegenstände, und häufig bei ihrer Zerstreuung über eine größere Fläche, ohne einen ganz unverhältnißmäßigen Zeit- oder Geld-Aufwand nicht möglich. Von Seiten des Staates aber mag, ausser dem was die

2) Die Aufmerksamkeit der anwesenden Knaben wird dabei auch auf andere Weise zu erlangen seyn, als durch die ehemals übliche, an jedem Gränzsteine wiederholte Austheilung einiger Backenstreiche zum Behufe der Erinnerung. — Ueber die ganze Materie ist nachzusehen: Beck, de jure limitum, d. h. vom Recht der Gränzen. Nürnb., 1722, 4; Seweloh, Gränzrevision und Gränzregulirung in rechtlicher und mathemat. Hinsicht. Fulda, 1808; Puchta, Handb. des gerichtl. Verfahrens in nichtstreitigen Rechtssachen, Bd. II, S. 563 fg.

Digitized by Google

gerichtliche Strafe leistet, durch folgende Mittel wenigstens theilweise geholfen werden:

1) Es fällt in die Augen, daß es sehr schwürig ist die Felder gegen Diebstahl u. s. w. zu schützen, wenn mitten in denselben und also abgesondert von den geschlossenen Ortschaften einzelne von armen und unzuverlässigen Leuten bewohnte Häuser stehen. Selbst wenn mit einer solchen Wohnung ein kleiner Grundbesitz, gleichviel ob eigenthümlich oder pachtweise, verbunden ist, bleibt die Gefahr für die Nachbarn, oder vielmehr sie wächst noch, weil sodann dem Gestohlenen leichter der Schein des eigenen Erzeugnisses gegeben werden kann. Deßhalb muß denn als Grundsatz das Verbot solcher vereinzelter Wohnung mitten in den Feldern bestehen. Weil aber in einzelnen Fällen die besondere Art des Gewerbes eine solche Wohnung erfordern, oder bei zuverlässigen Bewohnern eine Liebhaberei oder Gesundheitsrücksicht entschuldigen kann, so müssen allerdings Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden können; jedoch scheint es zweckmäßig, die Gewährung eines solchen Wunsches lediglich und ohne Berufungsrecht von der Genehmigung des Ortsmagistrates, und zwar nach vorher eingeholter Ansicht der Nebenlieger, und jeden Falles nur auf Widerruf und persönlich zu gestatten. Die Maasregel ist um so mehr zu vertheidigen, als sie aus Rücksichten der Sitten-Polizei anzurathen ist, und endlich wesentlich dazu beiträgt die Schlupfwinkel der Jauner und Landstreicher zu vermindern. Daß sie übrigens auf die Besitzer geschlossener Hofgüter, welche in der Mitte derselben wohnen, oder auf die Eigenthümer von größeren Gewerben, z. B. von Mühlen, Fabriken,

Digitized by Google

Gasthöfen (nicht aber bloßen Schenken) keine Anwendung erleidet, bedarf wohl nicht erst der Bemerkung.

2) Die Bestellung der im Verhältniß des Markungsumfanges nothwendigen Anzahl von Feldhütern ist unerläßlich. Sie müssen bewehrt und mit tüchtigen Hunden versehen seyn, und namentlich zur Nachtzeit sich auf ihren Umgängen befinden. Durch gelegentliche von Gemeindegliedern anzustellenden Untersuchungen kann die Dienstversehung geprüft werden. Eine sehr schlechte Ersparniß ist es, wenn die Gemeinde zu dieser Stelle arbeitsscheue der Gemeinde zur Last fallende Menschen bestimmt, indem diese und ihre Familien die ersten Diebe seyn werden. Gegen Solche und nicht durch sie ist ja hauptsächlich das Eigenthum zu schützen [3]).

3) Bei Weinbergen können die reifenden Früchte durch gänzliche Absperrung für alle Besuchende um so leichter geschützt werden, als zur Zeit der Reise keine Arbeit an den Weinstöcken mehr vorzunehmen ist. Sache eigener Hüter ist es, dieses Verbot durchzusetzen.

4) Sehr beträchtlich ist der Schaden, welchen die Grundeigenthümer an ihren Früchten durch Hausthiere anderer Bürger leiden können. In dieser Beziehung ist

a) zu bestimmen, daß Feldtauben gar nicht geduldet werden, Hoftauben wenigstens zur Zeit der

5) Vgl. hierüber: Bernhard, Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Polizei der Dörfer. Stuttg., 1768, S. 119 fg.; Frank, System der landwirthsch. Polizei, Bd. III, S. 212 fg. — Nach französischen Gesetzen müssen die Feldhüter (gardes champêtres) alte Soldaten seyn; s. Fournier, lois rurales, T. II, S. 106 fg.

Digitized by Google

Saat und der Aerndte mehrere Wochen zu Hause gehalten werden müssen. Nicht nur ist zur Aufrechterhaltung dieses Gebotes das Wegschießen der unerlaubten oder zu verbotener Zeit ausfliegenden Thiere Jedem zu gestatten, sondern der Eigenthümer noch überdieß in Strafe zu nehmen.

b) Noch von weit größerer Bedeutung sind die Beschädigungen bei Gelegenheit des Waidganges der größern Hausthiere. Abgesehen von den Nachtheilen, welche die Waide überhaupt der Landwirthschaft bringt so bald sich letztere über die unterste kunstlose Stufe erhoben hat, die aber, wenn schon ihre Entfernung ebenfalls sehr wünschenswerth ist [4]), zu den Rechtsverletzungen nicht gezählt werden können wenn das ganze Verhältniß auf Vertrag, Gesetz oder gültigen Herkommen beruht, wird manches Unrecht durch unbefugtes Einwaiden zugefügt. Um diesem abzuhelfen, ist nöthig:

α) daß kein Stück Vieh, welcher Gattung es sei, ohne gehörige Beaufsichtigung auf die Waide getrieben werde. Als solche Aufsicht kann die von Kindern in keinem Falle gelten; überhaupt aber ist, theils wegen des ganz unnöthigen Zeitverlustes der vielen einzelnen Hüter, theils wegen der leichteren Auffindung des zur Aufsicht und somit zum Schadensersatze im Falle einer Beschädigung Verbundenen weit besser, wenn die sämmtlichen Gemeindeglieder ihr waidendes

4) S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 147 fg.

Digitized by Google

Vieh derselben Art je einem oder einigen gemeinschaftlichen Hirten anvertrauen.

β) Diese Hirten sind dann für jeden Schaden verantwortlich, welchen das ihrer Aufsicht zugetheilte Vieh verursacht hat. Sind sie, was häufig der Fall seyn dürfte, zum Ersatze zu arm, so muß ihnen eine Gefängnißstrafe für die Nachlässigkeit angesetzt werden. — Um Streitigkeiten möglichst zuvorzukommen, ist ein allgemeines Gesetz über die verschiedenen Arten von Waidegang sehr zweckmäßig. In selbigem ist zu bestimmen, von welcher Zeit an, auf welchen Feldern und wie lange jede Viehgattung ausgetrieben werden darf; welche Culturarten ausnahmsweise auch auf der Waidefläche zu schonen sind; in welcher Reihefolge die verschiedenen Thiergattungen einander folgen. Den einzelnen Bürgerschaften könnte das Recht eingeräumt seyn, von den allgemeinen Bestimmungen örtliche Ausnahmen oder Zusätze zu denselben zu beschließen, nur müßte natürlich der leitende Grundsatz unangetastet bleiben.

γ) Da Koppelwaiden zu den meisten Beschädigungen Anlaß geben, so sind dieselben aufzuheben [5]).

5) Ein weit größerer Nachtheil als alle bisher aufgeführten zusammen geht den Grundeigenthümern in man-

5) S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 151; Frederdorf, Land-Polizei, S. 149.

Digitized by Google

chen Gegenden und Zeiten durch den Wildschaden zu. Wo das Wild übermäßig gehegt wird und in den Waldungen also keine Nahrung findet, überhaupt in den an die Waldungen unmittelbar gränzenden Gütern wird oft in Einer Nacht der Ertrag eines ganzen Jahres verwüstet. Nicht selten können bedeutende Strecken des fruchtbarsten Feldes gar nicht gebaut werden, weil der Landmann nicht für sich sondern für das Wild Mühe und Kosten der Bestellung aufwenden würde. Junge Obstbäume werden zu Grunde gerichtet, und dadurch ein einträglicher und leichter Zweig der Landwirthschaft gehemmt und entleidet. Will und kann der Landmann diese Verwüstung seines Eigenthums nicht ertragen, so bleibt ihm nichts übrig, als seinen Nächten die Ruhe zu verweigern und mit Geschrei und Feuer einen Theil der Feinde zu vertreiben. Darf er doch nicht einmal mit Hunden und mit Gewehr das auf seinem Eigenthume in der Verwüstung betroffene Wild vertilgen, denn nur das Recht des Jagdbesitzers an die Thiere, nicht aber das des Landmannes an seine Früchte ist heilig. Und dieses Alles trifft ihn vielleicht während er dem Jagdeigenthümer seine beste Zeit zu Jagdfrohnen unentgeldlich und selbst mit persönlicher Gefahr widmen muß. Dieser Zustand wäre schon höchst beklagenswerth, wenn dem Verluste des Landmannes ein verhältnißmäßiger Nutzen des Jagdeigenthümers gegenüber stünde: allein rein unerträglich ist er deßhalb, weil es nur ein, am Ende denn doch ziemlich barbarisches, Vergnügen eines Einzigen ist, welchem der Wohlstand und die Ruhe so Vieler geopfert werden. — Recht und Menschlichkeit verlangen,

Digitized by Google

daß diesem Zustande ein Ende gemacht werde. Das sicherste Mittel hierzu wäre allerdings die Gestattung einer freien Bürsch: allein theils steht demselben das hergebrachte Recht des Jagdeigenthümers entgegen, theils führt dieselbe leicht zu einer Verbreitung der Jagdlust unter den Landleuten, in der Regel des wirthschaftlichen und sittlichen Verderbens derselben. Die Jagd bleibe also Denjenigen, deren Zeit zu ihrer Betreibung wenig genug Werth hat: allein der Grundeigenthümer werde vollständig gegen die Verwüstungen des Wildes geschützt [6]). Hierzu aber ist nothwendig:

a) daß der Eigenthümer eines Feldes dasselbe auf jede ihm tauglich scheinende Weise umfriedigen darf;

b) daß er in seinen Gränzen nicht nur die nöthigen Fallen und Netze anbringen, sondern auch, wenn er zum Besitze eines Feuergewehres berechtigt ist, (s. oben, §. 19, S. 174 fg.) jedes auf sein Gebiet zu Schaden gehende Stück Wild schießen darf. Er mag auch dasselbe mit Hunden hetzen, jedoch nur bis an seine Gränze; eine weitere Verfolgung wäre Eingriff in das Jagdrecht und strafbar;

c) daß jede Gemeinde das Recht in Anspruch nehmen darf, Wildschützen aufzustellen, welche alles Wild, das sie ausserhalb des Waldes betreffen, wegzuschießen beauftragt sind. Dieselben mögen sich auf die ihnen tauglich scheinende Weise bewaffnen, und auch

6) S. hierüber was Hundeshagen, Forstpolizei, S. 121 fg. mit edlem Eifer für den Schutz der Cultur und des Eigenthums gegen bloses Vergnügen und Müssiggang sagt.

Digitized by Google

Hunde mit sich führen; jedoch natürlich weder in den Wald hineinschießen, noch weniger in demselben jagen. Die von ihnen (eben so die von den Eigenthümern auf eigenem Grund und Boden) geschossenen Stücke Wild sind dem Jagdeigenthümer alsbald abzuliefern [7]);

d) daß der Jagdeigenthümer, welcher Wild zu hegen, d. h. in so großer Anzahl nachzuziehen beabsichtigt, daß dasselbe im Walde selbst keine Nahrung zu finden im Stande ist und künstlich gefüttert werden muß, seinen Wald mit einem gehörig hohen und festen, beständig wohl unterhaltenen Wildzaun umgiebt. So wenig ihm diese Ausgabe bei einem mit der Waldfläche in natürlichen Verhältnissen stehenden Wildstand zugemuthet werden mag, so gewiß ist er dazu schuldig die benachbarten Feldmarkungen vor gewisser Zerstörung zu schützen, wenn die Gefahr durch eine positive Handlungsweise von seiner Seite künstlich erzeugt wird;

e) daß der Jagdeigenthümer für jeden durch seine wilden Thiere angerichteten Schaden volle Entschädigung zu leisten hat, und zwar nicht nur für das damnum emergens sondern auch für das lucrum cessans. Ein aus sachkundigen Landwirthen

---

7) Das Gegentheil bestimmt das französische Recht, s. Fournel, lois rurales, T. I, S. 131; allein in Frankreich gilt überhaupt kein Eigenthumsrecht an wilden in Freiheit lebenden Thieren, namentlich nicht an Hochwild. Anders in Deutschland.

Digitized by Google

bestehendes Schiedsgericht hat die Größe des Schadens zu bestimmen; und sein mit möglichster Schnelligkeit zu ertheilender Spruch sei inappellabel. Die Kosten desselben sind natürlich von dem Verurtheilten ebenfalls zu tragen. Weder die Einrede, daß der Eigenthümer sein Feld nicht durch die in seiner Gewalt stehenden Mittel geschützt habe, noch die, daß der Wildstand nicht ausser Verhältniß zu der Waldfläche stehe und also nur Zufall nicht Schuld des Jagdberechtigten Veranlassung des Schadens sei, kann als gültig betrachtet werden. Erstere nicht, weil der Eigenthümer einer Sache nicht schuldig ist zum Schutze derselben besondere Anstalten zu treffen, sondern vielmehr der Beschädigende Alles zu vermeiden und zu verhüten hat, was zu einer Verletzung eines Dritten führen konnte; die andere nicht, theils weil sie zu endlosen, schwer zu entscheidenden und den Beschädigten in neuen Nachtheil und Verlust bringenden Streitigkeiten führt, theils weil überhaupt Jeder für den von seinen Thieren angerichteten Schaden zu stehen hat. Wird von dem in Anspruch Genommenen vorgeschützt, das zu Schaden gegangene Wild sei aus einem fremden Jagdreviere gekommen, so hat er diese Behauptung zu erweisen, oder muß er bezahlen [8]). Uebt der Berechtigte die Jagd nicht in eigener Person aus, sondern durch einen eigens dazu aufgestellten Beauftragten, so hält

8) Vgl. Schenk, Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei, Gotha, 1825, S. 517 fg.

Digitized by Google

man sich an diesen um den Schadensersatz, und er mag dann seinem Mandanten seine Unschuld beweisen und Wiedererstattung verlangen; bei den dem Staate gehörigen Jagden also an den Forstbeamten, wenn sie in Selbstadministration sind, sonst an den Pächter.

6) Zerstörungen durch unbefugten Wandel über Grundstücke ist theils durch die, je nach der Oertlichkeit verschiedene Bestimmung einer Zeit, von welcher an die Betretung der Felder und namentlich der Wiesen dem Nichteigenthümer untersagt ist, theils durch die Errichtung von obrigkeitlichen Warnungszeichen zuvorzukommen. Fremde und unbekannte Uebertreter dürfen von Jedem, also nicht blos von dem beschädigten Eigenthümer, angehalten und entweder gepfändet, oder zum Ortsvorsteher zur Erlegung der gesetzlichen Strafe gebracht werden; natürlich jedoch ohne Beschimpfung oder Gewaltthätigkeit.

7) Schließlich sind die Maasregeln zu erwähnen, welche den Waldeigenthümer gegen Beeinträchtigung seines Besitzes schützen sollen, und zwar sowohl gegen Holzdiebstahl als gegen unerlaubten Gebrauch der Waldnebennutzungen. Bekannt ist, in welcher Ausdehnung nicht selten diese beiden Arten von Freveln begangen werden, so zwar, daß der Eigenthümer nicht nur in dem Bezuge der Früchte verkürzt wird, sondern daß selbst die Substanz bedeutende Verschlechterung erfährt. Zur Begehung dieses Unrechtes tragen sehr verschiedene Ursachen je das ihrige bei, und deßhalb ist denn die Auffindung würksamer Mittel auch so schwürig. Theilweise ist nämlich an diesen Hunderttausenden von Waldfreveln, welche schon in dem Umfange nur mittelmäßiger

Digitized by Google

Länder begangen werden, die sehr verbreitete Ansicht Ursache, daß die von der Natur ohne Zuthun des Menschen erzeugten Waldproducte durch einen Mißbrauch des Eigenthumsrechtes dem allgemeinen Gebrauche entzogen werden, und daß also eine Beeinträchtigung dieser Anmaßung kein natürliches sondern nur ein künstlich erschaffenes Unrecht enthalte. Ein zweiter Grund ist die Noth, welche den Frierenden zum Diebstahl an Holz, den um Futter für sein Vieh Verlegenen zu unbefugter Waldwaide oder unberechtigtem Streusammeln und Grasschneiden verführt. Erst als ein dritter, vielleicht nicht als der hauptsächlichste, Grund ist die unrechtliche Lust fremdes unbewachtes Eigenthum durch gewerbmäßigen Diebstahl, z. B. zum Verkaufe, sich zuzueignen [9]). Daß diesen verschiedenen Ursachen bloße Strafdrohung nicht mit vollem Erfolge entgegenwürken kann, ist leicht einzusehen, und wird auch durch die tägliche Erfahrung allerwärts nachgewiesen. Theils fehlt der Strafe das sittliche Element in diesem Falle, und anstatt zu beschämen und zu bessern, erbittert und reizt sie nur; theils überwiegt häufig die Noth jede weitere Rücksicht; theils endlich ist es so schwürig alle Versuche zu entdecken und zur Strafe zu bringen, daß schon die gegründete Hoffnung unentdeckt zu bleiben die Furcht entfernt. Welche Art von Strafe dabei auch angewendet werden will, ist ziemlich gleichgültig, wenn schon natürlich die eine zweckmäßiger als die andere ist, und namentlich ein Strafsystem, welches, ohne durch allzugroße Härte unausführbar und grausam zu werden, Scha-

9) Vgl. Hundeshagen, Forstpolizei, S. 132 fg.

Digitized by Google

denſerſatz mit Zufügung eines phyſiſchen Uebels wegen der Geſetzesübertretung verbindet, und in beiden Beziehungen für ſchnellen und kräftigen Vollzug ſorgt [10]), manche gute Folgen erwarten läßt. Es müſſen ſomit noch andere Mittel ergriffen werden. Dieſe können theils auf die Verbeſſerung des unrechtlichen Willens hinarbeiten, theils zur phyſiſchen Verhinderung des Frevels beſtimmt ſeyn, und alſo weſentlich der Präventiv-Juſtiz angehören. Jene Mittel beſtehen theils in einer möglichſt überzeugenden Belehrung, namentlich auch von der Unrichtigkeit der oben erwähnten Anſicht von der Gewaltthätigkeit jedes Waldeigenthumes, theils in einer Erleichterung der Noth, ſowohl bewerkſtelligt durch allgemeine Hebung des Wohlſtandes, als beſonders durch Einräumung einer billigen Gelegenheit das Holzbedürfniß zu befriedigen. Eine Anſchließung an dieſes letztere Mittel, geſchehe es auch mit einigen anſcheinenden Opfern, wird zwar in dem wohlverſtandenen Intereſſe des Privateigenthümers von Waldungen ſeyn, allein eine Zwangspflicht möchte doch wohl nicht nachgewieſen werden können. Die Mittel dagegen, welche der Verletzung ein unmittelbares phyſiſches Hinderniß entgegenſetzen ſollen, beſtehen:

a) in der Aufſtellung eines hinreichend zahlreichen und durch genügende Bezahlung zuverläſſig gemachten

---

10) Ueber dieſen ſchon ſo vielfach beſprochenen Gegenſtand ſehe man namentlich: Hundeshagen, a. a. O., S. 143 fg.; Schenk, Handbuch über Forſtrecht und Forſt-Polizei, S. 539 fg.; Pfeil, Forſtſchutz und Forſtpolizeilehre, S. 203 fg.; Seutter, Forſtſtrafgeſetz.

Digitized by Google

Aufsichtspersonales. Entweder übernimmt der Staat diese Aufstellung nicht nur für seine eigenen Domanialwaldungen sondern auch für die der Privaten, (in welchem letzteren Falle natürlich ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von letzteren zu zahlen ist,) oder er überläßt dem einzelnen Waldeigenthümer die Bestellung nach dessen Gutdünken, räumt aber doch auch solchen Privatdienern denselben Grad von öffentlichem Glauben in ihren Verrichtungen ein, welche die niederen obrigkeitlichen Agenten in Anspruch zu nehmen haben, ferner das Recht in Ausübung des Dienstes Waffen zu tragen und sie zur Selbstvertheidigung [11]) zu gebrauchen.

b) Ein zweites Mittel besteht in der genauen Bestimmung wie die verschiedenen Servituten in den Waldungen auszuüben sind. So gewiß eine willkührliche Beschränkung dieser Gerechtsamen weder dem pflichtigen Eigenthümer noch dem Staate zusteht,

---

11) Daß die Forst-Schutzdiener bewaffnet sind, ist zu deren eigenen Sicherheit nothwendig, indem sie in der Regel allein und durch ihren Dienst an ganz abgelegene Orte gerufen, von Holzfrevlern bedroht, zur Vermeidung einer Entdeckung wohl gar erschlagen werden könnten, (wie nicht selten Beispiele sich ereignen;) allein es versteht sich, daß jeder andere Waffengebrauch als der zu unmittelbarer Vertheidigung nach den gewöhnlichen Strafgesetzen beurtheilt werden muß, und daß namentlich derselbe zur Verhinderung der Flucht eines Holzdiebes ganz unerlaubt ist. Das Leben eines Menschen steht in keinem Verhältnisse zu der Entdeckung und Bestrafung einer Holz-Entwendung von vielleicht wenigen Kreuzern an Werth.

Digitized by Google

und so gewiß selbst eine allzugroße Beschränkung derselben die Waldfrevel erst hervorrufen würde: eben so sicher ist der Staat berechtigt, im Interesse des bedrohten Eigenthums solche Ausübungen der Dienstbarkeitsrechte zu untersagen, welche zu einem vollständigen, pfleglichen Gebrauche derselben unnütz, dagegen aber leicht zur Verletzung des Eigenthums zu mißbrauchen sind. Es mag also je nach der Art der Servitut der Gebrauch gewisser schneidender Werkzeuge, die Anwendung von Wagen und Pferden, die Ausübung an jedem beliebigen Tage u. s. w. untersagt werden.

c) Endlich kann noch in einzelnen Fällen eine Aufsicht auf den Handel mit Holz und gröberen Holzwaaren nützlich seyn. Die wohl auch schon vorgeschlagene [12]) allgemeine Controle dieses Handelszweiges würde eine höchst lästige Fessel für die Gewerbe und eine große Geschäftslast für die Beamten verursachen, und könnte doch zu keinem bedeutenden Erfolge führen, weil Täuschung gar zu leicht wäre: allein in einzelnen bestimmten Fällen möchte es sehr nützlich seyn, wenn die Behörde oder ein Waldeigenthümer das Recht hätte, von einem Holz-Verkäufer strengen Nachweis über die rechtmäßige Erwerbung seiner Waare zu verlangen, und wenn das Gesetz, falls dieser Beweis nicht geliefert werden könnte, die Vermuthung eines unerlaubten Besitzes ausspräche. Damit dieß aber nicht zu Chi-

12) S. Pfeil, Forstschutz, S. 222 fg.

Digitized by Google

kanen benützt würde, wäre eine solche Nachweisungspflicht auf Solche zu beschränken, welche bereits wegen eines Waldfrevels zur Strafe gezogen wurden.

§. 33.

c) Maasregeln gegen Betrug.

Keine Staatsaufsicht wird es je dahin bringen können, daß nicht einzelne Leichtsinnige, über Gebühr Zutrauensvolle oder Einfältige durch falsche Vorspieglungen betrogen werden; es wird selbst nicht verhindert werden können, daß Vorsichtigere durch besonders schlaue Täuschungen sich zu ihrem Schaden hintergehen lassen. Erstere zu schützen wäre zwar wohl eine den Bürger völlig als Kind behandelnde Bevormundung an und für sich im Stande; eine solche aber anzulegen ist eben so sehr physisch unmöglich, als, in einem Rechtsstaate wenigstens, unerlaubt. Gegen die besonders schlau angelegten Betrügereien möchte vielleicht nicht einmal eine solche Vormundschaft bewahren. — Hieraus folgt aber natürlich nicht, daß der Staat die Hände ganz in den Schooß legen darf. Vielmehr mögen allerdings Mittel ersonnen werden, welche hindern, daß nicht Einzelne ein förmliches Gewerbe aus dem Betruge machen können, oder daß sie wenigstens bald entdeckt und dann der strafenden Gerechtigkeit übergeben werden. Diese Mittel sind theils allgemeine, theils richten sie sich nach der einzelnen Art des beabsichtigten Betruges, und zwar je nachdem sich der Betrüger an das Mitleiden, an die Lust zu langem und gesundem Leben, an die Gewinnsucht, an den Glauben an Uebernatürliches wendet, bei Kauf

Digitized by Google

und Verkauf den minder Aufmerksamen oder zur Prüfung der Natur der Sache nach nicht Geeigneten zu täuschen, oder endlich auf den Grund unterschlagener oder verfälschter Urkunden hin sich einen ungebührlichen Gewinn zu verschaffen sucht.

Die allgemeinen Mittel bestehen in Folgendem:

1) In dem genauen Vollzuge der in §. 25 S. 241 fg. angegebenen Maasregeln gegen Vaganten, als wodurch wenigstens das Umherwandern der Betrüger verhindert, und ihr Gewerbe auf einen engeren, ihnen überdieß wegen der persönlichen Bekanntschaft mit den Einwohnern höchst ungünstigen Kreis beschränkt wird. Uebrigens ist bei der Untersuchung der Legitimations-Papiere, welche von den des gewerbmäßigen Betruges verdächtigen Vaganten vorgewiesen werden, die höchste Sorgfalt und Aufmerksamkeit nöthig, indem dieselben — namentlich die Hochstappler — sich häufig täuschend ähnliche zu verschaffen wissen. Natürlich muß bei der Entdeckung einer Fälschung der Schuldige nicht nur wegen der versuchten oder schon verübten Betrügereien, sondern auch wegen der Fälschung in öffentlichen Urkunden den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden.

2) Entwerfung von Betrüger- und Bettler-Verzeichnissen (Stappler-Listen), in welchen aus sicheren Nachrichten nicht nur die Personalbeschreibungen, sondern auch die von den Einzelnen gewöhnlich gewählten Verkleidungen und unwahren Vorspieglungen aufgezählt sind. Diese Verzeichnisse warnen theils das Publicum im Allgemeinen und gegen einzelne bestimmte Betrugs-Versuche, theils erleichtern sie den Behörden die Entdeckung

Digitized by Google

und Ueberweisung gewerbmäßiger Betrüger allgemein [1]). Endlich wird auch

3) die öffentliche amtliche Bekanntmachung einzelner ausgezeichneter oder besonders häufig vorkommender Betrügereien die allgemeine Aufmerksamkeit wecken.

Ausser diesen gegen alle Arten von Betrügereien gerichteten Maasregeln mögen aber auch noch gegen die einzelnen Gattungen derselben besondere, mehr oder minder würksame, Mittel ergriffen werden.

1) Sehr häufig wird der Sinn für Wohlthätigkeit mißbraucht zu gewerbmäßigem Betruge, was nicht nur wegen der von einem Müssiggänger steril verzehrten Summe, sondern noch mehr deßhalb zu bedauern ist, weil nun würkliches Elend in demselben Grade weniger unterstützt werden kann, und vielleicht sogar durch die Kenntniß von dem erlittenen Betruge das Mitleiden ganz abgestumpft wird. Die Versuche auf die Wohlthätigkeit sind verschieden. Zum großen Theile werden sie mündlich gemacht, doch erscheinen auch wohl Aufforderungen in öffentlichen Blättern zu Erleichterung eines erdichteten Unglückes; die meisten schützen eigenes Elend als Mitleids-Ursache vor, manchen dient aber auch fremdes — wahres oder falsches — Unglück zu ihrem Zwecke. Unter den persönlich und in eigenen Namen auftretenden betrügerischen Bettlern sind zu unterscheiden: die Steig-Bettler, welche blos scheinbare Gebrechen oder erdich-

1) Solcher Bettler- und Stappler-Listen giebt es manche; oft sind auch die Betrüger mit in die eigentlichen Jauner-Listen aufgenommen. S. über letztere oben in §. 26, Note 21, S. 267.

Digitized by Google

tetes Elend, z. B. gemiethete kranke Kinder, an öffentlichen Orten zur Schau tragen; Butzschnurrer, welche in den Häusern bettelnd umhergehen ebenfalls erdichtetes Unglück, z. B. Krankheit, Diebstahl u. s. w., vorschützend; Hochstappler, welche sich für Verunglückte aus höheren Ständen ausgeben, hauptsächlich nur ihre angeblichen Standesgenossen aufsuchen, dagegen auch von Einzelnen größere Summen zu erhalten suchen. Falsche Collectanten erscheinen wohl auch persönlich um für angebliche Abgebrannte, Ueberschwemmte u. s. w. zu sammeln; doch werden von ihnen auch die öffentlichen Blätter mißbraucht, was seltener der Fall bei Solchen ist, welche eigenes Unglück vorschützen [2]). — Die Mittel gegen diesen Unfug sind:

a) Genauer Vollzug der Maasregeln gegen den Bettel, um auch den Betrug am Heimathsorte zu verhindern. Also Unterstützung der würklich Hülfebedürftigen; Verbot des Bettels mit Strafe gegen Bittende und Gebende, namentlich auch Verbot des Collectirens für Andere; ausnahmsweise obrigkeitliche Erlaubniß in einzelnen genau untersuchten Fällen, in welchen die gewöhnliche öffentliche Hülfe unzureichend ist [3]).

b) Unbedingtes Verbot von Aufforderungen in öffentlichen Blättern, wenn nicht die betref-

2) Ueber die manchfach von den betrügerischen Bettlern, namentlich den Hochstaplern, angewendete List s. Schöll, Abriß des Jauner- und Bettlerwesens, S. 426 fg.; Falkenberg, Versuch, Bd. II, S. 223 fg.

3) Vgl. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 390 fg.

Digitized by Google

fende höhere [4]) Behörde bezeugt, die Wahrheit der Erzählung untersucht und die Bitte um eine ausserordentliche Unterstützung begründet gefunden zu haben. Die Behörden sind anzuweisen, nur in würklichen Nothfällen dieses Zeugniß auszustellen; die Redactionen der öffentlichen Blätter aber in Strafe zu nehmen, wenn sie eine mit der gehörigen Legitimations-Urkunde nicht versehene Aufforderung abdrucken.

2) Betrügereien, welche auf die Lust zum Leben sich gründen, und theils in der Anpreisung von angeblichen Wunderarzneien und geheimen Mitteln, theils in der Ausübung der Heilkunde durch Unerfahrene bestehen, sind nicht nur des pekuniären Schadens wegen zu hintertreiben, sondern namentlich auch weil sie mindestens durch Verdrängung der richtigen Hülfe, sehr häufig sogar durch Anwendung positiv schädlicher Mittel der Gesundheit höchst gefährlich werden können. Die hiergegen anzuwendenden Mittel sind:

a) gänzliche Untersagung der Ausübung irgend eines Zweiges der Heilkunde von Seiten der mit der Würkung der Arzneimittel und mit der Heilkunde völlig unbekannten Quacksalber; in der Regel auf Verweisung der nur theilweise Unterrichteten und Geprüften auf ihren besondern Zweig;

---

4) Den Ortsbehörden ist die Ausstellung solcher Zeugnisse nicht zu gestatten, weil sie, der Erfahrung gemäß, viel zu willfährig hierin sind, zum Theil aus Furcht vor der Rache des Bettlergesindels und ihres Anhanges.

Digitized by Google

b) Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln, ausser in Begleitung des Zeugnisses einer technischen Behörde über Unschädlichkeit und Art der Anwendung;

c) Verbot aller mystischen Heilarten, namentlich wenn sie gewerbmäßig betrieben werden wollen [5]).

3) Gegen die sämmtlichen Betrügereien, welche auf die Gewinnsucht der Menschen rechnen, stehende Maasregeln zu ergreifen, dürfte schon deßhalb unmöglich seyn, weil dieselben einen stereotypen Character in der Regel nicht annehmen können, sondern je nach der Individualität des zu Betrügenden verschieden angelegt und ausgeführt werden müssen. Die Vorsicht des Einzelnen muß hier immer das Beste thun, und wenn diese nicht immer hinreicht um einen Schaden abzuwenden, so bleibt dem Staate wenigstens der sittliche Trost, daß der Betrogene in der Regel nur auf dieselbe Art gestraft wurde, wie er hatte sündigen wollen. Doch bleiben immerhin einige Fälle übrig, in welchen besondere Maasregeln zu ergreifen sind, nämlich;

a) die Verhinderung falscher Spiele. Oeffentliche Anstalten zu Hazard-Spielen sollen von der Polizei aus Gründen der Volkssittlichkeit überhaupt nicht geduldet werden, (vgl. hierüber meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 538 fg.); allein es können auch bei den an und für sich erlaubten Arten von Spielen betrügerische Einrichtungen stattfinden, sei

5) Das Nähere über diese medicinisch-polizeilichen Vorkehrungen s. in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 193 fg.

Digitized by Google

es zu Gunsten des Unternehmers, sei es zum Vortheile einzelner Spieler. Sache einer aufmerksamen Rechts-Polizei ist es, dergleichen Täuschungen aufzufinden und zur Strafe zu bringen. Eine öffentliche Bekanntmachung wird hier zur Warnung und zur weitern verdienten Strafe besonders an der Stelle seyn.

b) Zur Verhinderung der Betrügereien von Schatzgräbern, Goldmachern u. dgl. ist allerdings ein guter Volksunterricht, welcher die nöthigsten naturwissenschaftlichen Kenntnisse beibringt, das sicherste Mittel; doch dürfte die Anordnung, daß in den Schulen noch besonders auf die Unvernunft des Glaubens an solche Spiegelfechtereien und auf den denselben zu Grunde liegenden groben Betrug aufmerksam gemacht werde, ganz zweckmäßig seyn.

4) Den Glauben an Uebersinnliches mißbrauchen Betrüger auf doppelte Art. Entweder geben sie von sich selbst vor eine übernatürliche Erleuchtung zu besitzen, und in Folge derselben eine höhere Einsicht auch in die irdischen Angelegenheiten, namentlich eine prophetische Gabe; oder spiegeln sie vor die Macht und das Wissen zu haben, auf die Geisterwelt zwingend einzuwürken, somit Geister zu bannen und zu lösen, Erscheinungen Abgeschiedener zu veranlassen u. s. w. Je tiefer und allgemeiner dem Menschen der Hang zum Mysticismus und der Glaube an Uebersinnliches eingepflanzt ist, desto leichter wird es zu allen Zeiten und in allen Bildungsstufen solchen Gauklern Gläubige zu finden und diese,

Digitized by Google

feiner oder gröber, um Geld zu prellen [6]). Allerdings muß auch hier ein vernünftiger Unterricht die Hauptsache zur Vermittlung der Betrügereien thun, doch mögen noch gegen einzelne Versuche bestimmte Maasregeln ergriffen werden.

a) Alles Prophezeihen für Geld ist als Betrug zu erklären und zu bestrafen, mag die Leistung mittelbar oder unmittelbar geschehen.

b) Werden Geistererscheinungen vorgespiegelt, gleichviel zu welchem Zwecke und in welcher Verbindung, so hat die betreffende Polizeistelle die angewendeten Mittel zu untersuchen und bekannt zu machen. Wurde unter irgend einem Vorwande Geld oder Geldeswerth gefordert oder auch nur angenommen, so folgt Strafe des Betruges, auch selbst wenn das geheime Täuschungsmittel nicht sollte erhoben werden können. Werden die Gehülfen einer solchen Spiegelfechterei entdeckt, so sind sie ebenfalls als Betrüger den Gerichten zu übergeben. Veroffenbarung des Betruges und der angewendeten Mittel belehren die einer Belehrung Zugänglichen.

5) Bei weitem die häufigste Veranlassung zu betrüglichen Täuschungen giebt aber der Kauf und Verkauf

6) Der Bauer läßt sich von der Zigeunerin wahrsagen für einige Groschen, der Gelehrte nimmt eine somnambüle Seherin in sein Haus auf, zahlt ihr Kostgeld, oder trägt Summen bei, damit die von ihr kundgemachten Befehle der Geisterwelt vollzogen werden können. Wo ist hier ein Unterschied? Welche ist die gröbere Betrügerin? Allein die Eine wird ins Spinnhaus geschickt, über die Andere schreibt man Bücher.

Digitized by Google

der verschiedenen Waaren. Es wird dabei nicht nur hinsichtlich der Menge des Abzuliefernden betrogen, sondern auch in Beziehung auf die Güte. Besonders sind es dreierlei Arten von Gegenständen, bei welchen diese letztere Eigenthumsverletzung vorkommt, nämlich bei den Bedürfnissen des täglichen Lebens, deren stündlicher Gebrauch eine jedesmalige Untersuchung des Gekauften kaum zuläßt; zweitens bei Waaren, zu deren Beurtheilung besondere nur Wenigen zustehende Kenntnisse gehören; endlich drittens bei jenen Gegenständen des Verkehrs, welche in einem solchen Zustande der Verpackung an den Käufer abgeliefert zu werden pflegen, daß eine Untersuchung derselben vor dem endlichen Gebrauche nicht möglich, wenigstens nicht üblich, dann aber in der Regel zu spät ist. — Den Betrügereien hinsichtlich der Quantität kommt der Staat, so viel an ihm ist, zuvor durch ein gutes und mit der gehörigen Strenge aufrecht erhaltenes Maas- und Gewicht-System. S. das Nähere hierüber in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. II, §. 160. — Die Maasregeln gegen Betrug an den innern Eigenschaften der Waaren sind verschieden, je nach der Ursache, welche dem Einzelnen die eigene Entdeckung erschwert oder unmöglich macht. Die Bedürfnisse des täglichen Lebens, also namentlich Brod, Fleisch, Mehl und gewisse Gewürze, sind durch eigene obrigkeitlich bestellte Visitatoren oft und unvermuthet zu untersuchen; am strengsten, wenn ein Mangel und also eine Theurung vorhanden ist und somit ein Betrug um so größeren Gewinn abwirft. Schon die Rücksicht auf die Gesundheit der Bürger muß hierzu anhalten. S. hierüber meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 155 fg. Gegen Betrug

hinsichtlich solcher Eigenschaften, welche nur mittelst selten vorhandener Kenntnisse erkannt werden mögen, ist durch die Niedersetzung einer technischen Untersuchungs-Behörde und durch das Verbot des Verkaufes auch nur eines einzigen nicht vorgelegten und, als richtig erfunden, mit dem amtlichen Zeichen versehenen Stückes Vorsorge zu treffen. Es findet diese Veranstaltung hauptsächlich bei gewissen Metallwaaren statt. Vgl. hierüber ebenfalls meine Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 235; daselbst auch die Gründe gegen eine der Freiheit der Gewerbe nachtheilige Uebertreibung dieses Schutzes. Vor den durch die Art der Verpackung versteckten Täuschungen kann der Natur der Sache nach nur eine Untersuchung im unverpackten Zustande und ein darüber ausgestelltes, mit der verpackten Waare in wesentliche und sichtbare Verbindung gebrachtes öffentliches Zeugniß schützen. Es kann natürlich von der Nothwendigkeit dieser Maasregel nur für den Verkauf im Großen die Rede seyn, da beim Einzelnverkaufe der Käufer selbst untersuchen kann und soll. Ueber jenen Fall s. meine Polizei-Wissenschaft, a. a. O. — Endlich ereignet es sich

6) häufig genug, daß selbst die Staatsbehörden, namentlich die Gerichte, zu Verübung von unrechtlichen Täuschungen und zwar dadurch gemißbraucht werden, daß ein schlauer und frecher Betrüger ganz falsche oder verfälschte Urkunden vorzeigt oder ächte unterschlägt, und nun darauf hin die Hülfe des Staates zu Erwerbung eines in der Wahrheit ganz unbegründeten Vortheiles oder Eigenthumes in Anspruch nimmt. Wenn die Täuschung so künstlich angelegt ist, daß sie von der

Digitized by Google

Behörde nicht entdeckt werden kann, und wenn es den zu beraubenden Privaten nicht möglich ist einen Gegenbeweis zu liefern, so bleibt dem Staate würklich in einem solchen Falle nichts übrig, als seine Gewalt zur Ausübung des Verbrechens zu leihen. Selbst wenn die Behörden subjectiven Verdacht hätten, so müssen sie sich widerstrebend zu solcher Mißhandlung des Berechtigten hergeben. Die einzige Möglichkeit eines Schutzes gegen solche Schändlichkeiten kann darin bestehen, daß Einrichtungen getroffen werden, welche die Verfälschung oder Nachahmung so wie die Unterdrückung ächter Urkunden erschweren.

a) Der Verfälschung ächter Urkunden, bestehend in Zusätzen, Aenderungen oder Weglassungen, kann durch dreierlei Arten von Mittel entgegengearbeitet werden. Erstens nämlich kann dafür gesorgt werden, daß der einen Betrug Beabsichtigende der Urkunde gar nicht habhaft werden kann, und somit dieselbe in ihrem unveränderten Zustand lassen muß. Dieß geschieht durch die Erlaubniß, wo nicht gar durch die Vorschrift, gewisse wichtige Urkunden an einem wohlverwahrten Orte unter amtlicher Obhut niederzulegen, z. B. also in dem Archive einer Gerichts- oder Präventivjustiz-Stelle. Wenn die Niederlegung in den freien Willen des Eigenthümers gestellt ist, so kann er natürlich immer, gegen Ausstellung einer Bescheinigung, dieselbe zurückverlangen; sonst wird sie nur auf Verlangen einer zuständigen Behörde und zum Behufe ihres richtigen Gebrauches und auch dann nur mit der gehörigen Sorgfalt ausgeliefert. Zweitens kann eine Verän-

Digitized by Google

derung des ächten Inhaltes dadurch erschwert werden, daß die Feststellung desselben unter Beiziehung einer Anzahl von Zeugen vorgenommen wird, welche im Falle eines Streites oder Zweifels die Wahrheit erklären können. Diese Zeugen mögen entweder amtliche oder Privat-Personen seyn. Sind sie von der erstern Art, so kann überdieß durch Abfassung eines abgesondert von der Urkunde aufzubewahrenden, den Gegenstand wenigstens im Allgemeinen ebenfalls enthaltenden Protocolles eine Verfälschung noch weiter sehr erschwert werden. Selbst eine von der gehörigen Anzahl und Art von Zeugen vorgenommene Bekanntmachung des Inhaltes einer Urkunde kann unter Umständen dienlich seyn zur Verhinderung von späteren Betrugs-Versuchen. Endlich mag durch die mechanische Anfertigungsart der Urkunde, z. B. durch den Gebrauch eigens hierzu bestimmten Materiales, namentlich eines solchen, mit welchem Veränderungen nicht unbemerkt vorgenommen werden können, ferner durch Paginirung und Paraphirung der Seiten, wohl auch durch ausgezeichnete Schreibart eine Täuschung mehr oder weniger erschwert werden.

b) Die Anfertigung ganz falscher Urkunden kann verhindert oder mindestens erschwert werden: erstens durch die eben angeführten mechanischen Mittel, welche übrigens freilich nur wenn sie sehr kunstvoll sind von wesentlichem Nutzen seyn können [7]);

7) So z. B. künstliche Wasserzeichen und eigens hierzu verfer-

Digitized by Google

zweitens durch die Anordnung, daß alle Urkunden von gewisser Art nach Datum und Bezeichnung des Gegenstandes und der Urheber, bei Strafe der Nichtigkeit, in ein öffentliches Verzeichniß aufgenommen werden müssen, diese Einzeichnung aber und ihre Nummer auf der Urkunde selbst amtlich zu beglaubigen ist; wobei denn freilich bemerkt werden muß, daß nur Urkunden von einiger Wichtigkeit einer solchen Formalität unterworfen werden können, z. B. letztwillige Verordnungen, Verträge über Kauf von Grundeigenthum, Pfandscheine, Banknoten u. dgl. [8]); drittens, freilich minder sicher, durch amtliche Be-

---

tigtes nirgends käufliches Papier; gewisse geheime Kennzeichen; verschiedene Schriftzüge und manchfache Unterschriften. Nirgends mögen diese mechanischen Schwürigkeiten weiter getrieben worden seyn, als bei den englischen Banknoten, — und doch schützen sie nicht immer.

8) Es frägt sich, ob nicht vielleicht der Eintrag des ganzen Textes ein noch sichereres Mittel wäre, als blos die Vormerkung der Existenz einer Urkunde; und es kann als weiterer Vortheil dieser Einrichtung noch angeführt werden, daß sie auch Verfälschungen unbedingt ein Ende machen müßte. Beides ist nicht zu läugnen, dennoch aber die Einführung dieser Maasregel, im Allgemeinen wenigstens, nicht zu empfehlen, weil erstens dieselbe mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande für die Betheiligten verbunden ist; zweitens, weil bei manchen Urkunden eine solche Veröffentlichung gar nicht angeht, oder von vielem Nachtheile und Verdrusse begleitet wäre; drittens, weil manche Geschäfte durch den vom Abschreiber verursachten Verzug, welcher natürlich unter Umständen nicht unbedeutend seyn würde, allzusehr gehemmt würden.

Digitized by Google

siegelung und Legalisirung. — Dagegen gewährt gegen die Fertigung von ganz falschen Urkunden die Vorschrift gewisse Zeugen beizuziehen keineswegs einen irgend sichern Schutz, indem auch falsche Zeugen gewonnen werden können.

c) Die Unterschlagung von Urkunden endlich ist durch die oben bereits erwähnte Niederlegung derselben bei einer Behörde ganz zu verhindern; durch die Aufzeichnung ihres Inhaltes in amtlichen Protocollen aber, eben so durch die Beiziehung von Zeugen bei der Abfassung wenigstens sehr zu erschweren. Eigener Maasregeln bedarf es also zu diesem Endzwecke nicht.

§. 34.

d) Maasregeln gegen Verletzung durch Verträge Dritter.

Etwas schwüriger ist die Beantwortung der Frage, ob gegen solche Vermögens-Beeinträchtigungen, welche aus formell gültigen Verträgen entspringen würden, eine Vorkehrung getroffen werden kann und darf? — Es sind drei wesentlich verschiedene Fälle zu unterscheiden: erstens wenn die Folgen des Vertrages eine Unbilligkeit und materielle Verletzung (aber, da freiwillig eingewilligt wurde, keine Ungerechtigkeit) gegen einen der contrahirenden Theile enthalten; zweitens, wenn der Vertrag in seinen Folgen die Interessen Dritter bedroht; endlich wenn er die Rechte der Letztgenannten [1]) ver-

1) Von einer Rechtsverletzung der Contrahenten kann na-

Digitized by Google

letzt. Die Gründe, welche dafür zu sprechen scheinen, daß schon in dem ersten Falle eine hindernde Einmischung des Staates erlaubt und geboten sei, sind folgende: Einmal ist gewiß, daß auf solche Weise großer Nachtheil entstehen, ein Vermögen ganz zerrüttet werden kann. Zweitens ist ebenfalls mit Bestimmtheit anzunehmen, daß ein auf diese Weise erlittener Verlust ganz gegen den Willen des Vernachtheiligten eintritt, und daß dieser ihn gerne vermieden hätte, wenn das ihm zu Theil gewordene Maaß von Umsicht und Verstand zur Entdeckung der richtigen Verhältnisse hingereicht hätte. Drittens ist die Unbilligkeit und Unsittlichkeit des Gewinnenden klar, wenn er auch die Worte des Gesetzes nicht verletzt, und seine Mitcontrahenten nicht mit Gewalt und selbst nicht mit eigentlicher Täuschung, z. B. durch wahrheitswidrige Angaben, um sein Eigenthum brachte. — Auf der andern Seite liegt nun aber eben keine Verletzung des formellen Rechtes und somit kein Verbrechen vor; der Verlierende hat freiwillig und lediglich durch seine eigene falsche Ansicht von Personen und Verhältnissen verleitet sich den Nachtheil zugezogen. Es fehlt somit an dem letzten Rechtfertigungsgrunde jedes rechtspolizeilichen Einschreitens. Ferner ist einleuchtend, daß die einzige umfassende und durchgreifende Vorbeugungs-Maasregel, nämlich eine amtliche Prüfung aller und jeder Verträge, sowohl das Recht des Bürgers über sein Eigenthum zu schalten, als die Leichtigkeit und Häufigkeit des ganzen Verkehres

---

türlich bei einem gültig zu Stande gekommenen Vertrage keine Rede seyn. Volenti non fit injuria.

Digitized by Google

auf das empfindlichste beschränken würde. Weder Freiheit noch Gewinn wäre mehr möglich. Endlich würde durch eine solche Maasregel eine nicht nur höchst schwürige, sondern selbst völlig unerledigbare Geschäftslast auf den Staat gewälzt werden. — Die letzteren Gründe überwiegen nun offenbar, und es kann somit von einer allgemeinen Maasregel, allen und jeden durch unbillige Vertragsbedingungen einem der Contrahenten drohenden Verluste vorzubeugen, nicht die Rede seyn. Besser ist es, daß Einzelne durch Schaden gewitzigt werden, als daß der Staat eine solche höchst lästige Vormundschaft über Alle führt, und zwar ohne daß auch nur eine Rechtsverletzung i. r. S. vorläge. Will die Gesetzgebung nicht, daß sich Einer durch den Schaden des Andern auf unbillige Weise bereichere, so kann sie dieses durch ein einfaches, von der wiederherstellenden (Civil-) Justiz zu handhabendes Mittel bewerkstelligen, indem sie nämlich zwar jeden Vertrag, welcher nicht durch Täuschung zu Stande kam, an und für sich als gültig und ausführbar erklärt, allein Demjenigen der Contrahenten, welcher einen Verlust von einer gewissen relativen Größe nachweisen kann, auf Urtheil des Gerichtes gestattet von der Erfüllung zurückzutreten, und Zurückversetzung in den vorigen Stand zu verlangen. Auf die Weise werden Gesetz und Gerichte nicht dazu mißbraucht, eine unsittliche und unbillige Handlung gegen den Willen des zunächst darunter Leidenden aufrecht zu erhalten, und doch ist der freie Handel und Wandel nicht gestört und das Recht der Selbstbestimmung beim Bürger geachtet. Von selbst versteht sich übrigens, daß die Größe des erlittenen Schadens verhältnißmäßig bedeutend, und

Digitized by Google

daß sie gerichtlich erwiesen seyn muß, damit nicht aus der allzugroßen Leichtigkeit des Rücktrittes ein, zwar entgegengesetztes aber eben so großes, Uebel eintrete. Weniger als die Hälfte des ganzen in Frage stehenden Werthes sollte wohl nicht als Grund einer Aufhebungsklage gestattet werden. — Allerdings wird durch diese Bestimmung keineswegs allen materiellen Verletzungen durch Verträge abgeholfen werden, indem nicht nur bei geringerem Verluste Hülfe abgeschnitten ist, sondern auch in manchen Fällen, wo es sich nicht von bestimmten Summen handelt, der Beweis daß der Verlust gerade eine bestimmte Höhe erreiche schwer fallen kann: allein diese Mängel sind als untergeordnet gegenüber von dem Nutzen der genauern Bestimmung der klagbaren Höhe des Verlustes zu betrachten, und eine gänzliche Abhülfe liegt ausserhalb der rechtlichen Möglichkeit. Sehr leicht kann sich allerdings der zweite Fall ereignen, nämlich daß ein Vertrag den Interessen Dritter zu nahe tritt; allein hier ist denn eine Hülfe gar nicht möglich. Abgesehen von der bereits angeführten Beschränkung der Freiheit und der unerträglichen Geschäftslast für den Staat, welche aus der Untersuchung aller Verträge entstehen würden, fehlt es hier an aller Berechtigung zu einer Einschreitung. Die beiden Contrahenten sind zufrieden und wollen ihren Vertrag aufrecht erhalten; der Betheiligte Dritte ist, angenommenermaasen, nur in seinen Interessen nicht aber in seinen Rechten bedroht: wie könnte also die zur Verhinderung von Rechtsstörungen bestimmte Staatsgewalt hier irgend etwas thun? Selbst das im ersten Falle mögliche Mittel einer rescissorischen oder redhibitorischen Klage kann hier

nicht angewendet werden, weil die Vertragenden beide mit ihrer Uebereinkunft zufrieden sind, ein Dritter aber nicht das Recht haben kann von ihnen zu verlangen, daß sie um seiner willen von derselben abgehen, namentlich wenn er nicht einmal eine Rechtsverletzung vorzuschützen hat.

Ganz anders stellt sich aber drittens die Sache, wenn es sich fragt, ob ein Einschreiten des Staates da gerechtfertigt sei, wo ein Vertrag wohlerworbene oder gesetzliche Rechte Dritter verletzen würde. Hier nämlich ist eine Vorbeugungsmaasregel nicht nur erlaubt sondern sogar geboten, denn es kann der rechtswidrige Wille, der Leichtsinn oder die Einfalt des zunächst Handelnden dem Rechte Anderer natürlich nichts vergeben, noch die Pflicht des Staates gegen diese aufheben. Daß also das Mögliche zur Verhinderung solcher Rechtsverletzungen geschehen müsse, kann keinem Zweifel unterliegen. Allein was ist dieses Mögliche? Es fällt in die Augen, daß auch hier die bereits oben angeführten Gründe, nämlich die Hemmung des täglichen Verkehrs und die ungewältigbare Vermehrnng der Staatsgeschäfte, an eine Vorlegung aller und jeder Verträge zum Behufe einer Untersuchung, ob nicht Dritte dabei betheiligt seien, nicht denken lassen, und doch verspricht nur dieses Mittel einen ganz sichern Schutz. Es bleibt unter diesen Umständen nicht wohl etwas anderes übrig, als diejenigen Arten von Verträgen herauszuheben, welche auf der einen Seite leicht und häufig, auf der andern Seite in bedeutendem Maase zu Verletzungen der Rechte Dritter Veranlassung geben könnten, diese einer Cognition zu unterwerfen, in allen übrigen Fällen aber den Betheiligten zu überlassen, sich an

Digitized by Google

die wiederherstellende Rechtspflege zu wenden. — Verträge solcher Art sind nun aber hauptsächlich nachstehende:

1) Verträge über die Eigenthums-Abtretung von Häusern, Grundstücken und Realrechten. Auf denselben können sowohl Hypotheken als andere Rechte ruhen, deren Besitzer durch den Wechsel vielleicht in Gefahr oder Verlust gerathen würden. Diese Frage ist jeden Falles zu untersuchen und jedes wohlerworbene Recht sicher zu stellen, ehe das Eigenthum übertragen werden darf. Klagen nach schon vollzogener Uebertragung desselben könnten der Natur der Sache nach sehr häufig keine Abhülfe mehr gewähren, und würden selbst im besten Falle den Berechtigten eine durch nichts gerechtfertigte Mühe verursachen. Da überdieß der Staat selbst wegen seiner Grundsteuern dabei betheiligt ist, jede Veränderung in dem Immobiliarvermögen seiner Unterthanen genau und vor dem Eintritte derselben zu kennen: so kann um so weniger ein Zweifel über die Zureichenheit des Grundes seyn, eine Vorlegung dieser Art von Verträgen vorzuschreiben.

2) Ganz ähnliche Verhältnisse treten ein bei der Feststellung von Familien-Verträgen: sei es daß durch dieselben die persönlichen Verhältnisse der Familienmitglieder anders, als durch das Gesetz geschieht, bestimmt werden wollen, wie z. B. bei Einkindschafts-Verträgen und Aufnahmen an Kindesstatt der Fall ist; sei es daß durch sie das Erbrecht über gewisse Eigenthumsstücke, z. B. Grundeigenthum, auf eine von der gesetzlichen abweichende Weise für künftige Zeiten bestimmt werden soll; sei es endlich, daß sie den verschiedenen Familienmitgliedern

Digitized by Google

eigenthümliche Rechte und Verbindlichkeiten, so Apanagen-Zahlungen, Ausstattungen und Wittume von bestimmter Größe u. s. w., aufzulegen bestimmt sind. Hierbei ist denn zweierlei zu untersuchen. Einmal können, und müssen beinahe, gesetzliche Rechte geändert werden. Wenn dieses nun auch unter Einwilligung der sämmtlichen Betheiligten sollte geschehen können, so muß doch jeden Falles ehe die Bestimmung Rechtskraft erhält, untersucht werden, ob denn auch würklich diese Einwilligung von Allen verlangt und gegeben worden ist; ob für Minderjährige oder sonst der eigenen Rechtsverwaltung Entsetzte die gesetzlichen Stellvertreter eingewilligt haben und einwilligen konnten; namentlich ob auch die Rechte dritter zur Familie nicht Gehöriger, z. B. der Gläubiger, gehörig gewahrt worden sind? Zweitens aber hat auch der Staat ein Interesse zu untersuchen, ob in diesen Bestimmungen nichts enthalten ist, welches gegen allgemeine befehlende oder verbietende Normen verstößt und somit von seiner Seite zu untersagen wäre.

3) Auch Geschenke können sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall dazu mißbraucht werden wohlerworbene oder vom Gesetze selbst verliehene Rechte zu verletzen, so namentlich Notherbenrechte und Schuldforderungen. Wenn nun schon, wie keines weitern Beweises bedarf, davon nie die Rede seyn kann so sehr in das häusliche Leben der Bürger sich einzumischen, daß jedes noch so unbedeutende Geschenk, z. B. an Verwandte, Freunde oder Hülfsbedürftige, einer obrigkeitlichen Untersuchung erst unterworfen werden müßte: so ist es doch völlig gerechtfertigt, wenn Geschenke von bedeutender Größe

Digitized by Google

bei der rechtspolizeilichen Behörde angezeigt werden müssen, damit diese nach ihrer Kenntniß von Sachen und Personen untersuche, ob nicht erst nach Sicherstellung der bedrohten Rechte die Schenkung oder der noch verfügbare Theil derselben vor sich gehen könne. Die Bestimmung der Summe, von welcher an aufwärts die Vorlegung bei der Obrigkeit erfolgen muß, richtet sich natürlich nach den Vermögensverhältnissen jedes Landes, und ist nicht im Allgemeinen zu bestimmen [2]).

In allen diesen Fällen muß die Mittheilung des Vertrages an die Obrigkeit (natürlich vor dessen Vollziehung) geschehen, und das Gesetz hat als Zwangsmittel die Erklärung beizufügen, daß kein Vertrag der bezeichneten Arten rechtsgültig ist, somit irgend ein Anspruch aus ihm abgeleitet oder irgend eine Veränderung in den früher bestehenden Rechten durch ihn bewiesen werden kann, ehe er von der zuständigen Behörde untersucht und genehmigt ist. Durch diese Maasregel wird jede Versäumniß oder Umgehung des Gehorsams gegen das Gesetz rechtlich nichtig, und jeden Falles völlig unpräjudizirlich für die Rechte Dritter. Sollte sich bei der Untersuchung ein Versuch zu förmlichem Betruge oder sonst ein Vergehen herausstellen,

---

2) Bekannt ist, daß die positiven Gesetzgebungen in der Regel die hier erwähnten Arten von Verträgen einer Cognition des Richters würklich unterwerfen. Wenn sie schon kein geschlossenes und vollständiges System der Rechts-Polizei aufstellen, so hat doch auch hier die Natur der Sache und die Nothwendigkeit eine ausnahmsweise Hülfe herbeigeführt.

Digitized by Google

ſo würde natürlich auſſer der Ungültigkeits-Erklärung noch eine Strafe erfolgen.

Am zweifelhafteſten bei der ganzen Materie iſt wohl die Frage, ob der Staat bei denjenigen Verträgen, welche ihm zur Wahrung der Rechte Dritter vor ihrer Rechtsgültigkeit zur Unterſuchung vorgelegt werden müſſen, die dadurch erlangte Kenntniß benützen darf und ſoll, um etwa entdeckte Unbilligkeiten und Vernachtheilungen gegen einen der Contrahenten zu hintertreiben? Es iſt wohl zu unterſcheiden. Zu einem Verbote liegt wohl kein Grund vor, indem der Vertrag, angenommenermaaſen, formell gültig zu Stande kam, und nicht Gewalt oder Täuſchung von Seite des Gewinnenden, ſondern Mangel an Ueberlegung oder freier Wille von Seite des Verlierenden die Urſache des Inhaltes des Vertrags iſt, der Beſitzer aber nicht abgehalten werden kann über ſein Vermögen ganz oder theilweiſe auf eine nachtheilige Weiſe zu verfügen, wenn er ſo will. Dagegen aber iſt es des Staates würdig, wenn er bei der Entdeckung einer ſolchen Unbilligkeit den Verlierenden aufmerkſam macht, und ihm — da der Vertrag noch nicht rechtskräftig geworden iſt — dadurch die Möglichkeit verſchafft einen drohenden Verluſt durch Rücktritt vom Vertrage noch zu rechter Zeit zu vermeiden. Der andere Contrahent kann ſich über den Verluſt ſeines gehofften unſittlichen Gewinnes mit Recht nicht beklagen, denn Jeder, alſo auch der Beamte des Staates, hat das Recht und ſelbſt die moraliſche Pflicht, einen Mitbürger gegen einen durch Uebervortheilung eines Schurken drohenden Verluſt zu warnen.

Digitized by Google

§. 35.

a) Sorge für die richtige Vornahme schwüriger Rechtsgeschäfte.

Um die einzelnen Rechtsgeschäfte, welche einer vorbeugenden Staatsfürsorge unterworfen werden sollen, so wie die Art der hierzu zu wählenden Mittel mit Sicherheit und Vollständigkeit bestimmen zu können, ist eine genauere Untersuchung des Zweckes und der Gränzen des Rechtes zu dieser Maasregel voranzuschicken.

Die Absicht ist, schwürige Rechtsgeschäfte bei ihrer Entstehung zu beaufsichtigen, damit nicht aus der unwillkührlich schlechten Besorgung derselben Rechtsstörungen entspringen. Hieraus folgt denn zweierlei unabweisbar; einmal, daß ein Geschäft, welches solcher Controle unterworfen werden soll, eine ungewöhnliche Schwürigkeit darbieten muß; zweitens, daß die Schwürigkeit von der Art ist, daß eine Staatsaufsicht sie beseitigen kann. — Was das erstere betrifft, so ist weder an und für sich ein hinreichender Grund vorhanden, noch wäre die Ertragung der ungeheuren Geschäftslast dem Staate möglich, wenn auch schon die einfacheren Geschäfte einer Prüfung oder sonstigen Beaufsichtigung des Staates unterworfen werden wollte. Die zur richtigen Vollziehung solcher Transactionen nöthige Aufmerksamkeit und Kenntniß muß mit Recht bei jedem zur Selbstverwaltung ermächtigten Bürger vorausgesetzt, oder mag sich von demselben leicht in jedem Augenblicke verschafft werden. Der Rechtsstaat ist nicht der bleibende Vormund aller seiner Angehörigen, sondern nur ihr Unterstützer in Fällen, wo ihre eigenen Kräfte sie verlassen. Dagegen ist es natürlich völlig gleichgültig,

Digitized by Google

ob die bedeutende Schwürigkeit hinsichtlich der zu erledigenden Sache selbst, oder nur in Beziehung auf die gesetzlich nothwendige Form statt findet. In jedem einzelnen Lande muß der Zustand des Rechtes und der Gesetzgebung, namentlich auch der Umstand, ob auf die ganz genaue Einhaltung der Formen großes Gewicht gelegt wird und ob viele solche Formen vorgeschrieben sind, über die Frage besonders entscheiden, welche Rechtsgeschäfte als leicht und welche als schwürig zu betrachten sind. — Die zweite Folgerung, nämlich die Bedingung daß eine Beseitigung durch die anzuordnende Staatsaufsicht möglich sei, kann natürlich an und für sich keinem Zweifel unterliegen. Wie könnte man dem Staate Unmögliches zumuthen, und welche nützliche Folge könnte diese Zumuthung haben? Sie ist nun aber namentlich in der Beziehung von Bedeutung, daß durch sie von der Controle des Staats alle diejenigen Rechtsgeschäfte ausgeschlossen sind, bei welchen die Schwürigkeit aus der Verwicklung der Thatumstände selbst oder aus einer würklichen Unklarheit des Gesetzes herrührt. In diesen beiden Fällen hilft eine obrigkeitliche Leitung und Aufsicht nichts, da dieselbe solche Schwürigkeiten nicht entfernen kann; davon ganz abgesehen, daß es unmöglich, wäre mit irgend einer Genauigkeit eine allgemeine Regel aufzustellen, welche Fälle von der Art seien, daß sie der Einwürkung des Staates überlassen werden müssen. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, einmal, daß diejenigen Fälle, in welchen vielfache gesetzliche Anordnungen zur richtigen Erledigung zu berücksichtigen sind, objectiv und im Allgemeinen aufgezählt werden können; zweitens, daß bei ihnen eine genaue Controle von Seiten einer

mit diesem Zweige der Gesetzgebung genau vertrauten Behörde die zu befürchtenden Mißgriffe und Unterlassungen, mit ihnen aber die Vereitlung des beabsichtigten Zweckes und künftige Rechtsstreitigkeiten gar wohl vermeiden kann. Auf diese Fälle also ist die Sorge des Staats einestheils zu beschränken, anderntheils vollständig auszudehnen. Daß ein Fall gerade häufig vorkomme, ist übrigens keineswegs nöthig, da er nur wenn er sich ereignet eine Staatsanstalt nöthig macht, und somit seine gesetzliche Einbegreifung in die Zahl der zu leitenden Rechtsgeschäfte keine unnöthige Mühe oder Kosten verursacht.

Die zweite Hauptfrage, welche Art von Staatsanstalten hier anzuwenden und wo deren rechtliche Gränze sei, ist leicht zu beantworten, wenn man den Zweck der ganzen Maasregel, nämlich die möglichste Vermeidung unfreiwilliger Fehler, im Auge behält. Hieraus folgt denn auf der einen Seite, daß der Staat nicht das Recht hat einen Bürger unmittelbar zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung zu zwingen, wenn derselbe durchaus trotz der Belehrung auf seinem unzweckmäßigen und rechtlich nichtigen Verfahren beharren will. Ein solcher Starrsinn ist, wie jede unvernünftige Handlungsweise, zu beklagen, allein der Staat hat kein Recht sie zu hindern; wenn Jemand fehlerhaft und ohne schließliche Erreichung seiner Zwecke über sein Vermögen verfügen will, so mag er es thun [1]). Sollte freilich in einem solchen Falle das gesetzliche oder wohlerworbene Recht Dritter in Gefahr kommen, so würde nicht nur die Behörde ihre gesetzliche Mitwürkung

1) S. Puchta, Handbuch, Bd. I, S. 68.

Digitized by Google

unbedingt zu verweigern haben, sondern es müßte auch, wenn es nöthig wäre, noch weitere Hülfe für die Bedrohten eintreten. Die Pflicht und die Mittel zu Letzterem könnten freilich, je nach den Umständen und der Organisation der Behörde, zu anderen Theilen der Präventiv-Justiz, namentlich zu den Vorkehrungen gegen Betrug und gegen Vernachtheiligung durch die Verträge Dritter, so wie zu der Wahrung des Vermögens Vertheidigungsunfähiger gehören. Jeden Falles wären aber wenigstens die zur Vornahme dieser letzteren Arten von Schutzmaasregeln berechtigten Behörden von dem Daseyn eines Anspruches an ihre Thätigkeit zu benachrichtigen. Auf der andern Seite kann dem Staate die Befugniß nicht bestritten werden, alle Rechtsgeschäfte, bei welchen er einer besondern Beaufsichtigung ihrer Schwürigkeit wegen zweckmäßig erachtet, würklich zu seiner Einsicht zu bringen und deßhalb Zwangsmittel anzuwenden. Eben weil die ganze Anstalt gegen die Unwissenheit gerichtet ist, kann man sich auf das bloße Anerbieten zu einer Auskunft bei freiwillig gemachten Anfragen nicht beschränken, indem nur selten die Unwissenheit sich selbst hülfsbedürftig erscheint. Dieses Zwangsmittel besteht am natürlichsten in der Ungültigkeitserklärung für alle diejenigen einzelnen Rechtsgeschäfte von den zur Controle bestimmten Gattungen, welche nicht auf die vorgeschriebene Weise zur Einsicht des Staates vorgelegt werden, doch mögen auch den Säumigen noch andere Nachtheile angedroht werden, z. B. Geldstrafen. Die Controle selbst kann aber auf zweierlei Weise ausgeübt werden, entweder verlangt der Staat, daß die förmliche Ausführung, namentlich die Abfassung der schriftlichen

Urkunden, durch die von ihm dazu bestimmten, mit dem Gegenstande und den vorgeschriebenen Formen genau bekannten Beamten geschehen müsse, übrigens natürlich nach der anzugebenden Willensmeinung des zu dem fraglichen Geschäfte Entschlossenen; oder aber verlangt er wenigstens Einsicht von dem schon abgeschlossenen Geschäfte, um dadurch Gelegenheit zur Warnung und Belehrung zu erhalten. In der Regel ist bestimmt vorzuschreiben, welche von beiden Einrichtungen bei jeder Art von Geschäften zur Anwendung kommen soll; in einzelnen Fällen mag auch ausnahmsweise den Betheiligten die Wahl gestattet werden, und zwar kann dieß um so häufiger geschehen, als ein Volk in seiner Rechtsbildung vorgerückt ist [2]). Es versteht sich, daß in beiden Fällen die Behörde nur nach vorgän-

2) Es möchte sich fragen, ob nicht vielleicht auch darnach zu unterscheiden sei, je nachdem der Handelnde einer mehr oder minder gebildeten Klasse angehöre, so daß Solche, welchen man eine Einsicht leichter zutrauen kann, die Erlaubniß zur unmittelbaren Vornahme der schwürigen Geschäfte erhielten, während die minder Gebildeten unbedingt an die Hülfe der Obrigkeit gewiesen wären. Dieses System (übrigens nicht ohne Beispiele in der Würklichkeit) scheint aber nicht rathsam; einmal, weil die höhere allgemeine Bildung keineswegs gerade auch eine Garantie für weitere Rechtskenntnisse darbietet; zweitens, weil eine formelle und materielle Rechtsungleichheit dadurch begründet würde. Wenn eine unmittelbare Staatsvornahme nicht unbedingt nöthig ist, so giebt die facultative Erlaubniß der Selbstvornahme dem hinreichend Erfahrenen alle ihm wünschenswerthe Freiheit, der Unfähige aus den höheren Ständen aber ist nicht zu einer nutzlosen oder gar schädlichen Arbeit besonders veranlaßt.

Digitized by Google

giger genauer Untersuchung der sämmtlichen Umstände die von ihr verlangte oder ihr gesetzlich obliegende Handlung vornimmt, damit nicht allenfalls die Theilnahme einer Behörde den Schein der Legalität einer Handlung vornehme und dadurch rechtswidrige Täuschungen erleichtere.

Mit Berücksichtigung dieser Grundsätze erscheint denn eine Staatsfürsorge zur Abwendung von Fehlern bei folgenden Arten von schwürigen Rechtsgeschäften nöthig:

1) Rechtsgeschäfte zur Festsetzung der ehelichen Verhältnisse. — Die richtige Handhabung der ehelichen Gesellschaft ist nicht blos von mittelbarer Einwürkung auf das Vermögen der Eheleute und ihr ganzes inneres und äusseres Glück, sondern es entstehen mit dieser Verbindung, entweder immer und nothwendig oder doch zuweilen, auch ganz unmittelbar wirthschaftliche Verhältnisse, welche wegen ihrer wenigstens möglichen vielseitigen Beziehungen und Folgen nicht eben leicht auf eine ganz untadelhafte Weise zu ordnen sind, und daher auch einer Leitung der Staatsgewalt bedürfen. Dieselben zerfallen in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen. In die erste gehören diejenigen einzelnen Fälle, in welchen besondere Verhältnisse und Persönlichkeiten es wünschenswerth erscheinen lassen, daß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine weitere besondere Anordnung beigefügt werde, oder daß diese gar, wenn das Gesetz es gestatten sollte [3]), eine

3) So gewiß es den contrahirenden Eheleuten zusteht über das ihnen gehörige frei verfügbare Vermögen beliebige Bestimmungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu machen, und so gewiß die allgemeinen Rechte des bürgerlichen Gesetzbuches in

Digitized by Google

Aenderung erhalten mögen. Es kann dieser Wunsch namentlich eintreten hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Gränzen des Verwaltungsrechtes des Ehemannes, über die Sicherstellung des Beibringens der Frau, namentlich also über schon vorhandene oder künftige Schulden; ferner über die während der Dauer oder nach der Trennung der Ehe eintretenden Vermögens-Verhältnisse. Wenn es natürlich in allen denjenigen Fällen, in welchen es bei den gesetzlichen Bestimmungen belassen werden will, keiner besondern Staats-Aufsicht bedarf, so ist dagegen eine Veränderung in den allgemeinen Grundsätzen oder ein Zusatz zu denselben bei deren manchfacher Verzweigung durch das ganze Rechtssystem ein Geschäft von

---

dieser Beziehung nur für den Fall gelten, wenn nichts Besonderes ausgemacht worden ist: eben so unzweifelhaft ist auf der andern Seite, theils daß schon bestehende wohlerworbene oder gesetzliche Rechte Dritter durch einen Ehevertrag keine Aenderung leiden können, theils daß ein solcher Vertrag überhaupt keine gegen das gesetzliche Wesen der Ehe anstoßenden Bedingungen enthalten darf. Aus jenem Grunde dürfen also z. B. keine Verfügungen getroffen werden, welche die Rechte der Kinder aus einer früheren Ehe, oder bei Fideicommissen, Lehngütern u. s. w. die Rechte der Agnaten, Mitbelehnten, des Obereigenthümers, nachtheilig verändern würden. Die zweite Rücksicht verbietet zu bestimmen, daß die Ansicht der Frau in den Angelegenheiten der ehelichen Gesellschaft den Ausschlag gebe, so daß dem Manne die Benützung des Heirathguts, oder der Frau das Rückforderungsrecht entzogen werden soll. Solche Bestimmungen darf die Behörde in den von ihr entworfenen oder nur controlirten Verträgen nicht dulden, wie sie denn jeden Falls ungültig wären.

Digitized by Google

verhältnißmäßiger Schwürigkeit. Es kommt noch dazu, daß leicht durch solche Veränderungen würkliche Rechte bedroht oder gebietende und verbietende Gesetze übertreten werden könnten. Somit ist die Vorschrift, bei jedem das Gesetz abändernden oder etwas neben demselben festsetzenden Vertrage unter den Eheleuten, welche die ebenangeführten Gegenstände betreffen sollten, eine Prüfung des Staates zur Warnung (und bei der Gefahr einer eigentlichen Gesetzes- oder Rechtsverletzung zur Verhinderung) zu verlangen, sicherlich gerechtfertigt [4]). Die Freistellung der Wahl zwischen der ursprünglichen Selbstvornahme des Geschäftes (blos mit nachfolgender Untersuchung), und der gänzlichen Besorgung durch die Behörden der Präventiv-Justiz kann hier nicht wohl einen Schaden bringen. — Die zweite Abtheilung der zu einer vorbeugenden Maasregel sich eignenden Rechtsgeschäfte in Beziehung auf die Ehe wird gebildet von denjenigen, welche unter allen Umständen, also auch wenn alles bei den gesetzlichen Bestimmungen bleibt und bleiben muß, unter besonderer Aufsicht

4) Das Materielle über diese wichtige Art von Verträgen und über die bei denselben zu beobachtenden Rücksichten und Cautelen s. bei Puchta, Handbuch, Bd. II, S. 188 fg. Es ist natürlich ein großer Unterschied, ob als allgemein gesetzliche Regel vorgeschrieben ist: die Ehe nach römischem Rechte, d. h. mit vollkommener Gütertrennung aber mit ausschließender Nutzung und mit Gewinnung des ehelichen Erwerbs für den Mann; oder die Ehe mit allgemeiner Güter-Gemeinschaft sowohl rücksichtlich der Nutzungen als des Erwerbes; oder endlich die Ehe mit partikulärer Güter-Gemeinschaft, besonders die mit Errungenschafts-Gesellschaft.

Digitized by Google

der Behörden vorgenommen werden müssen, weil bei ihnen eine fehlerhafte Besorgung eben so möglich als bedenklich ist. Hieher gehören denn namentlich [5]):

a) die Beibringens-Verzeichnisse, (wenn nicht anders die vollkommenste Gütergemeinschaft unter Eheleuten gebietender Grundsatz der Gesetzgebung ist). Dieselben sind nöthig, theils wegen der einstigen möglichen Theilung des Vermögens der Eheleute, theils beim Eintritte gewisser Erbschaftsfälle, namentlich bei Collationen gegen Geschwister und bei hinterfälligem Vermögen. Ihre Ausfertigung ist aber natürlich nur dann genügend, wenn sie für die verschiedenen einst möglichen Arten von Gebrauch die sämmtlichen nothwendigen Angaben itzt schon liefert; vergeblich möchte sonst später, wenn die Zeit der Anwendung gekommen ist, eine Ergänzung gesucht werden zum großen, unbeabsichtigten Nachtheile manches Interessenten. Deßhalb denn auch die Beaufsichtigung des Staates. Die besondere Geschäftsanweisung hat das allzu große und nur unnöthig vertheurende Eingehen in Einzelnheiten eben so sehr

5) Die Einkindschafts-Verträge und Verträge über die Aufnahme an Kindesstatt sind zwar allerdings auch der Behörde zur Prüfung vorzulegen: allein die Thätigkeit des Staates ist in Beziehung auf sie doch nicht blos eine nachhelfende und fehler-verbessernde (wenn dieß schon auch gelegentlich geschehen mag), sondern vielmehr wesentlich eine Sorgfalt, daß nicht dem Rechte Dritter aus einem Vertrage Nachtheil entstehe. Sie sind daher auch bereits in §. 35, S. 370 erwähnt.

Digitized by Google

abzuschneiden, als eine zu unbestimmte Allgemeinheit der Angaben. Einer besondern Aufmerksamkeit sind namentlich zu unterwerfen die Ansätze von illiquiden Forderungen, Schulden und von Vermögenstheilen, deren Werth nach einer mehr oder weniger willkührlichen Taxirung bestimmt werden kann. Sowohl wenn Streit unter den Eheleuten über einzelne Posten seyn sollte, als wenn die Behörde die Angaben unrichtig findet, muß von der letztern die Feststellung des wahren Ansatzes ausgehen, welche jedoch nur in dem Falle gegen den Willen der Betheiligten aufgenommen werden darf, wenn eine unrichtige Bestimmung die Rechte Dritter vernachtheiligen könnte. — Der facultativen Selbst-Verfertigung steht kein Hinderniß im Wege.

b) Die Eheverträge, falls die Gesetzgebung dieselben nicht blos für die Ausnahmsfälle [6]) sondern als Regel bestimmt. Auch hier ist nöthig, daß manche Bestimmung, gleichviel übrigens wie sie ausfällt, bei Zeiten gemacht wird, indem eine Nachholung im Augenblicke der Anwendung zu spät wäre. Sie können und müssen, so weit sie die Vermögens-Verhältnisse betreffen, Bestimmungen über das gegenseitige Erübrigen, über die beiderseitigen Rechte an das eigene Vermögen und an das des Ehegatten, beides sowohl während der Dauer der Ehe als nach deren

6) In diesem Falle gehören die Eheverträge natürlich unter die erste Hauptabtheilung der auf die Ehe bezüglichen Rechtsgeschäfte.

Digitized by Google

Auflösung, über Erwerbungen, Schulden und allenfalls noch über Sicherstellungen des einen oder des andern Theils enthalten. Die vom Staate vorzunehmende Prüfung muß sowohl darauf Rücksicht nehmen, ob nicht Lücken und Absichtswidrigkeiten oder ob nicht Verstöße gegen unbedingt befehlende Vorschriften der Gesetze oder gegen die Rechte Dritter sich eingeschlichen haben. Was nicht geradezu gegen Gesetz und Recht ist, muß aber natürlich, und wäre es noch so sonderbar und unzweckmäßig, bestehen bleiben, und eben so wenig können die einer Belehrung Widerstrebenden zur Ausfüllung einer Lücke genöthigt werden. Auch hier geht die Entwerfung der Urkunde nicht nothwendig von der Behörde aus.

2) Geschäfte von Todes wegen. — Der Tod eines Menschen verursacht manchfache das Eigenthumsrecht berührende Rechtsgeschäfte, theils indem der Besitzer selbst für diesen Fall bestimmte Vorkehrungen und Anordnungen trifft, theils durch den Uebergang eines erledigten Vermögens an andere Eigenthümer. So wichtig diese Rechtsgeschäfte auch sind, so hat doch die Gesetzgebung keineswegs für alle eine vorsorgliche Aufsicht bei deren Eingehung angeordnet. Namentlich ist dieses bei der wichtigsten Art dieser Geschäfte der Fall, d. h. bei den Verordnungen des letzten Willens, seien es nun Testamente, Codicille, Schenkungen auf den Todesfall, oder Erbverträge. Zwar sind in Beziehung auf alle diese Anordnungen von dem Civilrechte nicht nur materielle Vorschriften gegeben, sondern auch bestimmte Formen bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben worden: allein zur Verge-

Digitized by Google

wisserung, ob auch würklich alle diese Gesetze erfüllt würden, ist wohl nirgends eine Zwangsvorschrift gegeben. Die Pflicht gewisser öffentlicher Beamten zur Unterstützung dieser Handlungen kann nicht als eine solche vorbeugende Maasregel erklärt werden, denn weder ist dieselbe unumgänglich nöthig, noch hat sie auch irgend den Zweck eine Prüfung über allenfallsige Mängel zum Behufe deren Verhütung zu veranstalten, sondern lediglich den der Erleichterung in Zustandebringung des Geschäftes, und höchstens den der Herstellung der Authenticität. Der Inhalt einer von einem Notär oder einem Beamten der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommenen letztwilligen Verordnung kann gar wohl voller Lücken, Rechts- und Gesetzwidrigkeiten seyn, ohne daß jener ein Recht hätte dieß zu hindern oder auch nur Vorstellungen zu machen, oder daß die fehlerhafte Anordnung durch seine Theilnahme besser würde. Die anscheinende Nachlässigkeit der Gesetzgebung erklärt sich hier, und zwar genügend, aus dem Wunsche, die letztwilligen Verordnungen theils möglichst geheim, theils in jedem Augenblicke veränderlich zu erhalten. Somit sind von den sämmtlichen Rechtsgeschäften von Todes wegen hier nur nachstehende zu erwähnen:

a) Die Errichtung des Verlassenschafts-Inventariums, d. h. des urkundlichen vollständigen Verzeichnisses der Hinterlassenschaft, ist die nothwendige und unersetzliche Grundlage aller spätern Verhandlungen über das Eigenthum eines Verstorbenen. Eine genaue, nach den verschiedenen Bestandtheilen des Vermögens eingerichtete Aufnahme ist somit in vielen Fällen großes Bedürfniß, und sie muß also

Digitized by Google

vom Staate veranstaltet werden. Da nicht nur die Tauglichkeit, sondern leicht auch der gute Willen und die Ehrlichkeit der zunächst betheiligten Privaten zur untadeligen Vornahme dieses Geschäftes fehlen könnten, so ist hier eine ausschließende Thätigkeit der Staatsbehörde nothwendig. Nur wenn gar kein Grund zu einer amtlichen Kenntniß des Betrages und der einzelnen Bestandtheile einer Verlassenschaft denkbar ist, mag eine solche Aufzeichnung unterlassen werden, was hauptsächlich der Fall seyn wird, wenn nur ein einziger volljähriger Erbe vorhanden ist, bei welchem auch die ehelichen Verhältnisse keine genaue Kenntniß seiner Erwerbungen nöthig machen [7]). Um dabei mit Sicherheit verfahren zu können, (und zur Vermeidung von Entwendungen,) muß natürlich alsbald nach dem Tode des Erblassers eine Versiegelung der sämmtlichen beweglichen Habe von Amtswegen geschehen, und darf das Siegel nur von der zuständigen Behörde selbst, oder mit ihrem Wissen und unter ihrer Leitung etwas von derselben vor der endlichen Theilung entfernt werden; und selbst unter

---

7) Wenn eine Inventarisirung unterlassen wird, weil der Verstorbene ein hinreichendes Verzeichniß hinterließ, welches von den sämmtlichen Betheiligten anerkannt wird, oder weil erst kurz vor dem Todesfalle aus irgend einem andern Grunde ein Inventar aufgenommen wurde, und keine Ursache vorliegt eine indessen eingetretene Veränderung zu vermuthen: so ist dieß eigentlich keine Unterlassung der Aufzeichnung, sondern nur die Vermeidung einer unnöthigen Wiederholung.

Digitized by Google

dieser Beschränkung nur, wenn der Gegenstand entweder ganz unzweifelhaft fremdes blos zufällig der Masse beigesellte Eigenthum ist, oder wenn eine Aufbewahrung Schaden brächte, endlich so weit es zum Unterhalte der Hinterlassenen oder zur Fortführung des Gewerbes bis zur Vertheilung nöthig ist [8]). Die Aufzählung und der Werthanschlag der einzelnen Vermögenstheile ist nach denselben Grundsätzen vorzunehmen, wie bei einem Beibringens-Inventare, nur mit dem Unterschiede, daß hier ein Eingehen ins Einzelne nicht vermieden werden kann. — Ganz zweckmäßig wird mit dieser Aufzeichnung auch noch ein Vorschlag verbunden werden, wie die bei der Inventarisirung aufgefundenen Schulden der Verlassenschaftsmasse zu decken sind.

b) Die Verlassenschafts-Theilungen. Wenn ein hinterlassenes Vermögen nicht kurzweg nur Einem Erben zufällt, so ist dasselbe, vorausgesetzt daß ein Ueberschuß von Activvermögen vorhanden ist, auch die Verlassenschaft nicht oder wenigstens nicht mehr unter Sequester gehalten werden muß, natürlich itzt an die neuen Eigenthümer zu vertheilen. Es können hier, je nach den verschiedenen Verhältnissen der Erben, verschiedene Arten von Theilungen eintreten, und das Geschäfte ist keineswegs immer eines der leichtesten, namentlich wenn verwickelte Erb- und

8) Ueber das Formelle des Verfahrens s. Puchta, a. a. O., Bd. II, S. 396 fg.

Digitized by Google

Schuldverhältnisse, oder Fideicommisse, Majorate, Lehen u. s. w. unter der Verlassenschaftsmasse begriffen sind. Namentlich ist zu unterscheiden zwischen Eventual-Theilungen und Real-Theilungen. Jene treten ein, wenn das hinterlassene Vermögen theils an einen überlebenden Ehegatten theils an andere Erben fällt, diese letzteren aber ihre Theile jenem Gatten zum lebenslänglichen Genusse überlassen müssen (nach Gesetz oder Testament), und somit keine würkliche Absonderung sondern nur eine vorläufige schriftliche Bestimmung der verschiedenen Vermögenstheile stattfinden kann. Bei den Realtheilungen dagegen erhalten die Erben ihr neues Eigenthum alsbald abgesondert und zugeschieden. Natürlich muß bei einer Eventual-Theilung dafür gesorgt werden, daß die Ansprüche der Hinterfallserben auch gehörig gesichert werden, was denn entweder durch Bestellung von Pfändern und Bürgen oder durch die Bestellung einer pflegschaftlichen Verwaltung geschehen kann. — Die Besorgung des Theilungsgeschäftes mag den zunächst berührten Privaten blos dann überlassen werden, wenn sie alle großjährig und zu eigener Vermögensverwaltung berechtigt sind. Uebrigens muß auch in diesem Falle eine Untersuchung durch die Behörde folgen zur Vermeidung möglicher unwillkührlicher Fehler.

Digitized by Google

f) Wahrung des Vermögens der zu eigener Rechtsvertheidigung Unfähigen.

§. 36.

α) der Abwesenden.

Daß ein von seinem Eigenthume Entfernter dasselbe gegen unrechtliche Angriffe nicht zu schützen im Stande ist, bedarf allerdings keines Beweises: allein eben so gewiß ist, daß der Staat keineswegs eine Verbindlichkeit hat, das Vermögen aller Abwesenden in seine besondere Obhut zu nehmen. In der Regel können dieselben vor ihrer Entfernung für einen Stellvertreter sorgen, und wenn sie es unterlassen, haben sie sich den Schaden lediglich selbst zuzuschreiben. Nur in ausserordentlichen Fällen also ist von einer Pflicht des Staates die Rede, an die Stelle Abwesender einzutreten. Dieß ist aber nur dann der Fall, wenn entweder der sich Entfernende zwar einen Verwalter für sein Eigenthum aufstellte, dieser aber später, gleichgültig aus welcher Ursache, die angenommene Aufsicht nicht führen will oder kann, und irgend ein anderer zuverlässiger und berechtigter Stellvertreter nicht vorhanden ist; oder wenn einem Abwesenden ohne dessen Wissen auf gesetzlichem Wege, z. B. durch Erbgang, Geschenk u. s. w., ein Eigenthum anheimfällt, und ebenfalls kein gesetzlicher Sachwalter dasselbe übernimmt. — In diesen beiden Fällen hat der Staat zur Vermeidung von Unrecht und Verlust einen Güterpfleger zu bestellen, und diesen zu sorgfältiger Verwaltung und zu eidlicher Rechnungsablegung anzuhalten, natürlich gegen eine aus dem verwalteten Vermögen zu entnehmende verhältnißmä-

Digitized by Google

ſtige Belohnung; und dieſe Verwaltung iſt, wenn der Aufenthalt des abweſenden Eigenthümers bekannt iſt, ſo lange fortzuſetzen, bis derſelbe auf geſchehene Aufforderung eine Verfügung über ſein Gut getroffen hat.

Der einzige ſchwürige Fall iſt hierbei der, wenn von einem ſolchen Abweſenden keine ſichere Kunde erlangt werden mag, und weder über Leben noch über Tod deſſelben irgend etwas gewiſſes bekannt iſt. Daß nicht gleich in dem erſten Augenblicke, in welchem man Urſache bekommen mag an der fortdauernden Exiſtenz des Abweſenden zweifelhaft zu werden, das Vermögen deſſelben an die dieſſeits bekannten nächſten Erben deſſelben ausgeliefert werden darf, verſteht ſich von ſelbſt. Noch iſt es ja möglich, daß er ſebſt lebt; zur Erhaltung eines Eigenthumsrechtes aber gehört keineswegs eine häufige oder auch nur periodiſche Willenserklärung. Es iſt ferner möglich, daß derſelbe nach ſeiner Entfernung für andere, uns itzt noch Unbekannte nähere oder wenigſtens gleiche Anſprüche an ſein Vermögen begründet hat. Eine ſolche Auslieferung könnte alſo höchſt voreilig und rechtswidrig ſeyn. Auf der andern Seite iſt aber ebenfalls unzweifelhaft, daß das Vermögen eines ganz verſchollenen Abweſenden nicht für alle Zeit als ſein und ſeiner allenfallſigen unbekannten Erben Eigenthum verwaltet und den natürlichen in ſeinem Vaterlande bekannten Erben entzogen werden kann. Nicht nur können beſondere Gründe es wo nicht gewiß doch ſehr wahrſcheinlich machen, daß der Abweſende früher geſtorben iſt, und zwar ohne Anſprüche an ſein Vermögen in der Fremde zu gründen, ſondern in jedem Falle tritt nach einer Reihe von Jahren die abſolute Ge-

Digitized by Google

wißheit ein, daß er itzt nicht mehr leben kann, und zu gleicher Zeit der allerhöchste Grad von Wahrscheinlichkeit, daß er auch keine hier unbekannten Erben hinterlassen hat, indem diese nicht unterlassen haben würden sich früher zu dem ihnen angefallenen Vermögen zu melden. Sodann ist noch wohl zu bemerken, daß wenn man die bloße Möglichkeit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit vorziehen, und ein solches Vermögen für einen möglichen, hier unbekannten, Näherberechtigten immer in pfleglicher Verwaltung behalten würde, dasselbe — und hätte es einen noch so geringen Anfang genommen — am Ende zum größten Schaden künftiger Geschlechter ins Ungeheure anwachsen und schließlich alle Kapitalien und alles verfügbare Grundeigenthum im Lande verschlingen müßte, und dieß zwar ohne daß im Zweifel irgend ein Eigenthümer für diese Reichthum-Masse vorhanden wäre. Es muß also nothwendig einer solchen Verwaltung für einen verschollenen Abwesenden ein Ziel gesetzt, und nach Erreichung desselben den bekannten Erben desselben das ganze Vermögen als Eigenthum überlassen werden. Würde, gegen alle Wahrscheinlichkeit, nach diesem Acte dennoch der Todtgeglaubte oder ein durch ihn näher Berechtigter noch erscheinen, so würden sie zwar auf die Rückgabe des Ausgefolgten einen Anspruch zu machen haben; wäre aber nicht das Ganze mehr für sie zurückzuerhalten, so könnte dieses nur als ein kleineres Unglück und als ein minderes Unrecht betrachtet werden, als der durch das entgegengesetzte Verfahren erzeugte Zustand seyn würde.

Es frägt sich nun aber, welches dieser äusserste Termin der Verwaltung des Vermögens eines Verschollenen

seyn soll? Sehr einfach ist allerdings das von den meisten positiven Gesetzen angenommene Auskunftsmittel jene Verwaltung ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Anfanges, d. h. also der Entfernung des itzt Vermißten, so lange fortdauern zu lassen, bis der Abwesende ein bestimmtes Alter erreicht haben müßte, z. B. siebzig oder achtzig Jahre, dann aber denselben als todt anzunehmen. Diese Einfachheit wird aber offenbar auf Kosten der Vernunft und der Billigkeit erreicht, und empfiehlt sich demnach nicht. In manchen Fällen kann es nämlich weit früher höchst wahrscheinlich seyn, daß der Abwesende das Leben verlassen hat, wenn schon ein unangreifbarer gerichtlicher Beweis nicht geliefert werden mag, so z. B. wenn er auf einem durch Schiffbruch verloren gegangenem Schiffe, in einer blutigen Schlacht, bei einem Erdbeben gewesen ist, und nach diesem Ereignisse kein Lebenszeichen mehr von ihm erhalten wurde. In anderen, wiewohl allerdings selteneren, Fällen ist es nach der Leibesbeschaffenheit des Vermißten, nach dem Inhalte der letztern von ihm erhaltenen Nachrichten u. s. w. wahrscheinlicher, daß derselbe selbst jenes hohe Alter überlebt hat. Im ersten Falle ist es unvernünftig und unbillig, die Erben auf die Vertheilung des Vermögens so lange zwecklos warten zu lassen; im zweiten Falle setzt man sich der Begehung einer Ungerechtigkeit aus. Es scheint daher nach allen Seiten räthlicher zu seyn, daß nicht nach dem Lebensalter gerechnet wird, sondern von der Zeit an, wo die letzte sichere Kunde von dem Abwesenden erhalten wurde, daß aber dann eine weit kürzere Anzahl von Jahren, z. B. zwanzig bis dreißig, von den Gesetzen als End-

Digitized by Google

punct der Staatsaufsicht festgestellt wird. Mit Ablauf dieses Termins wäre sodann das bisher verwaltete Vermögen den natürlichen Erben als freies Eigenthum ohne Caution oder Vorbehalt zu übergeben. Man könnte sogar ohne irgend nennenswerthe Gefahr so weit gehen, daß in Fällen, wo der Tod des Vermißten durch die Nachweisung besonderer Umstände überwiegend wahrscheinlich gemacht werden könnte und nicht blos aus dem langjährigen Stillschweigen zu schließen ist, eine frühere Ueberlassung des Vermögens an die Intestaterben von der Präventivjustiz-Behörde gestattet würde; hier übrigens gegen Caution bis zu Erreichung des zweiten Termines.

§. 37.

b) der Körper- und Geistes-Kranken.

Geisteskrankheit macht immer, Körperkrankheit wenigstens zuweilen untauglich zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten. Jene raubt nothwendig, diese wenigstens möglicherweise auch die Fähigkeit und das Recht einen tauglichen Stellvertreter gültig zu bestellen. Wenn nun in einem solchen Falle das Vermögen des Kranken würklich einer Gefahr ausgesetzt ist, so entsteht für den Staat die Pflicht schützend einzutreten, und also eine zuverlässige Aufsicht und Verwaltung anzuordnen.

Um den doppelten Fehler eines unnöthigen und somit ungerechtfertigten Eingreifens in Privatangelegenheiten und eine Ueberhäufung des Staates mit Geschäften hierbei zu vermeiden, ist jedoch nothwendig, daß auf das Vorhandenseyn der erforderlichen Bedingungen einer Staatsthätigkeit strenge gesehen wird. Diese sind aber in einem sol-

Digitized by Google

chen Falle einmal die würkliche Unfähigkeit des Eigenthümers sowohl zur Selbstverwaltung als zur Bestellung eines Stellvertreters, und zweitens das Vorhandenseyn einer Gefahr für dessen Vermögen während der Dauer der Krankheit und der wahrscheinlich drohenden Gefahr.

Der Beweis der Unfähigkeit ist bei Geisteskranken alsbald geliefert, so bald die Thatsache der Krankheit feststeht. Hierzu ist aber entweder die Notorietät oder ein Ausspruch des zuständigen Staats-Arztes hinreichend. Von selbst versteht sich, daß den zur Selbstverwaltung unfähigen Geisteskranken auch die Ernennung seines Vermögensverwalters nicht überlassen werden kann, sondern beides mit einander steht und fällt. — Bei Körperkrankheiten dagegen reicht natürlich die Thatsache der Gesundheitsstörung keineswegs noch hin, um auch den Beweis der Unfähigkeit einer Vermögens-Verwaltung zu liefern. Und sollte auch würklich die Krankheit so hemmend seyn, daß sie diese Beschäftigung untersagte, oder sollte das zu beaufsichtigende Vermögen einer persönlichen Anwesenheit ausserhalb des Krankenzimmers bedürfen: so bleibt ja immer noch in der unendlichen Mehrzahl der Fälle dem besorgten Eigenthümer die Möglichkeit einen Stellvertreter für die Dauer seiner eigenen Unfähigkeit selbst zu bestellen. Nur in wenigen Fällen ist eine Unmöglichkeit zur Vornahme dieser letztern Sorgfalt denkbar, und zwar namentlich, wenn die Krankheit von der Art ist, daß sie der Entwicklung der Geisteskräfte geschadet hat, wie z. B. Taubstummheit, Blindheit; oder wenn das Uebel unvermuthet so heftig wird, daß selbst jenes kurze Geschäft nicht mehr versehen werden kann; ferner

Digitized by Google

bei einer sehr gefährlichen ansteckenden Krankheit, wenn sich Alles von dem Kranken entfernen sollte; und endlich wenn ein Fremder auf der Reise an einem Orte erkrankt, wo er durchaus keine zuverlässigen Bekannten hat, und also einen Stellvertreter mit irgend einer Sicherheit nicht wählen kann. — Nur in diesen Fällen kann also überhaupt von einer Pflicht der Präventiv-Justiz eine Hülfe zu leisten die Rede seyn; aber auch hier nur, wenn

zweitens, die Wahrscheinlichkeit einer während der Dauer der Krankheit drohenden Gefahr nachgewiesen ist. Es muß in dieser Beziehung unterschieden werden zwischen den von Seiten Dritter zu erwartenden Beeinträchtigungen und zwischen den vom Eigenthümer selbst in bewußtlosem Zustande ausgehenden Verletzungen. Die erstgenannte Gefahr hängt theils von der vermutheten Dauer der Krankheit, theils von der Beschaffenheit des Vermögens, theils endlich von den Familien-Verhältnissen des Erkrankten ab. — Es ist einleuchtend, daß bei übrigens gleichen Umständen die längere Dauer einer Krankheit auch die Gefahr vergrößert, und zwar nicht nur weil überhaupt in längerer Zeit sich mehr ereignet als in einer kurzen, sondern namentlich auch weil mancher Angriff erst dann unternommen wird, wenn die Aussicht auf eine lange dauernde Wehrlosigkeit des Besitzers reizt. Eine blos vorübergehende Krankheit und daraus folgende Unfähigkeit zur Vertheidigung des Besitzes wird dagegen theils weniger bekannt, theils kann sie nicht mit solcher Sicherheit benützt werden. Während also, besondere Fälle abgerechnet, der Staat bei vorübergehenden Krankheiten nicht nöthig hat, besondere Schutzmaas-

Digitized by Google

regeln eintreten zu lassen, sind dieselben allerdings bei vermuthlich langer wo nicht gar lebenslänglich dauernder Unfähigkeit geboten. Diese Rücksicht tritt denn namentlich bei Geisteskrankheiten ein, als welche einen schnellen Verlauf keineswegs zu nehmen pflegen. — Das Vermögen eines Erkrankten kann entweder in solchen Gegenständen bestehen, welche eine beständige Aufsicht nicht bedürfen, da sie ohne höchst auffallende Schritte vielleicht gar ohne Theilnahme des Besitzers selbst, gar nicht verletzt werden können, wie z. B. Grundeigenthum, hypothekarisch angelegte Kapitalien u. dgl.; oder aber es ist dasselbe einer beständigen Gefahr des Diebstahles, Betruges u. s. w. ausgesetzt sobald es nicht genau bewacht wird. Hierher gehört fahrende Habe aller Art, namentlich baares Geld und Kostbarkeiten, Waaren, Vieh. In der Regel dürfte ein Wiedergenesener nur wenig von Gegenständen dieser Art vorfinden, die er während der Krankheit nicht selbst unter den Augen hatte, und für welche keine treue Hand sorgte. Für ein Vermögen der erstern Art hat somit der Staat in der Regel und namentlich bei einer vermuthlich bald vorübergehenden Unfähigkeit nicht zu sorgen, während eine schnelle Sorgfalt für die dem Verderben ausgesetzten Eigenthumsstücke allerdings erforderlich ist. — Von der größten Wichtigkeit sind natürlich die Umgebungen des Erkrankenden. Wenn er Aeltern oder Kinder, einen Gatten, treue Verwandte oder Freunde um sich hat, so übernehmen diese, selbst unaufgefordert von ihm, die Besorgung seiner Angelegenheiten, und hier wäre eine Einmischung des Staates höchst überflüssig, also unzulässig. Je abgesonderter der Kranke aber lebte, seit je kürzere Zeit

Digitized by Google

erst er an seinem itzigen Aufenthaltsorte angekommen ist, kurz je weniger zuverlässige natürliche Verbindungen er hatte, desto nöthiger ist eine öffentliche Sorge. Doch giebt es auch einige Ausnahmen von dieser Regel. Nicht nur könnte es sich ereignen, daß gerade die nächsten Umgebungen unzuverlässig und selbst gefährlich für die Rechte des Kranken erscheinen, sondern es können dieselben auch nach ihrer Persönlichkeit, oder verhindert durch die ihm persönlich zu widmende Pflege, an einer hinreichenden Wahrung seiner Vermögensrechte gehindert seyn, so z. B. jüngere Kinder, die Gattin u. s. w. Ausserdem ist nicht zu übersehen, daß auf die Dauer, wenigstens bei größerem Vermögen und irgend verwickelten Verhältnissen desselben, eine solche freiwillige Stellvertretung nicht genügen würde, indem durch einen weder von dem Eigenthümer selbst gültig aufgestellten noch von der Obrigkeit eingesetzten Güterpfleger, und wäre er an und für sich noch so zuverlässig, keine Rechtsgeschäfte formell gültig im Namen des Eigenthümers abgemacht werden können. Aus diesem Grunde muß denn namentlich bei Geisteskranken, sobald die doch in der Regel länger dauernde Krankheit sich förmlich erklärt hat, alsbald für eine obrigkeitliche Bestätigung oder Ernennung eines Vermögens-Verwalters gesorgt werden. — Hinsichtlich der Gefahren, welche dem Vermögen eines Kranken von ihm selbst im bewußtlosen Zustande drohen, möchte es scheinen, als komme der Satz zur Anwendung, daß Niemand gegen sich selbst Unrecht thun könne, woraus dann folgen würde, daß nicht die Präventiv-Justiz sondern die Polizei die allenfalls nöthigen Maasregeln zu treffen hätte. Sollte aber dieser Satz, was

denn doch sehr zu bezweifeln ist, auch von Solchen gelten, welche ihres Verstandes nicht Herr sind, so ist doch jeden Falles gewiß, daß eine ganz unnöthige Verwicklung der Staatsanstalten und selbst eine dem Zwecke schädliche Ungewißheit und Unsicherheit der Maasregeln daraus entstehen müßte, wenn das Vermögen eines Geisteskranken gegen Dritte durch die Präventiv-Justiz, gegen ihn selbst aber durch die Polizei gesichert würde. Ferner ist zu bedenken, daß die Handlungen eines seines Verstandes nicht Mächtigen sehr leicht auch mittelbar förmliche Rechte Anderer, z. B. seiner Gattin, Kinder, Gläubiger u. s. w. bedrohen können, und daß sie somit aus diesem Gesichtspuncte schon von der Präventiv-Justiz zu beaufsichtigen und nöthigen Falles zu hindern sind. Man wird also unbedenklich über diesen formellen Zweifel wegzugehen und das Vermögen eines seiner selbst nicht mächtigen Kranken auch gegen ihn selbst durch Anordnungen der vorbeugenden Rechtspflege zu schützen haben; wobei natürlich nicht von einem eigenen hierzu allein bestellten Vormunde die Rede seyn kann, sondern nur von einem auf diesen Punct ausgedehnten Auftrage des zunächst gegen die möglichen Angriffe Dritter bestellten Güterpflegers. Die ganze Maasregel aber findet ihre Anwendung nothwendigerweise bei eigentlich Geisteskranken, gelegentlich wohl auch bei Solchen, welche vorübergehend durch ein hitziges Fieber des richtigen Gebrauches ihrer Verstandeskräfte beraubt sind.

Hinsichtlich der Person des zu Ernennenden hat die Behörde freie Hand, sobald einmal die Pflicht der Fürsorge ihr zugefallen ist; doch versteht es sich von selbst, daß sie die nächsten Verwandten oder Freunde nicht über-

Digitized by Google

geht, falls nicht besondere Gründe ihnen zu mißtrauen vorhanden sind. Theils Rücksicht auf das Gefühl des Kranken und der obengenannten Personen fordert dieß, theils selbst der Nutzen des ersteren, indem solche Verwalter nicht nur in der Regel unentgeldlich den Auftrag übernehmen, sondern auch mit allen Verhältnissen und mit dem vermuthlichen Willen des Kranken besser bekannt seyn werden als Fremde. Uebrigens ist jeder Verwalter eines fremden Vermögens, sei er wer er wolle, in Verpflichtung zu nehmen, zur Ablegung einer Rechnung anzuhalten und unter Umständen auch eine Sicherheitsleistung von ihm zu verlangen. Keines Beweises bedarf es, daß er nicht schuldig ist das übertragene Geschäft unentgeldlich zu versehen, und daß nöthigen Falles dem verwalteten Vermögen eine von der Behörde zu bestimmende Belohnung entnommen werden muß.

Die Art und Weise, wie die Präventiv-Justiz-Behörde Kenntniß von der Nothwendigkeit einer Anordnung erhält, ist gleichgültig, wenn nur die Nachricht zuverlässig ist. Selbst eine Bitte des Erkrankten kann Veranlassung geben; natürlich übrigens (da er, wie die Bitte selbst ausweist, noch zu Geschäften fähig ist) nur in dem Falle, wenn er auf eine glaubliche Weise angiebt, daß ihm gar kein zuverlässiger Mann bekannt sei, welchem er seine Geschäfte übertragen könnte. Dieß könnte namentlich bei einem erkrankenden Reisenden wohl der Fall seyn. — Eine öffentliche Bekanntmachung der getroffenen Maasregel ist zur Vermeidung manchfacher Ungelegenheiten nothwendig [1]).

1) Sehr wohl ließe sich auch unter den Gesichtspunkt der Fürsor-

§. 38.

γ) der Unmündigen.

Eine zahlreiche Klasse von Bürgern, welche einem gewissen wirthschaftlichen Verderben durch sich und durch Andere entgegengiengen ohne Einschreiten des Staates, sind die Unmündigen, welche ihre natürlichen Beschützer und Wächter verloren haben. In ihren ersten Jahren wären sie den Plünderungen Dritter und dem Unverstande der eigenen Handlungen ausgesetzt durch gänzlichen Mangel an Einsicht, Kenntnisse und Erfahrung; etwas später würden Charakterschwäche und Leidenschaft die etwa erlangte Ausbildung des Verstandes nutzlos machen. Die Gesetzgebung jedes Staates in der Welt hat daher ihre Bevor-

---

ge für Geisteskranke die Mundtodterklärung der Affoten bringen. Wenn ein an und für sich zur Selbstverwaltung seines Vermögens berechtigter Bürger entweder so sehr von Leidenschaften und Lastern beherrscht wird, daß er des Gebrauches seines Verstandes in der Besorgung seiner Angelegenheiten sich ganz entschlägt, oder wenn er bei schwachen Geisteskräften und großer Charakterschwäche auf der einen, bei sinnlichem Hange aber auf der andern Seite auf ganz unvernünftige Weise sein Eigenthum und seine Interessen beeinträchtigt, so ist er einem Wahnsinnigen gleich zu achten und als solcher zu behandeln. Die Verhinderung eines solchen Betragens ist aber auch noch von einer andern Seite her nothwendig, nämlich zur Sicherstellung der Gemeinden gegen die ganz Verarmten solcher Art am Ende abzureichenden Unterstützung. Aus diesem Grunde ist denn auch dieser Gegenstand bereits abgehandelt in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 437 fg., und wird also hier übergangen.

Digitized by Google

mundung angeordnet. Es ist zweierlei dazu nöthig; einmal die Bestellung eines rechtlichen und tüchtigen Mannes, und zwar wo möglich eines nahen Verwandten oder Freundes [1]), zur Verwaltung und nützlichen Verwendung des Vermögens (eben so auch zur Leitung der Erziehung des Mündels), und die Einsetzung einer Behörde, welche den Vormünder zu beaufsichtigen, namentlich seine Rechnungen abzuhören, und welche er in schwürigen und wichtigen Angelegenheiten um Entscheidung anzugehen hat. Die Verwaltung des in solcher Pflegschaft stehenden Vermögens muß nach bestimmten Grundsätzen geschehen, wobei vor Allem auf die möglich größte Sicherheit Rücksicht zu nehmen ist, auch wenn andere Verwendungsarten einen zwar bedeutenderen Gewinn versprächen, dagegen aber den Grundstock leichter in Gefahr bringen könnten.

Die Folge dieser Anordnung für den Minderjährigen ist, daß er nicht nur die Bestandtheile seines Vermögens nicht gültig veräussern darf, sondern daß er auch in dem Bezuge und in der Verwendung der Früchte desselben beschränkt, endlich daß er unfähig ist irgend eine rechtliche Verbindlichkeit von wirthschaftlicher Bedeutung einzugehen ohne ausdrückliche Zustimmung des Vormundes und beziehungsweise der Aufsichtsbehörde. Kann er auch nicht verhindert werden nach erlangter Volljährigkeit eine von ihm zur Zeit der Minderjährigkeit heimlich eingegangene Verbindlichkeit freiwillig zu vollziehen, und mag sogar die Ehrenhaftigkeit unter Umständen eine solche Vollziehung von ihm verlangen: so kann doch nie eine Klage darauf

1) S. Puchta, Handbuch, Bd. II, S. 586 fg.

Digitized by Google

gegründet und er somit nie gegen seinen Willen zu Erfüllung eines Versprechens genöthigt werden, welches von seiner unerfahrenen Jugend Betrug, Verführung oder Gewalt zu erringen wußten. Da der Vormund bei eigener Verantwortlichkeit und Verbindlichkeit zum Schadensersatze große Vorsicht in seiner Verwaltung und in der Gewährung seiner Einwilligung zu den Handlungen seines Mündels anzuwenden hat, so ist das Vermögen der Minderjährigen durch diese Bestimmungen den sonst beinahe gewissen Angriffen entzogen, und in der Regel sogar fast besser und sicherer verwaltet, als das Gut der mehrsten volljährigen Bürger. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das Vermögen eines Minderjährigen von dem Vormunde und der Pupillen-Behörde keineswegs nach Willkühr verwendet und demselben der vernünftige und billige Genuß desselben, allenfalls zum Behufe einer schnellen Kapital-Vermehrung, entzogen werden darf. Er kann nicht nur verlangen, daß von den Früchten so viel auf ihn verwendet wird, als nützlich, anständig und mit der Größe des Vermögens im Verhältnisse ist: sondern es muß selbst der Grundstock angegriffen werden, wenn es seine Erziehung und die Ausbildung zu der von ihm gewählten Lebensweise, oder sonst eine nothwendige Ausgabe (z. B. in einer Krankheit), erfordern sollte. Nur wenn der Zweck an und für sich verwerflich oder unter den gegebenen Verhältnissen unerreichbar und unvernünftig, oder wenn das verlangte Mittel zu Erreichung des an und für sich zulässigen Zweckes gar nicht, wenigstens nicht in dieser Ausdehnung, nöthig wäre, erschiene eine Verweigerung als gerechtfertigt. Das Vermögen des Mündels soll gegen un-

vernünftige Verschwendung und gegen ungerechte Angriffe geschützt, nicht aber seinem wahren Zwecke, der Erreichung nützlicher und nothwendiger Absichten, entzogen werden.

Die Dauer der vormundschaftlichen Verwaltung muß sich natürlich nach der Dauer der eigenen Unfähigkeit des Eigenthümers richten. Nicht nur das Vernünftigste, sondern auch das Gerechteste scheint es nun zu seyn, wenn je nach der Individualität jedes einzelnen Mündels, nicht aber nach einer für Alle gleichmäßig geltenden Regel dieser Endpunct bestimmt wird, indem die Verschiedenheit theils der Naturanlagen theils der Erziehung auch eine bedeutende Verschiedenheit in der Zeit der nöthigen Reife veranlassen muß, und es weder gerechtfertigt erscheint, wenn ein zur Selbstverwaltung seines Vermögens frühe schon Fähiger nur deßhalb derselben beraubt bleibt, weil andere junge Leute seines Alters noch nicht zugelassen werden können, noch es auf der andern Seite klug und pflichtgemäß wäre einen noch Unfähigen sich selbst, d. h. dem Verderben, zu überlassen, weil seine Altersgenossen weiter vorgerückt sind an Kenntnissen und Einsicht. Allein so unbestreitbar dieß Alles auch seyn mag, so sind doch überwiegende Gründe vorhanden der entgegengesetzten Einrichtung den Vorzug zu geben. Nur eine ganz genaue Kenntniß von der Persönlichkeit des Minderjährigen läßt einen Schluß auf den Grad seiner Fähigkeit zur Selbstverwaltung machen. Eine solche Kenntniß ist nun aber schwer zu erwerben, und die wenigsten Vormünder möchten zu einem zuverlässigen Urtheile befähigt seyn. Es ist somit nicht nur möglich sondern sogar wahrscheinlich, daß selbst bei der besten Absicht Fehler, und zwar nach beiden Seiten hin, gemacht wer-

Digitized by Google

den. Noch weit höher aber ist in Anschlag zu bringen, daß aus verbrecherischen Absichten von Vormündern und von Andern häufige Versuche werden gemacht werden, den Zeitpunct der Selbstverwaltung auf eine schädliche Weise zu befördern oder auf eine ungerechte zurückzustellen [2]). Nun aber ist es in jeder Beziehung besser, wenn dem Einzelnen durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung ein Nachtheil zugeht, als wenn dieß durch die Unrechtlichkeit von Menschen geschieht, davon ganz abgesehen, daß im letzteren Falle das Unheil im Zweifel weit größer und tiefer eintritt, eben weil es beabsichtigt ist. Da überdieß durch einen hinlänglich weit gesteckten Zeitpunct der Volljährigkeit wenigstens der schädlichere Theil der möglichen Folgen des gemeinschaftlichen Gesetzes, nämlich die allzu frühe Ueberlassung der Selbstverwaltung, vermieden werden kann: so kann die Wahl nicht länger zweifelhaft bleiben. — Die Frage, welches Jahr denn als der für Alle geltende Zeitpunct des Aufhörens der Minderjährigkeit bestimmt werden soll, ist natürlich bei jedem Volke verschieden zu beantworten je nach der, durch Stammesart und Himmelsstrich bestimmten, durchschnittlichen physischen und geistigen Ausbildung der Jugend. Die Gränzen des Schwankens dürften das 21ste und das 25ste Lebensjahr seyn.

2) Welche schlimme Erfahrungen hatte manches deutsche Land während der Dauer der Reichsverfassung wegen der unbestimmten Zeit der Volljährigkeit und der vom Kaiser ertheilbaren venia aetatis zu machen. Die schlimmsten Regirungs-Perioden entstanden aus der von eigennützigen Höflingen übereilten Betreibung der Volljährigkeits-Perioden. Was aber hier im Großen geschah, würde eben so im Kleinen sich ereignen.

Digitized by Google

§. 39.

3) der Weiber.

Das weibliche Geschlecht ist durch seine Natur-Anlagen, seine Erziehung und seine Kenntnisse in der Vermögens-Verwaltung mehr zur Erledigung der kleinen täglichen Einzelnheiten, zum Zurathehalten und Ersparen, als zur Erwerbung im Großen und zur Besorgung schwüriger Rechtsgeschäfte tauglich. Rechtsunkenntniß und, wenigstens häufig, mindere Folgerichtigkeit im Handeln setzen es in den nicht täglich vorkommenden Geschäften leicht Verlusten aus, welche ein Mann schwerlich erlitten haben würde, und somit können auch weit leichter die Anschläge von Betrügern von Erfolg begleitet seyn.

Bei einem verheiratheten Weibe ist nun allerdings der natürliche Rathgeber und gesetzliche Stellvertreter der Ehemann, und nur in dem Falle ist für sie Gefahr wegen Mangels an männlicher Berathung zu fürchten, wenn ihre Interessen und Rechte mit seinem Vortheile im Widerspruche stehen, was freilich bei Mitunterschrift von Schulden, Verzichten auf weibliche Freiheiten, Schenkungen unter Lebenden und Intercessionen oft und in einem höchst bedeutenden Grade eintreten mag. Bei Wittwen aber, und bei selbstständig lebenden unverheiratheten Personen fehlt es an einem gesetzlichen Beistande ganz. — Soll es nun in allen diesen Fällen dem Verstande und dem Gefühle der Hülfsbedürftigkeit allein überlassen bleiben, ob solche Frauen sich freiwillig an einen tauglichen Rathgeber wenden wollen, oder soll das Gesetz ein für allemal ihnen eine Ver-

Digitized by Google

pflichtung zur Annahme eines Geschlechts-Vormundes [1]) auflegen und somit Rechtsverletzungen vorbeugen?

Da die psychologischen und die gesellschaftlichen Gründe für eine besondere Berathung der Weiber in der unendlichen Mehrzahl der Fälle würklich vorhanden sind, wegen vereinzelter Ausnahme aber ein sonst nützliches Gesetz nicht unterlassen werden darf; da es sich ferner nicht davon handelt, den Weibern während ihres ganzen Lebens einen Vormund zu geben, ohne dessen Einwilligung sie nichts unternehmen dürfen, (eine Freiheitsbeschränkung, welche allerdings nicht gerechtfertigt werden könnte,) sondern nur einen Beirath in gewissen wichtigen Fällen, dessen Ansicht sie befolgen mögen oder nicht, von dem sie aber wenigstens gewarnt werden gegen Nachtheile, welche sie keineswegs beabsichtigen, so daß also die Beschränkung nicht ihnen gilt sondern nur Solchen, welche ihre Wehrlosigkeit mißbrauchen wollen; da endlich die freiwillige Wahl eines Beistandes gerade da aus Scheue oder Zärtlichkeit unterlassen werden könnte, wo derselbe am nöthigsten wäre, nämlich in Geschäften mit dem Ehemanne: so ist der allgemein gesetzlichen, also mit Zwang verbundenen, Einrichtung der Vorzug zu geben. Jedoch ist bei dieser Entscheidung Zweierlei als unerläßliche Bedingung vorausgesetzt. Einmal darf die Wahl nicht blose leere Förmlichkeit seyn, sondern es muß der betreffenden Präventiv-Behörde frei stehen, einen nach Intelligenz, Charakter oder äusserer Stellung untauglichen Mann zurückzuweisen. Zweitens

1) Provinziell wohl auch, und zwar sehr passend, „Kriegsvogt" genannt.

muß die gesetzlich nothwendige Berathung nur auf einzelne bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkt werden, damit nicht theils dem Beistande eine allzu große Last aufgebürdet wird, theils sich die Frau im täglichen Handel und Wandel und selbst in solchen Geschäften, welche die weibliche Natur besser besorgt, beschränkt sieht, theils endlich nicht die Einrichtung zu einem Mittel der Chikane und der Unredlichkeit mißbraucht werden kann [2]). Demnach sind denn folgende Sätze als Grundzüge der Geschlechts-Vormundschaft festzustellen:

1) Jede Frau hat bei ihrer Verheirathung oder bei ihrem Austritte aus der väterlichen Gewalt aus den volljährigen zur eigenen Vermögens-Verwaltung berechtigten Bürgern derselben Gemeinde (höchstens aus demselben Bezirke) einen Geschlechts-Vormund zu wählen und denselben der Gemeinde-Präventiv-Behörde zur Bestätigung vorzulegen. Die Annahme Einer Wahl ist unentgeldliche

2) Die Geschlechts-Vormundschaft wurde im J. 1828 in Würtemberg, trotz des Widerspruches einer bedeutenden Minorität, auf Antrag der Ständeversammlung gesetzlich aufgehoben, weil sie zur leeren Förmlichkeit und selbst zum Betrugmittel ausgeartet und ihre geschichtliche Grundlage (das Mundium) ohnedem längst verloren gegangen sei. Aus diesen Gründen hätte aber offenbar nur so viel gefolgert werden sollen, daß die unnöthigen und schädlichen Auswüchse des Institutes zu beschneiden seien. Darauf, ob die ursprüngliche geschichtliche Grundlage noch vorhanden war oder nicht, konnte ohnedem nicht das Mindeste ankommen, wenn nur die Einrichtung eine vernünftige und in Einklang mit den übrigen Rechtssystemen zu bringende war.

Digitized by Google

Bürgerpflicht ohne irgend eine Ausnahme; freiwillig mag Jeder so viele Vormundschaften dieser Art annehmen als er Lust hat. Im Falle des Todes oder Wegzuges des gewählten Beistandes ist alsbald eine neue Wahl vorzunehmen. Weder Stand noch Alter kann je eine Frau von dieser Pflicht befreien [3]).

2) Der Beistand einer Ehefrau hat lediglich und allein bei solchen Rechtsgeschäften, in welchen ihre Rechte mit dem Vortheile des Ehemannes in Collision kommen können, zu fungiren; in allen übrigen Fällen ist der Letztere selbst der natürliche Berather. Jene Rechtsgeschäfte sind aber:

a) die Uebernahme einer Verbindlichkeit für ihren Ehemann, oder für einen Dritten, wenn aus letzterer irgend ein mittelbarer oder unmittelbarer Vortheil entstehen soll; beides bei Strafe der Nichtigkeit;

b) die Ausstellung einer mit dem Ehemanne gemeinschaftlichen Schuldverschreibung;

c) eine so bedeutende Schenkung, daß sie einer gerichtlichen Insinuation bedarf.

3) Unverheirathete selbstständige Frauenspersonen dagegen bedürfen des Beirathes ihres Geschlechts-Vormun-

---

3) Daß der Kriegsvogt in der Nähe gewählt werden muß, versteht sich von selbst, weil bei einer größern Entfernung entweder der Beistand desselben umgangen würde, oder er nur unter den manchfachsten Erschwerungen und Nachtheilen im Verkehre statthaben könnte. Am zweckmäßigsten wäre natürlich, wenn derselbe unbedingt in der Gemeinde selbst gewählt werden müßte. Allein in kleinen Gemeinden könnte es sich leicht ereignen, daß kein tauglicher Mann zu finden wäre.

Digitized by Google

des bei solchen, aber auch nur bei solchen, Rechtsgeschäften, welche auf ihr Vermögen einen bedeutenden und bleibenden Einfluß ausüben können. Die Strafe der Nichtigkeit im Unterlassungsfalle ist ein hinreichendes Mittel die Absicht des Gesetzes würklich zu erreichen. Zur Verhinderung von Zweifeln und Chikanen sind die einzelnen Fälle festzusetzen, und zwar namentlich: Aufnahme von Schulden; Activ-Darlehen (letztere wenigstens über einer bestimmten Summe); Interceſſionen und Bürgschaften; Pacht oder Verpacht, so wie Kauf oder Verkauf von Grundeigenthum; Beginnen oder Verlassen eines Gewerbes; gerichtlich zu insinuirende Geschenke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Formelle Grundsätze.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Behörden und Organe der Präventiv-Justiz.

Erster Abschnitt.

Die leitenden Behörden.

§. 40.

1) Nothwendigkeit eigener blos hiezu bestimmter Stellen.

Aus zwei gleichgewichtigen Gründen muß in einem wohlorganisirten nicht ganz kleinen Staate jede ein Ganzes bildende Hauptmasse von öffentlichen Geschäften einer eigenen blos mit der Besorgung dieses Geschäftszweiges beauftragten Beamten-Hierarchie übergeben werden. Einmal erfordert dieß die Rücksicht auf das Gesetz der Arbeitstheilung, welches in geistigen Dingen von derselben Wichtigkeit hinsichtlich der Schnelligkeit und der Güte der Arbeit ist, wie bei mechanischen Beschäftigungen. Zweitens wird eine solche Trennung nöthig durch die Oberaufsicht der höheren und

Digitized by Google

höchsten Stellen, welche sehr erschwert wo nicht ganz unmöglich ist über Behörden, denen verschiedenartige unter mancherlei Vorgesetzten stehende Geschäfte übertragen sind. Noch gesteigert wird die Zweckmäßigkeit einer abgesonderten Besorgung, wenn ein Geschäften-Complex bei den damit beauftragten Beamten Eigenschaften voraussetzt, welche bei den Verwaltern der verwandten Zweige der Staatsthätigkeit in der Regel nicht anzutreffen wären. — Der bei solcher abgesonderten Zutheilung allenfalls zu befürchtenden Einseitigkeit kann theils durch den von einem Zweige zum andern nach und nach führenden Gang der Dienstlaufbahn des einzelnen Beamten, theils durch eine intelligente oberste Behörde ganz zuvorgekommen oder wenigstens abgeholfen werden. Eine allzu große Zahl der Behörden aber, die daraus entstehende Verwicklung der Staatsmaschine oder der Mangel an Beschäftigung für die einzelne Stelle ist durch eine angemessene Größe der Verwaltungsbezirke leicht und vollständig zu entfernen. Nur wenn eine materiell eigenthümliche und ein Ganzes bildende Geschäftenmasse dem Umfange nach zu unbedeutend wäre, als daß sie in Bezirken von erträglicher Größe eigene Beamte hinreichend beschäftigen könnte, mag eine Ausnahme gemacht und dieselbe den mit den möglichst nahe verwandten Geschäften beauftragten Stellen nebenbei überlassen werden, entweder in allen oder nur in einigen Instanzen.

Um über die Anwendbarkeit dieser Organisations-Sätze auf die Geschäfte der Präventiv-Justiz urtheilen zu können, ist es wohl nothwendig, einige Präliminar-Fragen zu entscheiden.

Vor Allem frägt es sich nämlich, ob diese Geschäfte

ein selbstständiges geschlossenes Ganzes bilden, oder ob sie nur als untergeordneter wesentlich integrirender Theil eines größeren Geschäftszweiges zu betrachten sind? — Daß die Präventiv-Justiz im Allgemeinen zu der Rechtspflege [1]) gehört, kann nach dem bisher Erörterten keinem Zweifel unterliegen; sie ist so gut wie die wiederherstellende Justiz zu der Realisation der Rechtsidee im Staate bestimmt, und hat gar keinen andern Gegenstand als die Rechtsverhältnisse des Staates und der Bürger. Wollte hieraus aber der Schluß gezogen werden, daß sie kein abgesonderter, nach eigenthümlichen Grundsätzen verfahrender, einen bestimmten nur ihr angehörenden Zweck verfolgender Geschäftszweig, sondern nur ein integrirender Theil der wiederherstellenden Justiz, und also dieser mit logischer Nothwendigkeit zuzutheilen sei, so müßte dem auf das Bestimmteste widersprochen werden. Allerdings ist der allgemeine Zweck bei beiden Arten von Rechtspflege derselbe, und ein innerer Widerstreit zwischen beiden ist nicht vorhanden: allein beide haben nicht nur in wesentlich verschiedener Richtung jenen Zweck zu verfolgen, sondern es ist auch ihr ganzes Verfahren eine in den Formen und im innersten Principe völlig verschiedenes. Die wiederherstellende Rechtspflege soll bereits gestörte Rechtsverhältnisse wieder dem Gesetze gemäß einrichten und aus-

1) Die wiederholte ausdrückliche Begründung der Ansicht, daß die Präventiv-Justiz kein integrirender Theil der Polizei sei, sondern, einen ganz andern Zweck verfolgend, gar nichts mit dieser gemein habe, glaubte ich nach dem, was hierüber oben §. 5, S. 46 fg. ausführlich erörtert wurde, als überflüssig hier unterlassen zu können.

Digitized by Google

gleichen, die Präventiv-Justiz hat ihren Eintritt zu verhindern zu suchen. Während jene nur handeln kann, wenn und so weit die Thatsache der Rechtsstörung streng bewiesen vorliegt, deßhalb nur sehr bedächtig vorschreiten darf und ihre Entscheidungen nur auf gänzliche Gewißheit zu stützen berechtigt ist: hat die Präventiv-Justiz schon bei bloßer Wahrscheinlichkeit und mit rascher Sicherheit einzuschreiten, und mit dem Eintreten der Gewißheit hört ihr Recht und ihr Daseyn auf. Während jene den Zweck hat, das thatsächlich itzt Bestehende zu ändern, hat diese die Aufgabe, es unter allen Umständen aufrecht zu erhalten [2]). Es ist somit klar, daß die vorbeugende Rechtspflege ein eigenthümlicher, der wiederherstellenden Justiz coordinirter und keineswegs ihr subordinirter Theil der Staatsthätigkeit ist, und daß von einer nothwendigen Verbindung derselben nicht die Rede seyn kann.

Die zweite Frage ist, ob die Geschäfte der vorbeugenden Rechtspflege so zahlreich sind, daß sie genügende Beschäftigung für eine eigene Klasse von Beamten darbieten? Ueber die Nothwendigkeit der Bejahung dieser Frage kann ein Rückblick auf die verschiedenen Aufgaben der Präventiv-Justiz keinen Zweifel lassen. Allerdings sind manche darunter, welche in vielen Jahren kaum einmal vorkommen können, so z. B. Anstalten gegen Aufstände, Verschwörungen, Verräthereien u. s. w.; allein gar manche andere erfordern eine tägliche und stündliche Thätigkeit von Seiten der Behörden. Hierher ist unter Andern zu rechnen: die Aufsicht auf Fremde, die Beobach-

2) Vgl. auch das oben §. 5, S. 48 fg. Gesagte.

tung der Vereine und größeren Volksgesellschaften, die Verfolgung der Vaganten und Jauner, vor Allem aber die zahlreichen und wichtigen Geschäfte zum Schutze des Eigenthumes der Bürger, namentlich die gesammte s. g. freiwillige Gerichtsbarkeit. Alle diese Geschäfte, zusammen mit der Beaufsichtigung und Leitung der ausführenden Organe, können allerdings nicht nur einen Beamten je in einem Elementar-Verwaltungs-Bezirke vollauf beschäftigen, sondern sogar in den höheren Instanzen, natürlich je nach der Größe des Staates, eine Anzahl von eigenen Stellen in Anspruch nehmen [3]).

Drittens frägt sich noch, ob die Besorgung der Präventiv-Justiz eigenthümliche Eigenschaften voraussetzt, welche bei den Beamten anderer Verwaltungszweige nur selten getroffen würden? — Es ist einleuchtend, daß zu einer richtig berechneten den Grundsätzen des Rechtsstaates entsprechenden Abwehr der Rechtsstörungen zwei Eigenschaften wesentlich erforderlich sind, nämlich auf der einen Seite genaue Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Rechtes, auf der andern Seite Tüchtigkeit im practischen Leben, namentlich gestützt auf eine genaue Sachen- und Menschenkenntniß, schnelles und richtiges Urtheil und Entschlossenheit. Von einer Uebertragung der Geschäfte der abwehrenden Rechtspflege an Beamte anderer Verwaltungszweige kann der Natur der Sache nach nur in Beziehung auf die Beamten der wiederherstellenden Rechtspflege oder

3) Letzteres kann um so weniger zweifelhaft seyn, als schon Ein Zweig der Präventiv-Justiz, nämlich die freiwillige Gerichtsbarkeit, eigene Stellen durch alle Instanzen hindurch beschäftigt.

Digitized by Google

der Polizei die Rede seyn. So wenig nun in Abrede gezogen werden soll, daß diese beiden Gattungen von Staatsdienern die genannten Eigenschaften zufällig in sich vereinigen können; so gewiß sogar ist, daß den Richtern eine selbst noch gründlichere und umfassendere Rechtskenntniß, den Polizei-Beamten die gleiche Entschlossenheit und richtige Beurtheilung äusserer Verhältnisse nothwendig beiwohnen, und daß der Staat bei ihrer Anstellung auf den höhern oder niedern Grad dieser Eigenschaften Rücksicht nehmen muß: eben so gewiß ist auch, daß er bei keiner von beiden Gattungen die Vereinigung aller dieser Eigenschaften verlangt. Kenntniß der Welt und Entschlossenheit im Handeln bedingen keineswegs die wünschenswerthe Würksamkeit eines Richters, und werden daher auch vom Staate bei ihm nicht gefordert; der Polizei-Beamte dagegen mag einer vertrauten Kenntniß des Rechtes entbehren, wenn er nur neben der Tüchtigkeit im practischen Leben von den Mitteln die Interessen seiner Mitbürger zu fördern eine umfassende und gründliche Wissenschaft besitzt. Der Staat würde auch in der That sehr unklug handeln, wenn er von seinen Justiz- und Polizei-Beamten noch weitere Eigenschaften verlangen würde, als dieselben nothwendig haben müssen. Bei der großen Menge der Stellen in diesen beiden Geschäftszweigen ist es oft schon schwer genug die erforderliche Anzahl solcher Männer zu finden, welche nur die für ihre besondere Bestimmung erforderlichen Eigenschaften in hinreichendem Grade besitzen; eine Forderung von überflüssigen Kenntnissen oder Anlagen hieße sich selbst in mehr als Einer Beziehung in den Weg treten. Wenn aber der Staat auf der einen

Seite bei einer ganzen Gattung von Beamten gewisse Eigenschaften nicht verlangt, auf der andern Seite aber diese Eigenschaften zur guten Besorgung eines bestimmten Geschäftszweiges erforderlich sind: so wäre es unvernünftig diese letztern jenen Beamten zu übertragen. Häufiger als der Zufall die nicht geforderten Tugenden herbeiführen wird, wird er sie fehlen lassen; mit andern Worten, in der Regel würden die Geschäfte schlecht besorgt werden. Demnach ist denn die Frage, ob der Staat zur Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte eigener Beamten bedürfe, allerdings zu bejahen [4]).

---

4) Hoffentlich wird dieser Darstellung nicht der Vorwurf gemacht werden, daß die Eigenschaften der Richter und der Polizei-Beamten verkannt werden, ihr Werth verkleinert sei, während den Beamten der Präventiv-Justiz eine zu hohe Stellung eingeräumt werden wolle. Sehr gerne wird zugegeben, daß jene beiden Klassen von Beamten *eben so wichtige* Eigenschaften besitzen müssen, als die letztere, und es wird nur behauptet, daß diese *anderen* Forderungen entsprechen sollen. Ein guter Richter bedarf einer weit gründlicheren und ausgedehnteren Rechtskenntniß als der Beamte der vorbeugenden Justiz; ein Polizeibeamter eine ganze Reihe von materiellen Kenntnissen, welche der Letztere füglich nicht besitzen kann; beide stehen also in diesen Beziehungen über ihm: allein eben so gewiß ist, daß dieser weder ohne Gewandtheit und Brauchbarkeit für das practische Leben wie der Richter, noch ohne eine Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Rechtsregeln wie der Polizei-Beamte bestehen kann, und in Beziehung auf diese nothwendige *Vereinigung* von Eigenschaften, von denen je nur eine jedem von diesen zukömmt, steht er allerdings über ihnen. Der Totalwerth gleicht sich aus, allein er besteht bei allen dreien aus verschiedenen Factoren. —

Digitized by Google

Wenn nun aber diese drei Fragen bejaht werden müssen, so liegt auch die Nothwendigkeit klar vor, den nach Zweck, nach Grundsätzen des Verfahrens und nach Mitteln ganz eigenthümlichen und in sich abgeschlossenen Zweig der Staatsverwaltung eigenen Beamten zu übertragen, und ihn nicht allenfalls unter verschiedene und verschiedenartige Stellen zu vertheilen, oder als untergeordnetes Geschäft einer andern Abtheilung der Verwaltung zuzutheilen. — Allerdings verstößt diese Forderung gegen die gewöhnliche Ansicht der Theoretiker [5]), gegen alte Sitte und gegen

---

So lange in der Würklichkeit die Trennung der Präventiv-Justiz von der Polizei und von den Gerichten noch so sehr im weiten Felde steht, mag eine nähere Angabe über Studienplan und sonstige Bildungsanstalten für die Beamten der erstern gar wohl im Anstande gelassen werden. Es sei nur die Eine Bemerkung gestattet, daß es für die Brauchbarkeit dieser Klasse von Staatsdienern sehr zweckmäßig wäre, wenn sie eine kürzere Zeit bei dem Militär gedient hätten. Sie würden nicht nur zu der, ihnen denn doch hier und da vorkommenden, Anwendung der bewaffneten Macht geschickter, sondern überhaupt im kurzen kräftigen Befehlen und Handeln geübter seyn. Zu dieser Vorbildung scheint denn nun aber die Stelle der Militär-Auditoren ganz besonders geeignet zu seyn; und durch die Einrichtung, wo möglich Auditore zu den erledigten Stellen der Präventiv-Justiz zu nehmen, würde überdieß noch der weitere Zweck erreicht, für diese Klasse von Beamten, welche itzt so häufig keine passende Gelegenheit zum Vorrücken finden und daher nur zu oft in Aemter, zu deren Besorgung sie gar nicht taugen, versetzt werden, eine nützliche Laufbahn zu eröffnen.

5) In so ferne von bestimmten Ansichten hier die Rede seyn kann. Die meisten Schriftsteller über (Rechts- und Hülfs-)

die in der Würklichkeit eingeführten Organisationen. Erstere beruht aber auf dem Irrthume, daß Präventiv-Justiz und Polizei coordinirte Unterabtheilungen derselben Hauptthätigkeit des Staates seien, und verdient somit keine weitere Beachtung. Die althergebrachte Sitte hat schon in so vielen Theilen der Staatseinrichtung einer klareren Einsicht weichen müssen, und ist deßhalb auch hier nicht als ein unumstößlicher Beweis anzuführen. Noch ist es nicht sehr lange, daß man die wiederherstellende Rechtspflege ausgeschieden hat von den übrigen Zweigen der Verwaltung; auch die Finanzen mußten vor Kurzem noch in manchen Ländern und Puncten den Beamten der Justiz und der Polizei abgenommen werden: warum sollte nun nicht auch die vorbeugende Rechtspflege, sobald ihre eigenthümliche und selbstständige Natur einmal erkannt ist, im Aeussern getrennt und eigenen Verwaltern übergeben werden dürfen, trotz althergebrachter Verwirrung? Die

---

Polizei widmen der wichtigen Frage, wem denn die Besorgung der von ihnen dem Staate zugemutheten Geschäfte zu übertragen sei, gar keine Beachtung; so selbst Männer wie Jacob und Lotz. Andere sind so sehr in Unklarheit befangen, oder so unfähig sich von unzweckmäßigen positiven Einrichtungen loszumachen, daß sie die Besorgung der Polizei (auch als Präventiv-Justiz) den — Finanzbehörden übertragen wollen! So z. B. Justi. Die übrigen nehmen entweder stillschweigend an, daß die Verhinderung von Rechtsstörungen von den Polizei-Beamten zu besorgen seien, und sprechen sich in diesem Sinne weiter über die Organisation u. s. w. aus; oder sie suchen dieses ausdrücklich zu beweisen. Zu jenen gehört Berg, Harl, zu diesen Emmermann.

Digitized by Google

bestehenden Organisationen endlich können, wollte man sie auch nicht gleich von vorn herein als eine Folge des theoretischen Irrthums und des Schlendrians, sondern als einen Ausdruck des practischen Tactes, dem ein dunkles Gefühl von der innern Wahrheit zu Grunde liegen könnte, betrachten, schon deshalb nicht irre machen, weil sie offenbar, ohne irgend eine Consequenz, somit ohne eine wissenschaftliche Idee willkührlich und bunt die Geschäfte der Präventiv-Justiz zersplittern. Den einen Theil weisen sie, ganz aus dem Zusammenhange gerissen, der wiederherstellenden Rechtspflege als eine Art von Anhang zu, nämlich die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, welche denn doch nichts anderes ist, denn ein Theil des gegen Störungen des Eigenthumsrechtes nöthigen Schutzes. In der Regel werden sogar für dieses vereinzelte Stück die eigenen Beamten bestellt, welche man dem Ganzen im Zusammenhange verweigert. Ein anderer Theil wird dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugewiesen, nämlich ein Bruchstück des Paßwesens, häufig auch die Censur. Der übrige weit größere Theil ist dem Geschäftskreise der Polizeistellen zugetheilt, theils weil diese durch rascheres Handeln und durch den Besitz mancher nützlichen Einrichtungen und Organe vorzugsweise geschickt erschienen; theils weil sie überhaupt zu der Aufnahme und Besorgung aller derjenigen Angelegenheiten mißbraucht werden, welche Unklarheit und falsche Ansicht sonst nicht unterzubringen wissen [6]). — Eine solche völlig principlose Vertheil-

6) Bei der ganz durchgängigen Gleichheit der nach dem Realsysteme eingerichteten Staaten ist es überflüssig einzelne Beispiele

lung kann unmöglich einem einfachen, aus dem Wesen der Sache entspringenden Gedanken als Widerlegung entgegengestellt werden wollen.

Mit Unrecht würde man gegen die Bildung eigener rechtspolizeilicher Stellen die Einwendung geltend machen wollen, daß dadurch die Zahl der Beamten vergrößert werden werde. Allerdings wäre dieses ein so bedeutender Nachtheil, daß wohl auf die theoretische Richtigkeit der Organisation seinerhalben verzichtet werden müßte. Allein keine der beiden Beziehungen, in welchen eine allzu große Menge von Beamten schädlich ist, nämlich Vermehrung

---

zum Belege des Gesagten anzuführen. Ueberall ist nur für die (bald in größerem bald in kleinerem Umfange ausgehobenen) Geschäfte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit eine eigene Klasse von Beamten, oft mit regelmäßiger Instanzenfolge, ernannt, nämlich die Notare, Amtsrevisoren u. dgl. in erster, die Pupillencollegien oder Pupillen-Senate bei den Gerichtshöfen in den höheren Instanzen. Selbst in denjenigen Staaten, welche — in der Regel nur vorübergehend — eigene (Rechts-) Polizeiministerien bestellt haben, gestaltet sich doch keineswegs ein folgerichtiges und umfassendes Ganzes. Diese Ministerien haben entweder blos die Unternehmungen gegen die Rechte des Staates zum Gegenstande ihrer Geschäftsthätigkeit, (so z. B. in Frankreich unter Napoleon), ohne sich im mindesten um die Sicherheit der einzelnen Bürger zu bekümmern, und ohne auch nur eine regelmäßige Beamtenhierarchie unter sich zu haben, oder sie vereinigen mit einem Theile der Präventiv-Justiz auch noch in ungetrennter Gemeinschaft die Polizei-Verwaltung (so in Preußen), überlassen aber dagegen einen bedeutenden Theil ihres eigentlichen Ressorts dem Justiz-Ministerium, nämlich eben die freiwillige Gerichtsbarkeit.

der Besoldeten über das Bedürfniß, und Vergrößerung der Zahl der Befehlenden über die Fassungskraft des gewöhnlichen Unterthanen hinaus, tritt hier ein. Ersteres nicht, da die Geschäfte durch eine eigene Verwaltung derselben nicht vermehrt werden, dieselben aber auch bisher besorgt werden mußten, und es ganz gleichgültig ist, ob von zwei Beamten jeder mit einem doppelten Geschäfte seine Zeit ausfüllt, oder ob dieselben unter sich abtheilen und nun jeder blos Geschäfte von einer und derselben Art besorgt. Im Gegentheile wird vielmehr, da beide in Folge der Arbeitstheilung Eine Art von Geschäften schneller besorgen als einen dem Umfang nach gleich großen Mischmasch von Arbeiten, eher eine Verminderung der Beamtenzahl durch die Abtheilung zu hoffen seyn. Da auch die Gerichte, durch Abnahme der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, viel an Zeit gewinnen würden, so könnte auch deren Sprengel auf dieselbe Größe ausgedehnt und dadurch die so wünschenswerthe Gleichheit der Elementar-Bezirke hergestellt werden [7]). Der andere Fehler aber, nämlich verwirrende Vermehrung der befehlenden Behörden, kann der vorgeschlagenen Einrichtung nicht vorgeworfen werden, weil auch itzt schon einzelne Geschäfte der Präventiv-Justiz eigenen Stellen übertragen sind, und somit eine planmäßige Ausdehnung durch ihre Einfachheit und Folgerichtigkeit eher Klarheit als Verwirrung bringen könnte.

Dagegen ist die Bemerkung allerdings gegründet, daß nach einer Ausscheidung der Präventiv-Justiz zwischen ihr und der Polizei-Verwaltung ein bestimmtes Abkommen

7) Vgl. den nächsten §.

über die unmittelbare Beaufsichtigung der untergeordneten Organe, z. B. der Gensdarmerie, Polizeisoldaten u. s. w., zu treffen ist. Von einem gemeinschaftlichen Befehle kann natürlich keine Rede seyn; und die Frage, wem die unmittelbare Aufsicht und Leitung zu übertragen sei, wird sich kurz darnach entscheiden, wer dieser untergeordneten Werkzeuge am häufigsten bedarf. Dieß ist nun ohne den mindesten Zweifel die Präventiv-Justiz, und es folgte daraus also, daß die Polizeistellen, welchen sie gegenwärtig, und zwar so lange sie den Rechtsschutz hauptsächlich zu besorgen haben, mit Recht zugetheilt sind, dieselben abzugeben hätten, mit Ausnahme desjenigen Personales, welches sie für ihre Zwecke beständig gebrauchten. Natürlich würde in jedem Bedürfnißfalle die Polizei das Recht haben, von der regelmäßig vorgesetzten Behörde die alsbaldige Ueberlassung der erforderlichen Mittel zu Erreichung ihrer Zwecke zu verlangen, (so wie sie itzt schon die Justiz von der Polizei verlangen kann und muß,) und somit könnte für den öffentlichen Dienst sich hieraus kein Nachtheil ergeben.

§. 41.

2) Organisation derselben.

Da die Abwehr von Rechtsstörungen, wenn schon kein Theil der richterlichen Geschäfte, jeden Falles ein wesentlicher Bestandtheil der Rechtspflege ist, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe in ihrer Gesammtheit zum Justiz-Departement gehört, und daß somit der Justiz-Minister (oder die dessen Stelle vertretende höchste Behörde) ihre Oberaufsicht und Leitung zu übernehmen

hat. — Die rechtliche Stellung des Vorgesetzten gegenüber von den Behörden der Präventiv-Justiz ist übrigens natürlich nicht die im Verhältnisse zu den Gerichten vorgeschriebene ganz singuläre, eben weil jene keine Gerichte sind; sondern es tritt vielmehr hier die gewöhnliche Unterordnung der Verwaltungsstellen unter die Befehle der höheren Behörden ein [1]). Es hat also der Minister nicht blos für

---

1) Schon die Unabhängigkeit der Gerichte von materiellem Einflusse des Staatsoberhauptes und seines verfassungsmäßigen Organs, und die gänzliche Ausschließung derselben von aller Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, ist keineswegs die nothwendige Folge eines Rechtssatzes, sondern lediglich eine politische Maasregel, welche das kleinere Uebel vorzieht. Eigentlich wäre es Sache und sogar hauptsächlichste Pflicht des Staatsoberhauptes selbst für die Aufrechterhaltung der Rechtsidee zu sorgen, so wie er für die Erreichung der übrigen Staatszwecke zu sorgen hat. Allein aus Furcht vor Unkenntniß der verwickelten und ein eigenes Studium erfordernden positiven Gesetze, aus Angst vor Verzögerung der Urtheile, vorzüglich aber aus Besorgniß leidenschaftlicher und partheiischer Entscheidung ist dieses Recht und diese Pflicht den Fürsten (und ihren Stellvertretern) entzogen und verfassungsmäßig den Gerichten ausschließlich übertragen worden. Nicht als ob diese Einrichtung nicht auch ihre Mängel hätte, namentlich Bestechlichkeit, Schlendrian oder Handwerksgeist nachtheilige Folgen für den hülfesuchenden Bürger haben könnten und würden, sondern nur weil man diese Fälle als seltener und minder nachtheilig betrachtete. Vgl. mein württ. Staatsrecht, Bd. I, S. 199 fg. Jene Gründe können nun aber zum großen Theile gar keine Anwendung erleiden auf die zur Vorbeugung von Rechtsstörungen nöthigen Maasregeln; und wenn auch einige Besorgniß

die richtige Einhaltung des formellen Geschäftsganges und für den regelmäßigen Fleiß jener Stellen zu sorgen, sondern es steht ihm auch eine Entscheidung in materieller Beziehung zu, sei es daß er im Wege der Beschwerde von Seiten eines betheiligten Privaten, oder durch einen anfragenden Bericht der untergeordneten Stelle Kenntniß

---

allerdings bleibt, daß zuweilen, namentlich bei vermutheten Angriffen auf den Staat, Leidenschaft oder böser Wille sich Raum verschaffen könnten, so ist doch die Handhabung der Vorbeugungs-Maasregeln zu enge mit der Sicherheit des ganzen Staates verbunden, zur Ergreifung des rechten Augenblickes und der richtigen Maasregel ist so viele Kenntniß von Personen und Verhältnissen nöthig, welche keineswegs immer bei der zunächst vorgesetzten Stelle sich finden möchte, daß von einer Unabhängigkeit der Stellen der Präventiv-Justiz vernünftigerweise keine Rede seyn kann. Wer könnte sich mit einer Staatseinrichtung befreunden, in welcher die höheren Behörden und das Staatsoberhaupt selbst nach ihrer sichern Kenntniß und begründeten Ueberzeugung eine Gefahr gegen die ganze bürgerliche Gesellschaft oder gegen Einzelne mißten herannahen sehen, unvermögend dieselbe abzuwenden, weil eine untergeordnete Behörde sich von der Würklichkeit der Gefahr oder von der richtigen Auswahl der Mittel nicht überzeugen könnte oder wollte? Je häufiger die ganze Thätigkeit und Würksamkeit der vorbeugenden Rechtspflege nur auf individueller Schätzung beruht, und nicht nach bestimmten starren Regeln zum Voraus für alle Fälle materiell und formell bestimmt werden kann, desto gewisser ist, daß diejenigen Stellen, bei welchen der Staatsorganismus die höchste Intelligenz vorauszusetzen hat, auch in materieller Beziehung müssen eingreifen dürfen. Noch nie ist es auch in irgend einem Staate anders geordnet worden.

von dem einzelnen Falle erhält, sei es daß er aus sonst einem Grunde ein Einschreiten für nöthig erachtet. Natürlich erstreckt sich dann aber auch mit Recht auf das Gesammtgebiet der Vorbeugungsmaasregeln die persönliche Verantwortlichkeit des Ministers, welche in Beziehung auf die Verfügungen der Gerichte gar nicht besteht, noch bei der Unabhängigkeit der letzteren bestehen kann.

Aus diesen von der Stellung der Gerichte so wesentlich verschiedenen Verhältnissen der Präventiv-Behörden ergiebt sich denn, daß sie in keiner Instanz mit den ersteren vermischt werden können, sondern einen auch formell und persönlich ganz gesonderten Zweig der Rechtspflege und des Justiz-Departements zu bilden haben. Trotz mancher Schwürigkeit und Kostenvermehrung ist in allen nach Grundsätzen eingerichteten Staaten den Verwaltungsbehörden jeder Antheil an der wiederherstellenden Rechtspflege entzogen worden, damit nicht dieselbe Behörde und derselbe Mann in der einen Eigenschaft unabhängig, in der andern aber höheren Befehlen unterworfen sei, und nicht etwa die gesetzliche Unabhängigkeit durch Einwürkung auf die abhängige Seite mittelbar gefährdet werden könne. Ganz derselbe Fall würde aber auch hier eintreten. Nur so lange die Gerichte sich strenge innerhalb ihres Geschäftskreises, nämlich der Wiederherstellung bereits gekränkter Rechtsverhältnisse, halten, ist es möglich ihnen durch allgemeine Normen vollständige Selbstständigkeit einzuräumen, und sie selbst sind leicht im Stande ihr Recht zu vertheidigen, wenn es bedroht würde; eine Ausdehnung ihrer Befugnisse ist eine wahre Schwächung ihres Rechts. Die gänzliche Absonderung aller Geschäfte und

Digitized by Google

aller Stellen der Präventiv-Justiz muß folglich sowohl in ihrem eigenen Interesse, als in dem einer unpartheiischen wiederherstellenden Rechtspflege verlangt werden.

Was nun aber die Organisation dieser getrennten Behörden der Vorbeugung betrifft, so ist vorerst die Frage zu entscheiden, ob wieder eine Unterabtheilung bei ihnen zu machen ist, ob namentlich die Geschäfte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit eigenen Behörden zu übertragen sind, wie dieses itzt in dem itzigen chaotischen Zustande der Rechts-Polizei gewöhnlich der Fall ist? — Geht man hier auf die allgemeinen Regeln zurück, so dürften folgende Sätze als unbestreitbar richtig anzunehmen seyn. Allerdings ist eine unnöthige Vermehrung der Behörden ein großer Fehler, da sie nur zu Verwirrungen und Streitigkeiten, jeden Falles zu Zeit- und somit Geld-Verlust führen muß; und es ist daher die Erledigung der zu einer Hauptabtheilung der Staatsthätigkeit gehörigen Geschäfte in der Regel nur Einer Art von Behörden anzuvertrauen: allein es finden von dieser Regel Ausnahmen statt. Wenn nämlich ein solches Gesammtgebiet verschiedenartige Aufgaben umfaßt, und wenn also zur tüchtigen Lösung derselben auch verschiedene Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind; wenn ferner jede dieser Abtheilungen so zahlreiche Geschäfte begreift, daß auch in den Elementar-Bezirken von richtiger Größe die ganze Zeit der für sie aufgestellten Beamten dadurch in Anspruch genommen ist, so ist eine Spaltung in Unterabtheilungen gerechtfertigt und selbst geboten. Diese Spaltung braucht aber keineswegs durch alle Stufen hinauf zu gehen. Wenn die Geschäfte bei den obern Stellen sich so sehr vermindern, daß sie durch die

Beaufsichtigung und Recursentscheidungen in Einer Unterabtheilung nicht mehr hinreichend beschäftigt wären, so ist je eine derselben mehreren Unterabtheilungen zugleich vorzusetzen. Die Verschiedenheit in den nöthigen Kenntnissen u. s. w. kann keinen triftigen Grund dagegen abgeben, indem theils dieselben in einer und derselben Hauptabtheilung nicht so bedeutend seyn kann, daß sie nicht von den ausgezeichneten Männern des Faches überwunden werden dürften, theils mittelst einer Besetzung der höheren Behörde durch Mitglieder aus den verschiedenen Unterabtheilungen die nöthigen besonderen Fertigkeiten und Erfahrungen vereinigt werden mögen. — Wendet man nun diese Grundsätze an auf den vorliegenden Fall, so dürfte sich allerdings ergeben, daß bei den Geschäften der Präventiv-Justiz sich Gründe zu einer Unterabtheilung vorfinden, und daß namentlich eine gewisse Anzahl von Maasregeln zur Bewahrung des Eigenthumes der Bürger gegen unrechtmäßige Ansprüche, mit andern Worten die freiwillige Gerichtsbarkeit, eine eigene Ausscheidung erlaubt und nöthig zu machen scheinen. Es bieten nämlich diese Geschäfte nicht nur in so ferne einen wesentlich eigenthümlichen Character dar, als es sich bei ihnen zunächst und hauptsächlich nicht blos von der Verhinderung der Vergehen handelt, sondern sie bilden auch eine bedeutende Masse; und da sie ununterbrochen fort und in allen Theilen des Staatsgebietes vorkommen, auch eigenthümliche, wenn schon nicht gerade sehr umfassende oder tiefgehende, Kenntnisse erfordern, so sind die allgemeinen Bedingungen zu einer Trennung erfüllt, und es läßt sich wohl erklären, wie fast in allen Staaten würklich ein eigener Verwaltungszweig daraus gebildet ist.

Digitized by Google

Die Geschäfte in diesem Theile der Präventiv-Justiz sind sogar in der ersten Instanz so zahlreich, daß die zur unmittelbaren Besorgung der übrigen Präventiv-Maasregeln zu bildenden Bezirke für sie noch viel zu groß wären; wogegen sie für die höheren Behörden sich, auf bloße Aufsicht und allgemeine Leitung hier beschränkt, so vermindern, daß sie eigene nur zu ihrer Besorgung bestimmte Mittelstellen kaum beschäftigen würden.

Hieraus ergiebt sich denn folgende Organisation der als eine eigene Hauptabtheilung unter dem Justiz-Ministerium stehenden Behörden der Präventiv-Justiz:

1) Zur Besorgung der Geschäfte in erster Instanz muß schon in jeder Gemeinde die nöthige Einrichtung getroffen seyn, weil sehr häufig die Anordnung einer Sicherheitsmaasregel oder die Vollziehung eines darauf abzweckenden Gesetzes entweder den Verzug einer Benachrichtigung des entfernt wohnenden höheren Beamten nicht gestattet, oder auch zu einer solchen zu unbedeutend ist. Da nun aber hier dieselben Gründe obwalten, welche es nöthig machen die Vollziehung der polizeilichen Anordnungen in den meisten Gemeinden den Magistraten und namentlich dem Orts-Vorsteher zu übertragen [2]), so kann freilich nur in größeren Städten von der Anordnung eigener örtlicher Staatsbeamten der Präventiv-Justiz die Rede seyn: und die aus der Amtsführung der erstern sich nothwendigerweise oft ergebenden Nachtheile sind als ein unvermeidliches Uebel zu betrachten. Von selbst versteht sich übrigens, daß diesen örtlichen Beamten, seien sie wer sie wollen, nur die minder-

2) S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 457 fg.

Digitized by Google

wichtigen täglich vorkommenden Geschäfte übertragen sind, und daß, wenn der Fall irgend schwüriger und wichtiger ist, derselbe den höheren Beamten überlassen bleibt. Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist von dem örtlichen Beamten auch bei solchen wichtigern Angelegenheiten eine vorläufig schützende Maasregel zu treffen. Uebrigens wird vielleicht, je nach dem diesen Gemeindebehörden ein größerer oder kleinerer Geschäftskreis eingeräumt ist, schon auf dieser Stufe eine Trennung der Geschäfte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit von den übrigen prophylactischen Maasregeln und die Uebertragung der letztern an den Gemeinderath oder an einen Ausschluß desselben stattfinden müssen; freilich hier nicht sowohl der besondern Kenntnisse wegen, welche zur Besorgung der erstern erforderlich wären, (was bei den an solche Behörden überlassenen leichten Geschäften nicht der Fall ist,) sondern zu einer größern Sicherheit für Diejenigen, deren Vermögen geschützt werden soll.

2) Theils zur Beaufsichtigung und Leitung dieser örtlichen Behörden, theils zur eigenen unmittelbaren Besorgung der wichtigern Geschäfte sind Bezirke von derselben geographischen Ausdehnung zu bilden, wie die für die Polizei-Verwaltung und für die Gerichte erster Instanz bestimmten [3]). Jedem derselben wird ein Beamter vor-

3) Aus leicht einzusehenden Gründen ist es eine große Zeitersparniß und verschafft in den vorkommenden Fällen ein größeres Zusammenwürken der verschiedene Theile der Staatsthätigkeit, wenn die Verwaltungs-Bezirke gleich sind. Hinsichtlich der Elementar-Behörden für die Finanzen wird eine solche Gleichstellung freilich nicht in allen Zweigen immer möglich

gesetzt, der dann die sämmtlichen rechtspolizeilichen Maasregeln innerhalb dieses Sprengels selbst zu vollziehen oder unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit vollziehen zu lassen hat. Das gesammte ausführende Personal ist ihm, und zwar ihm allein, hierzu untergeordnet, und wenn einer der andern Bezirksbeamten deren Dienste bedarf, so hat er ihre Ueberlassung von ihm zu verlangen. Da eine persönliche Anwesenheit in den verschiedenen Orten des Bezirkes häufig und schnell nothwendig ist, so muß zu deren Bewerkstelligung das Mittel gewährt werden; ein gesetzlicher Stellvertreter in der Person eines vom Staate anerkannten und besoldeten ersten Gehülfen ist ohnedem erforderlich, damit nicht die Entfernung des Beamten vom Amtssitze die Ergreifung schnell nöthig gewordener Maasregeln verzögere. — Von der Pflicht des Bezirksbeamten die sämmtlichen Geschäfte der vorbeugenden Rechtspflege in erster oder zweiter Instanz selbst zu besorgen oder unter unmittelbarer Verantwortlichkeit durch Gehülfen und untergeordnete Organe besorgen zu lassen, machen jedoch einige Puncte eine Ausnahme, nämlich:

---

seyn, weil die Art und die Menge der Staatseinkünfte nicht in allen Theilen des Landes dieselben sind; allein bei der vorbeugenden und bei der wiederherstellenden Rechtspflege, so wie bei der Polizei ist eine solche Gleichheit, nach der Erfahrung aller Staaten, wohl möglich; und wenn in dem einen dieser Zweige die Geschäfte würklich (sei es örtlich sei es im allgemeinen) viel bedeutender wären als in den übrigen, und somit die Kräfte eines Mannes überstiegen, so könnte durch die Zutheilung weiterer Actuare oder Assistenten das Gleichgewicht alsbald hergestellt werden.

Digitized by Google

a) die Besorgung der Censur (falls dieselbe im Staate eingeführt ist). Theils die jedenfalls nothwendige Gleichförmigkeit der Grundsätze und der Handhabung derselben, theils die zur Beurtheilung der verschiedenen Arten von schriftstellerischen Arbeiten nicht immer hinreichende Bildung und Intelligenz der Elementar-Beamten macht die Uebertragung der Censur an eine in der Hauptstadt, als dem Sammelplatze des geistigen Lebens, zu bildende Behörde nothwendig. Der den Schriftstellern, welche auswärts wohnen, zugehende Zeitverlust ist für sie von minderer Bedeutung, als die Zuweisung an minder befähigte Beurtheiler wäre. Nur für die in den Provinzialstädten erscheinenden Zeitschriften muß eine Ausnahme gemacht werden, indem bei ihnen die Zeitkürze keine Versendung ausserhalb des Ortes erlaubt. Für sie ist denn allerdings der Bezirks-Beamte als Censor zu bestellen, vorbehältlich der Berufung oder Beschwerdeführung bei den höheren Stellen.

b) Die Leitung der geheimen Polizei (falls eine angeordnet ist) muß der Natur der Sache nach vollständig in die Hände eigens dazu, und nur dazu, bestimmter Beamter gelegt seyn. Die Bewahrung des Geheimnisses leidet durchaus keine Verbreitung der Bekanntschaft mit den von derselben verwendeten Personen oder Maasregeln. Ueber das Ganze s. unten §. 47.

c) Endlich ist auch die unmittelbare Besorgung und beziehungsweise Beaufsichtigung der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Bezirksstellen nicht zu über-

Digitized by Google

tragen. Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die richtige Verwaltung dieses, allerdings höchst wichtigen, Theiles der vorbeugenden Rechtspflege in seinen bedeutenden und schwürigen Theilen eigene Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert; wenn man aber auch die Bekanntschaft mit diesen von den Bezirksbeamten verlangen wollte, so ist ihrer Besorgung dieser vielartigen Geschäfte der Umstand im Wege, daß sie dieselben in dem ganzen, den übrigen Elementar-Abtheilungen gleichgestellten, Bezirken unmöglich alle selbst zu erledigen irgend im Stande wären. Wenn nun somit blos die Wahl übrig bleibt, entweder den Beamten die Befugniß (und die Pflicht) zu übertragen, die eigentlich ihm persönlich zustehenden Geschäfte durch eine größere Anzahl von unselbstständigen Gehülfen besorgen zu lassen, oder dieselben eigenen Beamten zu übertragen: so ist der letztere Ausweg unbezweifelt der vorzüglichere. In jenem Falle läßt sich nämlich nicht vermeiden, daß auf der einen Seite junge, zu richtiger Besorgung nur wenig fähige, Anfänger wichtige Geschäfte abmachen würden, auf der andern Seite den Beamten hierbei ein, durch eigene Arbeit nicht verdienter, Gewinn unmittelbar oder mittelbar zugienge [4]). Hiervon wäre aber das

4) Entweder nämlich bezahlte ihm der Staat eine Aversal-Summe für seine Gehülfen, oder es wären dieselben von den Privaten für das einzelne Geschäft zu belohnen. In beiden Fällen würde er Arbeiter zu finden wissen, welche für ein geringeres Geld die Besorgung übernähmen, und ihm den Ueberschuß ließen.

Digitized by Google

erstere dem Interesse der Bürger, das letztere dem des Staatsdienstes auf das bestimmteste zuwider. Bei der andern Einrichtung dagegen ist es möglich, jeden Bezirk in so viele (z. B. zwei oder drei) Unterabtheilungen zu zerfällen, als für die Selbstbesorgung je Eines Mannes genügt und paßt, diese Stelle aber von Seiten des Staates selbst mit tauglichen Männern zu besetzen, welche theils die den Gemeinde-Behörden nicht zu überlassenden Geschäfte ihres Faches zu besorgen, theils die ebengenannten Stellen in ihrer Amtsführung zu überwachen und zu leiten haben. Immerhin mag dann eine Aufsicht auf die allgemeine Amtsführung dieser Beamten (Notare, Amtsschreiber,) den Bezirksstellen übertragen seyn; wogegen die Berufungen gegen einzelne Verfügungen derselben, wegen des vorauszusetzenden Mangels an materiellen Kenntnissen, nicht an letztere, sondern an die, auch in diesem Gesichtspuncte zweckmäßig zusammenzusetzende, höhere Behörde unmittelbar gienge [5]).

---

5) Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist allerdings in der Regel der Besorgung der Gerichte übergeben, entweder unmittelbar, oder durch Unterordnung der für sie eigens bestimmten Beamten unter die Gerichte; und es ist dieß selbst in solchen Staaten der Fall, welche im Uebrigen die vorbeugenden Maasregeln den Polizei-Behörden überlassen. Diese Inconsequenz kann lediglich aus der Ansicht erklärt werden, daß die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den mit dem Rechtssysteme ohnedem vertrauten Gerichten leicht besorgt werden können (s. Puchta, Handbuch des gerichtl. Verfahrens u. s. w., Bd. I, S. 5 fg.; derselbe, Entwurf eines Verfahrens, S. 249 fg.; Oster-

3) Wenn das Staatsgebiet zu groß ist, um die sämmtlichen Bezirksämter für Präventiv-Justiz einer einzigen Centralstelle zu unterwerfen, so sind Kreis-Behörden nothwendig. Der geographische Umfang des Sprengels derselben richtet sich, aus den schon bei den Bezirksstellen angedeuteten Gründen, nach der für die Kreisstelle in der Polizei-Verwaltung und bei der wiederher-

---

ley, Versuch aus dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit, S. 53 fg.): allein nicht nur greift dieser Grund in allen jenen Staaten, welche die unmittelbare Besorgung eigenen Beamten (die in der Regel nicht einmal Rechtsgelehrte sind,) überlassen haben, gar nicht Platz, sondern er ist überhaupt nicht richtig, indem zur Besorgung der hier einschlagenden Geschäfte eigenthümliche Kenntnisse und Fertigkeiten gehören, welche auf der einen Seite auch ohne eine ausgebreitete und tiefgehende Rechtskenntniß wohl erworben werden, auf der andern Seite einem selbst gelehrten Juristen und Richter gar wohl fehlen können. Dazu kommt noch, daß sehr leicht eine Collision der amtlichen Pflichten entstehen könnte, wenn nämlich ein zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehöriges Geschäft später im Wege des Civil-Prozesses angefochten wird. Wie kann hier Unpartheilichkeit erwartet werden, wenn der Richter die itzt als unrechtlich oder als unförmlich angegriffene Handlung selbst geleitet, wenigstens ihre Ausführung controlirt hat? Endlich kann natürlich eine Befreiung der Gerichte von diesen tausend kleinen Geschäften der freiw. Gerichtsbarkeit die Erfüllung ihres eigentlichen Zweckes nur fördern. Unter diesen Umständen ist nun gewiß nicht einzusehen, warum die Organisation der Behörden von dem theoretischen richtigen Principe abweichen soll. Daß in Frankreich diese richtige Trennung besteht, und allgemein als zweckmäßig gilt, ist bekannt.

Digitized by Google

ſtellenden Rechtspflege beliebten Ausdehnung. Ihnen ſteht ſodann theils die Aufſicht auf die geſammte Geſchäftsthätigkeit der Bezirksſtellen zu, theils ein Entſcheidungsrecht über Berufungen in beſtimmten einzelnen Fällen, theils endlich die Anordnung ſolcher Maasregeln, welche die Competenz der Unterbehörden oder den Umfang eines Bezirkes überſteigen. — So gewiß die Elementarſtellen je nur mit Einem Beamten zu beſetzen, nicht aber einem Collegium anzuvertrauen ſind; eben ſo ſicher iſt, daß die Kreisbehörden für Präventiv-Juſtiz eine collegialiſche Verfaſſung erfordern. Sowohl die reifere Berathung der von ihnen ausgehenden allgemeinen Anordnungen, als die Entſcheidung über die Recurſe, beſonders aber die Nothwendigkeit in dieſer Stufe die Kenntniſſe und Erfahrungen aus beiden Unterarten der Präventiv-Juſtiz zu vereinigen, macht dieſe Einrichtung zum Bedürfniſſe [6]). Da in einem Rechtsſtaate alle Angehörigen in formeller und materieller Beziehung gleich vor dem Geſetze ſind und gleich behandelt werden ſollen, ſo kann von einer durch die Kreisbehörde vorzunehmenden ausnahmsweiſen Beſorgung der eigentlich den untern Behörden zuſtehenden Geſchäfte, falls ſie gewiſſe Perſonen oder Stände betreffen ſollte, keine Rede ſeyn. Eine ſolche Ausnahme iſt nicht nur ein ideelles Unrecht gegen diejenigen Bürger, welche für ſchlechter erachtet werden als ſolche privilegirte, ſondern es bringt auch ſowohl den angeblich Begünſtigten als den mit ihnen

6) Ueber die verſchiedenen Eigenſchaften des Einheits- und des Collegial-Syſtemes, ſ. meine Polizei-Wiſſ., Bd. II, S. 474 fg. und 184.

Digitized by Google

in Geschäftsverhältnissen Stehenden materielle fühlbare Nachtheile. Jenen, indem sie eine Instanz verlieren; diesen, weil sie genöthigt sind, sich an eine entfernter und höher stehende Behörde zu wenden.

4) Den Kreisstellen (oder, wenn das Land klein genug seyn sollte, um die Geschäfte der Mittelstellen durch eine einzige Centralbehörde füglich besorgen zu lassen, dieser letzteren) ist endlich das Justiz-Ministerium [7]) vorzusetzen, von welchem ausgeht: die allgemeine Beaufsichtigung und Controle des vorgeschriebenen Geschäftsganges und des materiellen Vollzuges der bestehenden Vorschriften; die Anordnung neuer allgemeiner im ganzen Staate auszuführenden Maasregeln; die Entscheidung einzelner wichtigerer Fragen, welche durch Bericht oder Behörden oder auf andere Weise zur Kenntniß des Ministeriums gekommen sind; die Erledigung der Recurse und Beschwerden; endlich die Ersetzung der Dienststellen. Die Einrich-

7) Da bei den Geschäften der Präventiv-Justiz eine dreifache Instanzen-Folge keineswegs nothwendig ist, wie bei einem Civil-Processe gewöhnlich angenommen wird, sondern die Berufung an Eine höhere Stelle schon genügt, eine solche aber jeden Falles möglich ist, wenn auch die Beschwerde-Verfügung von einer Kreisstelle in erster Instanz ausgegangen seyn sollte: so wäre die Einschiebung einer Central-Stelle zwischen die Kreisstelle und das Ministerium ganz überflüssig. Die Einheit der Verwaltung kann auch vom Ministerium gehandhabt werden; eine umsichtige Berathung allgemeiner Normen oder schwüriger einzelner Fälle ist in den Sitzungen der Ministerialräthe ebenfalls zu erreichen: womit soll also ein solcher Ober-Tutelarrath beschäftigt werden?

Digitized by Google

tung dieser höchsten Behörde ist am zweckmäßigsten die modificirte Collegial-Verfassung, und wenigstens in größeren Staaten mögen Realabtheilungen je für die Oberaufsicht über vorbeugende und über die wiederherstellende Rechtspflege stattfinden.

Zweiter Abschnitt.

Die vollziehenden Organe.

---

§. 42.

1) Allgemeine Grundsätze.

Da es sich bei der vorbeugenden Rechtspflege davon handelt, den zu Rechtsstörungen Geneigten einen physischen Widerstand entgegenzusetzen, so genügt natürlich das Vorhandenseyn der anordnenden Behörden nicht; dieselben müssen durch ein unmittelbar einschreitendes Personal unterstützt seyn. Und zwar erfordert die große Zahl der den Rechtsstand bedrohenden Gefahren und ihr gleichzeitiges Vorkommen in verschiedenen Theilen des Staatsgebietes eine zahlreiche Mannschaft; in gewissen Fällen muß sogar eine sehr bedeutende Macht verwendet werden können, um offenen und von vielen Theilnehmern begonnenen Angriffen auf die bürgerliche Ordnung mit Sicherheit entgegen zu treten.

Da jedoch Vergehen der letztern Art nur sehr selten sich ereignen, so stünden die großen Kosten der beständigen Bereithaltung einer gegen sie eigens bestimmten bewaffneten Macht ganz auser Verhältniß zu dem Zwecke,

Digitized by Google

und würden den Staat auf eine unerträgliche Weise belasten: deßhalb genügt es denn vollständig, wenn in der Regel nur die den gewöhnlichen Fällen gewachsene Anzahl von Agenten unterhalten wird, für ausserordentliche Fälle aber vorübergehend auch eine ausserordentliche Hülfe von andern Zweigen der Staatseinrichtung verlangt werden kann. Jene ordentliche Vollziehungs-Mannschaft findet denn die Präventiv-Justiz in den örtlichen Polizei-Dienern und in der jedem Bezirke nach Bedürfniß zuzutheilenden Gensdarmerie; die Hülfe in der Noth kann geleistet werden von dem stehenden Heere [1]) und, wo eine solche eingerichtet ist, von der Bürgergarde. Damit aber diese Hülfe überall hin rechtzeitig gelangen könne, ist eine Vertheilung des Heeres in die verschiedenen Gegenden des Landes und eine allerwärts zweckmäßig getroffene Einrichtung der Bürgergarde nöthig.

So abweichend nun auch die Eigenschaften und Verwendungsarten dieser verschiedenen Arten von ausführenden Organen seyn mögen, (wie dieß in den folgenden §§ näher zu erörtern ist,) so finden doch mehrere Grundsätze auf alle gemeinschaftliche Anwendung, und diese sind denn also hier voranzuschicken.

1) Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß das

---

1) Allerdings mag das Militär in seinen Garnisonsorten auch regelmäßig zur Besorgung einzelner Sicherheitsdienste beigezogen werden: allein dieß mehr zufällige und nur als Erleichterung der eigentlich zum Dienste Verpflichteten zu betrachtende Unterstützung ändert das wesentliche Verhältniß des stehenden Heeres zur Präventiv-Justiz nicht.

Digitized by Google

nur zur Vollziehung der rechtspolizeilichen Anordnungen bestimmte Personal nicht eigenmächtig und selbstständig Verfügungen treffen oder Unternehmungen beginnen darf. Es hat nur zu vollziehen, was entweder die zuständige Behörde der Präventiv-Justiz ihr aufträgt, oder wozu es ein für allemal durch allgemeine Instructionen angewiesen ist. Beide Arten von Veranlassungen zur Thätigkeit kommen fortwährend vor bei den gewöhnlichen Agenten der Rechts-Polizei; die erstere Art, beinahe wenigstens, ausschließlich bei der ausserordentlichen Hülfsmannschaft. In beiden Fällen können die Vollziehenden nur so weit gehen, als sie Auftrag haben; sie dürfen keinen andern Zweck verfolgen und keine andere Mittel anwenden, als ihnen im Allgemeinen oder Besondern vorgezeichnet sind; und sie können sich namentlich gegenüber von den Bürgern keine weitergehenden Rechte anmaßen, als die sie verwendende Behörde selbst hat und ihnen übertrug. Findet diese letztere eine Einwürkung von ihrer Seite nicht weiter für nöthig, so haben sie sich alsbald zurückzuziehen, sollte ihre Ansicht von der Zweckmäßigkeit einer solchen Handlungsweise auch eine andere seyn. Der Rang des mit ihrer Führung beauftragten militärischen Befehlshabers kann hierbei lediglich keinen Unterschied machen [2]); er ist nur

2) Uebrigens ist es allerdings zweckmäßig den Civil-Beamten, welcher mit der Leitung einer durch Militär zu unterstützenden rechtspolizeilichen Maasregel beauftragt wird, wo möglich aus einer solchen Rangclasse zu wählen, daß der Befehlshaber der untergeordneten gewaffneten Macht keinen Anstoß an ihr nehmen kann.

Digitized by Google

zur Unterstützung der Amtsthätigkeit der Civil-Behörde in Thätigkeit und hat sich in dieser Beziehung als deren Untergebenen zu betrachten. — Nur in Einem Falle kann von dieser Unselbstständigkeit der Handlungen eine Ausnahme statt finden, wenn nämlich in Abwesenheit eines zuständigen Beamten der vorbeugenden Rechtspflege allein im Beiseyn eines ausführenden Agenten eine so offenbare Rechtsverletzung begangen werden will, daß jeder Bürger das Recht und die Pflicht hätte, dem Bedrohten zu Hülfe zu eilen, oder dem Unfuge sich, weil er Alle unangenehm berührt, zu widersetzen.

2) Auch diejenigen Handlungen, zu welchen sich die vollziehenden Organe in Folge eines besondern oder allgemeinen Auftrages für berechtigt halten mußten, sind von ihnen möglichst bald den betreffenden Behörden umständlich anzuzeigen, damit diese die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit derselben prüfen, von den sämmtlichen Vorfällen in ihrem Geschäftskreise immer unterrichtet bleiben, und durch diese Notizen vielleicht zu weiteren Nachforschungen und Maasregeln veranlaßt werden.

3) Von dem Eifer und der Rechtlichkeit der untergeordneten Agenten hängt, wie leicht einzusehen ist, sehr häufig der Erfolg oder Nichterfolg der von den Gesetzen angeordneten oder von den höheren Behörden befohlenen Sicherungs-Maasregeln ab. Eine ausgezeichnete Dienstleistung derselben ist ein um so größeres Verdienst, als oft eine folgewidrige und unsinnige öffentliche Stimme den Vollzug ihres Amtes als etwas Gehässiges und Verächtliches ausgiebt. Schon die Gerechtigkeit verlangt eine Anerkennung und Belohnung dieses Verdienstes. Allein auch

Digitized by Google

die Klugheit rathet dazu. Wenn schon nämlich offenbare Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit durch strenge Strafen verhindert werden können, so mag doch durch dieses Mittel ausserordentliche Anstrengung nicht hervorgerufen werden. Dazu bedarf es bei den meisten Menschen, namentlich aus den ungebildeteren Klassen, einer positiven Aufmunterung. Gewinnsucht oder Eitelkeit treibt Manchen zu einer nützlichen That oder einer fortgesetzten löblichen Handelsweise, welchen Gewissen und Ehrgefühl allein nicht dazu bewogen hätten. Warum soll nun der Staat jene Triebfedern nicht benützen, wenn es schon noch edlere giebt? Ein richtiges System der Belohnungen ist somit sehr zu empfehlen, und keinem Zweifel kann unterliegen, daß dasselbe, wie in andern Zweigen des Staatsdienstes so auch hier, in gerechter aber sparsamer Ertheilung von Beförderungen, Ehrenzeichen und Geldbelohnungen zu bestehen hat. — Nur die letztere Gattung von Aufmunterungsmitteln bedarf einer weiteren Bemerkung. Durch die Dienstleistungen des untergeordneten Personales werden sehr häufig Solche, welche eine Rechtsstörung zu begehen im Sinne hatten, wohl schon eine solche begannen und nur in Verfolgung derselben unterbrochen wurden, Beschränkungen und Strafen unterworfen. Geldbelohnungen für Dienste mit solchen Folgen haben nun allerdings in der, vielleicht hierin irrigen [3]), gemeinen Meinung etwas Gehässiges. Sollen sie dennoch gegeben werden?

---

3) Dieß versucht mit seinem gewohnten klaren Verstande nachzuweisen: Bentham, Théorie des récompenses, ch. 14, (Brüßler Ausgabe seiner Werke), Bd. II, S. 157 fg.

Digitized by Google

Es wird zu unterscheiden seyn. Für die in einem irgend höheren Range Stehenden sind sie nach den einmal herrschenden Begriffen unpassend. Somit kann von ihrer Ertheilung namentlich an Offiziere der Gensdarmerie oder der Truppen keine Rede seyn. Allein anders dürfte es sich bei den ganz untergeordneten Agenten verhalten. Nicht nur können nicht so häufige Beförderungen und Ehrenbezeugungen gespendet werden, als Fälle einer wünschenswerthen Belohnung vorkommen; sondern es ist auch für die doch nur schlecht bezahlte Stellen Bekleidenden ein Geldgeschenk in der Regel eine ganz willkommene Aufbesserung, welche überdieß noch den Reiz Bestechungen von ertappten Schuldigen anzunehmen vermindert. Da nun ferner in der Regel Männer von dem hier vorauszusetzenden Bildungsgrade weder für einen Tadel der Meinung sehr empfindlich sind, noch ein solcher sie, bei ihrer persönlichen Unbedeutendheit und Namenlosigkeit, leicht zu erreichen vermag: so fällt wohl jedes Bedenken hinweg.

4) Daß der Staat seinen höheren Beamten der Präventiv-Justiz gleich den übrigen Staatsdienern besondern Schutz gegen Angriffe und Beleidigungen verleiht, welchen sie in der Ausübung ihres Amtes ausgesetzt seyn möchten, versteht sich so sehr von selbst, daß es einer eigenen Bemerkung nicht erst bedürfte. Ein ähnlicher Schutz ist aber auch dem untergeordneten Personale in der Ausübung seines Amtes einzuräumen, und vielleicht hat dieses, seiner Stellung nach häufigeren und gröberen Angriffen ausgesetzt, denselben sogar noch nothwendiger als seine Vorgesetzten. Dieser Schutz muß aber einmal darin bestehen, daß überhaupt jede, wenn auch nicht thätliche, Widersetzlichkeit,

Digitized by Google

welche gegen die in gesetzlicher Ausübung ihres Amtes begriffenen vollziehenden Organe der Präventiv-Justiz gezeigt wird, als eine Verletzung des der Obrigkeit schuldigen Gehorsames angesehen und gestraft wird; zweitens aber muß jede thätliche Mißhandlung derselben als eine sehr erschwerte Art von Gewaltthätigkeit vom Gesetze erklärt seyn. Die Zahl der ausführenden Agenten ist häufig bedeutend geringer als die der zurecht zu Weisenden oder zu Zwingenden. Wenn diese Letzteren sich auf ihre physischen Kräfte ohne weitere besondere Nachtheile, als eben die Folgen eines Handgemenges, verlassen dürften, so wäre die Erreichung des Zweckes der Rechts-Polizei häufig ganz unmöglich. Die gesetzliche Unantastbarkeit muß die geringe Anzahl verstärken.

2) Arten derselben.

§. 43.

a) Gemeinde-Polizei-Diener.

Es bedarf keines ausführlichen Beweises, daß schon in jeder einzelnen Gemeinde dem Beamten der Präventiv-Justiz untergeordnete Diener verwilligt seyn müssen, und zwar zu dem doppelten Zwecke der Beobachtung und der Ausführung. Weder könnte der Beamte selbst überall immer seyn, wo die Gegenwart eines Organes der Staatsgewalt erforderlich ist, noch würde sich die Ausführung mancher Maasregel mit seiner gesellschaftlichen Stellung vereinigen lassen [1]).

1) Kurze Andeutungen über die Organisation der örtlichen Polizei-Diener s. in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 477 fg.,

Digitized by Google

Der Geschäftskreis dieser untersten Agenten ist unschwer zu bestimmen. Was den Umfang ihrer Amtsbefugnisse und Pflichten betrifft, so liegt ihnen zunächst ob Alles zu beobachten, woraus eine Rechtsverletzung, sei es gegen den Staat sei es gegen Einzelne, erwachsen könnte. Unmittelbar drohende Gefahren haben sie sodann durch augenblickliches Einschreiten vorläufig zu beseitigen, und alsbald dem Beamten eine Anzeige zu machen, damit er die eigentliche amtliche Vorkehrung treffe; minder Dringendes ist überhaupt immer erst anzuzeigen. Regelmäßige — mindestens tägliche — Berichterstattungen sind zu letzterem Behufe unumgänglich nöthig. Eine bleibende Verfügung, ein selbstständiger Befehl, oder gar eine Strafe kann natürlich nicht von ihnen ausgehen, wohl aber ist es ihr Recht und ihre Pflicht die ihnen im Allgemeinen oder besonders ertheilten Aufträge zu vollziehen, nöthigen Falles mit Gewalt, wobei denn freilich die Befugniß der örtlichen Stellen nie überschritten werden darf. Widersetzliche oder Solche, deren vermeintliche Rechtsverletzungen entweder ein alsbaldiges Einschreiten des Beamten zu erfordern scheinen, oder für deren späteres Auffinden und Stellen keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, sind alsbald von ihnen zu verhaften und vor den Beamten zu bringen. — Als materiellen Gegenstand ihrer Thätigkeit haben die Diener der Rechts-Polizei überhaupt Alles zu betrachten, was irgend zur Verhütung einer Gesetz- oder Rechtsverletzung beitragen kann. Sie sind also namentlich mit der Aufsicht

---

da dieselben auch zur Handhabung der eigentlichen Polizei-Anordnungen gebraucht zu werden pflegen.

auf Fremde [2]), Bettler und Landstreicher beauftragt; sie haben beabsichtigte Eigenthumsverletzungen, namentlich Betrügereien und Diebstähle, zu hintertreiben; öffentliche Zänkereien oder Prügeleien zu hindern und zu beendigen; verbotenen Waffenbesitz anzuzeigen; größere Volksversammlungen, gleichviel was deren Zweck ist, eben so geheime verdächtige Zusammenkünfte zu beobachten, u. s. w. In Befolgung der Befehle ihres vorgesetzten Beamten können ihnen Vorladungen, Verhaftungen, Haussuchungen, Bewachungen zu Theile werden. — Ausserdem werden sie noch, besonders wenn auch bei dem vorgesetzten Beamten selbst eine solche Verbindung der Geschäfte vorhanden ist, zur Handhabung der verschiedenen Anstalten der (Hülfs-) Polizei verwendet. Eine möglichst genaue und klare, nicht nur der Mannschaft selbst, sondern auch dem Publicum vollständig mitgetheilte Dienstanweisung, welche die Fälle aufzählt, in welchen die Polizei-Diener zu handeln berechtigt und verpflichtet sind, wird zur Vermeidung von Ungesetzlichkeiten und Streitigkeiten viel beitragen und die Straffälle vermindern.

Wenn schon nur in ganz untergeordneter Stellung mit der Wahrung der Rechte ihrer Mitbürger beauftragt, so hängt doch Wichtiges von ihrer Fähigkeit, Thätigkeit, Zu-

---

2) Natürlich ist hiermit nicht gemeint, dem Polizei-Diener das Recht zu geben, Jeden, den er für einen Fremden hält, zu befragen oder sonst zu belästigen: sondern es sind zum Behufe dieser Aufsicht bestimmte Formen vorgeschrieben (s. oben §. 18, S. 161 fg.), und nur diese hat das Polizei-Personal zum Vollzuge zu bringen.

Digitized by Google

verlässigkeit und selbst nicht selten von ihrem Muthe ab, und ihre Wahl ist nicht ohne Bedeutung noch ohne Schwürigkeit [3]). Am besten werden gediente und als tüchtig erprobte

---

3) Es könnte sich auch davon handeln, ob nicht in Nachahmung der englischen Einrichtung, die Versehung der niedern Polizei-Dienste als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären und dieselben im Reihendienste zu besorgen wären. Ersparniß und größeres persönliches Ansehen solcher Polizei-Diener scheinen dieser Einrichtung das Wort zu reden: doch sind wohl die Gegengründe überwiegend. Vor Allem tritt dann ein beständiger Wechsel der Dienstleistenden ein, und Keiner kann sich eine tüchtige Orts- und Personen-Kenntniß verschaffen, was gegenüber von gewandten Verbrechern nur höchst nachtheilig ist. Sodann muß nothwendig zuweilen der Dienst an ganz untaugliche oder selbst gefährliche Menschen kommen, welche gemeinschaftliche Sache mit Dieben u. s. w. machen. Ferner ist schwer über die Frage, ob man bei solcher Einrichtung Stellvertreter zulassen soll oder nicht, zu entscheiden. Im ersteren Falle ziehen sich, mit wohl sehr wenigen Ausnahmen, die angesehneren und gebildeteren Bürger ganz zurück, lieber ein Geldopfer bringend, und leicht kommt dann das Geschäfte an Untüchtige und Unzuverlässige, ohne daß auch nur Beständigkeit in der Person und also Uebung dadurch erlangt würde, weil immer wieder Einzelne selbst den Dienst versehen werden. Im andern Falle wird der Grundsatz der Arbeitstheilung verletzt, und leicht der Gesellschaft und dem Volksvermögen durch diese Verwendung von Männern, welche Wichtigeres thun könnten, weit mehr geschadet, als ihre polizeiliche Dienstleistung nützt. — Daß diese Besorgnisse nicht ungegründet sind, zeigt das Beispiel von England, wo man sich, trotz vielen und langen Sträubens, doch am Ende für die Hauptstadt zu einem würksameren Systeme verstehen mußte. Selbst Vincke (innere Verwaltung

Soldaten und Gensdarmen dazu genommen; nie aber sollten solche Stellen anstatt einer Armenunterstützung an untaugliche Gemeindeglieder gegeben werden. Selten wird hier Brauchbarkeit, noch seltener guter Wille seyn, und wie kann da die Rechtssicherheit gewahrt seyn, wenn vielleicht der Wächter selbst gemeinschaftliche Sache mit dem Verbrecher macht. Eben so wenig darf der in höheres Alter vorgerückte Mann auf solcher Stelle gelassen werden; oder Derjenige, welcher erwiesenermaasen in eine seiner Amtsführung nachtheiligen Abhängigkeit von seinen Mitbürgern (z. B. durch Schulden) oder in allzu vertrauten Umgang mit ihnen gekommen ist. — Eine hinreichende Bezahlung muß den Polizei-Diener gegen Verachtung und gemeine Bestechlichkeit schützen; ein anständiges Aeusseres wird zu seiner Würksamkeit beitragen. Zur Bewahrung ist, so lange er sich im Innern eines geschlossenen Ortes aufzuhalten hat, ein Seitengewehr hinreichend; dem englischen Constable genügt schon sein Stock.

Was die Zahl der für eine Gemeinde zu bestellenden Polizei-Diener betrifft, so richtet sich dieselbe natürlich hauptsächlich nach der Größe und der Bevölkerung des Ortes. Einigen Einfluß hat freilich auch die Lage, z. B. an der Gränze, und die Beschaffenheit des Geistes der Einwohner; Orte dagegen, welche eine regelmäßige Besatzung haben, bedürfen einer geringern Polizei-Mannschaft, weil das Militär ihr manche Geschäfte abnimmt, wie z. B.

Großbritanniens, S. 86 fg.) giebt zu, daß in der Würklichkeit das theoretisch-richtige System der Constables seine große Mängel habe.

die Bewachung der Thore, die Streifwachen bei Nacht u. s. w., und weil überhaupt schon dessen Anwesenheit manchen Versuch einer Unordnung ganz abschneidet oder in der Geburt erstickt. Sei aber eine Gemeinde auch noch so klein und ruhig, so muß sie doch wenigstens Einen Polizei-Diener und einen oder einige Nachtwächter unterhalten, die freilich hauptsächlich ihren eigenen Geschäften nachgehen können, doch beständig bereit seyn müssen. In größeren Städten ist der schon zahlreicheren Mannschaft eine solche Einrichtung zu geben, daß theils der Beamte nicht mit den, hier allzu zahlreich werdenden, unbedeutenden Einzelheiten behelligt, theils auch ohne seine persönliche beständige Aufsicht Ordnung im Dienste gehalten wird. Deßhalb ist eine militärische Ordnung zu treffen. Ein oder einige Unteroffiziere oder Inspectoren führen die unmittelbare Aufsicht und geben die Anweisungen für den laufenden Dienst; nur das Wichtigere wird, je nach der Beschaffenheit des Falles sogleich oder beim täglichen Berichte, gemeldet. Jeder einzelne Mann hat natürlich entweder sein bestimmtes Geschäfte oder seinen Bezirk, für den er im Allgemeinen zu stehen hat. Die Bezeichnung jedes Einzelnen mittelst einer eigenen Nummer erleichtert Klagen bei den Vorgesetzten über ungebührliches Betragen. — In ganz großen Städten ist ein so großes Bedürfniß nach Sicherheitswache, daß förmliche Korps entstehen, welche am besten in gewöhnliche militärische Ordnung gebracht, in den verschiedenen Theilen der Stadt regelmäßig vertheilt und zum Dienste angehalten werden. Sowohl Reiterei als Fußvolk ist nöthig; erstere hauptsächlich zum Ordonnanzen-Dienste, zur Beaufsichtigung der Heerstraßen in der Nähe der Stadt,

Digitized by Google

zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter Wagen und Pferden bei öffentlichen Festen u. dgl., endlich überhaupt wo eine Abtheilung Reiter größern Eindruck und Würkung zu machen verspricht [4]).

Thätliche Widersetzlichkeit gegen die amtlichen Anordnungen des Polizei-Dieners ist als ein Vergehen gegen die obrigkeitliche Gewalt zu bestrafen; zum Gebrauche seiner Waffen wird er aber nur in sehr seltenen Fällen zu schreiten veranlaßt und berechtigt seyn, nämlich wenn er zur Vertheidigung seiner Person oder des ihm anvertrauten Gegenstandes oder Postens durch würklichen Angriff genöthigt wäre, und wenn ein von ihm Angehaltener, der ihm unbekannt ist, oder für dessen Wiederbeibringen er keine Sicherheit hat, sich durch Flucht oder Widerstand dem Befehle entziehen will. Der von einem Polizei-Diener geschehenden Aufforderung zum Beistande ist, wenn sie in der gehörigen Form gemacht wird, der dazu fähige in der Nähe befindliche Bürger schuldig Folge zu leisten, bis die Gefahr der Uebermannung vorüber ist; eine Weigerung in solchem Falle ist als mittelbare Beihülfe des in Frage stehenden Verge-

4) Alle großen Hauptstädte haben solche eigene Polizei-Korps; so unterhält die Stadt Paris einige Tausend Mann Municipal-Gardisten zu Fuß und zu Pferde; in Wien, in Prag sind Wachen beiderlei Art; in London selbst ist seit dem Jahre 1830 ein sehr bedeutendes Polizei-Korps errichtet worden, welches zwar — zur Schonung der Volksansichten — möglichst viel Bürgerliches in seinem Aeussern erhalten hat, allein im Wesentlichen doch rein militärisch eingerichtet ist und aus beiden Waffengattungen besteht. S. darüber den Report on the police of the metropolis, und das: Reglement für die neu errichtete Polizei in London. Hambg, 1830.

Digitized by Google

heus zu bestrafen. Beihülfe zur Handhabung der öffentlichen Ordnung kann für Niemanden, sei er wer er wolle, unanständig oder gar beschimpfend seyn. Als Rechtfertigung kann nur dienen, wenn der Aufgeforderte zu beweisen im Stande ist, daß die Aufforderung unnöthig war, und der Polizei-Diener gar wohl seinen Zweck selbst zu erreichen vermocht hätte, oder daß derselbe in seinem ganzen Beginnen unrecht hatte und seine Befugnisse überschritt. Der Bürger kann weder schuldig seyn die Trägheit oder Feigheit des Beamten zu ersetzen, noch viel weniger aber ihm in einer Gesetzesübertretung beizustehen [5]).

§. 44.

b) Gensdarmerie.

Ausser der für den Dienst der örtlichen Behörden bestimmten niedern Polizeimannschaft bedarf es auch noch einer Anstalt, um theils auf dem flachen Lande und in den kleineren zur Unterhaltung eines eigenen Personals nicht fähigen Gemeinden die Rechtssicherheit aufrecht zu erhalten, theils um die Befehle der höheren Rechts-Polizei-

5) Schade daß die englische Einrichtung, nach welcher ein Constable welcher Verstärkung bedarf jeden von den Umstehenden, den er mit seinem Amtsstabe berührt, dadurch auch zum Constable macht und ihn — bei Vermeidung schwerer Strafe — zur angestrengten Theilnahme an Beilegung der Unordnung nöthigt, (s. Vincke, a. a. O., S. 75,) nicht geradezu auch bei uns eingeführt werden kann. Allein der Unterschied zwischen einem in Folge seiner Bürgerpflicht unentgeldlich dienenden Constable und einem bezahlten Polizei-Diener ist doch zu bedeutend, als daß auch dem Letztern das Recht gegeben werden könnte, Jeden zu seines Gleichen zu machen.

Digitized by Google

behörden zu vollziehen. Weil überall Rechts-Verletzungen begangen werden können und gerade entfernt von dem gewöhnlichen Aufenthalte der Beamten am ehesten welche zu befürchten sind, so müssen alle, auch die abgelegensten, Landestheile genau beobachtet werden, und überall hin ist der nöthige Schutz zu verbreiten. Hierzu ist nun aber eine sehr bewegliche und sich beständig bewegende Mannschaft nothwendig, deren hauptsächlichstes Geschäfte es ist, das Land nach allen Richtungen immer zu durchziehen, beobachtend, vollziehend, Wichtigeres meldend.

Es ist eine doppelte Einrichtung bei dieser beweglichen Polizeimannschaft denkbar. Entweder nämlich kann in jedem Verwaltungsbezirke die den Bedürfnissen desselben entsprechende Anzahl von rüstigen Leuten, Hatschiere, aufgestellt und mit der Besorgung des Dienstes innerhalb desselben beauftragt werden, so daß sie nur für diesen Bezirk angenommen sind und nur sehr ausnahmsweise anderwärts verwendet werden; oder aber es wird für den gesammten Staat ein gemeinschaftliches, militärisch organisirtes Korps, Gensdarmerie, errichtet, welches, mit den nöthigen Ober- und Unter-Befehlshabern versehen, nach Bedürfniß und in kleineren Abtheilungen in die einzelnen Bezirke vertheilt ist, so aber daß ein Wechsel der Personen oder eine Veränderung der Mannschaftszahl an einzelnen Orten im Falle eines Bedürfnisses augenblicklich vollzogen werden kann. — Aus vielfachen Gründen verdient die, auch in beinahe allen europäischen Staaten eingeführte [1]), Gensdarmerie den Vorzug vor den Hatschieren.

1) Die Gesetze der verschiedenen Staaten über die Einrichtung

Bei diesen Letztern steht nämlich nicht nur zu besorgen, daß sie durch manchfache Verbindungen in zu enge Verhältnisse mit den Einwohnern ihrer Bezirke kommen, und durch Beibehaltung auch im vorgerückten Alter zur künftigen Besorgung des anstrengenden Dienstes untauglich werden würden, sondern es kann jedenfalls eine schnelle und nur vorübergehende Vermehrung derselben nicht eintreten, wäre dieselbe auch noch so wünschenswerth; die Versetzung wegen ungeeigneter persönlicher Verhältnisse ist unmöglich; ein genaues und stündliches Zusammenwürken der Hatschiere benachbarter Bezirke ist schwürig anzuordnen, besonders aber mit Nachdruck durchzuführen; die Persönlichkeit der einzelnen Beamten würkt in jedem Bezirke verschieden, zum Theile schädlich: kurz dem Ganzen fehlt die Einheit und die nöthige Kraft. Ein militärisch organisirtes und befehligtes Korps bietet von allem diesem gerade das Gegentheil dar. Es macht schon das Aeussere der ganzen Einrichtung den Eindruck von Kraft durch Haltung, Kleidung und Bewaffnung; die Abstufungen im Befehle sind zweckmäßig, bestimmt und gleichförmig, der Gehorsam ist schnell und gewiß; strenge Disciplin ist zu halten, Ungeeignete werden leicht entfernt oder versetzt, schnelle Verstärkungen und Zusammenziehungen ganzer Abtheilungen sind leicht und ohne Lärmen und Aufsehen zu vollziehen; während der einzelne Beamte vollkommen frei in seinen Verfügungen über die ihm zugetheilten Gensdarmen ist, kann er persönlich nicht nachtheilig auf den Geist und die Brauchbarkeit der Leute einwürken, welche unter dem

---

und den Dienst ihrer Gensdarmerien s. bei Kamtz, Allgemeiner Codex der Gensdarmerie. Berl., 1815.

beständigen und ganz anders würksamen Einflusse ihrer militärischen Obern stehen [2]).

Hat man sich für die Einführung einer Gensdarmerie entschieden, so sind folgende Einrichtungen als zweckmäßig zu empfehlen:

1) Die Landespolizei-Gensdarmerie ist gänzlich von der allenfalls für das Heer angeordneten zu trennen. Nicht nur fordert dieß der verschiedene Oberbefehl über beide (s. Nr. 2), sondern es wäre auch zu besorgen, daß während eines Krieges, also gerade wenn die polizeiliche Aufsicht im Lande am nöthigsten und der Dienst der Gensdarmerie am angestrengtesten ist, die tauglichsten Leute von der letzteren für die Heer-Gensdarmerie verwendet werden möchten [3]).

2) Die Polizei-Gensdarmerie muß ein von dem stehenden Heere ganz getrenntes, wenn schon völlig militärisch organisirtes, Korps seyn, welches auch lediglich nicht unter dem Kriegsministerium stehen darf, sondern unter der mit der Handhabung der Rechts-Polizei hauptsächlich beauftragten höchsten Stelle, je nach der Einrichtung des einzelnen Staates also unter dem Ministerium der Polizei, des Innern oder der Justiz. Die untergeordneten Mittel- und Bezirks-Stellen haben jede in ihrem Gebiete und Ge-

2) Man vgl. Perrin-Parnajon, Handb. für deutsche Gensdarmen, und Lesebuch für Landesbewohner, u. s. w. Lpz., 1810; Grävell, Ueber höhere, geheime und Sicherheits-Polizei. S. 23 fg.

3) Die von Grävell, a. a. O. S. 23 fg. vorgeschlagene äussere Gleichstellung beider Arten von Gensdarmerie ist wohl ganz unverfänglich, allein von keiner großen Wichtigkeit.

Digitized by Google

schäftskreise die Verwendung der ihnen zugetheilten Abtheilungen zu bestimmen. Höchst störend und unzweckmäßig ist es, wenn die Gensdarmerie auch mit der Handhabung der Finanz-Einrichtungen, namentlich mit der Aufsicht auf die Defraudationen der indirecten Steuern, beauftragt ist. Nicht nur entsteht dadurch ein doppelter Befehl, womit Ordnung und Aufsicht unvereinbar ist, sondern es entgeht auch der Präventiv-Justiz der beste Theil der Thätigkeit und des Willens der Gensdarmen, welche durch die, oft beträchtlichen, Anbringe-Gebühren bei Steuer-Betrügereien angezogen werden, und den beschwerlicheren, oft gefährlichen, jedenfalls minder einträglichen Sicherheitsdienst hintansetzen; davon gar nicht zu reden, daß das Fahnden nach Steuerübertretungen gegen die Gensdarmerie leicht bei den untern Klassen einen allgemeinen, für den Sicherheitsdienst nur höchst nachtheiligen, Widerwillen erregen kann.

3) Der einzelne Gensdarme steht unter einem doppelten Befehle, nämlich hinsichtlich des Materiellen seiner Dienstleistungen unter den bürgerlichen Behörden, deren Anweisungen er unweigerlich zu befolgen hat, so weit sie die Handhabung der Ordnung und Sicherheit betreffen, dann aber in Beziehung auf die Form seiner Erscheinung und Würksamkeit unter seinen militärischen Obern. Häufige persönliche Untersuchungen und Rundreisen der Befehlshaber müssen die nicht überall mögliche Anwesenheit eines Offiziers ersetzen, und von dem General-Commando geht die Erhaltung der Einheit und Gleichförmigkeit aus.

4) Der Zweck der Gensdarmerie bringt es mit sich, daß sie über das ganze Land verbreitet sei, damit es nir-

Digitized by Google

gends an ihrer Aufsicht und Unterstützung fehle. Deßhalb muß jedem Elementar-Verwaltungs-Bezirke eine Abtheilung zugewiesen seyn, deren Stärke sich natürlich nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. An der Gränze, im Gebirge und Walde, in besonders unruhigen Gegenden, an der Hauptstraße, wo viele Gefangene geleitet werden müssen, bedarf man mehr Gensdarmen als in Oertlichkeiten, welchen diese Beziehungen fehlen. Durch kleine Reserven, welche an den Sitzen der höhern Befehlshaber bereit gehalten werden, können nach Bedürfniß Lücken ergänzt und gesteigerte Bedürfnisse ohne Störung für andere Bezirke befriedigt werden [4]). Im Falle ungeeigneter örtlicher Verbindungen einzelner Gensdarmen ist durch Versetzungen leicht abzuhelfen, jedoch zur Verfügung einer solchen ein Grund abzuwarten, weil eine genauere Kenntniß des Bezirkes nur nützlich seyn kann. — Jeder Bezirks-Abtheilung ist ein Unteroffizier vorgesetzt, mehreren ein Offizier. In größern Staaten stehen zwischen dem obersten Befehlshaber und den ebengenannten Offizieren noch Stabsoffiziere je über einen größern Bezirk; kleinere Staa-

4) Grävell, a. a. O., S. 27 fg. schlägt vor, die Gensdarmen ganz vereinzelt in die Mitte des von ihnen, wöchentlich wenigstens zweimal genau abzupatrouillenden Bezirkes zu verlegen. Diese Einrichtung dürfte aber doch die Beschwerlichkeit haben, daß der Bezirksbeamte die ihm zugetheilten Leute nicht gehörig im Auge, noch auch in eiligen Fällen unter der Hand hätte. In sehr großen Bezirken (welche ohnedem zu vermeiden sind) könnten allenfalls zwei Stationen gebildet werden, in andern wird dem Patrouilliren leicht die Einrichtung gegeben werden können, daß keine Zeit unnöthig verloren geht.

Digitized by Google

ten mögen diese Stelle sparen. Der an der Spitze des Ganzen stehende höhere Offizier ist dem Ministerium als eine Mittelstelle untergeordnet [5]).

4) Der Dienst der Gensdarmerie erfordert theils Schnelligkeit, theils Ungehindertheit der Bewegungen des einzelnen Mannes; zu jener ist er beritten fähiger, zu dieser dagegen zu Fuße. Daher ist es nöthig, daß die Gensdarmerie theils zu Pferde, theils zu Fuße diene. Der reitende Gensdarme durchstreift in einer gegebenen Zeit einen größeren Bezirk, und erspart somit wieder einen Theil der Kosten des Pferdes; bei manchen Gelegenheiten macht überdieß ein Reiter einen größern nützlichen Eindruck. Der Fuß-Gensdarme dagegen kann die Gegend, besonders wenn sie Terrainschwürigkeiten hat, genauer durchsuchen, verdächtigen Personen sich leichter unbemerkt nähern. Ein bestimmter Fehler ist also, wenn die Gensdarmerie nur aus Einer Waffengattung besteht; das Verhältniß beider Gattungen aber hängt von der geographischen Beschaffenheit des Landes ab.

6) Da bei der häufigen und selbst regelmäßigen Abwesenheit von dem Stationsorte die Gensdarmen keine gemeinschaftliche Küche machen können, überhaupt ihr Dienst

---

5) Die Zahl der Offiziere in der Gensdarmerie ist in den verschiedenen Ländern sehr verschieden bestimmt. In Frankreich kommen z. B. auf 16,000 Gensdarmen 700 Offiziere, also ungefähr 1 auf 23; in Preußen (im J. 1829) auf 1534 Gensdarmen 57 Offiziere, also 1 auf 27; in Württemberg auf 401 Landjäger 5 Offiziere, also 1 auf 80. Letzteres übrigens ohne Zweifel zu wenig.

Digitized by Google

vielfach größeren Aufwand verursacht, als der des gewöhnlichen Militärs; da ferner dieselben in der Regel vereinzelt und ohne unmittelbare Aufsicht handeln, und somit wenigstens über die Versuchung zu gemeinen Bestechungen erhoben werden müssen: so ist eine gute Bezahlung derselben durchaus nothwendig. Dem Reiter muß überdieß eine hinreichende Gesammtsumme zur Unterhaltung von Pferd und Rüstung gegeben werden; manche Staaten finden es sogar zweckmäßig denselben für die Anschaffung des Dienstpferdes sorgen zu lassen gegen einen bestimmten jährlichen Beitrag [6]). — Da eine genaue Controle kleinerer, aber dem Dienste doch sehr schädlicher Misbräuche, z. B. des unentgeldlichen Zehrens in Wirthshäusern, nicht möglich ist [7]), so bleibt nichts übrig als auf dieselben sehr strenge

---

6) Gewichtige Gründe gegen diese Einrichtung s. bei Grävell, S. 47 fg.

7) Schwerlich wird viel bei der — denn doch ziemlich verwickelten — Einrichtnng gewonnen, wenn dem Gensdarmen auſser einem kleinen baaren Solde zur Bestreitung seiner Kosten in den Wirthshäusern Scheine zugestellt werden, mit denen er bezahlen soll, und welche der Wirth als baares Geld bei seinen Steuerentrichtungen aufrechnen darf. Steht der Gensdarme mit dem Wirthe in einem unerlaubten Verhältnisse, welches ihm eine unentgeldliche Bewirthung einträgt, so übergiebt er wohl den Schein, allein er erhält entweder den Betrag desselben baar vom Wirthe bezahlt, oder eine theurere und leckerere Bewirthung, als er für den Schein zu fordern das Recht hat, und macht auf diese Weise denselben Gewinn, als wenn er höheren baaren Sold erhalten, diesen aber nicht ausgegeben hätte. A. M. ist Grävell, a. a. O., S. 41 fg.

Digitized by Google

Strafen zu setzen, und sie in einem Entdeckungsfalle unnachsichtlich zu vollziehen.

7) Es ist einleuchtend, daß die größte Sorgfalt bei der Aufnahme unter das Gensdarmerie-Korps erforderlich ist. Es muß nicht nur jeder einzelne Mann zur Besorgung der vielfachen und zum Theile nicht leichten Geschäfte geistig und körperlich tüchtig seyn, sondern man muß sich auch auf seinen eigenen guten Willen und seine Sittlichkeit verlassen können, da der Gensdarme in der Regel selbstständig und ohne Beaufsichtigung seiner Obern handelt. Nothwendig ist wohl, daß man blos gediente Soldaten aufnimmt; nicht nur hat man so Gelegenheit die Leute vorher genau kennen zu lernen, sondern sie sind auch bereits an den Gebrauch der Waffen, an soldatische Haltung und an Gehorsam gewöhnt. Uebrigens sollten es immer Freiwillige seyn, denn der Dienst der Sicherheitswache ist nicht von der Art, daß er sich auch nur in einem erträglichen Grade von Unwilligen erzwingen ließe. Bei irgend gröberen Fehlern ist Entlassung aus der Gensdarmerie unerläßlich, weil unzuverlässige oder gar entschieden schlechtgesinnte Leute die ganze Anstalt verderben können.

8) Gerechtigkeit und Klugheit verlangt, ausser den (bereits oben §. 42, S. 444 fg.) besprochenen Belohnungen während der Dienstzeit, eine Versorgung der durch Alter oder Strapatzen zu diesem beschwerlichen Dienste untauglich gewordenen ausgezeichneten Gensdarmen. Zu solcher Versorgung werden sich viele niedere Civildienste eignen, in welchen Pünctlichkeit, Aufmerksamkeit und Entschlossenheit von Werth sind, z. B. die Stellen der Gerichtsdiener, Gefängnißaufseher, Amts- und Kanzlei-

Digitized by Google

Boten, Magazinaufseher, Stellen beim Zoll und andern indirecten Steuern, namentlich aber auch bei dem städtischen Polizeipersonale, welches geringere körperliche Anstrengungen zu bestehen hat. Der von dem Gensdarmerie-Korps zu leistende Dienst kann in einen ordentlichen und einen ausserordentlichen abgetheilt werden. — Der ordentliche Dienst besteht in dem regelmäßigen und ununterbrochenen Durchstreifen des ganzen Staatsgebietes und in der hierbei vorzunehmenden Handhabung der zur Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit bestimmten manchfachen Anordnungen. Es liegt also dem Gensdarmen ob, daß er die vorgeschriebene Aufsicht auf alle Arten von Fremden führe, namentlich auf solche, welche ihm irgend verdächtig erscheinen; er hat das Recht und die Pflicht, die Päße oder sonstige Ausweis-Papiere zu untersuchen, die Waaren und Register der Hausirer zu prüfen, Bettler und Vaganten den Behörden zu überliefern, auf Jauner oder mit Steckbriefen verfolgte flüchtige Verbrecher zu fahnden, und deßhalb verdächtige Orte und Häuser zu beobachten und zu untersuchen. Wo er überhaupt bei seinen Wanderungen irgend einen Versuch zu Rechtsverletzungen bemerkt, hat er denselben zu verhindern, bei blosem Verdachte, ausser den nöthigen Vorbeugungsmaasregeln, Meldung zu machen, so wie er überhaupt alles ihm irgend als verdächtig Auffallende der Behörde schleunigst anzuzeigen hat. Eine besondere Pflicht für ihn ist es, öffentliche Vergnügungs- oder Geschäfts-Orte, wo viele Menschen sich zusammendrängen und absichtlich oder unabsichtlich Gesetzesübertretungen vorkommen können, genau ins Auge zu fassen, und wenigstens in der Nähe zu

Digitized by Google

rascher Hülfe bereit zu seyn. Die Wanderungen des Gensdarmen werden mit Recht zu gleicher Zeit zum sichern Geleite von Verhafteten benützt und es muß ihm auch aufgetragen seyn, jeden Umstand, welcher von öffentlichem Nachtheile wenn auch nicht gerade eine Rechtsverletzung zu werden droht, entweder selbst zu entfernen, oder wenigstens der betreffenden Behörde schleunige Anzeige zu machen. Alle diese Gegenstände des ordentlichen Dienstes sind regelmäßig in der einmal eingeführten Form und Zeit zu besorgen, auch wenn kein besonderer Befehl dazu im einzelnen Falle besonders aufruft, und zur Controle sind von jedem Gensdarmen genaue und gehörig beglaubigte Dienstbücher zu führen, deren genaue Prüfung ein Hauptgeschäfte des vorgesetzten Offiziers ist. — Zu einem *außerordentlichen* Dienste wird die Gensdarmerie in den Fällen aufgerufen, wenn die Behörden eine kräftige Unterstützung zur Vollziehung ihrer Maasregeln im einzelnen Falle ausnahmsweise bedürfen, z. B. also zu Verhaftungen, Haussuchungen, Zahlungs-Executionen u. s. w., besonders da, wo ein Widerstand der Pflichtigen bereits erfolgt ist, oder wenigstens droht. Bei Truppenmärschen, Brand- oder Wassers-Unglück können sie zur Abwendung von Unordnungen und Verletzungen verwendet werden; eben so zum Schutze der Vollziehung gerichtlicher Urtheile, z. B. von Hinrichtungen, öffentlichen Ausstellungen. — Im ordentlichen Dienste hat in der Regel jeder einzelne Gensdarme abgesondert und selbstständig sich zu bewegen und zu handeln, damit an möglichst vielen Orten zugleich Aufsicht und Hülfe sei, und weil doch gewöhnlich kein größerer Widerstand zu befürchten ist, als den ein gut

Digitized by Google

bewaffneter entschlossener Mann niederschlagen könnte. Die ausserordentlichen Dienstleistungen dagegen fordern häufig die Zusammenziehung kleinerer oder größerer Abtheilungen, welche dann unter dem Befehl ihrer Obern auf gewöhnliche militärische Weise handeln, entweder allein, oder in Gemeinschaft mit Linientruppen oder Nationalgarden.

Sowohl die Wichtigkeit der aufgetragenen Leistungen, als die häufige Vereinzelung in Erfüllung derselben macht nothwendig, daß der Gensdarme vom Gesetze besonders geschützt, und also nicht nur der Widerstand gegen seine Aufforderungen als eine Widerspänstigkeit gegen eine obrigkeitliche Person gerügt, sondern namentlich jede persönliche Antastung desselben hart bestraft wird. Es kann freilich nicht fehlen, daß nicht zuweilen von diesen selbstständig handelnden Polizeisoldaten aus Mangel an Einsicht oder aus Leidenschaft und Rohheit Fehler begangen und Rechte einzelner Bürger verletzt werden: allein theils wird auf erhobene Klage bei der strengen Disciplin, welcher jede Gensdarmerie nothwendig unterworfen ist, hinreichende Genugthuung schleunigst erfolgen, theils wird der verständige Bürger der allgemeinen Sicherheit das Opfer solcher, doch nur selten sich ereignenden, Unannehmlichkeiten zu bringen wissen. Am häufigsten können Mißgriffe in Beziehung auf Verhaftungen vorfallen. Dem Gensdarmen muß nothwendig das Recht eingeräumt werden, jeden ihm aus einem vernünftigen Grunde verdächtig Erscheinenden alsbald anzuhalten und denselben, falls er nicht sogleich sich gesetzlich auszuweisen im Stande ist, vor den nächsten Rechts-Polizeibeamten zu bringen. Dieser Verdacht wird nun zuweilen ungegründet seyn, und seine Folgen sind nichts

deſto weniger unangenehm und verletzend; den Gensdarmen aber kann, wenn er Gründe für ſeine Meinung hatte und ſich keiner Ueberſchreitung ſeiner Befugniß ſchuldig machte, keine Rüge treffen. Soll nun die Scheue vor ſolchen ſeltenen Mißgriffen überwiegen und die Gensdarmerie, welche ohne das in Frage ſtehende Recht ihren Zweck unmöglich erfüllen kann, lieber ganz aufgegeben werden, oder iſt vernünftigerweiſe dieſe der allgemeinen Sicherheit ſo höchſt erſprießliche Anſtalt trotz einzelner möglicher Uebel beizubehalten? Man kann hier nicht wohl im Zweifel ſeyn, ſchon aus dem Grunde, weil eine geringere Sorge für die allgemeine Sicherheit weit größere und zahlreichere Verletzungen Einzelner zur Folge haben würde.

Nothwendig iſt, daß das Geſetz die Fälle möglichſt genau beſtimmt, in welchen der Gensdarme Gebrauch von ſeinen Waffen machen darf, wobei es übrigens nicht ganz leicht iſt, die richtige Mitte zwiſchen einer die Würkſamkeit der Einrichtung ſehr lähmenden und die Verantwortung des einzelnen Gensdarmen ins Unbillige ſteigernden Bedenklichkeit und einer das Leben des Bürgers der Leidenſchaft oder Rohheit eines einzelnen gemeinen Soldaten bloßſtellenden Unbekümmertheit zu treffen. Keinem Zweifel unterliegt natürlich, daß er Angriffe auf ſeine Perſon mit den Waffen zurückweiſen darf, wenn ſie einen irgend bedenklichen Character haben, oder wenn er einen Poſten zu bewachen hat; dagegen muß ihm bei ſtrenger Strafe unterſagt ſeyn, kleinere Realinjurien von Solchen, deren er Herr iſt, ſelbſt zu rächen, indem dieſe zeitig und ſtrenge genug vom Richter beſtraft werden können. Eben ſo hat

er zwar das Recht und die Pflicht eine thätliche Widersetzlichkeit gegen seine amtlichen Forderungen mit Gewalt zu besiegen, allein nur, wenn kein anderes eben so sicheres Mittel den Widerstand zu brechen sogleich bei der Hand ist. Es wird also namentlich dem einzeln stehenden von anderer Hülfe entfernten Gensdarmen, dessen Befehlen getrotzt wird, der Gebrauch der Waffen schon in solchen Fällen zustehen, in welchen von einer grösseren Anzahl oder auch von dem einzelnen aber sonst unterstützten Manne die Anwendung unblutiger Mittel gefordert werden muß. Werden Gensdarmen in grösserer Anzahl dazu gebraucht, um aufrührische Versammlungen zu sprengen, so haben sie natürlich, wie das Linienmilitär, die Vorschriften des Martialgesetzes zu befolgen. S. dieselben im nächsten §. Auf ähnliche Weise muß dem Gensdarmen der Gebrauch der Waffen gegen Verhaftete, welche zu entfliehen suchen, nur dann gestattet seyn, wenn kein anderes völlig sicheres Mittel übrig ist, dieselben wieder alsbald zur Haft zu bringen.

§. 45.

c) Das stehende Militär.

Ein sehr mächtiges und somit höchst wichtiges Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Gesetzlichkeit ist das stehende Heer des Staates. Wenn schon zunächst zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen äussere Feinde bestimmt, so darf und soll es doch auch zum Schutze der Gesetze im Innern verwendet werden. Schon das blose Vorhandenseyn einer Macht, welche, mit Ausnahme einer ganz allgemeinen Empörung, für unwiderstehlich zu be-

Digitized by Google

trachten ist, verhindert eine Menge von Gesetzwidrigkeiten gänzlich, so daß selbst kein Versuch gemacht, ja nicht einmal der Gedanke ernstlich gefaßt wird. Ein Widerstand, welchen man nicht hoffen kann zu besiegen, ist das beste aller Abhaltungsmittel. Es kommen aber auch noch Fälle der würklichen thätigen Verwendung der Truppen zu rechtspolizeilichen Zwecken vor, welche denn hier näher zu bezeichnen sind. Sie zerfallen im Allgemeinen in die ordentlichen und in ausserordentliche Dienstleistungen [1]).

1) Ordentlicher Dienst. — Den Gemeinden, in welchen Besatzungen liegen, geht durch dieselben eine bedeutende Sicherung gegen manchfache Störungen und Verletzungen zu, und zwar

a) durch die Ausstellung von Schildwachen. Diese Vertheilung einzelner zur strengsten Aufmerksamkeit und alsbaldiger Anzeige oder Abstellung aller auffallenden Ungebürlichkeiten verpflichteter bewaffneter Wächter an verschiedenen Orten der Stadt erschwert manche Verbrechen bis zur Unmöglichkeit. Hierbei ist es der Würkung nach ganz gleichgültig, ob die Schildwache aus rein militärischen Gründen, ob sie als bloser Ehrenposten, oder endlich ob sie unmittelbar zur Sicherheit an besonders bedrohten oder vorzüglich lockenden Plätzen aufgestellt ist.

b) Dieselbe Würkung haben die während der Nacht gehenden Ronden und Streifwachen. Beweglis-

1) Ueber die ganze Materie s. Der Soldat als Beistand der Polizei, von einem k. preuß. Offizier. Weimar, 1802.

cher und stärker als die stehenden Posten sind sie, neben ihren militärischen Zwecken, auch zur Verhinderung von Einbrüchen, Schlaghändeln oder sonstigen Gewaltthätigkeiten sehr geeignet.

c) Wichtig ist endlich noch die Transportirung von Gefangenen, und die innere und äussere Bewachung der Gefängnisse durch das Militär, als welches (so wie die Gensdarmerie) in der Regel Ausbrüchen, Collussionen und anderem Unfuge mit weit mehr Strenge und Folgerichtigkeit zu begegnen im Stande und Willens ist, als die gewöhnlichen Gefangenwärter.

2) Noch von größerem Belange sind die ausserordentlichen Dienstleistungen zu Aufrechterhaltung der Ordnung. Dieselben sind, eben weil sie nur ausserordentlicherweise und somit selten vorkommen, allerdings nicht unter den regelmäßigen Verpflichtungen des Militärs begriffen, noch weniger dürfen sie von demselben auf eigene Hand unternommen werden; allein von der dazu befugten bürgerlichen Behörde aufgefordert Hülfe zu leisten, ist es so berechtigt wie verpflichtet einzuschreiten und den ihm angewiesenen Zweck mit den ihm beiwohnenden Mitteln, im Nothfalle selbst mit eigentlicher Anwendung der Waffengewalt, durchzusetzen. Je nach dem Zweck ist sowohl die Art der Verwendung des Militärs als die Ausdehnung seiner Befugnisse verschieden:

a) Häufig kommt, in Garnisonsstädten oder in deren Nähe, der Fall war, daß das Militär das bei Gelegenheit eines öffentlichen Unglückes blosgestellte Eigenthum zu beschützen beauftragt wird, so

namentlich bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen. Abgesehen nämlich von den, hier nicht weiter zu erörternden, Dienstleistungen der kräftigen, an schnellen Gehorsam und Zusammenwürken gewöhnten Schaar zu Bekämpfung der Gefahr selbst, wird ein Theil der Herbeigeeilten zu der Bewachung des geflüchteten Eigenthums, der Beaufsichtigung der Flüchtenden, der Absperrung von bestimmten gefährlichen oder zu mißbrauchenden Oertlichkeiten sehr zweckmäßig verwendet werden können. In solchem Dienste steht das Militär, ohne Rücksicht auf den gegenseitigen persönlichen Rang, unter dem betreffenden Civilbeamten, welchem die Leitung des Rettungsgeschäftes zusteht. So wie überhaupt von allen Anwesenden, so muß auch von den dienstleistenden Soldaten unbedingt den Anweisungen desselben gehorcht werden, wenn nicht mehr Uebel als Gutes aus der Hülfe entstehen soll.

b) Von den Diensten des Militärs bei Streifen und Haussuchungen zur Fahndung von Landstreichern und Jaunern ist bereits oben (§. 26, S. 272) gesprochen worden. Wenn das verfügbare Militär zahlreich genug ist, um die ganze Unternehmung allein oder nur in Gemeinschaft mit der Gensdarmerie vorzunehmen, so ist der Erfolg des leicht zu bewahrenden Geheimnisses und der pünctlichen Ausführung wegen höchst wahrscheinlich; und selbst wenn es nur zur Anführung und Kräftigung der bürgerlichen Streifer verwendet werden kann, ist größerer Einklang und Nachdruck zu hoffen. Die Anweisung des Zweckes und die oberste Leitung des Ganzen steht

natürlich der betreffenden Gerichts- oder Polizei-Behörde zu; die Ausführung im Einzelnen dagegen muß nach den gewöhnlichen Regeln des militärischen Befehles geschehen.

c) Zuweilen entsteht oder droht wenigstens gegen eine einzelne obrigkeitliche Handlung eine Widersetzlichkeit der Betheiligten. Ohne daß dieselbe sich weiter verbreitete oder einen allgemeiner gefährlichen Character annähme, ist sie doch zu bedeutend, als daß die gewöhnlichen Mittel zur gewissen und schnellen Dämpfung hinreichten. In solchen Fällen wird mit Recht der Beistand des Militärs verlangt, und die Ausdehnung der Hülfe richtet sich natürlich nach der Größe des Widerstandes. Sind es ganze Gemeinden, welche zur Ruhe gebracht werden sollen, so sind vielleicht größere Abtheilungen erforderlich; in andern Fällen reichen wenige Mann aus. Höchst selten wird es in solchen Fällen zur würklichen Anwendung von Gewalt kommen, da einen solchen vereinzelten Widerstand in der Regel schon das bloße Vorhandenseyn des Bekämpfungsmittels bricht; im Nothfalle sind die unter d und e entwickelten, Verfahrensregeln einzuhalten. Die mindere Gefährlichkeit wird übrigens auch in solchen Fällen in der Regel die Anwendung der gelinderen Mittel genügend finden lassen. Häufig kommt es vor, daß den Widerspännstigen zur Strafe und Abschreckung, so wie überhaupt zur Verhütung einer Wiederholung, die befehligten Truppen als Execution ins Quartier gelegt werden. In diesem Falle haben sie gute Bewirthung

und wohl auch noch einen täglichen Geldbeitrag zu verlangen; dagegen ist durch strenge Disciplin jede weitere Belästigung oder gar Mißhandlung zu verhindern. Uebrigens muß in einem Rechtsstaate diese Strafeinquartirung durch ein Gesetz gestattet seyn, wenn sie mit Recht soll zuerkannt werden können.

d) Im Falle großer, namentlich politischer, Volkszusammenkünfte ist die Aufstellung von Truppenabtheilungen räthlich (s. oben §. 17, S. 146). Dieselben haben sich natürlich ganz ruhig, im Zweifel sogar ausserhalb des Gesichtskreises, zu verhalten, bis sie von den competenten bürgerlichen Beamten zum Vorrücken beordert werden. Auch itzt noch muß, ehe würklich eingeschritten wird, der Eindruck des Erscheinens der bewaffneten Macht abgewartet, und den dadurch zur Besinnung Gekommenen die Zeit zur Entfernung gegeben werden. Hat diese Hoffnung getäuscht, so sind nun die vom Gesetze vorgeschriebenen letzten Aufforderungen an die unruhige Menge zu erlassen, und erst wenn diese nichts fruchten, wird nun wirklich eingeschritten. Diese Aufforderungen müssen von einem weit hin und auch bei großem Getümmel möglichst bemerkbaren Zeichen begleitet seyn, am Besten von der Aufsteckung einer Fahne, damit Jeder in der Menge würklich gewarnt wird, und es nicht läugnen kann [2]). So wenig es wün-

---

2) Unzweckmäßig ist das bloße Vorlesen der Aufruhracte, oder die dreimalige Warnung, indem die Stimme eines Einzelnen gar leicht in dem Getümmel würklich überhört werden kann. Noch

schen ist, daß die Truppen sich, wenn es würklich zum Handeln kommt, schwach betragen, so wird es doch dem Stärkeren und Bewaffneten zur Ehre gereichen, wenn er nicht sogleich durch jede vereinzelte Ungezogenheit zum Gebrauche seiner Stärke und vielleicht zum Blutvergießen sich hinreißen läßt. Der Befehlshaber muß Milde mit Kraft zu vereinigen, und den Augenblick zu erkennen wissen, von welchem an längeres Zaudern schädlich und schimpflich wäre. — Zu solchem Dienste ist übrigens Reiterei weit zweckmäßiger als Fußvolk oder gar Artillerie. Jene macht nicht nur, selbst in kleiner Anzahl, mehr und weiter hin Eindruck, sondern sie kann auch weit leichter ohne Anwendung tödtlicher Waffen mit Gewalt einen Haufen sprengen. In jedem Falle muß aber die aufgestellte Truppe, ehe sie würklich der Waffen, namentlich des Schießgewehres, sich bedient, erst durch einen raschen, militärisch lärmenden Anlauf die Masse zu sprengen suchen. Selten wird diese Stand halten, und es kann also der Zweck ohne Blutvergießen erreicht werden.

e) Im Falle eines förmlichen Aufstandes und gewaffneten Widerstandes von Seiten einer größern Menge kann die Anwendung der Waffen in ihrem vollen Umfange und mit unbeschränkter Würkung nothwendig werden. Ueber den Zeitpunct solchen blutigen Ein-

---

besser ist ein Zeichen mittelst militärischer Instrumente; allein solche dürften nicht immer, wenigstens nicht in gehöriger Anzahl, bei der Hand seyn.

Digitized by Google

schreitens steht nicht der Militär-Gewalt die Entscheidung zu, sondern sie hat (natürlich die Abwehr eines gegen sie unternommenen förmlichnn Angriffes ausgenommen) den Befehl auch hier von den bürgerlichen Behörden zu erwarten, wogegen die Durchführung der einmal begonnenen militärischeu Unternehmung ihr überlassen bleibt. Die Erlassung der gesetzlichen letzten Aufforderung ist natürlich hier doppelt nöthig. Die Wahl der Truppengattung hängt nicht immer vom freien Belieben ab; wenn dieß aber der Fall ist, muß begreiflich auf dem offenen Felde hauptsächlich Reiterei, in den Städten Fußvolk, allenfalls verbunden mit Reiter-Streifwachen, verwendet werden; Geschütz nur wenn der Aufstand zum Bürgerkriege ausgeartet ist, oder gegen Verschanzungen [3]). Hat sich einmal ein würklicher Kampf entsponnen, dann kann natürlich von Schonung nicht mehr die Rede seyn, und alle Kriegsmittel zur Besiegung der Empörer dürfen und sollen angewendet werden. Je schneller und kräftiger der erste Widerstand niedergeschlagen wird, desto leichter wird die gänzliche Unterdrückung werden, und es ist also selbst im Interesse der Menschlichkeit, daß alsbald der ganze Ernst gezeigt wird. Die höchste Sorgfalt muß übrigens, so schwer es auch bei der Erbitterung eines Bürgerkrieges seyn mag, auf Erhaltung der Disciplin, und auf Schützung der Wehrlosen und des Eigenthumes verwendet werden, damit nicht das Mit-

5) S. Der Soldat als Beistand der Polizei, S. 145 fg.

Digitized by Google

tel Rechtsverletzungen zu hindern selbst zur schreienden Verletzung werde.

§. 46.

d) Die Bürger-Garden.

Nicht alle, aber doch manche, Staaten besitzen ausser dem stehenden Heere und den Ergänzungen desselben (nämlich der Landwehr, den Reserven oder Militär-Kolonieen) noch einen weiteren sehr bedeutenden Bestandtheil der bewaffneten Macht, die Bürger-Garden. Der Waffendienst ist hier auch auf die ansäßigen Bürger und Familienväter ausgedehnt, gleichviel ob sie früher zu der besondern Verpflichtung in einer der Abtheilungen des stehenden Heeres zu dienen aufgerufen wurden oder nicht. Die ganze waffenfähige Mannschaft der Nation ist hier würklich bewaffnet, geübt und militärisch organisirt, mit Anführern aus eigener Mitte, und in der Regel auch nach eigener Wahl, versehen. Der Zweck dieses Bürgerheeres ist nur ausnahmsweise Vertheidigung des Staates gegen auswärtige Mächte, sondern zunächst Aufrechterhaltung der Gesetze und der Ordnung im Innern des Staates, also wesentlich rechtspolizeilicher Natur. Deßhalb ist denn auch die Leitung und das Recht der Verwendung nicht dem Kriegsminister, sondern den bürgerlichen Behörden ausschließend übertragen.

Ueberflüssig ist es, die höchst bedeutende Verstärkung nachzuweisen, welche der Staatsgewalt durch die Bewaffnung und regelmäßige Gliederung der ganzen männlichen Bevölkerung zugeht. Ist auch das Bürgerheer der Natur der Sache nach weniger kampfgeübt und selbst weniger

Digitized by Google

kampflustig als das stehende Heer, so ersetzt die leicht zehnmal größere Zahl diese Mängel hinreichend. Unmöglich wäre es, in jeder Gemeinde eine stehende Besatzung zu unterhalten, und manche Gegenden sind von militärischer Hülfe nicht nur entblößt, sondern sogar weit entfernt, so daß nur spät und mit vielen Unannehmlichkeiten und Kosten in einem Nothfalle eine kräftige Unterstützung der öffentlichen Ordnung möglich ist: Bürger-Garden dagegen sind überall, und mögen sogleich an dem bedrohten Orte selbst oder wenigstens aus der unmittelbaren Nachbarschaft einberufen werden. Wenn regelmäßige Truppen in manchen Fällen nicht sowohl aus eigenem Antriebe, sondern hauptsächlich nur wegen erhaltenen Befehles für Handhabung der Gesetze sorgen werden, ist der bewaffnete Bürger zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Rechte der Einzelnen durch seinen eigenen Vortheil angetrieben, da er sich unmittelbar, und vielleicht in dem was ihm am theuersten und heiligsten ist, bedroht sieht. Endlich ist nicht zu vergessen, daß die Ausführung der Befehle zur Wiederherstellung der gestörten Gesetzlichkeit durch Bürger gegen ihre Mitbürger auf der einen Seite möglichst schonend geschehen, auf der andern Seite folgsamer geduldet werden wird, als wenn es durch Soldaten geschähe, deren Einzelner fremd und einflußlos ist, und deren Mittel herb und mehr als nöthig gewaltsam seyn können.

Ehe jedoch aus diesen bedeutenden Vortheilen alsbald ein Schluß auf die allgemeine Einführung der Bürger-Garden gemacht werden soll, müssen erst auch die, ebenfalls gewichtigen, nachtheiligen Folgen der tief und weit eingreifenden Maasregel ins Auge gefaßt werden. Nach-

Digitized by Google

stehende kurze Andeutung derselben mag genügen. Vorerst ist der bedeutende Zeit- und Geld-Verlust, welcher dem einzelnen Bürger durch die Bewaffnung und Ausrüstung, durch die Einübungen, endlich durch die Dienstleistungen selbst zugeht, einleuchtend. Der Grundsatz der Arbeitstheilung wird verlassen und Erwerbung und Vertheidigung wieder verbunden, wie vor Errichtung der stehenden Heere. Hatte nun gleich diese letztere manchfachen Aufwand und die Vernichtung oder Verrückung des Lebenszweckes für die Berufenen zur Folge, so war sie doch das Mittel die Uebrigen ungestört ihren Geschäften und somit der Pflege und Vermehrung des Volksreichthums überlassen zu können. Die gewöhnlichen Soldatendienste eines in wichtigen, geistigen oder gewerblichen, Unternehmungen begriffenen Bürgers sind sehr theuer erkauft durch die Unterbrechung seiner gewöhnlichen Aufsicht und Beschäftigung. Eine, wenn auch nur theilweise, Rückkehr zum Systeme des Heerbannes kann demnach nicht als Förderung der Gesittung und des allgemeinen Wohles betrachtet werden. — Eine weitere nothwendige Folge der allgemeinen Bewaffnung ist die Verallgemeinerung der Kriegsübel, wenn es zu einem Kampfe mit Auswärtigen kommt. Ist auch das Bürgerheer zunächst nicht gegen die Fremden bestimmt, so wird doch die Lockung, namentlich in gefährlicher Lage der Dinge, sehr groß seyn, wenigstens den schlagfertigsten Theil desselben zum Auszuge zu bestimmen. Nun aber kann der alte, die Kriege so viel menschlicher machende, Grundsatz, daß nur das Mitglied des stehenden Heeres als Feind zu betrachten und zu behandeln sei, nicht mehr vom Gegner eingehalten werden. Wie weit dieß aber

Digitized by Google

die gegenseitige Erbitterung und ihre verwüstenden Folgen steigern kann, ist zum Voraus nicht zu ermessen; jeden Falles wird der Kreis des möglichen Uebels ein größerer und unbestimmterer. — Von minderer Bedeutung, doch nicht ganz unwichtig, ist die sehr allgemeine Verbreitung von Waffen in allen Theilen des Staatsgebietes und unter allen Klassen. Wenn hier auch dem schreiendsten Mißbrauche durch die oben in §. 19, S. 175 fg. angegebenen Maasregeln abgeholfen werden mag: so bleibt doch immer die Gefahr häufigerer und bedeutenderer Gesetzwidrigkeiten, sei es im Widerstreite gegen Staatsbehörden, sei es bei Streitigkeiten der Einwohner unter sich. — Auch mag es ferner vorkommen, daß die größere Milde der bewaffneten Bürger in Schlaffheit übergeht, und so vielleicht zu einer Erschwerung der Gesetzesübertretung anstatt zu ihrer Vermeidung und Unterdrückung führt. — Am bedenklichsten endlich ist der ungemessene Einfluß, welchen dieses Bürgerheer auf den Gang der Regirung auszuüben im Stande ist. Allerdings soll im Rechtsstaate die öffentliche Stimme befragt und geachtet werden, allein nur in Republiken ist sie unmittelbar Gesetz. Der Grundsatz der übrigen Formen des Rechtsstaates wird verletzt, wenn die von den verfassungsmäßigen Behörden nicht getheilte, mehr oder minder allgemeine öffentliche Meinung sich unmittelbar und mit roher Gewalt Anerkennung erzwingt. Dieß aber kann sie, wenn die Bürger kriegerisch gerüstet sind, und ihre Rüstung zur Ertrotzung ihrer Wünsche mißbrauchen. Berathung unter den Waffen ist sonst immer als ein Untergang der Gesetze betrachtet und daher den Heeren untersagt worden; bei einem Bürgerheere ist sie

Digitized by Google

nun aber, wo nicht in der Form doch der Sache nach, unabwendbar. So viel über die Gefahr für das Recht; wer aber kann ausserdem dafür Sicherheit leisten, daß die Forderungen der bewaffneten Bürger immer vernünftig und zweckmäßig seien, daß nicht häufiger oder seltener ausser dem formalen Rechte auch noch die materielle Richtigkeit auf Seiten der Regirung ist?

Diese Nachtheile der Bürgerbewaffnung sind wohl so bedeutend, daß von einer unbedingten Anempfehlung derselben keine Rede seyn kann, und daß sie namentlich wegen untergeordneter Interessen und Zwecke nicht ins Leben gerufen werden darf. Als ein solcher untergeordneter Zweck erscheint aber jeden Falles die den rechtspolizeilichen Anstalten des Staates im Nothfalle zu leistende kräftige Hülfe. Wenn schon an und für sich keineswegs unwichtig, so verschwindet sie doch gegen die mächtigen allgemeinen Folgen der allgemeinen Einführung einer Bürgergarde, und zwar um so mehr, als die Erfahrung zeigt, daß sie nicht unentbehrlich ist, und daß andere Mittel mehr oder weniger auch zureichen. Dagegen soll nicht geläugnet werden, daß es zuweilen Zustände giebt, in welchen kein anderes Mittel übrig bleibt, um entweder ein im Innern des Staates gährendes Element der Zerstörung niederzudrücken und allmählig zu ersticken, oder um im Verzweiflungskampfe die Selbstständigkeit von Volk und Staat zu retten, als die allgemeine Bewaffnung, Uebung und soldatische Gliederung des brauchbaren und zuverlässigen Theiles der Bürger. Sie bleibt zwar auch in solchem Falle ein Opfer, allein das kleinere.

Ist nun aber aus irgend einer — genugsam oder nicht

begründeten — Ursache eine Bürger-Garde errichtet, so wäre es allerdings thöricht und unrecht, wenn man sich derselben nicht auch zu Erreichung wichtiger polizeilicher Zwecke bedienen wollte, die auf andere Art nicht eben so wohl durchgesetzt werden können. Namentlich wird die Bürger-Garde treffliche Dienste leisten zu Verhütung oder schneller Wiederunterdrückung von Aufläufen und Aufständen (s. oben §. 21, S. 218 fg.), eben so zur Vertilgung der Jauner (s. §. 26, S. 272 fg.), wohl auch bei Gefangenen-Transporten, u. a. m. Die Art der Verwendung zu den verschiedenen Arten von Diensten ist natürlich bei der Bürger-Garde dieselbe, wie bei dem stehenden Heere. Steht der Behörde die Wahl frei zwischen der Verwendung beider Gattungen von bewaffneter Macht, so dürfte die Bürger-Garde vorzugsweise in solchen Fällen zu verwenden seyn, wo die beabsichtigte Hülfe schon durch die blose Gegenwart einer beträchtlichen Macht und vielleicht durch den persönlichen Einfluß ihrer Mitglieder zu erwarten ist; das Militär dagegen hauptsächlich bei würklichem Gebrauche der Waffen. Letzteres dürfte leicht von den Bürger-Garden nicht mit dem gehörigem Nachdrucke geschehen, auch für die einzelnen Mitglieder später vielleicht unangenehme Folgen haben, und endlich im Falle eines Kampfes Familienvätern Leben und Gesundheit kosten. Wenn freilich keine andere Wahl ist, haben die Bürger-Garden auch diese äusserſten Dienste zu leisten. — Viel wird übrigens hinsichtlich ihrer Willigkeit und Tüchtigkeit zum inneren Dienste von ihrer Einrichtung und Zusammensetzung abhängen, und es scheint daß in dieser Beziehung (also abgesehen von den Forderungen für den äusseren Kriegsdienst,

Digitized by Google

deren Erwägung hierher nicht gehört,) nachstehende Bedingungen gemacht werden müssen:

1) Vorerst muß auf die möglichst ehrenhafte und zuverlässige Zusammensetzung der Bürger-Garde gedrungen werden. Dieß wird, da das Gesetz sich natürlich nur an äussere Kennzeichen halten kann, dadurch zu bewerkstelligen seyn, daß nicht nur alle solche, welche schon wegen eines Verbrechens gegen die Rechte der Einzelnen oder des Staates [1]) gestraft wurden, sondern auch solche, deren gesellschaftliche Stellung weder das nöthige Ansehen noch auch ein hinreichendes Interesse bei dem Bestehen des gesetzlichen Zustandes verbürgt, ausgeschlossen bleiben. Aus dem letzteren Grunde sind daher nur angesessene Bürger, welche ein selbstständiges Geschäfte haben, oder von ihren Einkünften sicher leben können, allenfalls noch deren

---

1) Unbedenklich muß man den Satz aufstellen, daß derjenige Bürger, welcher so wenig Achtung vor dem Gesetze hat, daß er den Bestand des Staates angreift, oder seine gesetzlichen Lasten gegen denselben zu umgehen, d. h. Andern eine doppelte Last aufzuladen sucht, unwürdig ist in die Bürger-Garde einzutreten. Den politischen Verbrecher mag die Parthei entschuldigen, vielleicht selbst erheben; der Schleichhändler tröste sich, wenn er kann, mit seinem ungesetzlichen Mammon: allein der Staat kann sich nicht auf sie verlassen, wenn es gilt die Gesetze zu vertheidigen und zu handhaben. Damit aber dieser Ausschluß von Selbstsüchtigen nicht als ein Mittel aufgesucht werde, sich von einer Last zu befreien, belege den wegen ungesetzlicher Handlungen Ausgeschlossenen das Gesetz mit einer mindestens gleichbedeutenden jährlichen Geldabgabe, welche auf die National-Garde verwendet wird.

Digitized by Google

erwachsene Söhne, welche bei den Aeltern sich aufhalten, aufzunehmen, alle Taglöhner, Dienstboten, Leute ohne Vermögen und hinreichenden sichtbaren Verdienst (wo denn ein bestimmtes Minimum der Grund- und Gewerbesteuer festgesetzt werden könnte) gänzlich auszuschließen. Ausserdem muß Kleidung und Ausrüstung auf Kosten des Einzelnen gehen, und wer seine Unfähigkeit zu deren Anschaffung nachweisen kann, ist vom Eintritte zu befreien.

2) Da nun aber zu Erreichung der verschiedenen Zwecke einer National-Garde ein zahlreicher Bestand derselben nöthig ist, damit deren Masse übermächtig erscheine und einschüchtere, so sind für die gesetzlich und körperlich Fähigen durchaus keine Befreiungen zuzugestehen. Ueberdieß wird, wenn auch Männer aus den höchsten Ständen, wenn Beamte, Lehrer u. s. w. zu dem Dienste genöthigt sind, nicht nur die Ausdehnung der Reihen, sondern auch das sittliche Gewicht der bewaffneten Bürgerschaar sehr gewinnen. Jeden Falles muß eine gesetzliche Verpflichtung zum Eintritte bestehen und diese nicht dem freien Willen des Einzelnen überlassen bleiben; solche freiwillige Bürgerkorps könnten nicht nur im Sinne und zum Dienste einer bestimmten Parthei zusammentreten, sondern sie bleiben auch in der Regel wenig zahlreich, indem der ernsthafte Mann schon den Schein der Eitelkeit und Waffenspielerei vermeiden mag, den ein freiwilliger Eintritt leicht, und oft mit Recht, bringt. Um aber ein solches allgemeines Eintritts-Gebot möglich zu machen, ist freilich

3) erforderlich, daß unnöthiger Zeitaufwand vermieden wird. Ausser den nöthigen Waffenübungen und den Aufforderungen zu würklichen ausserordentlichen

Digitized by Google

Dienſten muß an die Bürger-Garde kein Anſpruch gemacht werden. Paraden bei Feſtlichkeiten und gewöhnliche Wachdienſte in ruhigen Zeiten ſind allzu ſtörend und koſtſpielig, und führen nothwendig Abneigung, ungehorſames Ausbleiben auch bei nöthigem Dienſte und alle Arten von Verſuchen auf Befreiung im Gefolge. Nichts iſt ſchädlicher für die ächte Würkſamkeit und für den Beſtand der ganzen Einrichtung, als kindiſches Soldatenſpiel. Hierzu iſt das Bürgerheer zu gut und ſeine Zeit zu theuer.

4) Endlich iſt die Willigkeit zum Dienſte und Gehorſame dadurch zu befördern, daß der Bürger-Garde ſelbſt die Wahl ihrer Anführer überlaſſen wird. Zur Verhinderung von Mißbrauch mag eine höhere Beſtätigung feſtgeſetzt werden, wie denn auch dem Inhaber der Staatsgewalt das Recht zuſtehen muß, die Bürger-Garde eines beſtimmten Ortes, wenn ſie ihren Pflichten zuwider gehandelt hat, aufzulöſen.

Dritter Abſchnitt.

Die geheime Polizei.

---

§. 47.

In den beiden letzten Abſchnitten wurde der Geſchäftskreis derjenigen Rechts-Polizei-Beamten erörtert, welche der Staat öffentlich als ſolche anerkennt, denen er durch bekannt gemachte Geſetze beſtimmte Rechte und Pflichten überträgt, und gegen welche er den Bürgern verfaſſungsmäßigen Gehorſam auflegt. Nun iſt es aber auch denk-

Digitized by Google

bar, und in manchen Staaten eingeführt, daß neben dieser öffentlichen Polizei noch eine geheime besteht, also Beamte aufgestellt sind, deren amtliche Eigenschaft nicht nur nicht bekannt gemacht, sondern sogar noch mit möglichster Schlauigkeit verborgen wird, und welche unter dieser Vermummung manche Anschläge gegen die Rechte des Staates oder der Einzelnen leichter in Erfahrung bringen, als wenn sie als Beamte anerkannt wären, und in dieser Eigenschaft ihre Nachforschungen anstellen wollten [1]).

---

1) Ueber diese denn doch jeden Falles wichtige und kennenswerthe Anstalt findet sich beinahe gar keine Literatur vor, und in den Handbüchern der Polizei-Wissenschaft wird ihrer gewöhnlich gar nicht, oder höchstens mit einem kurzen verwerfenden Worte gedacht. Je bedenklicher nun aber die Anstalt allerdings ist, desto nothwendiger ist eine genaue Beachtung und Untersuchung; und eine grimmacirende allgemeine Wegwerfung ist um so weniger an der Stelle, als die geheime Polizei sich keineswegs, wie sich sogleich zeigen wird, in allen Fällen und Anwendungen tadeln läßt. Grävell, ü. höhere, geheime und Sicherheits-Polizei. Sonderh., 1820, füllt diese Lücke nur dem Titel nach aus, denn er widmet dem Gegenstande nur wenige und oberflächliche Bemerkungen. Am belehrendsten sind noch diejenigen Schriften, welche über die an bestimmten Orten eingeführte geheime Polizei sichere, wenn schon vielleicht nur fragmentarische, Nachrichten geben. Hierher gehören: über die französische g. P.: Vidocq, Memoiren, a. d. F., Stuttg., Bd. I — VIII, 1829; Le livre noir, de Mrs Delavau et Franchet, ou répert. alphab. de la police politique etc. Par., I — IV, 1829 (Auszüge aus den geheimen Polizeiberichten enthaltend); ausserdem gelegentliche Erzählungen und Urtheile in den Memoiren von Bourienne und Rovigo, (die

Digitized by Google

Diese geheime Polizei ist in so ferne sie sich auf Politik ausdehnt, und den Auftrag hat die Stimmung über Staatssachen und hochgestellte Personen im Allgemeinen und bei Einzelnen zu belauschen und zu hinterbringen, in der Regel eben so gefürchtet als gehaßt, und nicht leicht findet eine Regirungseinrichtung so allgemeinen und bittern Tadel als sie. Nicht nur wird die freie Aeusserung über Regirungs-Handlungen und Personen an öffentlichen Orten und in gemischter Gesellschaft ganz unterdrückt, sondern selbst in engere Zirkel und in den Familienkreis schleicht sich oft Mistrauen ein; freies, kräftiges Staatsleben verdumpft dabei und verwandelt sich leicht in verbissenen Unmuth. Selbst auf denjenigen Theil der geheimen Polizei, welcher mit dem Schutze der Rechte der Einzelnen beauftragt ist, und welcher somit nur dem Gauner verhaßt, beim rechtlichen Bürger aber beliebt seyn sollte, erstreckt sich sodann oft die Abneigung; namentlich weil, wenn einmal geheime Agenten vorhanden sind, keine Sicherheit dafür ist, daß sie nicht auch zu andern, namentlich zu politischen, Zwecken gebraucht werden. — Ist nun dieser Haß gerechtfertigt durch innere unheilbare Schlechtigkeit der Maasregel, und muß also der Staat sich der geheimen Polizei enthalten, sollte sie ihm auch theilweise nützliche Dienste leisten; oder sind es nur vermeidliche Mißbräuche, welche den allgemeinen Unwillen auf sich gezogen haben, und kann also die ganze Einrich-

---

Denkwürdigkeiten von Fouché sind handgreiflich unächt); von der ehmals so berühmten venetianischen Polizei giebt Daru, histoire de Venice (Stuttg. Ausg, .Bdch. 25, S. 44 fg.) die höchst interessanten Statuten der Staatsinquisition.

Digitized by Google

tung, von denselben gereinigt, gebilligt werden, hat sie wenigstens einen die Nachtheile überwiegenden Nutzen?

Vom Standpuncte des Rechtes wird sich wohl etwas Haltbares gegen eine geheime Polizei nicht einwenden lassen, denn an und für sich ist es gewiß nichts unerlaubtes, wenn der Staat heimlich beobachten läßt, ob nicht gegen die Sicherheit des Ganzen oder Einzelner Unternehmungen vorbereitet werden? Der Verdächtige hat doch wahrlich kein Recht zu verlangen, daß man ihn nur auf eine bestimmte, unvollkommene, und ihm bekannte Weise beobachte und seine rechtswidrigen Plane zu entdecken suche, und wenn der Bürger auch einer Seits nicht schuldig ist in dem glasernen Hause jenes Römers zu wohnen, so hat der Staat anderer Seits das Recht sich auf die ihm am tauglichsten scheinende Weise um allenfallsige Vergehen desselben zu bekümmern. Eben so kann, hinsichtlich der Vortheile einer geheimen Polizei, nicht in Abrede gezogen werden, daß dieselbe oft beabsichtigten Vergehen auf die Spur kommt oder gefährliche Verbrecher entdeckt, wo es der öffentlichen sehr schwer geworden wäre richtige Nachrichten, wenn überhaupt welche, zu erhalten. In Gegenwart eines Polizei-Beamten in der Amtskleidung werden keine Plane zu Diebstählen entworfen, noch Verschwörungen gegen den Staat angesponnen: wohl aber kann ein Vertrauter der geheimen Polizei solche Anschläge erfahren und noch zu rechter Zeit anzeigen. Namentlich in sehr großen Städten, wo die Zahl der ganz verdorbenen nur zu Verbrechen geneigten und mit ihrem Lebensunterhalte blos auf sie angewiesenen Menschen so groß ist, und der Einzelne sich so leicht einer genauen amtlichen Beob-

Digitized by Google

achtung entziehen kann, ist die genaue Kenntniß von den Personen und Planen der Diebe u. s. w. kaum auf eine andere Weise als durch geheime Agenten aus ihrer Mitte selbst zu entdecken und dann unschädlich zu machen. — Neben diesem unläugbaren Vortheile sind aber allerdings auch sehr gerechte Ursachen zur Mißbilligung der ganzen Einrichtung, und theils wesentliche, theils nur durch Mißbrauch entstehende bedeutende Nachtheile vorhanden. Vor allem ist wohl für die meisten Menschen ein Gefühls-Grund zur Mißbilligung vorhanden, indem sie theils heimliche Kundschafter, sei ihr Zweck welcher er wolle, verachten, theils die Verwendung derselben als etwas der Regirung Unwürdiges betrachten, und, wenn sie selbst nur entfernt der Gegenstand der Beobachtung sind, über das dadurch bewiesene Mißtrauen aufgebracht sind. Wären diese Gefühle auch vielleicht mit Verstandesgründen zu widerlegen, so beruhen sie doch auf zu ehrenhafter Grundlage, als daß sie ganz unbeachtet gelassen werden dürften. Sodann ist nicht zu verkennen, daß die geheime Polizei, namentlich wenn sie sich auch auf die politischen Zustände erstreckt, mehrere wesentliche und eben deßhalb nie zu entfernende Nachtheile hat. Hierher gehört vor Allem die, oben bereits angedeutete, Zerstörung des behaglichen und unbefangenen Lebens. Schon die bloße Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn einer geheimen Polizei hat diese Folge; der unbehagliche Zustand aber steigt, und mit ihm in gewisser Beziehung die Entsittlichung, wenn man Beweise von großer Verbreitung und ängstlicher Aufmerksamkeit der heimlichen Kundschafter hat. Auch dem ganz rechtlichen und gesetzlichen Bürger kann ein sol-

Digitized by Google

cher Zustand nur unangenehm seyn. Diese Einschüchterung und Unbehaglichkeit ist aber selbst für den Staat nicht gleichgültig. Auf die Dauer stumpft die durch die Scheue vor geheimen Anzeigen gebotene Zurückhaltung ab gegen die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten; Jeder zieht sich auf seine Geschäfte oder sein Vergnügen zurück, und der Staat entbehrt endlich ganz die Stütze und Leuchte einer kräftigen und aufgeklärten öffentlichen Meinung. Dieser Verlust aber kann, namentlich da Stillschweigen keineswegs immer gleichbedeutend mit Zufriedenheit ist, unter Umständen von sehr wichtigen Folgen für die politischen Verhältnisse des Staates seyn. — Als ein weiterer bedeutender Nachtheil ist zu betrachten, daß der Staat genöthigt ist den Auswurf des Volkes aus allen Ständen in seine Dienste zu nehmen, und selbst besonderes Vertrauen ihnen zu zeigen. Dieß kann auf die allgemeine Sittlichkeit nur einen üblen Einfluß haben, denn es scheint wenigstens, als ob der Staat die Schlechtigkeit, den Verrath, selbst begangene Verbrechen belohne, um sie gegen den vorwurfsfreien Bürger zu benützen. Welche Aufmunterung für Manchen auf der Bahn der Ehre und des Gesetzes zu bleiben! — Diese schädliche Würkung auf die Sittlichkeit des Volkes wird noch um so stärker hervortreten, wenn von den geheimen Agenten zum Behufe der Erkundung nicht selten unerlaubte und unsittliche Mittel straflos und, wie man wenigstens leicht glauben kann, sogar auf Befehl der Behörde angewendet werden sollten [2]). Nicht zu übersehen sind weiterhin die bedeu-

2) Oder soll es allenfalls gute Würkung haben, wenn die geheime

tenden Kosten dieser Einrichtung. Namentlich die Vertrauten aus höheren Ständen müssen für ihre Niederträchtigkeit und für die Gefahr des Bekanntwerdens, welche selbst für sie noch bedeutend erscheint, theuer bezahlt werden [3]). In einem Staate mit Volksvertretung ist dabei noch zu bedenken, daß der Natur der Sache nach über diese Summen keine Rechenschaft abgelegt werden kann, was denn doch gegen alle Grundsätze und in mehr als Einer Beziehung nachtheilig ist. — Mehr noch aber als alle diese nothwendigen Uebel sind die Mißbräuche zu fürchten, welche sowohl von einzelnen Vertrauten, als vom Staate selbst mit der geheimen Polizei getrieben

---

Polizei hübsche junge Leute anwendet, um „vertraute" Bekanntschaft mit dem weiblichen Dienstboten eines zu Beobachtenden anzuknüpfen (s. Livre noir, Bd. I, S. 251), oder wenn sie, um den Aufenthalt eines Sohnes zu erfahren, einer Mutter lügenhafterweise die Mittheilung wichtiger, für das Glück ihrer Kinder höchst bedeutender Nachrichten anbieten läßt (das., Bd. III, S. 294.).

3) So behauptete man z. B. in Paris unter der Restauration, daß einzelne Agenten der geheimen Polizei aus den höheren Ständen 10 — 20,000 Franken jährlich erhalten; Bediente, welche ihre Herren auszuforschen bestimmt waren, sollen 100 Franken monatlich bekommen haben. Vidocq erzählt von sich, daß er 5000 Franken Besoldung hatte, u. s. w. Im Ganzen kostete die geheime politische Polizei in Paris jährlich 1 Million. Vergleicht man nun hiermit das Ergebniß, wie uns ein Theil desselben in dem oben angeführten Livre noir mitgetheilt worden ist, so kann man solche Summen, für die so oft nur läppische Nachrichten oder boshafte Klatschereien erkauft wurden, nur bedauern.

Digitized by Google

werden können und so oft schon getrieben worden sind. Jene suchen entweder zu Verbrechen selbst anzureizen, um das Blutgeld für die Anzeige zu erhalten, wenn ihre Opfer in die Schlinge gegangen sind; oder können sie auch durch falsche Angaben gegen ihnen verhaßte Personen diesen empfindlich schaden, ohne daß die Verläumdeten nur eine Ahnung davon oder ein Mittel zu ihrer Vertheidigung hätten [4]). Will aber die Regirung selbst dieses System von heimlichen Kundschaftern mißbrauchen, wie leicht dient es ihr zur Einschüchterung der öffentlichen Meinung und zur Ausführung verfassungswidriger Plane! Eine geheime Polizei kann freilich nicht das einzige, allein immerhin ein nicht unbedeutendes Mittel zur allmähligen Einführung einer Willkühr-Herrschaft seyn.

Offenbar sind also bei manchem nicht zu verkennenden Nutzen sehr bedeutende Nachtheile mit der Einführung einer geheimen Polizei wesentlich oder doch wahrscheinlich verbunden. Von der unbedingten Empfehlung dieser Einrichtung kann also natürlich keine Rede seyn. Allein auch eine Verwerfung unter allen Umständen ist nicht gerechtfertigt, da weder die Ausführung der Rechtsidee sie verlangt, noch überwiegende Schädlichkeit in allen Fällen vorhanden ist. Vielmehr wird zwar allerdings bei einem Volke, dessen Sittlichkeit und Rechtssinn auf keiner besonders tiefen Stufe stehen, welches auch keine über-

4) S. einstimmige Klagen über diese Seiten der geheimen Polizei in den Memoiren von Bourienne, Rapp, selbst Savary.

Digitized by Google

mäßig großen und bevölkerten Städte bewohnt, und dessen staatliches Leben nicht durch gefährliche Partheien bedroht und zerrissen ist, von der Errichtung einer geheimen Polizei abzusehen seyn, weil die verhältnißmäßig wenigen Verbrechen, die in solchen Zuständen durch die Aufmerksamkeit der öffentlich anerkannten Behörden nicht verhindert werden können, von geringerem Belange sind, als die unvermeidlichen Nachtheile jener Einrichtung: allein es wird auch Verhältnisse geben, in welchen ein Uebermaas des Uebels und der Gefahr die äussersten Mittel verlangt. Hierher sind zu rechnen: Riesenstädte, in welchen die unermeßliche Beute und die Unmöglichkeit genauer persönlicher Aufsicht eine Menge zu Allem entschlossener und abgefeimtester Verbrecher zusammenführt; und politische Bewegungen, veranlaßt durch unternehmende zur Erreichung ihrer Zwecke auch Gewaltthaten nicht scheuende Partheien, welche aber im Bewußtseyn der Nichtbeistimmung der gesunden Mehrzahl des Volkes nicht offen auftreten und ihre Plane verfolgen, sondern durch Verschwörungen und im Finstern schleichende Verführungen ihren Zielen sich zu nähern suchen. Hier erfordert die schwer bedrohte Sicherheit der Einzelnen und Aller eine Mißbeachtung der Nachtheile, welche aus einer geheimen Beobachtung der Schuldigen sich ergeben werden, denn unter zwei Uebeln muß die Staatsklugheit das kleinere wählen.

Dieser Entschluß ist um so eher zu fassen, als es allerdings möglich ist, die Mißbräuche wenigstens theilweise zu entfernen, und mit ihnen viel von den Nachtheilen und von der Scheue. Hierzu ist vorerst nöthig, daß jeder Vertraute der geheimen Polizei, welcher die Rolle des

Digitized by Google

bloſen Beobachters verläßt und ſelbſt zu Verbrechen anreizt, um ſie ſodann anzuzeigen, weit entfernt ſtraflos auszugehen ſogar die doppelte Strafe zu erſtehen hat, welche der Urheber des in Frage ſtehenden Verbrechens nach dem Geſetze dulden muß. Eine ähnliche Straferhöhung gebührt dem geheimen Agenten, welcher ſeine Stellung zur eigenen Begehung von Verbrechen misbraucht. Eine entdeckte abſichtliche Verläumdung gegen einen rechtlichen Bürger iſt nach der vollen Strenge des Geſetzes und natürlich mit Entlaſſung aus dem geheimen Dienſte zu belegen. Ferner iſt die ganze Anſtalt ſtrenge auf den Gegenſtand zu beſchränken, um deſſen willen ſie errichtet werden mußte; namentlich darf alſo eine zur Sicherung des Lebens und Vermögens der Einzelnen, ſomit gegen Räuber und Diebe, errichtete Polizei nicht auch auf Erkundung politiſcher Geſinnungen und Handlungen ausgedehnt werden. Strenge Einhaltung dieſes Grundſatzes wird namentlich das Publicum ſehr beruhigen und ausſöhnen. Sodann verſteht ſich von ſelbſt, daß die Agenten der geheimen Polizei nie irgend eine Maasregel auf eigene Hand treffen, z. B. eine Verhaftung vornehmen dürfen; ihr ganzer Zweck beſteht in der Benachrichtigung der Behörden, dieſe haben dann, aufmerkſam gemacht, zu verfahren wie in jedem andern Falle und wie das Geſetz es vorſchreibt und erlaubt [5]). Endlich muß den Ver-

5) Grävell, a. a. O., S. 12, verlangt: 1) daß ein Agent der g. P. kein gültiges und gerichtliches Zeugniß abgeben dürfe; 2) daß auf eine geheime Angabe keine Anklage, noch eine die Freiheit oder das Eigenthum beſchränkende Sicherheits-

trauten der heimlichen Aufsichtsbehörde auf das strengste untersagt seyn, bei ihren Nachforschungen sich irgend eine unrechtliche oder unsittliche Handlung zu erlauben, indem die Geheimhaltung ihrer Dienste sie wahrlich nicht zur Ueberschreitung der Gränzen berechtigt, welche dem Bürger oder dem öffentlich anerkannten Beamten gezogen sind. Hieraus ergiebt sich denn namentlich, daß von einem Erbrechen der Briefe auf Veranstalten der geheimen Polizei auch nicht entfernt die Rede seyn kann [6]).

Im Falle der Staat genöthigt ist, zur Ergreifung des bisher besprochenen Mittels zu schreiten, handelt es sich nun von der zweckmäßigen Einrichtung desselben. Es scheint, daß nachstehende Grundsätze dem Zwecke entspre-

---

maasregel gegründet werden dürfe. Ersteres ist denn doch, vorausgesetzt, daß der Richter den Agenten als einen classischen Zeugen anerkennt, und daß der letztere offen auftritt, wahrlich nicht einzusehen. Soll die zweite Forderung so viel heißen, daß auf eine blose geheime, nicht weiter bewiesene, Angabe keine Strafe erfolgen dürfe, oder daß die g. P. selbst keine Strafe verhängen dürfe, so versteht sich dieses allerdings von selbst, von den Mordthaten der venetianischen Staatsinquisition kann keine Rede seyn; allein wenn überall gar nichts soll geschehen dürfen, wozu dann die ganze g. P.?

6) S. in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 390 fg. die Fälle bestimmt, in welchen ausnahmsweise eine Staatsbehörde einen bestimmten Brief von der Post abverlangen und eröffnen darf. Eine Nachricht der geheimen Polizei kann zu einem solchen Schritte von Seiten eines, dafür verantwortlichen, Ministeriums oder eines Gerichtes Veranlassung geben, allein nie darf diese selbst ihr „schwarzes Kabinet" haben.

Digitized by Google

chen und auch mit dem würklich Ausgeführten übereinstimmen.

1) Es sind dreierlei Arten von geheimen Agenten denkbar und selbst nothwendig. Die erste Klasse besteht aus Solchen, welche ihre ganzen Dienste der Polizei verkauft haben und von derselben unter verschiedenen Gestalten und Verkleidungen beliebig verwendet werden zur Beobachtung bestimmter Personen und Plane. Sie müssen sich wieder eintheilen in etwas höher Stehende, welchen die Leitung einer besondern Ausforschung anvertraut werden kann und welchen hiezu einige untergeordnete Werkzeuge beigegeben sind; und in diese Letzteren. Der Natur der Sache nach kann diese Art unter den höheren Klassen der Gesellschaft nur in seltenen und vorübergehenden Gelegenheiten gebraucht werden, weil sie hier zu leicht Verdacht erwecken und sich verrathen würde; dagegen ist sie namentlich gegen Diebe u. s. w. mit großem Vortheile zu benützen [7]). Zu ihrer Sicherheit gegen Verhaftungen,

7) Man sehe hierüber namentlich Vidocq's Memoiren, und Falkenberg, ü. Räuber und Diebe, Bd. II, S. 17 fg. — Grävell, a. a. O., S. 11 fg. verlangt, es soll nur diese erste Klasse von Agenten gehalten werden, und zwar auch sie nur bestehen aus „erprobten, zuverlässigen und in ehrenwerthem Amte stehenden Staatsdienern". Schade nur, daß solche Männer sich schwerlich zu diesem Geschäfte hergeben werden und daß, wenn sie es je wollten, ihr anderweitiges ehrenwerthes Amt es ihnen nicht erlauben würde! Die Venetianer suchten durch Tortur und Tod ihren geheimen Agenten wenigstens äusserliche Achtung zu verschaffen (s. Daru, a. a. O., S. 82, Nr. 21); es wird ihnen schwerlich gelungen seyn, die innere Stimmung

Digitized by Google

z. B. wenn sie in Gesellschaft von Verbrechern betroffen werden, ist ihnen ein Erkennungszeichen zuzustellen, das sie aber natürlich, um nicht unnöthig erkannt zu werden, nur mit Vorsicht und in Nothfällen gebrauchen dürfen. — Eine zweite Klasse begreift diejenigen, welche, neben einer andern vielleicht sehr ehrenvollen äusseren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, sich der Polizei zur Ertheilung derjenigen Nachrichten verpflichten, welche sie in ihrem täglichen Leben oder bei ihren Geschäften zu erhalten Gelegenheit haben. Sie erhalten von der Polizei höchstens Anweisungen, auf wen und was sie hauptsächlich achten sollen, allein eine förmliche Verwendung findet nicht statt. Sie können aus allen Klassen der Gesellschaft genommen seyn; bei einer geheimen politischen Polizei müssen sogar aus allen bis zu den höchsten Ständen Agenten gewonnen werden. Weiber sind hierbei weder die minder gewandten und schlauen, noch die minder brauchbaren, weil politische Geheimnisse im Gespräche mit ihnen leichter entwischen, als gegenüber von Männern. Die Bezahlung dieser Klasse kann entweder wie bei der ersten in einem bestimmten Gehalte, oder auch, und wohl besser, in der Verwilligung von einzelnen Belohnungen je nach der Wichtigkeit und Wahrheit der einzelnen Angabe bestehen [8]). — Als eine dritte Klasse, deren Dienste freilich nur zufällig von Belang sind, mögen Mitglieder gewisser Gewerbe be-

---

zu ändern. In einem minder despotischen Staate wird nicht einmal das Erstere zu erlangen seyn.

8) Dieses Letztere war unbedingt Grundsatz der venetianischen Staatsinquisition. S. Daru, a. a. O., S. 49, Nr. 6.

Digitized by Google

nützt werden, welche sodann anzugeben haben, wenn sie bei Gelegenheit ihrer Beschäftigungen etwas Verdächtiges bemerken. Sie sind also nur zufällig und von Zeit zu Zeit in Verbindung und auch nur stückweise bezahlt [9]).

2) Bei der Annahme eines neuen Agenten, gleichviel aus welcher Klasse, ist viele Vorsicht nöthig, und erst wenn er seine Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit am Kleineren erprobt hat, darf er zu Wichtigerem gebraucht werden. Der geringste Schaden bei einem Mißgriffe wäre noch, daß die Belohnung nutzlos ausgegeben würde; leicht könnte ein schlauer Verbrecher seine angebliche Ueberlieferung an die Polizei benützen, um derselben desto sicherer jede Spur von seinem und seiner Genossen Vorhaben zu verbergen. Da man es hier im Zweifel mit dem unsittlichen Auswurfe der Gesellschaft zu thun hat, so kann natürlich Versprechen und Eid nicht genügen zur Sicherheit, sondern nur genaue Kenntniß von den Personen und materielle Probe. Es mag oft dienlich seyn, den Neuaufgenommenen durch einen sicheren älteren Agenten selbst an-

9) Ausser Fiakern, Lumpensammlern, Lohnbedienten u. s. w. hatte (oder hat) die französische geheime Polizei auch die öffentlichen Dirnen unter dieser letzten Klasse ihrer Agenten, und es war sogar ihnen zur Verpflichtung gemacht, alsbald Anzeige zu machen, wenn sie etwas Verdächtiges bei einem ihrer Besuche entdeckten. S. Vidocq's Memoiren, Bd. III., S. 87. Daß dieselben in manchen Fällen dienlich seyn können, ist wohl zu glauben: allein dennoch kann eine Regirung, welche ihre Schuldigkeit in sittenpolizeilicher Beziehung erfüllen will, sich dieser Weiber nicht bedienen, indem sie ja das Gewerbe derselben eben dadurch anerkennt.

Digitized by Google

fänglich genau beachten zu lassen; wie denn überhaupt ganz zweckmäßig ist, wenn die Agenten einander in der Regel als solche unbekannt bleiben. Sie dienen sich auf diese Weise gegenseitig zur Controle [10]).

3) Die Leitung des Ganzen muß einem eigenen Beamten anvertraut seyn, der zwar noch ein vorweisbares Nebengeschäfte hat, um Verdacht zu vermeiden, namentlich auch denselben von ihn Besuchenden abzuwenden. Er hat dann an die betreffenden Rechts-Polizei- oder Gerichts-Stellen die nöthigen Mittheilungen zu machen. Bei großer Ausbreitung der geheimen Polizei werden sogar mehrere solcher Beamten nöthig seyn, und jedem wird seine eigene Abtheilung übertragen werden müssen. Strenge Bewahrung des Amtsgeheimnisses von Seiten dieser Beamten versteht sich von selbst, namentlich auch daß dem untergeordneten Kanzleipersonale, den Dienern u. s. w. die Namen und Personen der einzelnen Agenten möglichst zu verschweigen sind. Mit Manchen derselben, namentlich aus der zweiten der oben genannten Klassen, kann eine regelmäßige mündliche Verbindung ohnedem nicht stattfinden, damit kein Verdacht erregt werde. Uebrigens ist Geheimhaltung auch den Vertrauten selbst aufzulegen, und es muß der geheime Agent, welcher sein Verhältniß unnöthi-

---

10) Diese Regel wurde von den Staatsinquisitoren immer beobachtet. So hatte z. B. jeder fremde Gesandte vier einander unbekannte Aufpasser; nach Mailand wurden zur Beobachtung des Gouverneurs mehrere einander unbekannte Spionen geschickt; jeder Verdächtige hatte überhaupt zwei Beobachter. S. die Statuten bei Daru, a. a. O.

Digitized by Google

gerweise offenbart, alsbald entlassen werden, weil er sich dadurch unbrauchbar macht.

4) Es darf nur Eine geheime Polizei im Staate und nicht allenfalls neben der von der Rechts-Polizei-Behörde geleiteten auch noch eine militärische oder eine von dem Kabinete des Regenten selbst ausgehende bestehen. Abgesehen von der Vervielfältigung der sämmtlichen Nachtheile der ganzen Einrichtung, hat eine solche Superfötation auch noch den großen Nachtheil, daß die Unternehmungen der einen Polizei durch die der andern leicht durchkreuzt werden, indem der zu Beobachtende durch diese verschiedenen unzusammenhängenden Bemühungen um seine Person und seine Geheimnisse aufmerksam gemacht wird [11]). Eine Controle der einzelnen Agenten ist nöthig (s. oben Nr. 2): allein eine Controle der ganzen Anstalt durch eine andere ist nur sich selbst im Wege.

---

11) Beständige Klagen über die Nachtheile dieser vielen verschiedenen geheimen Polizeien s. in dem Livre noir. Eben so soll Napoleon's Contre-Police nur geschadet haben.

Zweites Kapitel.

Das Verfahren der Präventiv-Justiz.

§. 48.

1) Allgemeine Grundsätze.

So wenig es eines Beweises bedarf, daß auch das formelle Verfahren der Präventiv-Justiz den Forderungen des Rechtes entsprechen muß, so falsch wäre der Schluß, daß die dießfalls anzuwendenden Grundsätze dieselben seien, welche die wiederherstellende Rechtspflege zu befolgen hat. Im Gegentheile findet ein aus dem innersten Wesen dieser beiden Staatsthätigkeiten hervorgehender Unterschied zwischen dem Verfahren derselben statt. — Während nämlich die Gerichte über bestimmte Thatsachen zu urtheilen haben, ist es Aufgabe der Präventiv-Justiz wahrscheinliche künftige Rechtsstörungen zu verhindern. Die ersteren haben daher vor Allem Schritt vor Schritt die thatsächlichen Verhältnisse zu untersuchen; nichts darf zweifelhaft und unerwiesen bleiben, was auf die Feststellung der objectiven Wahrheit von Einfluß seyn kann; das Erwiesene wird sodann mit dem Gesetze zusammengehalten und darauf ein

Schluß, ein Urtheil, gegründet, dessen Anwendung das gestörte Rechtsverhältniß wieder herzustellen hat. Werden Einwendungen von den Betheiligten gemacht und Berufungen an höhere Behörden eingelegt, so sind diese alle erst zu erledigen, ehe in der Sache selbst gesprochen werden kann. Die Gerichte müssen also sehr sicher und sehr langsam gehen. Die Rechts-Polizei dagegen kann und muß schneller verfahren. Um zum Handeln berechtigt zu seyn, ist für sie Wahrscheinlichkeit genügend [1]; ein vollständiger Beweis der Wahrheit im Ganzen und in allen Theilen braucht also dem Handeln nicht voranzugehen, und langsame Bedächtigkeit ist kein Lob für die Rechts-Polizei. Sehr oft kann nur eine schnelle Beurtheilung der Verhältnisse und Personen und ein rasches Handeln zum Ziele führen, während eine den Standpunct des vorbeugenden Beamten mit der Stellung des Richters verwechselnde Bedenklichkeit eine große, vielleicht nicht wieder gut zu machende, Rechtsstörung vorgehen ließe.

Aus diesen Verhältnissen ergeben sich denn folgende Regeln für das von den Behörden der vorbeugenden Rechtspflege zu beobachtende Verfahren:

1) Die Veranlassung zu einer amtlichen Handlung kann auf jede Weise, welche überhaupt zur Mittheilung einer Kenntniß geeignet ist, gegeben werden. Es ist dazu also nicht blos eine Klage des zunächst Bedrohten, die eigene Wahrnehmung des Beamten, oder die Aussage eines classischen Zeugen tauglich, sondern auch eine an sich minder glaubwürdige Nachricht, wenn dieselbe

1) S. hierüber oben §. 4, S. 37 fg.

Digitized by Google

nur durch andere besondere oder allgemeine Umstände Wahrscheinlichkeit erhält. Selbst eine bloße anonyme Anzeige mag zu Vorkehrungen jeder Art den unmittelbaren Anlaß geben [2]); und daß ein völlig künstlicher oder ein bloßer Indicien-Beweis hinreicht, kann ohnedem keinem Zweifel unterliegen. Je bedeutender die angezeigte Gefahr ist, und je weniger eine spätere Wiederausgleichung möglich wäre, desto geringere Nachrichten müssen schon zu einer Untersuchung der Sache, und, wenn diese nicht ganz befriedigend ausfallen sollte, zu Ergreifung der nöthigen Schutzmaasregeln führen. Ob die Quelle von der Art ist oder nicht, daß sie in einem (Civil- oder Criminal-) Processe vom Richter Beachtung verdiente, ist hier völlig gleichgültig. — Natürlich sind übrigens, mögen die Kenntnißquellen seyn welche sie wollen, die allgemeinen und die besonderen Grundsätze über die zu Zwecken der Rechts-Polizei zu treffenden Beschränkungen von Rechten der Bürger wohl im Auge zu behalten. (S. dieselben oben im ersten Kapitel des ersten Buches entwickelt.) Durch das bisher Angeführte soll nur der Beweis geliefert werden, daß die Präventiv-Justiz leicht in Bewegung zu setzen sei, keineswegs aber der, daß sie leichtsinnig und unrechtlich verfahren dürfe.

2) Da zur Rechtfertigung der vorbeugenden Maasregeln nicht blos juristisch erwiesene und beglaubigte Thatsachen dienen können, sondern nur so viel gewiß seyn muß,

---

2) A. M. ist Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, S. 66; und Emmermann, ü. Polizei, ihren vollst. Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren, S. 161.

daß die handelnde Behörde vernünftigerweise die Wahrscheinlichkeit einer Rechtsbedrohung annehmen konnte: so ist nicht nothwendig oder auch nur möglich, daß Alles, was zu einem amtlichen Handeln Anlaß gegeben hat, erst in gehörig beglaubigten Actenstücken verzeichnet wird. Nicht nach dem was in den Acten steht, sondern nach dem was in der Würklichkeit vorgeht, hat der Beamte der Präventiv-Justiz zu handeln, und es fordert nur die Klugheit, daß er seine persönliche Verantwortlichkeit gegen spätere Anklagen von Willkühr und Rechtskränkung sicher stelle durch gehörig glaubwürdige Documente über die ihm Veranlassung gebenden Thatsachen. In dieser Beziehung (nicht aber in der Sache selbst) ist von einem gerichtlichen Beweise die Rede, und für diesen muß das Material gesammelt werden. — Nicht zu verwechseln hiermit ist der Fall, wenn die Rechts-Polizei bei Gelegenheit ihrer Untersuchungen oder Maasregeln auf die Spuren bereits begangener Vergehen stößt. Wenn schon die weitere Erforschung und Bestrafung derselben ihre Sache nicht ist, so ist es doch ganz zweckmäßig, wenn sie nicht nur diese gelegentlich gemachten Erfahrungen den betreffenden Gerichten mittheilt, sondern auch sogleich die weitere kleine Mühe sich giebt, den Beweis der von ihr aufgefundenen Thatsachen auf eine zu gerichtlichen Zwecken brauchbare Weise herzustellen. Häufig kann nur im Augenblicke der ersten Entdeckung der Thatbestand richtig und beweisend hergestellt werden, und wenn es unzweifelhaft schon die Bürgerpflicht von jedem Einzelnen erfordert, zur Entdeckung von Verbrechen nach Kräften mitzuwürken, so hat eine Staatsbehörde noch weit bestimmter die Verpflichtung hiezu.

Digitized by Google

Es mag allerdings die Verfolgung der gelegentlich erhaltenen Indicien, die gültige Documentirung der aufgefundenen Thatsachen und die Uebergabe des Erfundes an die Gerichte selbst durch das Gesetz den Behörden der Präventiv-Justiz vorgeschrieben seyn: nur hüte man sich, diese zufällige Hülfeleistung als einen wesentlichen Zweck derselben, und das dabei nöthige formelle Verfahren als ein bei allen, auch den eigenthümlichen, Geschäften nothwendiges zu betrachten und daraus Schlüsse zu ziehen.

3) Durch die Maasregeln der Rechts-Polizei soll in das vielgestaltige menschliche Leben eingegriffen werden; dieß kann aber mit Erfolg nicht anders geschehen, als wenn je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles auch die Anstalten und Mittel eingerichtet und angewendet werden. Hier kann unmöglich jedes Geschäfte nach bestimmten ein für allemal vorgezeichneten Formen oder gar nur zu gewissen Zeiten und an einem eigens dazu bestimmten Orte betrieben werden, und Ungültigkeit auf die Nichteinhaltung der einen oder andern dieser Vorschriften gesetzt seyn. Wenn nur der Zweck und das Mittel materiell erlaubt sind, so liegt wenig an der Art, wie jener erreicht und dieses angewendet wurde. Häufig würde überdieß die Zeit fehlen, um irgend verwickelte oder weitläufige Förmlichkeiten zu erfüllen, und die rasch zu ergreifende Gelegenheit zu handeln gienge darüber verloren; in andern Fällen kann nicht in der Amtsstube die Sache abgemacht werden, sondern an Ort und Stelle, wo die Gefahr droht. Anders ist dieß alles bei den Amtshandlungen der Gerichte, welche über bereits Geschehenes zu urtheilen haben, und sich also wohl Zeit zu der möglichst sichernden und eindruckmachen-

Digitized by Google

den Form ihrer Geschäfte nehmen können. Alle billigen Forderungen werden befriedigt seyn, wenn die Geschäfte der Präventiv-Justiz so besorgt werden, daß über den Willen des Befehlenden und über den Rechtsgrund, aus welchem er sich zu seiner Anordnung ermächtigt findet, kein Zweifel obwalten kann [3]). — Daß übrigens die Kanzleigeschäfte der verschiedenen Rechts-Polizei-Stellen in der von jedem Staate vorgeschriebenen Ordnung zu besorgen sind, versteht sich von selbst; und eben so, daß der Beamte bei allen seinen Amtshandlungen, auch wenn sie ausserhalb des gewöhnlichen Geschäftslocales vorgenommen werden, den erforderlichen Anstand nicht aus dem Auge setzt, indem dieser keineswegs ohne Einfluß auf die amtliche Würksamkeit ist [4]).

4) Zur Verhinderung einer beabsichtigten Rechtsstörung ist häufig kein Augenblick zu verlieren. Stünde es nun in einem solchen Falle bei Demjenigen, dessen Freiheit eben dieser Verhinderung wegen beschränkt werden soll, entweder durch die Bitte um die Gestattung einer ausführlichen, und somit erst spät einzureichenden, Vertheidigung, oder durch eine Berufung an eine höhere Stelle die augenblickliche Würkung der nothwendigen Maasregel nach seiner Willkühr aufzuhalten, so

3) Daher mag denn z. B. mit Recht vorgeschrieben werden, daß der Beamte nur in seiner Amtstracht öffentlich auftrete, so daß Jeder, wer ihn auch nicht persönlich kennt, dennoch weiß, wer Befehle ertheilt.

4) S. Puchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nicht streitigen Rechtssachen, Bd. I, S. 44 fg.

Digitized by Google

würde der Zweck ganz verfehlt, und die untergeordnete Stelle hätte, anstatt des Bewußtseyns und des Ruhmes eine drohende Gefahr von der ganzen Gesellschaft oder von Einzelnen abgewendet zu haben, den Aerger und die Beschämung unter ihren Augen das Uebel vorgehen zu sehen, und es wegen frechen Mißbrauches eines der Unschuld zugestandenen Rechtes nicht hindern zu dürfen. — Auf der andern Seite muß in allen Zweigen der Staatsverwaltung der Grundsatz gelten, daß gegen eine beschwerende Maasregel theils der verfügenden Stelle Vorstellungen gemacht werden können, theils gegen die Anordnungen einer untergeordneten Behörde die höhere um Schutz und Abänderung angegangen werden mag. Gerade um Letzteres möglich zu machen, ist ja, zum großen Theile wenigstens, die Hierarchie der Behörden eingeführt. Am sichersten und angenehmsten aber ist natürlich dieser Schutz, wenn er vor der würklichen Vollziehung einer solchen rechtsverletzenden Maasregel gewährt, letztere somit vorläufig gar nicht vollstreckt werden darf, bis die höhere Behörde sie, als grundloserweise angefochten, bestätigt hat. — Hieraus ergiebt sich denn, daß sowohl das Recht der Vertheidigung gegen ein beschwerendes Erkenntniß, als die Berufung an eine höhere Stelle in allen Fällen, wenn sich ein Bürger durch eine Vorbeugungs-Maasregel gekränkt fühlt, stattfindet; daß aber die Entscheidung darüber, ob die Bitte um Vertheidigung oder die Berufung Suspensiv-Würkung haben soll, von der die beschwerende Handlung anordnenden Behörde unbedingt abhängt, und zwar nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen Falles, und somit nicht nach allgemei-

Digitized by Google

nen Regeln, welche leicht nur unzweckmäßige Anwendung finden möchten. Findet die Behörde eine Aufschiebung der zunächst angeordneten Maasregel nicht ganz unmöglich, jedoch nur unter der Bedingung, daß indeß eine andere sichernde Vorkehrung getroffen werde, so darf sie die Wahl zwischen beiden dem sich Beschwerenden überlassen. Eine Beschwerde über die Nichtgestattung eines Aufschubes mag allerdings auch bei der vorgesetzten Behörde geführt werden, und, wenn sie gegründet erfunden wird, zu einer strafenden Verfügung gegen den unnöthig hart verfahrenden Beamten, mindestens aber eine Gestattung des Aufschubes zur Folge haben: allein nicht nur muß auch in diesem Falle vorläufig gehorcht werden, sondern es kann auch die Unterbehörde kein Vorwurf treffen, wenn sie nur einen haltbaren, wenn schon nach der Ansicht der höheren Stelle nicht vollkommen genügenden, Grund für ihren abschlägigen Bescheid anzuführen weiß [5]).

---

5) Die vorgesetzten Stellen werden sich sehr zu hüten haben, daß sie nicht blos aus Rechthaberei und Aenderungssucht den Gesuchen, um Aenderung sowohl als um bloßen Aufschub, entsprechen. So gewiß der Unterthan nicht ohne Grund beschränkt und aus unnöthiger Aengstlichkeit oder gar Chikane gequält werden soll: eben so gewiß ist einmal, daß die an Ort und Stelle befindliche Behörde die Nothwendigkeit einer Maasregel im Zweifel besser zu beurtheilen weiß als eine entfernte höhere, und zweitens, daß häufige und unnöthige Aenderungen sowohl dem Ansehen des Gesetzes und der Behörde schaden, als den Eifer des Beamten abstumpfen.

Digitized by Google

2) Von den Veranlassungen zu amtlichen Handlungen.

§. 49.

a) Verschiedene Fälle derselben.

Wahrscheinlichkeit einer drohenden Rechtsstörung ist die nothwendige, aber auch die einzige Bedingung der Rechtmäßigkeit einer amtlichen Handlung von Seiten der Präventiv-Justiz. Die Gründe dieser Wahrscheinlichkeit können nun aber aus verschiedenen Quellen herrühren. Die Anzeige einer beabsichtigten Verletzung erfolgt nämlich entweder durch die Selbstwahrnehmung einer Behörde, oder durch freiwillige Anzeige von Privatpersonen, endlich durch die Aussagen gezwungener Zeugen. Im ersteren Falle kann die Beobachtung aber wieder gemacht seyn entweder von einer der zur fraglichen Handlung verpflichteten vorgesetzten Behörde, oder von ihr selbst, ferner von einer coordinirten fremden Stelle, endlich vom untergeordneten Personale. Die freiwillig Anzeigenden zerfallen aber ihres Theiles wieder in die Bedrohten selbst, in Dritte, welche zunächst nicht betheiligt sind, endlich in Mitschuldige; ungewiß ist, welcher von den drei Klassen eine namenlose Anzeige zuzuschreiben ist. Die unfreiwilligen Zeugen sind wieder theils Unbetheiligte, theils Mitschuldige. — Verschieden sind natürlich die Verhältnisse, Rücksichten und Folgen, je nachdem die anregende Nachricht aus der einen oder der andern Quelle kommt. Doch ist es nöthig, erst einige allgemeine für alle Fälle gleichmäßig gültige Grundsätze voranzuschicken.

Erstens kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß Derjenige, dessen thatsächlich unrichtige Anzeige

zu einer amtlichen Verfügung Veranlassung giebt, im Falle einer böslichen Absicht oder einer strafbaren Fahrlässigkeit für die gesetzlichen [1]) Folgen seiner Handlung verantwortlich ist, und zwar sowohl gegenüber vom Staate, als von dem in Folge dieser Anzeige in seinen Rechten Beschränkten. — Die Anzeige einer beabsichtigten Rechtsstörung ist allerdings an und für sich nichts weniger als tadelnswerth, und muß vielmehr nicht nur als eine besondere Pflicht der Beamten, sondern auch als eine allgemeine Verbindlichkeit des Bürgers erklärt werden: allein es kann auch die größte Niederträchtigkeit die Larve dieser Pflichterfüllung vornehmen, um unedle Leidenschaft zu befriedigen. Wenn auch bei einer gewissenhaften Regirung eine solche Bosheit dem Unschuldigen keinen bleibenden Nachtheil bringen kann, so ist doch die Zufügung eines vorübergehenden Nachtheiles

1) Für unnöthige und ungesetzliche Schritte, welche in Folge einer Anzeige absichtlich oder unabsichtlich von einem Beamten vorgenommen wurden, kann natürlich der Urheber der Anzeige nicht verantwortlich seyn, da er keine Schuld an den fehlerhaften Maasregeln trägt. Hier kann es sich nur von einer Verantwortlichkeit des Beamten handeln. Eben so klar ist, daß nur unrichtig angegebene Thatsachen strafbar machen können, und nicht allenfalls auch unrichtige Schlüsse aus richtigen Angaben. Nur erstere können, oder sollen wenigstens, die Behörden zu amtlichen Handlungen bewegen; die Folgerungen haben sie selbst zu ziehen und sich um die vom Anzeigenden der Geschichtserzählung, überflüssiger- und zudringlicherweise, beigefügten lediglich nichts zu bekümmern. Billigen sie dieselben und handeln sie darnach, so ist dieß lediglich ihre Sache; sie haben dieselben zu den ihrigen gemacht und sie also auch allein zu vertreten.

Digitized by Google

gar wohl möglich. Der falsche Angeber verdient also die ganzen Folgen seiner Missethat zu tragen. Er ladet offenbar durch seine Unwahrheit eine doppelte Strafe und eine doppelte Entschädigungsverbindlichkeit auf sich. Strafe nämlich, theils wegen seiner Täuschung der Behörde, theils wegen der Verläumdungen gegen die unschuldig Angeklagten; Verbindlichkeit zur Entschädigung aber, nicht nur gegen den Staat, wenn dieser durch die unrichtige Angabe zu besondern Ausgaben veranlaßt worden seyn sollte, sondern namentlich auch gegen die in ihren Rechten oder Interessen Beschädigten. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob der Anzeigende ein Beamter oder ein Privatmann ist; und im ersteren Falle ist der durch angebliche Selbstbeobachtung zu ungerechten Schritten Veranlassende dem eine förmliche Anzeige Machenden völlig gleich zu stellen. — Von diesen Folgen einer falschen Benachrichtigung vermag nur der Beweis eines entschuldbaren Irrthumes zu befreien, welcher Beweis übrigens, als ein Vertheidigungsgrund, von dem Anzeigenden zu führen ist. Wird er würklich geliefert, so ist von keiner Schuld und somit auch von keiner Strafe oder Entschädigung die Rede, und es kann sich denn nur noch von der Frage handeln, ob itzt der Staat schuldig ist, für eine von ihm, zwar schuldlos allein doch objectiv fälschlich, begangene Handlung die darunter Leidenden möglichst zu entschädigen? Ueber diese Frage sehe man aber unten, §. 53.

Ein zweiter allgemeiner Grundsatz ist, daß Demjenigen, gegen welchen eine beschränkende Sicherungs-Maasregel erkannt werden soll oder bereits verfügt wurde, der Anzeigende nur in dem Falle genannt werden darf, wenn

Digitized by Google

die Kenntniß der Persönlichkeit ihm entweder zur Widerlegung des gegen ihn vorliegenden Verdachtes oder zur Verfolgung einer Verläumdungs- oder Entschädigungsklage nöthig ist. — Es möchte scheinen, als sei die hier als Regel aufgestellte Verschweigung des Angebers eine entsittlichende Maasregel, indem dieselbe zu unwahren heimlichen Hinterbringungen, zu Verrath an Freundschaft und Verwandtschaft führen könne. Allein es ist zu bedenken, daß eines Theils die Gefahr absichtlicher Verläumdung durch die eben zugegebene Verantwortlichkeit der Angeber für die thatsächliche Richtigkeit entfernt wird, und daß andern Theiles die Anzeige eines beabsichtigten Verbrechens für den Angeber höchst gefährlich werden könnte, wenn sein Name den Thätern bekannt würde, und daß somit die Furcht bekannt zu werden ihn zur Rückhaltung seiner Mittheilungen bewegen, d. h. den Staat um die Möglichkeit bringen würde, ein, vielleicht großes, materielles Unheil und eine Verletzung des Rechtsgesetzes zu hindern [2]).

---

2) Wie könnte man z. B. verlangen, daß der Bewohner eines einsamen Hofes von dem Aufenthalte einer Jauner-Bande und von den Mitgliedern derselben Anzeige machte, wenn sein Name bekannt gemacht, und er somit der, vielleicht furchtbaren, Rache dieser Horde ausgesetzt würde? Und würde sich wohl derjenige, dessen Rechte gegen eine drohende Vergewaltigung vom Staate nicht geschützt wurden, weil Keiner sich zu einer rechtzeitigen Anzeige, die ihn in Gefahr bringen mußte, entschließen konnte, durch den Gedanken getröstet finden, daß wenigstens die Unsitte einer heimlichen Benachrichtigung nicht begangen worden sei? Allerdings soll der tüchtige Mann sich zu seinen Handlungen öffentlich bekennen, allein diese Regel erleidet

Digitized by Google

Es ist überhaupt nicht zu vergessen, daß es sich hier blos von einer für die Behörde zu begründenden Wahrscheinlichkeit, nicht aber von dem, allerdings durch namenlose und geheim gehaltene Zeugen nicht zu führenden, gerichtlichen Beweise einer Schuld handelt. Wenn in dem letzteren Falle alles daran liegt zu untersuchen, wer etwas aussagt, so ist es dort oft von gar keiner Bedeutung für irgend Jemand, indem diese Anzeige nur dazu diente die Aufmerksamkeit auf einen bestimmten Punct zu richten, die weiteren Schritte aber durch die weiteren Bemerkungen und Kenntnißnahmen der Behörden veranlaßt werden. — Uebrigens muß die Behörde bei Ertheilung eines besondern Versprechens der Geheimhaltung sehr vorsichtig verfahren. Wenn nämlich einem Bürger, welcher nur unter der Bedingung absoluter Verschweigung seines Namens Anzeige von einer beabsichtigten Rechtsstörung machen wollte, ein solches Versprechen würklich gegeben wurde, so kann nun natürlich die Behörde keine solche Maasregeln ergreifen, welche früher oder später eine Nennung seines Namens zur rechtlichen Folge haben würden: sondern sie ist in Beziehung auf die augenblicklich und unmittelbar zu ergreifenden Vorkehrungen lediglich auf allgemeine Rüstungen beschränkt, nach deren Grund Niemand zu fragen berechtigt ist, und muß sich im Uebrigen, allerdings durch jene Anzeige auf die Spur geleitet, solche weitere besondere Anzeigen gegen

---

eine Ausnahme, wenn solche Offenheit nur schaden und Niemand nützen kann. In jedem Falle würde der Staat unklug handeln, eine nothwendige Anstalt auf einen solchen ungewöhnlichen Muth der Bürger zu gründen.

Digitized by Google

bestimmte Verdächtige zu verschaffen suchen, daß sie auf diese, welche im Nothfalle mitgetheilt werden könnten, gestützt einzuschreiten vermag. Da dieß nun immer doppeltes Geschäfte verursacht, häufig sogar die rechte Zeit zu versäumen nöthigt, so muß sich der Staat zur Regel machen, nur im äussersten Falle auf jene Bedingung des absoluten Verschweigens einzugehen [3]). — Die Entscheidung der Frage, ob die Nennung des Namens des Anzeigenden zur Führung des von dem Beschuldigten unternommenen Beweises nöthig sei, hängt natürlich nicht von ihm ab, sondern von der Behörde, welche über diese Beweisführung zu erkennen hat; somit von der Präventiv-Justiz, wenn es sich davon handelt, die Unrichtigkeit des erweckten Verdachtes und somit die Unnothwendigkeit der beabsichtigten Sicherungsmaasregeln zu erweisen; von dem Gerichte aber, wenn wegen des zugefügten Schadens eine Klage angestellt werden will, nachdem die Präventiv-Justiz bereits selbst die Unrichtigkeit der Denunciation anerkannt und die nachtheiligen Maasregeln zurückgenommen hat.

Als eine dritte Regel ist der Grundsatz anzuerkennen, daß die durch ihre Amtsgewalt zum Handeln berufene Präventiv-Justizstelle nur durch ihre eigene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Maasregel, oder durch den Befehl der ihr vorgesetzten Behörden, nicht aber durch die Anträge Untergeordneter oder die Forderungen von Privatpersonen zur Thätigkeit genöthigt werden kann. Ihr ist vom Staate die Wahrung bedrohter

3) Vgl. Emmermann, über Polizei, S. 159 fg.; und unten, §. 51, Nr. 3, a.

Digitized by Google

Rechte anvertraut, auf ihre Verantwortung geht Handlung und Unterlassung, nur die Intelligenz des Höherstehenden und die Ruhe des Unbetheiligten soll über die Verwendung der Staatskräfte und über die bei Präventiv-Maasregeln in der Regel vorkommenden Beschränkungen der Bürger entscheiden. Eine Nöthigung durch einen Untergeordneten würde allen Begriffen von Diensthierarchie und Organisation Hohn sprechen, würde den Vorgesetzten zum Spielballe und Spotte seiner Werkzeuge machen; ein Zwang des Bürgers gegenüber von der Staatsgewalt ist eben so unmöglich, und würde überdieß zu einer gänzlichen Zersplitterung aller verfügbaren Kräfte, und somit zu unwürksamer Schwäche im Augenblicke der Noth führen. Von diesen Grundsätzen findet nur Eine Ausnahme statt, wenn nämlich das Gesetz dem Bürger das Recht einräumt, in gewissen Fällen von den Behörden die Vornahme einer bestimmten rechtssichernden Handlung zu verlangen, wie dieß in manchen Theilen der freiwilligen Gerichtsbarkeit allerdings der Fall ist.

b) Besondere Regeln.

§. 50.

α) Bei amtlichen Selbstwahrnehmungen.

Daß die von einer zuständigen Behörde selbst gemachte Wahrnehmung einer drohenden Gefahr dieselbe auch ohne anderweitigen Beweis zu vorbeugenden Handlungen veranlassen kann und sogar muß, kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen. Welcher Beweis könnte auch für sie überzeugender seyn, als die eigene Ansicht; welcher Aus-

Digitized by Google

sage kann sie ein grösseres Gewicht und eine höhere Wahrscheinlichkeit beilegen, als der unmittelbaren Wahrnehmung selbst? Ist doch jeder äussere Beweis streng genommen nur ein Ersatz des fehlenden eigenen Bewußtseyns derjenigen Behörde, welche zum Handeln aufgerufen ist. Allerdings übernimmt der Beamte, welcher in Folge einer eigenen Beobachtung handelt, die ganze Verantwortlichkeit auf sich, d. h. nicht blos die Vertretung der logischen und rechtlichen Richtigkeit des Schlusses, welchen er aus den Thatsachen zieht, sondern namentlich auch die Richtigkeit dieser Thatsachen selbst. Allein weit entfernt, daß diese erhöhte Verantwortlichkeit seine Stellung erschwerte, wird sie vielmehr, wenn die Beobachtung nur gewissenhaft genug gemacht worden ist, zu seiner materiellen Sicherheit und zu seiner Beruhigung beitragen, weil er nun nicht nach der Aussage Anderer, sondern nach seiner eigenen Kenntniß von Sachen und Personen seine Schritte zu bemessen hat. — Uebrigens stellen sich die Verhältnisse etwas anders je nachdem der wahrnehmende Beamte eine Stelle in der Diensthierarchie einnimmt; wie dieß itzt näher zu untersuchen ist.

1) Nicht selten ereignet sich der Fall, daß einer vorgesetzten Behörde unmittelbare Kenntniß von einer Gefahr wird, deren Abwendung in das Geschäftsgebiet einer untergeordneten Stelle gehört, (und welche also auch von dieser zunächst hätte bemerkt werden sollen.) Natürlich theilt die höhere Behörde, wenn sie nicht durch große Dringlichkeit der Hülfe zu unmittelbarem Einschritte genöthigt ist, die Nachricht von der gemachten Wahrnehmung der untergeordneten mit, und trägt ihr auf zu

thun, was ihres Amtes ist. Sollte gleich diese letztere nicht einverstanden seyn mit der angeblich bemerkten Thatsache oder mit den von ihren Vorgesetzten daraus gezogenen Schlüssen und für nöthig erachteten Maasregeln, so steht es ihr doch nicht zu den Befehl unbefolgt zu lassen. Höchstens mag sie, falls die Sache Verzug leidet, eine mit Gründen unterstützte Bitte um Zurücknahme der getroffenen Anordnung einsenden, wenn sie entweder von der thatsächlichen Unrichtigkeit der höhern Orts gemachten Bemerkung aus bestimmten Gründen überzeugt ist, oder wenn ihr eine Unzeitigkeit oder sonstige Schädlichkeit der angeordneten Maasregeln offen vorzuliegen scheint. Dem wiederholten Befehle ist sie jeden Falles zu gehorchen schuldig, da von einer Unabhängigkeit der Präventiv-Justiz-Behörden keine Rede seyn kann; eben so wird sie zur Verantwortung aufgefordert werden können, warum sie in ihrem Kreise die fragliche Bemerkung nicht auch gemacht habe, falls nämlich diese offen vorlag und bei größerer Aufmerksamkeit auch von ihr zu entdecken war. Sollte durch eine Gegenvorstellung der rechte Zeitpunct zur Vorbeugung versäumt worden seyn, so würde die zögernde Behörde schwere Verantwortung treffen; wogegen für den aus ihrem Gehorsame entspringenden Folgen nimmermehr sie, sondern die befehlende Stelle verantwortlich wäre.

2) Wenn der mit der Ausführung einer gewissen Art von Maasregeln beauftragte Beamte eine Veranlassung zu deren Anwendung selbst bemerkt, so ist zu unterscheiden, ob er jene Maasregel aus eigener Macht anordnen kann, oder ob er darüber Bericht an eine höhere Stelle zu erstatten und von dieser Bescheid zu erwarten hat. — Im

Digitized by Google

ersteren Falle ist er, wie oben bereits bemerkt, durch eine solche eigene Wahrnehmung zum Handeln vollkommen ermächtigt, jedoch auf seine Verantwortung sowohl gegen oben als gegen unten. Es kann dabei lediglich nicht darauf ankommen, ob er die in Frage stehende Bemerkung während seiner Amtsthätigkeit oder ob er sie gelegentlich im Privatleben machte. Der Richter mag nur von dem, was in den amtlichen Papieren oder mündlichen Verhandlungen enthalten ist, Gebrauch machen dürfen: bei den Beamten der Rechts-Polizei verhält es sich anders. Er muß handeln, woher immer ihm die Kunde von einer drohenden Gefahr kommen mag, wenn jene nur zuverlässig ist. Eine zuverlässigere aber als seine eigene Beobachtung kann er nicht haben. Seinem Pflichteifer und seiner Klugheit bleibt es überlassen die Art und Weise zu wählen, auf welche er seine Bemerkungen machen will. Bald wird bloße Aufmerksamkeit und die schon im gewöhnlichen Leben mögliche Beobachtung aller verdächtigen Verhältnisse und Personen hinreichen; bald aber wird größere Schlauigkeit, zuweilen selbst ausgezeichneter Muth zur Erreichung des Zweckes nöthig seyn. Es ist dabei keineswegs nöthig, daß der Beamte immer schon in seiner äusserlichen Erscheinung als solcher sich kund thue; im Gegentheile würde sehr oft das Vorsichtragen seiner amtlichen Eigenschaft die Erreichung seines Zweckes völlig vereiteln. Selbst eine förmliche Verkleidung oder die Annahme eines falschen Namens sind erlaubte Mittel der drohenden Gefahr unbemerkt näher zu kommen und Größe und Nähe derselben besser zu beurtheilen; doch werden Klugheit und Schicklichkeitsgefühl den Beamten abhalten in unpassen-

Digitized by Google

den Fällen und allzu oft dieses Mittel, zu einer Selbstwahrnehmung zu gelangen, anzuwenden. Daß er übrigens weder hier, noch überhaupt ein an und für sich unsittliches oder unrechtliches Mittel zur Erkundung der Wahrheit benützen darf, ist nicht erst zu bemerken. Er kann also unbedenklich sei es die Verdächtigen sei es andere mit den Verhältnissen Bekannte über seine Person und über die Gründe seiner Nachforschungen im Ungewissen erhalten, er mag ihnen, wenn es gelingt, sein Nachforschen ganz verbergen: allein er darf weder durch eine scheinbare Theilnahme an dem Verbrechen oder durch falsche Verschwiegenheits-Betheurungen sich das Vertrauen der Auszuforschenden zu erwerben, noch durch Handlungen, welche — von Privaten aus irgend einer Ursache begangen — strafbar wären, Geheimnisse zu erforschen suchen [1]). Ueberdieß muß er immer im Auge behalten, daß namentlich der Beamte der Präventiv-Justiz zu voller Würksamkeit eines gewissen persönlichen Ansehens und Zutrauens nicht entbehren kann, und daß dieses in manchen Fällen kräftiger zur Erhaltung des Rechtsstandes beitragen kann, als eine bedeutende physische Macht. Es wäre somit ein schlechter Dienst, welchen er sich und dem Staate erwiese, wenn er aus übergroßem Amtseifer durch

1) So würde es gewiß eine Rüge verdienen, wenn ein Beamter sich verleiten ließe heimlich Schlösser zu öffnen, Briefe zu erbrechen, Papiere wegzunehmen oder durchzusehen. Seine Schuld würde noch größer, wenn er zu diesem Endzwecke Mittel anwenden wollte, die an und für sich schon strafbar wären, z. B. die Verführung eines weiblichen Dienstboten, Bestechung u. s. w.

Digitized by Google

Ergreifung unehrenhafter Mittel sein sittliches Ansehen in der öffentlichen Meinung zerstören würde. — Tritt der zweite der oben unterschiedenen Fälle ein, d. h. hat der die drohende Gefahr entdeckende Beamte nicht das Recht, die von ihm dagegen auszuführende Maasregel auch selbst anzuordnen, sondern muß er deßhalb erst an eine vorgesetzte Stelle berichten, so ist seine nächste Pflicht Schnelligkeit und Richtigkeit der Anzeige. Verantwortlich ist er natürlich nur für die Wahrheit seiner Angaben, im Uebrigen tritt das unter Nr. 1. entwickelte Verhältniß ein. Sollte die Ergreifung der erforderlichen Maasregeln dringlich seyn, so kommt es darauf an, ob der ausführende Beamte für solche Fälle ausnahmsweise ein Recht zu selbstständigem Handeln hat, oder nicht. Hat er ein solches Recht, so hat er nun auch die Pflicht zu handeln, und er würde eben so gegründeten Tadel verdienen, wenn er in solchem Falle erst anfragte, als wenn er schon in gewöhnlichen Fällen sein Ausnahmsrecht in Anspruch nehmen wollte. Ist ihm, freilich unzweckmäßig genug, ein solches Befugniß nicht eingeräumt, so kann ihn natürlich kein rechtlicher Vorwurf treffen, wenn er sich lediglich auf den einzig vorgeschriebenen Bericht beschränkt, falls er nur diesen möglichst beeilt. Eine andere Frage ist freilich die, ob nicht eine höhere sittliche Pflicht in solchem Falle von dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Zuständigkeit, und somit die Uebernahme einer Verantwortung, gegenüber von seinem Vorgesetzten erfordert? Die theoretische Beantwortung dieser Frage wird wohl hauptsächlich von der größern oder mindern Wichtigkeit und Unersetzlichkeit des bedrohten Rechtes abhängen; ihre Auf-

Digitized by Google

lösung in der Würklichkeit aber von dem Grade des innern Pflichtgefühls und des bürgerlichen Muthes des Beamten bestimmt werden. Höchst unklug von der höhern Behörde wäre es übrigens, wenn sie wegen einer solchen, durch einen würklichen Nothfall erzeugten, Zuständigkeits-Ueberschreitung von dem Untergeordneten etwas anderes, als den Beweis der Dringlichkeit verlangen würde. Die Geschäftsformen sind nur für die Regel; und unvernünftig wäre es, bedeutenden materiellen Schaden zu leiden, nur um jene aufrecht zu halten. Ueberdieß wird der Staat von dem ohnedieß nicht allzuhäufigen besonderen Eifer und Muthe eines Beamten so großen Vortheil ziehen, daß es eine schlecht berechnete Politik wäre, diese Eigenschaften niederzuhalten durch übergenaue Verweisung auf die gewöhnliche Ordnung.

3) Verschieden von den beiden bisher erörterten Annahmen ist der Fall, wenn die amtliche Wahrnehmung welche zu Ergreifung einer Sicherungs-Maasregel Veranlassung geben soll, von einer fremden (weder vorgesetzten noch untergeordneten) Behörde gemacht würde. Es ist hier wohl zu unterscheiden zwischen den Requisitionen, welche eine coordinirte Präventiv-Justiz-Stelle ergehen läßt, und den bloßen einfachen Mittheilungen einer fremden Behörde, gleichgültig itzt welcher Abtheilung des Staats-Organismus sie angehört. — Einer Requisition, d. h. einer Aufforderung zur Bewerkstelligung einer von der auffordernden Behörde begonnenen Maasregel in bestimmter Weise mitzuwürken, ist immer Folge zu leisten mit möglichster Schnelligkeit und mit dem auf die eigenen Unternehmungen zu verwendenden Eifer. Die

Abtheilung des Staatsgebietes in verschiedene coordinirte Verwaltungs-Bezirke soll natürlich nur zur Förderung der Staatszwecke, nicht aber zu deren Verhinderung dienen. Dieß wäre aber der Fall, wenn jeder einem solchen Bezirke vorgesetzte Beamte nur diejenigen Geschäfte zu besorgen schuldig wäre, die er selbst begann, weil ihr Anfang zufällig in seinem Sprengel lag. Allerdings hat er solche zunächst zu besorgen; macht aber die Erreichung eines Staatszweckes nöthig, daß er die Bemühungen des einem andern Bezirke vorstehenden Amtsgenossen unterstütze, so darf er sich dessen nicht weigern, denn seine Bestimmung ist die Leitung eines gewissen Theiles der Staatsthätigkeit, so weit sich diese innerhalb des geographischen Umfanges seines Bezirkes zu äussern hat, nicht aber blos die Besorgung der rein örtlichen Interessen. Die verlangte Hülfe ist in der Art und Ausdehnung zu geben, wie die Requisition sie angiebt, und eine willkürliche Abweichung ist um so weniger gestattet, als der Helfende leicht die ganze Sachlage zu übersehen ausser Stand ist. Es versteht sich, daß eine Nachlässigkeit oder ein sonstiger Fehler bei dieser secundären Thätigkeit eben so ahndungswürdig wäre, als bei einer eigenen selbstständigen Maasregel. Würde eine solche Pflicht den Requisitionen gleichstehender Behörden zu folgen nicht bestehen, so müßte entweder der Staat auf die Bewahrung bedrohter Rechte, sobald hierzu eine über die zufällig gezogene Gränze eines untergeordneten Verwaltungsbezirkes hinreichende Maasregel erforderlich wäre, ganz verzichten; oder er müßte dem ursprünglich damit beschäftigten Beamten das Recht einräumen in den übrigen Bezirken nach Be-

Digitized by Google

lieben Vorkehrungen unmittelbar zu veranstalten; oder es müßte endlich sich die einer collegialischen Hülfe bedürfende Stelle immer an den nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten um Auswürkung eines Befehls wenden. Das erste widerspräche dem Staatszwecke und den Gründen der geographischen Landeseintheilung auf eine gar zu widersinnige Weise; das zweite könnte nur die höchste Verwirrung und ewige Streitigkeiten der Beamten unter sich zur Folge haben; das letzte endlich kostete viele unnöthige Schreiberei, und würde überdieß häufig zum ungenützten Verstreichen der besten Gelegenheit führen. — Nur wenige bestimmte Ausnahmen finden statt von der allgemeinen Pflicht den Requisitionen zu folgen. Einmal entschuldigt natürlich physisches Unvermögen; zu diesem gehört aber namentlich der Fall, wenn die zu Hülfe aufgeforderte Behörde selbst eine eigene mindestens eben so wichtige und gleichfalls unverschiebbare Maasregel zu vollziehen hat, welche alle ihre Zeit und ihre Mittel in Anspruch nimmt. Zweitens kann der Aufforderung nicht gefolgt werden, wenn dieselbe eine entweder an und für sich unerlaubte oder wenigstens eine nicht zustehende Maasregel verlangt. Drittens mag der Aufgeforderte auf seine Verantwortung hin die Befolgung unterlassen, wenn er bei ganz genauer Bekanntschaft mit allen Verhältnissen die ihm angemuthete Handlungsweise als ganz überflüssig, als widersinnig, oder als nachtheilig betrachten muß. Natürlich rechtfertigt übrigens in solchem Falle nur die objective Wahrheit nicht aber blos der gute Glaube den Ungehorsam; und eine alsbaldige verneinende Rückantwort ist nicht nur durch die collegialische Rücksicht und Geschäftsordnung, sondern nament-

Digitized by Google

lich auch durch die Möglichkeit einer Wegräumung der bisherigen Zweifel geboten [2]). — Kommt dagegen die Anzeige einer drohenden Gefahr von einer fremden, d. h. zu einem verschiedenen Theile des Staatsorganismus gehörigen Behörde, so kann dieselbe nur als ein, allerdings besonders zuverlässiges, Zeugniß betrachtet werden, über dessen Werth und Folgen den Behörden der Präventiv-Justiz ein völlig freies Urtheil zusteht. Von einer Zwangspflicht eine solche Anzeige zu berücksichtigen kann also keine Rede seyn. Nicht nur widersetzt sich dieser die Rücksicht auf die

2) Ein eigenthümliches Verhältniß ist da vorhanden, wo zwar eine Präventiv-Justiz-Stelle, aber die eines fremden Staates eine Requisition erläßt. Auf der einen Seite kann da von einem rechtlichen Zwange keine Rede seyn; die Behörden eines unabhängigen Staates haben keine Weisungen von denen einer andern Macht anzunehmen. Zuweilen dürfte es sich sogar ereignen, daß die Befolgung einer solchen fremden Requisition den Grundsätzen, dem Vortheile und der Ehre des eigenen Staates zuwider wäre. Auf der andern Seite erfordert die Aufrechterhaltung der Rechtsidee und die Humanität, eben so wohl wie die Klugheit, daß bei Abwendung einer drohenden Verletzung freiwillig dem Nachbar hülfreiche Hand geleistet werde. Durch die Verweigerung derselben würde nur dem Verbrechen Vorschub gewährt. Daher wird denn die Bitte einer fremden Behörde in der Regel allerdings zu gewähren seyn; doch sind nicht blos die oben bereits bei den Requisitionen der Behörden des eigenen Staates für zulässig erklärten Ausnahmen auch hier zu beobachten, sondern es kann auch keine Gewährung erfolgen, wenn dadurch einem Rechte, einem Grundsatze oder einem Vortheile des diesseitigen Staates zu nahe getreten würde.

Digitized by Google

Dienſthierarchie, ſondern es machen auch die mehr materiellen Gründe der verſchiedenen Beobachtungsmittel und des abweichenden Geſichtspunctes eine eigene Erwägung und Entſcheidung der vorbeugenden Rechtspflege nothwendig. Ob die benachrichtigende Stelle eine hohe oder eine niedere iſt, kann unter dieſen Umſtänden von lediglich keinem Belange ſeyn. Will eine fremde Behörde zu ihrem eigenen Schutze oder zu dem eines ihr anvertrauten Intereſſes die Hülfe der Präventiv-Juſtiz in Anſpruch nehmen, ſo iſt dieſer auf eine deßhalb geſtellte Bitte natürlich alsbald und kräftigſt zu gewähren, vorausgeſetzt, daß er würklich für nöthig, d. h. die Sicherheit in der That für bedroht erachtet wird. Iſt eine ſolche Bitte einer gleichſtehenden Behörde zuwider, oder will ſie ſich bei einer Verweigerung nicht beruhigen, ſo bleibt ihr immer der Weg offen durch ihre vorgeſetzte Behörde ſich an die der fraglichen Rechtspolizei-Behörde vorgeſetzte Stelle zu wenden, und von dieſer einen Befehl zu erwirken zu ſuchen. Bei fortgeſetzter Weigerung auch der höhern Stelle hätte endlich das Staatsoberhaupt auf Klage des bisher vergeblich eine Schutzmaasregel verlangenden Dienſtzweiges eine Entſcheidung zu geben.

4) Rührt endlich die Nachricht von einer untergeordneten, zu Ergreifung der in ſolchem Falle nöthigen Maasregeln aus eigenem Rechte nicht befugten Behörde her, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die zur Handhabung berechtigte und verpflichtete Stelle völlig freie Hand hat welche Würkung ſie dieſer Anzeige beimeſſen, ob ſie namentlich auf den Grund derſelben eine Vorkehrung treffen will. Die ganze Verantwortlichkeit des Han-

delns sowohl als des Unterlassens lastet auf ihr. Den Anzeigenden bleibt im Falle des Nichteingehens auf seine Ansicht nur übrig, daß er um die amtliche Aufbewahrung seiner Anzeige bittet, damit er unter allen Umständen von jeder Verantwortlichkeit wegen nicht gehörig erfüllter Amtspflicht frei sei. Sowohl in Beziehung auf die handelnde Behörde, als auf die durch deren Maasregeln betroffene Privatpersonen wirft sich übrigens bei dieser Art von Veranlassungen zu Vorbeugungs-Anstalten die wichtige Frage auf, welches Gewicht der amtlichen Aussage eines einzelnen untergeordneten Agenten beigelegt werden darf. Häufig wird das Vorhandenseyn eines drohenden Umstandes nicht von Mehreren bemerkt und angezeigt werden; hat nun die mit Berufung auf den geleisteten Amtseid gemachte Anzeige Eines Gensdarmen, Polizeidieners u. s. w. solchen öffentlichen Glauben, daß auf sie gestützt die Verantwortlichkeit der verfügenden Stelle gedeckt ist, und durch sie veranlaßt die beschränkende Maasregel staatsbürgerlichen Gehorsam finden muß? Auf der einen Seite kann die vermeintliche Wahrnehmung eines solchen Einzelnen irrig seyn; es ist weder auf die Einsicht, noch auf das feinere Rechtsgefühl von Leuten aus den ungebildeteren Klassen immer volles Vertrauen zu setzen: auf der andern Seite wäre es widersinnig vollen gerichtlichen Beweis einer Gefahr zu verlangen, die erst droht, also wesentlich noch ungewiß ist, und man könnte in materieller Beziehung die Vernachlässigung der Warnung schwer zu beklagen haben.

Unter diesen Umständen muß vor Allem die Wahrscheinlichkeit der Angabe der Gegenstand einer genauen Un-

Digitized by Google

terſuchung ſeyn. Dieſelbe wird aber als vorhanden anzunehmen ſeyn, wenn:

a) der Meldende nur ſolche Umſtände angiebt, welche er mit ſeinen Sinnen wahrnehmen konnte. Den von ihm gezogenen Schlüſſen iſt natürlich ein weit geringerer wenn überhaupt irgend ein Werth beizulegen, und ſtrenge ſind ſie von den Thatſachen zu trennen;

b) wenn anzunehmen iſt, daß er die reine Wahrheit angeben will. Das Urtheil hierüber wird ſeine Begründung theils in der dem Beamten beiwohnenden Kenntniß von ſeiner Perſönlichkeit, theils in dem Vorhandenſeyn oder Nichtvorhandenſeyn einer Beziehung deſſelben zu der fraglichen Thatſache oder den betreffenden Perſonen, theils endlich in dem Umſtande finden, ob er Vortheil oder Nachtheil von der Wahrheit ſeiner Angabe zu erwarten hat:

c) wenn die Angabe nichts in ſich Unmögliches oder höchſt Unwahrſcheinliches enthält; endlich

d) wenn die Meldung auch noch durch andere, unabhängig von ihr in Erfahrung gebrachte Umſtände unterſtützt wird, ſollte dieſelbe auch nur in entfernter Verbindung mit dem Gegenſtande ſtehen. Hier namentlich wird ſich die Sach- und Perſonen-Kenntniß des Beamten, ſeine beſtändige Aufmerkſamkeit auf alle Umſtände, welche von Wichtigkeit für ſeinen Geſchäftskreis ſeyn könnten, und ſein Scharfſinn zu bewähren volle Gelegenheit haben.

Iſt die Unterſuchung zu Gunſten der gemachten Anzeige ausgefallen, ſo muß nun natürlich gehandelt werden wie die Umſtände es erfordern, und es können möglicher-

Digitized by Google

weise sehr wichtige Maasregeln und bedeutende Beschränkungen der Freiheit gewisser Staatsbürger zunächst auf eine solche vereinzelte Angabe gegründet werden. Doch wird freilich immerhin die Behörde wohl daran thun, wo möglich auch nach anderweitiger Bekräftigung der Grundlage ihrer Handlungen sich umzusehen, sowohl der eigenen Verantwortlichkeit wegen, als um unnöthige Kosten, Beschränkungen und Unruhe zu ersparen. Bestehen die Maasregeln blos aus allgemeinen Vorkehrungen und Rüstungen, ohne daß Rechtsbeschränkungen gegen Alle oder Einzelne damit verbunden wären, so hat wohl die vorgesetzte Behörde, allein keiner aus dem Volke das Recht sich nach den Gründen solcher Vorkehrungen zu erkundigen und dieselbe zu widerlegen zu suchen. Wohl aber ist dieses der Fall, wenn Freiheitsbeschränkungen angeordnet werden wollen. Hier müssen die Betheiligten zu einem Gegenbeweise, in welchem sie die gänzliche Unbegründetheit der gemachten Anzeige oder die Falschheit des darauf zu ihrem Nachtheile gegründeten Schlusses nachweisen wollen, zugelassen werden. Haftet keine Gefahr auf dem Verzuge, so mag bis zu Austrag der Sache die Ausführung der beschwerenden Maasregel unterlassen werden; im entgegengesetzten Falle hat der Beamte die vorläufige Vollstreckung seiner Anordnungen auf seine Verantwortung zu nehmen. Ob die Sache von größerer oder geringerer materieller Wichtigkeit ist, kann in allen diesen Beziehungen keinen Unterschied machen, weil der Bürger auch kleineren Beschränkungen nicht unnöthigerweise unterworfen werden soll. Uebrigens muß natürlich ein solcher Gegenbeweis, soll er von Würksamkeit seyn, entweder die thatsächliche Unrich-

tigkeit der angegebenen Thatsache, wenigstens in ihren gravirenden Umständen, vollständig zeigen, oder er hat, wenn die Thatsachen richtig angegeben sind, eben so überzeugend nachzuweisen, daß mit Unrecht aus denselben auf eine bevorstehende Rechtsstörung geschlossen worden sei, wobei es nicht hinreichen kann blos negative Gründe beizubringen, sondern die richtige Folgerung positiv zu begründen ist. Nur der Beweis der Wahrheit kann die Wahrscheinlichkeit entkräften. — Wenn also in der Hauptsache der Angabe des Dieners nichts entgegengesetzt wird als ein blosses unbescheinigtes Läugnen, so verdient immerhin die erstere den Vorzug, und mag mit Recht eine Sicherungs-Maasregel veranlassen [3]). Von selbst versteht sich, daß der Agent, dessen Angabe in thatsächlicher Beziehung widerlegt wurde, in Untersuchung zu nehmen ist, ob böser Wille, mindestens strafbare Fahrlässigkeit, oder ob ein entschuld-

---

3) Auf diese Weise ist der bekannte Streit über den öffentlichen Glauben des untern Personales der Rechts-Polizei hoffentlich befriedigend zu schliessen. So wenig von einer Gültigkeit ihrer Angaben gegen einen vollständig erbrachten Gegenbeweis die Rede seyn kann, eben so klar ist, daß in unzähligen Fällen die ganze Präventiv-Justiz unmöglich wäre, wenn eine ganz unbescheinigte und unwahrscheinliche Behauptung eines Beschuldigten, vielleicht eines anerkannten Verbrechers, so viel gelten sollte als der eidlich bestätigte Bericht des Beamten, sei derselbe auch noch so sehr erprobt als rechtlicher und pflichtgetreuer Diener. Die nothwendige Folge der Annahme dieses Satzes wäre die Verdopplung der sämmtlichen niedern Organe der Rechts-Polizei, damit nie nur Ein Mann einen Dienst zu leisten hätte, d. h. die Verdopplung der Kosten bei verminderter Wahrscheinlichkeit völlig taugliche Subjecte zu erhalten.

Digitized by Google

barer Irrthum Ursache an seiner unrichtigen, durch Berufung auf den Amtseid bekräftigten Anzeige war, und daß er im ersteren Falle strenger Bestrafung anheimfällt. — In Beziehung auf die Räthlichkeit, den Eifer des untergeordneten Personales durch zweckmäßige Belohnungen anzufeuern, s. oben, §. 42, S. 444 fg.

§. 51.

β) bei freiwilligen Anzeigen von Privaten.

Es sind drei Hauptfragen, welche in Beziehung auf die von Privatpersonen freiwillig gemachten Anzeigen zu beantworten sind. Erstens, welchen Grad der Glaubwürdigkeit sie haben; zweitens, wie zahlreich sie seyn müssen um Würkung zu erhalten; drittens endlich, auf welche Weise der Staat sich dieselben zu verschaffen habe? Die Beantwortung fällt zum Theile verschieden aus je nachdem man es mit einer Gattung von Angebern zu thun hat. Einen mächtigen Unterschied macht nämlich vor Allem, ob die Angabe von einem Bürger gemacht wird, der sich dazu bekennt, oder ob namenlos; im ersteren Falle aber wieder ob es ein Bedrohter, ein Unbetheiligter oder ein Mitschuldiger ist.

1) Was zuerst den Grad der Glaubwürdigkeit betrifft, so beweist natürlich der Umstand, daß ein Bürger unaufgefordert eine angeblich drohende Rechtsstörung der Behörde anzeigt, weder für noch gegen die Wahrheit und Wahrscheinlichkeit der Sache im Allgemeinen etwas. Es kann ihm allerdings möglicherweise genaue Sachkenntniß und aufrichtiger Wille die Wahrheit mitzutheilen beiwohnen; es mögen aber auch schlechte Beweggründe oder

Digitized by Google

Mangel an Einsicht und Furcht ihn treiben. Es ist somit in jedem einzelnen Falle die Angabe in Beziehung auf ihre innere und äussere Wahrscheinlichkeit genau zu prüfen, ehe auf ihren Grund hin irgend eine amtliche Verfügung getroffen wird. — Die meiste Vermuthung der Aufrichtigkeit und objectiven Wahrheit haben die Angaben der durch das angezeigte Unternehmen *selbst Bedrohten* und der unmittelbar gar *nicht Betheiligten*. Allerdings kann jene Furcht zu Uebertreibungen führen; diese haben trotz ihrer anscheinenden Unbetheiligtheit vielleicht geheime Zwecke; beide können sich unfreiwillig irren: allein es ist wenigstens kein allgemeiner Grund zu einem Verdachte da. Ganz anders steht es dagegen in dieser Beziehung um die Anzeigen angeblich reuiger *Mitschuldiger* und um *anonyme* Angaben.

a) So gewiß es auf der einen Seite wahr ist, daß Niemand die thatsächliche Lage, so wie die ferneren Plane und Mittel der zur Begehung einer Verletzung Verbündeten besser wissen und angeben kann als deren eigener *Genosse*; so wenig es unmöglich ist, daß Reue, Furcht, Rache u. s. w. einen bisherigen Theilnehmer zur vollkommen wahren Denunciation bewegen können; und so aufmerksam daher die Behörde jeden Falles auf eine Mittheilung zu seyn hat, namentlich wenn der ungesetzliche Versuch wichtigen Rechten gelten sollte: eben so sicher ist auf der andern Seite, daß große Vorsicht sowohl im Thun als im Unterlassen höchst nöthig ist, und daß die betreffende Behörde sich nach zwei Seiten hin wohl vorzusehen hat. Nicht nur ist an und für sich ein Mensch, der sich zu-

Digitized by Google

sich zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen gegen ein Rechtsverhältniß anheischig machte, später aber unaufgefordert seine eigenen Genossen angiebt, von höchst zweifelhafter Sittlichkeit und Zuverlässigkeit: sondern es kann die ganze Anzeige möglicherweise ein Kunstgriff seyn die Aufmerksamkeit der Behörden von dem würklich bedrohten Puncte und von den eigentlich gefährlichen Personen abzuziehen. Es kann ferner Wahres und Falsches gemischt seyn aus Verläumdung, aus einem Reste von Mitleiden und Kameradschaft, aus Furcht, daß die ganze Wahrheit zur Entdeckung bereits begangener Verbrechen, an denen der Anzeigende selbst Antheil nahm, führen könnte, u. s. w. — Je größer nun die persönliche Unzuverlässigkeit ist, desto mehr muß die Behörde auf Beibringung materieller Beweise der Wahrheit oder mindestens Wahrscheinlichkeit der gemachten Angabe dringen. Die Verbindlichkeit des Angebers hierzu und das Recht des Staates ihn im Nothfalle durch Zwangsmaasregeln anzuhalten, kann keinem Zweifel unterliegen, weil Jeder seine Anschuldigungen Dritter zu erweisen hat. Daß die Behörde ausser dieser weiteren Ausforschung des Angebers auch noch unabhängig von ihm die angedeutete Spur zu verfolgen und sich von dem Werthe seiner Aussage Ueberzeugung zu verschaffen hat, versteht sich von selbst. Bis zu Herbeischaffung solcher weiteren Wahrscheinlichkeitsgründe wird in der Regel keine amtliche Vorkehrung erfolgen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die bevorstehende Gefahr als sehr nahe und als

bedeutend geschildert ist, und wenn die Angabe an und für sich schon wahrscheinlich lautet. Auch in diesem Falle übrigens werden nur allgemeine Vorkehrungen gerathen seyn und Beschränkungen der Freiheit Einzelner nur im äussersten Nothfalle gewagt werden dürfen.

b) Noch weniger Zutrauen verdienen anonyme Anzeigen. Lassen sich auch ehrenwerthe oder mindestens entschuldbare Gründe denken, welche einen Bürger bewegen können gänzliche Verschwiegenheit zu wünschen, während er doch rechtlich genug ist seine Kenntniß einer bevorstehenden Rechtsstörung zum Behufe einer Vorbeugung mittheilen zu wollen: so ist doch nicht zu läugnen, daß theils die gänzliche Unbekanntschaft mit der Person des Denuncianten und mit dem aus ihr allein zu beurtheilenden Grade der subjectiven Zuverlässigkeit, theils die Unmöglichkeit den Anzeigenden zu weiteren Nachweisungen veranlassen zu können, den Werth einer solchen Nachricht sehr vermindern. Nimmt man noch dazu, daß der auf solche Weise Verfahrende sich von jeder Gefahr eines Schadensersatzes wegen Verläumdung Einzelner oder Irreleitung der Behörden frei weiß; daß er keine öffentliche Meinung zu scheuen hat; ferner daß auch hier eine künstliche Ablenkung der Behörden von der Wahrheit versucht werden kann: so muß das Recht und die Pflicht der Präventiv-Justiz Rücksicht auf namenlose Angaben zu nehmen immer zweifelhafter werden. Man kann nicht einmal den Satz unbedingt aufstellen, daß eine solche Anzeige zu weiteren Nach-

Digitized by Google

forschungen oder gar zu Rüstungen Veranlassung geben müsse; stünde es doch sonst in der Hand eines jeden muthwilligen Jungen den Staat um Mühe, Zeit und Geld zu bringen. Im Gegentheile werden alle anonymen Angaben, welche nur Unwahrscheinliches enthalten, gar nicht zu berücksichtigen seyn; bei besonders dringendem Verdachte einer Verläumdung sind sie sogar dem Gerichte zur Nachforschung gegen den Urheber zu übergeben. Nur in dem einzigen Falle, wenn die namenlose Anzeige Nachrichten giebt, welche nach dem, was sonst von Personen und Sachen bekannt ist, Wahrheit zu enthalten scheinen, besonders wenn sie nähere Umstände, welche sich bei angestellter Untersuchung bestätigen, zum Belege ihrer Wahrhaftigkeit angiebt, ist eine Aufmerksamkeit der Behörden gerechtfertigt und geboten. Müssen sie auch in solchem Falle immer noch mit äusserster Vorsicht verfahren, kann namentlich erst ein mittelst selbstständigen von der Angabe unabhängigen (wenn schon von ihr veranlaßten) Beweises festgestellter Verdachtsgrund zu Einschreitungen gegen Einzelne ermächtigen: so wäre es doch hier strafbarer Leichtsinn die erhaltene Warnung ganz zu vernachlässigen. Die Quelle ist zwar keineswegs eine reine; allein die Behörde hat nun doch einmal eine Notiz, welche von hinreichender Bedeutung ist, um sie zu eigenem Forschen aufzumuntern. Schon manches gefährliche Unternehmen ist auf diese Weise entdeckt und verhindert worden. Die Vorsicht und Thätigkeit muß, wie be-

greiflich, um so lebendiger seyn, als die angezeigte Gefahr materiell oder ideell bedeutender ist.

Findet sich bei der Prüfung irgend einer Art von Anzeigen eine absichtliche Unwahrheit, sei es eine Verläumdung sei es eine Täuschung der Behörde, so ist jeden Falles die Sache den betreffenden Strafgerichten zur gerichtlichen Untersuchung und zur Bestrafung zu übergeben. Eben so wäre eine Entschädigungsforderung völlig in solchem Falle begründet, wenn dem Staate oder einem Einzelnen in Folge dieser lügenhaften Anzeige bereits Nachtheil zugegangen seyn sollte. S. über Letzteres unten, §. 53.

2) Die Frage, wie zahlreich die Anzeigen von Privatpersonen seyn müssen, um die Behörden der vorbeugenden Rechtspflege zu Maasregeln zu bewegen, läßt sich mit Bestimmtheit und mit Zahlen nicht beantworten. Es kommt lediglich auf die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der gemachten Mittheilungen an. Auf der einen Seite also können noch so viele ganz gleichlautende Aussagen, wenn überwiegende Gründe gegen ihre Wahrscheinlichkeit vorliegen, nicht beachtet werden; auf der andern Seite mag eine einzige gehörig begründete Benachrichtigung zu allen denkbaren Anstalten die Veranlassung mit Recht geben. Es ist hier nicht blos um formelle Wahrheit zu thun (wie bei den Gerichten), sondern um Kenntniß von dem würklichen Zustand der Dinge. Dieser aber mag unter Umständen allerdings sich anders befinden, als noch so viele Zeugnisse ihn schildern, und er kann durch eine einzige völlig zuverlässige Aussage erkundet werden. — Von einem besondern öffentlichen Glauben des angebenden Privaten ist natürlich keine Rede; und nicht nur die Zu-

Digitized by Google

Lässigkeit eines Gegenbeweises ist ausser allem Streite, sondern es ist selbst dem einfachen Läugnen eines Beschuldigten immer der Vorzug zu geben vor der eben so einfachen, d. h. durch keine weiteren Beweise oder Indicien unterstützten, Angabe des Anzeigenden, indem kein Grund vorliegt von der allgemeinen Rechtsregel hier abzuweichen, daß Jeder so lange als unschuldig gelten muß, bis das Gegentheil (hier als wahrscheinlich) bewiesen ist.

3) Bedeutenderen Zweifeln unterliegt die richtige Beantwortung der weitern Frage, ob und was der Staat dazu beitragen soll, um sich Privatanzeigen von beabsichtigten Rechtsstörungen zu verschaffen? — Die ganze Frage ist natürlich zu verneinen, wenn man der Ansicht seyn muß, daß die durch irgend eine Förderung des Staates hervorgerufenen Anzeigen in ihrer Mehrzahl unzuverlässig und somit für Alle und für Einzelne nachtheilig und gefährlich seyn werden. Zu dieser Annahme ist nun aber ein hinreichender Grund nicht vorhanden. Wenn, wie natürlich vorausgesetzt werden muß, der Staat die von ihm veranlaßten Anzeigen eben so genau prüft wie die ohne seine Begünstigung gemachten, wenn er namentlich absichtliche Täuschungen bei ihnen eben so strenge rügt, wenn er endlich Belohnungen (vorausgesetzt daß diese überhaupt zulässig sind) nur in dem Falle völlig erprobter Wahrheit einer Anzeige ertheilt: so ist nicht abzusehen, welchen Vortheil ein falscher Angeber finden könnte. Da nun ferner nicht blos sittlich zu billigende Gründe das Hintanhalten einer Nachricht erzeugen, sondern sehr häufig, vielleicht in den meisten Fällen, nur Furcht, Schwäche und Gleichgültigkeit dazu veranlassen, eine Wegräumung der-

Digitized by Google

selben aber als ein Sieg des Rechtes und der Sittlichkeit, und keineswegs als eine Veranlassung zur Demoralisation betrachtet werden muß: so bleibt blos die Furcht übrig, daß der Angeber selbst zu einem Anschlage auf irgend einen Rechtsstand aufmuntere, um sodann die von ihm Verführten anzuzeigen. Da sich nun aber hiergegen wohl auch Mittel finden lassen werden, auch jeden Falles nur Eine Art von Staatsaufmunterung, nämlich die durch Belohnung, zu einer solchen schändlichen Benehmung Anlaß geben kann: so wird dieser Umstand kein allgemeines Hinderniß abzugeben vermögen. — Die Mittel, durch welche der Staat zur freiwilligen Anzeige beabsichtigter Rechtsstörungen aufmuntern mag, können nun aber entweder in besonderem den Angebern verliehenen Schutze, oder in Belohnungen für den Angeber bestehen. Ersterer zerfällt wieder in die härtere Strafe, welche auf eine wegen einer Anzeige geübte Rachehandlung zu setzen ist, und in die Verschweigung des Namens; letztere sind hauptsächlich entweder Geldbelohnungen oder Befreiung von einer Strafe. Was nun

a) den besondern Schutz gegen die Rache der Entdeckten betrifft, so kann über die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit dieses Mittels kein Zweifel bestehen, und zwar gleichgültig, welcher der drei Klassen der Angeber angehört. Es ist jeden Falles eine doppelte Verhöhnung des Rechtsgesetzes, wenn wegen einer Handlung, welche die Aufrechterhaltung desselben beabsichtigt, eine Rechtskränkung zugefügt wird, und Derjenige, welcher in Gefahr kommt, weil er zur Erreichung eines wichtigen Staatszweckes mitge-

Digitized by Google

würkt hat, kann mit Recht eine besondere Thätigkeit der öffentlichen Gewalt für sich in Anspruch nehmen. Die Schwürigkeit besteht hier lediglich in der Wahl eines sichern Mittels. Das sicherste ist freilich, wenn der Name des Angebers völlig verschwiegen wird; und es möchte somit scheinen, als können die freiwilligen Anzeigen nicht kräftiger vom Staate gefördert werden, in so ferne Gewißheit des Schutzes von Einfluß ist, als durch ausdrückliches Versprechen unbedingter Geheimhaltung der Namen aller freiwilliger Angeber. So gewiß nun jedes unnöthige Bekanntmachen derselben unklug und unbillig ist (wie bereits oben §. 49, S. 508 fg. ausgeführt wurde,) eben so sicher ist, daß ein unbedingtes allgemeines Versprechen solcher Art höchst unzweckmäßig wäre. Da nämlich das Recht die Nennung des Namens erfordert, wenn auf den Grund einer falschen Anzeige hin unverdiente Beschränkungen gegen einen Bürger erkannt worden sind; da ferner nie mit Gewißheit bestimmt werden mag, ob eine neue Anzeige Wahrheit enthält oder nicht, ob also nicht vielleicht der Name des Angebers seiner Zeit zu nennen ist: so wäre der Staat durch eine allgemeine Zusicherung des Stillschweigens in seinen Maasregeln im höchsten Grade beengt, indem er nie auf eine Anzeige hin etwas unternehmen dürfte, was später denkbarerweise zu einer Nennung des Namens führen könnte. Jede Anzeige wäre somit nur eine amtlich gar nicht zu gebrauchende Notiz für den Beamten, und könnte ihm höchstens nur dadurch dienen, daß sie ihm die

Digitized by Google

Auffindung weiterer Beweise erleichterte. Es würde folglich dieses Mittel nicht nur alle andere Aufmunterungen zu Anzeigen gänzlich paralysiren, sondern sogar dem Staate die Möglichkeit benehmen, die ihm ohne alle Rücksicht auf solche Aufmunterung gemachten Mittheilungen zweckmäßig zu gebrauchen. Allein selbst in einzelnen bestimmten Fällen muß der Staat mit solchen Versprechen unbedingten Verschweigens sehr sparsam und vorsichtig seyn. Nur in dem Einen Falle, wenn dieses Versprechen die unerläßliche Bedingung des sich im Allgemeinen zu einer Mittheilung Anbietenden ist, mag darauf eingegangen werden. Hier kann es ja in keinem Falle schaden, und doch mag vielleicht die ertheilte Nachricht nützen. Uebrigens wird es zweckmäßig seyn, wenn die Behörde auch in solchem Falle als Gegenbedingung die Mittheilung solcher Umstände verlangt, welche von ihr anscheinend aus eigenem Antriebe näher untersucht und zur Grundlage eines amtlichen Verfahrens gemacht werden können. Namentlich ist nur unter dieser Voraussetzung ein öffentlicher Aufruf zur Anzeige einer bestimmten im Allgemeinen vermutheten Gefahr mit dem Versprechen der Geheimhaltung der Anzeiger zu begleiten. — Da somit der Staat unbedingtes Stillschweigen nicht einmal versprechen kann, da ferner das Geheimniß, auch wenn die Behörde die Absicht hat, in keinem Falle immer bewahrt wird, da endlich keineswegs alle Anzeiger dieses nur verlangen: so ist noch die weitere Frage zu beantworten, wie der dem Beschuldigten kundge-

Digitized by Google

wordene Angeber zu schützen ist? Vollständige Sicherheit ist hier wohl nicht möglich, weil verwegene oder lange brütende Rache jeder Vorsichtsmaasregel spotten kann. Allerdings kann es Fälle geben, in welchen eine drohende Gefahr durch gewaffneten Schutz abgewendet werden kann, und es ist dieser sodann auch unweigerlich zu gewähren: allein da eine fortgesetzte Bewahrung solcher Art doch nicht wohl möglich ist, auch nicht alle Angeber mit diesem Schutze versehen werden könnten, so bleibt für die Regel doch nichts anderes übrig, als die Erhöhung der Strafe, im Falle eine Beleidigung aus Rache wegen einer früheren Anzeige an den Staat geübt wird. Sollte zu fürchten seyn, daß der Beweis der Rache schwer fallen werde, so könnte die rechtliche Vermuthung aufgestellt werden, daß eine gegen einen früheren Angeber verübte Beleidigung aus Rache begangen worden sei. Nur ein förmlicher Gegenbeweis, welcher also die Nachweisung einer hinlänglichen anderweitigen Ursache zu enthalten hätte, könnte diese Vermuthung entkräften.

b) Wenn die Anzeige einer beabsichtigten Rechtsstörung trotz alles Schutzes von Seiten des Staates dennoch für den Mittheilenden unangenehme Folgen haben kann, so ist es ein sehr natürlicher Gedanke, diese Möglichkeit durch die Gewißheit eines Gewinnes zu überbieten, und dadurch dem rechtlichen aber schwachen Willen die Ursache der Verheimlichung zu nehmen. Es ist allerdings ein Beweis von höherem Rechtsgefühle, wenn auch ohne solche Belohnung der

Digitized by Google

Bürger zur Erhaltung des Rechtes das Seinige beiträgt; allein es ist des Staates nicht unwürdig sich einen solchen Beitrag durch Anerbieten von Vortheilen zu sichern und zu beschleunigen. Dieß kann in Beziehung auf die bei der Sache gar nicht Betheiligten, so wie auf die durch das anzuzeigende Unternehmen selbst Bedrohten keinem Zweifel unterliegen; und möchte es auch hinsichtlich der zur Anzeige zu bewegenden Mitschuldigen scheinen, als vergebe sich der Staat etwas, wenn er Solche, welche schon einen Anfang zum Unrechte gemacht haben, wegen ihrer Rückkehr zum Rechte noch belohne: so ist dagegen zu bemerken, daß die Ehre des Staates in der möglichsten Erreichung seiner Zwecke mittelst der nöthigen an und für sich erlaubten Mittel besteht, und daß ein solcher Mitschuldiger sich denn doch allerdings ein Verdienst erwirbt, freilich nicht durch seinen eigenen Rücktritt von unrechtlichen Unternehmen, für welchen nicht zu danken ist, wohl aber durch das von ihm an die Hand gegebene Mittel Andere an einer Verletzung zu hindern. Natürlich kann übrigens von einer Belohnung nur dann die Rede seyn, wenn die Angabe sich vollständig erwahrt, und wenn dem Anzeigenden nicht eine absichtliche Verschweigung eines Theiles seiner Kenntniß zur Last fällt. Durch kräftige Festhaltung dieses Grundsatzes werden falsche Angebereien und Zweideutigkeiten völlig verhindert. Was aber die Furcht betrifft, daß der Angeber die von ihm erst Verführten der Belohnung wegen verrathe, so läßt sich eine solche Schändlichkeit mit Leichtig-

Digitized by Google

keit durch die Bestimmung unmöglich machen, daß nie Derjenige, welcher den Plan zu einem von ihm später selbst angezeigten Verbrechen mittelbar oder unmittelbar entwarf, eine positive Belohnung in Anspruch nehmen kann. Höchstens mag ihm für seine Entdeckung Straflosigkeit wegen dieses Unternehmens zugesichert werden, welche hinreicht, wenn ihn würklich Reue über den Versuch befällt, ihn aber zu einer solchen Verführung nicht verleiten kann, da sie ihm keinen positiven Vortheil bringt, sondern ihn nur in die Lage zurückversetzt, die er schon hatte, ehe er irgend etwas unternahm. — Die vom Staate auszusetzenden Belohnungsmittel können doppelter wesentlich verschiedener Art seyn, nämlich entweder die Verleihung eines positiven Gutes, oder die Erlassung eines Uebels. Die positive Belohnung kann in Allem bestehen, was der Natur der Dinge und der Sitte nach als ein Gut zu betrachten ist, falls seine willkührliche Verleihung vom Staate abhängt. Eine in Verhältniß des geleisteten Dienstes stehende Möglichkeit der Abstufung ist dabei sehr wünschenswerth. Beides findet statt bei Geld, Lob, Ehrenbezeugungen und Verleihung von Aemtern. Die Erlassung eines Uebels wird namentlich in der Befreiung von einer Strafe bestehen können, sei es der wegen der fraglichen Unternehmung verwürkten, sei es einer früher schon verdienten. Eine solche Maasregel läßt sich namentlich deßhalb mit der Ausführung der Rechtsidee wohl vereinigen, weil der Angeber einen deutlichen Beweis seines wiedergekehrten rechtlichen

Willens dadurch ablegt, daß er eine bevorstehende Störung sogar zu hintertreiben sucht, und also ohne Nachtheil für die Heilighaltung des Rechtes ihm eine wegen früher Nichtachtung zuzuerkennende Strafe itzt, als in Beziehung auf ihn unnöthig geworden, erlassen werden kann. — Von den drei verschiedenen Gattungen von Angebern verdient offenbar der in seinem Rechte selbst Bedrohte die wenigste Aufmunterung. Er ist schon durch seinen eigenen Vortheil zu der treuesten und eiligsten Mittheilung hinreichend angespornt, und hat überdieß das geringste rechtliche und sittliche Verdienst. Nur wenn eine besondere Gefahr mit der Anzeige verbunden wäre, möchte allenfalls bei ihm eine Entschädigung in der Form einer Belohnung stattfinden können. Zu einem Strafnachlasse insbesondere dürfte sich bei ihm höchst selten eine passende Gelegenheit finden. Anders verhält es sich bei dem bei der Gefahr zunächst gar nicht betheiligten Angeber. Er hat die wenigste äussere Veranlassung zur Mittheilung, und bei ihm ist daher ein künstlicher Reiz am besten angebracht. Beide Hauptarten von Belohnungen sind hier je nach den Umständen und Personen an der Stelle. Allgemeine Regeln über Art und Größe der Belohnung sind unmöglich; hier muß genaue Kenntniß der Personen und Verhältnisse und ein glücklicher Tact das Beste thun. Schon von selbst wird eine kluge Regirung vermeiden durch allzuhäufige Strafnachlasse der Würkung der Gesetze zu nahe zu treten. Am schwürigsten ist es, selbst nach Beobachtung aller be-

Digitized by Google

reits aufgezählten Vorsichtsmaasregeln die richtige Bahn bei Mitschuldigen einzuhalten. Als Hauptgrundsatz wird hier wohl zu gelten haben, daß Mitschuldigen eine Belohnung irgend einer Art nur dann ertheilt werden darf, wenn kein anderes sicheres Mittel zur rechtzeitigen Entdeckung des beabsichtigten Verbrechens vorhanden war. Aufforderungen zur Anzeige unter angehängtem Versprechen der Straflosigkeit oder gar noch weiterer Vortheile wären also nicht nur dann ganz an der unrechten Stelle, wenn die Behörde selbst schon auf der Spur war, und nur Furcht vor augenblicklicher unfreiwilliger Entdeckung einen Schuldigen zur Selbstanzeige bewog [1]), sondern sie dürfen überhaupt nur in Nothfällen erlassen werden. Namentlich kann nur die Entdeckung sehr wichtiger Geheimnisse eine irgend bedeutende positive Belohnung rechtfertigen. Sehr nachtheilig wäre also wenn die den anzeigenden Mitschuldigen anzubietenden Vortheile ein für allemale durch ein Gesetz bestimmt würden. Nicht nur könnte sodann auf die besonderen Verhältnisse keine Rücksicht genommen werden, sondern es würde in manchen Fällen sogar ein solches allgemeines Versprechen eine Aufmunterung zur Einlassung in verbrecherische Unternehmungen abgeben. Wenn aber immer eine Belohnung in einem solchen Falle zuerkannt wird, so muß sie unter allen Umständen in Geld oder Geldeswerth, nie

1) Vgl. Emmermann, ü. Polizei, ihren vollständigen Begriff u. s. w., S. 162 fg.

Digitized by Google

aber in Ehrenbezeugungen oder in Aemtern bestehen. Erstere würden leicht dadurch so heruntergewürdigt, daß sie alle Achtung in den Augen des Volkes und somit alle Würksamkeit verlören; die letztern aber würden theils einen ungünstigen Schein auf die übrigen öffentlichen Stellen werfen, theils mit Recht kaum Gehorsam verlangen können [2]). Nicht erst der Bemerkung bedarf es wohl, daß jede Art von Belohnung nicht von untergeordneten Behörden versprochen und zuerkannt werden kann, sondern daß nur die höchste Staatsgewalt, welche das Recht zu begnadigen und dispensiren hat und welche die Quelle aller Ehren und Gnadenbezeugungen ist, solche Maasregeln zu ergreifen berechtigt ist.

§. 52.

d) Bei unfreiwilligen Angaben.

Keineswegs immer, vielleicht nicht einmal in der Mehrzahl der Fälle, erhält die Behörde durch Selbstwahrnehmung oder durch freiwillige Anzeige zureichende Nachricht von beabsichtigten Rechtsstörungen. In der Regel hat sie also noch von Solchen, welche ihre Kenntniß

2) Vgl. über die Belohnungen angebender Mitschuldiger die so höchst richtigen Bemerkungen von Bentham, théorie des récompenses, Liv. I, ch. 14. (Brüßler Ausgabe, Bd. II, S. 159 fg.), namentlich aber seine Widerlegung Beccaria's, welcher gar keine solche Belohnung zulassen will, damit der Staat nicht Verrath und Feigheit fördere. Schon Diderot hatte sich in seiner Note zu Beccaria gegen diesen hier ganz falsch angebrachten ritterlichen Sinn erklärt.

Digitized by Google

der Wahrheit gerne dem Staate entzögen, die fehlenden Notizen sich zu verschaffen. Dieselben theilen sich in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen, nämlich in die Zeugnisse Unbetheiligter und in die Geständnisse der Angeschuldigten selbst. In beiden Beziehungen kommen übrigens nicht viele dem rechtspolizeilichen Verfahren eigenthümliche Grundsätze zur Sprache, indem die von den Untersuchungs-Behörden der wiederherstellenden Rechtspflege anzustellenden Nachforschungen im Wesentlichen ganz auf dieselbe Weise zu behandeln sind. Es wird daher bei der vielfachen Bearbeitung der Grundsätze in ihrer Anwendung auf dieses letztere Verfahren und bei ihrer allgemeinen Verbreitung und Anerkennung genügen, wenn hier nur die Hauptgrundzüge angedeutet, und ausführlicher blos die der Präventiv-Justiz eigenthümlichen Puncte herausgehoben werden.

Das Recht zu einer Ausforschung Unfreiwilliger kann nicht entfernt einem Zweifel unterliegen. Der Staat muß zu Erreichung seiner Zwecke die nöthigen Mittel anwenden dürfen; ein solches nothwendiges Mittel ist aber die genaue Kenntniß der verschiedenen dem Rechtsstande drohenden Gefahren. Wenn diese genaue Kenntniß aber nicht anders mit Sicherheit zu erlangen ist, als durch die Abhörung eines Bürgers, so hat dieser die Verpflichtung alle ihm bekannten Umstände der Behörde auf deren Verlangen mitzutheilen. Der Umstand, daß der Befragte des rechtswidrigen Vorhabens selbst verdächtig ist, kann natürlich seine Pflicht die Zwecke des Staates durch Angabe der Wahrheit zu fördern nicht nur nicht aufheben, sondern er verdoppelt sie vielmehr. Im Ungehorsamsfalle dürfen und

Digitized by Google

müssen Zwangsmaasregeln ergriffen werden. Ohne Bedenken ist sodann der ungehorsame Geladene kurzweg mit Gewalt vor die Behörde zu bringen; und da bei den Aufgaben der Präventiv-Justiz sehr häufig nicht der mindeste Zeitverlust stattfinden darf, so kann sogleich bei der ersten Vorladung, wenn ihr nicht alsbald freiwillig gehorcht wird, Nöthigung angewendet werden. Es kann hier von Terminen und wiederholter vorgängiger Aufforderung, ehe die Pflicht des Gehorsams formell unweigerlich eintritt, keine Rede seyn. Sollte der Vorgeforderte auch noch in späterer Zeit zur Beendigung der Untersuchung nöthig seyn, so steht es bei der befragenden Behörde von ihm eine Garantie zu verlangen, daß er sich vor Austrag der Sache nicht entfernen wolle. Diese Sicherheit wird in der Regel, und von einem in der Sache selbst unbetheiligten Zeugen immer [1]), durch Eid oder Caution geleistet werden; bei einem Angeschuldigten können aber die Verdachtsgründe einer beabsichtigten Flucht so überwiegend seyn, daß eine Verhaftung zu erkennen ist [2]).

1) Allerdings giebt es auch Gesetze, z. B. die englischen, nach welchen selbst die Zeugen bis zu Austrag der Sache in Verhaft gehalten werden dürfen, um derselben immer sicher zu seyn. Es ist dieß aber ein offenbarer schreiender Eingriff in die Rechte der Bürger. Wie ungerecht eine solche Maasregel ist, wenn der Zeuge nicht einmal der Flucht verdächtig ist, bedarf gar keines Beweises; allein selbst den seltenen letztern Fall angenommen, so wird eine gehörige Caution volle Sicherheit gewähren, indem das Interesse eines Unbetheiligten sich der Abhörung zu entziehen nicht so überwiegend seyn kann, daß er nur mit physischer Gewalt zurückzuhalten wäre.

2) Hieraus folgt aber von selbst, daß wegen Kleinigkeiten ein

Digitized by Google

Die Art und Weise der amtlichen Vernehmung hat keine Eigenthümlichkeiten. Es bleibt der Kunst der Untersuchenden überlassen, die passendsten Mittel anzuwenden, um den Befragten zur vollständigen Mittheilung des ihm Bekannten zu bewegen. Soll auf solche Aussagen gleich kein juristischer Beweis der formellen Wahrheit, sondern nur eine Nachweisung der Wahrscheinlichkeit gebaut werden, so müssen doch die allgemeinen Regeln über Vermeidung solcher Mittel, welche der Zuverlässigkeit der Antworten Eintrag thun, natürlich auch hier vermieden werden. Suggestiv-Fragen, Drohungen und Mißhandlungen sind auch für die vorbeugende Rechtspflege nicht geeignet, indem sie nicht nur die Wahrheit sondern auch die Wahrscheinlichkeit der Antworten den größten Zweifeln aussetzen. Dagegen kann es keinem Anstand unterliegen, daß die Präventiv-Justiz-Behörden das Recht haben, die Aussagen in allen jenen Fällen eidlich bestätigen zu lassen, in welchen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Eid verlangt werden darf. Sie haben das Recht auf volle Wahrheit, also auch auf die hierzu führenden Mittel. Auf eine besonders schonende Art der Vernehmung kann, den Fall bestimmter Privilegien abgerechnet, kein Bürger Anspruch machen. Wenn also die Behörden solche

---

Untersuchungshaft von der Präventiv-Justiz so wenig als von der Criminal-Behörde erkannt werden kann, indem hier keine gegründete Vermuthung einer beabsichtigten Flucht vorhanden seyn kann. Ueberdieß wäre hier das Mittel ausser allen Verhältnissen zum Zwecke.

Digitized by Google

Rücksichten nehmen, z. B. eine schriftliche Erklärung anstatt einer mündlichen, die Vernehmung in der eigenen Wohnung anstatt in dem Amtszimmer und dgl. anordnen, so ist dieß eine freiwillige, strenge genommen wohl nicht einmal völlig verfassungsgemäße Beachtung der Formen, welche die Umgangssitte gegen Stand, Geschlecht und Rang beobachtet. Höchst tadelnswerth wäre es, wenn unter solchen Artigkeiten die Sache selbst Noth leiden müßte. — Daß die von den Vernommenen gemachte Aussagen auf eine glaubwürdige Weise zu Papier gebracht werden müssen, versteht sich von selbst; sowohl die Sicherheit der Behörde, welche auf dieselbe hin Verfügungen zu treffen hat, als das Recht Derjenigen, welche in ihrer Freiheit beschränkt werden sollen, erfordert dieß; und zwar ist letztere Rücksicht eine doppelte, einmal wegen der Begründung der Beschwerden an höhere Stellen, und zweitens wegen der allenfallsigen Entschädigungs-Ansprüche. Die gerichtlichen Formen sind übrigens bei dieser schriftlichen Abfassung keineswegs nöthig, wenn dieselbe nur die nöthige Authenticität sichert, was namentlich durch Unterschrift des Untersuchenden, des Protocollführers (wenn ein besonderer bestellt war, was aber nicht nöthig ist,) und des Vernommenen selbst hinlänglich geschieht [3]). — Falls es für den Erfolg der Nachforschung von Wichtigkeit ist, daß die Aussage der Vernommenen nicht vor Beendigung des Ganzen, oder vor dem Eintritte eines ge-

3) Vgl. Emmermann, a. a. O., S. 182.

Digitized by Google

wissen Umstandes, z. B. der Ausführung einer amtlichen Maasregel, bekannt gemacht werden, so hat die Behörde unzweifelhaft das Recht ein solches Stillschweigen von den Abgehörten zu verlangen und sich desselben durch Eid oder sonstige Sicherstellung zu vergewissern. Falls eine Collusion trotz dieser Maasregeln zu fürchten wäre, könnte selbst Verhaftung bis zu Ablauf der gefährlichen Zeit verhängt werden; immer wird jedoch eine so bedeutende Gefahr, daß sie nicht durch eine Caution beseitigt werden könnte, nur bei den Verdächtigen selbst, nicht aber bei blosen Zeugen vorkommen können.

Sollten die Vorgeforderten sich weigern die ihnen vorgelegten Fragen zu beantworten, entweder gegen alle sonstige Nachrichten Unwissenheit vorschützend oder sich in gänzliches Stillschweigen hüllend, so können sie allerdings durch die auch dem untersuchenden Strafrichter zu Gebote stehenden Zwangsmittel angehalten werden. Bei blosen Zeugen hat dieß gar keine Schwürigkeit. Es wird von ihnen einfach die Abschwörung eines Zeugeneides verlangt, und eine auch hierauf sich erstreckende Weigerung müßte eine Bestrafung wegen Widersetzlichkeit zur Folge haben. Ob gegen frech läugnende Angeschuldigte ein Mittel ergriffen werden darf, ist freilich weit schwüriger zu beantworten. Daß auch sie eine Pflicht zur Wahrheit gegen den Staat haben, ist wohl nicht zu bezweifeln, und wenn diese Wahrheit zu ihrem Nachtheile ausfällt, so ist dieß die natürliche Folge einer unrechtlichen Handlung und keineswegs eine unerlaubte Tortur von Seiten des Staates: allein da auf der einen Seite von der Leistung

eines Eides, und somit von dem in demselben allerdings nur für den Schuldigen liegenden Zwange, bei Angeklagten keine Rede seyn kann, auf der andern Seite die Furcht einen Unschuldigen und würklich Unwissenden zu beschädigen von der Ergreifung anderer Zwangsmittel abhalten muß, so bleibt allerdings nicht viel anderes übrig, als durch Strafdrohungen gegen absichtliches, später als solches erwiesenes, Läugnen Geständniß zu veranlassen.

Im Fall auch unfreiwillige Zeugen wegen ihrer Geständnisse Mißhandlungen zu fürchten hätten, oder wenn durch Drohungen auf dieselben zum Behufe einer Entstellung oder Verschweigung eingewürkt werden wollte, wäre es Pflicht und Interesse des Staates ihnen den nöthigen Schutz zu verleihen, welcher natürlich in nichts anderem bestehen könnte, als in den zur Bewahrung freiwilliger Angeber nöthigen, bereits oben S. 534 fg. entwickelten Maasregeln.

§. 53.

5) Von den Folgen unnöthiger Eingriffe der Präventiv-Justiz in die Rechte der Bürger.

Mit der Aufstellung der materiellen und formellen Regeln, welche bei den verschiedenen gegen Verdächtige zu ergreifenden Maasregeln zu befolgen sind, ist nun aber keineswegs Alles gethan. Diese Regeln können auch mißachtet werden; es ist möglich, daß Unschuldige in ihren Rechten gekränkt werden. Es wirft sich also zum Schlusse die Frage auf, welche rechtliche Folgen es hat, wenn ein Bürger von den Behörden der Rechts-Polizei in sei-

Digitized by Google

nen Rechten gekränkt wurde, ohne daß ein zureichender Grund dazu vorhanden war? — Es ist jeden Falles hinsichtlich dieser Folgen zu unterscheiden zwischen den Nachtheilen, welche den Beamten von Amtswegen treffen wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch seiner Befugnisse, und den Entschädigungs-Forderungen, welche der ungebührlich Beschränkte selbst allenfalls aufstellen möchte.

Daß die höheren Behörden jeden zu ihrer Kenntniß kommenden angeblichen Mißbrauch der Amtsgewalt zu untersuchen, und, wenn der verfügende Beamte schuldig erfunden wird, denselben zu strafen, und zwar im Verhältnisse zu der schweren Rechtsverletzung, welche er sich hat zu Schulden kommen lassen, hart zu strafen haben [1]), kann keinem Zweifel unterliegen. Ein solcher Mißbrauch kann aber in zwei Hauptbeziehungen begangen werden. Entweder verfügte nämlich die itzt angeschuldigte Behörde beschränkende Maasregeln gegen ein bestimmtes Individuum ohne daß hinreichende vernünftige Gründe zu einem Verdachte gegen dasselbe überhaupt vorgelegen wären; oder sie ergreift härtere Maasregeln als nach den persönlichen und sachlichen Verhältnissen nothwendig und somit erlaubt war. — Der erstere Fehler wird immerhin als der schwerere und zu gleicher Zeit auch deßhalb als der

1) Zweckmäßig sind die von dem französischen Strafgesetzbuche, Art. 114 fg., für eine ungesetzliche Freiheitsberaubung angeordneten Strafen, nämlich bürgerliche Degradation und Verbannung, beide mit ihren vielfachen schweren Folgen.

Digitized by Google

strafbarere erscheinen, weil er bei gehöriger Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit leichter zu vermeiden war. Uebrigens ist dabei wohl zu bemerken, daß das Urtheil über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Präventiv-Justizstelle nicht von dem endlichen Ergebnisse der gegen das fragliche Individuum vielleicht eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung abhängen kann; sondern lediglich von dem Anscheine, welchen die Sache im Augenblicke der Anordnung der Beschwerden-Maasregel hatte. Die Rechts-Polizei ist nicht dazu vorhanden, gegen Vergehen, welche schon klar vorliegen, Vorkehrungen zu treffen, sondern sie soll erst beabsichtigten und somit höchstens wahrscheinlichen zuvorzukommen suchen. Nun kann es sich aber ereignen, daß gegen ein bestimmtes Individuum alle Anzeigen eines beabsichtigten Verbrechens zusammenkommen, ohne daß dasselbe irgend würklich eine solche Absicht hat, oder ohne daß wenigstens ein für die wiederherstellende Rechtspflege genügender Beweis einer solchen Absicht geliefert werden könnte. In einem solchen Falle ist nun der Beamte, welcher eine Freiheitsbeschränkung unter sonst rechtfertigenden Verhältnissen verfügt, keineswegs tadelnswürdig; sondern er würde im Gegentheile seine Schuldigkeit nicht erfüllt haben, wenn er trotz dieser täuschenden Anzeigen keine Vorkehrungen getroffen hätte. Nur wenn entweder gar keine Anzeigen vorhanden waren, oder wenn dieselben aus andern Gründen sich jedem Vernünftigen als ganz ungegründet erweisen mußten, kann von einem Mißbrauche der Amtsgewalt die Rede seyn. Der Staat kann seine Beamte nicht bestrafen weil sie nicht allwissend sind. —

Digitized by Google

Im andern Falle, wenn nämlich der Beamte beschuldigt ist unnöthig harte Maasregeln ergriffen zu haben, kann der Beweis gegen ihn eben so wohl aus der Persönlichkeit der oder des Beschränkten, als aus der allgemeinen Beschaffenheit der Sache selbst und der Umstände geführt werden. Uebrigens darf auch hier das endliche Ergebniß, namentlich die Leichtigkeit mit welcher das gedrohte Vergehen abgewendet wurde, keineswegs als schlagender Beweis der Schuld beigebracht werden; denn vielleicht hat gerade die Zweckmäßigkeit der itzt als allzu strenge angefochtenen Maasregeln mit einemmale allen unrechtlichen Versuchen ein Ziel gesetzt, und es würde also der Beamte wegen seiner vorzüglich richtig berechneten Handlungen zur Verantwortung gezogen. Oder aber es können Verhältnisse, welche mit der fraglichen Sache zwar nur in entfernterem allein dennoch würksamem Zusammenhange standen, schnell eingetreten seyn, und den gährenden übeln Willen mit einemmale gedämpft haben, so daß für den oberflächlichen Beurtheiler die vor diesen Ereignissen ergriffenen und dann allerdings sehr nöthigen Maasregeln als ganz übertrieben erscheinen können. — Daß in beiden Fällen die Kläger den Beweis ihrer Beschuldigungen zu führen haben, versteht sich von selbst.

Bei der Frage, welche Rechte auf einen Schadenersatz einem materiell unschuldig Verletzten zustehen, sind drei wesentlich verschiedene Fälle wohl zu unterscheiden. Entweder nämlich wurde der Schaden durch einen, vom Staate bereits anerkannten und bestraften, Mißbrauch der Amtsgewalt eines Beamten zugefügt; oder er entstand in

Digitized by Google

Folge von Verfügungen, welche zwar in der That nicht nothwendig gewesen wären, bei denen aber doch dem anordnenden Beamten keine Schuld zur Last fällt, weil die erforderliche Wahrscheinlichkeit der gesammten von ihm erkennbaren Verhältnisse für seine Ansicht war; endlich kann der Nachtheil durch die unwahren Angaben einer Privatperson veranlaßt worden seyn, welche den Beamten ohne seine Schuld zu einer ungerechtfertigten Maasregel verleiteten. — Ganz unzweifelhaft ist die Verbindlichkeit zu einem Ersatze des erlittenen Schadens in dem ersten Falle. Der die ungerechten Maasregeln anordnende [2]) Beamte hat

---

2) Nicht also der blos vollziehende untergeordnete Beamte; vorausgesetzt, daß dieser nicht auch selbstständige, ihm nicht vorgeschriebene Rechtsverletzungen begieng. Für diese Entscheidung spricht nicht nur das Rechtsgefühl, welches es unmöglich billigen kann, wenn Derjenige straflos ausgehen soll, welcher ein Vergehen anordnete, während der Untergeordnete, welcher blos als Werkzeug handelte, vielleicht gar keine Kenntniß von dem Stande der Sache, jeden Falles in der Regel nicht die gehörige Intelligenz zu ihrer richtigen Beurtheilung hatte, die ganze Schwere der Strafe und des Schadensersatzes tragen soll; sondern es erfordert auch die Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, daß der formell gültige Befehl der zuständigen Behörde von deren Untergeordneten ohne Widerrede vollzogen und nicht nach Willkühr Ungehorsam unter dem Vorwande persönlicher Gefahr geübt wird. Diese Betrachtungen werden denn auch hinreichen, um die entgegenstehende Praxis der englischen Gerichte und die Forderung mancher Theoretiker, so z. B. Constant's und Coffinières, zu würdigen. Ihr Hauptargument ist, daß auf diese Weise das Schutzgesetz

die Folgen seiner Handlungen zu tragen, und sollte sein ganzes Vermögen dabei in Anspruch genommen werden. Die Forderung ist im Wege des bürgerlichen Processes gegen

---

sicherer werde vollzogen werden, indem es nicht nur leichter sei einen niederer Gestellten zu belangen als eine höhere Behörde, sondern weil auch der Ausführende sich weigern werde ungesetzliche Befehle zum Vollzuge zu bringen. Allein beides ist wohl ganz oder wenigstens zum größten Theile unrichtig. Wenn die frühere Behörde den Befehl ertheilt hat, wegen dessen Vollziehung ihr Werkzeug itzt belangt werden soll, so wird sie, diese Sinnesweise einmal bei ihr angenommen, zu Gunsten ihres Organes eben so sehr die ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, einen günstigen Entscheid zu erlangen, oder sich der Aburtheilung ganz zu entziehen, als wenn sie selbst in Anspruch genommen würde. Rücksicht auf ihre eigene äussere Ehre, die gemeinste Klugheit gegenüber von ihren Untergeordneten und Billigkeit gegen diese werden sie dazu bewegen. Die Schwürigkeit liegt nicht sowohl darin, ein Erkenntniß gegen einen höher Stehenden zu erhalten, als darin, überhaupt ein verurtheilendes Erkenntniß auszuwürken. Was aber den Widerstand des Untergeordneten betrifft, so wäre ein solcher, wie bemerkt, von sehr zweifelhaftem Vortheile, und überdieß wird er wohl selten genug vorkommen. Die deutschen Verfassungsurkunden sind bei ihren Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit beinahe einstimmig der oben entwickelten Lehre beigetreten, und es ist nicht abzusehen, warum dieselben nicht überhaupt auf alle Arten von Beamten-Verantwortlichkeit Anwendung finden soll, da sie in der Natur der Sache gegründet ist. Auch die französische Gesetzgebung (Code pén., art. 114) folgt dem Grundsatze, daß der Befehlende nicht der Gehorchende die Strafe verschuldet habe.

Digitized by Google

ihn zu verfolgen, und der gewöhnliche Civilrichter hat die Größe der Summe zu bestimmen. Dabei ist aber wohl zu bemerken, daß die für den ganzen Rechtsstreit präjudicielle Frage, ob der Beamte einen Fehler in seiner Amtsführung begangen hat, von den ihm als Organ der Präventiv-Justiz vorgesetzten Behörden nicht aber vom Civilrichter zu entscheiden ist, indem nur jener die Entscheidung der Frage zustehen kann, ob eine in ihren Ressort gehörige Handlung mit Recht und Paßlichkeit vorgenommen wurde oder nicht. Würde diese Entscheidung einer andern Behörde (gleichgültig ob selbstständig oder in Verbindung mit der Entschädigungsklage) überlassen, so würde diese die Leitung der vorbeugenden Rechtspflege an sich reissen und die untergeordneten Beamten wären, unter zwei sich vielleicht widersprechende Befehle gestellt, theils selbst gefährdet theils zur kräftigen Vollziehung ihres Amtes ganz unfähig. Die einzige zweifelhafte Frage in der ganzen Materie möchte die seyn, ob bei einer Unzulänglichkeit des Vermögens des schuldigen Beamten die Staatskasse einzutreten habe? Eine Bejahung dieser Frage müßte sich auf die Ansicht stützen können, daß was im Namen des Staates begangen werde, auch von ihm zu vertreten sei. Allein dieser Satz ist unzulässig. Der Staat muß allerdings für die rechtlichen und nothwendigen Folgen seiner Gesetze und der richtigen Anwendung derselben stehen; allein eine Abweichung von denselben ist gegen seinen Auftrag und Willen, und kann ihm also nicht entfernt zur Last fallen. Ist er doch (materiell oder ideell) selbst beschädigt; woher soll ihm eine Pflicht der Schadlos-

Digitized by Google

haltung gegen Mitbeschädigte kommen? Daß der durch einen ungesetzlich handelnden Beamten Verletzte wegen Mangels an zureichendem Vermögen von letzterem nicht vollständig entschädigt werden kann, ist ein Unglück, welches der Betroffene zu tragen hat. Eine Ueberwälzung auf die Staatskasse wäre ein Unglück für die Steuerpflichtigen. Höchstens mag aus dem zu Gnadengeschenken bestimmten Fonds dem unschuldig zu Schaden Gekommenen und itzt nicht einmal vollständig zu Entschädigenden ein Beitrag aus Billigkeit abgereicht werden [3]). — Von gar keiner Entschädigung kann die Rede seyn in dem zweiten weit häufigeren Falle, wenn zwar die Freiheitsbeschränkung sich schließlich als objectiv unbegründet (oder wenigstens nicht hinreichend erwiesen) darstellt, der anordnende Beamte aber durch die überwiegende Wahrscheinlichkeit subjectiv entschuldigt ist. Allerdings ist eine solche Verbindung von Umständen ein, vielleicht großes, Unglück für den davon Betroffenen: es fehlt aber an jedem Schuldigen, den er in Anspruch nehmen könnte. Der anordnende Beamte ist, angenommenermaasen, unschuldig; aber auch für den Staat läßt sich keine Zahlungsverbindlichkeit nachweisen. Kann man auch für die Verleihung einer Entschädigung aus der Staatskasse vielleicht anführen, daß der unschuldig Verletzte nun einmal einen dinglichen oder sittlichen, mehr oder minder empfindlichen, Eingriff in seine Rechte durch eine Handlung der Staatsgewalt

---

3) Diese Ansicht wird auch von der englischen, nordamerikanischen und französischen Gesetzgebung gehandhabt.

Digitized by Google

erlitten habe; daß die höchsten Rechte und die wichtigsten Interessen der Bürger ganz preisgegeben seien, wenn schon ein trügerischer Schein Vernichtung derselben ohne allen Erfolg rechtfertige, und daß namentlich die bei der wiederherstellenden Rechtspflege für die eines bereits begangenen Verbrechens Angeklagten mit so vieler Sorgfalt abgewogenen Schutzmittel ganz illusorisch seien, wenn die verhütende Rechtspflege die einer blos künftigen Verletzung Verdächtigen aber Unschuldigen so wichtiger Rechte berauben könne, ohne auch nur den Schaden wieder gut zu machen, wenn fehlgegriffen worden sei: so ist auf der andern Seite wider eine Entschädigungspflicht zu bemerken, einmal, daß, eben weil die Rechts-Polizei ihrem ganzen Zwecke nach nur mit blos Verdächtigen zu thun habe, also mit Solchen, welche noch nichts verbrochen haben sondern erst fehlen können und wollen, sie in eine um so schlimmere Lage geriethe, je vollständiger sie ihre Schuldigkeit verrichtete, indem die von ihr an der Begehung eines Unrechtes gänzlich Gehinderten eben deßhalb leicht als ganz gesetzlich handelnd und somit zu einer Entschädigung berechtigt erscheinen könnten, daß hierdurch aber der Staat ausser Stand gesetzt würde seine Bemühungen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen fortzusetzen, sondern sich lediglich auf die Abrügung bereits begangener zu beschränken hätte; zweitens, daß es eben lediglich als ein Unglück zu betrachten ist, wenn der Schein so täuschend eine Schuld vorspiegelte, daß dadurch eine Staatsmaasregel nothwendig hervorgerufen wurde. Für ein Unglück aber wird kein Schadensersatz geleistet, indem

Digitized by Google

die Schuld hiervon nicht am Staate oder dessen Beamten, sondern an dem unglücklichen Zusammentreffen äusserer Umstände liegt. — Da nun die letzteren Gründe offenbar die überwiegenderen sind, so kann von einem begründeten Rechte auf Schadensersatz keine Rede seyn. Alles, was in einem solchen Falle übrig bleibt, ist, daß auch hier die Regirung dem unverdient Verletzten auf dem Wege der Gnade eine Ausgleichung angedeihen läßt. Daß dieses auch würklich, aber nur bei gänzlicher Unschuld und nicht bei blos unererwiesener Schuld geschehe, ist zu wünschen und zu verlangen. — Ist endlich die nachtheilige amtliche Verfügung durch falsche Angaben von Privatpersonen herbeigeführt worden, so ist die Verbindlichkeit derselben zu einer Entschädigung des Verletzten auser allem Zweifel, wenn sie die Unwahrheit in böslicher Absicht oder in strafbarer Fahrläßigkeit vorgebracht haben. Nur ein entschuldbarer Irrthum kann von dieser Pflicht befreien, und natürlich hat der Beklagte diese seine Ausrede zu erweisen. Selbst wenn die Behörde auch ihrer Seits Fehler gemacht und auf die falschen Angaben hin leichtsinnig oder zweckwidrig Beschränkungen angeordnet haben sollte, würde dadurch der falsche Angeber nicht befreit. Die fragliche Beschädigung bleibt immer eine unmittelbare Folge seiner unrechtlichen Handlung und er somit schuldig für dieselben einzustehen. Höchstens mag, wenn der Fehler der Behörde so grob ist, daß er auch schon an sie nach dem Ausspruche der höheren Präventiv-Stelle eine Forderung begründete, eine Theilung der Summe nach dem Ausspruche des Richters stattfinden, wobei es dem Kläger freigestellt

Digitized by Google

wäre Beide principaliter zu belangen, oder bei der Ausklagung des Einen ihm die Beiziehung des Andern zu überlassen. Daß in allen Fällen dem Staate noch nebenbei sein Strafrecht vorbehalten bleibt, bedarf nicht erst der Bemerkung. Nicht angenehm für den Kläger ist freilich der Umstand, daß er den Beweis der beiden Thatsachen, auf welche die Entschädigungsklage zu bauen ist, nämlich erstens der Unwahrheit der Anzeige an und für sich, und zweitens des Causalnexus derselben und der beschwerenden amtlichen Handlung, in der Regel nicht ohne Beihülfe der betreffenden Präventiv-Behörde liefern kann. Nun fordert allerdings von dieser sowohl Billigkeit und Rechtlichkeit als die Sorge für die eigene Ehre, daß sie entweder einer Bitte des zur Klage entschlossenen Beschädigten oder wenigstens einer Requisition des zuständigen Civilrichters folgt, und die in ihrem Gewahrsam und ihrem Bewußtseyn befindlichen Beweise für die beiden Thatsachen hinreichend ausführlich und bestimmt vorbringt; auch läßt sich erwarten, daß die höhere Behörde allenfallsigen Weigerungen einer niedern Stelle ein Ziel setzen würde auf erhobene Beschwerde: allein übel bleibt immerhin, daß der Kläger kein ausreichendes Zwangsrecht hat, wenn — aus dieser oder jener Ursache — die Behörden der vorbeugenden Rechtspflege eine Auskunft verweigern würden [4]). In einem solchen Falle bleibt nichts übrig,

4) Nicht einmal das Mittel bleibt dem Vernachtheiligten gegen die eine Mittheilung verweigernde Behörde selbst eine Klage auf Schadenersatz einzureichen, und diese dadurch zu nöthigen,

Digitized by Google

als eine Beschwerde an die Person des Staatsoberhauptes über verweigerte Rechtshülfe, oder, wenn die Verfassung des Staates dieß gestattet, eine Bitte an die Stände um Verwendung bei der Regirung.

---

in ihrer Vertheidigung sich über den Grund oder Ungrund der Veranlassung gebenden Anzeige, so wie über deren Einfluß auf die fraglichen Maasregeln zu erklären; eine solche Klage kann, wie oben S. 554 bemerkt, nur mit Erlaubniß der vorgesetzten Behörde eingereicht werden, diese aber ist, angenommenermaasen, nicht für die gerichtliche Begünstigung des Beschwerdeführenden.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen weisen die Seiten nach.)

A.

Absperrung von Straßen, bei beabsichtigten Unruhen, 215, 217, 302.

abtreibende Mittel, dürfen nicht frei verkauft werden, 277.

Abwesende. Sorge des Staates für deren Vermögen, 389; namentlich von Verschollenen, 390.

Actenstücke, beglaubigte. Nicht nothwendig zu einer rechtspoliz. Handlung, 501; aber zur persönl. Sicherheit des Beamten, das.

Aderlässe, bei ledigen Weibspersonen nur nach ärztl. Vorschrift erlaubt, 278.

älterliche Gewalt, Verhinderung eines Mißbrauches, 314.

Agenten, vollziehende, der P.J., s. Behörden; geheime, s. geh. Polizei.

Alimentation aus sequest. Vermögen, 122.

allgemeine Maasregeln der R.P., Begriff, 71, Note.

Amtsgewalt, Mißbrauch ders. Ist von den höheren Behörden zu strafen, 549; wann nicht vorhanden, 550; der Kläger führt den Beweis, 551; Schadensersatz für den Verletzten, das.

Anbringe-Gebühren, in wie weit räthlich, 444.

Andachtsübungen. Ursache von Volksversammlungen, 143; Beobachtung strenger Sitte dabei, 145.

Anführer. Bei Aufständen zu verhaften, 219; von unruhigen Partheien, zu verbannen, 100.

Angeber, s. Anzeigen.

Angelöbniß, wann anwendbar als Caution, 83, Note 3.

anonyme Anzeige, kann der Präv.Just. Veranlassung zum Handeln geben, 500, 531; jedoch sehr unzuverlässig, 350.

Anzeigen. Freiwillige von Pri-

Digitized by Google

vaten: Bestimmung der Glaubwürdigkeit, 527, besonders von selbst Bedrohten, 528; nicht Betheiligten, das.; Mitschuldigen, das.; anonyme, 530. Die Zahl der zum Handeln berechtigenden A. relativ, 532; der Staat darf A. provociren, 533: durch besondern Schutz, 534, namentlich Verschweigung, 533, und durch Belohnungen, 537. Unfreiwillige: Art der Untersuchung, 545; Protocollirung, 546. Der Name des A'rs in der Regel zu verschweigen, 508; Ausnahmen, 509; Vorsicht bei besonderem Versprechen der Geheimhaltung, 310. Falsche A'r zu bestrafen, 507; zum Schadensersatz zu verurtheilen, das., 557.

Apotheken, Verbot des Verkaufes abtreibender Mittel, 277; der Gifte, 281.

Artillerie, zur Dämpfung von kleineren Aufläufen untauglich, 472; dagegen bei förmlichem Bürgerkrieg nöthig, 473.

Assoten s. Mundtodterklärung.

Aufenthaltserlaubniß für Fremde, 167.

Aufforderungen in öffentlichen Blättern zu Almosen, nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet, 355.

Auflauf. Begriffsbestimmung, 208; Nachtheile, das. Allgem. Vorbeugungsmittel, 211; besondere. Gänzliche Verhütung: im Falle einer aufregenden aber nothw. amtlichen Handlung, 214; bei ähnlichen Handlungen von Privaten, 215. Schnelle Dämpfung eines entstandenen A's: Wegräumung der Ursachen, 216; Besänftigung der Menge, 217; Herbeirufung und Verwendung der bewaffneten Macht, 217. Strenge Strafen gegen die bewaffnet Erscheinenden, 181.

Aufruhr. Begriffsbestimmung, 209; Nachtheile, das.; allgemeine Vorbeugungsmittel, 211, 220; Beschränkung des Waffenbesitzes anzuordnen, 174.

Aufruhr-Acte, Verlesen ders. nicht zureichend, 471, Note 2.

Aufstand. Begriffsbestimmung, 209; Nachtheile, das.; die Verhütung wichtig als Schutzmaasregel für das Leben der Bürger, 280. Allgemeine Vorbeugungsmittel, 211; besondere Dämpfungsmittel, 218.

Ausländer s. Fremde.

Auswanderung, Verbot einer betrügerischen Verleitung, 309.

Ausweisung aus dem Staatsgebiete. Vorsichtsmaasregeln gegen Wiedereindringende, 163; Anwendung bei Aufständen gegen gefährliche Fremde, 219.

B.

Baltowerer, 254.

Beamte. Ungesetzliche Handlungen eines B. können Anlaß zu

Digitized by Google

einem Aufstande geben, 212; ein solcher ist zur Beruhigung der Menge zu verhaften, 216. Persönliche Anwesenheit und Kraft in Vollziehung von amtl. Maasregeln, welche zu Unruhen Anlaß geben könnten, 215, 217; Absendung tüchtiger B. in aufrührische Bezirke, 221.

Befreiter Gerichtsstand s. Gerichtsstand.

Begleitung, militärische, bei Ausgewiesenen, 164.

Beherbergung Fremder, anzuzeigen, 171.

Behörden der Präventiv-Justiz. Nothwendigkeit eigener Stellen für geschlossene Geschäfte-Maßen, 413; Widerlegung von Einwänden, 414. Die P. J. ist ein, zur Justiz gehöriges, geschlossenes Ganzes, 415; gewährt genügende Beschäftigung, 416; die Besorgung setzt eigenthümliche Eigenschaften voraus, 417; somit die Errichtung eigner leitender Stellen nothwendig, 419, 428. Widerlegung der Einwürfe, 421. Den Behörden der P. J. sind die niedern Agenten des Staates unterzuordnen, 425. Organisation der leitenden Behörden: Unterordnung unter das Justiz-Minist., 425, 439; Einfluß desselben auf das Materielle, 426, 439; eigene Behörden für die freiw. Gerichtsbarkeit, 429: Gemeinde-Behörden, 431; Bezirks-Beh., 433; Kreis-B., 437. Die vollziehenden Organe: dieselben dürfen nur nach Befehl handeln, 442; das Militär den bürgerlichen Behörden untergeordnet; baldige Anzeige bei den höheren B., 443; Belohnung derf., daf.; besonderer Schutz derselben im Amte, 445. Arten, 440: Gemeinde-Polizei-Diener, 446; Gensdarmerie, 453; stehendes Heer, 466; Bürger-Garde, 471.

Beibringens-Verzeichnisse, sind unter obrigk. Aufsicht zu errichten, 382.

Beschäftigungsstand, Beschützung von Kindern gegen Aufdrängung eines unpaßenden durch die Aeltern, 376.

Beschlagnahme verdächtiger Gegenstände. Erlaubt, 110; mit Vorsicht vorzunehmen, 116; insbes. von Papieren, 117; von Werkzeugen zu Verbrechen, 118; von an und für sich erlaubten allein zu mißbrauchenden Gegenständen, 119, 123; namentlich von Geld, 120; von verletzenden Druckschriften, 298. Verfahren bei sequestr. Vermögens-Complexen, 121.

Besondere Maasregeln der R. P., Begriff, 71. Note.

Betrug. Nothwendigkeit eines Staatsschutzes, 352; Mittel: Maasregeln gegen fremde Betrüger, 161; gegen Vaganten, 353; Entwerfung von Betrüger- und Bettler-Verzeichnissen,

Digitized by Google

daſ.; Bekanntmachung von Betrügereien, 354; Vollzug der Maasregeln gegen Bettel, 355; Verbot unbeglaubigter Aufforderungen in öffentlichen Blättern, daſ.

Bettler. Fremde, ganz abzuweiſen, 161; ſämmtliche, von der Gensdarmerie anzuhalten, 182.

Beurlaubte Soldaten, unbewaffnet zu entlaſſen, 179 Not. 6.

Beihülfe, von Bürgern den Agenten der P. J. zu leiſten, 433.

Bekanntmachung ſ. Proclamation.

Beleuchtung, öffentl., Mittel gegen Diebe, 261.

Belohnungen der untergeordneten Agenten der P. J., 543; namentlich von Geldbelohnungen, 444; der geh. Polizei-Agenten, 494; der Angeber, 537.

Berathung öffentlicher Angelegenheiten. Urſache von Volksverſammlungen, 143; Arten derſelben, 147.

Bereithaltung der rechtspolizeilichen Mittel, früher erlaubt als wirkliches Einſchreiten, 31.

Berichterſtattung, regelmäßige, der P. Diener, 447; der Gensdarmerie, 462.

Berufung an eine höhere Stelle, kann eine nöthige r. p. Maasregel nicht aufhalten, 503.

Bewaffnete Macht. Aufſtellung bei Gefahr eines Auflaufes, 215; eines Aufſtandes, 218; möglichſt größte Entwicklung bei förml. Aufruhr, 221; Verlegung unzuverläſſiger Truppen, daſ.; Verwendung bei Katzenmuſiken, 302.

Beweis, künſtlicher u. Indicien-B., genügt der P. J., 500,

Bezeugung der Markſteine, 337.

Bezirks-Behörden der P. J. 432.

Boren, zu verbieten, 292.

Briefgeheimniß, von der geh. Polizei nicht zu verletzen, 492.

Briefwechſel, mit dem Feinde ganz zu verbieten, 223; zu beobachten im Falle beſondern Verdachtes eines Verrathes, 224.

Bürge ſ. Geld.

Bürger-Garde. Weſentl. eine pol. Anſtalt, 471; Nutzen, 475; Nachtheile, 576; deren Errichtung nur bedingt räthlich, 588. Dienſt, 479; Zuſammenſetzung und Zuverläſſigkeit der Mitglieder, 480; wer auszuſchließen, daſ.; Zwang zum Eintritte, 481; Vermeidung von unnöth. Zeitverluſt, 401; eigne Wahl der Anführer, 482; Verwendung bei Volks-Verſamml., 145, 148, 157; bei Unruhen, 217, 218, 220; bei beabſichtigten Ehrenkränkungen, 302. Entwaffnung verdächtiger B.-G. 175, 219.

Bürgerkrieg, Dämpfung derſelben nicht mehr Sache der R. P., 221.

Bürgerliche Rechtspflege. Theil der wiederherſtellenden

Rechtspflege, 13; kein Mittel der Rechts-Polizei, 22.
Butzschnurrer, 355.

C.

Castriren s. Entmannen.
Caution s. Sicherheit.
Censur, erfordert eigne Behörden, 434, s. übrigens Presse.
Central-Commission gegen Jauner, 271.
Collectanten, falsche, 355.
Collectiv-Maasregeln der R.P. Begriff, 71; allgem. Regeln, 73; anwendbar, wenn ganze Massen verdächtig sind, 74; Verhältnißmäßigkeit zu beachten, 75; Arten, das,
Collegial-Verfassung bei den Kreis-Behörden der P. J., 438.
Concurse, schnelle Justiz bei dens., Mittel gegen Wucher, 328.
Confination. Begriff, 90, 169; Fälle der Anwendbarkeit, das., 245, 249; Bestimmung der Gemeinde, 91; Sorge für die Confinirten, das.
Controle, der Verwalter öffentlichen Eigenthums, 227.

D.

Diebe, gewerbmäßige, s. Jauner.
Diebshehler, 258; Entdeckung derselben, 264.
Diebsheerbergen, 257; jüdische, 264, Note 19; Zerstörung derselben, 263.
Dienstboten. Schutz derselben gegen Mißhandlung ihrer Herrschaften, 320; ins Haus zu sprechen bei Unruhen, 215; auszuschließen von der Bürger-Garde, 481.
Dienstbücher, der Gensdarmen, 465.
Diversorien, zu visitiren, 248.
Dolche, zu verbieten, 177.
Dreißigstes Jahr, nöthig für den Redacteur einer Zeitschrift, 200.
Drohungen, ungesetzliche gegen Zeugen, 545.
Duell s. Zweikampf.
Durchreise, von Fremden nicht mit Zwangsrecht zu verlangen, 160, Note 2.

E.

Ehe-Verträge, sind vorzulegen, 379, 383.
Ehre, Wahrung der. Rechtfertigung von Präv. Maasregeln, 293. Mittel: Censur gegen Injurien durch die Presse, 295; Beschlagnahme der injurirenden Schrift, 298; amtl. Benachrichtigung des Beleidigten, 299; Theater-Censur, das.; Verbot beleidigender mimischer Darstellungen, 301; von Katzenmusiken, das.; von beleidig. Umgängen, Masken, 303; von Partheibeschimpfungen, das.
Ehrengerichte, wie einzurichten, 279.
Ehrenwort, wann anzunehmen als Caution, 81, Note 3.

Digitized by Google

Ehrloserklärung. Kein Mittel zu Verhinderung des Zweikampfes, 287, Note 7.
Eid. Wann als Sicherheitsleistung anwendbar, 82; hebt eine weitere Aufsicht nicht auf, 84; von Zeugen zu verlangen, 545, 547.
Elementar-Bezirke, Gleichheit derselben wünschenswerth u. möglich, 423, 432, Note 3.
Eigenthümer. Beizuziehen bei Haussuchungen, 116; Verfügungsrecht üb. sequestr. Vermögen, 122.
Eigenthum. Verbrechen gegen dasselbe häufiger bei steigender Civilisation, 321; mehrfache Beschränkung der Staatsthätigkeit, 322, namentlich keine Vorkehrungen gegen Wucher, 325; dagegen Schutz: gegen gewaltsame Eingriffe, 330; besonders in das Grundeigenthum, das.; 352; verletzende Verträge Dritter, 331, 365; bei besonders schwürigen Rechtsgeschäften, das., 374; bei einer Unfähigkeit des Bürgers zum Selbstschutze, 333, 389, namentlich bei Abwesenden, 389, Kranken, 393, Unmündigen, 400, Weibern, 405.
Eingränzung s. Confination.
Einkindschafts-Verträge, 370, 382. Note.
Einschreiten, rechtspolizeiliches, später erlaubt als Bereithaltung der Mittel, 31.
Einzelnen kann der Schutz ihrer Rechte nicht allein überlassen werden, 14; sind vom Staate zu schützen, 25.
Empörung s. Auflauf, Aufstand, Aufruhr.
Entmannung, nur Aerzten erlaubt, 241; Verbot Entmannte bei Theatern anzustellen, das.
Entschädigung s. Schadenseratz.
Entwaffnung. Verdächtiger bei Aufständen, 219; eines im Aufruhr begriffenen Bezirkes, 221.
Erziehung. Förderung derselben im Allgem. kein Mittel der Rechts-Polizei, 8, 20; Erz. von Vaganten-Kindern, 249.
Erziehungsrecht der Aeltern, Verhinderung eines Mißbrauches, 314.
Executions-Truppen, 470.

F.

Fahnen, als Warnungszeichen bei Aufständen, 471.
Fallen, gegen Wild, erlaubt. 344,
Familien-Verhältnisse, Schonung ders. Ursache der Nichtverhinderung von Verbrechen 10.
Familien-Verträge, sind anzuzeigen, 370.
Feldhüter, 340.
Finanz-Gesetze, nicht durch Gensdarmerie zu handhaben, 457.
Findelhäuser, unzweckmäßig,
Flucht, Verdacht der, nicht erforderlich zur Anordnung r.p. Verhaftung, 108.

Digitized by Google

Flüchtige Verbrecher. Ihre Verfolgung eigentlich nicht Sache der Pr. J., 53; gelegentlich von der Gensdarmerie zu verhaften, 462.

Flüchtlingen, politischen, kann der Eintritt verwehrt werden, 162.

Forderungen, unrechtliche, können vom Staate nicht verhindert werden, 7.

formelles Verfahren der Pr. J., s. Verfahren.

formelle Wahrheit, für die P. J. nicht genügend, 532.

Formen, keine unerläßlichen für die P. J. vorzuschreiben, 502.

Forstschutzpersonal s. Waldungen.

Frechheit einer drohenden Rechtsstörung, Ursache besonderen Schutzes, 32.

freie Bürsch, nicht räthlich, 341.

Freiheit, persönliche. Nicht in allen Fällen ihrer Beeinträchtigung ist Hülfe möglich, 304. Maasregeln gegen ganz Unberechtigte; Verbot unerlaubten Werbens, 306; betrügerischer Verleitung zur Auswanderung, 302; Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten, 310; Befreiung aus der Gewalt von Kupplern, 312; Prüfung der öffentl. Schaustellung von Menschen, 313. Mittel gegen Mißbrauch gesetzlicher Gewalt: der älterlichen Gewalt, 304; Gefangenhaltung eines Kindes nur unter obrigkeitlicher Leitung erlaubt, 314; Schutz gegen Aufdringung eines ungesunden od. unerlaubten Beschäftigungsstandes, 315; gegen verhaßte Heirath, 318. Beschützung der Dienstboten, 320.

freiwillige Gerichtsbarkeit, eigene Behörden für dieselbe, 429, 434.

Fremde. Haben Anspruch auf Rechtsschutz, 25; bedürfen Bewilligung des Staates zu ihrer Zulassung, 95; können ausgewiesen werden, 96; sind der besondern Aufsicht der Gensdarmerie unterworfen, 462. Fremde Vaganten sind auszuweisen, 244; Requisitionen fremder Behörden, 521, Note 2. S. übrigens Reisende.

Fußangeln, zu verbieten, 293.

G.

Gastwirthe, haben die Fremden anzuzeigen, 171.

Gauner, s. Jauner.

Gebärhäuser, Vorsteher derselben haben Verzeichnisse zu führen, 278.

Gefängniß, s. Verhaftung.

Gefängniß-Bewachung, durch das Militär, 468.

Gefängniß-Einrichtungen, kein Gegenstand der Rechts-Polizei, 23. Note 5.

Gefangensetzung eines ungerathenen Kindes, nur unter

Digitized by Google

Anleitung der Obrigkeit erlaubt, 414.
Gefangen-Transporte durch das Militär, 468.
geheime Gesellschaften s. Gesellschaften.
geheime Polizei. Begriff, 483; Haß gegen dieselbe, 484; vom Rechtsstandpuncte nicht anzugreifen, 485; Vortheile derselb., das., 267; Nachtheile, 485; Mißbräuche, 488. Fälle der Anwendung: ganz große Städte, 490; polit. unruhige Zeiten, das. Mittel die Mißbräuche zu entfernen: Bestrafung provocirender od. verläumdender Agenten, 491; Beschränkung auf den bestimmten Zweck, das.; Verbot eigenen Handelns, das.; und unsittlicher oder unrechtlicher Mittel, 492. Erfordert eine eigene Behörde, 434. Drei Klassen von Agenten, 493. Unterordnung unter einen eigenen Beamten, 496. Nur Eine geh. Pol., 497.
Geheimhaltung. Des Inhaltes untersuchter Papiere, 417; des Namens eines Angebers, 508, 535; dem Schuldigen selbst nie zu versprechen, 516.
Geisteskranke s. Irre.
Geld, als Mittel der Sicherheitsleistung. Aus dem Vermögen des Verdächtigen selbst: wann, 84; Höhe der Summe, 86; Art der Leistung, das.; Verlust der Caution, das. Aus dem Vermögen eines Bürgen: wann zulässig, 86; Neben-Nutzen dieser Cautionsart, 87; Bedingungen, das.; Inhalt der Bürgschafts-Urkunde, 88; späterer Verhaft des Cavirten befreit von jeder Sicherheitsleistung, 109. Caution als Bedingung der Herausgabe einer Zeitung, 200; von einem Cassen-Beamten zu leisten, 228; von Zeugen, 544.
Geld-Belohnungen, s. Belohnungen.
Gemeinde. Zutheilung der Landstreicher 245; G.-Behörden der P. J., 431; G.-Polizei-Diener, s. Polizei-Diener; G.-Wildschützen, 344.
Gensdarmerie. Zwecke derselben, 453; Nützlichkeit, 206, 455; zu trennen von der Heer-G., 456; unter die Behörden der P. J. zu stellen, das., 425; nicht zur Handhabung der Finanz-Einrichtungen zu gebrauchen, 457; doppelter Befehl über den gemeinen G., das. Zerstreuung über das Staatsgebiet, 438; theilweise Berittenmachung, 559; gute Bezahlung, das.; Sorgfalt bei der Aufnahme, 461; blos Freiwillige aus dem Militär, das.; Belohnungen, das. Dienst: ordentlicher: Anwesenheit bei größeren Volkszusammenkünften, 145; Streife, 272, 462; Aufsicht auf Fremde, das.; Postwesen, das.; Haussirer, das.; Verhaftung von

Digitized by Google

Bettlern, Landstreichern, Jaunern, flüchtigen Verbrechern, 244, 218, 266, 472; Untersuchung verdächtiger Häuser und Beobachtung öffentlicher Orte u. Zusammenkünfte, das.; Berichterstattung, das.; Dienstbücher, 163; ausserordentlicher: bei Gefahr von Widerstand gegen obrigkeitl. Anordnungen, 463; Truppenmärschen, das.; Brand, Unglücksfällen, das.; Hinrichtungen, das.; Straf-Ausstellungen, das. Besonderer Schutz der Person, 461. Recht zu verhaften, das. Waffengebrauch, 465. Oeffentlicher Glauben bei Anzeigen, 523.

Gerichte. Incompetent, bei Weigerung des Bürgers zu rechtspol. Zwecken Rechte abzutreten, 41; bei Klagen präventiv Verhafteter, 199, 110; bei Klagen wegen Amtsmißbrauches eines Beamten der P. J. 555: dagegen zuständig bei der Feststellung der Größe des Schadensersatzes, 552.

Gerichtsstand, befreiter, bei der P. J. unzulässig, 438.

Geschlechtsvormund, 406.

Gesellschaften. Bedeutsamkeit ders., 131; mögliche Gefährlichkeit, 132; Arten ders., 133; Aufmerksamkeit auf öffentliche Ges., das.; Erlaubnißeinholung bei dens. nicht nöthig, das., Note 1; dagegen unzulässige zu verbieten, 136; ihre Versammlungen zu verhindern, das.; nicht alle politische öffentl. Vereine zu verbieten, 136, Note 2. Geheime G.: Begriff, 140; nicht unbedingt verboten, 138; aber der Behörde anzuzeigen, 138; schädliche zu verbieten, das.; den Staatsdienern zu untersagen, 140. Ges. zum Selbstschutze der Einzelrechte insbesondere: erlaubt aber nicht geboten, 236; haben Anspruch auf Rechtsschutz 25, aber keine größern Rechte als jeder Einzelne, 237; erwerben nicht Vorzugsrechte des Einzelnen, das.; dürfen keine Rechtsbeschränkungen gegen Unwillige ausüben, 238; haben sich den Vorschriften über Gesellschaften zu unterwerfen, das.

Geständnisse Angeschuldigter, 543.

Gesundheit, s. Körperverletzung.

Gesundheitspolizei, die ihr gefährlichen Fremden nicht einzulassen, 161.

Gewaltsamkeit einer Rechtsstörung, fordert zu besonderem Schutze auf, 32.

Gift, s. Apotheker.

Glauben, öffentlicher, der untergeordneten Agenten, 532.

Gränzorte, einzelne, bestimmt zur Uebernahme der aus den Nachbarstaaten Ausgewiesenen, 16.

Gränzsteine, s. Marksteine.

Gratiale, bei Beschädigungen

Digitized by Google

durch präv. Maasregeln, 554 u. 557.

Grundeigenthum. Schutz desselben u. seiner Früchte nöthig, 335. Mittel gegen Eingriffe in die Substanz: Vermessung der Flächen und Eintragung in Güterbücher, 336; Sicherung der Früchte u. Geräthschaften,: Verbot vereinzelten Wohnens in den Feldern, 339; Feldhüter, 340; Absperrung der Weinberge, das.; Beschränkung der Taubenzucht, das.; Regulirung des Waidganges, 341; Verhinderung des Wildschadens, 343; Verbot unbefugten Wandels über die Felder, 347. Schutz des Waldeigenthums, das. Verträge über G.E. sind anzuzeigen, 370.

Güterbücher, Mittel gegen Eigenthumsverletzung, 336.

H.

Habeas-Corpus-Acte, anderwärts auch einführbar, 108, Note 4.

Häufigkeit einer Rechtsstörung, als Grund eines besondern Schutzes, 32.

Handwerksbursche, Wanderbuch, 169.

Hatschiere. Begriff, 454; sind unpassend, 455.

Hauptpersonen, allein zu verhaften, 107.

Hausir-Händler. Haben Verzeichnisse ihrer Waaren zu führen, 264; Untersuchungen, 265; sind von der Gensdarmerie besonders zu beaufsichtigen, 462.

Hausuchung. Wann erlaubt und zweckmäßig, 114, 145; nicht blos zu bestimmten Tageszeiten vorzunehmen, 116; Unterstützung von Gensdarmen, 463; von Militär, 470; es sind Zeugen beizuziehen, 116; ebenso die Eigenthümer, das.; Protokolle aufzunehmen, das.; die in Beschlag zu nehmenden Gegenstände zu vergewissern, das.

Hausväter, haben Kinder u. Dienstboten bei Unruhen zu Hause zu halten, 215.

Hebärzte, haben Verzeichnisse zu führen, 278.

Hebammen, haben Verzeichnisse zu führen, 278.

Heer, stehendes. Als Organ der P. J., 442, 466. Ordentlicher Dienst: Schildwachen, 467; Patrouillen, das. Gefangenen-Transporte u. Bewachung, 468. Ausserordentlicher Dienst: bei Unglücksfällen, 469; Streifen, 272, 469; Besiegung von Widersetzlichkeit, 470; bei Volkszusammenkünften, 471. (Art des Einschreitens, das.)

Hegung von Wild, nur in einem Parke erlaubt, 345.

Heimathlose, s. Landstreicher.

Heirath, Schutz gegen älterlichen Zwang dabei, 318.

Herumstreifen, gewerbmäßiges, zu verbieten, 243, 244, 262.

Digitized by Google

herumziehende Gewerbende. Nothwendigkeit eines Passes, 169; Verbot des Waffenbesitzes 176.
Hirten, verantwortlich für Beschädigungen, 342.
Hochstappler, 353, 355.
Hochverräther, zu verbannen, 100.
Holzdiebstahl, s. Waldungen.

J.

Incognito reisen, 170.
Instruction. Der Censoren, zur Vermeidung von Mißbräuchen nicht zureichend, 192; der P. Diener, 418.
Interesse-Verletzung, kein Gegenstand für die P. J., 323.
Irre. Sorge des Staats für deren Vermögen, 393; Privat-J.-Anstalten, zu beaufsichtigen gegen mögl. Mißbrauch, 310.
Jagdrecht auf eigenem Boden, gegen Wildschaden, 344.
Jauner. Begriff, 250; Nachtheile, 251, 280; Lebensart, 252 fg.; verschiedene Arten derselben, 254, Note 8; Diebsherbergen, 257; Diebshehler, 258. Sicherungsmaasregeln: Tag- u. Nacht-Wachen, 259; öffentliche Beleuchtung, 261; Postwagen-Begleitung, das. Mittel die Jaunerei beschwerlich u. gefährlich zu machen: strenger Vollzug der Maasregeln gegen müssig Herumziehende, 262; Störung der Diebsherbergen, 263, und der Wohnungen ansäßiger Jauner, 264; Maasregeln gegen Diebshehler, 204. Mittel zur Habhaftwerdung der Jauner: ordentliche: Jaunerlisten, 266; schleunige amtl. Mittheilungen, 267; geheime Agenten, das.; Vorsicht bei der Verhaftung u. Bewachung, 270; ausserordentliche: Central-Commission zur Leitung der Fahndungen und Untersuchungen, 271; Special-Commissäre, das.; Ungültigerklärung aller Pässe, 272; Streife, das., 462.
jenische Sprache, 252.
Juden, häufig unter den Jaunern, 251.
Justiz, s. Gerichte.

K.

Kaiserschnitt, bei Todten vorzunehmen, 280.
Kampfplatz, bei beabsichtigten Duellen, zu besetzen, 284.
Kassen-Controle, 227.
Kassen-Rapporte, 227.
Katzenmusiken, zu verbieten, 301.
Kinder, ins Haus zu sprechen bei Unruhen, 215.
Kindermord, 275.
Kindesstatt, Annahme an, 370, 382, Note.
Kitts der Vaganten, zu visitiren, 248.
Klage. Nicht nöthig zur Veranlassung rechtspoliz. Maasregeln,

Digitized by Google

33; nicht hinreichend dazu, 511; ungegründete, sind von der P. J. nicht zu verhindern, 7.
Kochemer, 250, Note 1.
Kochemer Bennen od. Bayes, s. Diebsherbergen.
Körperverletzung. Verboten, auch wenn sie mit der Einwilligung des zu Beschädigenden geschieht, 289; Verhinderung von Schlägereien, 290; Aufsicht auf Maskeraden, daf.; Verbot des Entmannens, 291; gefährliche Spiele, 292; des Auslegens von Fußangeln und Selbstgeschoßen, 293.
Koppel-Waiden, ganz aufzuheben, 312.
Kranke. Sorge des Staates für deren Vermögen. Bestimmung der Fälle, 393, namentlich: eigene Unfähigkeit, 394, Gefahr, 395; Thätigkeit der P. J. gerechtfertigt, auch wenn die Gefahr vom Eigenthümer selbst herrührt, 397.
Kreis-Behörden der P. J., 437.
Kriegsvogt, 406, Note 1.
Kundschafter, geheime, s. geheime Polizei.
Kuppler, Verhinderung von gewaltsamer Zurückhaltung der Dirnen durch dieselben, 312.

L.

Landstreicher. Begriff, 241; Ernährungsarten, daf.; von denselben ausgehende Rechtsverletzungen, 242. Mittel gegen sie: Verbot des Herumstreichens, 243; fremde auszuweisen, 161, 244; einheimische zu verhaften und zu confiniren, daf., 248; Zutheilung an eine Gemeinde, 245; Unterstützung aus der Staatskasse, 248; Verpflichtung der L. zur Arbeit. 249; Erziehung der Kinder, daf. Besondere Aufsicht der Gensdarmerie, 462. Verbot des Waffenbesitzes, 176.
Leben. Anstalten zur Bewahrung. Bei noch ungeborenen od. neugeborenen Kindern: entferntere Mittel, 276; Verbot des Verkaufes abtreibender Mittel, 277; des unvorsichtigen Aderlassens, 278; Entfernung zu mißbrauchender Pflanzen, daf.; Verzeichnisse von Hebärzten u. s. w., daf. Aufschiebung der Hinrichtung einer Schwangeren, 279; Kaiserschnitt bei Todten, 280. — Bei Erwachsenen: Unterdrückung der Jauner, 280; Beschränkungen des Waffenbesitzes, 281; Unterdrückung von Aufruhr, u. s. w., daf.; Anstalten gegen Vergiftungen in den Apotheken, daf.; Schützung der vom Pöbel Bedrohten, 282; Verhinderung von Zweikampf, 283.
Leihkassen, Mittel gegen Wucher, 328.

M.

Maasregeln der R.P., s. Mittel.

Marksteine, 337.

Masken. Müssen unbewaffnet seyn, 180; beleidigende, nicht zu dulden, 303; ganz zu verbieten in Zeiten einer Aufregung, 291.

Miethzimmer, Eigenthümer derf. haben die Fremden anzuzeigen, 171.

Militär, s. Heer, bewaffnete Macht.

Militär-Auditoren, tüchtig zu Beamten der P.J., 420, Note 4.

mimische Darstellungen, zu verbieten wenn sie der Ehre eines Bürgers zu nahe treten, 301.

Minderjährige, s. Unmündige.

Missionarien, fanatischen, kann der Eintritt verwehrt werden, 162.

Mißbrauch der Amtsgewalt, s. Amtsgewalt.

Mißtrauen, Folge einer geh. Polizei, 486.

Mißverständniß einer obrigkeitl. Handlung, kann Anlaß zu einem Aufstande geben, 215; Mittel dagegen, daf.

Mittel, rechtspolizeiliche. Müssen obj. und subj. verhältnißmäßig seyn, 42; was darunter zu rechnen ist, 43; absolut gültiger Maasstab unmöglich, 45; den allgem. Grundsätzen unterworfen, 69; Eintheilung derf., 70, 71, Note; mittelbare: Begriff, 70, allgem. Grundsätze über ihre Anwendung, 71; Arten, 72; unmittelbare: Begriff, 70; Eintheilung, daf.; allgem. Grundsätze über die Anwendung der collectiven, 73; der persönlichen, 76.

mittelbare Maasregeln der R.P. Begriff, 70; Regeln der Anwendung, 71; Arten, 72.

Mitschuldige. In wie fern deren Anzeige glaubwürdig, 528; in wie fern durch Zwangsmittel zur Angabe der Wahrheit anzuhalten, 529; wann zu belohnen wegen Anzeigen, 538.

Mundtodterklärung von Assoten, 399, Note 1.

N.

Nachforschung, nach bereits begangenen Verbrechen, eigentlich nicht Sache der Pr. J, 52.

Nacht-Wachen, 259; Unzweckmäßigkeit des Rufens, 260.

Nebenpersonen, nicht zu verhaften, 107.

negative Handlungsweise der P. J., 324.

Netze, gegen Wild, erlaubt, 344.

O.

Obercensurbehörde. Kein sicherer Schutz gegen Mißbrauch

Digitized by Google

[der C., 193; als Nothbehelf zulässig, 197, Note.
Obere, unbekannte, den Gesellschaften zu untersagen, 440.
objective Wahrscheinlichkeit, s. Wahrscheinlichkeit.
öffentlicher Glauben, der untergeordneten Agenten, 523.
Oertlichkeit, ungünstige, Grund der Unthätigkeit der Pr. Justiz, 34.
Organe, vollziehende der P.J., s. Behörden.
Organisation der Behörden der P. J., s. Behörden.

P.

Papiere. Wann zu untersuchen oder in Beschlag zu nehmen, 117; Zurückgabe, das.; Verschwiegenheit darüber, das. P. von Vereinen auf Verlangen vorzulegen, 155; den unerlaubten wegzunehmen, 139.
Partheibeleidigungen, zu untersagen, 284, 304.
Paßwesen, s. Reisende.
Patrouillen, s. Streifwachen.
Personal-Beschreibung. In Pässen, 169; in den Jauner-Listen, 298, und Stappler-Listen, 353.
persönliche Maasregeln der R. P. Begriff, 71; allgem. Grundsätze, 76; Arten, 76 fg.
Pfandgesetz, zweckmäßiges, Mittel gegen Wucher, 338.
Pfandhäuser, öffentliche, Mittel gegen Wucher, 528.
Pfandleiher. Häufig Diebshehler, 258; Beaufsichtigung ders. 265.
physischer Zwang. Nöthig bei der Rechts-Polizei, 2; ausschließend von ihr bezweckt, 19.
politische, Gesellschaften, wann unerlaubt, 136, Note 2; Verbrecher, von der Bürgergarde auszuschließen, 480; Flüchtlinge, wann nicht einzulassen, 162.
Polizei. Unpassend anstatt Präventiv-Justiz gebraucht, 12, Note 3; ist von der letzteren zu trennen, 16; Verschiedenheit, 47.
Polizei-Diener. Regelmäßig unter die Behörden der Pr. J. zu stellen, 425; Bestimmung ihres Geschäftskreises, 155, 447; kein Strafrecht, das.; aber Recht zu verhaften, das.; Dienßanweisung, 448; tüchtige Besetzung der Stellen, das.; nicht als Ruhedienst, das. Note 3.; Belohnung, 450; Bewaffnung, das.; Zahl, das.; Organisation in größeren Gemeinden, 151; Strafe der Widersetzlichkeit gegen sie, 452; Aufforderung zur Beihülfe, 453; öffentl. Glauben, das., 523.
Polizei-Gefängnisse, eigene zweckmäßig, 113.
Polizei-Inspectoren, in größeren Orten, 451.
Polizei-Korps, s. Sicherheitswachen.
Postwagen, Begleitung derselben, 261.

Digitized by Google

practische Tüchtigkeit der Beamten der P. J. nothwendig, 417.

Präventiv-Justiz. Begriffs-Bestimmung, 12 (s. übrigens Verhinderung); Rechtfertigung der Begriffsbestimmung, 13 fg. Vertheidigung der Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Pr. J., 14, 41, Note 4; ist von der Polizei zu trennen, 16; Unterschied zwischen ihr und der wiederherstenden Justiz, 17, 416, 401; Oberste Grundsätze des Verfahrens der Pr. J., 24 fg. Allgemeinheit des Rechtsschutzes, 25; Beschränkung auf Rechtsstörungen, 26; Aufhaltnng einer schon begonnenen Verletzung, 27; Wahrscheinlichkeit zu ihrem Handeln hinreichend, 29; die Mittel haben sich nach der Art der zu verhindernden Störung zu richten, (nach Wichtigkeit, Frechheit und Häufigkeit) 31; schreitet auch ohne Klage ein, 33. Beschränkung dieser Regeln, 33 fg.: thatsächliche Unmöglichkeit, 34; rechtliche, 35. Die Behörden der Pr. J. entscheiden selbst über nothw. Rechtsbeschränkungen der Bürger, 41. Gebrauch nur verhältnißmäßiger Mittel, 42. Unterschied zwischen der Pr. J. und der Polizei, 47; zwischen ihr und der wiederherstellenden Rechtspflege, 48, 54; sie kann einschreiten wenn auch die Strafgerechtigkeit kein Urtheil ausspricht, 50, Note. Hat weder kleine Vergehen zu bestrafen, 51, noch nach begangenen Verbrechen zu forschen, 51. Jedes einzelne Mittel muß den allgem. Grundsätzen entsprechen, 69; Arten der Mittel, 70: Anwendung der Grundsätze auf die einzelnen, 71 fg. S. übrigens: Sicherheit, Verfahren, Verhinderung.

Presse. Möglichkeit der Rechtsverletzung durch die Presse, 181; besonders durch Zeitungen, 183; Nothwendigkeit eines Verhinderungsmittels, 185. Möglichkeit des. durch Censur, 186; Einwendungen gegen diese, 188. Ihre Rechtmäßigkeit vertheidigt, 189; dagegen Leichtigkeit des Mißbrauchs zugegeben, 189; besonders Schädlichkeit in constitutionellen Staaten, 192, 194; die Vorbeugungsmittel gegen Mißbrauch ders. nicht zureichend, 192; also C. in der Regel aufzugeben, 196. Dagegen Unterschied in den Maasregeln hinsichtlich der Tagblätter und der nicht periodischen Schriften, 198: Bedingungen unter welchen die Herausgabe einer Zeitschrift gestattet ist, 200, (Staatsbürgerrecht, 30stes Jahr, rechtliche Unbescholtenheit, Geldcaution, Angabe des wahren Redacteurs, Aufnahme von Erwiderungen.). Freie Herausgabe nicht periodischer Schriften, 202; ausnahms-

Digitized by Google

weise Censur, 203. Angabe des Druckers und Verlegers, daſ., der Ausgabe vorangehende Mittheilung der Druckſchriften an die R. P. Behörden, 204; Entſcheidung bei den Gerichten, daſ. Mittel gegen die Verletzung von Einzelrechten mittelſt der P.: Censur, 295, insbeſondere von Verläumdungen, 297; Beſchlagnahme der beleidigenden Schrift, 298; amtl. Benachrichtigung des Injuriirten, 299.

Preßvergehen. Mehrfache Strafen deßhalb machen zur Uebernahme einer Zeitungs-Redaction unfähig, 201; unterwerfen einer Censur bei allen Schriften, 302.

Privat-Irrenanſtalten, ſ. Irren.

Privatperſon. Handlung einer ſolchen kann Anlaß zu einem Aufſtande geben, 212; wann Zwang zur Unterlaſſung eintreten kann, 215; Schutz in den andern Fällen, daſ.; Verhaftung anzuordnen, wenn ihr Unrecht Urſache von Unordnungen iſt, 216. S. auch: Einzelne.

Proklamation. Im Falle einer zu fürchtenden Unordnung, 213, 215; bei Aufruhr, 221.

Protocolle. Von Vereinen auf Verlangen vorzulegen, 135; aufzunehmen bei Hausſuchungen, 116; eben ſo über die Orts-Anweſenheit eines Confinirten, 248; bei Zeugen-Ausſagen, 546.

pſychologiſcher Zwang. Reicht nicht aus in der Rechts-Polizei, 9; iſt kein Mittel für ſie, 24.

pſychologiſch-richtige Beurtheilung der Verdächtigen. Von Einfluß auf die Maasregeln der R. P., 07; beſonders beim Eid als Sicherheitsleiſtung, 83,

Pupillen-Behörde. Nothwendigkeit der Beſtellung, 401; Pflicht derſelben, 402.

R.

Rache an einem Angeber, beſonders zu beſtrafen, 537.

Räuber, ſ. Jauner.

Rechnungs-Ablegung, nach beendigter Vermögens-Beſchlagnahme, 123.

Rechnungsweſen, geordnetes, Schutz des Staatseigenthums, 225.

Rechtsbeſchränkungen. Der Präv. Juſtiz erlaubt, wenn die Handlung den Thäter ſelbſt zum Unrecht geführt hätte, 56; unter Vorausſetzungen erlaubt, wenn auch nur Dritte verleitet worden wären, 39. Ausgleichung zwiſchen ihr und der Strafe, daſ. Bei einer Weigerung entſcheiden nicht die Gerichte, 41; bei gleicher Würkſamkeit müſſen die möglichſt wenigen Rechtsbeſchränkungen gewählt werden, 44, 77.

Rechtsgeſchäfte, ſchwürige.

Digitized by Google

Nothwendigkeit einer Staatshülfe, 374; Bedingungen: Schwürigkeit des Geschäftes, daſ.; Möglichkeit einer Staatshülfe, 375; Beschränkung auf unfreiwillige Fehler, 376; Zwangsmittel zur Kenntnißerhaltung, 377. Einzelne Arten solcher schwüriger Rechtsgeschäfte: Festsetzung ehelicher Verhältnisse, 379; namentlich: Beibringens-Verzeichnisse, 362, Eheverträge, 383; Geschäfte von Todes wegen, 384; namentlich: Verlassenschafts-Inventarien, 385, Verl. Theilungen, 387.

Rechtskenntnisse, dem Beamten der Pr. J. nothwendig, 417.

Rechtspflege, s. wiederherstellende Rechtspflege.

Rechts-Polizei, s. Präventiv-Justiz.

Rechtsschutz, s. Sicherung des Rechtszustandes.

Rechtsstaat. Hat Sicherung des Rechtszustandes besonders zu beachten, 3; dieselbe ist von ihm sowohl durch Vertheidigungs- als durch Wiederherstellungs-Maasregeln zu schützen, 5.

Rechtsstörungen. Nur solche sind Gegenstand der Rechts-Polizei, 26, 49; Verdacht einer beabsichtigten, berechtigt zur Verweigerung des Passes, 168. S. übrigens: Sicherheit.

Recurs, s. Berufung.

Redacteur einer Zeitschrift, Bedingungen welche ihm auferlegt werden, 200.

Reiche, s. Wohlhabende.

Regirung. Wird bei bestehender Censur verantwortlich für das Gedruckte, 195; kann ihren Bekanntmachungen dabei keinen Glauben verschaffen, daſ.; erfährt die Wahrheit nicht, 195; widersetzt sich einem allgemeinen Wunsche, 896; einem gerechten Wunsche nachgebende und wohlthätige, hat in der Regel keine Empörungen zu fürchten, 211; Ausnahmsfälle, 212.

Reisende. Ursachen besonderer Aufmerksamkeit, 158; Mittel, daſ.; Paßwesen: Begriff und Ausstellen eines P., 159; Visiren, daſ., 170; Verfälschungen, 169; Unterschiede zwischen fremden und inländischen Reisenden, 160: Fremde haben kein Zwangsrecht zum Eintritte in das Staatsgebiete, 160; werden in der Regel zugelassen, 166; Fälle der Zurückweisung: ganze Klassen von schädlichen Personen, 161; (Vorsichtsmaasregeln bei der Zurücksendung, 163); einzelne Verdächtige, 165. Vorschreibung einer Reiseroute, daſ.; Verbot gewisser Oertlichkeiten, 166. Inländische Reisende: zur Reise ins Ausland sind ihnen Pässe zu geben, 167; Ausnahmen, 168; im Lande selbst das Reisen ohne Förmlichkeiten erlaubt, daſ.; Ausnahmen, 169.

Digitized by Google

Incognito-Reisen, 170. Anzeige der Beherbergten: Gastwirthen unbedingt vorzuschreiben, 171; Privaten bedingt, 172. R. sind im Allgemeinen zum Tragen von Waffen berechtigt, 179.

Reiz zu einer Rechtsstörung. Ursache ihrer Wahrscheinlichkeit, 29; nur ein mäßiger durch Caution zu bekämpfen, 80.

Requisitionen fremder Behörden, 318.

Reiterei, brauchbar bei Aufläufen, 472, 473.

Ronden, vom Militär zu machen, 467.

S.

Schadensersatz. Kann verlangt werden bei Beschränkungen wegen der Handlungen Dritter, 39; die Gerichte haben über die Größe zu entscheiden, 41; nicht geboten bei einer Ausweisung, 97; wohl aber bei Wildschaden, 345; ferner in Fällen unnöth. Sicherungsmaasregeln, 551; Verpflichtung des anordnenden schuldigen Beamten, 552; (nicht auch des blos vollziehenden, das., Not. 2); die Staatskasse tritt nicht von Rechtswegen ein, 554; unschuldiger Beamter nicht verpflichtet, 555; auch die Staatskasse, das.; Gratial auf dem Gnadenwege, 557; falsche Angeber verpflichtet, 507, 557. Der Kläger hat den Beweis zu führen, 558.

Schauspieler, s. mimische Darstellungen.

Schaustellung von Menschen, vor d. Gestattung zu prüfen, 313.

Schenken, zu schließen bei Aufständen, 218.

Schenkungen. Bedeutende, sind anzuzeigen, 371; bei Frauen ist der Geschlechts-Vormund zu benachrichtigen, 408.

Scherfenspieler, s. Diebsheher.

Schildwachen. Schutz gegen Diebe, 260; vom Militär zu geben, 467.

Schlägereien. Zu verhindern, 290; die Schuldigen zu verhaften, das.

Schleichhändler, von der Bürgergarde auszuschließen, 480.

Schützengesellschaften, ob zu entwaffnen im Falle eines Aufruhres, 175.

Schuldklagen, schnelle Justiz bei denf., Mittel gegen Wucher, 328.

Schuldner eines sequest. Vermögens, haben an die Behörde zu bezahlen, 122.

Schutz, besonderer. Gebührt den Beamten der P. J. im Amte, 445; der Gensdarmerie, 464; den Angebern, 534; unfreiwilligen Zeugen, 548.

Schutz-Polizei, nicht bezeichnend für Präventiv-Justiz, 12, Note 3.

Schutz-Vereine, s. Gesellschaften.

Digitized by Google

Schwangere, uneheliche. Nicht zur eigenen Anzeige zu zwingen, 278; nicht hinzurichten, 279.
Seelenverkäuferei, 306.
Selbstgeschoße, zu verbieten, 293.
Selbstthätigkeit zur Wahrung der Einzelnrechte. Geboten, 55, 233; namentlich zu Schützung der Eigenthumsrechte, 323.
Selbstwahrnehmungen, amtliche. Gerechter Anlaß zu r. p. Schritten, 512; Fälle derſ.: einer vorgeſetzten Behörde, 513; des ausführenden Beamten ſelbſt, 514; Vorſichtsmaasregeln, 515; wann zu handeln iſt auch ohne Competenz, 517; Requiſition einer andern Behörde, 514; namentlich einer ausländiſchen, 521, Note 2; Anzeige einer untergeordneten Behörde, 522, vom öffentl. Glauben derſ., 523.
Sequeſter, ſ. Beſchlagnahme u. Vermögen.
Sevenbaum, von öffentl. Orten zu entfernen, 278.
Sicherheit des Rechtszuſtandes. Unentbehrlich, alſo vom Staate zu erſtreben, 3; ſowohl auf Abwendung als auf Wiederherſtellung auszudehnen, 5, 17; wo möglich bei allen im Staate beſtehenden Rechten, 13, 25; iſt auch bei bereits begonnener Störung noch herzuſtellen, 27; Unmöglichkeit (rechtliche u. thatſächliche) einer Hülfe entſchuldigt die Unterlaſſung, 53; es ſind nur verhältnißmäßige Mittel zu gebrauchen, 42. Die Einzelnrechte ſind ſchon im Allgem. geſchützt durch das Beſtehen des Staates, 231. Beſonderer Schutz derſ. Pflicht des Staates, 232; doch hat der Bürger möglichſt ſich ſelbſt zu wahren, daſ.; freiwillige Vereinigung zu dieſen Zwecken erlaubt, aber nicht geboten, 236. Allgemeine u. beſondere Maasregeln zum Schutze, 240. S. auch: Verhinderung.
Sicherheitsleiſtung. Begriff, 79; Beurtheilung der Maasregel, daſ. Vorausſetzungen, unter denen ſie anwendbar, daſ. Arten derſelben, 81; Folgen, 89. S. noch beſonders: Eid, Geld.
Sicherheits-Polizei, nicht bezeichnend für Präventiv-Juſtiz, 12, Note 3.
Sicherheits-Wache, in großen Städten, 451.
Signalement, ſ. Perſonalbeſchreibung.
Sitzungslocale, von verbotenen Geſellſchaften, zu ſchließen, 136.
Soldaten, ob auſſerhalb des Dienſtes zu bewaffnen, 179.
Special-Commiſſäre gegen Jauner, 271.
Sperrung der Gränze, gegen Verkehr mit dem Feinde, 223.
Spitzbuben-Sprache, 253.

Digitized by Google

Staat. Wahrung seiner Rechte, 25, 125; jedoch mit Beachtung der Rechte der Schuldigen, 127; Arten der Angriffe, 129, und der Gegenanstalten, das. Unternehmungen gegen ihn kein Gegenstand einer Caution, 80. S. noch: Rechtsstaat.

Staatsbürger, haben allein das Recht eine Zeitschrift zu redigiren, 200.

Staatsdiener, nicht in geheimen Gesellsch. zuzulassen, 140.

Staatseigenthum. Schutz desselben, 224; Mittel: geordnetes Rechnungswesen, 225; Controle, 227; Cautionen, 228.

Staatszweck, Erreichung dess. rechtfertigt Rechtsbeschränkungen, 39.

Stand, s. Beschäftigungsstand.

Stappler-Listen, 355.

Statuten von Gesellschaften u. Vereinen, zur Prüfung einzureichen, 153.

Stierkämpfe, zu verbieten, 292.

Stilete, zu verbieten, 177.

Sträflinge, entlassene, in wiefern unter Aufsicht zu stellen, 37, Note 3.

Strafen. Zur Wiederherstellung eines gekränkten Rechtszustandes nöthig, 11; wie zu berechnen, das.; kein Mittel der Rechts-Polizei, 8, 22.

Straf-Kolonieen, auch zu r. p. Verweisungen zu benützen, 101.

Strafloſigkeit, als Belohnung für Anzeigen, 339.

Strafrechtspflege, Theil der wiederherstellenden Justiz, 13.

Streife. Gegen Jauner, 272; auch zur Verhaftung der Landstreicher zu benützen, 244; beſtändige, der Gensdarmerie, 462; gelegentliche, des Militärs, 470.

Streifwachen. Zur Verhütung eines Auflaufes, 215; bei Aufſtänden, 218; bei Katzenmuſiken, 302; Schutz gegen Diebe, 260; vom Militär zu geben, 467.

Studentenverbindungen, 140, Note 5.

ſubjective Wahrscheinlichkeit, ſ. Wahrscheinlichkeit.

Suggeſtiv-Fragen, unerlaubt, 545.

Suſpenſiv-Würkung der Recurſe u. ſ. w. in Sachen der P. J., 504.

T.

Tagblätter, ſ. Preſſe.

Taglöhner, auszuſchließen von der Bürgergarde, 481.

Tag-Wachen, 259.

Taubenzucht, wie zu beſchränken, 340.

Täuſchung der Menge, im Falle eines drohenden Auflaufes, 214.

Theater-Cenſur, nothwendig zur Wahrung der Ehre Einzelner, 299.

Digitized by Google

Theilungen, s. Verlassenschafts-Th.

Tretrad, gegen Vaganten zu erkennen, 245.

Trödelhändler. Zu beobachten, 118; haben Verzeichnisse ihrer erkauften Waare zu führen, 264; Untersuchungen derselben, 265.

Truppen, s. bewaffnete Macht, Heer, Bürger-Garden.

Truppenmärsche, Dienst der Gensdarmen dabei, 463.

U.

Umfriedigung, gegen Wildschaden erlaubt, 344.

Umsturz der bestehenden Staatseinrichtung, zu verhindern, 129.

Umzüge, beleidigende, nicht zu dulden, 303.

Unantastbarkeit der Beamten der P. J., 446.

Unbilligkeiten in Verträgen, wie zu hintertreiben, 373.

unmittelbare Maasregeln der R. P. Begriff, 70; Arten, das.

Unmöglichkeit der Ausführung, Grund der Unterlassung einer Maasregel, 26, 34.

Unmündige. Sorge des Staates für ihr Vermögen: Nothwendigkeit, 400; Mittel, 401, (Vormund u. Pupillen-Behörden); Folgen für den Bevormundeten, das.; Dauer der Bevormundung, 403.

unrechtliche Mittel zu Erforschung der Wahrheit, unerlaubt, 492, 516.

Unruhen, bürgerliche. Vorschrift von Pässen, 169; Beschränkung des Waffenbesitzes, 174. U. können unvermuthet entstehen beim Daseyn einer Censur, 196. S. übrigens: Auflauf, Aufstand, Aufruhr.

unschätzbares Recht, nicht durch Caution zu schützen, 80.

unsittliche, Gesellschaften, unerlaubt, 136; Mittel, zur Erforschung der Wahrheit unerlaubt, 492, 516.

Unterbrechung einer Rechtsstörung s. Aufhaltung.

unvollständiger Beweis gegen einen gerichtlich Angeklagten, kein Grund ihn unter Aufsicht zu stellen, 53, Note.

Untersuchung. Häufig bei Vaganten-Diversorien, 247; bei den als Diebsherbergen verdächtigen Häusern, 263. Genaue U. verhafteter Jauner, 270; von Privat-Irrenanstalten, 311; von Bordellen, 312; gewisser Arten von Verträgen, 369; der Gensdarmerie-Offiziere, 457.

untergeordnete Beamte der P. J. Können die Vorgesetzten nicht zum Handeln nöthigen, 511; sind ihrerseits zum Handeln auf Befehl verbunden, 513; Ausnahmen, 514; Anzeige ders. bei den Vorgesetzten, 422.

Digitized by Google

V.

Vaganten, s. Landstreicher.
Verantwortlichkeit der Behörden, wenn sie bei wahrscheinlichen Rechtsstörungen nicht einschreiten, od. umgekehrt, 30.
Verbannung, s. Verweisung.
Verbindlichkeiten. Des Eigenthümers eines sequest. Vermögens sind vom Staate zu berichtigen, 122; unerfüllte, berechtigen zur Verweigerung eines eines Passes, 168.
Verbrecher. Gewerbsmäßige, zu verbannen, 100; gerichtlich bestrafte, zur Redaction einer Zeitschrift nicht zuzulassen, 201; von der Bürgergarde auszuschließen, 180, Note 1. S. Vergehen.
verdächtige Häuser, von der Gensdarmerie zu untersuchen, 462.
Vereine, s. Gesellschaften.
vereinzelte Wohnungen in den Feldern, nicht zu dulden, 339.
Verfahren der Präv.-Justiz. Den Rechtsgrundsätzen entsprechend, 498; aber verschieden von denen der Gerichte, dass.: Wahrscheinlichkeit genügt, 499. Die Veranlassung zum Handeln wird durch jede Art von Kenntnissen gegeben, dass.; bedarf keiner beglaubigten Actenstücke, 501; dieselben sind zur persönlichen Sicherung des Beamten erforderlich, dass.; Art der Handlung weniger an Formen gebunden, 502. Vertheidigung und Recurs der Verdächtigen haben Suspensiv-Würkung nur mit Erlaubniß der unmittelbar vorgesetzten Behörde, 504. Falsche Angeber zu bestrafen, 507; Verschweigung der Angeber, 508; Ausnahmen, 509, 511; Vorsicht beim Versprechen der Geheimhaltung, 510; die Pr.J. kann nicht gegen ihre Ansicht zum Handeln genöthigt werden, 511. Selbstwahrnehmung des Beamten als Veranlassung zu amtl. Schritte, 512; Fälle derss., 513; namentlich Requisitionen, 514; vom öffentl. Glauben der niedern Agenten, 523; freiwillige Anzeige von Privaten, 527; unfreiwillige, 542; Folgen fehlerhafter Eingriffe der Pr.J. in die Rechte der Bürger, 548.
Vergehen, Bestrafung derss. nicht Sache der Pr. J., 51.
Vergnügen. Ursache von Volksversammlungen, 143; darf laut seyn, 145.
Verhältnißmäßigkeit der von der P. J. anzuwendenden Mittel, 42; besonders bei mittelbaren Maasregeln, 71, bei unmittelbaren collectiven Maasregeln, 75.
Verhaftbefehl, schriftlicher, wann nöthig, 107.
Verhaftete, Gebrauch von Waffen gegen sie, 466.

Digitized by Google

Verhaftung. Als Vorbeugungsmittel gestattet, 103; doch sind schützende Formen nöthig, 105; Bezeichnung der erlaubten Fälle, 107, 145, 216, 219, 282, 284, 290, 302; Beschwerde-Recht des Verhafteten, 108; V. befreit von allen Cautionen, 109; Dauer, 110; Mittel gegen möglichen Mißbrauch, daf.; r. poliz. Verhaftete sind nicht immer an die Justiz abzugeben, daf., u. 112, Note; Behandlung der Gefangenen, 112. Entweichung strafbar, 113. V. von bloßen Zeugen, unerlaubt, 547. Berechtigung von P. Dienern, 447. Ort der V., kein Grund zur Zutheilung eines Landstreichers, 246, Note 7.

Verhinderung einer Rechtskränkung. Pflicht des Staates, 5; vortheilhafter als Wiederherstellung, daf.; nur möglich bei gewaltthätigen Verletzungen, 6; Volkserziehung, Wohlstand und Strafgesetze tragen zwar bei, sind aber keine Mittel der Rechts-Polizei, 8; Rechtmäßigkeit einer V. ausser Zweifel, 9, 14; nicht in allen Fällen möglich, 10; kann den Privaten nicht allein überlassen bleiben, 14; erlaubt, wenn auch die Störung schon begonnen hat, 27; schon Wahrscheinlichkeit reicht hin, 28; wird durch besondere Eigenschaften einer Störung besonders hervorgerufen, 31; erfolgt auch ohne Klage, 33.

Verkehr. Schonung desselben Ursache, daß nicht immer Verbrechen verhindert werden können, 10; Veranlassung zu Volksversammlungen, 143; mit dem Feinde abzubrechen, 223.

Verkleidung, dem Beamten der Pr. J. erlaubt, 515.

Verläumdung, wann durch die Censur zu verhindern, 297.

Verlassenschafts-Inventarien, 385.

Verlassenschafts-Theilungen, 385.

Vermessung der Grundstücke, Mittel gegen Eigenthumsverletzung, 536.

Vermögen. Positive Förderung desselben kein Zweck der N. P., 28, 21. In welchen Fällen in Beschlag zu nehmen, 120; Verfahren dabei, 122; Verwaltung des sequest. Vermögens, daf.; Alimentationsleistung, daf.; Dauer der Maasregel, 123; Rechnungsablegung, daf. S. noch: Eigenthum.

Vermögenslose, auszuschließen von der Bürgergarde, 411.

Verrätherei. Fälle ders., 222; Vorbeugungsmittel: Verbot jeden Verkehrs mit dem Feinde, 315; des Umgangs der Beamten mit Verdächtigen, 224; Beobachtung des Briefwechsels, daf.

Verschollene, s. Abwesende.

Digitized by Google

Verschwiegenheit, s. Geheimhaltung.
Versorgung, Confinirter, 92; Ausgewiesener, 97.
Vertheidigung eines Verdächtigen, kann die nöthigen r.p. Maasregeln nicht aufhalten, 503.
Verträge. In welchen Fällen nachtheilig, 365; r.p. Hülfe nicht möglich, wenn der Vertrag einem der Contrahenten zu nahe tritt, 366; eben so, wenn er nur die Interessen Dritter verletzt, 368; wohl aber wenn er den Rechten Dritter zu nahe tritt, 369; Mittel: Vorlegung von Vtgen über Grundstücke, Häuser und Realrechte zur amtlichen Prüfung, 370; von Familien-Vtgen, das.; von bedeutenden Geschenken, 371, Folgen der Untersuchung, 372. Unbilligkeiten in V. zu hintertreiben, 373. V. mit fremden Staaten über gegenseitige Ausweisung Verdächtiger, 161.
Verweisung. Begriff, 93; Fälle der Anwendung, das.; Arten der V., 94; Grundsätze ü. d. Verweisung eines Ausländers, 95; eines Staatsbürgers, 96: aus einer bestimmten Gemeinde, 97, namentlich aus der eigenen, 98; aus dem Staatsgebiete; Bestimmung der Fälle, 99; Vorsicht gegenüber vom Auslande, 101; Verhinderung der Rückkehr, 102; Dauer, das.
Verzeichnisse. Von Betrügern u. Bettlern, 353; von gestohlenen Sachen, 265; von Jaunern, 266.
Visiren des Passes, 159.
Visitation, s. Untersuchung.
Volljährigkeit, tritt in gesetzlich bestimmtem Alter ein, 403.
Volksversammlungen. Verschiedene Veranlassungen ders., 143; Ursachen ihrer Gefährlichkeiten, 144; Vorkehrungen: bei V. zum Vergnügen oder zur Andacht, das.; namentlich gegen Verkehrung dieser Zwecke, 146; bei V. zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten, 147; Arten derselben, das.; V. Vers. mit eigentlich polit. Zwecken unerlaubt in unbeschränkten Monarchieen, 149; beschränkt erlaubt in Monarchieen mit Feudalständen, das.; unbedingt erlaubt in Volksherrschaften, 150; bedingt erlaubt in repräsent. Monarchieen, 152; nähere Bezeichnung dieser Bedingungen, 156.
vorbeugende Rechtspflege, s. Präventiv-Justiz.
Vormund. Nothwendigkeit der Bestellung, 401; Rechte derselben, 402; Dauer der V.schaft, 403.
Vortheile, positive zu verschaffen, nicht Sache der Präventiv-Justiz, 47.

W.

Waaren, alte, s. Trödelhändler.
Wachen. Als Sicherungsmittel, 259; besonders bei Beschlagnahmen, 86.
Waffen. Beschränkung des Besitzes nur Ausnahme, 173; wichtig für das Leben der Bürger, 280; anzuwenden im Falle eines Aufruhres, 174; gegen Landstreicher, 176; gegen die einer Gewaltthat Verdächtigen, 177; Verbot bestimmter W. Arten, das.; 281. Das Tragen von W. nur ausnahmsweise gestattet, 178: von Amtswegen, 179; bei Wahrscheinlichkeit einer Selbstvertheidigung, das.; Volkssitte und Vergnügen, 180. Bei Maskaden besonders strenge zu untersagen, das., 290; bei Zechgelagen, 181; bei Aufläufen, 181, 219; wann mit Beschlag zu nehmen, 124, Note;

erlaubter Gebrauch beim Forstschutzpersonale, 350, Note 11; bei der Gensdarmerie, 465.
Wahrscheinlichkeit einer drohenden Rechtsverletzung. Hinreichend zur Ergreifung von rechtspoliz. Maasregeln, 28, 37, 499; darf nicht zu Willkühr führen, 28; objective W., 29; subjective, 30, 37, Note 5. W. genügt nicht zur Unterdrückung vermuthl. Verläumdung in Druckschriften, 297.
Waidgang. Verhinderung von Eigenthumsbeschädigungen durch denf., Hütung des Waidviehes, 311; Verantwortlichkeit der Hirten, 342; Bestimmung des W. der verschiedenen Thiergattungen, daf.; Aufhebung von Koppelweiden, daf.
Waldservituten, f. Waldungen.
Waldungen, Schutz derselben: Nothwendigkeit, 347; bloße Strafdrohungen unwürksam, 348; entferntere Mittel zur Verbesserung des unrechtlichen Willens, 349; rechtspolizeiliche Schutzmittel: Aufsichtspersonal, 350; genaue Bestimmung der Servituten, daf.; Beaufsichtigung des Holzhandels, 351.
Wandel, unbefugter über Grundstücke, 547.
Wanderbücher der Handwerksgesellen, 169.
Wechsel der Beamten, unzweckmäßig, 78.
Wegweisung, f. Verweisung.
Weiber. Sorge des Staates für ihr Vermögen nöthig, 405; Bestellung eines Geschlechtsvormundes, 406; Wahl bleibt der Frau überlassen, 407; Annahme ist Bürgerpflicht, daf.; Aufgabe des G.V., 408. Nichtigkeit der Geschäfte bei der Unterlassung seiner Zuziehung, 409. W. als Agenten der geh. Polizei, 494.
Weinberge, abzusperren gegen Diebe, 340.
Werben, betrügerisches od. gewaltsames, zu verhindern, 306.
Werkzeuge zu Verbrechen, dürfen mit Beschlag belegt werden, 118; Ausnahmen, 119.
Wichtigkeit eines bedrohten Rechtes. Begriff, 32; fordert zu kräftigem Schutze auf, daf.
Widerlegungen eines Angriffes, sind von der betreff. Zeitschrift aufzunehmen, 202.
Widerstand. Gegen P.Diener, 452; durch die Gensdarmerie zu entfernen, 463; durch Militär, 470; erlaubte Fälle, 126, Note 1.
Wiedereinsetzung in ein entzogenes Recht, Sache der wiederherstellenden Justiz, 11.
wiederherstellende Rechtspflege. Pflicht des Staates, 5, 10; Begriff, 12; theilt sich in bürgerliche u. peinliche, 13; von der vorbeugenden der Zeit noch getrennt, 17, 49; Unterschied zwischen ihr und der Pr.-Justiz, 48; Widerlegung Derjenigen, welche nur Wiederherstellung als Zweck des Staates annehmen, 14.
Wildschaden. Nachtheile und Unrecht desselben, 343; freie Bürsch nicht räthlich, 344; Erlaubniß zur Umfriedigung, daf.; zu Fallen u. Netzen, daf.; Jagdrecht auf eigenem Boden, daf.; Aufstellung von Gemeinde-Wildschützen, daf.; Hetzung von Wild nur in einem Parke erlaubt, 345; volle Entschädigung vom Jagdeigenthümer, 345.
Wildschützen, f. Gemeinde-Wildschützen.
Willen unrecht zu handeln, wird von der Rechtspolizei nicht unmittelbar bekämpft, 24.
Windbüchsen, zu verbieten, 177.
Wirthshäuser, zu schließen bei Aufständen, 218.
Wittische, 250, Note 1.

Wohlhabende, stellen größere Cautionssummen, 85.
Wucher. Begriff, 325; Widerlegung der angeblichen Unzulässigkeit, das.; der Staat hat also denselben nicht zu verbieten, 326; indirecte Mittel gegen allzuhohe Zinsen, 327.
Wohlstand, s. Vermögen.

Z.

Zechgelage, sind unbewaffnet zu halten, 181.
Zeichen, injuriöse od. aufreizende, zu untersagen, 284, 303.
Zeitungen, s. Presse.
Zeitungsschreiber, Selbstüberschätzung derf., 185.
Zeugen. Beizuziehen bei Haussuchungen, 116. Aussagen Unbetheiligter, als Erkenntnißmittel, 543; Pflicht dazu, das.; Sicherheitsleistung der Zeugen, 544; Art der Vernehmung, 545; eidlich zu bestätigen, 545; Protocollirung, 546; Zwang zur Angabe der Wahrheit, 547; Schutz für die Zeugen, 548.
Zinsen, gesetzliche, wann anzuwenden, 326; s. Wucher.
Zusammenrottungen. Nachtheilig, 207; Arten derf., 208.
Zusammenstehen mehrerer Personen, bei Aufständen zu verbieten, 218.
Zuständigkeit, wann zu überschreiten, 317.
Zutheilung, eines Landstreichers an eine Gemeinde, 213.
Zuverlässigkeit des Characters, eine Bedingung der Zulassung zu Sicherheitsleistung, 81.
Zuvorkommen, s. Verhinderung.
Zwangsarbeit, gegen Vaganten zu erkennen, 235, 248, 249.
Zweikampf. Verhinderung desselben in Staaten, welche ihn ganz verbieten, 283; Beaufsichtigung in solchen Staaten, welche ihn bedingt erlauben, 284; also: Verbot unnöthiger, 287; ungewöhnlich gefährlicher, das.; Errichtung von Ehrengerichten, das.

Digitized by Google

Digitized by Google

RETURN TO ⟶ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.

Books may be Renewed by calling 642-3405.

DUE AS STAMPED BELOW

JAN 28 1987		
AUTO DISC JAN 8 1987		

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

FORM NO. DD6,

YB 08123

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY

B000865144

JF1353
.M6
V.3

4816

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google